



PIMCO Select Funds plc

Prospekt

29. April 2024

PIMCO Select Funds ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur, mit gesonderter Haftung der Teilfonds und beschränkter Haftung in Irland nach dem Companies Act 2014 unter der Registernummer 480045 eingetragen und zwar als Organismus für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2011 (Ausführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der geltenden Fassung.)

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen unter der Überschrift "Verwaltung und Administration" im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Wenn Sie unsicher sind, was den Inhalt dieses Prospekts, die mit der Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken oder die Eignung einer Anlage bei der Gesellschaft, betrifft, sollten Sie Ihren Wertpapierhändler, Bankbetreuer, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen unabhängigen Finanzberater konsultieren. Die Kurse für die Anteile der Gesellschaft können sowohl fallen als auch steigen.

WICHTIGE INFORMATIONEN

In diesem Prospekt festgelegte Begriffe haben die ihnen im Abschnitt mit der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ zugewiesene Bedeutung.

Der Verkaufsprospekt

Dieser Prospekt beschreibt die PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und von der Zentralbank von Irland (die „Zentralbank“) als Organismus für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäß den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (Ausführungsverordnung Nr. 352 aus dem Jahr 2011) in ihrer aktuellen Fassung („OGAW“) zugelassen wurde. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert und besteht aus unterschiedlichen Teilfonds, die aus einer oder mehreren Klassen bestehen.

Dieser Prospekt darf nur mit einer oder mehreren Ergänzungen herausgegeben werden. Jede enthält Informationen in Bezug auf einen einzelnen Teilfonds. Informationen, die eine Klasse betreffen, können in der jeweiligen Teilfondsergänzung oder in einzelnen Ergänzungen für die Anteilsklassen enthalten sein. Jede Ergänzung ist Bestandteil dieses Prospekts und ist im Zusammenhang mit ihm zu lesen. Sollten Abweichungen zwischen diesem Prospekt und einer Ergänzung auftreten, ist die Ergänzung ausschlaggebend.

Die aktuell veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft erhalten Zeichner kostenfrei auf Anfrage und stehen der Öffentlichkeit wie näher im Abschnitt „Berichte und Abschlüsse“ des Prospekts beschrieben zur Verfügung.

Eine Tabelle, die die von jedem Teilfonds angebotenen Anteilsklassen sowie die Währung, auf die die Anteilsklassen lauten, ob abgesichert oder nicht abgesichert, beinhaltet, befindet sich in der Ergänzung zum jeweiligen Teilfonds. In jeder Klasse kann die Gesellschaft entweder Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschüttung), Accumulation (Anteile mit Ertragskumulierung) sowie Income II (Anteile, die einen erhöhten Ertrag ausschütten wollen) oder alle gemeinsam ausgeben.

Wenn geltendes Recht und geltende Bestimmungen es zulassen, dürfen Mittler oder Berater Finanzberatung durchführen, Gebühren oder Provisionen für die Anlage eines Anteilinhabers bei der Gesellschaft, wie zum Beispiel Bestandspflegegebühren, berechnen. Falls geltendes Recht oder geltende Bestimmungen die Zahlung oder den Erhalt solcher Gebühren oder Provisionen in Bezug auf Klassen oder Anteile an der Gesellschaft ausschließen, für die sie Beratungsleistungen erbringen, müssen die Mittler oder Berater sicherstellen, dass sie diese einschränkenden Vorschriften einhalten. Der Mittler oder der Berater müssen in Bezug darauf davon überzeugt sein, dass sie geltendes Recht und geltende Bestimmungen in jeder Hinsicht einhalten. Das schließt ein, dass es ihnen die Gebührenstruktur der betreffenden Anteilsklasse ermöglicht, dieses geltende Recht und diese geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft ist sowohl von der „Zentralbank“ zugelassen als auch von ihr beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Garantie der Zentralbank für die Wertentwicklung der Gesellschaft und die Zentralbank haftet weder für die Wertentwicklung noch den Verzug der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft beinhaltet keine Billigung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank und die Zentralbank ist nicht verantwortlich für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.

Eine Anlage bei der Gesellschaft sollte nicht den wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen. Sie eignet sich eventuell nicht für alle Anleger. Die Kurse für Anteile der Gesellschaft können sowohl fallen als auch steigen.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben, die 3 % vom Nettoinventarwert je Anteil nicht übersteigt. Informationen zu einer solchen Gebühr in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds sind in der jeweiligen Ergänzung enthalten.

Der Unterschied zwischen dem Verkaufskurs (auf den eine Verkaufsgebühr oder eine Provision aufgeschlagen werden kann) und dem Rücknahmekurs eines Anteils (von dem eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann) zu einem beliebigen Zeitpunkt bedeutet, dass eine Anlage mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Bonitätsbewertungen

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds ein Kredit-Rating durch eine anerkannte Rating-Agentur beantragen.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen für die Anteile

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt sein. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Kaufempfehlung in einer Gerichtsbarkeit dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Kaufempfehlung nicht zulässig sind, bzw. er richtet sich nicht an Personen, gegenüber denen es unrechtmäßig wäre, ein solches Angebot bzw. eine solche Kaufempfehlung auszusprechen. Jede Person, die diesen Prospekt besitzt und jede Person, die Anteile zeichnen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes oder Unternehmenssitzes zu informieren und diese einzuhalten.

Der Verwaltungsrat darf den Anteilsbesitz für Personen, Unternehmen oder Körperschaften beschränken, wenn dieser Besitz gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen oder den Steuerstatus der Gesellschaft beeinflussen würde. Alle für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse geltenden Beschränkungen werden in der Ergänzung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse beschrieben. Wenn Personen Anteile halten und damit gegen die zuvor beschriebenen Beschränkungen verstoßen oder mit dem Besitz gegen die Gesetze und Richtlinien zuständiger Gerichtsbarkeiten verstoßen, oder ihr Besitz nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Gesellschaft oder Anteilinhaber eines Teilfonds zu Steuerpflichten oder einem finanziellen Nachteil führen würden, die einem oder allen anderenfalls nicht entstanden wären bzw. denen sie nicht hätten nachkommen müssen, oder wenn der Verwaltungsrat anderenfalls Umstände als nachteilig für die Interessen der Anteilinhaber einstuft, sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft, die Anlageberatungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Administrator und die Anteilinhaber gegen alle daraus resultierenden oder durch diese Person oder Personen verursachten Verluste, wenn diese Anteile der Gesellschaft erwerben oder halten, abgesichert.

Die Satzung verleiht dem Verwaltungsrat die Befugnis, im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, wenn der Besitz gegen die von ihm auferlegten und in diesem Prospekt beschriebenen Beschränkungen verstößt.

Vereinigtes Königreich

Bei der Gesellschaft handelt es sich gemäß Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act des Vereinigten Königreichs aus dem Jahr 2000 um einen anerkannten Anlageplan. Entsprechend dürfen die Anteile der im Vereinigten Königreich anerkannten Anteile zum allgemeinen öffentlichen Vertrieb im Vereinigten Königreich angeboten werden. Die Gesellschaft stellt in den Geschäftsräumen der Vertriebsgesellschaft im Vereinigten Königreich die Einrichtungen zur Verfügung, die die Bestimmungen des Collective Investment Schemes Sourcebook, herausgegeben von der Financial Conduct Authority, für solche Pläne verlangen. Die Adresse der Vertriebsgesellschaft ist im Adressverzeichnis des Prospekts aufgeführt. Die Gesellschaft unterhält im Vereinigten Königreich keinen dauerhaften Geschäftssitz.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Financial Conduct Authority darüber informiert, welche Teilfonds sie weiter im Vereinigten Königreich gemäß dem Temporary Permissions Regime nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum Verkauf anbieten möchte. Entsprechend dürfen diese Teilfonds im Vereinigten Königreich weiter zum Verkauf angeboten werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 (dem „Act von 1933“) zugelassen und die Anteile werden, ausgenommen bei Transaktionen, die nicht gegen den Act von 1933 beziehungsweise andere Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten (insbesondere in den Bundesstaaten der Vereinigten Staaten geltende Gesetze) verstoßen, in den Vereinigten Staaten von

Amerika beziehungsweise ihren Territorien, Besitzungen oder Gebieten, die ihrer Hoheitsgewalt unterliegen, oder an beziehungsweise zugunsten einer US-Person weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft. Weder die Gesellschaft noch die Teilfonds werden nach dem United States Investment Company Act von 1940 registriert. Unbeschadet des vorangegangenen Verbots von Angeboten und Verkäufen in den Vereinigten Staaten beziehungsweise an oder zugunsten von US-Personen, darf die Gesellschaft private Platzierungen ihrer Anteile an eine beschränkte Anzahl oder Kategorien von US-Personen vornehmen.

Berufung auf diesen Prospekt

In diesem Prospekt und allen Ergänzungen getroffene Aussagen beruhen auf dem in der Republik Irland mit dem Datum dieses Prospekts beziehungsweise der Ergänzung geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, zukünftige Änderungen vorbehalten. Sowohl die Aushändigung dieses Prospekts als auch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft bedeuten in keinem Fall, dass sich die Situation der Gesellschaft seit diesem Datum geändert haben. Die Gesellschaft aktualisiert diesen Prospekt jeweils, um wesentliche Änderungen aufzunehmen. Sie informiert die Zentralbank vorab über diese Änderungen und die Zentralbank gibt diese Änderungen frei. Informationen oder Erläuterungen, die nicht in diesem Prospekt stehen beziehungsweise die Broker, Händler oder andere Personen nicht weitergeben, gelten als nicht von der Gesellschaft autorisiert und sind entsprechend nicht zuverlässig.

Anleger dürfen den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung zu rechtlichen, steuerlichen, Anlage- oder anderen Angelegenheiten betrachten. Beraten Sie sich dazu mit Ihrem Wertpapiermakler, Steuerberater, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder anderem Fachberater.

Risikofaktoren

Bevor sie in die Gesellschaft investieren, sollten Anleger den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG	17
DIE GESELLSCHAFT	17
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	17
TEILFONDSBESCHREIBUNGEN	17
GEGENSEITIGE ANLAGE	18
ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	18
KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE	18
SICHERHEITEN	18
ZUGELASSENER KONTRAHENT	19
EINHALTUNG DER ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE	20
ÄNDERUNGEN AN DEN ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	20
INDIZES	20
FINANZINDIZES	21
DURATION	21
BONITÄTBEWERTUNGEN	21
ENTSPRECHUNG MIT DER TAXONOMIEVERORDNUNG	23
EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE	23
ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN	25
MERKMALE UND RISIKEN VON WERTPAPIEREN, DERIVATEN, SONSTIGEN ANLAGEN UND ANLAGETECHNIKEN	43
SCHLÜSSELINFORMATIONEN ZU ANTEILSTRANSAKTIONEN	65
ANTEILSKAUF	66
ANTEILSKLASSEN UND -ARTEN	66
ANTEILSZEICHNUNG	69
ANTEILRÜCKNAHME	74
ANTEILSTAUSCH	77
TEILFONDS-TRANSAKTIONEN UND INTERESSENSKONFLIKTE	79
BERECHNUNG UND AUSSETZEN DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	80
NETTOINVENTARWERT	80
BERECHNUNG	80
SWING-PRICING	82
AUSSETZUNG	83
VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE	83
DIVIDENDENPOLITIK	83
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION	84
VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT UND ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	84
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	86
ANLAGEBERATUNGSGESELLSCHAFTEN	86
VERWAHRSTELLE	88
ADMINISTRATOR	88
VERTRIEBSGESELLSCHAFT	89
KREDIT- UND VERTRETUNGSSTELLE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	89
ZAHLSTELLEN/VERTRETER/UNTERVERTRIEBSSTELLEN	90
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	90
GRÜNDUNGSKOSTEN	90
AN DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ZU ZAHLENDE GEBÜHREN	90
VERWALTUNGSGEBÜHR FÜR Z KLASSEN	92

ANLAGE IN SONSTIGE MIT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERBUNDENE KOLLEKTIVE	
KAPITANLAGEN	92
ANTI-VERWÄSSERUNG/STEUERN UND GEBÜHREN	92
VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNG	92
VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	92
SONSTIGE GEBÜHREN	93
AUSGABENBEGRENZUNG (EINSCHLIEßLICH VERZICHT AUF UND NACHZAHLUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN)	93
ZU ANTEILSUMSCHICHTUNG	93
GEBÜHRENERHÖHUNGEN	93
RÜCKVERGÜTUNGEN	93
BESTEUERUNG	94
OFFENLEGUNG DER PORTFOLIOBETEILIGUNGEN	110
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	111
RECHTSFORM, EINGETRAGENER SITZ UND GRUNDKAPITAL	111
ÄNDERUNGEN AN DEN ANTEILSRECHTEN UND VORKAUFRECHTEN	111
STIMMRECHTE	112
HAUPTVERSAMMLUNGEN	112
BERICHTE UND ABSCHLÜSSE	113
MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN AN DIE ANTEILINHABER	113
ANTEILSÜBERTRAGUNG	114
VERWALTUNGSRAT	114
ABWICKLUNG	116
FREISTELLUNGEN UND VERSICHERUNG	117
ALLGEMEINES	118
WESENTLICHE VERTRÄGE	118
ANHANG 1 – GEREGLTE MÄRKTE	123
ANHANG 2 – ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	129
ANHANG 3 – BESCHREIBUNG DER WERTPAPIEREINSTUFUNGEN	134
ANHANG 4 – DEFINITION US-PERSON	142
ANHANG 5 - DELEGATION DER VERWAHRDIENSTE DER VERWAHRSTELLE	144
VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN	149

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachfolgend beschriebenen Bedeutungen:

„Abrechnungstermin“	<p>Bezeichnet für Anteilskäufe den Zeitpunkt, bis zu dem der Administrator die Zahlung erhalten haben muss, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter den Abrechnungsschluss für einen Zeitraum von maximal zehn Geschäftstagen ab dem Tag aussetzen können, an dem die betreffende Zeichnungsanforderung eingegangen ist.</p> <p>Für Zeichnungen direkt über den Administrator liegt der Abrechnungstermin für Käufe der auf CAD, CHF, EUR, GBP und USD lautenden Klassen gewöhnlich am ersten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag (oder dem anderen Zeitpunkt, der in der jeweiligen Prospektergänzung für einen Teilfonds festgelegt sein kann) und für die auf AUD, CNY, HKD, JPY, NZD und SGD lautenden Klassen am zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag (oder dem anderen Zeitpunkt, der in der jeweiligen Prospektergänzung für einen Teilfonds festgelegt sein kann). Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.</p> <p>Bezeichnet bei Anteilrücknahmen den Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Für alle Teilfonds werden die Rücknahmeerlöse normalerweise am dritten Geschäftstag, der auf den jeweiligen Handelstag gezahlt (oder zu den anderen Zeitpunkten, die die jeweilige Ergänzung zu diesem Teilfonds festlegen kann). Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.</p>
„Abschlussprüfer“	Bezeichnet PricewaterhouseCoopers, Ireland oder alle anderen jeweils ordnungsgemäß zu deren Nachfolgewirtschaftsprüfern bestellte Person oder bestellten Personen.
„Act von 1933“	Bezeichnet den U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung.
„Act von 1940“	Bezeichnet den U.S. Investment Company Act von 1940 in der geltenden Fassung.
„Administrator“	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 um 00.01 Uhr (irischer Zeit) sowie alle ihre Nachfolger, die gemäß der Vorgaben der Zentralbank bestellt wurden.
„Anlageberater“	Bezeichnet PIMCO Europe Limited bzw. Pacific Investment Management Company LLC oder PIMCO Europe GmbH oder jeden oder mehrere Anlageberater oder Nachfolger für diese, die die Verwaltungsgesellschaft dazu bestimmt hat, als Anlageberatungsgesellschaft für einen oder mehrere Teilfonds aufzutreten. Einzelheiten dazu enthalten die jeweiligen Ergänzungen.
„Anlageberatungsvertrag“	Bezeichnet einen oder mehrere in der jeweiligen Ergänzung beschriebenen Anlageberatungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem oder mehreren

Anlageberatungsgesellschaften.

„Anlageverwaltungsgebühr“

Bezeichnet die an die im Abschnitt mit der Überschrift „**GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**“ beschriebene und an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Anlageverwaltungsgebühr.

„Anteile“

Bezeichnet Anteile an der Gesellschaft (und, wo es der Kontext erlaubt bzw. verlangt, die Anteile an einem Teilfonds).

„Anteilinhaber“

Bezeichnet eine Person, die zu dem Zeitpunkt als Inhaber von Anteilen im Anteilsregister eingetragen ist, das die Gesellschaft selbst führt oder das im Namen der Gesellschaft geführt wird.

„Anti-Verwässerungs-Gebühr“

bezeichnet eine Anpassung im Nettoinventarwert eines Teilfonds aufgrund von Markt-Spreads (der Unterschied zwischen den Preisen, mit denen ein Vermögenswert bewertet und/oder gekauft oder verkauft wird), Abgaben und Gebühren sowie anderen Handelskosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, um den Wert des Basisvermögens eines Teilfonds zu erhalten. Diese Gebühren werden bei Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem die Anteile ausgegeben werden, und bei Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgenommen werden. Das schließt den Anteilspreis von infolge von Tauschanträgen zurückgenommenen Anteilen ein.

„Antragsformular“

Bezeichnet das von den Anteilszeichnern jeweils nach den Vorschriften der Gesellschaft auszufüllende Antragsformular.

„AUD“

Bezeichnet den australischen Dollar, die gesetzliche Währung Australiens.

„Ausgabeaufschlag“

Bezeichnet den Ausgabeaufschlag, so vorhanden, der auf den Anteilszeichnungsantrag nach den Bestimmungen des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse zu zahlen ist.

„Ausschüttender Anteil II“

bezeichnet einen Einkommen ausschüttenden Anteil, der den Anteilinhabern eine verbesserte Rendite bieten möchte. Um eine solche verbesserte Rendite bieten zu können, darf der Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen, Gebühren aus dem Kapital zahlen und das Renditedifferential zwischen der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung der Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds anrechnen (was einer Ausschüttung aus dem Kapital gleichkommt). Das Renditedifferential kann positiv oder negativ sein und wird unter Berücksichtigung des Beitrags aus der Anteilsklassenabsicherung berechnet, die aus der abgesicherten Klasse entsteht.

„Ausschüttender Anteil“

Bezeichnet einen Anteil, bei dem das Einkommen eines Teilfonds an die Anteilinhaber ausgeschüttet wird.

„Basisinformationsblatt“

Bezeichnet das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die die Gesellschaft im Einklang mit Verordnung 1286/2014/EU erstellen muss.

„Basiswährung“

Bezeichnet die in der jeweiligen Ergänzung dieses Teilfonds angegebene Bilanzwährung eines Teilfonds.

„Bestimmte US-Person“

bezeichnet (i) einen US-Bürger oder US-Einwohner, (ii) eine Personengesellschaft oder ein Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Staaten organisiert sind, (iii) eine Treuhandgesellschaft, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Anweisungen oder Entscheidungen in Bezug auf im Wesentlichen alle Angelegenheiten der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu treffen, und (b) wenn eine oder mehrere US-Personen befugt wären, alle wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf eine Treuhandgesellschaft, oder den Nachlass eines Erben zu treffen, der ein Bürger oder Anwohner der Vereinigten Staaten ist. Ausgenommen sind (1) Unternehmen, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden, (2) Unternehmen, die zum selben Unternehmensverbund gehören, wie in Abschnitt 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code (US- Abgabenordnung) definiert und in Absatz (i) beschrieben, (3) die Vereinigten Staaten oder eine 100 %ige Behörde oder Regierungsstelle derselben handelt, (4) alle Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, alle US-Gebiete, alle politischen Unterabteilungen der Vorgenannten, sowie alle 100 %igen Regierungsbehörden oder -stellen einer oder mehrerer der vorgenannten Organismen, (5) alle von der Besteuerung nach Abschnitt 501(a) ausgenommene Organisationen bzw. privater Pensionspläne gemäß Definition von Abschnitt 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code, (7) alle Immobilienfonds gemäß Definition in Abschnitt 856 des U.S. Internal Revenue Code, (8) alle regulierten Anlagegesellschaften gemäß Definition in Abschnitt 851 des U.S. Internal Revenue Code bzw. alle bei der Börsenaufsichtsbehörde gemäß Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) registrierten Organismen, (9) alle allgemeinen Treuhandfonds gemäß Definition in Abschnitt 584(a) des U.S. Internal Revenue Code, (10) alle gemäß Abschnitt 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreiten bzw. in Abschnitt 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschriebenen Treuhandfonds, (11) Wertpapierhändler, Rohstoffhändler, Finanzderivathändler (einschließlich Nominalkapitalkontrakte, Futures, Terminkontrakte und Optionen), die als solche nach dem Recht der Vereinigten Staaten bzw. ihrer Bundesstaaten eingetragen sind, oder (12) ein Händler gemäß Definition in Abschnitt 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition ist gemäß US Internal Revenue Code auszulegen.

„Bewertungszeitpunkt“

Bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem die Anlagen eines Teilfonds bewertet werden und der Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wird. Der Bewertungszeitpunkt fällt gewöhnlich auf 21.00 Uhr irischer Zeit an jedem Handelstag (oder auf den anderen Zeitpunkt, den die betreffende Ergänzung für diesen Teilfonds bestimmt) oder, wenn der Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag vorverlegt wird, der andere Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmen, vorausgesetzt der Bewertungszeitpunkt liegt nach dem Handelsschluss.

„CAD“

Bezeichnet den kanadischen Dollar, die gesetzliche Währung Kanadas.

„Companies Act von 2014“	Bezeichnet den Companies Act von 2014, in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder sonst wie geänderten Form.
„Courts Service“	Der Courts Service ist verantwortlich für das Verwalten der Gelder, welche der Courts kontrolliert oder die seiner Weisung unterstehen.
„Dividendenpapiere“	Bezeichnet Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere und ADRs, GDRs und EDRs für diese Wertpapiere.
„DSGVO“	die EU-Datenschutzverordnung eingeführt durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679).
„Einheitsgebühr“	bezeichnet die Verwaltungsgebühr zuzüglich aller anwendbaren Service-Gebühren oder Vertriebsgebühren, wie sie die Teilfondsergänzung für eine Anteilsklasse festlegt.
„EMIR“	Bezeichnet die EU-Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über Freiverkehrsderivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister.
„Ergänzung“	Bezeichnet eine Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt, die bestimmte Informationen zum Teilfonds und/oder einer oder mehrerer Klassen näher erläutert.
„Erstausgabekurs“	Bezeichnet den für einen Anteil anfallenden Erstausgabekurs, wie in der Ergänzung für den betreffenden Teilfonds beschrieben.
„EU“	Bezeichnet die Europäische Union.
„Euro(s)“ oder „EUR“ oder „€“	Bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung gemäß den Römischen Verträgen vom 25. März 1957 in der geltenden Fassung angenommen haben.
„EWR“	Bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (die EU zuzüglich Norwegen, Island und Liechtenstein).
„FCA“	bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs beziehungsweise die jeweils nachfolgende Aufsichtsbehörde.
„Festverzinsliche Instrumente“	„soweit in diesem Prospekt verwendet, beinhaltet dies Rentenwerte und derivative Instrumente, insbesondere Futures, Optionen, Swap-Vereinbarungen (die börsennotiert sein oder an einem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden können), die in Verbindung mit solchen Rentenwerten ausgegeben wurden, diese synthetisieren oder mit diesen verbunden sind oder auf diese referenzieren.“
„Fitch“	bezeichnet Fitch Ratings Inc.
„FSMA“	Bezeichnet den United Kingdom Financial Services and Markets Act von 2000 sowie alle Änderungen beziehungsweise Wiederinkraftsetzungen desselben.
„GBP“ oder „UK Sterling“ oder „£“	Bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs oder die jeweilige Nachfolgewährung.
„Geregelter Markt“	Bezeichnet eine Börse oder einen geregelten, anerkannten Markt, bei dem es sich um einen Markt handelt, der regelmäßig

tätig und für die Öffentlichkeit geöffnet ist, wobei dieser sich in jedem Fall in einem Mitgliedsstaat befindet oder, falls er sich nicht in einem Mitgliedsstaat befindet, und er in Anhang 1 aufgeführt ist.

„Gesamtertrags-Swaps“

bezeichnet ein Derivat (und ein Geschäft im Rahmen des SFTR), wobei die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einer

	Referenzobligation von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird.
„Geschäftstag“	Bezeichnet jeden Tag, an dem die Banken für das Geschäft in Dublin, Irland oder an den anderen Tagen geöffnet haben, die die Gesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmt hat.
„Gesellschaft“	Bezeichnet PIMCO Select Funds plc, eine offene in Irland nach dem Companies Act 2014 eingetragene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.
„Gesellschafter“	Bezeichnet einen Anteilinhaber oder eine Person, die als Inhaber eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft ohne Gewinnbeteiligung eingetragen sind.
„Handelsschluss“	<p>Bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf Kauf oder Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag eingegangen sein muss, um an diesem Handelstag ausgeführt zu werden.</p> <p>Für alle Anteilklassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr irischer Zeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen, beziehungsweise bei dem anderen Zeitpunkt, den die betreffende Ergänzung enthält. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsgesellschaft oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen.</p> <p>Der Verwaltungsrat darf, auf Anraten der Anlageberatungsgesellschaft den Handelsschluss vorverlegen, wenn der Hauptanleihemarkt vorzeitig im Vorfeld eines Feiertags schließt, der von den betreffenden Marktteilnehmern allgemein wahrgenommen wird oder falls ein Ereignis außerhalb des Einflusses der Gesellschaft eintritt, welches das vorzeitige Schließen der Hauptanleihemärkte herbeiführt. Obwohl PIMCO dahingehend befugt ist, besteht keine Verpflichtung, den Handelsschluss unter den vorstehend angeführten Umständen vorzuverlegen. Die Anteilinhaber werden vorab über etwaige Änderungen am Handelsschluss informiert.</p>
„Handelstag“	bezeichnet für einen Teilfonds den Handelstag oder die Handelstage, die die jeweilige Ergänzung zu diesem Teilfonds beschreibt und die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Die Anteilinhaber erhalten darüber vorab eine Information, vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag.
„HKD“	Bezeichnet den Hongkong-Dollar, die gesetzliche Währung in Hongkong.
„Institutional Klassen“	Bezeichnet die Anteile der Institutional Class der Gesellschaft.
„Irische Zeit“	Bezeichnet die Zeit derselben Zeitzone wie Greenwich, England, die in der Republik Irland gilt.
„Irland“	Bezeichnet die Republik Irland.
„JPY“	Bezeichnet den japanischen Yen, die gesetzliche Währung Japans.
„Klasse“	Bezeichnet einen bestimmten Teil von Anteilen eines Teilfonds.

„Kredit- und Vertretungsstelle im Vereinigten Königreich“	Bezeichnet PIMCO Europe Ltd oder diejenige andere Person oder diejenigen anderen Personen, die einstweilen ordnungsgemäß zur Kredit- und Vertretungsstelle im Vereinigten Königreich zum Nachfolger bestellt wurden.
„Landesergänzung“	Bezeichnet eine Ergänzung zu diesem Prospekt, die bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen der Gesellschaft oder eines Teilfonds beziehungsweise einer Anteilsklasse in einer bestimmten Gerichtsbarkeit oder bestimmten Gerichtsbarkeiten enthält.
„MiFID II Richtlinie“	Bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EC des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und sie ändert die Richtlinie 2002/92/EC sowie die Richtlinie 2011/61/EU (Neuaufgabe).
„Mindestanfangszeichnung“	Bezeichnet für jede Klasse den Mindestbetrag, den ein Anleger anfangs, bevor er Anteilinhaber wird, gemäß der Tabelle zeichnen darf, die sich unter der Überschrift „Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen“ befindet.
„Mindestbestand“	Bezeichnet für jede Klasse den Mindestwert an Anteilen, die der Anteilinhaber gemäß der Tabelle halten muss, die sich unter der Überschrift „Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen“ befindet.
„Mitgliedsstaat“	Bezeichnet einen Mitgliedsstaat der EU.
„Moody's“	bezeichnet Moody's Investors Service, Inc.
„Nettoinventarwert je Anteil“	Bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds geteilt durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen dieses Teilfonds oder den einer Klasse zuweisbaren Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl von Anteilen, die für diese Klasse ausgegeben ist, gerundet auf die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmte Nachkommastelle.
„Nettoinventarwert“	Bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds beziehungsweise einer Anteilsklasse, der in Übereinstimmung mit den unter der Überschrift „Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Richtlinien berechnet wurde.
„Netto-Kapitaltätigkeit“	Bezeichnet die Nettobarbewegungen von Zeichnungen und Rücknahmen in und aus einem bestimmten Teilfonds über alle Anteilsklassen hinweg an einem bestimmten Handelstag.
„NZD“	Bezeichnet den neuseeländischen Dollar, die gesetzliche Währung Neuseelands.
„OECD“	Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Aktuell gehören der OECD folgende Mitglieder an: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten beziehungsweise alle anderen Staaten, die der OECD jeweils beitreten.
„OGAW Bestimmungen der	Bezeichnet die Bestimmungen der Zentralbank von 2019

Zentralbank	(Supervision and Enforcement) Act (das Gesetz zur Aufsicht und Durchführung) von 2013 (Paragraph 48(1)) für Organismen zur Gemeinsamen Anlage in Übertragbaren Wertpapieren) beziehungsweise die von der Zentralbank jeweils anderen herausgegebenen abändernden oder ergänzenden Bestimmungen.
„OGAW“	Bezeichnet einen Organismus zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren, der gemäß EG-Richtlinie 85/611/EWG des Rats vom 20. Dezember 1985 in der geltenden Fassung gegründet wurde, und der jeweils zusammengefasst oder ersetzt werden kann.
„PIMCO“	Bezeichnet Pacific Investment Management Company LLC.
„Referenzbestimmung“	Bezeichnet die EU-Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 8. Juni 2016 zu als Referenz verwendeten Indizes für Finanzinstrumente und Finanzverträgen oder, um die Wertentwicklung von Investmentfonds zu bestimmen.
„Relevante Institutionen“	bezeichnet Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die in einem Zeichnerstaat (außer EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
„Rentenwerte“	Beinhaltet die folgenden Instrumente wie in diesem Prospekt verwendet: <ul style="list-style-type: none"> a) Von Mitgliedsstaaten oder Nicht-Mitgliedsstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Vertretungen oder staatlichen Organisationen begebene oder garantierte Wertpapiere. b) Industrieschuldverschreibungen und Industriehandelspapiere. c) hypothekarisch besicherte und andere vermögenswertbesicherte Wertpapiere, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, die durch Forderungen oder andere Vermögenswerte abgesichert sind. d) Sowohl von Regierungen als auch Unternehmen begebene inflationsindexierte Anleihen. e) Sowohl von Regierungen als auch Unternehmen begebene ereignisgebundene Anleihen. f) Wertpapiere internationaler Vertretungen und supranationaler Körperschaften. g) Schuldtitel, deren Zinsen, nach Ansicht des Anleihenrats für den Emittenten zum Zeitpunkt der Ausgabe, von der US-Bundeseinkommenssteuer (Kommunalanleihen) befreit sind. h) Frei übertragbare und nicht fremdfinanzierte strukturierte Wechsel, einschließlich verbriefter Darlehensbeteiligungen und -anleihen, bei denen es

sich um Banken-Kernkapital handelt.

- i) Frei übertragbare und nicht fremdfinanzierte vorrangige und nachrangige Wertpapiere.
- j) Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen.

Rentenwerte können mit festen oder variablen Zinssätzen ausgestattet sein und können mit Bezug auf einen Referenz-Zinssatz gegeneinander schwanken.

„Retail Klassen“	Bezeichnet die Retail Class-Anteile der Gesellschaft jeweilige „Retail Class“
„R-Klassen“	Bezeichnet die Anteile der Klasse R der Gesellschaft gemäß Verkaufsprospekt und der Ergänzungen zu den einzelnen Teilfonds.
„RMB“	Bezeichnet den chinesischen Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China. Wenn vom Kontext nicht anders gefordert, bezieht sich der Begriff „RMB“ auf chinesische Offshore-Renminbi („ CNH “) und nicht auf chinesische Onshore-Renminbi („ CNY “). CNH steht für den Wechselkurs des in Hongkong oder anderen Märkten außerhalb der Volksrepublik China gehandelten chinesischen offshore Renminbi.
„Rücknahmeantragsformular“	Bezeichnet das Rücknahmeantragsformular für die Rücknahme von Anteilen, welches auf Anfrage beim Administrator erhältlich ist.
„Rücknahmegebühr“	Bezeichnet die eventuell auf die Rücknahme von Anteilen nach den Bestimmungen des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse zu zahlende Rücknahmegebühr.
„Rule 144A-Wertpapiere“	Bezeichnet Wertpapiere, die nicht nach dem Act von 1933 registriert sind, jedoch an bestimmte institutionelle Käufer in Übereinstimmung mit Rule 144A nach dem Act von 1933 verkauft werden können.
„S&P“	Bezeichnet Standard & Poor's Ratings Service.
„Satzung“	Bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft.
„SEC“	Bezeichnet die US-Börsenaufsichtsbehörde.
„SFT-Bestimmungen“ oder „SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments sowie des Europäischen Rats zur Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie dem erneuten Gebrauch, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abändert, in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder sonst wie geänderten Form.
„Swing-Faktor“	Ist der vom Verwaltungsrat festgelegte Betrag, um den der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten angepasst werden kann, um Handels- und Transaktionskosten (wie steuerliche und sonstige Kosten und Gebühren) zu berücksichtigen zu berücksichtigen, die beim tatsächlichen Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu zahlen wären, vorausgesetzt, dass für die Zwecke der Berechnung der Ausgaben eines Teilfonds, die sich auf den Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden

	<p>Teilfonds beziehen, der Administrator weiterhin den nicht angepassten Nettoinventarwert pro Anteil zugrunde legt. Unter normalen Marktbedingungen wird der Swing-Faktor 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen Marktumständen kann dieser Höchstwert jedoch auf bis zu 5 % erhöht werden, um die Interessen der Anteilhaber zu schützen.</p>
„Schwelle“	<p>Ist der Schwellenwert für die "Netto-Kapitaltätigkeit", der von dem Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt wird und bei dessen Überschreiten der Swing-Faktor zur Anwendung kommt.</p>
„Teilfonds“	<p>Bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, der eine bestimmte Anteilsklasse oder bestimmte Anteilsklassen enthält, die der Verwaltungsrat zu einem Teilfonds zusammengefasst und benannt hat. Die Emissionserlöse daraus werden gesondert zusammengefasst und jeweils gemäß Anlageziel und Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt. Der Verwaltungsrat legt neue Teilfonds jeweils mit vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank auf.</p>
„Thesaurierender Anteil“	<p>Bezeichnet einen Anteil, bei dem das Einkommen eines Teilfonds thesauriert und nicht ausgeschüttet wird.</p>
„Umbrella-Bar-Konto“	<p>bezeichnet (a) ein Barkonto, das im Namen der Gesellschaft im Auftrag aller Teilfonds eingerichtet wurde, in das (i) die Zeichnungsgelder der Anleger eingezahlt werden, die Anteile gezeichnet haben, und die dort verwahrt werden, bis die Anteile zum jeweiligen Handelstag begeben werden, und/oder (ii) auf das an Anleger fällige Rücknahmegelder eingezahlt und verwahrt werden, die Anteile zurückgegeben haben, bis sie an die jeweiligen Anleger ausgezahlt werden, oder (iii) in dem an Anteilhaber fällige Dividendenzahlungen eingezahlt und verwahrt werden, bis sie an diesen Anteilhaber ausgezahlt werden.</p>
„Umschichtungsgebühr“	<p>Bezeichnet die von Anteilhabern der Retail Class und der R Class Gebühr. Die Umschichtungsgebühr ist im Allgemeinen in Verbindung mit dem Tausch der Retail Classes und R Classes an die Vertriebsgesellschaft zu zahlen bzw. an die beteiligten Makler, bestimmte Banken und sonstige Finanzmittler zurückzuzahlen. Einzelheiten über die fällige Umschichtungsgebühr sind im Abschnitt „Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen“ enthalten.</p>
„US-Dollar“ oder „USD“ oder „\$“	<p>bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.</p>
„Verbundene Person“	<p>Bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle sowie die Beauftragten oder Unterbeauftragten der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle (ausgenommen sind von der Verwahrstelle bestimmte und nicht zur Unternehmensgruppe gehörenden Unterverwahrstellen) sowie alle verbundenen oder zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Beauftragten oder Unterbeauftragten.</p>
„Vereinigte Staaten“ oder „US“	<p>Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete, Besitzungen sowie sämtliche Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.</p>
„Vereinigtes Königreich“	<p>Bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und</p>

	Nordirland.
„Verkaufsprospekt“	Bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft und seine Ergänzungen und Nachträge, die gemäß der Vorgaben der Bestimmungen und der Zentralbank herausgegeben wurden.
„Vermittler“	Bezeichnet eine Person, die: <ul style="list-style-type: none"> • Ein Geschäft betreibt, dass aus dem Erhalt von Zahlungen einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen besteht oder diese beinhaltet. • Anteile an einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen hält.
„Vertriebsgesellschaft“	bezeichnet PIMCO Europe Ltd und/oder PIMCO Europe GmbH und/oder PIMCO Asia Limited.
„Verwahrstelle“	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 um 00.01 Uhr (irischer Zeit) sowie alle ihre Nachfolger. Dies erfolgte in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited oder die anderen Personen, die jeweils ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank zur nachfolgenden Verwaltungsgesellschaft bestimmt wurden.
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft beziehungsweise alle ordnungsgemäß autorisierten Ausschüsse oder Beauftragten desselben.
„Verwaltungsvertrag“	Bezeichnet den Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 22. Juni 2010.
„Vorschriften“	Bezeichnet die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2011, in der geltenden Fassung, sowie alle weiteren Fassungen und jeweiligen Aktualisierungen sowie alle im Einklang damit von der Zentralbank jeweils herausgegebenen Bestimmungen oder Mitteilungen.
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihvereinbarungen, Lombardgeschäfte sowie alle anderen Geschäfte im Rahmen des SFTR, die ein Teilfonds eingehen darf.
	<u>„Wesentliche Informationen für den Anleger“ bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger, die die Gesellschaft im Einklang mit Verordnung 583/2010/EU erstellen muss.</u>
„ZAR“	Bezeichnet den südafrikanischen Rand, gesetzliche Währung der Republik Südafrika.
„Zentralbank“	Bezeichnet die Zentralbank von Irland oder ihr etwa nachfolgende Aufsichtsbehörden.
„Zentralbankregelungen“	Bezeichnet die OGAW-Regelungen der Zentralbank sowie alle anderen Rechtsverordnungen, -vorschriften, -regelungen, -bedingungen, -mitteilungen, -vorgaben oder -richtlinien der Zentralbank, die diese jeweils herausgibt und die für die Gesellschaft gemäß der Vorschriften gelten.

„Zugelassener Kontrahent“

bezeichnet einen Kontrahenten in einer

Freiverkehrsderivattransaktion, mit dem der Teilfonds handeln darf und der in eine der Kategorien fällt, die die Zentralbank genehmigt hat. Mit Datum dieses Prospekts sind das die folgenden Organismen:

- i. eine relevante Institution,
- ii. eine Kapitalanlagegesellschaft gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedsstaat, oder
- iii. Konzerngesellschaften eines Organismus, die über eine Lizenz als Bankbeteiligungsgesellschaft der US-Notenbank verfügen, und diese Konzerngesellschaften unterliegen der konsolidierten Aufsicht für Konzerngesellschaften unterliegen der konsolidierten Aufsicht für Bankbeteiligungsgesellschaften der US-Notenbank.

EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Die unter dieser Überschrift aufgeführten Informationen stellen eine Zusammenfassung der Haupteigenschaften der Gesellschaft und der Teilfonds dar. Sie ist im Zusammenhang mit dem ausführlichen Text dieses Verkaufsprospekts zu lesen.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Anlagegesellschaft mit variablem Kapital und gesonderter Haftung der Teilfonds. Sie wurde am 22. Januar 2010 gemäß dem Act unter der Registernummer 480045 in Irland eingetragen. Die Zentralbank hat die Gesellschaft als OGAW gemäß der OGAW-Bestimmungen zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert und besteht aus unterschiedlichen Teilfonds, die aus einer oder mehreren Klassen bestehen. Die von den einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteile sind untereinander in allen Belangen gleichrangig. Sie können in bestimmten Eigenschaften voneinander abweichen, wie zum Beispiel der Währung, auf die sie lauten, den Absicherungsstrategien, wenn für eine bestimmte Klasse eingesetzt, der Dividendenpolitik, den Stimmrechten, dem Kapitalertrag, der Höhe der anfallenden Gebühren und Aufwendungen beziehungsweise der Mindestzeichnung und dem Mindestbestand.

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden separat im Namen der einzelnen Teilfonds gemäß des Anlageziels und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt. Für jede einzelne Anteilsklassen wird kein eigenes Portfolio mit Vermögenswerten geführt. Die jeweiligen Ergänzungen zum Verkaufsprospekt beschreiben das Anlageziel und die Anlagepolitik und sie enthalten weitere Informationen über die einzelnen Teilfonds. Diese sind Bestandteil des Verkaufsprospekts und sind in Verbindung mit diesem zu lesen.

Die einzelnen Prospektergänzungen informieren über die Basiswährung der jeweiligen Teilfonds. Mit dem Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft die nachfolgend aufgeführten Teilfonds und Anteilsklassen mit den nachfolgend aufgeführten Währungen aufgelegt. Der Verwaltungsrat darf jeweils mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Teilfonds auflegen, für die er jeweils eine Prospektergänzung beziehungsweise Prospektergänzungen herausgibt. Der Verwaltungsrat darf jeweils zusätzliche Anteilsklassen auflegen und für diese gibt er jeweils eine Prospektergänzung oder Prospektergänzungen heraus. Vorab muss er die Zentralbank darüber informieren und ihre Zustimmung einholen beziehungsweise er muss die Anteilsklassen gemäß der Vorgaben der Zentralbank auflegen.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Teilfondsbeschreibungen

Die Gesellschaft bietet ein breites Spektrum an Kapitalanlagen. Die genauen Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den jeweiligen Ergänzungen zu diesem Prospekt beschrieben. Der Verwaltungsrat verfasst sie bei Auflage des jeweiligen Teilfonds.

Anleger sollten sich bewusst machen, dass die Wertentwicklung bestimmter Teilfonds mit einem bestimmten Index oder einem Referenzportfolio verglichen wird. Anteilinhaber seien auf die jeweilige Ergänzung verwiesen. Diese enthält alle relevanten Kriterien zur Messung der Wertentwicklung. Die Gesellschaft darf diesen Referenzindex beziehungsweise das Referenzportfolio jederzeit ändern, wenn aus Gründen außerhalb ihres Einflusses dieser Index oder dieses Referenzportfolio ersetzt wurden, oder wenn die Gesellschaft aus nachvollziehbaren Gründen befindet, dass ein anderer Index oder ein anderes Referenzportfolio nun den angemessenen Standard für die jeweiligen Beteiligungen bilden. Eine solche Änderung würde bedeuten, dass sich die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds ändert, und die Anteilinhaber werden über alle Änderungen eines Referenzindex oder eines Referenzportfolios informiert, (i) vor dieser Änderung, wenn der Verwaltungsrat diese Änderungen vornimmt, und (ii) im Jahres- oder Halbjahresbericht des Teilfonds, der nach dieser Änderung herauskommt, wenn der betreffende Index diese Änderungen vornimmt. Anteilinhaber erfahren von allen Änderungen am Index oder am Referenzportfolio – wie zuvor beschrieben – jeweils in den periodischen Berichten der Teilfonds.

Für zu tätige Anlagen aus den Erlösen einer Anteilsplatzierung oder einem Anteilsangebot oder, wenn Markt- oder andere Faktoren dies erlauben, darf der Teilfonds Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten, insbesondere in Einlagenzertifikaten, variabel verzinsten Wechseln und fest oder variabel verzinsten Handelspapieren anlegen, die an einer anerkannten Börse notieren oder dort gehandelt werden, sowie in Barmitteln, die auf die Währung oder Währungen lauten, die die Verwaltungsgesellschaft oder die zuständige Anlageberatungsgesellschaft bestimmen.

Nach Zulassung eines Teilfonds und vorbehaltlich der Bestimmungen kann es einen Zeitraum geben, bevor die Anlageberatungsgesellschaft die Anlagen eines Teilfonds gemäß des beschriebenen Anlageziels und der beschriebenen Anlagepolitik eines Teilfonds zusammenstellt. Entsprechend besteht keine Garantie, dass der Teilfonds in der Lage ist, seine beschriebenes Anlageziel und seine beschriebene Anlagepolitik während dieses Zeitraums erfüllt. Darüber hinaus ist ein Teilfonds, nach dem Datum, zu dem die Mitteilung über die Beendigung eines Teilfonds an die Anteilinhaber erfolgt, eventuell nicht in der Lage, vom Teilfonds festgelegte zusätzliche Anlagebeschränkungen oder -kriterien zu erfüllen.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber beziehungsweise ohne die Zustimmung der Mehrheit der auf einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Anteilinhaberversammlung eines bestimmten Teilfonds abgegebenen Stimmen darf sowohl das Anlageziel eines Teilfonds als auch wesentliche Inhalte der Anlagepolitik eines Teilfonds nicht geändert werden. Bei einer Änderung des Anlageziels und/oder der einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Teilfonds mit Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erfahren die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds rechtzeitig vorab über diese Änderung, so dass sie ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben können.

Gegenseitige Anlagen

Anleger sollten berücksichtigen, dass die einzelnen Teilfonds gemäß den Vorgaben der Zentralbank in den anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Verwaltungsgebühr für den Anteil an Vermögenswerten eines Teilfonds erheben, die dieser in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegt. Es dürfen keine Anlagen in einen Teilfonds erfolgen, wenn dieser selbst Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft hält.

Zulässige Vermögenswerte und Anlagebeschränkungen

Die Anlage von Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds muss gemäß der OGAW-Richtlinien erfolgen. Der Verwaltungsrat darf den einzelnen Teilfonds weitere Beschränkungen auferlegen. Ein Teilfonds, der über ein Kredit-Rating verfügt, muss darüber hinaus die Vorgaben der jeweiligen Rating-Agentur erfüllen, um die Einstufung aufrecht zu erhalten. Anhang 2 beschreibt die für die Gesellschaft und den

betreffenden Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse. Die einzelnen Teilfonds dürfen darüber hinaus zusätzliche Barmittel halten.

Anhang 1 enthält eine Übersicht der anerkannten Börsen, an denen die Anlagen in Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten eines Teilfonds notieren oder gehandelt werden. Davon unberührt bleiben Anlagen in zulässigen nicht börsennotierten Wertpapieren und derivativen Freiverkehrsinstrumenten.

Kreditaufnahmebefugnisse

Die Gesellschaft darf im Namen eines Teilfonds ausschließlich auf zeitweiser Basis Kredite aufnehmen und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % vom Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Vorbehaltlich dieser Grenze darf der Verwaltungsrat alle Kreditaufnahmebefugnisse im Namen der Gesellschaft ausüben. Gemäß den Vorgaben der OGAW-Bestimmungen darf die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Teilfonds als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten.

Sicherheiten

Jeder Teilfonds darf für derivative Freiverkehrstransaktionen oder Verfahren zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte des Teilfonds in dem als erforderlich geltenden Umfang Barmittel und qualitativ hochwertige von der Zentralbank zugelassene Wertpapiere erhalten. Für die Teilfonds gibt es ein dokumentiertes Sicherheitsabschlagsverfahren. Es beschreibt die Verfahrensweise für die einzelnen erhaltenen Vermögensklassen und sie berücksichtigt die Eigenschaften der Vermögenswerte und die Ergebnisse etwa vorliegender Stress-Tests, die wie gefordert durchgeführt wurden.

Von einem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten zugunsten des Teilfonds können aus Barmitteln oder Sachwerten bestehen, und diese müssen, jederzeit, die besonderen Kriterien OGAW-Bestimmungen der Zentralbank erfüllen, und dies in Bezug auf: (i) Liquidität, (ii) Bewertung, (iii) Emittenten-Bonität, sowie (vi) sofortiger Verfügbarkeit. Es gibt keine Beschränkungen im Hinblick auf die Fälligkeit, vorausgesetzt, die Sicherheit bringt ausreichend Liquidität mit. Ein Teilfonds kann in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem EU-Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner Kommunalbehörden, einem Drittland, einem öffentlichen internationalen Organismus, zu dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten gehören (und die in Anhang 2 - "**Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen**" aufgeführten Emittenten) begeben oder garantiert sind, vollständig besichert sein. Unter diesen Umständen erhält der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens 6 unterschiedlichen Emissionen, und die Wertpapiere jeder einzelnen Emission dürfen maximal 30 % des Nettowerts des Teilfonds betragen.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollen gemäß der Differenzierungsanforderungen, die für Sachwerte gelten, differenziert sein. Wiederangelegte Barsicherheiten setzen die Teilfonds bestimmten Risiken aus. Dazu gehören das Ausfall- oder Verzugsrisiko eines Emittenten des jeweiligen Wertpapiers, in das die Barsicherheit angelegt wurde. Anleger sollten unter „**Allgemeine Risikofaktoren**“ im Verkaufsprospekt nachlesen, um weitere Informationen über Kontrahenten- und Bonitätsrisiken in diesem Zusammenhang zu erhalten.

Die einem Kontrahenten zugewiesenen Sicherheiten durch oder im Namen eines Teilfonds bestehen aus den jeweils mit dem Kontrahenten vereinbarten Sicherheiten. Diese können alle Vermögensarten enthalten, die der Teilfonds hält.

Im Hinblick auf die Bewertung sollen erhaltene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität sind nicht als Sicherheiten zu akzeptieren, es sei denn, angemessene konservative Abschlagsfaktoren liegen vor.

Wo angemessen sollen zugunsten eines Teilfonds gehaltene Sachwerte gemäß der Bewertungspolitik und gemäß der Bewertungsprinzipien der jeweiligen Gesellschaft bewertet werden. Vorbehaltlich etwa vorhandener Bewertungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten werden einem Kontrahenten zugewiesene Sicherheiten täglich zur aktuellen Marktbewertung bewertet.

Vom Teilfonds von einem Kontrahenten auf Eigentumstransferbasis erhaltene Sachwerte (ob in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, eine Freiverkehrsderivattransaktion oder anderweitig) sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten. Vom Teilfonds auf Eigentumstransferbasis zur Verfügung gestellte Vermögenswerte gehören nicht mehr zum Teilfonds und

befinden sich außerhalb des Depotbanknetzwerks. Der Kontrahent darf diese Vermögenswerte nach freiem Ermessen verwenden. Einem Kontrahenten zur Verfügung gestellte Vermögenswerte, ausgenommen solcher auf Eigentumsübertragungsbasis, werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten.

Barsicherheiten dürfen ausschließlich in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- Einlagen bei einschlägigen Instituten.
- qualitativ hochwertige Staatsanleihen,
- umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt die Transaktionen erfolgen bei Kreditinstituten, die der behördliche Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds darf jederzeit die volle Summe an Barmitteln periodengerecht zurückrufen.
- kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in Paragraph 2(14) der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 zu Geldmarktfonds (die „**Geldmarktfondsverordnung**“).

Zugelassener Kontrahent

Ein Teilfonds darf in Freiverkehrstransaktionen gemäß der Vorgaben der Zentralbank anlegen, vorausgesetzt, bei dem Kontrahenten handelt es sich um einen zugelassenen Kontrahenten.

Die Gesellschaft wird während des Auswahlverfahrens seine Kontrahenten in einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder einer Freiverkehrsderivattransaktion gründlich prüfen. Diese gründliche Prüfung beinhaltet die Begutachtung des rechtlichen Status, des Ursprungslandes, der Bonitätseinstufung sowie der Mindestbonitätseinstufung (so relevant) des Kontrahenten.

Soweit es sich bei dem relevanten Kontrahenten in dem jeweiligen Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder dem Freiverkehrsderivatkontrakt um eine relevante Institution handelt, und wenn dieser Kontrahent (a) einer Bonitätseinstufung durch eine bei ESMA und durch ESMA beaufsichtigte Agentur, dann soll die Gesellschaft diese in seinem Bonitätseinstufungsverfahren berücksichtigen; und (b) wird ein Kontrahent von der in Absatz (a) beschriebenen Rating-Agentur auf A-2 (oder eine entsprechende andere Einstufung) oder noch weiter heruntergestuft, dann führt dies unverzüglich zu einer neuen Bonitätseinstufung des Kontrahenten durch die Gesellschaft.

Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse

Die Gesellschaft wird gemäß den OGAW-Bestimmungen sowie allen weiteren etwa bestehenden geltenden rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für jeden Teilfonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen aus diesem Prospekt beziehungsweise alle Kriterien einhalten, die erforderlich sind, um das Kredit-Rating eines Teilfonds der Gesellschaft zu erlangen und/oder aufrecht zu erhalten

Änderungen an den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft befugt ist (vorbehaltlich der vorab erfolgten Genehmigung durch die Zentralbank), von in den OGAW-Bestimmungen vorgenommenen Änderungen an den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen Gebrauch zu machen, die es der Gesellschaft erlauben würden, in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Anlageformen anzulegen, was mit dem Datum dieses Prospekts gemäß OGAW-Bestimmungen eingeschränkt oder verboten ist. Alle Änderungen an den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen werden im aktualisierten Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Indizes

Bestimmte Teilfonds verweisen auf Indizes in den Ergänzungen zu den jeweiligen Teilfonds. Diese Indizes können zu unterschiedlichen Zwecken referenziert werden, insbesondere zur Messung der Duration, als Vergleichsindex, die der Teilfonds übertreffen möchte sowie als relative Risikopotenzialmessung.

Der jeweilige Zweck des betreffenden Index wird in der jeweiligen Ergänzung deutlich offen gelegt. Gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Referenzbestimmung und soweit in der jeweiligen Ergänzung nichts

anderes angegeben, werden Indizes nicht dafür verwendet, die Wertentwicklung eines Teilfonds zu bestimmen.

Gemäß Artikel 28(2) der Referenzbestimmung hat die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne eingerichtet, die die Maßnahmen beschreiben, die sie ergreifen wird, falls sich ein Index, den sie für einen Teilfonds gemäß Artikel 3(1)(7) der Referenzbestimmung nutzt, wesentlich ändert oder eingestellt wird. Diese schriftlichen Pläne beschreiben die Schritte, die die Verwaltungsgesellschaft ergreift, um einen geeigneten alternativen Index zu benennen.

Aktiv verwaltete Teilfonds folgen keiner passiven Anlagestrategie und der Anlageberater wendet Anlagetechniken und Risikoanalysen an, wenn er Anlageentscheidungen für solche Teilfonds trifft. Ob ein Teilfonds aktiv oder passiv verwaltet wird, beschreibt die betreffende Prospektergänzung des Teilfonds.

Wenn in der betreffenden Prospektergänzung referenziert, kann ein Vergleichsindex als Teil der aktiven Verwaltung eines Teilfonds genutzt werden, insbesondere zur Messung der Duration, als Vergleichsindex, den der Teilfonds übertreffen will, zum Zweck des Vergleichs der Wertentwicklung und/oder zur relativen Risikopotenzialmessung. In solchen Fällen können bestimmte Wertpapiere des Teilfonds Bestandteile des Referenzindex sein und eine ähnliche Gewichtung haben wie in diesem, und der Teilfonds kann jeweils mit der Wertentwicklung eines solchen Vergleichsindex stark korrelieren. Der Referenzindex wird jedoch nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds genutzt, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren anlegen, die nicht Bestandteil der Benchmark sind. Anleger sollten beachten, dass es sich bei dem im Szenario für die frühere Wertentwicklung oder im Abschnitt zur früheren Wertentwicklung in den Wesentlichen Informationen für den Anleger verwendeten Referenzindex um eine abgesicherte Version des in der Ergänzung aufgeführten primären Referenzindex handeln kann.

Soweit in der jeweiligen Ergänzung nicht anders angegeben, darf ein Vergleichsindex nicht zur aktiven Verwaltung eines Teilfonds eingesetzt werden. Anleger sollten jedoch bedenken, dass ein Teilfonds jeweils stark mit der Wertentwicklung eines oder mehrerer Finanzindizes korrelieren kann, die nicht in der Ergänzung aufgeführt sind. Eine solche Übereinstimmung kann zufällig oder aufgrund dessen entstehen, dass ein solcher Finanzindex repräsentativ für die Anteilsklasse, den Marktsektor oder die geografische Lage sein kann, in die der Teilfonds anlegt oder er nutzt ein ähnliches Anlageverfahren wie das, das genutzt wird, um den Teilfonds zu verwalten.

Finanzindizes

Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die die Teilfonds einsetzen, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Anlageberatungsgesellschaft. Der Halbjahres- und der Jahresabschluss enthalten diese Informationen ebenfalls. Darüber hinaus werden die Finanzindizes, an denen sich die Teilfonds beteiligen dürfen, gewöhnlich monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder einmal im Jahr neu zusammengestellt. Die Kosten für die Beteiligung an einem Finanzindex hängen von der Häufigkeit ab, mit der der betreffende Finanzindex neu zusammengestellt wird. Wenn die Gewichtung eines bestimmten Bestands des Finanzindex die OGAW-Anlagebeschränkungen übersteigt, wird die Anlageberatungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber und des Teilfonds, ihr Hauptaugenmerk darauf richten, die Situation zu beheben. Alle solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen ihre Vorgaben.

Duration

Bei der Duration handelt es sich um ein Maß der erwarteten Laufzeit eines Rentenwerts, das verwendet wird, um die Anfälligkeit eines Wertpapierkurses für Zinssatzänderungen zu bestimmen. Dazu gehören Eigenschaften wie die Rendite eines Wertpapiers, sein Zinskupon, die finale Endfälligkeit sowie Abrufmöglichkeiten und andere. Je länger die Duration eines Wertpapiers, desto anfälliger ist es für Zinssatzänderungen. Gleichermaßen reagiert ein Teilfonds mit längerfristigen durchschnittlichen Portfoliodurationen empfindlicher auf Zinssatzänderungen als ein Teilfonds mit kürzeren durchschnittlichen Portfoliodurationen. Zum Beispiel fällt der Kurs eines Rentenfonds mit einer Duration von fünf Jahren voraussichtlich um ungefähr 5 %, wenn die Zinssätze um einen Prozentpunkt stiegen.

Die effektive Duration berücksichtigt, dass die erwarteten Kapitalflüsse für bestimmte Anleihen schwanken, da sich die Zinssätze ändern. Zudem wird sie zu Nominalzinsbedingungen definiert, was der Marktgepflogenheit für die meisten Anleiheanleger und Verwaltungsgesellschaften entspricht. Die Durationen für Realertragsrentenfonds, die auf realen Renditen beruhen, werden mithilfe eines Umrechnungsfaktors, der gewöhnlich zwischen 20 % und 90 % der betreffenden realen Duration liegt, in

Nominaldurationen umgewandelt. Entsprechend wird die effektive Duration der Indizes, mit denen diese Teilfonds ihre Duration vergleichen, mithilfe der gleichen Umrechnungsfaktoren berechnet. Wird die durchschnittliche Portfolio-Duration eines Teilfonds an der eines Index gemessen, darf der Anlageberater

ein internes Modell verwenden, um die Duration des Index zu berechnen, was zu einem Wert führen kann, der von dem abweicht, den der Indexanbieter oder andere Dritte berechnet haben.

Bonitätsbewertungen

Dieser Verkaufsprospekt enthält Bezüge auf Bonitätsbewertungen von Schuldtiteln, welche die voraussichtliche Fähigkeit eines Emittenten bemessen, Kapital und Zinsen über einen Zeitraum zu zahlen. Bonitätsbewertungen erfolgen durch Rating-Organisationen wie zum Beispiel S&P, Moody's oder Fitch. Allgemein dienen die folgenden Begriffe dazu, die Bonität von Schuldtiteln, abhängig von ihrem Rating, oder, falls sie nicht bewertet sind, abhängig von der vom Anlageberater bestimmten Bonität, zu beschreiben:

- Hohe Qualität
- Investment Grade (Anlageempfehlung)
- Unter Investment-Grade ("hoch rentierliche Wertpapiere" oder "hochverzinsliche Risikoanleihen")

Eine weiter führende Beschreibung der Bonitätsbewertungen finden Sie in „**Anhang 3 – Beschreibung von WertpapierEinstufungen**". Wie in **Anhang 3** vermerkt, können Moody's, S&P und Fitch ihre Wertpapierbewertung verändern, um ihren relativen Rang innerhalb einer Bewertungskategorie zu demonstrieren, indem sie zusätzliche numerische Modifikatoren (1, 2 oder 3) im Fall von Moody's hinzufügen und durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minus- (-) –zeichens im Fall von S&P und Fitch. Ein Teilfonds darf ein Wertpapier erwerben, ungeachtet der jeweiligen Rating-Abwandlung, vorausgesetzt das Wertpapier erhält eine Bewertung, die der Mindest-Bewertungs-Kategorie des Teilfonds entspricht oder darüber liegt. Zum Beispiel darf ein Teilfonds Wertpapiere mit der Bewertung B1 durch Moody's oder B- durch S&P oder äquivalent von Fitch bewertet erwerben, vorausgesetzt der Teilfonds darf Wertpapiere mit einer Bewertung von B erwerben.

Nachhaltigkeits-Risiken

Gemäß der EU-Verordnung über die Offenlegung von Informationen zu nachhaltigen Finanzinstrumenten ("SFDR") bedeutet "Nachhaltigkeitsrisiko" ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte ("Nachhaltigkeitsrisiken"). Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken ist daher ein wichtiger Teil des Due-Diligence-Prozesses, der von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater durchgeführt wird. Bei der Beurteilung der mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken bewerten die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ESG-Ereignis wesentlich negativ beeinflusst werden könnte. Nachhaltigkeitsrisiken werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater identifiziert, überwacht und verwaltet. Diese Informationen gelten für jeden der Teilfonds, sofern in einer Prospektergänzung nicht anders angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater definieren ESG-Integration als die konsequente Berücksichtigung von wesentlichen ESG-Faktoren im Rahmen des Investment-Research und der Due-Diligence-Prüfung, um die risikobereinigten Erträge der Teilfonds zu verbessern. Wesentliche ESG-Faktoren können unter anderem sein: Risiken des Klimawandels, soziale Ungleichheit, sich ändernde Verbraucherpräferenzen, regulatorische Risiken, Talentmanagement oder Fehlverhalten bei einem Emittenten usw. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater sind der Ansicht, dass die Einbeziehung relevanter ESG-Faktoren Teil eines soliden Anlageprozesses sein sollte.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater erkennen an, dass ESG-Faktoren zunehmend wesentliche Kriterien bei der Bewertung von globalen Volkswirtschaften, Märkten, Branchen und Geschäftsmodellen sind. Wesentliche ESG-Faktoren sind wichtige Überlegungen bei der Bewertung langfristiger Anlagechancen und -risiken für alle Anlageklassen sowohl in öffentlichen als auch in privaten Märkten.

Die Integration von ESG-Faktoren in den Bewertungsprozess bedeutet nicht, dass ESG-Informationen die einzigen oder primären Kriterien für eine Anlageentscheidung sind. Vielmehr bewertet und gewichtet der Anlageberater eine Vielzahl von finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien, die ESG-Faktoren einschließen können, um Anlageentscheidungen zu treffen. Die Relevanz von ESG-Faktoren für Anlageentscheidungen variiert je nach Anlageklasse und Anlagestrategie. Die Verbesserung und

Diversifikation der Informationen, die das Portfoliomanagementteam des Anlageberaters berücksichtigt, wo sie wesentlich sind, erzeugt eine ganzheitlichere Sichtweise auf eine Anlage, die Möglichkeiten zur Renditesteigerung für Anleger schaffen sollte.

Investitionsphilosophie

Die aktive Auseinandersetzung mit Emittenten kann Teil der Berücksichtigung von ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken durch den Anlageberater sein. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater sind der Ansicht, dass es bei ESG-Anlagen nicht nur darum geht, in Emittenten zu investieren und/oder sich mit Emittenten zu beschäftigen, die bereits einen positiven Ansatz in Bezug auf ESG aufweisen, sondern auch mit solchen mit weniger fortschrittlichen Nachhaltigkeitspraktiken. Dies kann ein direkter Weg für den Anlageberater sein, um positive Veränderungen zu beeinflussen. Dies kann ein direkter Weg für den Anlageberater sein, positive Veränderungen zu beeinflussen, die allen Stakeholdern, einschließlich Investoren, Mitarbeitern, der Gesellschaft und der Umwelt, zugutekommen.

Die Credit-Research-Analysten des Anlageberaters können sich mit den Emittenten zu Themen wie Unternehmensstrategie, Leverage und Bilanzmanagement sowie zu ESG-bezogenen Themen wie Klimazielen und Umweltplänen, Arbeitskräftemanagement sowie die Qualifikation und Zusammensetzung des Vorstands austauschen.

Bewertung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf eine bestimmte Investition der Gesellschaft auswirken oder einen breiteren Einfluss auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen oder Länder haben, was sich wiederum auf die Investitionen der Gesellschaft auswirken kann. In dem Maße, in dem ein ESG-Ereignis eintritt, kann es zu einer plötzlichen wesentlichen negativen Auswirkung auf den Wert einer Anlage kommen und somit auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Derartige negative Auswirkungen können zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Anlage(n) führen und einen entsprechenden negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des betroffenen Teilfonds haben.

Daher ist die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater bestrebt, fortlaufend die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance der Teilfonds zu bewerten, indem sie sowohl quantitative als auch qualitative Bewertungen einfließen lassen, um verschiedenste Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf die Teilfonds auswirken könnten, überwachen und mindern zu können.

Um ihn bei der Verwaltung dieser Nachhaltigkeitsrisiken zu unterstützen und das Potenzial für wesentliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds zu mindern, bettet die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater seine Nachhaltigkeits- und ESG-Integration in den Anlageentscheidungsprozess ein, wie weiter oben beschrieben.

Entsprechung mit der Taxonomieverordnung

Sofern in einer Prospektergänzung zu einem Teilfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf im Namen der einzelnen Teilfonds vorbehaltlich der Vorgaben der Zentralbank für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, vorausgesetzt die Beteiligung an den Basisvermögenswerten überschreitet in Summe nicht die Anlagebeschränkungen aus Anhang 2. Darüber hinaus können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die sich zukünftig für den Einsatz durch einen Teilfonds eignen können und ein Teilfonds darf diese Techniken und Instrumente gemäß den Vorgaben der Zentralbank nutzen. Alle derart neuen Techniken und Instrumente werden im aktualisierten Prospekt und/oder der aktualisierten Ergänzung veröffentlicht. Die Techniken und Instrumente, die die Gesellschaft im Namen des Teilfonds einsetzen darf, beinhalten insbesondere die in Anhang 2 aufgeführten und, wenn auf einen bestimmten Teilfonds anwendbar, die in der betreffenden Ergänzungen enthaltenen.

Die Anlageberatungsgesellschaft darf Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft mit folgendem Ziel eingehen: i) um das Risiko zu mindern oder zu

stabilisieren, ii) um die Kosten zu reduzieren, ohne das Risiko zu erhöhen oder dies nur minimal anzuheben, iii) um für den Teilfonds zusätzliches Kapital oder zusätzliche Einkünfte zu erzielen und dabei ein Maß an Risiko einzugehen, das dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht und den Diversifikationsvorgaben gemäß der OGAW-Mitteilungen der Zentralbank sowie gemäß Anhang 2 zu diesem Prospekt. Diese Techniken und Instrumente können Wechselkurstransaktionen beinhalten, die die Währungseigenschaften der übertragbaren Wertpapiere verändern, die der Teilfonds hält. Die Gesellschaft darf zur Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ebenfalls (vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen) Techniken und Instrumente einsetzen, die Schutz vor Wechselkurs- und/oder Zinssatzrisiken bieten.

Der Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wird ausschließlich im besten Interesse der Teilfonds genutzt. Verfahren zur effizienten Portfolioverwaltung können im Hinblick auf das Risikoprofil der Teilfonds mit dem Ziel genutzt werden, bestimmte Risiken zu senken, die mit den Anlagen der Teilfonds einhergehen, die Kosten zu senken und zusätzliche Einkünfte für die Teilfonds zu erzielen. Der Einsatz von Verfahren zur effizienten Portfolioverwaltung führt zu keiner Änderung am in der zugehörigen Teilfondsergänzung beschriebenen Anlageziel.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Gemäß der SFTR- und Zentralbankbestimmungen darf jeder Teilfonds bestimmte in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwenden. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können aus den Gründen eingegangen werden, die im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds sind, einschließlich um Einkünfte oder Gewinne zu erzielen, um die Portfoliorendite anzuheben oder um die Portfolioaufwendungen oder -risiken zu senken. Eine allgemeine Beschreibung der Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die ein Teilfonds eingehen darf, sind nachfolgend aufgeführt.

Alle Vermögensarten, die ein Teilfonds gemäß seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik halten darf, können solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen. Wenn dies in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführt ist, darf der Teilfonds ebenfalls Gesamtertragsswaps einsetzen. Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds besteht keine Beschränkung für den Anteil an Vermögenswerten, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtertragsswaps unterliegen können. Und aus diesem Grund liegt der maximale und erwartete Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, die Wertpapierfinanzierungstransaktionen unterliegen können 100 %, d. h. alle Vermögenswerte des Teilfonds. In jedem Fall weisen der aktuelle Halbjahresabschluss und der aktuelle Jahresabschluss der Gesellschaft den Umfang der Vermögenswerte eines Teilfonds aus, der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtertragsswaps unterliegt.

Die Anlageberatungsgesellschaft stuft *Pensionsgeschäfte* als Geschäfte ein, bei der ein Kontrahent ein Wertpapier an den Teilfonds verkauft und gleichzeitig eine Vereinbarung eingeht, dieses Wertpapier zu einem festgesetzten Datum in der Zukunft zu einem vereinbarten Kurs von dem Teilfonds zurückzukaufen, der den Marktzinssatz wiedergibt, der nicht dem Nominalzinssatz der Wertpapiere entspricht. Die Anlageberatungsgesellschaft stuft umgekehrte Pensionsgeschäfte als Geschäfte ein, bei der ein Kontrahent Wertpapiere von einem Teilfonds erwirbt und sich gleichzeitig dazu verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Datum und Kurs wieder an den Teilfonds zu verkaufen.

Gesamtertragsswaps können aus allen Gründen eingegangen werden, die mit dem Anlageziel eines Teilfonds übereinstimmen. Dazu gehören die effiziente Portfolioverwaltung (wie zum Beispiel zu Absicherungszwecken oder dem Absenken der Portfolioaufwendungen) spekulative Gründe (um Einkünfte und Erträge für das Portfolio zu erhöhen), oder um sich an bestimmten Märkten zu engagieren.

Die Teilfonds dürfen bis zu dem Zeitpunkt keine Wertpapierleihvereinbarungen eingehen, bis eine aktualisierte Prospektergänzung bei der Zentralbank eingereicht wurde.

Alle Erlöse aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Gesamtertragsswaps sowie anderen Verfahren zur effizienten Portfolioverwaltung, netto direkter und indirekter Betriebskosten, gehen an die Teilfonds zurück. Alle entstehenden direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren enthalten keine verborgenen Erlöse und sie werden an die Organismen gezahlt, die im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt sind.

Anleger sollten die nachfolgend genannten Abschnitte mit den Überschriften „Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“ sowie „Teilfonds-Transaktionen und Interessenskonflikte“ des Prospekts nachlesen, um weitere Informationen über die mit der effizienten

Portfolioverwaltung einhergehenden Risiken zu erhalten. Die Anlageberatungsgesellschaft wird in Bezug auf Maßnahmen zur effizienten Portfolioverwaltung versuchen sicherzustellen, dass die Techniken und Instrumente, die zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, kostengünstig umgesetzt werden.

Um für Transaktionen mit Techniken und Instrumenten Margen zu erzielen oder Sicherheiten zu bieten, darf die Gesellschaft gemäß marktüblicher Praktiken Vermögenswerte oder Barmittel übertragen, verpfänden, beleihen oder belasten, die Bestandteil des betreffenden Teilfonds sind.

Derivative Instrumente

Die Gesellschaft darf in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich entsprechenden in bar beglichenen Instrumenten, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, oder in derivativen Freiverkehrsinstrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung (und zu den im Prospekt und/oder der betreffenden Ergänzung beschriebenen Anlagezwecken) und in jedem Fall gemäß und übereinstimmend mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen oder Vorgaben anlegen. Die derivativen Finanzinstrumente, in denen die Gesellschaft anlegen darf, und der erwartete Effekt aus der Anlage in diesen derivativen Finanzinstrumenten auf das Risikoprofil eines Teilfonds sind im Prospekt und/oder der betreffenden Ergänzung beschrieben. Das Ziel einer solchen Anlage wird in der Ergänzung für den betreffenden Teilfonds beschrieben. Wenn für einen bestimmten Teilfonds in anderen derivativen Finanzinstrumenten angelegt wird, werden die Instrumente und ihre Auswirkung auf das Risikoprofil dieses Teilfonds und der Umfang, in dem ein Teilfonds aufgrund der Verwendung derivativer Finanzinstrumente einem Risiko ausgesetzt wird, in der betreffenden Ergänzung beschrieben.

Die Gesellschaft verwendet Risiko-Verwaltungs-Verfahren, die es ermöglichen, die Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten, die mit Positionen in Finanzderivaten verbunden sind. Die Zentralbank wurde über Einzelheiten dieses Verfahrens unterrichtet. Die Gesellschaft wird keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen, die nicht im Risikoverwaltungsprozess enthalten sind, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein überarbeiteter Risikoverwaltungsprozess bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt wurde. Die Gesellschaft stellt den Anteilhabern auf Antrag zusätzliche Informationen über die Risikoverwaltungsverfahren zur Verfügung, die die Gesellschaft einsetzt, einschließlich der angewandten Mengengrenzen sowie kürzlicher Entwicklungen im Risiko und den Ertragscharakteristika der Hauptanlagekategorien.

Hypotheken-Dollar-Rolls

Die einzelnen Teilfonds dürfen, auch als kostengünstigen Ersatz für eine direkte Beteiligung oder zur Verbesserung der Wertentwicklung, zur effizienten Portfolioverwaltung Hypotheken-Dollar-Rolls einsetzen. Ein "Hypotheken-Dollar-Roll" gleicht in bestimmten Punkten einem umgekehrten Pensionsgeschäft. Bei einer "Dollar-Roll"-Transaktion verkauft ein Teilfonds ein hypothekarisch gebundenes Wertpapier an einen Händler und stimmt gleichzeitig dem zukünftigen Rückkauf eines ähnlichen Wertpapiers (jedoch nicht desselben) zu einem vorab festgelegten Kurs zu. Ein "Dollar-Roll" kann wie ein umgekehrtes Pensionsgeschäft betrachtet werden. Im Unterschied zu umgekehrten Pensionsgeschäften ist die Gegenpartei (bei der es sich um einen geregelten Makler/Händler) handelt, nicht verpflichtet, Sicherheiten zu verbuchen, die zumindest dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere entsprechen. Darüber hinaus ist der Händler, mit dem ein Teilfonds eine Dollar-Roll-Transaktion abschließt, nicht verpflichtet, dieselben Wertpapiere, wie die ursprünglich vom Teilfonds verkauften, zurückzugeben, sondern nur Wertpapiere, die „im Wesentlichen identisch“ sind. Um als "im Wesentlichen identisch" zu gelten, müssen die an einen Teilfonds zurückzugebenden Wertpapiere: (1) mit derselben Art von Basishypotheken abgesichert sein, (2) von derselben Stelle ausgegeben und Teil desselben Programms sein, (3) über eine ähnliche ursprünglich festgelegte Laufzeit verfügen, (4) über identische Netto-Kupon-Sätze verfügen, (5) über ähnliche Marktrenditen (und folglich Kurse) verfügen, und (6) die Anforderungen an „börsenmäßig Lieferbare“ erfüllen, d. h. die Gesamtkapitalbeträge der gelieferten und zurückerhaltenen Wertpapiere müssen sich innerhalb von 2,5 % des anfänglich gelieferten Betrags befinden. Da ein Dollar-Roll eine Vereinbarung zum zukünftigen Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers zu einem vorab festgelegten Kurs beinhaltet, ist die Gesellschaft nicht in der Lage Marktbewegungen im Kurs eines bestimmten Wertpapiers, für das eine Hypotheken-Dollar-Roll-Transaktion vereinbart wurde, auszunutzen. Gerät der Kontrahent in einem Hypotheken-Dollar-Roll in Verzug, ist der Teilfonds dem Marktpreis ausgesetzt (der sich nach oben oder unten bewegen kann), zu dem der Teilfonds Ersatzwertpapiere kaufen muss, um zukünftige Verkaufsverpflichtungen abzüglich der Verkaufserlöse, die der Teilfonds für diese zukünftige Verkaufsverpflichtung erhält, zu erfüllen.

Portfolio-Wertpapier-Darlehen

Die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds spiegelt fortgesetzt die Wertänderungen von verliehenen Wertpapieren wider und reflektiert ebenfalls den Erhalt entweder von Zinsen aus Anlagen von Barmittelsicherheiten durch den Teilfonds in zulässigen Anlagen, oder eine Gebühr, wenn die Absicherung aus US-Staatstiteln besteht. Die Wertpapierleihe beinhaltet das Risiko des Rechtsverlusts an den Wertpapieren oder der Verzögerung beim Wiedererlangen der verliehenen Wertpapiere, wenn der Darlehensnehmer versäumt, die ausgeliehenen Wertpapiere zurückzugeben oder zahlungsunfähig wird. Die Teilfonds können Leihgebühren an die Partei zahlen, die das Darlehen arrangiert hat. Das können auch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageberatungsgesellschaft sein.

ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken sind nicht als vollständige Übersicht der Risiken zu betrachten, die potenzielle Anleger bedenken sollten, ehe sie in einen Teilfonds anlegen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst machen, dass Anlagen in einen Teilfonds jeweils mit anderen Risiken außergewöhnlicher Natur einhergehen können. Die Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Maß an Risiko. Die unterschiedlichen Teilfonds und/oder Anteilsklassen können unterschiedliche Risiken bergen. Einzelheiten zu den besonderen Risiken, die mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbunden sind, die über die hinaus gehen, die dieser Abschnitt beschreibt, werden in der jeweiligen Ergänzung beziehungsweise den jeweiligen Ergänzungen offengelegt. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die dazugehörigen Ergänzungen sorgfältig und vollständig durchlesen und sich mit ihrem Fachberater und ihren Finanzberatern beraten, bevor sie Anteile zeichnen. Potenzielle Anleger sollten bedenken, dass der Wert der Anteile und die Einkünfte daraus sowohl sinken als auch steigen können. Entsprechend erhalten Anleger eventuell ihren angelegten Betrag nicht vollständig zurück. Deshalb sollten nur die Personen im Teilfonds anlegen, die mit dem Verlust ihrer Anlage umgehen können. Vergangene Wertentwicklungen der Gesellschaft oder eines Teilfonds dürfen nicht als Hinweis auf Wertentwicklungen in der Zukunft gedeutet werden. Der Unterschied zwischen dem Verkaufskurs (auf den eine Verkaufsgebühr oder eine Provision aufgeschlagen werden kann) und dem Rücknahmekurs eines Anteils (von dem eine Rücknahmegebühr abgezogen werden kann) zu einem beliebigen Zeitpunkt bedeutet, dass eine Anlage mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Gesellschaft anlegt, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in solchen Anlagen einhergehen, und es kann keine Garantie erfolgen, dass ein bestimmter Wertzuwachs stattfindet oder dass ein Teilfonds sein Anlageziel tatsächlich erreicht.

Risiken, die sich Wertpapieren zuordnen lassen, in welche die Teilfonds anlegen dürfen, werden nachfolgend unter "Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken" erörtert. Nachfolgend werden einige der allgemeinen Risikofaktoren, die vor einer Anlage in den Teilfonds zu bedenken sind, beschrieben

Zinssatzrisiko

Als Zinssatzrisiko bezeichnet man das Risiko, dass fest verzinsliche Wertpapiere, Dividenden-zahlende Dividendenpapiere sowie weitere Instrumente im Portfolio eines Teilfonds an Wert verlieren, weil die Zinssätze steigen. Bei einem Anstieg des Nominalzinses wird der Wert von Rentenwerten, Dividenden-zahlenden Dividendenpapieren und anderen Instrumenten, die ein Teilfonds hält, wahrscheinlich sinken. Wertpapiere mit längeren Durationen reagieren eher empfindlich auf Änderungen in den Zinssätzen, was sie volatiler macht als Wertpapiere mit kürzeren Durationen. Der Nominalzinssatz lässt sich als Summe des realen Zinssatzes und der voraussichtlichen Inflationsrate beschreiben. Zinssätze können sich plötzlich und unvorhersehbar verändern und der Teilfonds kann aufgrund dieser Bewegung in den Zinssätzen Geld verlieren. Ein Teilfonds kann Zinssatzänderungen eventuell nicht absichern oder er entscheidet sich aus Kosten- oder anderen Gründen, dies nicht zu tun. Darüber hinaus können sich Absicherungen anders verhalten als geplant. Inflations-indexierte Wertpapiere verlieren an Wert, wenn die realen Zinssätze steigen. In bestimmten Zinssatzumgebungen, so zum Beispiel, wenn die realen Zinssätze schneller steigen als die nominalen Zinssätze, können Inflations-indexierte Wertpapiere höhere Verluste erleiden als andere Rentenwerte mit ähnlichen Durationen.

Rentenwerte mit längeren Laufzeiten reagieren eher empfindlich auf Änderungen bei den Zinssätzen, was sie volatiler macht als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Der Wert von Aktien und anderen nicht fest verzinsten Wertpapieren kann aufgrund von Schwankungen in den Zinssätzen ebenfalls sinken. Inflations-indexierte Anleihen verlieren an Wert, wenn die realen Zinssätze steigen. In bestimmten

Zinssatzumgebungen, so zum Beispiel, wenn die realen Zinssätze schneller steigen als die nominalen Zinssätze, können Inflations-indexierte Wertpapiere höhere Verluste erleiden als andere Rentenwerte mit ähnlichen Durationen.

Variable und variabel verzinsten Wertpapiere reagieren für gewöhnlich weniger empfindlich auf Zinssatzänderungen, jedoch kann ihr Wert sinken, wenn ihre Zinssätze nicht in dem Umfang oder mit dem Tempo steigen, wie es die Zinssätze allgemein tun. Im entgegengesetzten Fall steigt der Wert von variabel verzinsten Wertpapieren nicht automatisch, wenn die Zinssätze sinken. Der Wert von invers variabel verzinsten Wertpapieren kann sinken, wenn die Zinssätze steigen. Invers variabel verzinsten Wertpapiere weisen eventuell auch größere Kursvolatilität auf als fest verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Bonität. Hält ein Teilfonds variabel oder beweglich verzinsten Wertpapiere, dann beeinträchtigt ein Sinken (oder, im Fall von invers variabel verzinsten Wertpapieren, ein Ansteigen) der am Markt vorherrschenden Zinssätze die Einkünfte aus diesen Wertpapieren sowie den Nettoinventarwert der Teilfonds-Anteile.

Dividenden-ausschüttende Dividendenpapiere, insbesondere solche, deren Kurs eng mit ihrer Rendite verbunden ist, können sensibler auf Änderungen der Zinssätze reagieren. In Zeiten steigender Zinssätze kann der Wert dieser Wertpapiere sinken, was zu Verlusten für diesen Teilfonds führen kann.

Ein breites Spektrum an Faktoren kann dazu führen, dass die Zinssätze steigen (z. B.: die Währungspolitik, die Inflationsrate, die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, usw.) Das trifft insbesondere in einem wirtschaftlichen Umfeld zu, in dem sich die Zinssätze auf geringem Niveau befinden. Aus diesem Grund können Teilfonds, die in fest verzinsten Wertpapieren anlegen, einem erhöhten Zinssatzrisiko ausgesetzt sein.

Sehr geringe oder negative Zinssätze können das Zinssatzrisiko erhöhen. Schwankende Zinssätze, einschließlich Zinssätze, die unter null fallen, können unvorhersehbare auf Märkte haben, zu erhöhter Marktvolatilität führen und können die Wertentwicklung eines Teilfonds in dem Umfang beeinträchtigen, in dem ein Teilfonds diesen Zinssätzen ausgesetzt ist.

Kennzahlen, wie die durchschnittliche Duration geben die wahre Zinssatzsensitivität eines Teilfonds gegebenenfalls fehlerhaft wieder. Das kommt insbesondere vor, wenn sich der Teilfonds aus Wertpapieren mit sehr unterschiedlichen Durationen zusammensetzt. Aus diesem Grund kann ein Teilfonds, der den Anschein eines Zinssatzrisikos in einem bestimmten Umfang erweckt, tatsächlich einem höheren Zinssatzrisiko ausgesetzt sein, als der Durchschnitt vermuten lässt. Dieses Risiko liegt in dem Umfang höher, in dem der Teilfonds Leverage oder Derivate im Zusammenhang mit der Verwaltung des Teilfonds einsetzt.

Basisrisiko

Auf wahrgenommene Preisineffizienzen ausgerichtete Strategien und ähnliche Strategien, wie Arbitragestrategien, unterliegen dem Risiko, dass sich Märkte oder Kurse einzelner Wertpapiere anders entwickeln, als vorhergesagt, was möglicherweise zu geringeren Erträgen oder Verlusten für einen Teilfonds sowie möglicherweise Kosten führen kann, die mit dem Abwickeln bestimmter Handel zusammenhängen. Marktbewegungen vorherzusagen, gestaltet sich schwierig, und möglicherweise führen Anlageberatungsgesellschaften fehlerhafte Marktpreisbildungen für Wertpapiere durch oder bewerten sie falsch. Von ein und demselben Organismus begebene Wertpapiere oder Wertpapiere, die ansonsten als ähnlich angesehen werden, werden an unterschiedlichen Märkten oder am selben Markt eventuell nicht mit dem gleichen Preis versehen oder bewertet, und Versuche, von Preisunterschieden zuprofitieren, können aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich sein. Dazu gehören unvorhergesehene Änderungen an den Preisen und der Bewertung. In dem Maß, in dem ein Teilfonds Derivate einsetzt, um bestimmte Strategien zu verfolgen, unterliegt der Teilfonds dem zusätzlichen Risiko, dass die Wertentwicklung des Derivats, wenn überhaupt, nicht perfekt mit dem Wert des Basisvermögens, dem Referenzzinssatz oder Index korreliert.

Kennzahlen, wie die durchschnittliche Bonität oder die durchschnittliche Duration geben das wahre Ausfallrisiko oder Zinssatzsensitivität eines Teilfonds gegebenenfalls fehlerhaft wieder. Das kommt insbesondere vor, wenn sich der Teilfonds aus Wertpapieren mit sehr unterschiedlichen Bonitäts-Ratings oder Durationen zusammensetzt. Aus diesem Grund kann ein Teilfonds mit einem durchschnittlichen Bonitäts-Rating oder einer durchschnittlichen Duration, die den Anschein einer bestimmten Bonität oder eines bestimmten Zinssatzrisikoumfangs erwecken, tatsächlich einem höheren Ausfallrisiko oder Zinssatzrisiko ausgesetzt sein, als der Durchschnitt vermuten lässt. Diese Risiken liegen in dem Umfang

höher, in dem der Teilfonds Leverage oder Derivate im Zusammenhang mit der Verwaltung des Teilfonds einsetzt.

Kreditrisiko

Ein Teilfonds kann Geld verlieren, wenn der Emittent oder Garant eines Rentenwerts oder die Gegenpartei in einem Derivatkontrakt, Pensionsgeschäft oder einem Darlehen von Portfoliowertpapieren nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen rechtzeitig vorzunehmen oder anderweitig seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wertpapiere unterliegen unterschiedlichen Graden in den Kreditrisiken, die sich oft in den Bonitätsbewertungen widerspiegeln. Kommunalanleihen unterliegen dem Risiko, dass Rechtsstreitigkeiten, Gesetzgebungen oder andere politische Ereignisse, regionale Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen, beziehungsweise Konkurs des Emittenten wesentliche Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Emittenten haben könnte, Kapital- und/oder Zinszahlungen vorzunehmen.

Kennzahlen, wie die durchschnittliche Bonität geben das wahre Ausfallrisiko eines Teilfonds gegebenenfalls fehlerhaft wieder. Das kommt insbesondere vor, wenn sich der Teilfonds aus Wertpapieren mit sehr unterschiedlichen Bonitäts-Ratings zusammensetzt. Aus diesem Grund kann ein Teilfonds mit einem durchschnittlichen Bonitäts-Rating, das den Anschein einer bestimmten Bonität erweckt, tatsächlich einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt sein, als der Durchschnitt vermuten lässt. Dieses Risiko liegt in dem Umfang höher, in dem der Teilfonds Leverage oder Derivate im Zusammenhang mit der Verwaltung des Teilfonds einsetzt.

Hochzinsrisiko

Teilfonds, die in hoch verzinslichen untererstklassigen Wertpapieren und nicht gerateten Wertpapieren ähnlicher Bonität (allgemein als hoch verzinsliche „Risikoanleihen“ bekannt) anlegen, können höheren Zinssatz-, Bonitäts-, Abruf- und Liquiditäts-Risiken unterliegen als Teilfonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Diese Wertpapiere werden vor allem im Hinblick auf die andauernde Fähigkeit des Emittenten, das Kapital zurückzuzahlen und Zinsen zu zahlen, als spekulativ angesehen, und sie können volatiler sein als höher eingestufte Wertpapiere ähnlicher Fälligkeit. Ein Wirtschaftsabschwung oder ein Zeitraum mit steigenden Zinssätzen oder individuelle Unternehmensentwicklungen könnte den Markt hoch verzinslicher Wertpapiere nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit eines Teilfonds verringern, diese Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu veräußern. Insbesondere Risikoanleihen werden oft von kleineren weniger kreditwürdigen Unternehmen oder von starkfremdfinanzierten (hoch verschuldeten) Unternehmen begeben, die allgemein weniger in der Lage sind, als finanziell stabilere Unternehmen, planmäßige Zins- und Kapital-Auszahlungen vorzunehmen. Hoch rentierliche Wertpapiere, die als Nullkuponanleihen oder Sachleistungswertpapiere strukturiert sind, neigen dazu, sich besonders volatil und verhalten, da sie besonders empfindlich auf Preissenkungsdruck aufgrund steigender Zinssätze oder sich weitender Spreads reagieren, und ein Teilfonds muss deshalb eventuell steuerpflichtige Ausschüttungen kalkulierter Einkünfte vornehmen, ohne die tatsächliche Barwährung erhalten zu haben. Wenn der Emittent eines Wertpapiers mit der Rückzahlung des Kapitals oder der Zahlung von Zinsen in Verzug ist, kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren. Emittenten hoch rentierlicher Wertpapiere verfügen eventuell über das Recht, die begebene Tranche vor Fälligkeit "abzurufen" oder zurückzunehmen, was dazu führen kann, dass der Teilfonds seine Erlöse in Wertpapieren wiederanlegen muss, die einen geringeren Zinssatz ausschütten. Darüber hinaus neigen Risikoanleihen dazu, weniger marktgängig (d. h. weniger liquide) zu sein als höher eingestufte Wertpapiere, da der Markt für sie nicht groß oder aktiv ist. Hoch rentierliche Ausgaben können kleiner sein als erstklassige Ausgaben und für hoch rentierliche Wertpapiere liegen typischerweise weniger öffentliche Informationen vor. Aufgrund des mit der Anlage in hoch rentierlichen Wertpapieren verbundenen Risikos ist eine Anlage in einen Teilfonds, der in diesen Wertpapieren anlegt, als spekulativ zu betrachten.

Marktrisiko

Der Marktpreis von Wertpapieren im Besitz eines Teilfonds kann steigen oder sinken – manchmal sehr schnell oder unvorhersehbar. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die sich generell auf den Markt oder bestimmte auf den Wertpapiermärkten vertretene Industriezweige auswirken, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen fallen, die nicht speziell mit einer bestimmten Gesellschaft verbunden sind, wie zum Beispiel wirkliche oder wahrgenommene nachteilige wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen im Allgemeinen

Ausblick für Unternehmensgewinne, Änderungen an den Zins- oder Wechselkurssätzen oder allgemein schlechte Anlegerstimmung. Sie können ebenfalls aufgrund von Faktoren fallen, die eine bestimmte Branche oder Branchen beeinträchtigen, wie zum Beispiel Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche. Während einer allgemeinen Baisse an den Wertpapiermärkten kann der Wert mehrerer Vermögenswertklassen gleichzeitig fallen. Dividendenpapiere unterliegen generell stärkeren Kursschwankungen als Rentenwerte. Bonitätsabstufungen können die von den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere ebenfalls nachteilig beeinflussen. Selbst wenn sich die Märkte gut entwickeln, gibt es keine Sicherheit, dass die von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen gemeinsam mit dem mit der allgemeinen Entwicklung am Markt im Wert steigen. Darüber hinaus beinhaltet das Marktrisiko das Risiko, dass geopolitische Ereignisse die Wirtschaft national oder global beeinträchtigen. Zum Beispiel können Terrorismus, Marktmanipulation, Staatspleiten, Regierungsaufösungen sowie Natur-/Umweltkatastrophen die Wertpapiermärkte negativ beeinflussen, was zum Wertverlust für den Teilfonds führen kann. Marktstörungen können einen Teilfonds ebenfalls daran hindern, vorteilhafte Anlageentscheidungen rechtzeitig umzusetzen. Teilfonds mit Anlagefokus in einer Region mit geopolitischen Marktstörungen unterliegen höheren Verlustrisiken.

Bestimmte Marktbedingungen können höhere Risiken für Teilfonds mit sich bringen, die in fest verzinslichen Wertpapieren anlegen. Weitere Ausführungen dazu finden Sie unter "Zinssatzrisiko". Künftige Zinssatzsteigerungen können dazu führen, dass der Wert eines Teilfonds, der in fest verzinslichen Wertpapieren anlegt, sinkt. Als solche können die Wertpapiermärkte für fest verzinsliche Wertpapiere höheren Zinssatzniveaus, vermehrter Volatilität und höheren Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein. Wenn steigende Zinssätze dazu führen, dass ein Teilfonds umfangreiche Wertverluste erleidet, kann das nach sich ziehen, dass Anteilinhaber ihre Anteile vermehrt zurückgeben, was den Teilfonds dazu zwingen könnten, Anlagen zu unvorteilhaften Zeiten oder Kursen zu veräußern, was den Teilfonds beeinträchtigen kann.

Börsen und Wertpapiermärkte schließen eventuell vorzeitig, später oder sie sprechen Handelsstopps für bestimmte Wertpapiere aus, was unter anderem dazu führen kann, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu vorteilhaften Zeiten zu veräußern oder Preise für seine Portfolioanlagen zu bilden.

Epidemie-/Pandemie-Risiken

Bei einer Epidemie handelt es sich um das weit verbreitete Auftreten infektiöser Krankheiten in einer Gemeinschaft zu einer bestimmten Zeit. Eine Pandemie tritt ein, wenn eine Epidemie sich national oder global verbreitet. Während eine Epidemie hauptsächlich eine bestimmte Region betreffen kann (und Teilfonds, die ihre Anlagen auf diese Region konzentrieren, können einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein), kann eine Epidemie ebenfalls die globale Wirtschaft, die jeweiligen Volkswirtschaften sowie einzelne Emittenten beeinträchtigen, wobei sich all das negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann. Eine Pandemie wird wahrscheinlich noch weit reichendere Konsequenzen mit sich bringen. Während eine Pandemie in Schwere und Dauer variieren kann, kann sie ein wesentliches finanzielles und/oder operatives Risiko für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Dienstleister (einschließlich des Administrators und des Anlageberaters) während ihres Bestehens und darüber hinaus mit sich bringen. Abhängig von der Schwere der Pandemie kann diese zu Reise- und Grenzbeschränkungen, Quarantänen, Lieferkettenunterbrechungen, geringerer Verbrauchernachfrage und allgemeiner Marktunsicherheit und -volatilität führen. So haben sich zum Beispiel die globalen Finanzmärkte seit Anfang Januar 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen als COVID-19 bekannten Corona-Virus stark volatil verhalten und sie können dies fortsetzen. Die Folgen aus COVID-19 haben die Weltwirtschaft, bestimmte Volkswirtschaften sowie einzelne Emittenten beeinträchtigt und das kann sich weiter fortsetzen, was die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen kann.

Solche Beeinträchtigungen des Markts aufgrund von medizinischen und gesundheitsbezogenen Ereignissen können einem Teilfonds dramatische Verluste bescheren, und derartige Ereignisse können zu unvorhergesehenen Schwankungen und Risiken in der Wertentwicklung von historischen Niedrigrisikostراتيجien führen. Eine Pandemie kann sich nachteilig auf das Portfolio eines Teilfonds auswirken oder auf die Fähigkeit eines Teilfonds, neue Anlagen zu erschließen oder seine Anlagen zu realisieren. Epidemien, Pandemien und/oder ähnliche Ereignisse können sich ebenfalls akut auf einzelne Emittenten oder verbundene Emittentengruppen auswirken und sie können Wertpapiermärkte, Zinssätze, den Handel, den Sekundärhandel, Bonitätseinstufungen, Ausfallrisiken, die Inflation, die Deflation sowie andere Faktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Anlageberatungsgesellschaft (oder anderen Dienstleisters) nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind die Risiken in Verbindung mit Pandemien mit Auswirkungen auf die Gesundheit oder der Ausbruch von

Krankheiten aufgrund der Unsicherheit erhöht, ob sich ein solches Ereignis als force majeure qualifiziert. Wenn das Auftreten eines Ereignisses höherer Gewalt festgestellt wird, kann der Kontrahent eines Teilfonds von seinen Pflichten aus bestimmten Kontrakten entbunden werden, an denen der Teilfonds (oder sein Vertreter) beteiligt ist, oder wenn dies nicht der Fall ist, müssen der Teilfonds (oder sein Vertreter) eventuell seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, ungeachtet möglicher negativer Bedingungen für ihre Geschäftstätigkeit und/oder finanzielle Stabilität. Beide Szenarien könnten die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen.

Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers kann aus einer Reihe von Gründen zurückgehen, die sich direkt auf den Emittenten zurückführen lassen, wie z. B. die Leistung der Geschäftsleitung, Fremdfinanzierung und geringere Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn sich bestimmte Anlagen schwer kaufen oder verkaufen lassen. Darüber hinaus lassen sich illiquide Wertpapiere bei sich wandelnden Märkten eventuell schwerer bewerten. Die Anlagen eines Teilfonds in illiquiden Wertpapieren kann die Erträge des Teilfonds schmälern, da dieser eventuell nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einer günstigen Zeit oder einem günstigen Kurs zu veräußern, was den Teilfonds daran hindern kann, andere Anlagemöglichkeiten wahrzunehmen. Teilfonds mit Kapitalanlagestrategien, die Devisen, Derivate oder Wertpapiere mit beträchtlichen Markt- und/oder Kreditrisiken enthalten, neigen dazu, am anfälligsten auf Liquiditätsrisiken zu reagieren.

Darüber hinaus kann der Markt für bestimmte Anlagen unter nachteiligen Markt- oder wirtschaftlichen Bedingungen unabhängig von bestimmten einzelnen nachteiligen Änderungen in den Bedingungen eines bestimmten Emittenten illiquide werden. Die Rentenmärkte sind während der vergangenen drei Jahrzehnte kontinuierlich gewachsen, während die Fähigkeit der traditionellen Händler-Kontrahenten, sich an fest verzinslichen Handelsaktivitäten zu beteiligen, nicht Schritt gehalten und in einigen Fällen sogar zurückgegangen ist. Im Ergebnis befinden sich die Unternehmensanleihe-Bestände der Händler, die als Kernindikatoren für die Fähigkeit von Finanzintermediären dienen, für "Marktsicherheit" zu sorgen, im Verhältnis zur Marktgröße auf historischen Tiefstständen. Da Marktmacher über ihre Intermediär-Dienste für Stabilität an einem Markt sorgen, könnte das deutliche Absenken der Händler-Bestände möglicherweise zu herabgesetzter Liquidität und erhöhter Volatilität an den Rentenmärkten führen. In Zeiträumen wirtschaftlicher Unsicherheit können sich solche Aspekte noch weiter verschärfen.

In solchen Fällen kann es dem Teilfonds, aufgrund von Beschränkungen in seinen Anlagen in illiquiden Wertpapieren und der Schwierigkeit, diese Wertpapiere oder Instrumente zu erwerben und zu verkaufen, unmöglich sein, sein angestrebtes Beteiligungsniveau in einem bestimmten Sektor zu erreichen. Sofern die Hauptanlagestrategien eines Teilfonds Wertpapiere von Unternehmen mit geringeren Marktkapitalisierungen, ausländische Wertpapiere, illiquide Sektoren bei Rentenwerten oder Wertpapiere mit erheblichen Markt- und/oder Bonitätsrisiken enthalten, dann wird der Teilfonds tendenziell sein größtes Risikopotenzial im Liquiditätsrisiko haben. Darüber hinaus unterliegen Rentenwerte mit längeren Durationen bis zur Fälligkeit im Vergleich mit Rentenwerten kürzerer Durationen bis zur Fälligkeit höheren Liquiditätsrisikoniveaus. Und schließlich bezieht sich das Liquiditätsrisiko ebenfalls auf das Risiko ungewöhnlich hoher Rücknahmeanträge oder anderen ungewöhnlichen Marktbedingungen, die es einem Teilfonds erschweren, Rücknahmeanträge in vollem Umfang innerhalb des zulässigen Zeitrahmens zu erfüllen. Das Erfüllen solcher Rücknahmeanträge könnte einen Teilfonds dazu veranlassen, Wertpapiere zu herabgesetzten Kursen oder unter unvorteilhaften Bedingungen zu veräußern, was den Wert des Teilfonds senken würde. Es kann ebenfalls vorkommen, dass andere Marktteilnehmer zum gleichen Zeitpunkt wie der Teilfonds versuchen, Rentenwertbeteiligungen zu liquidieren, was zu einem erhöhten Angebot am Markt führen würde und so das Liquiditätsrisiko und den Preisdruck nach unten befördern würde.

Risiko der Kapitalerosion

Bestimmte Teilfonds und Anteilklassen haben statt Kapitalwachstum die Erzeugung von Einkünften als Priorität. Anleger sollten deshalb beachten, dass die Ausrichtung auf Ertrag und die Zahlung von Verwaltungsgebühren sowie weiteren Gebühren aus dem Kapital das Kapital verringern und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, zukünftig Kapitalzuwachs aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang

sind Ausschüttung während der Laufzeit des Teilfonds oder betreffenden Anteilsklasse als eine Art Kapitalrückzahlung anzusehen.

Derivatrisiko

Jeder Teilfonds kann Risiken unterliegen, die mit derivativen Instrumenten verbunden sind.

Bei Derivaten handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenz-Satz oder -Index abgeleitet ist. Die unterschiedlichen derivativen Instrumente, die der Teilfonds verwenden darf, befinden sich im Abschnitt mit der Überschrift „**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“. Derivate werden typischerweise als Ersatz für eine Beteiligung am Basisvermögen und/oder als Teil von Strategien eingesetzt, die entworfen wurden, um sich zum Beispiel an Emittenten, Anteilen an der Renditekurve, Indizes, Sektoren, Währungen und/oder geografischen Regionen zu beteiligen, und/oder sich an anderen Risiken wie zum Beispiel dem Zinssatz- oder Währungsrisiko zu beteiligen. Die Teilfonds dürfen ebenfalls Derivate verwenden, um Beteiligungen innerhalb der von der Zentralbank gesetzten Grenzzuzugehen, deren Verwendung in diesem Fall Beteiligungsrisiken enthalten würde, und in einigen Fällen einen Teilfonds unbegrenztem Verlustpotenzial unterwerfen würde. Der Einsatz von Derivaten kann dazu führen, dass die Anlageerträge des Teilfonds von der Wertentwicklung der Wertpapiere, die der Teilfonds nicht besitzt, beeinflusst wird, und das kann dazu führen, dass das gesamte Anlagerisiko eines Teilfonds den Wert seines Portfolios übersteigt.

Setzt ein Teilfonds derivative Instrumente ein, beinhaltet das Risiken, die sich von den Risiken unterscheiden, die mit der direkten Anlage in Wertpapieren und anderen üblichen Anlagen einhergehen, oder größer als diese sind. Für Derivate gelten eine Reihe von Risiken, die an anderer Stelle in diesem Abschnitt beschrieben werden, wie z. B. das Liquiditäts-, Zins-, Markt-, Kredit- und Verwaltungsrisiko, sowie Risiken aus Änderungen an erforderlichen Einschüssen. Ebenso beinhalten diese Risiken falscher Preisfindung oder Bewertung und das Risiko, dass Änderungen im Wert des Derivats, eventuell nicht optimal mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Satz oder Index korrelieren. Ein Teilfonds, der in einem derivativen Instrument anlegt, kann mehr als den angelegten Kapitalbetrag verlieren, und Derivate können die Volatilität des Teilfonds erhöhen, insbesondere bei ungewöhnlichen oder extremen Marktbedingungen. Ebenfalls können geeignete derivative Transaktionen eventuell nicht unter allen Umständen zur Verfügung stehen und es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds diese Transaktionen eingeht, um die Anfälligkeit für andere Risiken zu senken, wenn dies vorteilhaft wäre, oder dass diese Strategien, so eingesetzt, erfolgreich sind. Darüber hinaus kann es den Umfang der von den Anteilhabern zu zahlenden Steuern erhöhen, wenn der Teilfonds Derivate einsetzt.

Die Beteiligung an Märkten für derivative Instrumente beinhaltet Anlagerisiken und Transaktionskosten, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht einsetzen würde. Die erforderlichen Fähigkeiten, um derivative Strategien erfolgreich einzusetzen, können sich von denen unterscheiden, die für andere Transaktionsarten erforderlich sind. Prognostiziert der Teilfonds inkorrekte Wertpapier- und/oder Bonitätswerte, Währungen, Zinssätze, Kontrahenten oder andere wirtschaftliche Faktoren, im Kontext von Derivatstransaktionen, hätte sich der Teilfonds in einer besseren Position befinden können, wenn der Teilfonds diese Derivatstransaktionen nicht eingegangen wäre. Beim Bewerten der Risiken sowie Vertragspflichten, die mit bestimmten derivativen Instrumenten verbunden sind, ist es wichtig zur berücksichtigen, dass bestimmte Derivatstransaktionen nur im gegenseitigen Einvernehmen des Teilfonds und seines Kontrahenten verändert oder beendet werden dürfen. Aus diesem Grund ist es dem Teilfonds eventuell nicht möglich, die Verbindlichkeiten des Teilfonds oder die Risikobeteiligungen des Teilfonds vor der geplanten Beendigung oder ihrem Fälligkeitsdatum zu verändern, beenden oder glattzustellen, die mit einer Derivatstransaktion verbunden sind, was dazu führen kann, dass die Volatilität des Teilfonds steigt und/oder seine Liquidität sinkt. In einem solchen Fall kann der Teilfonds Geld verlieren.

Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente (einschließlich der Märkte im Ausland) relativ jung sind und sich immer noch entwickeln, stehen angemessene Derivatstransaktionen eventuell nicht unter allen Umständen zur Risikoverwaltung oder zu anderen Zwecken zur Verfügung. Bei Auslaufen eines bestimmten Kontrakts, möchte der Teilfonds eventuell Position eines Teilfonds in dem derivativen Instrument halten, indem er einen ähnlichen Kontrakt eingeht, ist jedoch eventuell nicht in der Lage, dies zu tun, wenn die Gegenpartei des ursprünglichen Kontrakts nicht gewillt ist, den neuen Kontrakt einzugehen, und keine andere angemessene Gegenpartei zur Verfügung steht. Sind solche Märkte nicht verfügbar, unterliegt ein Teilfonds erhöhten Liquiditäts- und Anlagerisiken.

Wird ein Derivat als Absicherung genutzt für eine Position genutzt, die ein Teilfonds hält, dann sollten alle Verluste, die dieses Derivat allgemein erzeugt, im Wesentlichen mit den Gewinnen aus der abgesicherten Anlage glattgestellt werden und umgekehrt. Obwohl Absicherungen Verluste mindern oder ausgleichen können, können sie ebenfalls Gewinne schmälern oder eliminieren. Absicherungen unterliegen gelegentlich mangelhafter Abstimmung zwischen dem Derivat und dem Basispapier, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Absicherungstransaktionen eines Teilfonds erfolgreich sind.

Darüber hinaus können zukünftige Regulierungen der Derivatmärkte die Kosten für Derivate erhöhen, die Verfügbarkeit von Derivaten einschränken, oder können den Wert oder die Wertentwicklung von Derivaten anderweitig beeinflussen. Alle solchen künftigen nachteiligen Entwicklungen können die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, bestimmte Strategien umzusetzen, die Derivate beinhalten, die Effektivität der Derivatstransaktionen eines Teilfonds beeinträchtigen, und sie können zum Wertverlust des Teilfonds führen.

Verbriefungsrisiko

Teilfonds dürfen in Verbriefungen anlegen. Gemäß Verordnung (EU) 2017/2402 (die "Verbriefungsverordnung") muss die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Sorgfaltspflichten und laufende Überwachungsanforderungen im Zusammenhang mit Investitionen in Verbriefungen erfüllen. Die Verbriefungsverordnung verpflichtet die an einer EU-Verbriefung beteiligten Parteien, Anlegern bestimmte Informationen über die Verbriefung zur Verfügung zu stellen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen sollten, die nach der Verbriefungsverordnung erforderliche Sorgfaltspflicht und laufende Überwachung durchzuführen. Im Falle einer Verbriefung außerhalb der EU sind diese Informationen jedoch möglicherweise nicht ohne weiteres verfügbar. Das kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, sich an einer solchen Verbriefung zu beteiligen und so das Anlageuniversum für die Verwaltungsgesellschaft einzuschränken. Das wiederum kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

Nach der Verbriefungsverordnung ist die Verwaltungsgesellschaft zur Durchführung einer Due Diligence verpflichtet. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Bevollmächtigten im Zusammenhang mit dem Abschluss einer solchen Due Diligence professionelle Berater beauftragen, kann das dazu führen, dass zusätzliche Kosten für den Teilfonds entstehen.

Aktienrisiko

Legt ein Teilfonds in Aktien- oder aktienähnlichen Anlagen an, unterliegen diese dem Aktienrisiko. Der Wert von Dividendenpapieren kann aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen fallen, die nicht speziell mit einer bestimmten Gesellschaft verbunden sind, wie zum Beispiel wirkliche oder wahrgenommene nachteilige wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen im allgemeinen Ausblick für Unternehmensgewinne, Änderungen an den Zins- oder Devisensätzen oder allgemein schlechte Anlegerstimmung. Sie können ebenfalls aufgrund von Faktoren fallen, die eine bestimmte Branche oder Branchen beeinträchtigen, wie zum Beispiel Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche. Dividendenpapiere unterliegen generell stärkeren Kursschwankungen als Rentenwerte.

Dividendenpapiere mit höheren Dividendenrenditen können empfindlich auf Zinssatzänderungen reagieren, und wenn die Zinssätze steigen, können die Kurse für diese Wertpapiere fallen, was zu Verlusten für den Teilfonds führen kann. Setzt ein Teilfonds Dividenden-Sicherungsstrategien ein (z. B. kauft er ein Dividendenpapier, kurz bevor der Emittent eine Dividende auszahlt, und verkauft es kurz danach wieder), dann unterliegt der Teilfonds einem höheren Portfolioumsatz, erhöhten Handelskosten sowie möglichem Kapitalverlust, insbesondere dann, wenn erhebliche kurzfristige Aktien- Kursbewegungen bei Aktien mit Dividendsicherungs-Handelsaktivitäten auftreten. Auch geben die Wertpapiere, die gekauft wurden, um eine Dividende mitzunehmen, oft zum Zeitpunkt des Verkaufs im Wert nach (d. h. kurz nach Dividendenausschüttung), und der sich daraus ergebende realisierte Verlust für den Teilfonds kann den erhaltenen Dividendenbetrag übersteigen und so den Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigen.

Hypothekenrisiko

Ein Teilfonds, der hypothekenähnliche Wertpapiere erwirbt, unterliegt bestimmten zusätzlichen Risiken. Steigende Zinssätze neigen dazu, die Duration von hypothekenähnlichen Wertpapieren zu verlängern, was diese anfälliger für Zinssatzänderungen macht. Im Ergebnis kann ein Teilfonds, der hypothekenähnliche Wertpapiere hält, in Zeiträumen steigender Zinssätze zusätzliche Volatilität

aufweisen. Auch bekannt als Verlängerungsrisiko. Zusätzlich unterliegen hypothekenähnliche Wertpapiere dem Rückzahlungsrisiko. Gehen die Zinssätze zurück, zahlen Kreditnehmer ihre Hypotheken eventuell schneller als erwartet zurück. Das kann die Erträge eines Teilfonds senken, da der Teilfonds diese Gelder zu den dann geringeren Zinssätzen wieder anlegen muss.

Globales Anlagerisiko

Ein Teilfonds, der in Wertpapieren bestimmter internationaler Gerichtsbarkeiten anlegt, kann schnelleren und extremeren Wertänderungen unterliegen. Der Wert von Teilfonds-Vermögenswerten kann von Unsicherheiten, wie zum Beispiel international politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen ausländischer Anlagen Währungsrückübertragungen, Währungsschwankungen und anderen rechtlichen Entwicklungen und Entwicklungen der Vorschriften von Ländern beeinflusst werden, in denen Anlagen erfolgen dürfen. Der Wertpapiermarkt vieler Länder ist relativ klein mit einer begrenzten Unternehmensanzahl, die nur wenige Branchen vertreten. Darüber hinaus unterliegen die Emittenten in vielen Ländern gewöhnlich nicht sehr umfangreichen Regulierungen. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und die Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen Anlagen erfolgen dürfen, eventuell nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger, als dies allgemein in Hauptwertpapiermärkten zutrifft. Außerdem können Verstaatlichung, Enteignungen oder beschlagnehmende Besteuerung, Währungsblockaden, wirtschaftliche Unsicherheiten, politische Veränderungen oder diplomatische Entwicklungen die Teilfonds-Anlagen beeinträchtigen. Im Falle von Verstaatlichungen, Enteignungen oder sonstigen Beschlagnahme kann eine Teilfonds seine gesamte Anlage in diesem Land verlieren. Nachteilige Bedingungen in einer bestimmten Region können die Wertpapiere anderer Länder, deren Wirtschaften anscheinend nicht verbunden sind, beeinträchtigen. Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seiner Vermögenswerte in einem Ballungsraum wie Osteuropa oder Asien an, ist der Teilfonds allgemein anfälliger für regionale wirtschaftliche Risiken, die mit Anlagen verbunden sind.

Schwellenmarktrisiko

Bestimmte Teilfonds dürfen in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in Ländern mit sich entwickelnden oder "Schwellenmarkt-"Wirtschaften ansässig sind.

Das Auslandsanlagerisiko kann besonders hoch ausfallen, wenn der Teilfonds in Schwellenmarktpapieren anlegt. Schwellenmarktpapiere stellen unter Umständen Markt-, Kredit-, Devisen- und Liquiditätsrisiken wie auch rechtliche, politische und anderweitige Risiken dar, die sich von den Risiken bei der Anlage in Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich mit ausländischen Industrieländern verbunden sind, in dem Umfang, in dem ein Teilfonds in Schwellenmarktpapieren anlegt, die wirtschaftlich mit einer bestimmten Region, einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern verbunden sind, reagiert der Teilfonds womöglich empfindlicher auf unvorteilhafte politische oder soziale Ereignisse, die diese Region, dieses Land oder diese Gruppe von Ländern betreffen. Wirtschaftliche, geschäftliche, politische oder soziale Instabilität kann sich unterschiedlich auf Schwellenmarktpapiere auswirken, und oft schwerer als auf die Wertpapiere von entwickelten Märkten. Ein Teilfonds, der seine Anlagen auf mehrere Vermögensklassen von Schwellenmarktpapieren konzentriert, verfügt unter Umständen über eingeschränkte Fähigkeiten, Verluste in einem Umfeld einzuschränken, dass sich allgemein ungünstig zu Schwellenmarktpapieren verhält. Schwellenmarktpapiere können ebenfalls volatil, weniger liquide und schwerer zu bewerten sein als Wertpapiere, die wirtschaftlich mit ausländischen Industrieländern verbunden sind. Die Systeme und Verfahren zum Handel und zur Abwicklung von Wertpapieren an Schwellenmärkten sind weniger entwickelt und weniger transparent und Transaktionen können mehr Zeit beanspruchen. Steigende Zinssätze bei gleichzeitig sich weitenden Kreditspreads könnten den Wert von Schwellenmarktschulden negativ beeinflussen und die Finanzierungskosten für ausländische Emittenten erhöhen. Tritt ein solches Szenario ein, können ausländische Emittenten ihre Schuldverschreibungen eventuell nicht bedienen, der Markt für Schwellenmarktschulden könnte aufgrund der verringerten Liquidität leiden und anlegende Teilfonds könnten Geld verlieren.

Abwicklungsrisiko

Jeder Markt kann über unterschiedliche Clearance- und Abwicklungs-Verfahren verfügen, die es erschweren können, solche Transaktionen einzugehen. Teilfonds dürfen in bestimmten Märkten in unterschiedlichen Teilen der Welt anlegen, in denen die Abwicklungssysteme die Rechtsstrukturen anderer Gerichtsbarkeiten nicht anerkennen und/oder diese Systeme sind nicht voll ausgebildet.

Verordnung über Wertpapierzentralverwahrer

Am 1. Februar 2022 traten neue Regeln im Rahmen der mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 („CSDR“) eingeführten Abwicklungsdisziplin in Kraft, die die Zahl der Abwicklungsfehler bei EU-Zentralverwahrern (wie Euroclear und Clearstream) verringern sollen. Zu diesen Maßnahmen gehört die Einführung einer neuen Geldstrafenregelung, nach der der für einen Abwicklungsfehler verantwortliche Teilnehmer innerhalb des betreffenden Zentralverwahrers („CSD“) zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet wird, die an den anderen Teilnehmer gezahlt wird. Dies soll als wirksame Abschreckung für Teilnehmer dienen, die Abrechnungsfehler verursachen. Unter bestimmten Umständen können solche Strafen und die damit verbundenen Kosten (entweder direkt oder indirekt) aus dem Vermögen des Teilfonds getragen werden, in dessen Namen die In-Scope-Transaktion getätigt wurde, was zu erhöhten Betriebs- und Compliance-Kosten führt, die von dem betreffenden Teilfonds getragen werden.

Währungsrisiko

Bestimmte Teilfonds können dem Wechselkursrisiko unterliegen. Wechselkursänderungen oder der Umtausch von einer Währung in eine andere können den Wert der Anlagen eines Teilfonds vergrößern oder verringern. Wechselkurse können in kurzen Zeiträumen erheblich schwanken. Sie richten sich allgemein nach Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und dem relativen Wert von Anlagen in unterschiedlichen Ländern, tatsächlichen oder wahrgenommenen Veränderungen der Zinssätze oder anderen komplexen Faktoren. Devisenwechselkurse können ebenfalls vom unvorhersehbaren Eingreifen (oder dem Versäumnis einzugreifen) von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen beeinflusst werden. Darüber hinaus, falls ein Teilfonds in einer Währung anlegt, (i) die aufgelöst wird oder (ii) wenn ein Beteiligter dieser Währung seine Beteiligung an dieser Währung beendet, wirkt sich dies wahrscheinlich nachteilig auf die Liquidität dieses Teilfonds aus.

Der Nettoinventarwert je Anteil der nicht abgesicherten Anteilsklassen errechnet sich in der jeweiligen Basiswährung eines Teilfonds und wird dann in die Währung der Anteilsklasse beziehungsweise zum Marktkurs umgerechnet. Es ist davon auszugehen, da die Anlageberatungsgesellschaft des Teilfonds dieses Währungsrisiko nicht absichert, dass der Nettoinventarwert je Anteil und die Entwicklung der nicht abgesicherten Anteilsklassen von Änderungen im Umrechnungskurs zwischen dem Währungsrisiko des jeweiligen Teilfonds und der Währung der nicht abgesicherten Anteilsklasse beeinträchtigt wird. Die Anleger der nicht abgesicherten Anteilsklassen tragen das Währungsrisiko.

Die Kosten der Devisentauschtransaktionen und die damit verbundenen Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit dem Kauf, der Rücknahme oder dem Tausch von Anteilen der nicht abgesicherten Anteilsklassen trägt die betreffende Klasse und spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse wider.

Währungsabsicherung

Ein Teilfonds darf Devisentransaktionen eingehen und/oder Derivate einsetzen (auf Teilfondsebene oder, unter bestimmten Umständen, wie im Prospekt beschreiben auf Klassen-Ebene), um sich gegen Fluktuationen abzusichern, die aufgrund von Änderungen in den Wechselkursen entstehen. Obwohl diese Transaktionen dazu dienen sollen, das Verlustrisiko aufgrund von Wertverlusten einer abgesicherten Währung zu minimieren, schränken sie gleichzeitig mögliche Gewinne ein, die realisiert werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Die genaue Abstimmung der betreffenden Kontraktbeträge und der Werte der beteiligten Wertpapiere ist generell nicht möglich, da sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere aufgrund von Marktbewegungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Datum des jeweiligen Kontraktbeginns und seinem Fälligkeitsdatum ändert. Die erfolgreiche Ausführung der Absicherungsstrategie kann nicht garantiert werden. Unter Umständen ist es nicht möglich, gegen allgemein erwartete Wechselkursfluktuationen zu einem Kurs abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust aufgrund dieser Fluktuationen zu schützen.

Gesonderte Haftung

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investment-Gesellschaft mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander. Im Ergebnis, aufgrund

irischen Rechts, dürfen Haftungsansprüche, die einen bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds beglichen werden, und die Vermögenswerte der anderen Teilfonds dürfen nicht eingesetzt werden, um die Haftungsansprüche an diesen Teilfonds zu begleichen. Darüber hinaus enthält jeder Vertrag, den die Gesellschaft abschließt, kraft Gesetzes eine

stillschweigend eingeschlossene Bedingung, dass der Kontrahent in diesem Kontrakt ausschließlich auf die Vermögenswerte des Teilfonds zugreifen darf, mit dem er diesen Kontrakt eingegangen ist, und nicht auf die Vermögenswerte der anderen Teilfonds. Diese Bestimmungen sind sowohl für Gläubiger als auch im Fall eines Konkurses bindend, sie verhindern jedoch nicht die Anwendung etwa vorhandener Verfügungen oder Rechtsgrundsätze, die es erfordern würden, die Vermögenswerte eines Teilfonds zu nutzen, um im Fall von Betrug oder Falschauslegung einen Teil der oder alle Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zu begleichen. Diese Bedingungen sind für ein irisches Gericht bindend, das der primäre Ort für eine Klage wäre, um eine Forderung gegen die Gesellschaft durchzusetzen. Darüber hinaus wurden diese Bedingungen nicht im Hinblick auf andere Gerichtsbarkeiten geprüft und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger in einer Gerichtsbarkeit, die das Prinzip der gesonderten Haftung

zwischen den Teilfonds nicht anerkennt, danach strebt, Vermögenswerte eines Teilfonds zu pfänden oder zu beschlagnahmen, um eine Verbindlichkeit, die in Bezug auf einen anderen Teilfonds besteht, zu begleichen.

Da die Vermögenswerte der Anteilsklassen nicht getrennt voneinander verwahrt werden, können die zur Währungsabsicherung eingesetzten Derivate einer bestimmten Anteilsklasse Teil des Gemeinschaftsvermögens werden und so zu möglichen Kontrahenten- und operativen Risiken für alle Anleger des Teilfonds führen. Das kann zu so genannten Ansteckungsrisiken (auch als Spill-over bekannt) für die übrigen Anteilsklassen führen, von denen einige keine Währungsabsicherung durchführen. Es werden alle Maßnahmen ergriffen, um dieses Ansteckungsrisiko zu mindern. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dazu gehören der Verzug eines Derivat-Kontrahenten oder der Verlust in Bezug auf Anteilsklassen-typische Vermögenswerte, die den Wert der betreffenden Anteilsklasse übersteigen.

Risiko der Währungsabsicherung auf Anteilsklassen-Ebene

Absicherungs-Aktivitäten auf Anteilsklassen-Ebene können den Teilfonds Kreuz-Kontaminations-Risiken aussetzen, da möglicherweise (vertraglich oder anderweitig) nicht sichergestellt werden kann, dass sich der Kontrahenten-Regress aus solchen Vereinbarungen auf die Vermögenswerte der jeweiligen Anteilsklasse beschränkt. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste aus den Währungsabsicherungsgeschäften ausschließlich für die jeweilige Anteilsklasse anfallen, sind Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass sich die für eine Anteilsklasse eingesetzten Währungsabsicherungsgeschäfte negativ auf eine andere Anteilsklasse auswirken, insbesondere wenn es diese Währungsabsicherungs-Geschäfte (gemäß EMIR) von dem Teilfonds verlangen, Sicherheiten (d. h. Anfangs- oder Bewertungs-Spanne) zu hinterlegen. Diese Sicherheiten hinterlegt ein Teilfonds auf sein eigenes Risiko (anders als durch die Anteilsklasse und auf Risiko ausschließlich der Anteilsklasse, da die Anteilsklasse keinen gesonderten Anteil des Teilfondsvermögens darstellt). Dadurch unterliegen Anleger anderer Anteilsklasse einem Teil dieses Risikos.

Risiken aus der Renminbi-Anteilsklasse

Sofern in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen, können die Teilfonds Anteilsklassen anbieten, die auf chinesische Renminbi (RMB), die gesetzlichen Währung der VR China, lauten. Bitte beachten Sie, dass mit der Anlage in RMB zusätzliche Risiken verbunden sein können, die über die Risiken hinausgehen können, die mit der Anlage in anderen Währungen verbunden sind. Devisenwechselkurse können vom unvorhersehbaren Eingreifen (oder dem Versäumnis einzugreifen) von Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen, insbesondere in der VRC, beeinflusst werden. Gleichzeitig besteht eine höhere Rechtsunsicherheit für Devisengeschäfte in Bezug auf den Handel mit RMB als bei Währungen, die bereits seit Längerem den internationalen Handel für sich etabliert haben.

RMB-Anteilsklassen der Teilfonds lauten auf offshore RMB (CNH). Die CNH-Konvertibilität in Onshore-RMB (CNY) ist ein gesteuerter Währungsprozess, der den Devisenkontrollrichtlinien und Rückführungsbeschränkungen unterliegt, die die chinesische Regierung in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) auferlegt hat. Der CNH-Wert könnte sich eventuell erheblich von dem CNY-Wert unterscheiden, was auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen ist. Dazu gehören insbesondere die jeweils aktuellen Devisenkontrollrichtlinien und Rückführungsbeschränkungen der chinesischen Regierung sowie andere externe Marktkräfte. Darüber hinaus können die Devisenmärkte in RMB ein niedrigeres Handelsvolumen besitzen als die Währungen entwickelterer Länder, und entsprechend können die Märkte in RMB, aufgrund höherer Handelsspannen, wesentlich weniger liquide sein und einer wesentlich höheren Volatilität unterliegen als die anderer Währungen. Insbesondere der Handel von RMB während europäischer Marktzeiten, in denen Geschäfte für die abgesicherte Aktienklasse ausgeführt werden, führt zu einer geringeren Liquidität und höheren Transaktionskosten. Das dürfte zu einer Abweichung der Wertentwicklung von der erwarteten Wertentwicklung des RMB-Handels während der asiatischen Marktzeiten führen, wo die Liquidität im Allgemeinen höher und die Transaktionskosten im Allgemeinen niedriger sind.

Im Extremfall könnte die fehlende Liquidität die Währungsabsicherung unmöglich machen. Die Gesellschaft versucht nach bestmöglichem Bemühen, die Währungsabsicherung durchzuführen und die Transaktionskosten so gering wie möglich zu halten. Dennoch kann nicht garantiert werden, dass dieses Vorgehen erfolgreich ist und die zuvor genannten Risiken oder Transaktionskosten nicht eliminiert werden. Die Kosten sowie Gewinne/Verluste aus den Absicherungsgeschäften fallen

ausschließlich bei der jeweiligen abgesicherten Klasse an und sie werden im Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berücksichtigt.

Beteiligungs-Risiko

Für Derivattransaktionen können zusätzliche Risiken bestehen. Jede Transaktion, die zu einer künftigen Verpflichtung seitens eines Teilfonds führt oder führen kann, wird entweder durch den jeweiligen Basisvermögensgegenstand oder durch liquide Mittel abgesichert.

Beendigung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, einen Teilfonds zu schließen und zu liquidieren, was zu nachteiligen Steuerfolgen für die Anteilhaber führen kann. Wird ein Teilfonds beendet, erhalten die Anteilhaber eine Ausschüttung in bar oder Sachwerten, die ihrem proportionalen Anteil am Teilfonds entsprechen. Der Wert einer Anlage in einen Teilfonds sowie alle nachfolgenden Ausschüttungen im Fall einer Beendigung unterliegen den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktbedingungen. Eine Ausschüttung bei Beendigung gilt für die Anteilhaber generell als steuerpflichtiges Ereignis, was zu Steuerzwecken zu einem Gewinn beziehungsweise Verlust führt, abhängig vom Anteil der Anteile des Anteilhabers am Teilfonds. Ein Anteilhaber eines endenden Teilfonds hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung für die von ihm direkt oder indirekt getragenen Kosten (wie zum Beispiel Vertriebskosten, Kontoführungsgebühren oder Teilfondsaufwendungen), und Anteilhaber erhalten bei Beendigung eventuell einen Betrag, der unter der ursprünglichen Anlage der Anteilhaber liegt.

Verwaltungsrisiko

Jeder Teilfonds unterliegt Verwaltungsrisiken, da er über ein aktiv verwaltetes Anlageportfolio verfügt. Die Anlageberatungsgesellschaften wenden Anlagetechniken und Risikoanalysen beim Treffen von Anlageentscheidungen für die Teilfonds an, es besteht jedoch keine Garantie, dass diese die erwünschten Ergebnisse erzielen. Bestimmte Wertpapiere oder andere Instrumente, in die ein Teilfonds anlegen möchte, stehen eventuell nicht im gewünschten Umfang zur Verfügung. In einem solchen Fall kann die Anlageberatungsgesellschaft bestimmen, ersatzweise andere Wertpapiere oder Instrumente zu erwerben. Diese Ersatzwertpapiere oder -instrumente entwickeln sich eventuell nicht wie gewünscht, was zu Verlusten für den Teilfonds führen kann. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds Strategien einsetzt, die auf wahrgenommene Preisineffizienzen, Arbitragestrategien oder ähnliche Strategien abzielen, unterliegt er dem Risiko, dass sich die Preisfindung oder Bewertung von Wertpapieren und Instrumenten, die an dieser Strategie beteiligt sind, unerwartet ändern kann, was zu verringerten Erträgen oder Verlusten für den Teilfonds führen kann.

Darüber hinaus können rechtliche, aufsichtsrechtliche oder Steuerbeschränkungen, -richtlinien oder -entwicklungen die Anlagetechniken beeinflussen, die den Anlageberatungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Verwaltung der Teilfonds zur Verfügung stehen, und sie können ebenfalls die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, ihre Anlageziele zu erreichen.

Verteilungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds aufgrund suboptimaler oder schlechter Entscheidungen zur Verteilung der Vermögenswerte, wie seine Vermögenswerte verteilt oder neu zugeteilt werden, Geld verlieren kann. Dem Teilfonds könnten lohnende Anlagegelegenheiten entgehen, wenn er Märkte unterbewertet, die nachfolgend deutliche Erträge einbringen, und er könnte an Wert verlieren, wenn er Märkte überbewertet, die nachfolgend stark nachgeben.

Bewertungsrisiko

Der Administrator darf die Anlageberatungsgesellschaften in Bezug auf die Bewertungen von Anlagen konsultieren, die (i) nicht notiert oder (ii) an einem geregelten Markt notiert sind oder dort gehandelt werden, deren Marktpreis jedoch nicht repräsentativ oder verfügbar ist. Hier besteht aufgrund der Rolle der Anlageberatungsgesellschaft beim Bestimmen der Bewertung der Teilfonds-Anlagen und der Tatsache, dass die Anlageberatungsgesellschaft eine Gebühr erhält, die sich erhöht, wenn sich der Wert des Teilfonds erhöht, ein möglicher Interessenskonflikt.

Wertanlagerisiko

Bestimmte Teilfonds verfolgen eine Wertanlagestrategie. Das Value-Investing-Verfahren versucht, Unternehmen ausfindig zu machen, die nach Ansicht der Anlageberatungsgesellschaft unterbewertet sind. Wertaktien notieren gewöhnlich zu Kursen, die im Vergleich mit anderen Faktoren, wie dem Ertrag des Unternehmens, Kapitalflüssen oder Dividenden, gering ausfallen. Der Kurs einer Wertaktie kann, abweichend von den Prognosen der Anlageberatungsgesellschaft, fallen oder nicht steigen, wenn der Markt sie weiter unterbewertet oder wenn die Umstände, von denen die Anlageberatungsgesellschaft annimmt, dass sie den Kurs in die Höhe treiben, ausbleiben. Die Wertanlagestrategie kann besser oder schlechter abschneiden als die Aktienfonds, die sich auf Wachstumsaktien konzentrieren oder die einen breiter gestreuten Anlageansatz vertreten.

Risiken aus Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung

Anlagen in Wertpapieren, die Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung begeben haben, beinhalten höhere Risiken als Anlagen in Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Der Wert von Wertpapieren, die Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung begeben haben, kann aufgrund engerer Märkte und eingeschränkterer Führungs- und Finanzressourcen mitunter schneller und unvorhersehbarer steigen oder fallen als bei Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Die Anlagen eines Teilfonds in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung kann die Volatilität seines Portfolios erhöhen.

Arbitrage-Risiko

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren oder derivativen Positionen, die er einer Arbitrage-Strategie folgend erworben hat, oder um von einer wahrgenommenen Beziehung zwischen dem Wert von zwei Wertpapieren zu profitieren, bergen gewisse Risiken. Innerhalb einer Arbitrage-Strategie darf ein Teilfonds ein Wertpapier erwerben, während er Derivate einsetzt, um ein anderes Wertpapier synthetisch leerzuverkaufen. Synthetische derivative Leerverkaufspositionen, die gemäß einer solchen Strategie eingegangen wurden, können sich im Wert nicht wie beabsichtigt entwickeln, was zu Verlusten für den Teilfonds führen kann. Zudem sind Emittenten eines Wertpapiers, das gemäß einer solchen Arbitrage-Strategie erworben wurde, oft mit erheblichen Unternehmensereignissen, wie Restrukturierungen, Firmenkäufen, Fusionen, Übernahmen, Übernahmeangeboten bzw. Aktienzwangsumtauschen oder Liquidationen beschäftigt. Solche Unternehmensereignisse gehen eventuell anders aus als ursprünglich geplant bzw. sie können fehlschlagen.

Mit dem Euro und der EU verbundene Risiken

Ein Teilfonds ist eventuell in Europa und der Eurozone investiert. Ein Teilfonds ist eventuell in Europa und der Eurozone investiert. Angesichts der Staatsschuldenkrise in Europa kann eine solche Beteiligung den Teilfonds bestimmten Risiken aussetzen. Zum Beispiel wäre es möglich, dass einige Mitgliedsländer der Eurozone den Euro abschaffen und zu einer nationalen Währung zurückkehren und/oder dass der Euro als Einheitswährung in der heutigen Form aufhört zu existieren. Die Folgen einer solchen Abschaffung oder der Ausschluss eines Landes aus dem Euro lassen sich für dieses Land, die übrige Eurozone und die globalen Märkte nicht vorhersagen, wahrscheinlich sind sie jedoch negativ und sie können den Wert der Anlagen eines Teilfonds in Europa beeinträchtigen. Der Austritt eines Landes aus dem Euro würde sich wahrscheinlich in höchstem Maße destabilisierend auf alle Länder der Eurozone und ihre Volkswirtschaften auswirken und auch die globale Wirtschaft insgesamt negativ beeinflussen. Während die Regierungen vieler europäischer Länder, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und andere Organe Maßnahmen ergreifen (wie zum Beispiel wirtschaftliche Reformen, das Auflegen von Rettungspaketen und das Einführen von Sparmaßnahmen für die Bürger), um die aktuellen finanziellen Probleme zu lösen, besteht die Möglichkeit, dass diese Maßnahmen nicht die gewünschten Folgen nach sich ziehen und dass die zukünftige Stabilität und das zukünftige Wachstum von Europa ungewiss bleiben.

Darüber hinaus kann es unter diesen Umständen schwierig sein, Anlagen, die auf Euro oder eine Ablösungswährung lauten, zu bewerten. Es ist ebenfalls möglich, dass ein Land, das den Euro verlässt, Kontrollen für die Kapitalströme in dieses und aus diesem Land einrichten möchte, was dazu führen könnte, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, weitere Zeichnungen oder Rücknahmezahlungen für Anteilinhaber aus dieser Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

Die Teilfonds können potenziellen Risiken ausgesetzt sein, die mit dem Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU verbunden sind, das am 23. Juni 2016 stattfand und das in einer Mehrheit der Stimmen für das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU endete. Gegebenenfalls kann diese Entscheidung zum Ausscheiden das Regulierungssystem, dem PIMCO

Europe Ltd. als Anlageberatungsgesellschaft für bestimmte Teilfonds derzeit im Vereinigten Königreich unterliegt, wesentlich und nachteilig beeinflussen, insbesondere im Hinblick auf die Regulierung und Besteuerung von Finanzdienstleistungen. Darüber hinaus kann die Abstimmung darüber, die EU zu verlassen, zu erheblicher Volatilität an ausländischen Börsen führen und den Wechselkurs des britischen Pfunds gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und anderen Währungen dauerhaft schwächen, was sich im erheblichen Umfang nachteilig auf die Teilfonds auswirken kann. Die Abstimmung im Vereinigten Königreich darüber, die EU zu verlassen, kann eine anhaltende Periode der Unsicherheit einläuten, da das Vereinigte Königreich danach strebt, die Bedingungen für seinen Austritt zu verhandeln. Das kann einige oder alle der anderen 27 Mitgliedstaaten der EU und/oder der Eurozone (in einigen dieser Länder tätig die Anlageberatungsgesellschaft Geschäfte) ebenfalls destabilisieren. Es kann negative Auswirkungen auf den Wert bestimmter Anlagen des Teilfonds, sein Vermögen, Transaktionen einzugehen, bestimmte Anlagen zu bewerten oder zu realisieren beziehungsweise seine Anlagepolitik umzusetzen, geben. Das kann unter anderem zurückzuführen sein auf erhöhte Unsicherheit und Volatilität im Vereinigten Königreich, der EU und anderen Finanzmärkten, auf Fluktuationen in den Vermögenswerten, Fluktuationen der Wechselkurse, erhöhte Illiquidität von Anlagen, die im Vereinigten Königreich, der EU oder anderswo platziert, gehandelt oder notiert sind, auf Änderungen in der Bereitschaft oder Fähigkeit von Finanz- oder anderen Kontrahenten, Transaktionen einzugehen, oder den Preisen und Bedingungen, zu denen sie bereit sind, Transaktionen durchzuführen; und/oder Änderungen an den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regulierungen, denen die Gesellschaft, die Anlageberatungsgesellschaft und/oder Teilfondsvermögenswerte unterliegen oder unterworfen werden können. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft möglicherweise Änderungen an ihrer Struktur vornehmen und zusätzliche Dienstleister oder Vertreter einführen, ersetzen oder ernennen und/oder die Ernennungsbedingungen für Personen oder juristische Personen ändern muss, die derzeit mit der Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt sind. Obwohl die Gesellschaft bestrebt sein wird, die Kosten und andere Auswirkungen solcher Änderungen so gering wie möglich zu halten, sollten sich Anleger bewusst machen, dass die Kosten solcher Änderungen eventuell von der Gesellschaft getragen werden müssen.

Darüber hinaus kann der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU einen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaft und das künftige Wachstum dieser Wirtschaft haben, was die Anlagen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich beeinträchtigen kann. Ebenso kann eine längere Unsicherheit über die Aspekte der Wirtschaft im Vereinigten Königreich eintreten und das Vertrauen der Kunden und Anleger schädigen. Alle diese Ereignisse sowie ein Austritt oder ein Ausschluss eines weiteren Mitgliedsstaates aus der EU zusätzlich zum Vereinigten Königreich könnten sich in erheblichem Umfang nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Steuerrisiko

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten bedenken, dass sie gegebenenfalls Einkommenssteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuer oder sonstige Steuern auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge eines Teilfonds oder Kapitalerträge innerhalb eines Teilfonds, ob realisiert oder nicht realisiert, erhaltene akkumulierte oder als erhalten geltende Einkünfte eines Teilfonds usw. zahlen müssen. Die Vorschriften zur Zahlung dieser Steuern richtet sich nach dem Recht und den Praktiken des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgegeben werden sowie dem Land Aufenthaltsland oder der Nationalität des Anteilinhabers und diese Gesetze und Praktiken können sich jeweils ändern.

Alle Änderungen an der Steuergesetzgebung in Irland oder anderswo könnten (i) die Fähigkeit der Gesellschaft oder der Teilfonds beeinflussen, ihr Anlageziel zu erreichen, (ii) ebenso wie den Wert der Anlagen der Gesellschaft oder der Teilfonds, die Fähigkeit Erträge an die Anteilinhaber zu zahlen oder diese Erträge zu ändern. Alle Änderungen dieser Art, die auch im Nachhinein erfolgen können, könnten sich auf die Gültigkeit der in diesem Prospekt getroffenen Aussagen, die sich auf aktuelles Recht und aktuelle Praktiken beziehen, auswirken. Künftige Anleger und Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass Aussagen zur Besteuerung, die hier und in diesem Prospekt getroffen werden, auf Informationen beruhen, die der Verwaltungsrat zum Stichtag dieses Prospekts zum geltenden Recht und geltender Praxis in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten erhalten hat. Wie bei jeder Anlage, besteht keine Gewähr dafür, dass die steuerliche Behandlung oder erwartete steuerliche Behandlung, wie sie zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft gegolten hat, unverändert bestehen bleiben wird.

Wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgrund des Status eines Anteilinhabers in einer Gerichtsbarkeit steuerpflichtig werden - das schließt mögliche Zinsen oder Strafen darauf ein - dann sind die Gesellschaft beziehungsweise der Teilfonds dazu berechtigt, diesen Betrag von Zahlungen an diesen

Anteilinhaber abzuziehen, und/oder zwangsweise die Anzahl von Anteilen im Besitz des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile zurückzunehmen oder zu annullieren, um nach Abzug von Rücknahmegebühren ausreichend werthaltig zu sein, um diese Verbindlichkeiten zu begleichen. Der betreffende Anteilinhaber stellt die Gesellschaft oder den Teilfonds für den Fall frei, dass keine Abzüge, Einzüge, Annullierungen durchgeführt wurden, und hält sie freigestellt gegen alle Verluste, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds aufgrund dessen erwachsen, dass der Gesellschaft oder dem Teilfonds eine Steuerpflicht oder Zinsen beziehungsweise Bußgelder darauf bei Eintritt eines Ereignisses einschließlich erwachsen, das zu einer Steuerpflicht führt.

Anteilinhabern und künftigen Anlegern wird geraten, auf die Steuerrisiken zu achten, die mit einer Anlage in der Gesellschaft einhergehen. Bitte lesen Sie im Abschnitt mit der Überschrift "Besteuerung" nach.

Der Foreign Account Tax Compliance Act

Die Bestimmungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Steuervorschriften bei Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions – "**FATCA**") der Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010, die für bestimmte Zahlungen gelten, zielen im Wesentlichen darauf ab, dass Bestimmte US-Personen ihre direkten und indirekten Beteiligungen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Körperschaften der US Internal Revenue Service melden müssen. Wenn sie die geforderten Informationen nicht beibringen, müssen sie 30 % US-Quellensteuer auf direkte US-Anlagen (und eventuell auf indirekte US-Anlagen) zahlen. Um keine US-Quellensteuer zahlen zu müssen, wird sowohl von US-Anlegern als auch von Nicht-US-Anlegern wahrscheinlich verlangt, Informationen über sie selbst und ihre Anleger zu liefern. Dafür haben die Regierungen von Irland und der USA am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung, die Irish IGA, von FATCA abgeschlossen (weitere Informationen finden Sie im Abschnitt mit der Überschrift „Einhaltung der US-Berichts- und Quellensteuervorschriften“).

Gemäß der Irish IGA (sowie der diesbezüglichen irischen Bestimmungen und Gesetze, die diese umsetzen) müssen ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) die 30 % Quellensteuern allgemein nicht anwenden. In dem Umfang, in dem die Gesellschaft dennoch der US-Quellensteuer auf ihre Anlagen infolge des FATCA unterliegt, oder nicht in der Lage ist, die einzelnen Anforderungen des FATCA zu erfüllen, darf der Administrator, im Namen der Gesellschaft handelnd, alle Maßnahmen in Bezug auf die Anlagen eines Anteilinhabers bei der Gesellschaft ergreifen, um diese Nonkonformität zu beheben und/oder sicherzustellen, dass diese Einbehaltung wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilinhaber getragen wird, der es versäumt hat, die erforderlichen Informationen beizubringen oder ein beteiligtes ausländisches Finanzinstitut zu werden, oder die anderen Handlungen oder Versäumnisse zu beheben, die zu der Einbehaltung oder der Nonkonformität geführt haben, einschließlich der zwangsweisen Rücknahme eines Teils oder des gesamten Anteilsbesitzes dieses Anteilinhabers an der Gesellschaft.

Anteilinhaber müssen zu ihrem US- oder Nicht-US-Steuerstatus Bescheinigungen sowie die zusätzlichen Steuerinformationen einreichen, die der Verwaltungsrat oder ihre Vertreter jeweils fordern können. Bringt er die erforderlichen Informationen nicht bei oder kann er (so anwendbar) seine eigenen FATCA-Vorschriften nicht erfüllen, können einem Anteilinhaber daraus folgende Quellensteuerpflichten und US-Berichtspflichten entstehen und die Anteile dieses Anteilinhabers der Gesellschaft können zwangsweise zurückgenommen werden. (Siehe "**Besteuerung – Bundeseinkommensbesteuerung in den Vereinigten Staaten.**")

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Fragen der Berichts- und Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf US-Bundes-, -Staats-, lokale und Nicht-US-Steuern, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, konsultieren.

Einheitlicher Berichtsstandard

Sich umfangreich am zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung von FATCA orientierend hat die OECD einheitliche Berichtsstandards (Common Reporting Standards) entwickelt, um den Tatbestand der Offshore-Steuervermeidung global zu adressieren. Darüber hinaus hat die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rats angenommen. Sie ändert die Richtlinie 2011/16/EU in Bezug auf den obligatorischen automatischen Austausch von Daten im Bereich der Besteuerung ("DAC2").

Die einheitlichen Berichtsstandards und DAC2 (hier gemeinsam "CRS" genannt) liefern einen gemeinsamen Standard für die sorgfältige Prüfung, die Berichterstattung und den Austausch von Kontodaten. Gemäß CRS erhalten teilnehmende Gerichtsbarkeiten und die EU-Mitgliedstaaten von

berichtenden Finanzinstituten jährlich Finanzinformationen zu allen von Finanzinstituten auf Basis gemeinsamer sorgfältiger Prüfungen und Berichtsverfahren identifizierten berichtspflichtigen Konten und sie werden diese Informationen automatisch in der gleichen Form mit Informationstauschpartnern austauschen. Die Gesellschaft muss die Anforderungen des CRS zur sorgfältigen Prüfung und den Berichtspflichten befolgen, wie sie Irland angenommen hat. Anteilinhaber können verpflichtet sein, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß der CRS zu erfüllen. Versäumt ein Anleger, die angeforderten Informationen beizubringen, dann haftet er eventuell für Verbindlichkeiten aus resultierenden Strafen oder anderen Gebühren und/oder seine Anteile an dem jeweiligen Teilfonds wird eventuell zwangsweise zurückgenommen.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Fragen in Bezug auf ihre eigenen Zertifizierungsanforderungen, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind, konsultieren.

Abrufisiko

Ein Teilfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, kann dem Abrufisiko unterliegen. Das Abrufisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht ausübt, ein festverzinsliches Wertpapier früher zurückzunehmen als erwartet (der Abruf). Emittenten können umlaufende Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit aus einer Reihe von Gründen abrufen (z. B.: sinkende Zinssätze, veränderte Kreditspreads und verbesserte Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier abrufe, in das ein Teilfonds angelegt hat, dann erhält der Teilfonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurück, und er kann gezwungen sein, in Wertpapieren mit geringerer Rendite, in Wertpapieren mit höherem Risiko oder Wertpapieren mit anderen weniger vorteilhaften Eigenschaften neu anzulegen.

Betriebsrisiko

Die Anlage in einen Teilfonds, wie in jeden Teilfonds, kann operative Risiken aufgrund von Faktoren, wie der Fehlerbehandlung, menschlichen Fehlern, inadäquaten oder fehlgeschlagenen internen oder externen Verfahren, System- sowie Technologiefehlern, Personalveränderungen und Fehlern durch Fremddienstleister beinhalten. Das Auftreten solcher Fehler, Defekte oder Brüche kann zum Verlust von Informationen, Geschäften oder aufsichtsrechtlichen Prüfung oder anderen Ereignissen führen, von denen jedes wesentliche nachteilige Folgen für den Teilfonds bedeuten könnte. Während der Teilfonds danach strebt mittels Kontrollen und Überwachung, diese Ereignisse auf ein Minimum zu senken, können immer noch Fehler auftreten, die zu Verlusten für den Teilfonds führen können.

Aufsichtsbehördliches Risiko

Finanzinstitute, wie Anlagegesellschaften und Anlageberatungsgesellschaften, unterliegen allgemein aufwändiger Regulierung sowie der Intervention durch nationale und europäische Behörden. Diese Bestimmungen und/oder Interventionen können die Art und Weise verändern, auf die ein Teilfonds reguliert wird, die Aufwendungen beeinflussen, die dem Teilfonds direkt entstehen, sowie den Wert seiner Anlagen, und die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken und/oder ausschließen, sein Anlageziel zu erreichen. Diese Regulierung kann sich häufig ändern und wesentliche nachteilige Folgen haben. Darüber hinaus können Regierungsvorschriften zu unvorhersehbaren und nicht gewollten Folgen führen und sie könnten die Ertragskraft der Teilfonds und den Wert der Vermögenswerte, die sie halten, wesentlich beeinflussen, die Teilfonds zusätzlichen Kosten aussetzen, Änderungen am Anlageverhalten erfordern, und die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen, Dividenden zu zahlen. Teilfonds können zusätzliche Kosten entstehen, um die neuen Vorschriften zu erfüllen.

Verwahrstellenisiko

Wenn ein Teilfonds in Vermögenswerte investiert, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können ("Custody-Vermögen"), ist die Verwahrstelle verpflichtet, die Verwahrungsfunktionen in vollem Umfang wahrzunehmen, und er haftet für jeden Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust durch ein externes Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle entstanden ist, deren Folgen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Für den Fall eines solchen Verlustes (und in Ermangelung des Nachweises, dass der Verlust durch ein solches äußeres Ereignis verursacht wurde) ist die Verwahrstelle verpflichtet, die gleichen Vermögenswerte wie die verlorenen oder einen entsprechenden Betrag unverzüglich an den Teilfonds zurückzugeben.

Wenn ein Teilfonds in Vermögenswerten anlegt, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können ("Nicht-Custody-Vermögen"), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, das Eigentum des Teilfonds an diesen Vermögenswerten zu prüfen und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass sie zum Eigentum des Teilfonds gehören. Im Falle des Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur in dem Umfang, in dem der Verlust aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen entstanden ist.

Da es wahrscheinlich ist, dass ein Teilfonds jeweils sowohl in Custody-Vermögen als auch in Nicht-Custody-Vermögen anlegen kann, ist zu beachten, dass sich die Verwahrungsfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und den entsprechenden Haftungsstandard der Verwahrstelle, der für diese Funktionen gilt, erheblich unterscheiden. Teilfonds genießen ein hohes Maß an Schutz im Hinblick auf die Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung von Custody-Vermögen. Das Schutzniveau für nicht verwahrte Vermögenswerte ist jedoch deutlich niedriger. Dementsprechend gilt: Je größer der Anteil eines Teilfonds, der in Kategorien von nicht verwahrten Vermögenswerten anlegt, ist, desto größer ist das Risiko, dass ein eventuell auftretender Verlust solcher Vermögenswerte nicht wiedererlangt werden kann. Zwar wird von Fall zu Fall entschieden, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Teilfonds um verwahrtes oder nicht verwahrtes Vermögen handelt, generell ist jedoch zu beachten, dass die von einem Teilfonds außerbörslich gehandelten Derivate nicht verwahrtes Vermögen sind. Es kann auch andere Vermögensarten geben, in denen ein Teilfonds jeweils anlegt, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Rahmens der Haftung der Verwahrstelle gemäß den Verordnungen setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Teilfonds aus Verwahrsicht einem größeren Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte, wie z.B. öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen.

Mit der DSGVO verbundene Risiken

Gemäß DSGVO unterliegen Datenschutzbeauftragte zusätzlichen Verpflichtungen. Dazu gehören unter anderem Anforderungen zur Rechenschaftspflicht und Transparenz, wobei der Datenschutzbeauftragte die Verantwortung dafür trägt, dass die in der DSGVO enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden, was er auch nachweisen muss. Diese beziehen sich auf die Datenverarbeitung und betroffene Personen müssen detailliertere Informationen über die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten erhalten. Gemäß DSGVO erhalten betroffene Personen zusätzliche Rechte. Dazu gehört das Recht, fehlerhafte persönliche Daten zu korrigieren, das Recht, persönliche Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen, die ein Datenschutzbeauftragter gespeichert hat, sowie das Recht, die Datenverarbeitung unter bestimmten Bedingungen einzuschränken oder ihr zu widersprechen. Die Durchführung der DSGVO kann zu erhöhten operativen und Einhaltungskosten führen, die die Gesellschaft gemäß Prospekt direkt oder indirekt trägt. Darüber hinaus besteht das Risiko der Nicht-Konformität durch die Gesellschaft oder einen ihrer Dienstleister. Und daher können der Gesellschaft oder ihren Dienstleistern erhebliche Bußgelder erwachsen.

Referenz-Bestimmungs-Risiko

Vorbehaltlich bestimmter Übergangs- und Bestandwahrungs-Vereinbarungen trat die Referenz-Bestimmung am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehaltlich geltender Übergangsvereinbarungen darf ein Teilfonds einen Vergleichsindex nicht mehr im Sinne der Referenz-Bestimmung "verwenden", die ein Indexanbieter aus der EU zur Verfügung stellt, wenn dieser nicht gemäß Paragraf 34 der Referenz-Bestimmung eingetragen und zugelassen ist. Für den Fall, dass der betreffende EU-Indexanbieter die Referenzbestimmung nicht gemäß der Übergangsvereinbarungen der Referenzbestimmung einhält, oder falls sich der Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr besteht, dann muss der Teilfonds einen geeigneten Ersatz-Referenz-Index bestimmen, so verfügbar, was sich als schwierig erweisen könnte.

LIBOR-Auslaufrisiko

Bestimmte Wertpapiere und Instrumente, in denen ein Teilfonds anlegen kann, stützen sich in gewisser Weise auf den LIBOR. Der LIBOR ist ein durchschnittlicher, von der ICE Benchmark Administration festgelegter Zinssatz, den sich die Banken gegenseitig für die Verwendung kurzfristiger Gelder berechnen. Vor dem Hintergrund des Auslaufens des LIBOR müssen die betroffenen Teilfonds auf eine andere Benchmark umstellen (z. B. den besicherten Tagesgeldsatz („Secured Overnight Financing Rate“), der den US-Dollar-LIBOR ersetzt und die Kosten von Tagesgeldaufnahmen durch mit US-Schatzpapieren besicherte Pensionsgeschäfte misst). Mögliche Auswirkungen des Übergangs weg vom LIBOR auf einen Teilfonds oder auf bestimmte Wertpapiere und Instrumente, in denen ein Teilfonds

anlegt, können schwer zu ermitteln sein, und sie können abhängig von verschiedenen Faktoren variieren. Der Übergang kann auch zu einer Verringerung des Wertes bestimmter Anlagen, die ein Teilfonds hält, oder zu einer Verringerung der Wirksamkeit damit verbundener Teilfondstransaktionen wie Absicherungen führen. Etwaige solche Auswirkungen des Übergangs weg vom LIBOR sowie andere unvorhergesehene Auswirkungen könnten zu Verlusten für einen Teilfonds oder zu zusätzlichen Kosten führen, die der Teilfonds trägt.

Konzentriertes Anlegerrisiko

Anteilhaber müssen beachten, dass bestimmte Teilfonds eine konzentrierte Anlegerbasis haben, so dass große institutionelle Kunden (wie zum Beispiel Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften oder sonstige gemeinsame Anlagepläne, einschließlich der, die eventuell mit PIMCO verbundene Organismen verwalten) einen wesentlichen Anteil der Vermögenswerte eines Teilfonds halten. Das setzt andere Anteilhaber des Teilfonds bestimmten Risiken aus. Diese Risiken beinhalten das Risiko, dass ein großer Teil des Vermögens eines Teilfonds an einem einzigen Tag zurückgenommen werden kann, was die allgemeine Flexibilität des Teilfonds oder die Fähigkeit anderer Anleger beeinträchtigen könnte, die andiesem Tag keine Rücknahmeanträge gestellt haben, dem Teilfonds zurückzugeben, zum Beispiel wenn dies zum Beispiel erforderlich ist, um ein Rücknahmetor zu schaffen.

Risiken neuer/kleiner Teilfonds

Die Wertentwicklung eines neuen oder kleineren Teilfonds gibt eventuell nicht wieder, wie sich der Teilfonds langfristig voraussichtlich entwickeln wird oder wie er sich langfristig entwickeln kann, falls und wenn er wächst und seine Anlagestrategien vollständig umgesetzt hat. Anlagepositionen können einen disproportionalen (negativen oder positiven) Einfluss auf die Wertentwicklung neuer und kleinerer Teilfonds haben. Es kann auch etwas Zeit vergehen, bis neue und kleinere Teilfonds vollständig in Wertpapieren investiert sind, die ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik entsprechen und sie eine repräsentative Portfoliozusammensetzung erreichen. Die Teilfondswertentwicklung kann während dieser "Anlaufphase" geringer oder höher ausfallen und sie kann ebenfalls volatiler sein, als es der Fall wäre, nachdem der Teilfonds vollständig investiert ist. Entsprechend kann die Anlagestrategie neuer oder kleinerer Teilfonds einen längeren Zeitraum erfordern, um Erträge zu liefern, die für die Strategie repräsentativ sind. Neue Teilfonds verfügen über eingeschränkte Wertentwicklungshistorien, die Anleger berücksichtigen können, und neue sowie kleinere Teilfonds erhalten eventuell nicht ausreichend Vermögenswerte, um Anlage- und Handelseffizienzen zu erzielen. Wenn neue oder kleinere Teilfonds ihre Anlagestrategien nicht erfolgreich umsetzen oder ihre Anlagepolitik nicht erfüllen, kann sich das negativ auf die Wertentwicklung auswirken, und folgende Liquidationen können negative Transaktionskosten für den Teilfonds sowie Steuerfolgen für die Anleger verursachen.

Cyber-Sicherheits-Risiko

Da im Geschäftsablauf vermehrt auf Technologie gesetzt wird, unterliegen die Teilfonds potenziell erhöhten operativen Risiken aus dem Verstoß gegen die Cyber-Sicherheit. Eine Verletzung der Cyber-Sicherheit bezieht sich sowohl auf beabsichtigte und nicht beabsichtigte Ereignisse, die dazu führen können, dass ein Teilfonds interne Informationen verliert, seine Daten beschädigt werden, oder er operative Kapazitäten verliert. Dies wiederum kann dazu führen, dass einem Teilfonds regulatorische Sanktionen auferlegt werden, sein Ruf geschädigt wird oder zusätzliche Compliance-Kosten entstehen, die mit korrektiven Maßnahmen und/oder finanziellen Verlusten verbunden sind. Verstöße gegen die Cyber-Sicherheit können nicht autorisierte Zugriffe auf die digitalen Informationssysteme (z. B. durch "Hacker-Attacken" oder Schadsoftware-Programmierung) beinhalten, sie können jedoch auch zu externen Angriffen wie Denial-of-Service-Angriffen (d. h. Bestrebungen, Netzwerkdienste für ausgewählte Nutzer nicht erreichbar zu machen) führen. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Cyber-Sicherheit von Drittdienstleistern des Teilfonds (z. B. Administratoren, Transferstellen, Verwahrstellen und Unter-Berater) oder Emittenten, bei denen ein Teilfonds anlegt, den Teilfonds einem großen Teil der gleichen

Risiken aussetzen, die auch mit direkten Verstößen gegen die Cyber-Sicherheit einhergehen. Wie es auch bei operativen Risiken allgemein der Fall ist, haben die Teilfonds Risikoverwaltungssysteme installiert, die dazu geschaffen wurden, das mit Cyber-Sicherheit verbundene Risiko zu reduzieren. Dennoch besteht keine Garantie, dass diese Bestrebungen erfolgreich sein werden, insbesondere da die Teilfonds die Cyber-Sicherheits-Systeme von Emittenten oder Drittdienstleistern nicht direkt kontrollieren.

Führung des Umbrella-Barkontos

Die Gesellschaft hat im Namen der Gesellschaft ein gesondertes Barkonto auf Umbrella-Ebene eingerichtet, auf dem alle Zeichnungs-, Rücknahme- sowie Dividendenzahlungen eingehen. Dieses Konto wird hierin als "Umbrella-Barkonto" definiert. Alle vom oder an den Teilfonds zu zahlenden Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden werden über ein solches Umbrella-Barkonto geleitet oder verwaltet und keines dieser Konten ist auf Ebene der einzelnen Teilfonds zu führen. Jedoch stellt die Gesellschaft sicher, dass die Beträge in dem Umbrella-Bar-Konto, ob positiv oder negativ, dem jeweiligen Teilfonds zugewiesen werden können, um die Anforderung zu erfüllen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gesondert von allen anderen Teilfonds gehalten werden und dass gesonderte Bücher und Unterlagen für die jeweiligen Teilfonds geführt werden, in denen alle für einen Teilfonds relevanten Transaktionen geführt werden.

Bestimmte Risiken, die mit der Führung des Umbrella-Barkontos einhergehen, werden jeweils in den nachfolgend Abschnitten mit folgenden Überschriften beschrieben: (i) **"Anteilskauf" – "Führung des Umbrella-Barkontos in Bezug auf Zeichnungen"**; (ii) **"Anteilsrückgabe" - "Führung des Umbrella-Barkontos in Bezug auf Rücknahmen"**; und (iii) **"Dividendenpolitik"** dargelegt.

Darüber hinaus sollten Anteilinhaber beachten, dass im Insolvenzfall eines anderen Teilfonds der Gesellschaft die Rückführung von Beträgen, die einem bestimmten Teilfonds zustehen, die jedoch auf diesen anderen insolventen Teilfonds infolge der Führung des Umbrella-Barkontos (zum Beispiel aufgrund eines versehentlichen Fehlers) übergegangen sein können, den Grundsätzen des irischen Treuhänderrechts und den Bedingungen der Kontoführungsabläufe für dieses Umbrella-Barkonto unterliegt. Es kann zu Verzögerungen beim Ausführen und/oder Konflikten in Bezug auf die Rückführung dieser Beträge kommen, und der insolvente Teilfonds verfügt möglicherweise über unzureichende Mittel, um die dem Teilfonds zustehenden Beträge zurückzuzahlen.

Wenn Zeichnungsgelder von einem Anleger vor dem Handelstag eingehen, an dem Anteilszeichnungen erfolgt sind oder voraussichtlich erfolgen, und werden diese in einem Umbrella-Barkonto verwahrt, dann gilt dieser Anleger als bevorzugter Gläubiger des Teilfonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anteile an dem betreffenden Handelstag begeben werden. Aus diesem Grund, sollten diese Gelder vor der Ausgabe der Anteile am betreffenden Handelstag an den betreffenden Anleger verloren gehen, dann ist die Gesellschaft eventuell dazu verpflichtet, im Namen des Teilfonds für die Verluste aufzukommen, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder des Anlegers (in ihrer Eigenschaft als Gläubiger des Teilfonds) entstehen. In diesem Fall sind die Verluste aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu zahlen. Aus diesem Grund führt das zu einem Abschmelzen des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds.

Ähnlich, wenn Rücknahmegelder an einen Anleger nach dem Handelstag zu zahlen sind, zu dem die Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden, oder Ausschüttungsgelder an einen Anleger zu zahlen sind, und diese Rücknahme-/Ausschüttungsgelder werden in einem Umbrella-Cash-Konto geführt, dann gelten alle diese Anleger/Anteilinhaber bis zu dem Zeitpunkt als nicht gesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis diese Rücknahme-/Ausschüttungsgelder an den Anleger/Anteilinhaber gezahlt wurden. Aus diesem Grund, sollten diese Gelder vor der Zahlung an den betreffenden Anleger/Anteilinhaber verloren gehen, dann ist die Gesellschaft eventuell dazu verpflichtet, im Namen des Teilfonds für die Verluste aufzukommen, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder des Anlegers/Anteilinhabers (in ihrer Eigenschaft als allgemeiner Gläubiger des Teilfonds) entstehen. In diesem Fall sind die Verluste aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu zahlen. Aus diesem Grund führt das zu einem Abschmelzen des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds. Alle Emissionen in Bezug auf die verzögerte Rücknahme oder Dividendenzahlungen werden umgehend ausgeführt.

Sonstige Risiken

Die vorstehende Risikozusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, eine erschöpfende Aufstellung sämtlicher Risikofaktoren zu sein, die sich auf Anlagen in den Teilfonds beziehen. Verschiedene andere Risiken können auftreten. Anleger sollten ebenfalls sorgfältig ihre Anlagemöglichkeiten bedenken,

insbesondere vor dem Hintergrund von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmegebühren, die erhoben werden können.

MERKMALE UND RISIKEN VON WERTPAPIEREN, DERIVATEN, SONSTIGEN ANLAGEN UND ANLAGETECHNIKEN

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken beschrieben, die bestimmte Teilfonds verwenden und bestimmte Konzepte erörtert, welche die Anlagerichtlinien der Teilfonds betreffen. Verwendet ein Teilfonds die jeweiligen nachstehenden Wertpapiere, Derivate und Anlagetechniken, müssen diese mit den Anlagezielen und -richtlinien des betreffenden Teilfonds und insbesondere mit der Bewertung, Laufzeit und anderen für die Instrumente spezifischen Kriterien übereinstimmen, die in den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds enthalten sind.

Staatsanleihen

Staatsanleihen sind Obligationen einer Regierung, ihren Behörden oder staatlich geförderter Unternehmen oder werden von diesen garantiert. Jedoch garantieren die betreffenden Regierungen keinen Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds-Anteile. Staatsanleihen unterliegen Markt- und Zinssatzrisiken und können unterschiedlich hohen Bonitätsrisiken unterliegen. Staatsanleihen können Null-Kupon-Wertpapiere enthalten, die dazu neigen, höheren Marktrisiken zu unterliegen als zinszahlende Wertpapiere mit ähnlichen Laufzeiten.

Hypothekenähnliche und andere vermögenswertbesicherte Wertpapiere

Bestimmte Teilfonds dürfen in hypothekarisch oder vermögenswertbesicherten Wertpapieren anlegen. Hypotheken-ähnliche Wertpapiere beinhalten Hypotheken-Durchlauf-Wertpapiere, besicherte Hypotheken-Obligationen („CMOs“) (bei CMOs handelt es sich um Schuldtitel juristischer Personen, die mit Hypotheken abgesichert sind. Typischerweise werden sie von einer Rating-Agentur bewertet und bei der SEC registriert und sie sind in mehrere Klassen gegliedert, oft auch als „Tranchen“ bezeichnet, wobei jede einzelne Klasse über unterschiedliche festgelegte Laufzeiten verfügt und ihr unterschiedliche Zahlungspläne für Kapital und Zinsen einschließlich Vorauszahlungen zustehen), hypothekarisch besicherte Handelswertpapiere, privat begebene hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Hypotheken- Dollar-Rolls, CMO-Residuals (bei denen es sich um Hypothekendarlehen handelt, die Behörden oder Körperschaften der US-Regierung oder private Inhaber von oder Anleger in Hypothekendarlehen, einschließlich Spargemeinschaften und Darlehenskassen, Bauunternehmen, Hypothekenbanken, Handelsbanken, Anlagebanken, Personengesellschaften, Fonds und Körperschaften der Vorstehenden mit speziellem Ziel, ausgegeben haben), hypothekarisch besicherte Mantelwertpapiere, („SMBs“) und andere Wertpapiere, die unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an Hypothekendarlehen auf reales Eigentum darstellen oder durch diese besichert und aus diesen zahlbar sind.

Der Wert einiger hypothekarisch oder vermögenswertbesicherter Wertpapiere kann insbesondere empfindlich auf Änderungen der geltenden Zinssätze reagieren. Die vorzeitige Kapitalzahlung auf einige hypothekenähnliche Wertpapiere kann dem Teilfonds einen geringeren Ertragssatz bei Wiederanlage des Kapitals beschern. Steigen die Zinssätze, sinkt im Allgemeinen der Wert von hypothekarisch besicherten Wertpapieren, wenn jedoch die Zinssätze sinken, kann der Wert von hypothekenähnlichen Wertpapieren mit vorzeitigen Hypothekentilgungseigenschaften jedoch nicht in dem Umfang steigen wie der anderer Rentenwerte. Der Vorfälligkeitszinssatz auf vorzeitige Hypothekentilgungen auf zugrunde liegende Hypotheken beeinflusst den Kurs und die Volatilität von hypotheken-ähnlichen Wertpapieren und kann die effektive Laufzeit des Wertpapiers über das hinaus kürzen oder verlängern, was zum Kaufzeitpunkt angenommen wurde. Wenn unvorhergesehene Vorfälligkeitszinsen auf Basis hypotheken die effektive Laufzeit von hypothekenähnlichen Wertpapieren erhöhen, kann davon ausgegangen werden, dass die Volatilität des Wertpapiers steigt. Der Wert dieser Wertpapiere kann als Reaktion auf die Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittenten schwanken. Darüber hinaus, obwohl Hypotheken und hypothekenabhängige Wertpapiere in der Regel von einem staatlichen oder privaten Garantiegeber und/oder einer Versicherung und/oder Sicherheiten gestützt werden, gibt es keine Sicherheit, dass private Garantiegeber oder Versicherungen ihre Verpflichtungen erfüllen oder dass Sicherheiten für ein Wertpapier die Schuld decken.

Eine Art der SMBS verfügt über eine Klasse, die sämtliche Zinsen aus den Hypotheken- Vermögenswerten erhält (die Nur-Zinsen- oder „IO-“ [interest only] -Klasse), während die andere Klasse das gesamte Kapital erhält (die Nur-Kapital- oder „PO-“ [principal only] -Klasse). Die Rückzahlungsrendite auf eine IO-Klasse reagiert äußerst empfindlich auf die Frequenz der Kapitalzahlungen (einschließlich

Vorauszahlungen) auf die Basishypotheken-Vermögenswerte, und eine hohe Frequenz an Kapitalzahlungen kann einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Endfälligkeitsrendite des Teilfonds aus diesen Wertpapieren haben.

Bestimmte Teilfonds dürfen in abgesicherten Schuldtiteln („CDOs“ [collateralized debt obligations]) anlegen, die abgesicherte Anleihen („CBOs“ [collateralized bond obligations]), abgesicherte Darlehenstitel („CLOs“ [collateralized loan obligations]) und andere ähnlich strukturierte Wertpapiere enthalten. Bei einem CBO handelt es sich um einen Fonds, der von einem diversifizierten Pool hoch riskanter, untererstklassiger festverzinslicher Wertpapiere besichert ist. Bei einem CLO handelt es sich um ein, von einer oder mehreren Rating-Agenturen bewertetes, besichertes 144A-Wertpapier, das typischerweise mit einem Pool von Darlehen besichert wird, der unter anderem einheimische und ausländische vorrangig besicherte Darlehen, vorrangig nicht besicherte Darlehen und nachrangige Unternehmensdarlehen, einschließlich Darlehen, die unter Investment-Grade bewertet sind, oder äquivalente nicht bewertete Darlehen enthält. Der Teilfonds darf in anderen vermögenswertbesicherten Wertpapieren anlegen, die Anlegern angeboten wurden.

Die zuvor beschriebenen CMOs können Stützanleihen enthalten. Da sich CMOs entwickelt haben, sind einige CMO-Anleiheklassen üblicher geworden. Zum Beispiel dürfen die Teilfonds in CMOs der Klasse parallel zahlend und planmäßig abschreibend (planned amortization Klasse („PAC“)) sowie Mehrfachklassendurchlaufzertifikaten anlegen. Parallel zahlende CMOs und Multiklassendurchlaufzertifikate sind so strukturiert, dass sie zu jedem Zahlungsdatum Kapitalzahlungen an mehr als eine Klasse ausführen. Diese gleichzeitigen Zahlungen werden bei Berechnung des festgelegten Fälligkeitsdatums oder des finalen Ausschüttungsdatums der einzelnen Klassen berücksichtigt, die, wie auch andere CMO- und Multiklassendurchlaufstrukturen, zum festgelegten Fälligkeitsdatum oder zum finalen Ausschüttungsdatum enden müssen. Sie können jedoch auch früher enden. PACs erfordern gewöhnlich Zahlungen eines bestimmten Kapitalbetrags zu jedem Zahlungstermin. Bei PACs handelt es sich um parallel zahlende CMOs, wobei der erforderliche Kapitalbetrag für diese Wertpapiere nach der Zinszahlung an alle Anteilklassen Priorität hat. Alle CMO- oder Multiklassendurchlaufstrukturen, die PAC-Wertpapiere enthalten, müssen ebenfalls Stütztranchen enthalten – diese sind als Stützanleihen, Begleitanleihen oder Nicht-PAC-Anleihen bekannt – und diese leihen oder nehmen Kapitalgeldflüssen auf, um es den PAC-Wertpapieren zu ermöglichen, ihre festgelegten Fälligkeits- und Ausschüttungsdaten innerhalb eines Spektrums tatsächlich vorausgegangener Zahlungen einzuhalten. Diese Stütztranchen unterliegen verglichen mit anderen hypothekenabhängigen Wertpapieren einem höheren Fälligkeitsrisiko und zahlen gewöhnlich eine höhere Rendite, um Anlegern einen Ausgleich zu bieten. Wenn Kapitalgeldflüsse in einer Höhe erfolgen, die außerhalb des festgelegten Spektrums liegt, so dass die Stützanleihen nicht wie beabsichtigt ausreichende Barmittel für die PAC-Wertpapiere leihen oder aufnehmen können, dann unterliegen die PAC-Wertpapiere einem erhöhten Fälligkeitsrisiko. Gemäß der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Teilfonds darf die Anlageberatungsgesellschaft in unterschiedlichen Tranchen von CMP-Anleihen, einschließlich Stützanleihen, anlegen.

Darlehen, Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen

Bestimmte Teilfonds dürfen in Darlehen, Darlehensbeteiligungen und/oder Darlehenszuweisungen gemäß der Bestimmungen aus der zugehörigen Ergänzung anlegen, vorausgesetzt bei diesen Instrumenten handelt es sich um übertragbare Wertpapiere, oder um Geldmarktinstrumente, die gewöhnlich am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und über einen Wert verfügen, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

Diese Darlehen gelten als Geldmarktinstrumente, die gewöhnlich am Geldmarkt gehandelt werden, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Sie verfügen bei Ausgabe über eine Laufzeit von bis zu und einschließlich 397 Tagen;
- (b) Sie verfügen über eine Restlaufzeit von bis zu und einschließlich 397 Tagen;
- (c) Ihre Rendite wird regelmäßig alle 397 Tage in Übereinstimmung mit den Geldmarktbedingungen angepasst oder
- (d) Ihr Risikoprofil, einschließlich Kredit- und Zinssatzrisiken entspricht dem der Finanzinstrumente, die über die unter den Punkten (a) oder (b) erwähnten Laufzeiten verfügen, oder einer wie unter Punkt (c) beschriebenen Renditeanpassung unterliegen.

Diese Darlehen gelten als liquide, wenn sie zu begrenzten Kosten in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen verkauft werden können. Dabei ist die Verpflichtung des betreffenden Teilfonds, eigene Anteile auf Anfrage von Anteilhabern zurückzunehmen, zu berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass solche Darlehen einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann, wenn solche Darlehen genauen und zuverlässigen Bewertungssystemen unterliegen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) Sie ermöglichen dem betreffenden Teilfonds, den Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert zu berechnen, zu dem das im Portfolio gehaltene Darlehen zwischen bekannten bereiten Parteien zu marktüblichen Bedingungen in einem Geschäft getauscht werden könnte, und

(b) Sie basieren entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen, einschließlich auf Abschreibungen basierenden Systemen.

Darlehensbeteiligungen verkörpern in der Regel direkte Beteiligungen an einem Darlehen an einen juristischen Darlehensnehmer und sie werden allgemein von Banken oder anderen Finanzinstituten bzw. Verleihkonsortien angeboten. Beim Erwerb von Darlehensbeteiligungen übernimmt der Teilfonds das mit dem juristischen Darlehensnehmer verbundene wirtschaftliche Risiko sowie das mit einer zwischengeschalteten Bank oder sonstigem Finanzmittler verbundene Kreditrisiko. Darlehensbeteiligungen beinhalten allgemein das Übertragen von Schulden von einem Darlehensgeber auf Dritte. Kauft ein Teilfonds Darlehenszuweisungen, übernimmt er das Kreditrisiko, das ausschließlich mit dem Unternehmenskreditnehmer verbunden ist.

Solche Darlehen dürfen abgesichert oder nicht abgesichert sein. Voll abgesicherte Darlehen bieten dem Teilfonds im Fall der Nichtzahlung geplanter Zinsen oder geplanten Kapitals höheren Schutz als nicht abgesicherte Darlehen. Dennoch besteht keine Zusicherung, dass die Liquidation von Sicherheiten aus einem besicherten Darlehen die Verbindlichkeiten eines juristischen Darlehensnehmers decken würden. Darüber hinaus beinhalten Anlagen in Darlehen über direkte Zuweisung das Risiko, dass, wenn ein Darlehen beendet wird, der Teilfonds Teilhaber von Sicherheiten werden kann, und die Kosten und Verbindlichkeiten mit tragen würde, die mit dem Besitz und dem Veräußern der Sicherheiten anfallen.

Ein Darlehen wird häufig von einer Vertreterbanken verwaltet, die als Vertreter für alle Inhaber auftritt. Es sei denn, der Teilfonds verfügt nach den Darlehens- oder sonstigen Schuldbedingungen über direkten Zugriff auf den juristischen Darlehensnehmer, muss sich der Teilfonds eventuell auf die Vertreterbank oder andere Finanzmittler verlassen, um angemessene Kreditkompensationen gegenüber einem juristischen Darlehensnehmer geltend zu machen.

Die Darlehensbeteiligungen oder -zuweisungen, in denen ein Teilfonds anlegen möchte, hat eventuell keine international anerkannte Rating-Agentur bewertet.

Industrieschuldverschreibungen

Industrieschuldverschreibungen beinhalten Industrieanleihen, -schuldenscheine, -wechsel (bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden) sowie andere ähnliche Unternehmensschuldtitel, einschließlich wandelbarer Wertpapiere. Schuldverschreibungen können mit angehängten Optionsscheinen erworben werden. Renditebringende Industrieschuldverschreibungen können ebenfalls Formen von vorrangigen oder Vorzugsaktien beinhalten. Der Zinssatz für eine Industrieschuldverschreibung kann fest, gleitend oder variabel sein und kann in Bezug auf einen Referenzsatz umgekehrt variieren. Siehe nachstehend "**Wertpapiere mit variablen und gleitenden Zinssätzen**". Der Ertrag oder die Rendite von Kapital auf einige Schuldtitel kann mit der Höhe der Umtauschkurse zwischen dem USD und einer anderen Währung oder Währungen verbunden oder indexiert sein.

Industrieschuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen auf die Verschreibung zu begleichen und kann ebenfalls der Kursvolatilität aufgrund solcher Faktoren wie der Zinssatzanfälligkeit, der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten sowie der allgemeinen Marktliquidität unterliegen. Steigen die Zinssätze, ist davon auszugehen, dass der Wert der Industrieschuldverschreibungen sinkt. Schuldverschreibungen mit längeren Laufzeiten reagieren eher empfindlich auf Zinssatzbewegungen als solche mit kürzeren Laufzeiten. Darüber hinaus können Unternehmensschuldpapiere stark spezialisiert sein und könnendemzufolge unter anderem Liquiditäts- und Preisfindungstransparenzrisiken unterliegen.

In Verzug geratene Unternehmen können den Umfang der Erträge von Unternehmensschuldpapieren beeinträchtigen. Ein unerwarteter Verzug kann die Einkünfte und den Kapitalwert eines Unternehmensschuldpapiers schmälern. Darüber hinaus können Erwartungen den Markt betreffend im Hinblick auf wirtschaftliche Bedingungen und die wahrscheinliche Anzahl von Unternehmen, die in Verzug geraten, den Wert der Unternehmensschuldpapiers beeinträchtigen.

Unternehmensschuldpapiere können dem Liquiditätsrisiko unterliegen, da sie bei unterschiedlichen Marktbedingungen eventuell schwer zu erwerben oder zu veräußern sind. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt mit der Überschrift "Liquiditätsrisiko" unter "**Allgemeine Risikofaktoren**".

Hoch rentierliche Wertpapiere und Wertpapiere notleidender Unternehmen

Wertpapiere, die Moody's' geringer als Baa oder S&P geringer als BBB oder Fitch äquivalent einstufen, bezeichnet man gelegentlich als "hoch verzinsliche" oder „Risikoranleihen“. Anlagen in hoch verzinslichen Wertpapieren und Wertpapiere notleidender Unternehmen (einschließlich sowohl Schuld- und Dividendenpapiere) bergen besondere Risiken zusätzlich zu den Risiken, die mit Anlagen in höher bewerteten Rentenwerten verbunden sind. Während hoch rentierliche Wertpapiere und Wertpapiere notleidender Unternehmen typischerweise mehr mögliche Gelegenheiten zur Kapitalthesaurierung und höhere Erträge bieten, beinhalten sie höhere mögliche Kursvolatilität und können weniger liquide sein als besser bewertete Wertpapiere. Hoch verzinsliche Wertpapiere und Schuldpapiere von notleidenden Unternehmen können vor allem im Hinblick auf die andauernde Fähigkeit des Emittenten, das Kapital zurückzuzahlen und Zinsen zu zahlen, als spekulativ betrachtet werden. Emittenten von hoch rentierlichen Wertpapieren und Wertpapieren notleidender Unternehmen führen eventuelle Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahren durch, die eventuell nicht erfolgreich sind. Die Analyse der Bonität eines Emittenten von Schuldpapieren, die hoch verzinslich sind, oder von Schuldpapieren notleidender Unternehmen kann komplexer ausfallen als die für Emittenten hochwertiger Schuldpapiere.

Hoch rentierliche Wertpapiere sowie Schuldpapiere von notleidenden Unternehmen können auch anfälliger auf reale oder wahrgenommene nachteilige wirtschaftliche und Wettbewerbs-Branchen- Bedingungen reagieren als erstklassige Wertpapiere sein. Die Kurse dieser Wertpapiere fielen weniger anfällig für Zinssatzänderungen aus als höher eingestufte Anlagen, jedoch reagierten sie anfälliger auf nachteilige wirtschaftliche Abschwünge oder einzelne Unternehmensentwicklungen. Die Prognose eines wirtschaftlichen Abschwungs zum Beispiel könnte zu einem Sinken der Kurse hoch rentierlicher Wertpapiere notleidender Unternehmen führen, da der Anbruch einer Rezession die Fähigkeit eines hoch fremdfinanzierten Unternehmens senken könnte, Kapital- und Zinszahlungen auf ihre Schuldpapiere zu zahlen, und ein hoch rentierliches Wertpapier könnte erheblich an Marktwert verlieren, bevor ein Verzug eintritt. Wenn ein Emittent von Wertpapieren in Verzug gerät, können Teilfonds, indem sie in solchen Wertpapieren anlegen, zusätzlich zum Riskieren der Zahlung aller oder eines Teils der Zinsen und des Kapitals zusätzliche Kosten entstehen, wenn sie versuchen, ihre jeweiligen Anlagen zurückzuerlangen. Im Fall von Wertpapieren, die als Nullkupon- oder Sachleistungswertpapiere strukturiert sind, kann ihr Marktkurs in größerem Umfang von Änderungen an den Zinssätzen beeinflusst sein, und daher neigen sie zu höherer Volatilität als Wertpapiere, die Zinsen regelmäßig und in bar zahlen. Die Anlageberatungsgesellschaft versucht, diese Risiken mittels Diversifikation, Bonitätsanalyse und mit Augenmerk auf aktuelle Entwicklungen und Trends sowohl innerhalb der Wirtschaft als auch an den Finanzmärkten zu verringern.

Es kann vorkommen, dass hoch rentierliche Wertpapiere und Wertpapiere notleidender Unternehmen an keiner Börse und keinem Sekundärmarkt notieren, da diese Wertpapiere an diesen Märkten verglichen mit anderen liquidieren festverzinslichen Wertpapieren vergleichsweise illiquide sind. Folglich können Transaktionen mit hoch rentierlichen Wertpapieren und Wertpapieren notleidender Unternehmen höhere Kosten verursachen als Transaktionen mit aktiver gehandelten Wertpapieren, was den Kurs, zu dem die Teilfonds ein hoch rentierliches Wertpapier veräußern können, nachteilig beeinflussen kann ebenso wie den täglichen Nettoinventarwert der Anteile. Das Fehlen öffentlich verfügbarer Informationen, irreguläre Handelsaktivitäten und großen Geld-/Brief-Spannen sowie weiterer Faktoren kann unter bestimmten Umständen dazu führen, dass hoch rentierliche Schuldtitel schwieriger zu einem vorteilhaften Kurs oder Zeitpunkt veräußern sind als andere Wertpapierarten oder -instrumente. Diese Faktoren können dazu führen, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, den vollen Wert dieser Wertpapiere zu realisieren, und/oder es kann dazu führen, dass ein Teilfonds für einen längeren Zeitraum nach dem Verkauf nicht die Erlöse aus dem Verkauf eines hoch rentierlichen Wertpapiers oder eines Wertpapiers von einem notleidenden Unternehmen erzielt, was in beiden Fällen zu Verlusten für den Teilfonds führen kann. Darüber hinaus können negative Publizität und Anlegerwahrnehmung, ob auf Fundamentalanalyse

basierend oder nicht, zum Wert- und Liquiditätsverlust von hoch rentierlichen Wertpapieren und Wertpapieren notleidender Unternehmen führen, insbesondere an einem sporadisch handelnden Markt. Wenn Sekundärmärkte für hoch rentierliche Wertpapiere und Wertpapiere notleidender Unternehmen weniger liquide sind als der Markt für andere Wertpapierarten, kann es schwieriger sein, die Wertpapiere zu bewerten, da diese Bewertung erhöhten Rechercheaufwand erfordern kann, und Urteilsfaktoren eine höhere Rolle bei der Bewertung spielen können, da weniger zuverlässige und objektive Daten zur Verfügung stehen. Die Anlageberatungsgesellschaft ist bestrebt, die Risiken aus der Anlage in allen Wertpapieren mittels Diversifikation, gründlicher Analyse und der aufmerksamen Beobachtung aktueller Marktentwicklungen möglichst gering zu halten.

Der Einsatz von Bonitätsbewertungen als alleiniges Verfahren zur Bewertung von hoch rentierlichen Wertpapieren kann bestimmte Risiken beinhalten. Zum Beispiel bewerten Bonitätsbewertungen die Sicherheit von Kapital- und Zinszahlungen eines Schuldpapiers und nicht das Marktwertisiko eines Wertpapiers. Außerdem kann es vorkommen, dass Kreditrating-Agenturen es nicht schaffen, ihre Bonitätsbewertungen rechtzeitig anzupassen, um Ereignisse wiederzugeben, die seit der letzten Bewertung eingetreten sind. PIMCO vertraut bei der Auswahl von Schuldpapieren für die Teilfonds nicht ausschließlich auf Bonitätsbewertungen und entwickelt seine eigene unabhängige Analyse zur Bonität von Emittenten. Wenn eine Kreditrating-Agentur die Einstufung eines Schuldpapiers ändert, das ein Teilfonds hält, kann der Teilfonds dieses Wertpapier behalten, wenn PIMCO davon ausgeht, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Rollierende Transaktionen

Ein Teilfonds kann so genannte Roll-Timing-Strategien eingehen, wenn der Teilfonds, das Ablaufen oder die Fälligkeit einer Position hinauszögern möchte, wie bei einem Terminkontrakt, Futures-Kontrakt oder anzukündigenden ("to-be-announced") (TBA)-Transaktionen, auf ein Basisvermögen, indem er die Position vor ihrem Ablauf schließt und zeitgleich eine neue Position für den gleichen Basisvermögenswert eröffnet, der im Wesentlichen über die gleichen Bedingungen verfügt, ausgenommen sein späteres Ablaufdatum. Diese "Rolls" versetzen den Teilfonds in die Lage, eine kontinuierliche Anlagebeteiligung an einem Basisvermögenswert über das Ablaufdatum der anfänglichen Position hinaus aufrecht zu erhalten, ohne den Basisvermögenswert zu liefern. Ähnlich verhält es sich, wenn bestimmte standardisierte Swap-Vereinbarungen aufgrund der Umsetzung der Europäischen Marktinfrastruktur-Bestimmung vom Freiverkehrshandel zum Börsenpflichthandel und -Clearing wechseln, dann kann ein Teilfonds die bestehende Freiverkehrs-Swap-Vereinbarung "rollieren", indem er die Position vor Ablauf schließt und zeitgleich eine neue börsengehandelte und geclearte Swap-Vereinbarung auf dasselbe Basisvermögen mit im Wesentlichen ähnlichen Bedingungen, ausgenommen seine Fälligkeit, eingeht. Diese Arten neu und zeitgleich mit dem Schließen bestehender Positionen eröffnete Positionen auf das gleiche Basisvermögen mit im Wesentlichen ähnlichen Bedingungen werden gemeinsam nachfolgend als "Roll-Transaktionen" bezeichnet. Roll-Transaktionen unterliegen insbesondere dem hierin beschriebenen Derivatrisiko und operativen Risiko.

Bonitätsbewertungen und unbewertete Wertpapiere

Rating-Agenturen sind Privatdienste, die die Bonität von Rentenwerten, einschließlich wandelbarer Wertpapiere, einstufen. Anhang 3 zu diesem Prospekt beschreibt die unterschiedlichen Ratings, mit denen Moody's, S&P sowie Fitch Rentenwerte kategorisieren. **Anhang 3** zu diesem Prospekt beschreibt die unterschiedlichen Ratings, mit denen Moody's, S&P sowie Fitch Rentenwerte kategorisieren. Von Rating-Agenturen zugewiesene Bewertungen sind keine uneingeschränkten Standards der Bonität und bewerten keine Marktrisiken. Rating-Agenturen können versäumen, rechtzeitige Veränderungen an den Bonitätsbewertungen vorzunehmen, und die aktuelle finanzielle Lage eines Emittenten mag besser oder schlechter sein, als eine Bewertung vermuten lässt. Ein Teilfonds verkauft ein Wertpapier nicht notwendigerweise, wenn seine Bonitätseinstufung unter das Niveau zum Zeitpunkt seines Kaufs sinkt, und der Teilfonds kann diese Wertpapiere weiter halten, wenn die Anlageberatungsgesellschaft befindet, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist. Die Anlageberatungsgesellschaften vertrauen nicht ausschließlich auf Bonitätsbewertungen und entwickeln ihre eigene Analyse der Emittenten-Bonität. Für den Fall, dass die Rating-Dienste unterschiedliche Bewertungen für dasselbe Wertpapier abgeben, bestimmt die Anlageberatungsgesellschaft, welche Bewertung nach ihrer Ansicht am besten die Qualität und das Risiko zu dem Zeitpunkt wiedergibt, bei der es sich um die höhere der unterschiedlich zugeordneten Bewertungen handeln kann.

Ein Teilfonds darf nicht bewertete Wertpapiere (die nicht von einer Rating-Agentur bewertet wurden) erwerben, wenn der Portfolio-Manager bestimmt, dass das Wertpapier von vergleichbarer Güte ist wie ein

bewertetes Wertpapier, dass der Teilfonds erwerben darf. Nicht bewertete Wertpapiere können weniger liquide sein als vergleichbare bewertete Wertpapiere und gehen mit dem Risiko einher, dass der Portfolioverwalter die vergleichbare Bonitätsbewertung eines Wertpapiers nicht korrekt bewertet. Die Analyse der Bonität eines Emittenten hoch verzinslicher Wertpapiere kann komplexer ausfallen als die für Emittenten hochwertigerer Rentenwerte. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds in hoch verzinsliche und/oder nicht bewertete Wertpapiere anlegt, kann der Erfolg eines Teilfonds beim Erreichen seines Anlageziels stärker von der Bonitätsanalyse des Portfolioverwalters abhängen, als wenn der Teilfonds ausschließlich in hochwertigeren und bewerteten Wertpapieren anlegte.

Wertpapiere mit variablem und gleitendem Zinssatz

Wertpapiere mit variablem und gleitendem Zinssatz bieten periodische Anpassungen der auf die Obligationen gezahlten Zinssätze. Jeder Teilfonds darf in Schuldtitel mit gleitendem Zinssatz („zinsvariable Anleihen“) und Kredit-Spread-Handel eingehen. Ein Kredit-Spread-Handel ist eine Anlageposition, bei der der Wert der Anlageposition durch Bewegungen im Unterschied zwischen den Kursen beziehungsweise Zinssätzen der betreffenden Wertpapiere oder Währungen bestimmt wird. Der Zinssatz von zinsvariablen Anleihen ist variabel. Er ist an einen anderen Zinssatz gekoppelt und setzt sich periodisch zurück.

Während Wertpapiere mit variablem und gleitendem Zinssatz dem Teilfonds ein gewisses Maß an Schutz gegen Zinssatzanstiege bieten, beteiligt sich der Teilfonds ebenfalls an sämtlichen fallenden Zinssätzen.

Bestimmte Teilfonds dürfen in entgegengesetzt zinsvariablen Schuldinstrumenten („Inverse Floaters“) anlegen. Der Zinssatz auf einen Inverse Floater bewegt sich in die entgegengesetzte Richtung wie der Marktzinssatz, auf den der Inverse Floater indexiert ist. Ein entgegengesetzt zinsvariables Wertpapier kann einer höheren Kursvolatilität unterliegen als eine Schuldverschreibung ähnlicher Bonität.

Inflations-indexierte Anleihen

Inflationsindexierte Anleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, deren Kapitalwert regelmäßig entsprechend der Inflationsrate angepasst wird. Fällt der inflationsbemessende Index, wird der Kapitalwert inflationsindexierter Anleihen nach unten angepasst und dementsprechend werden die auf diese Wertpapiere zu zahlenden Zinsen (berechnet auf einen kleineren Kapitalbetrag) reduziert. Die Rückzahlung des ursprünglichen Anleihekaptals bei Fälligkeit (inflationsbereinigt) ist im Fall von U.S. Treasury inflationsindexierten Anleihen garantiert. Bei Anleihen, die keine ähnliche Garantie bieten, kann der angepasste Kapitalwert der zurückgezahlten Anleihe bei Fälligkeit unter dem Wert des Ausgangskapitals liegen.

Der Wert inflationsindexierter Anleihen wird sich voraussichtlich als Reaktion auf Veränderungen der wirklichen Zinssätze ändern. Wirkliche Zinssätze sind an das Verhältnis zwischen den Nominalzinssätzen und der Inflationsrate gekoppelt. Erhöhen sich die nominalen Zinssätze schneller als die Inflation, kann der reale Zinssatz steigen, was zu einem sinkenden Wert von inflationsindexierten Anleihen führt. Kurzfristige Inflationsanstiege können zum Wertverlust führen. Erhöhungen des Kapitalbetrages einer inflationsindexierten Anleihe gelten als steuerpflichtiges gewöhnliches Einkommen, obwohl die Anleger ihren Kapitalbetrag nicht vor Fälligkeit erhalten.

Wandelbare und Dividendenpapiere

Die wandelbaren Wertpapiere, in denen die Teilfonds anlegen dürfen, bestehen aus Anleihen, Wechseln, Obligationen und Vorzugsaktien, die zu einem angegebenen oder zu einem zu bestimmenden Wechselkurs in Basisanteile von Stammaktien gewandelt oder getauscht werden dürfen. Wandelbare Wertpapiere können höhere Erträge bieten als die Stammaktien, in die sie wandelbar sind. Ein Teilfonds kann gezwungen sein, dem Emittenten wandelbarer Wertpapiere zu erlauben das Wertpapier zurückzunehmen, dieses in die Basisstammaktien zu wandeln, oder sie an Dritte zu verkaufen.

Ein Teilfonds mit wandelbaren Wertpapieren ist eventuell nicht in der Lage zu kontrollieren, ob der Emittent eines wandelbaren Wertpapiers sich entscheidet, dieses Wertpapier zu wandeln. Entscheidet sich der Emittent zu wandeln, könnte sich diese Maßnahme nachteilig auf die Fähigkeit dieses Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, da der Emittent die Wandlung erzwingen kann, ehe sich der Teilfonds abweichend dafür entscheidet.

Während einige Länder oder Gesellschaften als vorteilhafte Anlagen betrachtet werden können, können ausschließlich festverzinsliche Möglichkeiten aufgrund unzulänglichen Angebots oder rechtlicher beziehungsweise technischer Einschränkungen unattraktiv oder begrenzt sein. In solchen Fällen kann ein Teilfonds wandelbare Wertpapiere oder Dividendenpapiere in Erwägung ziehen, um sich an solchen Anlagen zu beteiligen.

Aktien unterliegen generell stärkeren Kursschwankungen als Rentenwerte. Der Marktpreis von Dividendenpapieren im Besitz eines Teilfonds kann steigen oder sinken – manchmal sehr schnell oder unvorhersehbar. Dividendenpapiere können aufgrund von Faktoren, die sich generell auf den Wertpapiermarkt oder bestimmte auf den Dividendenpapiermärkten vertretene Branchen auswirken, an Wert verlieren. Der Wert eines Dividendenpapiers kann ebenfalls aus einer Reihe von Gründen zurückgehen, die in direkter Verbindung mit dem Emittenten stehen, wie z. B. die Leistung der Geschäftsleitung, Fremdfinanzierung und geringere Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten.

Bedingt wandelbare Instrumente

Bedingt wandelbare Wertpapiere (contingent convertible securities - ("**CoCos**") sind eine Form hybrider Schuldpapiere, die entweder in Aktien gewandelt werden oder deren Kapital bei Eintreten eines bestimmten "Auslösers", der mit regulatorischen Kapitalschwellen verbunden ist, abgeschrieben wird, oder wenn die Aufsichtsbehörden des begebenden Bankinstituts den Fortbestand des Organismus bezweifeln. CoCos besitzen spezifische Eigenschaften zum Wandel von Aktien oder zur Abschreibung von Kapital, die auf das begebende Bankinstitut und seine aufsichtsrechtlichen Anforderungen zugeschnitten sind. Einige zusätzliche Risiken, die mit CoCos verbunden sind, sind nachfolgend aufgeführt:

- Risiko der Verlustübernahme: Die Eigenschaften von CoCos wurden so gestaltet, dass sie bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen an Bankinstitute erfüllen. Insbesondere können CoCos in Aktien des begebenden Bankinstituts gewandelt oder ihr Kapital abgeschrieben werden, wenn ihre aufsichtsrechtliche Kapitalquote unter eine bestimmte vorab festgesetzte Schwelle fällt, oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde das Bankinstitut als nicht existenzfähig einstuft. Darüber hinaus besitzen solche hybriden Schuldinstrumente keine feste Laufzeit sowie vollständig freie Kupons. Das bedeutet, die Kupons können theoretisch nach Ermessen des Bankinstituts oder auf Antrag der zuständigen Aufsichtsbehörde storniert werden, um die Bank darin zu unterstützen, Verluste auszugleichen.
- Nachrangige Instrumente. CoCos werden, in den meisten Fällen, in Form nachrangiger Forderungsinstrumente begeben, um die angemessene aufsichtsrechtliche Behandlung des Kapitals vor einer Wandlung zu ermöglichen. Entsprechend, im Fall einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor dem Eintreten einer Wandlung, sind die Rechte und Forderungen der Inhaber von CoCos, wie der Teilfonds, gegenüber dem Emittenten in Bezug auf oder beim Eintreten gemäß der Bedingungen der CoCos, allgemein nachrangig gegenüber den Forderungen der Inhaber der nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Darüber hinaus, wenn die CoCos infolge eines Wandelereignisses in das Basisdividendenpapier des Emittenten gewandelt werden, wird jeder Inhaber aufgrund seiner Wandlung vom Inhaber eines Schuldinstruments in einen Inhaber eines Dividendeninstruments nachrangig behandelt.
- Der Marktwert schwankt aufgrund unvorhergesehener Faktoren. Der Wert von CoCos ist unvorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören insbesondere (i) die Bonität des Emittenten und/oder Schwankungen in der jeweiligen Kapitalquote dieses Emittenten; (ii) Angebot und Nachfrage nach CoCos; (iii) allgemeine Marktbedingungen sowie die verfügbare Liquidität und (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die den Emittenten, seinen jeweiligen Markt oder den Finanzmarkt allgemein betreffen.

Aktiennahe Wertpapiere und aktiennahe Schuldverschreibungen

Bestimmte Teilfonds können einen Teil ihres Vermögens in aktiennahen Wertpapieren anlegen. Aktiennahe Wertpapiere sind privat begebene derivative Wertpapiere mit einer Ertragskomponente basierend auf der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie, einem Aktienkorb, oder einem Aktienindex. Aktiennahe Wertpapiere werden oft für gleiche Zwecke genutzt und besitzen die gleichen Risiken wie andere derivative Instrumente.

Eine aktiennahe Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung, die typischerweise Unternehmen oder Finanzinstitute begeben, deren Wertentwicklung an eine einzelne Aktie, einen Aktienkorb oder einen

Aktienindex gebunden ist. Im Allgemeinen erhält der Halter bei Fälligkeit der Schuldverschreibung einen Kapitalertrag basierend auf dem Kapitalzuwachs der verbundenen Wertpapiere. Die Bedingungen von aktiennahen Schuldverschreibungen sehen eventuell auch die periodischen Zinszahlungen an die Halter vor - entweder zu einem festen oder einem variablen Zinssatz. Da die Schuldverschreibungen an Aktien gebunden sind, bringen sie eventuell einen geringeren Ertrag bei Fälligkeit, da der Wert des verbundenen Wertpapiers oder der verbundenen Wertpapiere gefallen ist. In dem Umfang, in dem der Teilfonds in aktiennahen Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten anlegt, unterliegt er den mit Schuldpapieren ausländischer Emittenten und den mit den auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren verbundenen Risiken. Aktiennahe Schuldverschreibungen unterliegen ebenfalls dem Verzugs- und Kontrahentenrisiko.

Globale Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren auf globaler Basis unterliegt besonderen Risiken und Erwägungen. Anteilinhaber sollten die umfangreichen Risiken sorgfältig abwägen, die für Teilfonds entstehen, die in Wertpapieren anlegen, die von Unternehmen und Regierung auf globaler Basis ausgegeben wurden. Diese Risiken schließen ein: Unterschiede in den Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichtsrichtlinien, allgemein höhere Provisionssätze auf ausländische Portfoliotransaktionen; die Möglichkeit der Verstaatlichung, Enteignung oder der beschlagnahmenden Besteuerung; nachteilige Änderungen an den Anlage- oder Umtausch-Kontroll-Bestimmungen; sowie politische Unbeständigkeit. Einzelne ausländische Wirtschaften können vorteilhaft oder unvorteilhaft von der Wirtschaft eines Anlegers hinsichtlich Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, der Inflationsrate, der Kapitalwiederanlage, der Ressourcen, der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der Außenhandelsbilanzposition abweichen. Die Wertpapiermärkte, Wertpapierwerte, Renditen und Risiken, die mit bestimmten Wertpapiermärkten verbunden sind, können sich jeweils unabhängig voneinander verändern. Auch können bestimmte Wertpapiere und Dividenden sowie die zu zahlenden Zinsen für diese Wertpapiere ausländischen Steuern einschließlich Quellensteuern aus Zahlungen auf diese Wertpapiere unterliegen. Globale Wertpapiere werden oft weniger häufig und in geringerem Umfang als heimische Wertpapiere gehandelt und können aus diesem Grund höhere Kursvolatilität besitzen. Anlagen in Wertpapieren auf globaler Basis können ebenfalls höhere Depotkosten als bei einheimischen Anlagen und zusätzliche Transaktionskosten für den Devisenumtausch beinhalten. Änderungen an den Devisenumtauschkursen beeinflussen ebenfalls den Wert der Wertpapiere, die auf ausländische Währungen lauten oder in diesen notiert sind.

Bestimmte Teilfonds dürfen ebenfalls in Staatsanleihen anlegen, die Regierungen, ihre Behörden oder Regierungsstellen ausgegeben haben, oder in anderen regierungsnahen Körperschaften. Inhaber von Staatsanleihen werden eventuell aufgefordert am Umschulden dieser Schulden teilzunehmen und Regierungsbehörden weitere Darlehen zu gewähren. Darüber hinaus gibt es kein Konkursverfahren, nach dem säumige Staatstitel eingetrieben werden dürfen.

Schwellenmarktwertpapiere

Bestimmte Teilfonds dürfen in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die wirtschaftlich mit Ländern mit sich entwickelnden oder "Schwellenmarkt"-Wirtschaften ("Schwellenmarktwertpapieren") verbunden sind. Ein Wertpapier ist wirtschaftlich an ein Schwellenmarktland gebunden, wenn der Emittent oder der Garantiegeber seinen Hauptsitz in dem Land hat oder wenn die Abrechnungswährung des Wertpapiers der Währung des Schwellenmarktlandes entspricht.

Die Anlageberatungsgesellschaft verfügt über weit gehende Ermessensfreiheit, Länder zu identifizieren und in diesen anzulegen, die sich nach ihrer Meinung als Schwellenmarktwertpapierländer qualifizieren. Bei der Anlage in Schwellenmarktwertpapieren konzentriert sich ein Teilfonds auf Länder mit relativ geringem Bruttosozialprodukt pro Kopf und Potenzial für schnelles Wirtschaftswachstum. Generell befinden sich Schwellenmarktländer in Asien, Afrika, im Nahen Osten, Lateinamerika und den europäischen Entwicklungsländern. Die Anlageberatungsgesellschaft wählt die Landes- und Währungszusammenstellung des Teilfonds auf Basis der jeweiligen Zinssätze, Inflationsraten, Wechselkurse, Geld- und Steuerpolitik, Handels- und Leistungsbilanzen sowie anderer spezieller Faktoren, die die Anlageberatungsgesellschaft als relevant ansieht.

Zusätzliche Risiken von Schwellenmarktwertpapieren können enthalten: Höhere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit und Unbeständigkeit; beträchtlichere staatliche Einmischung in die Wirtschaft; geringere staatliche Überwachung und Aufsicht; das Fehlen von Währungsabsicherungstechniken; neu gegründete sowie kleine Gesellschaften; Unterschiede in den Prüfungs- sowie Finanzberichts-Standards,

was zur fehlenden Verfügbarkeit wesentlicher Emittenteninformationen führen kann; sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Darüber hinaus können Wertpapierschwelmmärkte über unterschiedliche Clearance- und Abwicklungs-Verfahren verfügen, die eventuell nicht in der Lage sind, mit dem Umfang der Wertpapiertransaktionen Schritt zu halten oder es anderweitig erschweren solche Transaktionen einzugehen. Abwicklungsprobleme können dazu führen, dass ein Teilfonds attraktive Anlagegelegenheiten verpasst, einen Anteil seiner Vermögenswerte in ausstehenden Baranlagen hält, oder das Veräußern eines Portfoliowertpapiers verzögert. Derartige Verzögerungen könnten zu möglichen Verbindlichkeiten gegenüber einem Käufer des Wertpapiers führen.

Währungsansaktionen

Zur effektiven Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken darf jeder Teilfonds ausländische Währungsoptionen und/oder ausländische Währungs-Futures kaufen und verkaufen und darf Devisenumtauschtransaktionen entweder auf Loko- oder Terminbasis eingehen, vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgesetzten Grenzen und Beschränkungen, um die Risiken nachteiliger Marktänderungen in den Wechselkursen zu senken oder um die Beteiligung an ausländischen Währungen zu erhöhen oder um die Beteiligung an Devisenfluktuationen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung dürfen die abgesicherten Klassen, Währungen auf Loko- und Terminbasis zusätzlich zu den von der Zentralbank jeweils festgesetzten Techniken und Instrumenten, um die Risiken nachteiliger Änderungen in den Währungswechselkursen vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgesetzten Grenzen und Bedingungen, kaufen und verkaufen.

Ein Devisenterminkontrakt, der eine Kaufverpflichtung oder den Verkauf einer bestimmten Währung zu einem Zeitpunkt in der Zukunft zu einem Kurs zu erwerben, enthält, der zum Zeitpunkt des Vertrags festgesetzt wurde, verringert das Risiko eines Teilfonds gegenüber Änderungen im Wert der Währung, die er liefert, und erhöht das Risiko gegenüber Änderungen im Wert der Währung, die er für die Dauer des Kontrakts erhält. Die Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds gleicht dem Verkauf der Wertpapiere, die auf eine Währung lauten, und dem Kauf von Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten. Ein Kontrakt zum Verkauf von Währungen begrenzt den möglichen Gewinn, der realisierbar wäre, wenn sich der Wert der abgesicherten Währung erhöht. Ein Teilfonds darf diese Kontrakte eingehen, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, um die Beteiligung an einer Währung zu erhöhen oder um das Risiko gegenüber Währungs-Fluktuationen aus einer Währung in die andere zu verlagern. Passende Absicherungstransaktionen stehen nicht unter allen Umständen zur Verfügung und es besteht keine Zusicherung, dass ein Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils solche Transaktionen eingeht. Auch können solche Transaktionen nicht erfolgreich sein und können die Chance eines Teilfonds zerstören, aus den vorteilhaften Fluktuationen in den betreffenden Fremdwährungen Nutzen zu ziehen. Ein Teilfonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) verwenden, um sich gegen nachteilige Veränderungen im Wert einer anderen Währung (oder einem Währungskorb) abzusichern, wenn die Wechselkurse zwischen den zwei Währungen positiv miteinander korrelieren.

Die Anlageberatungsgesellschaften setzen keine Techniken ein, um die Beteiligung der nichtabgesicherten Anteilsklassen gegen Änderungen in den Wechselkursen zwischen der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und der Währung der nicht abgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Als solches wird der Nettoinventarwert je Anteil sowie die Anlagewertentwicklung der nicht abgesicherten Anteilsklassen von Änderungen im Wert der Währung der nicht abgesicherten Anteilsklasse im Verhältnis zur Basiswährung des jeweiligen Teilfonds beeinflusst.

Ereignisgebundene Anleihen

Ereignisgebundene Anleihen sind Schuldtitel, die allgemein von Zweckgesellschaften herausgegeben und von Versicherungsgesellschaften gegründet werden, mit Zinszahlungen, die an die Versicherungsverluste aus Unfallversicherungskontrakten gekoppelt sind. Hohe Versicherungsverluste, wie zum Beispiel Sturmschäden, verringern die Zinszahlungen und könnten die Kapitalzahlungen beeinflussen. Geringe Verluste führen zu Zinszahlungen über Marktniveau.

Im Allgemeinen werden ereignisgebundene Anleihen als Rule-144A-Wertpapiere ausgegeben. Der Teilfonds legt ausschließlich in Anleihen an, die die Bonitätsqualitätskriterien erfüllen, die in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds festgelegt sind. Für den Fall, dass diese nicht von einem Unternehmen ausgegeben werden, dass sich bei der US-Börsenaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres

nach der Ausgabe registriert, unterliegen Anlagen in diesen Instrumenten der Gesamtanlagebeschränkung von 10 % für nicht notierte Wertpapiere.

Wenn ein auslösendes Ereignis zu Verlusten führt, die einen bestimmten Betrag in der geografischen Region und dem für eine Anleihe festgelegten Zeitraum übersteigen, beschränkt sich die Haftung nach den Bedingungen der Anleihe auf das Kapital und die thesaurierten Zinsen der Anleihe. Tritt kein auslösendes Ereignis ein, erlangt der Teilfonds sein Kapital zuzüglich Zinsen zurück. Oft berücksichtigen ereignisgebundene Anleihen verbindliche oder optionale Laufzeiterweiterungen nach Ermessen des Emittenten, um Verlustforderungen in den Fällen zu bearbeiten und zu prüfen, in denen ein auslösendes Ereignis stattgefunden oder vermutlich stattgefunden hat. Laufzeiterweiterungen können die Volatilität erhöhen. Zusätzlich zu den näher beschriebenen auslösenden Ereignissen dürfen ereignisgebundene Anleihen den Teilfonds ebenfalls bestimmten nicht vorhersehbaren Risiken aussetzen insbesondere dem Emittentenrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem Kontrahentenrisiko, nachteiligen aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Auslegungen und nachteiligen Steuerfolgen. Ereignisgebundene Anleihen können aufgrund des Auftretens eines auslösenden Ereignisses illiquide werden.

Differenzkontrakte und Aktienswaps

Differenzkontrakte („CFDs“ – contracts for differences) (auch als synthetische Swaps bekannt) können eingesetzt werden, um einen Gewinn abzusichern oder um einen Verlust zu vermeiden, der jeweils von Schwankungen im Wert oder Kurs von Aktien oder Finanzinstrumenten oder einem Index aus diesen Aktien oder Finanzinstrumenten herrührt. Bei einem Aktien-CFD handelt es sich um ein derivatives Instrument, das die wirtschaftliche Wertentwicklung und den Kapitalfluss einer traditionellen Aktienanlage nachbilden soll.

CFDs können entweder als Ersatz für eine direkte Anlage im Basisdividendenpapier oder als Alternative für und aus demselben Grund wie Futures und Optionen dienen, insbesondere in Fällen, wenn für ein bestimmtes Wertpapier kein Terminkontrakt verfügbar ist, oder wenn eine Indexoption oder ein Indexfuture aufgrund von Kursrisiken oder Delta- bzw. Beta-Diskrepanzen einen ungeeigneten Weg darstellt, eine Beteiligung einzugehen.

Bestimmte Teilfonds dürfen in CFDs und Gesamtertragsaktienswaps (Aktienswaps) anlegen. Das den CFDs und Aktienswaps eigene Risiko hängt von der Position ab, die ein Teilfonds bei einer Transaktion einnimmt: wenn ein Teilfonds CFDs und Aktien-Swaps einsetzt, kann er sich in eine Verkaufsposition zum Basiswert bringen. In diesem Fall profitiert der Teilfonds von allen Kurszunahmen der Basisaktie und erleidet jeden Kursverfall. Die einer „Verkaufsposition“ eigenen Risiken gleichen den mit dem Kauf der Basisaktie einhergehenden Risiken. Umgekehrt kann sich der Teilfonds in eine „Leerverkaufsposition“ zur Basisaktie bringen. In diesem Fall profitiert der Teilfonds von allen Kursverfällen der Basisaktie und erleidet Verluste aus etwaigen Kurszunahmen. Die mit einer „Leerverkaufsposition“ einhergehenden Risiken sind größer als die einer „Verkaufsposition“: Während es bei einer „Verkaufsposition“ einen maximalen Höchstverlust gibt, wenn die Basisaktie mit null bewertet wird, entspricht der maximale Verlust aus einer „Leerverkaufsposition“ der Wertzunahme der Basisaktie, eine Zunahme, die theoretisch unbegrenzt ist.

Es gilt zu beachten, dass eine „Verkaufs-,“ bzw. „Leerverkaufs“-CFD- oder Aktien-Swap-Position auf dem jeweiligen Urteil der Anlageberatungsgesellschaft über die zukünftige Richtung des Basiswertpapiers beruht. Die Position könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Dennoch besteht ein zusätzliches Risiko in Bezug auf den Kontrahenten, wenn CFDs und Aktienswaps eingesetzt werden: Der Teilfonds geht das Risiko ein, dass sich der Kontrahent zukünftig nicht in der Lage sieht, eine Zahlung zu leisten, zu der er sich verpflichtet hat. Die zuständige Anlageberatungsgesellschaft stellt sicher, dass die Kontrahenten in dieser Art von Geschäft sorgfältig ausgewählt werden und dass das Kontrahentenrisiko begrenzt ist und genauestens überwacht wird.

Derivate

Jeder Teilfonds darf, muss jedoch nicht, derivative Instrumente zur Risikoverwaltung oder als Teil seiner Anlagestrategien in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank jeweils ausgegebenen Beschränkungen und Richtlinien einsetzen. Allgemein handelt es sich bei Derivaten um Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert des Basisvermögens, dem Referenzzinssatz oder -index abhängt oder abgeleitet wird, und sich auf Aktien, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Devisenumtauschkurse und verbundene Indizes beziehen kann. Beispiele derivativer Instrumente, die ein Teilfonds verwenden darf, beinhalten Optionskontrakte, Terminkontrakte, Optionen auf Terminkontrakte, Swap-Vereinbarungen (einschließlich Kredit-Swaps, Kredit-Verzugs-Swaps, Terminals-Swap-Spreadlock-Optionen auf Swap-Vereinbarungen,

Stellagen, Devisenterminkontrakte und Structured-Notes), vorausgesetzt in jedem Fall führt der Einsatz solcher Instrumente (i) zu keinen anderen Beteiligungen an Instrumenten als übertragbaren Wertpapieren, Finanzindexen, Zinssätzen, Devisenwechselkursen oder Währungen, (ii) zu keiner Beteiligung an Basisvermögenswerten ausgenommen Vermögenswerte, in denen ein Teilfonds direkt anlegen darf, und (iii) nicht dazu, dass ein Teilfonds durch den Einsatz dieser Instrumente, von seinem Anlageziel abweicht. Die Anlageberatungsgesellschaft darf entscheiden, keine dieser Strategien einzusetzen, und es besteht keine Zusicherung, dass derartige Derivat-Strategien eines Teilfonds erfolgreich sind.

Die Teilfonds dürfen strukturierte Schuldtitel sowie hybride Wertpapiere erwerben und verkaufen sowie Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen sowie Terminkontrakte abschließen und Optionen auf Terminkontrakte (einschließlich Straddles) einsetzen. Jeder Teilfonds darf ebenfalls Swap-Vereinbarungen eingehen, insbesondere Swap-Vereinbarungen auf Zinssätze, Wertpapier-Indizes, bestimmte Wertpapiere sowie Kredit-Swaps. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds in auf Devisen lautenden Wertpapieren anlegt, darf er ebenfalls in Devisenwechselkurs-Swap-Vereinbarungen anlegen. Die Teilfonds können außerdem Swapvereinbarungen einschließlich Optionen auf Swapvereinbarungen mit Bezug auf Währungen, auf Zinssätze und Wertpapierindizes abschließen und können zudem Devisenterminkontrakte und Kreditausfall-Swaps eingehen. Die Teilfonds dürfen diese Techniken als Teil ihrer Gesamtanlagestrategien verwenden.

Bestimmte Teilfonds dürfen in Derivaten anlegen, die als „exotisch“ eingestuft werden könnten. Insbesondere sind das im Fall dieser Teilfonds Barriereoptionen sowie Varianz- und Volatilitäts-Swaps. Varianz- und Volatilitäts-Swaps sind Freiverkehrsfinanzderivate, mit deren Hilfe sich Risiken absichern und/oder Risiken wirksam verwalten lassen, die mit dem Umfang einer Bewegung, gemessen an der Volatilität oder Varianz von Basisprodukten, wie Wechselkursen, Zinssätzen oder Börsenkursen, einhergehen. Sie kommen in den Fällen zum Einsatz, wenn die Anlageberatungsgesellschaft zum Beispiel die Ansicht vertritt, dass die aus einem bestimmten Vermögenswert realisierte Volatilität wahrscheinlich von dem abweicht, was der Markt derzeit festsetzt. Eine Barriereoption ist eine Finanzoption, bei der die Option, Rechte gemäß dem zugehörigen Kontrakt auszuüben, davon abhängt, ob der Basisvermögenswert einen vorbestimmten Kurs erreicht oder überschritten hat oder ob dieser Fall nicht eingetreten ist. Die zusätzliche Komponente einer Barriereoption ist der Auslöser – oder die Barriere – die, im Fall einer „Knock-in“-Option, so erreicht, zu einer Zahlung an den Käufer der Barriereoption führt. Im Gegenzug führt eine „Knock-out“-Option nur zu einer Zahlung an den Käufer dieser Option, wenn der Auslöser während der Laufzeit des Kontrakts in keinem Fall erreicht wird. Barriereoptionen kommen in den Fällen zum Einsatz, wenn die Anlageberatungsgesellschaft zum Beispiel die Ansicht vertritt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Kurs eines bestimmten Vermögenswerts eine Schwelle passiert, von dem abweicht, was der Markt derzeit annimmt.

Prognostiziert die Anlageberatungsgesellschaft falsche Zinssätze, Marktwerte oder andere wirtschaftliche Faktoren, wenn sie für einen Teilfonds ein Derivatstrategien einsetzt, hätte sich der Teilfonds in einer besseren Position befinden können, wäre er diese Transaktion überhaupt nicht eingegangen. Der Einsatz dieser Strategien birgt bestimmte Risiken. Dazu gehören mögliche fehlerhafte Wechselbeziehungen oder sogar fehlende Wechselbeziehung zwischen Kursbewegungen derivativer Instrumente und Kursbewegungen verbundener Anlagen. Während einige Strategien, die derivative Instrumente einschließen, das Verlustrisiko reduzieren können, können sie ebenfalls die Gewinnaussichten reduzieren oder sogar zu Verlusten führen, indem sie vorteilhafte Kursbewegungen in verbundenen Instrumenten egalisieren, oder wenn ein Teilfonds, ein Portfolio-Wertpapier womöglich zu einem Zeitpunkt nicht kaufen oder verkaufen kann, zu dem es für ihn anderenfalls vorteilhaft wäre dies zu tun, oder wenn ein Teilfonds, ein Portfolio-Wertpapier womöglich zu einem unvorteilhaften Zeitpunkt verkaufen muss sowie wenn ein Teilfonds womöglich seine derivativen Positionen nicht ausbuchen oder auflösen kann.

Ob das Verwenden von Swap-Vereinbarungen und Optionen auf Swap-Vereinbarungen eines Teilfonds erfolgreich ist, hängt vom Vermögen der Anlageberatungsgesellschaft ab, zutreffend vorherzusagen, ob bestimmte Anlagearten wahrscheinlich höhere Erträge einbringen als andere Anlagen. Da es sich um Zwei-Parteien-Verträge handelt und weil diese eventuell Laufzeiten von über sieben Tagen beinhalten, können Swap-Vereinbarungen als illiquide Anlagen betrachtet werden. Darüber hinaus, trägt ein Teilfonds bei Nichterfüllung durch den Kontrahenten oder im Falle eines Konkurses der Swap- Vereinbarung das Verlustrisiko für den Betrag, dessen Eingang im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwartet wird. Der Swap-Markt ist relativ neu und größtenteils unreguliert. Es ist möglich, dass Entwicklungen am Swap-Markt, einschließlich möglicher staatlicher Vorschriften, das Vermögen eines

Teilfonds beeinträchtigen können, bestehende Swap-Vereinbarungen aufzulösen oder Beträge zu realisieren, die nach diesen Vereinbarungen zu erhalten sind. Von den Teilfonds eingesetzte Swaps stimmen mit der in der Ergänzung beschriebenen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds überein.

Swap-Vereinbarungen sind Zwei-Parteien-Kontrakte für Zeiträume von einigen Wochen bis zu übereinem Jahr. Bei Standard-Swap-Transaktionen vereinbaren zwei Parteien die erzielten (oder die Differenzen der Ertragssätze) oder die aus bestimmten vorab bestimmten Anlagen oder Instrumenten realisierten Erträge zu tauschen, die um einen Zinsfaktor berichtigt werden können. Die zu tauschenden oder zu „wechselnden“ Brutto-Erträge zwischen den Parteien werden allgemein in Bezug auf einen "Nennbetrag", d. h. den Ertrag aus oder die Steigerung im Wert eines bestimmten, zu einem bestimmten Zinssatz angelegten Währungsbetrags, insbesondere Devisen, oder in einem "Korb" von Wertpapieren, die für einen bestimmten Index stehen, berechnet. Ein "Quant-" oder "Differential-" Swap kombiniert sowohl den Zinssatz als auch eine Währungstransaktion. Weitere Swap-Vereinbarungs-Formen beinhalten Zinssatz-Obergrenzen, nach denen, als Gegenleistung für eine Prämie, eine Partei zustimmt, Zahlungen an die andere in dem Umfang vorzunehmen, in dem die Zinssätze einen bestimmten Satz oder eine bestimmte "Obergrenze" überschreiten; Zinssatzuntergrenzen, nach denen, als Gegenleistung für eine Prämie eine Partei zustimmt, Zahlungen an die andere in dem Umfang vorzunehmen, in dem die Zinssätze unter einen bestimmten Satz oder „Untergrenze“ fallen; sowie Zinssatz-Ober- und - Untergrenzen, nach denen eine Partei eine Obergrenze veräußert und eine Untergrenze erwirbt oder umgekehrt, um sich selbst gegen Zinssatzbewegungen zu schützen, die bestimmte Mindest- oder Höchst-Sätze überschreiten.

Ein Teilfonds darf Kredit-Verzugs-Swap-Vereinbarungen eingehen. Bei einem Kreditausfall-Kontrakt ist der "Käufer" verpflichtet, dem "Verkäufer" für die Dauer des Vertrages regelmäßige Zahlungen zu leisten, vorausgesetzt, dass bei den zugrunde liegenden Referenzverbindlichkeiten kein Verzugsereignis eingetreten ist. Bei Eintritt eines Verzugsereignisses muss der Verkäufer dem Käufer den vollen "Nominalwert" oder "Nennwert" der Referenzverbindlichkeit im Austausch für die Referenzverbindlichkeit zahlen. Ein Teilfonds kann bei einem Kreditausfall-Swapgeschäft sowohl Käufer als auch Verkäufer sein. Agiert ein Teilfonds als Käufer und kein Verzugsereignis tritt ein, verliert der Teilfonds seine Anlage und erhält nichts zurück. Tritt dennoch ein Verzugsereignis ein, erhält der Teilfonds (so Käufer) den vollen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit, die einen geringen oder gar keinen Wert haben kann. Als Verkäufer erhält der Teilfonds während der ganzen Kontaktlaufzeit – normalerweise zwischen sechs Monaten und drei Jahren – einen festen Einkünfteanteil, vorausgesetzt, kein Verzugsereignis tritt ein. Bei Eintritt eines Verzugsereignisses muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nominalwert der Referenzverbindlichkeit zahlen.

Bei einer Structured Note handelt es sich um einen derivativen Schuldtitel, der festverzinsliche Instrumente mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombiniert. Im Ergebnis können der Anleihen- Kupon, die Durchschnittslaufzeit und/oder die Rücknahmewerte den zukünftigen Bewegungen in unterschiedlichen Indizes, Aktienkursen, Devisenumtauschkursen, hypothekarisch besicherten Wertpapier-Vorauszahlungs-Speeds usw. ausgesetzt sein.

Ein Hybrid-Wertpapier ist ein Wertpapier, das zwei oder mehrere Finanzinstrumente kombiniert. Hybrid-Wertpapiere kombinieren traditionelle Aktien oder Anleihen mit einer Option oder einem Terminkontrakt. Allgemein ist der bei Fälligkeit oder Rücknahme zahlbare Kapitalbetrag oder der Zinssatz eines Hybridwertpapiers (positiv oder negativ) an den Kurs einer Währung oder von Wertpapierindizes oder andere Zinssätze beziehungsweise einige andere wirtschaftliche Faktoren (jeweils ein „Vergleichswert“) gekoppelt. Der Zinssatz oder (im Gegensatz zu den meisten Rentenwerten) der bei Fälligkeit zahlbare Kapitalbetrag eines Hybridwertpapiers kann, abhängig von den Änderungen im Wert des Vergleichswerts, steigen oder fallen.

Verwendet ein Teilfonds derivative Instrumente, beinhalten diese Risiken, die sich von den Risiken unterscheiden, die mit der direkten Anlage in Wertpapieren und anderen eher üblichen Anlagen verbunden sind, oder größer als diese sind. Im Folgenden folgt eine allgemeine Erörterung wichtiger Risikofaktoren für alle derivativen Instrumente, die die Teilfonds verwenden dürfen.

Verwaltungsrisiko: Derivative Produkte sind hoch spezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen unterscheiden, die mit Aktien und Anleihen verbunden sind. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basisinstruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können.

Kreditrisiko: Der Einsatz eines derivativen Instruments geht mit dem Risiko einher, dass ein Verlust aufgrund des Säumnisses einer anderen Vertragspartei (gewöhnlich als die „Gegenpartei“ bezeichnet) erlitten werden kann, die erforderlichen Zahlungen vorzunehmen oder anderweitig die Vertragsbedingungen zu erfüllen. Darüber hinaus können Kredit-Verzugs-Swaps zum Verlust führen, wenn ein Teilfonds die Bonität der Gesellschaft nicht korrekt bewertet, auf welcher der Kredit-Verzugs-Swap basiert. Freiverkehrsderivate unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass die andere Partei einer Transaktion ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Für börsengehandelte Derivate besteht das Hauptkreditrisiko in der Kreditwürdigkeit der Börse selbst oder des zugehörigen Clearing-Brokers.

Liquiditätsrisiko: Liquiditätsrisiken bestehen, wenn ein bestimmtes derivatives Instrument schwer zu erwerben oder zu verkaufen ist. Ist eine Derivat-Transaktion besonders umfangreich oder ist der betreffende Markt illiquide (wie es bei vielen privat verhandelten Derivaten der Fall ist), ist es eventuell nicht möglich eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position zu einer vorteilhaften Zeit oder zu einem vorteilhaften Kurs zu beenden.

Beteiligungsrisiko: Bestimmte Transaktionen können Risikoformen auslösen. Solche Transaktionen können unter anderem umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie den Einsatz von Transaktionen per Emissionstermin, mit verzögerter Lieferung oder Terminengagement-Transaktionen beinhalten. Obwohl der Einsatz von Derivaten ein Beteiligungs-Risiko schaffen kann, werden Risiken, die aufgrund des Einsatzes von Derivaten entstehen, unter Verwendung eines differenzierten Risiko-Bemessungs-Verfahrens in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank verwaltet.

Mangelnde Verfügbarkeit: Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente relativ jung sind und sich immer noch entwickeln, stehen passende Derivattransaktionen eventuell nicht unter allen Umständen zur Risikoverwaltung oder zu anderen Zwecken zur Verfügung. Bei Auslaufen eines bestimmten Kontrakts, möchte der Portfolioverwalter eventuell die Teilfonds-Position in dem derivativen Instrument halten, indem er einen ähnlichen Kontrakt eingeht, ist jedoch eventuell nicht in der Lage, dies zu tun, wenn die Gegenpartei des ursprünglichen Kontrakts nicht gewillt ist, den neuen Kontrakt einzugehen, und keine andere passende Gegenpartei zur Verfügung steht. Es besteht keine Zusicherung, dass ein Teilfonds zu einem Zeitpunkt jeweils Derivattransaktionen eingeht. Das Vermögen eines Teilfonds, Derivate zu verwenden, kann ebenso aufgrund bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerrechtlicher Erwägungen eingeschränkt sein.

Markt- und sonstige Risiken: Wie die meisten anderen Anlagen unterliegen derivative Instrument dem Risiko, dass der Marktwert des Instruments sich zum Nachteil der Teilfonds-Beteiligungen ändert. Prognostiziert die Anlageberatungsgesellschaft inkorrekte Wertpapierwerte, Wechselkurse oder Zinssätze oder andere wirtschaftliche Faktoren beim Verwenden von Derivaten für einen Teilfonds, hätte sich der Teilfonds in einer besseren Position befinden können, wäre er diese Transaktion gar nicht eingegangen. Während einige Strategien, die derivative Instrumente einschließen, das Verlustrisiko senken können, können sie jedoch ebenso die Gewinnchancen schmälern oder sogar zu Verlusten führen, indem sie vorteilhafte Kursbewegungen in anderen Teilfondsanlagen egalisieren. Ein Teilfonds muss ein Wertpapier womöglich ebenfalls zu einem unvorteilhaften Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen, da der Teilfonds rechtlich verpflichtet ist, Verrechnungspositionen oder Vermögenswertabsicherung bei bestimmten Derivattransaktionen vorzuhalten.

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten Risiko der fehlerhaften Kursbestimmung oder unpassenden Bewertung von Derivaten und dem Unvermögen von Derivaten, völlig mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indexen übereinzustimmen. Viele Derivate, insbesondere privat verhandelte Derivate, sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unpassende Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder dem Wertverlust für einen Teilfonds führen. Ebenso kann der Derivatwert nicht völlig oder überhaupt nicht mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzsätze oder –indizes korrelieren, die sie möglichst genau nachbilden sollen. Darüber hinaus kann der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds, diesen dazu veranlassen, höhere Beträge kurzfristiger Kapitalerträge zu realisieren (allgemein zu den gewöhnlichen Einkommenssteuersätzen besteuert), als wenn der Teilfonds diese Instrumente nicht verwendet hätte.

Transaktionen per Emissionstermin, mit verzögerter Lieferung und Terminengagement-Transaktionen

Jeder Teilfonds ist berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, die er auf Basis "per Emissionstermin" erwerben darf. Ein Teilfonds ist ferner berechtigt, diese Wertpapiere mit verzögerter Lieferung zu kaufen und verkaufen, und er darf Kontrakte eingehen, um solche Wertpapiere zu einem festen Kurs zu einem

zukünftigen Zeitpunkt über die normale Abrechnungszeit hinaus zu erwerben (Terminengagements), wobei sämtliche dieser Transaktionen ausschließlich dem Zweck der Anlage und/oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen. Sind solche Käufe offen, legt der entsprechende Teilfonds Vermögenswerte zurück und hält sie bis zum Abrechnungsdatum bereit. Die Anlageberatungsgesellschaft bestimmt, dass diese Vermögenswerte in ausreichender Höhe zur Begleichung des Kaufpreises liquide sein müssen. Transaktionen per Emissionstermin, Käufe auf Basis verzögerter Lieferung und Terminengagements sind mit einem Verlustrisiko verbunden, wenn der Wert der Wertpapiere vor dem Abrechnungsdatum fällt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Risiko, dass die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds an Wert verlieren. Normalerweise laufen bei Wertpapieren, bei denen sich ein Teilfonds verpflichtet hat, sie vor dem Zeitpunkt ihrer Lieferung zu kaufen, keine Erträge auf, obwohl ein Teilfonds Einkünfte auf Wertpapiere erhalten kann, die er zur Abdeckung dieser Positionen gesondert führt.

Übertragbare Illiquide Wertpapiere

Bestimmte illiquide Wertpapiere können die Preisfindung zum Marktwert, der in gutem Glauben und unter Aufsicht des Verwaltungsrats bestimmt wurde, erfordern. Die Anlageberatungsgesellschaft kann beträchtlichen Verzögerungen beim Veräußern illiquider Wertpapiere unterliegen und Transaktionen in illiquiden Wertpapieren können Eintragungsaufwendungen und andere Transaktionskosten beinhalten, die höher als die für Transaktionen in liquiden Wertpapieren sind. Der Begriff „illiquide Wertpapiere“ bezeichnet zu diesem Zweck Wertpapiere, die nicht innerhalb von sieben Tagen im ordentlichen Geschäftsverlauf zu ungefähr dem Betrag veräußert werden können, zu dem der Teilfonds die Wertpapiere bewertet hat.

Depository Receipts

ADRs, GDRs und EDRs sind übertragbare Wertpapiere in eingetragener Form, die bestätigen, dass eine bestimmte Anzahl von Anteilen bei einer Depotbank hinterlegt sind, welche das ADR, GDR oder EDR ausgegeben hat. ADRs werden an US-Börsen und -Märkten, GDRs an europäischen Börsen und Märkten sowie US-Börsen und -Märkten und EDRs an europäischen Börsen und Märkten gehandelt.

Kommunales Wertpapierrisiko

Ein Teilfonds kann empfindlicher auf nachteilige wirtschaftliche, geschäftlicher oder politische Entwicklungen reagieren, wenn er einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen ähnlicher Projekten (wie mit Bildung, Gesundheit, Wohnraum, Transport und Versorgern verbundenen), Industrieentwicklungsanleihen, oder in allgemeinen Schuldanleihen anlegt, insbesondere, wenn sich Emittenten stark auf einen Ort konzentrieren. Das rührt daher, dass der Wert von Kommunalpapieren wesentlich von politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen sowie gesetzgebenden Realitäten des Orts oder von Ereignissen im kommunalen Sektor jeweiligen Emittenten beeinflusst werden kann. Darüber hinaus können Kommunalanleihekurse fallen, wenn nationale Steuersätze wesentlich neu geordnet werden oder selbst wenn intensiv in einem zuständigen legislativen Organ darüber beraten wird. Die Nachfrage nach Kommunalpapieren richtet sich in hohem Maß nach dem Wert des steuerbefreiten Einkommens der Anleger. Geringere Einkommenssteuersätze können den Vorteil eines Besitzes von Kommunalpapieren schmälern. Analog könnten sich Änderungen an den Bestimmungen, die mit einem bestimmten Sektor, wie zum Beispiel dem Krankenhaussektor, verbunden sind, auf die Einnahmen für einen bestimmten Teilmarkt auswirken.

Kommunalpapiere unterliegen ebenso dem Zinssatz-, Kredit- und Liquiditätsrisiko.

Zinssatzrisiko: Der Wert kommunaler Wertpapiere, ähnlich wie bei anderen fest verzinslichen Wertpapieren, wird wahrscheinlich fallen, wenn die Zinssätze an den allgemeinen Märkten steigen. Umgekehrt, wenn die Zinssätze sinken, steigen Anleihekurse für gewöhnlich.

Kreditrisiko: Bezeichnet das Risiko, dass ein Kreditnehmer nicht in der Lage ist, Zins- oder Kapitalzahlungen zu leisten, wenn sie fällig sind. Teilfonds, die in kommunalen Wertpapieren anlegen, sind auf die Fähigkeit des Emittenten angewiesen, seine Schulden zu bedienen. Das unterwirft einen Teilfonds dem Kreditrisiko, dass der kommunale Emittent eventuell finanziell instabil ist oder über umfangreiche Verbindlichkeiten verfügt, die seine Fähigkeit beeinträchtigen, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Kommunale Emittenten mit erheblichen Schulddienstanforderungen, kurz- bis mittelfristig, Emittenten ohne Bonitätsbewertung und solche mit weniger Kapital und Liquidität, um zusätzliche Aufwendungen aufzufangen, sind tendenziell am meisten gefährdet. Ein Teilfonds, der in geringeren Qualitäten oder hoch rentierlichen kommunalen Wertpapieren anlegt, kann empfindlicher auf

nachteilige Kreditereignisse am kommunalen Markt reagieren. Die Behandlung von Kommunen bei Bankrott ist unsicherer und potenziell nachteiliger für Gläubiger als bei Unternehmensemissionen.

Liquiditätsrisiko: Bezeichnet das Risiko, dass Anleger Schwierigkeiten haben, einen Käufer zu finden, wenn sie verkaufen wollen, und sie deshalb eventuell dazu gezwungen sind mit einem Abschlag auf den Marktwert zu verkaufen. Die Liquidität an Kommunalmärkten kann mitunter beeinträchtigt sein, und für Teilfonds, die hauptsächlich an Kommunalmärkten anlegen, kann es schwierig sein, Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Die Liquidität kann aufgrund von Zinssatzbelastungen, Kreditereignissen, oder Ungleich gewichten in Angebot und Nachfrage beeinträchtigt sein. Diese nachteiligen Entwicklungen können mitunter zu höheren Rücknahme-Raten für einen Teilfonds führen. Abhängig vom jeweiligen Emittenten und den aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen können kommunale Wertpapiere als volatilere Anlagen angesehen werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen kommunalen Marktrisiken können unterschiedliche kommunale Bereiche unterschiedlichen Risiken unterliegen. Zum Beispiel werden allgemeine Obligations-Anleihen durch das volle Vertrauen, die volle Bonität und die vollständige Besteuerungsbefugnis der Kommune besichert, die die Obligation begibt. Daher hängt die rechtzeitige Zahlung von der Fähigkeit der Kommune ab, Steuereinkünfte zu erzielen und einen gesunden Haushalt zu führen. Die rechtzeitigen Zahlungen können auch von nicht Fonds-finanzierten Pensionsverbindlichkeiten oder anderen Beiträgen für Altersvorsorgeplänen („OPEB“) beeinflusst werden.

Ertragsanleihen werden von speziellen Steuereinkünften oder anderen Einkunfts-Quellen finanziert. Wenn diese speziellen Einkünfte nicht eintreten, dann werden die Anleihen eventuell nicht zurückgezahlt.

Privatwirtschaftliche Anleihen stellen eine weitere Art kommunaler Wertpapiere dar. Kommunen verwenden privatwirtschaftliche Anleihen, um Industriegebiete zu entwickeln, die von privaten Unternehmen genutzt werden. Kapital- und Zinszahlungen sind von dem Privatunternehmen vorzunehmen, dass von der Entwicklung profitiert, was bedeutet, dass der Besitzer der Anleihe dem Risiko ausgesetzt ist, dass der Privatmittler mit der Anleihe in Verzug gerät.

Moralverbindlichkeitsanleihen werden gewöhnlich von öffentlichen Zweckgesellschaften begeben, Wenn der öffentliche Organismus in Verzug gerät, wird die Rückzahlung zu einer "moralischen Verpflichtung" anstelle einer rechtlichen. Das Fehlen eines rechtlich durchsetzbaren Rechts auf Zahlung im Verzugsfall bedeutet ein besonderes Risiko für den Besitzer der Anleihe, da er nur geringe oder keine Möglichkeiten hat, im Verzugsfall Regress zu erlangen.

Kommunale Wechsel sind allgemeinen Kommunalschuldverbindlichkeiten ähnlich, sie verfügen jedoch allgemein über kürzere Laufzeiten. Kommunale Wechsel können zur Zwischenfinanzierung eingesetzt werden und werden eventuell nicht zurückgezahlt, wenn die erwarteten Einnahmen ausbleiben.

Immobilienrisiko

Ein Teilfonds, der in mit Immobilien verbundenen derivativen Instrumenten anlegt, unterliegt Risiken, die denen ähneln, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien ähneln. Dazu gehören Verluste aufgrund von Unfällen oder Beschlagnahmungen sowie Änderungen an den lokalen und allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, Angebot und Nachfrage, Zinssätze, Flächennutzungsplänen, aufsichtsrechtliche Einschränkungen für Mieten, Grundsteuern sowie Betriebsaufwendungen. Die Anlage in ein immobiliengebundenes derivatives Instrument, das mit dem Wert Immobilienfonds („REIT“) verbunden ist, unterliegt zusätzlichen Risiken, wie schlechter Leistung der Verwaltungsgesellschaft des REIT, nachteiligen Änderungen an den Steuergesetzen oder dem Nichtvermögen des REIT, sich für die steuerfreie Durchleitung von Einkünften zu qualifizieren. Darüber hinaus sind einige REITS nur eingeschränkt diversifiziert, da sie bei einer eingeschränkten Anzahl von Immobilien, einem engen geografischen Gebiet oder einer einzigen Immobilienart anlegen. Darüber hinaus können die Gründungsunterlagen eines REITS Bestimmungen enthalten, die Kontrolländerungen für den REIT schwierig und zeitaufwändig gestalten können. Und schließlich werden REITs nicht an einer nationalen Wertpapierbörse gehandelt. Aus diesem Grund sind diese Produkte allgemein illiquide. Das reduziert das Vermögen eines Teilfonds, seine Anlagen vorzeitig zurückzugeben. Private REITs sind zudem allgemein schwerer zu bewerten und können höhere Gebühren verlangen als öffentliche REITs.

Politische Risiken/Risiken von Konflikten

In jüngster Zeit kam es in verschiedenen Ländern zu erheblichen internen Konflikten und in einigen Fällen zu Bürgerkriegen, die sich möglicherweise negativ auf die Wertpapiermärkte der betreffenden Länder ausgewirkt haben. Darüber hinaus kann das Auftreten neuer Unruhen aufgrund von Kriegshandlungen, Terrorismus oder anderen politischen Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden. In scheinbar stabilen Systemen kann es zu zeitweiligen Störungen oder unwahrscheinlichen Umkehrungen der Politik kommen. Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung, Devisensperren, politische Veränderungen, staatliche Regulierung, politische, regulatorische oder soziale Instabilität oder Unsicherheit oder diplomatische Entwicklungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen oder anderer ähnlicher Maßnahmen, könnten sich nachteilig auf die Anlagen eines Teilfonds auswirken. Der Übergang von einer zentral gelenkten, sozialistischen Planwirtschaft zu einer eher marktorientierten Wirtschaft hatte auch zahlreiche wirtschaftliche und soziale Störungen und Verzerrungen zur Folge. Ferner ist nicht sicher, dass die wirtschaftlichen, regulatorischen und politischen Initiativen, die zur Bewerkstelligung und Festigung des Übergangs erforderlich sind, weitergeführt werden oder, falls solche Initiativen fortgesetzt und aufrechterhalten werden, dass sie erfolgreich sein werden oder dass diese Initiativen weiterhin ausländischen (oder nicht inländischen) Anlagern zugutekommen werden. Bestimmte Instrumente, wie zum Beispiel Inflationsindex-Instrumente, können von Kennzahlen abhängen, die von Regierungen (oder Einrichtungen unter deren Einfluss), bei denen es sich zugleich um die Schuldner handelt, erstellt werden.

Jüngste Beispiele hierfür sind Konflikte, Verluste an Menschenleben und Katastrophen im Zusammenhang mit den anhaltenden bewaffneten Konflikten zwischen Russland und der Ukraine in Europa und zwischen der Hamas und Israel im Nahen Osten, und ein Beispiel für ein Land, das sich im Umbruch befindet, ist Venezuela. Das Ausmaß, die Dauer und die Auswirkungen dieser Konflikte sowie der damit verbundenen Sanktionen und Vergeltungsmaßnahmen sind schwer abzuschätzen, könnten aber erheblich sein und schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Region haben, einschließlich erheblicher negativer Auswirkungen auf die regionale oder globale Wirtschaft und die Märkte für bestimmte Wertpapiere, Rohstoffe und Währungen. Je nach Art des militärischen Konflikts können Unternehmen weltweit betroffen sein, die in vielen Sektoren tätig sind, unter anderem in den Bereichen Energie, Finanzdienstleistungen und Verteidigung. Diese Auswirkungen könnten zu einem eingeschränkten oder fehlenden Zugang zu bestimmten Märkten, Anlagen, Dienstleistern oder Gegenparteien führen und sich somit negativ auf die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Instrumenten auswirken, die wirtschaftlich an die betreffende Region gebunden sind, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Wertverluste und Liquiditätseinbußen. Erhöhte Volatilität, Währungsschwankungen, Liquiditätsengpässe, Ausfälle von Gegenparteien, Bewertungs- und Abwicklungsschwierigkeiten und operationelle Risiken, die sich aus solchen Konflikten ergeben, können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Solche Ereignisse können dazu führen, dass historisch „risikoarme“ Strategien nun eine beispiellos hohe Volatilität und ein hohes Risiko aufweisen.

Wenn neue Sanktionen verhängt oder zuvor gelockerte Sanktionen wieder verhängt werden (einschließlich in Bezug auf Länder, die sich in einem Transformationsprozess befinden), können solche Sanktionen unter anderem zu einer Schwächung der Währung eines sanktionierten Landes, einer Herabstufung des Kreditratings eines solchen Unternehmens oder Landes, einem sofortigen Einfrieren von Vermögenswerten, Wertpapieren und/oder Geldern, die in verbotene Vermögenswerte investiert sind, einem Wertverlust von Wertpapieren, einer verringerten Liquidität von Wertpapieren, Eigentum oder Beteiligungen und/oder anderen nachteiligen Folgen für die Wirtschaft des sanktionierten Landes führen. Die Einhaltung solcher Beschränkungen kann einen Teilfonds daran hindern, bestimmte Anlagen zu tätigen, Verzögerungen oder andere Hindernisse bei der Durchführung solcher Anlagen oder Veräußerungen verursachen, die Veräußerung oder das Einfrieren von Anlagen zu ungünstigen Bedingungen erfordern, die Veräußerung von Anlagen mit unterdurchschnittlicher Wertentwicklung undurchführbar machen, sich negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, den Teilfonds daran hindern, Zahlungen zu erhalten, die ihm ansonsten zustehen würden, die Sorgfaltspflicht und andere ähnliche Kosten für den Teilfonds erhöhen, die Bewertung betroffener Anlagen erschweren oder einen Teilfonds dazu zwingen, eine Anlage zu Bedingungen zu tätigen, die weniger vorteilhaft sind, als es ohne solche Beschränkungen der Fall wäre. Jede dieser Auswirkungen könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen und damit auf die Wertentwicklung eines Teilfonds insgesamt auswirken.

Sonderrisiken bei Anlagen in russischen Wertpapieren

Obwohl die Anlage in russischen Wertpapieren kein Hauptanlageaugenmerk eines einzelnen Teilfonds ist, macht es eher einen Bereich im Anlageermessen bestimmter Teilfonds aus. Die Teilfonds dürfen

einen Teil ihrer Vermögenswerte in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Russland anlegen. Zusätzlich zu den Risiken, die unter der Überschrift „**Schwellenmarktwertpapiere**“ beschrieben sind, können Anlagen in Wertpapieren russischer Emittenten ein besonders hohes Risikomaß beinhalten und damit besondere

Überlegungen, die bei einer Anlage in entwickelteren Märkten gewöhnlich nicht erfolgen. Viele bestehen aufgrund der fortgesetzten politischen und wirtschaftlichen Instabilität in Russland und der langsamen Entwicklung der Marktwirtschaft im Land. Insbesondere unterliegen Anlagen in Russland dem Risiko, dass nicht nichtrussische Länder wirtschaftliche Sanktionen auferlegen können, die sich auf Unternehmen in vielen Sektoren auswirken können. Dazu gehören unter anderem der Energie-, Finanzdienstleister- und Verteidigungssektor. Sie können die Wertentwicklung des Teilfonds nachteilig beeinflussen und/oder seine Fähigkeit, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen. Zum Beispiel können bestimmte Anlagen illiquide werden (zum Beispiel, wenn es dem Teilfonds untersagt ist, Transaktionen mit bestimmten Anlagen vorzunehmen, die mit Russland verbunden sind). Das würde den Teilfonds dazu zwingen, andere Portfoliobeteiligungen zu einem unvorteilhaften Zeitpunkt oder Kurs zu veräußern, um Rückgaben von Anteilhabern durchführen zu können. Außerdem ist es möglich, dass derartige Sanktionen, nichtrussische Organismen davon abhalten können, die Dienste für den Teilfonds erbringen, Transaktionen mit russischen Organismen durchzuführen. Unter solchen Umständen erhält der Teilfonds fällige Zahlungen für bestimmte Anlagen eventuell nicht, wie zum Beispiel fällige Zahlungen in Verbindung mit den Beteiligungen eines Teilfonds an festverzinslichen Wertpapieren. Allgemeiner ausgedrückt: Anlagen in russischen Wertpapieren sind als hoch spekulativ anzusehen. Die betreffenden Risiken und besonderen Überlegungen beinhalten: (a) Verzögerungen bei der Abwicklung von Portfoliotransaktionen und das Verlustrisiko aufgrund des russischen Anteilsregistrierungs- und Hinterlegungssystems, (b) verbreitete Korruption, Insider-Handel und Kriminalität innerhalb des russischen Wirtschaftssystems, (c) Schwierigkeiten beim Erlangen korrekter Marktbewertungen für viele russische Wertpapiere, teilweise aufgrund der begrenzt verfügbaren öffentlich zugänglichen Informationen, (d) der allgemeine finanzielle Zustand russischer Unternehmen, die besonders hohe Beträge interner Schulden beinhalten kann, (e) das Risiko, dass das russische Steuersystem nicht dahingehend reformiert wird, um widersprüchliche, rückwirkende und/oder überzogene Besteuerung zu vermeiden oder alternativ das Risiko, dass ein reformiertes Steuersystem zum widersprüchlichen und unvorhersehbaren Durchsetzen der neuen Steuergesetze führen kann, (f) das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Exekutivorgane oder gesetzgebende Körperschaften entscheiden können, die wirtschaftlichen Reformprogramme nicht mehr fortzuführen, die seit Auflösen der Sowjetunion angewandt wurden, (g) das Fehlen allgemeingültiger Bestimmungen zur transparenten Unternehmensführung (Corporate Governance) für Russland und (h) das Fehlen von Regeln oder Bestimmungen zum Anlegererschutz.

Russische Wertpapiere werden buchmäßig ausgegeben und das Eigentum an ihnen wird in einem Anteilsregister eingetragen, welches die Registrierungsstelle des Emittenten hält. Übertragungen finden durch Eintragung in die Bücher der Registerstelle statt. Die Anteilsübernehmer verfügen über keine Eigentumsrechte in Bezug auf die Anteile, bis ihr Name im Register der Anteilhaber des Emittenten erscheint. Das Recht und die Praxis der Eintragung von Anteilsbesitz sind in Russland nicht weit entwickelt und die Eintragungsverzögerungen sowie Eintragungsverzögerungen können auftreten. Wie auch andere Schwellenmärkte verfügt Russland über keine Zentralquelle für die Ausgabe oder Veröffentlichung von Informationen zu Unternehmensaktivitäten. Aus diesem Grund kann die Verwahrstelle nicht für die Vollständigkeit oder Rechtzeitigkeit der Verteilung von Mitteilungen über Unternehmensaktivitäten garantieren.

Sonderrisiken bei Anlagen in chinesischen Wertpapieren

Die Anlage in chinesische Wertpapiere oder in wirtschaftlich mit China verbundene Wertpapiere stellt bei keinem der Teilfonds den Hauptanlageschwerpunkt dar. Vielmehr kann es sich hierbei um einen Sektor im Anlageermessen bestimmter Fonds handeln. Die Teilfonds können jedoch einen Teil ihres Vermögens in Wertpapieren von in der Volksrepublik China (ausgenommen Hongkong, Macau und Taiwan für die Zwecke dieser Offenlegung, sofern hier nicht anders angegeben) („**VR China**“) ansässigen Emittenten anlegen. Solche Anlagen können über verschiedene verfügbare Marktzugangsprogramme getätigt werden, darunter das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger der VR China („**FII**“-Programm, einschließlich des Programms für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („**QFII**“) und des RMB-Programms für qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („**RQFII**“), die aufgrund jüngster regulatorischer Entwicklungen in der VR China zu einem einzigen Programm zusammengelegt wurden). Zusätzlich zu den Risiken, die unter der Überschrift „**Schwellenmarktwertpapiere**“ beschrieben sind, können Anlagen in Wertpapieren chinesischer Emittenten ein besonders hohes Risikomaß und damit besondere Überlegungen beinhalten, die bei einer Anlage in entwickelteren Märkten gewöhnlich nicht

erfolgen.

Diese zusätzlichen Risiken beinhalten (uneingeschränkt): (a) Ineffizienzen aus unregelmäßigem Wachstum; (b) die fehlende Verfügbarkeit von dauerhaft zuverlässigen Wirtschaftsdaten; (c) potenziell hohe Inflationsraten; (d) Abhängigkeit vom Export und internationalem Handel; (e) relativ hohe Volatilität der Vermögenspreise, Aussetzungsrisiken und Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Wertpapieren; (f)

mögliche Liquiditätsengpässe und begrenzte Zugänglichkeit für ausländische Anleger; (g) geringere Marktkapitalisierung; (h) stärkerer Wettbewerb durch regionale Wirtschaft; (i) Wechselkursschwankungen oder Währungsabwertung durch die Regierung der VR China oder die Zentralbank, insbesondere angesichts des relativen Mangels an Währungssicherungsinstrumenten und Kontrollen der Fähigkeit, die lokale Währung in US-Dollar oder andere Währungen zu tauschen; (j) die relativ geringe Größe und das Fehlen einer operativen Historie vieler Unternehmen der VR China; (k) die sich entwickelnde Art des Rechts- und Regulierungsrahmens für Wertpapiermärkte, Verwahrungsvereinbarungen und Handel; und (l) die Ungewissheit und (m) mögliche Änderungen Ungewissheit in Bezug auf die Regeln und Vorschriften des FII-Programms und anderer Marktzugangsprogramme, über die solche Anlagen getätigt werden; (n) die Möglichkeit, dass chinesische Aufsichtsbehörden den Handel mit chinesischen Emittenten während Marktstörungen aussetzen (oder diesen Emittenten gestatten, den Handel auszusetzen), und dass solche Aussetzungen umfangreich sein können; (o) unterschiedliche Regulierungs- und Prüfungsanforderungen in Bezug auf die Qualität der Abschlüsse chinesischer Emittenten; (p) die eingeschränkte Möglichkeit, die Qualität der in der VR China durchgeführten Prüfungen zu kontrollieren, insbesondere die Tatsache, dass das Public Company Accounting Oversight Board („PCAOB“) keinen Zugang zu Prüfungen von PCAOB-registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der VR China hat; (q) Einschränkungen der Möglichkeiten der US-Behörden, Forderungen gegenüber Nicht-US-Unternehmen und Nicht-US-Personen einzuklagen; und (r) Beschränkungen der Rechte und Rechtsbehelfe der Anleger von Rechts wegen.

Darüber hinaus ist die Regulierungs- und Durchsetzungsaktivität auf den Wertpapiermärkten in der VR China im Vergleich zu den stärker entwickelten internationalen Märkten geringer. Dies könnte möglicherweise ein Mangel an Konsistenz bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften sein und ein Risiko darstellen, dass die Regulierungsbehörden sofortige oder schnelle Änderungen bestehender Gesetze oder die Einführung neuer Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Richtlinien ohne vorherige Absprache mit den Marktteilnehmern oder Benachrichtigung darüber, dass ein Teilfonds seine Anlageziele oder -strategien stark einschränken kann, durchsetzen können. Es existiert auch eine Kontrolle für ausländische Anlagen in der VR China sowie Beschränkungen zur Rückführung von Anlagekapital. Im Rahmen des FII-Programms gibt es bestimmte regulatorische Beschränkungen, insbesondere in Bezug auf Aspekte wie (insbesondere) Investitionsumfang, Rückführung von Geldern, Begrenzung der Auslandsbeteiligung und Kontostruktur. Obwohl die einschlägigen FII-Vorschriften vor kurzem überarbeitet wurden, um bestimmte aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Onshore-Investment und die Onshore-Kapitalverwaltung durch FIIs zu lockern (einschließlich der Abschaffung der Investitionsquotenbegrenzung und der Vereinfachung des Verfahrens für die Rückführung von Anlageerlösen), handelt es sich um eine relativ neue Entwicklung und ist daher mit Unsicherheiten behaftet, wie gut sie in der Praxis umgesetzt wird, insbesondere in der Anfangsphase. Andererseits verstärken die kürzlich geänderten FII-Vorschriften auch die laufende Aufsicht über FIIs in Bezug auf die Offenlegung und andere Aspekte. Insbesondere müssen FIIs ihre zugrundeliegenden Kunden (wie z.B. alle Teilfonds, die über das FII-Programm in VR China-Wertpapiere investieren) dazu zu veranlassen, die Vorschriften in der VR China zur Offenlegung von Beteiligungen einzuhalten (z. B. die Meldepflicht für 5 % der wesentlichen Anteilhaber und die geltende Aggregation mit konzertierten Parteien und über Beteiligungen der verschiedenen Zugangskanäle, einschließlich des FII-Programms und Stock Connect (wie nachstehend definiert)) und die erforderliche Offenlegung im Namen der zugrunde liegenden Anleger.

Aufgrund der regulatorischen Anforderungen der VR China kann ein Teilfonds in seiner Fähigkeit, in an die VR China gebundenen Wertpapieren oder Instrumenten anzulegen, eingeschränkt sein und/oder kann verpflichtet sein, seine Beteiligungen an Wertpapieren oder Instrumenten, die an die VR China gebunden sind, zu liquidieren. Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel wenn der Preis der Wertpapiere niedrig ist, können solche Liquidationen zu Verlusten für einen Teilfonds führen. Darüber hinaus haben Wertpapierbörsen in der VR China in der Regel das Recht, den Handel mit Wertpapieren, die an der betreffenden Börse gehandelt werden, auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung der VR China oder die zuständigen Aufsichtsbehörden der VR China können auch Richtlinien umsetzen, die sich nachteilig auf die Finanzmärkte der VR China auswirken können. Solche Aussetzungen, Beschränkungen oder Richtlinien können sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlagen eines Teilfonds auswirken.

Obwohl die VR China in den letzten Jahren ein relativ stabiles politisches Umfeld erlebt hat, gibt es keine Garantie dafür, dass diese Stabilität auch in Zukunft erhalten bleibt. Als Schwellenland können viele Faktoren diese Stabilität beeinträchtigen - wie z.B. die zunehmende Kluft zwischen Arm und Reich oder Unruhen in der Landwirtschaft und die Instabilität der bestehenden politischen Strukturen - und zu negativen Folgen für einen Teilfonds führen, der in Wertpapieren und Instrumenten anlegt, die wirtschaftlich mit der VR China verbunden sind. Politische Unsicherheit, militärische Intervention und politische Korruption könnten günstige Trends in Richtung Markt- und Wirtschaftsreform, Privatisierung und

Beseitigung von Handelshemmnissen umkehren und zu erheblichen Störungen der Wertpapiermärkte führen.

Die VR China wird von der Kommunistischen Partei regiert. Anlagen in der VR China sind Risiken ausgesetzt, die mit einer stärkeren staatlichen Kontrolle und Beteiligung an der Wirtschaft verbunden sind. Die VR China verwaltet ihre Währung auf künstlichem Niveau im Verhältnis zum US-Dollar und nicht auf dem vom Markt bestimmten Niveau. Diese Art von System kann zu

plötzlichen und großen Währungsanpassungen führen, die sich wiederum störend und negativ auf ausländische Anleger auswirken können. Die VR China kann auch den freien Umtausch ihrer Währung in Fremdwährungen einschränken. Beschränkungen der Währungsrückführung können dazu führen, dass Wertpapiere und Instrumente, die an die VR China gebunden sind, relativ illiquide werden, insbesondere im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen. Darüber hinaus übt die Regierung der VR China eine maßgebliche Kontrolle über das Wirtschaftswachstum aus, indem sie sich direkt und intensiv an der Ressourcenallokation und der Geldpolitik beteiligt, die Kontrolle über die Zahlung von auf Fremdwährungen lautenden Verpflichtungen ausübt und bestimmten Branchen und/oder Unternehmen eine Vorzugsbehandlung gewährt. Die Wirtschaftsreformprogramme in der VR China haben zum Wachstum beigetragen, aber es gibt keine Garantie dafür, dass diese Reformen fortgesetzt werden.

Die VR China war in der Vergangenheit Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen, Erdbeben und Tsunamis ausgesetzt, und die Wirtschaft der Region könnte in Zukunft von solchen Umweltereignissen betroffen sein. Die Anlage eines Teilfonds in die VR China ist daher dem Risiko solcher Ereignisse ausgesetzt. Darüber hinaus ist die Beziehung zwischen der VR China und Taiwan besonders empfindlich, und Feindseligkeiten zwischen der VR China und Taiwan können ein Risiko für die Anlagen eines Teilfonds in der VR China darstellen.

Die Anwendung von Steuergesetzen (z. B. das Auferlegen von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen) oder konfiskatorische Steuern können die Anlagen des Teilfonds in der VRC ebenfalls beeinflussen. Da die Besteuerungsregeln für Anlagen in Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich mit der VR China verbunden sind, nicht immer klar sind, kann der Anlageberater Kapitalertragssteuern auf Teilfonds vorsehen, die in solchen Wertpapieren und Instrumenten anlegen, indem sie sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne aus der Veräußerung oder dem Halten von Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich mit der VR China verbunden sind, zurückhält. Dieser Ansatz basiert auf der aktuellen Marktpraxis und dem Verständnis des Anlageberaters für die geltenden Steuervorschriften. Änderungen der Marktpraxis oder des Auslegung geltender Steuervorschriften können dazu führen, dass die rückgestellten Beträge im Verhältnis zu den tatsächlichen Steuerbelastungen zu groß oder zu klein sind. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre Anlagen durch Änderungen der chinesischen Steuergesetze und -vorschriften, die rückwirkend gelten können und sich ständig in Bewegung befinden und sich im Laufe der Zeit ständig ändern werden, nachteilig beeinflusst werden können.

Darüber hinaus befinden sich die Wertpapiermärkte der VR China, einschließlich der Börse Shanghai („SSE“), der Börse Shenzhen („SZSE“) und der Börse Peking, in einer Phase des Wachstums und der Veränderung, die zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen kann.

Schließlich gibt es zusätzliche Risiken, die mit der Anlage über RMB verbunden sind, die über die Risiken aus Anlagen über andere Währungen hinausgehen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Folgenden im Abschnitt mit der Überschrift „Risiken der Renminbi Anteilsklassen“.

Zugang zum China Inter-Bank Bond Market

Soweit nach den einschlägigen Vorschriften oder Behörden der VR China zulässig und vorbehaltlich der Einhaltung der entsprechenden Teilfondsergänzung kann ein Teilfonds direkt in zulässigen festverzinslichen Instrumenten anlegen, die auf dem chinesischen Inter-Bank-Anleihemarkt (der „CIBM“) gehandelt werden, einschließlich über ein Direktzugangsregime (der „CIBM-Direktzugang“) und/oder Bond Connect, in Übereinstimmung mit den von der People's Bank of China („PBOC“) herausgegebenen einschlägigen Vorschriften, einschließlich ihrer Hauptverwaltung in Shanghai, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ankündigung [2016] Nr.3 und ihrer Durchführungsbestimmungen („CIBM Rules“) durch einen bei der PBOC eingereichten Antrag, ohne dass sie irgendwelchen Beschränkungen der Investitionsquoten unterliegt.

Die CIBM-Regeln sehen zwar keine Quotenbeschränkungen im Hinblick auf Anlagen vor, ein Fonds muss aber weitere Anträge bei der PBOC einreichen, wenn er sein voraussichtliches Anlagevolumen erhöhen möchte. Es kann nicht garantiert werden, dass die PBOC Kommentare abgibt, keine Änderungen verlangt oder diese weiteren Anträge akzeptiert. Sollte dies der Fall sein, muss der Anlageberater oder ein Unteranlageberater die Anweisungen der PBOC befolgen und die entsprechenden Änderungen vornehmen. Falls weitere Anträge auf eine Erhöhung des voraussichtlichen Anlagevolumens von der PBOC nicht akzeptiert werden, wird die Fähigkeit des Teilfonds, über CIBM Direct Access zu investieren, eingeschränkt, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann dadurch ungünstig beeinflusst werden.

Marktvolatilität und möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina bestimmter Schuldpapiere am CIBM können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Schuldpapiere, die an diesem Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Ein Teilfonds, der in diesen Märkten anlegt, unterliegt er Liquiditäts- und Volatilitäts-Risiken. Die Geld- und Brief-Spannen dieser Wertpapiere können groß ausfallen, und dem Teilfonds können daraus erhebliche Handels- und Realisierungs-Kosten entstehen, und er kann sogar Verluste erleiden, wenn er diese Anlagen verkauft.

In dem Umfang, in dem ein Teilfonds am CIBM anlegt, kann er auch Risiken ausgesetzt sein, die mit den Abwicklungs-Verfahren und dem Verzug von Kontrahenten einhergehen. Der Kontrahent, der mit dem Teilfonds eine Transaktion eingegangen ist, kann bei der Abwicklung seiner Transaktion in Verzug kommen. Das betrifft die Lieferung des jeweiligen Wertpapiers beziehungsweise die Zahlung des Gegenwerts.

Sollten die zuständigen VRC-Behörden im Extremfall das Einrichten von Konten oder den Handel am CIBM aussetzen, schränkt sich die Fähigkeit eines Teilfonds ein, am CIBM anzulegen, und der Teilfonds kann infolgedessen erheblich Verluste erleiden.

Die PBOC wird die Onshore-Abwicklungsstelle und den Handel eines Teilfonds permanent gemäß der CIBM-Regeln überwachen und bei Verstoß gegen die CIBM-Regeln entsprechende administrative Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel das Aussetzen des Handels sowie den Zwangsausstieg des Teilfonds und/oder des Anlageberaters und/oder Unteranlageberaters (wie jeweils zutreffend).

Anlegen über Stock Connect

Ein Teilfonds kann in zulässige Wertpapiere („**Stock Connect-Wertpapiere**“) investieren, die an der SSE oder der SZSE im Rahmen des Shanghai - Hong Kong Stock Connect-Programms und des Shenzhen - Hong Kong Stock Connect-Programms (zusammen „**Stock Connect**“) notiert sind und gehandelt werden. Stock Connect ermöglicht es nicht-chinesischen Anlegern (wie einem Teilfonds), bestimmte in der VR China notierte Aktien über Makler in Hongkong zu kaufen. Der Kauf von Wertpapieren über Stock Connect unterliegt marktweiten täglichen Quotenbeschränkungen, die einen Teilfonds daran hindern können, Stock Connect-Wertpapiere zu kaufen, wenn dies ansonsten vorteilhaft wäre. Darüber hinaus entwickeln sich die geltenden Vorschriften sowie die für den Betrieb von Stock Connect erforderlichen Handels-, Abrechnungs- und Informationstechnologiesysteme („IT“) ständig weiter. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Stock Connect gestört werden.

Stock Connect unterliegt den Vorschriften sowohl von Hongkong als auch der VR China. Die Aufsichtsbehörden beider Länder können den Stock Connect-Handel aussetzen; die chinesischen Aufsichtsbehörden können außerdem während Marktstörungen den Handel mit chinesischen Emittenten aussetzen (oder diesen Emittenten gestatten, den Handel auszusetzen), und solche Aussetzungen können weit verbreitet sein. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere Vorschriften keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Wertpapieren im Rahmen von Stock Connect, operativen Vereinbarungen oder anderen Beschränkungen haben werden.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen auf dem CIBM über CIBM Direct Access

Die CIBM-Regeln sind relativ neu und werden noch ständig weiterentwickelt, was die Fähigkeit eines Teilfonds, auf dem CIBM zu investieren, beeinträchtigen kann. Der Teilfonds wird vor dem Handel auf die Einhaltung der Anlagebeschränkungen für Instrumente geprüft, die auf dem CIBM gehandelt werden (einschließlich Instrumenten, die sowohl über CIBM Direct Access als auch über das Bond Connect-Programm gehandelt werden). Daher verstößt der Teilfonds nicht gegen eine Anlagebeschränkung, wenn der Teilfonds ein Geschäft für ein auf dem CIBM gehandeltes Instrument einreicht und das Geschäft erst am nächsten Tag abgeschlossen wird, wenn der Teilfonds die geltende Beschränkung zum Zeitpunkt der ersten Compliance-Prüfung eingehalten hat. Gleichmaßen verstößt der Teilfonds nicht gegen eine Anlagebeschränkung, wenn der Teilfonds ein Geschäft für zwei sich ergänzende Instrumente (z. B. ein Devisengeschäft und eine Anleihe), die auf dem CIBM gehandelt werden, einreicht und eines der Geschäfte erst am nächsten Tag abgeschlossen wird, wenn der Teilfonds die geltende prozentuale Beschränkung für beide Instrumente zum Zeitpunkt der ersten Compliance-Prüfung eingehalten hat. Eine Anlage auf dem CIBM über CIBM Direct Access unterliegt auch bestimmten Beschränkungen, die von

den Behörden der VR China in Bezug auf die Überweisung und Rückführung von Geldern auferlegt werden, was die Performance und Liquidität eines Teilfonds beeinträchtigen kann. Jegliche Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Anforderungen an die Überweisung und Rückführung von Geldern kann zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen, die sich wiederum nachteilig auf den Anteil der Anlagen des Teilfonds über CIBM Direct Access auswirken können. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Anforderungen an die Überweisung und Rückführung von Geldern im Zusammenhang mit Anlagen auf dem CIBM nicht aufgrund von Änderungen der Regierungspolitik oder der Devisenkontrollpolitik geändert werden. Der Teilfonds kann Verluste erleiden, wenn eine solche Änderung der Anforderungen an die Überweisung und Rückführung von Geldern im Zusammenhang mit Anlagen auf dem CIBM eintritt.

Gemäß CIBM Direct Access bestimmen der Anlageberater oder ein Unteranlageberater eine Onshore-Handels- und Abwicklungsstelle, die Registrierungen im Auftrag eines Teilfonds vornimmt und Handels- sowie Abwicklungsstellen-Dienste für den Teilfonds wahrnimmt.

Da die jeweiligen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und Kontoeröffnungen zur Anlage über CIBM Direct Access über eine Onshore-Handels- und Abwicklungsstelle, eine Registerstelle bzw. Dritte zu erfolgen haben, unterliegt ein Teilfonds dem Verzugsrisiko beziehungsweise dem Risiko aus Fehlern seitens dieser Dritten.

Der Teilfonds kann auch Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Onshore-Abwicklungsstelle bei der Abwicklung von Transaktionen erleiden. Dies kann sich ungünstig auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass Barmittel, die auf dem Barkonto des Teilfonds bei der entsprechenden Onshore-Abwicklungsstelle hinterlegt sind, nicht getrennt behandelt werden. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Onshore-Abwicklungsstelle hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barkonto hinterlegten Barmitteln. Er wird zu einem ungesicherten Gläubiger der betreffenden Onshore-Abwicklungsstelle und ist gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern. Der Teilfonds kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte konfrontiert sein oder er ist möglicherweise nicht in der Lage, diese in vollem Umfang oder überhaupt wiederzuerlangen, wodurch dem Teilfonds Verluste entstehen.

Gemäß CIBM Direct Access gestatten es die CIBM-Regeln ausländischen Anlegern, Anlagebeträge in RMB oder Fremdwährung in die VR China zu überweisen, um am CIBM anzulegen. Zur Rückführung von Vermögen aus der VR China durch einen Teilfonds soll die Währung der ein- und ausgehenden Überweisungen grundsätzlich gleich bleiben. Diese Anforderungen können sich künftig ändern und können die Anlagen des Teilfonds am CIBM beeinträchtigen.

Im September 2020 hat das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Center („**CFETS**“) den CBIM RFQ-Handelsservice ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Dienstes können ausländische Investoren im Rahmen von CIBM Direct Access den Handel mit Kassaanleihen bei inländischen Marktmachern durch eine Anfrage („**RFQ**“) in Auftrag geben und die Abschlüsse im CFETS-System bestätigen. Da es sich bei CIBM Direct Access um eine neuartige Regelung handelt, kann der direkte RFQ-Handel bei CIBM weiteren Anpassungen und Unsicherheiten bei der Umsetzung unterliegen, was sich nachteilig auf die Anlage eines Teilfonds auswirken kann, soweit der Teilfonds über den CIBM Direct RFQ Trading-Mechanismus tätig ist.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in die CIBM über Bond Connect

Bond Connect bezieht sich auf die Vereinbarung zwischen Hongkong und der VR China, die es Anlegern aus der VR China und aus dem Ausland ermöglicht, über eine Verbindung zwischen den jeweiligen maßgeblichen Finanzinfrastrukturinstitutionen verschiedene Arten von Schuldtiteln auf dem jeweils anderen Anleihemarkt zu handeln. Sie wurde von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd („**CCDC**“), Shanghai Clearing House („**SHCH**“) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited and Central Moneymarkets Unit („**CMU**“) ins Leben gerufen.

Das Bond Connect-Programm ist ein relativ neues Programm und kann der weiteren Auslegung und weiteren Vorgaben unterliegen. Darüber hinaus sind die Handels-, Abwicklungs- und IT-Systeme, die für nicht-chinesische Anleger im Rahmen von Bond Connect erforderlich sind, relativ neu und entwickeln sich ständig

weiter. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere Vorschriften keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Wertpapieren im Rahmen des Programms, die Häufigkeit von Rücknahmen oder andere Beschränkungen haben werden. Darüber hinaus sind die Anwendung und die Auslegung der Gesetze und Verordnungen von Hongkong und der VR China sowie die Vorschriften, Regelungen oder Leitlinien, die von relevanten Regulierungsbehörden und Börsen im Hinblick auf das Bond Connect-Programm veröffentlicht oder angewendet werden, ungewiss und können negative Auswirkungen auf die Anlagen und Renditen eines Teilfonds haben.

Ein Hauptmerkmal von Bond Connect ist die Anwendung der Gesetze und Vorschriften des Heimatmarktes, die für Anleger in chinesischen Festzinsinstrumenten gelten. Deshalb unterliegen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren über Bond Connect im Allgemeinen neben anderen Beschränkungen den chinesischen Wertpapiervorschriften und Notierungsregeln. Diese Wertpapiere können ihre Zulassung jederzeit verlieren. In diesem Fall könnten sie zwar über Bond Connect verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Der Teilfonds wird bei Investitionen über Bond Connect nicht vom Zugang zu Hongkonger Anlegerentschädigungsfonds profitieren, die zum Schutz vor Ausfällen von Handelsgeschäften eingerichtet werden. Bond Connect ist nur an Tagen verfügbar, an denen die Märkte sowohl in der VR China als auch in Hongkong geöffnet sind. Infolgedessen können die Preise der über Bond Connect gekauften Wertpapiere zu Zeiten schwanken, in denen der Teilfonds nicht in der Lage ist, seine Position aufzustocken oder aus dieser auszusteigen, und daher die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, zu handeln, wenn dies ansonsten attraktiv wäre. Schließlich könnten Unsicherheiten bezüglich der Steuervorschriften der VR China für die Besteuerung von Erträgen und Gewinnen aus Anlagen über Bond Connect zu unerwarteten Steuerverbindlichkeiten für den Teilfonds führen. Die Quellensteuerbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, die an ausländische Anleger zahlbar sind, ist derzeit ungeklärt.

Der Handel über Bond Connect unterliegt verschiedenen Beschränkungen, die sich auf die Anlagen und die Renditen eines Teilfonds auswirken können. Die Bond Connect-Plattform soll für Offshore-Anleger auf operativer Ebene effizient und komfortabler sein, indem sie vertraute Handelsschnittstellen etablierter elektronischer Plattformen nutzt, ohne dass Anleger auf eine Onshore-Abwicklungsstelle zurückgreifen müssen. Anlagen, die über Bond Connect getätigt werden, unterliegen Order-, Clearance- und Abwicklungsverfahren, die in der VR China relativ unerprobt sind, was ein Risiko für einen Teilfonds darstellen könnte. Darüber hinaus werden über Bond Connect erworbene Wertpapiere im Namen von Endanlegern (wie z. B. einem Teilfonds) über ein Buchungs-Sammelkonto im Namen der Hong Kong Monetary Authority Central Money Markets Unit gehalten, das bei einer in der VR China ansässigen Depotbank (entweder der CCDC oder der SHCH) geführt wird. Die Eigentumsbeteiligung des Teilfonds an Bond Connect-Wertpapieren wird nicht direkt in einer Buchung bei der CCDC oder SHCH widerspiegelt, sondern nur in den Büchern ihrer Hongkonger Unterdepotbank. Dieses Aufzeichnungssystem setzt einen Teilfonds auch verschiedenen Risiken aus, einschließlich des Risikos, dass der Teilfonds nur begrenzt in der Lage ist, seine Rechte als Anleihegläubiger durchzusetzen, sowie des Risikos von Abwicklungsverzögerungen und des Ausfalls der Hongkonger Unterdepotbank in ihrer Eigenschaft als Gegenpartei. Endanleger haben zwar ein wirtschaftliches Eigentumsrecht an Bond Connect-Wertpapieren, doch sind die Mechanismen, die wirtschaftliche Eigentümer zur Durchsetzung ihrer Rechte nutzen können, unerprobt und die Gerichte in der VR China haben nur begrenzte Erfahrung mit der Anwendung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums. Daher kann der Teilfonds unter Umständen aus Zeitgründen oder aus anderen betrieblichen Gründen nicht in der Lage sein, an Kapitalmaßnahmen teilzunehmen, die seine Rechte als Anleihegläubiger betreffen, wie zum Beispiel der rechtzeitigen Zahlung von Ausschüttungen.

Anleger, die an Bond Connect teilnehmen möchten, tun dies über eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder durch das CFETS anerkannte Dritte (wie jeweils zutreffend), die für die entsprechenden Anträge und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich sind. Bargeld wird offshore in Hongkong getauscht. Die Infrastruktur sieht einen wechselseitigen Zugang zwischen Hongkong und der VR China vor, was es zugelassenen ausländischen Anlegern ermöglicht, über Hongkong am CIBM zu investieren (allgemein als „Northbound“-Zugang bezeichnet) und zugelassenen inländischen Anlegern in Überseeanleihenmärkte (allgemein als „Southbound“-Zugang bezeichnet).

Dementsprechend unterliegt ein Teilfonds Ausfallrisiken oder Fehlern seitens solcher Stellen. Bond Connect-Handelsgeschäfte werden in RMB abgewickelt, und die Anleger müssen rechtzeitig Zugang zu einer

zuverlässigen Versorgung mit RMB in Hongkong haben, was nicht garantiert werden kann. Außerdem dürfen über Bond Connect erworbene Schuldtitel gemäß den geltenden Vorschriften in der Regel ausschließlich über Bond Connect verkauft, erworben oder anderweitig übertragen werden.

Der Northbound Trading Link unter Bond Connect übernimmt eine mehrstufige Verwahrungsvereinbarung, bei der CCDC/SHCH die primäre Abwicklungsfunktion als ultimative Zentralverwahrstelle für Wertpapiere übernimmt, die die Verwahrung und Abwicklung von Anleihen für die CMU in der VR China übernimmt. Die CMU hält die CIBM-Anleihen treuhänderisch, die von ausländischen Investoren über den Northbound Trading Link erworben wurden. Die CMU übernimmt die Verwahrung und Abwicklung für die mit ihr eröffneten Konten für das wirtschaftliche Eigentum dieser ausländischen Investoren.

Unter der vielschichtigen Verwahrungsregelung von Bond Connect

1. handelt die CMU als "Nominee-Inhaber" von CIBM-Anleihen; und
2. ausländische Anleger sind "wirtschaftliche Eigentümer" von CIBM-Anleihen über CMU-Mitglieder.

Ausländische Investoren investieren über elektronische Offshore-Handelsplattformen, bei denen Handelsaufträge auf CFETS, der zentralen elektronischen Handelsplattform von CIBM, zwischen Investoren und teilnehmenden Onshore-Händlern ausgeführt werden.

Im Rahmen des Northbound - Zugangs unterliegen Anleiheemittenten und der Handel mit CIBM-Anleihen den Marktregeln in der VR China. Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien des chinesischen Anleihemarktes oder der Regeln in Bezug auf den Northbound - Zugang können die Preise und die Liquidität der entsprechenden CIBM-Anleihen beeinflussen, und die Anlagen eines Teilfonds in entsprechende Anleihen können nachteilig beeinflusst werden.

Sanktionen sowie Handels- und Anlagebeschränkungen in Bezug auf die VR China

In den letzten Jahren haben verschiedene Regierungsstellen Sanktionen sowie Handels- und Anlagebeschränkungen und/oder Meldepflichten, die auf die VR China (einschließlich Hongkong und Macau) abzielen, in Erwägung gezogen und in einigen Fällen verhängt, und es ist möglich, dass in Zukunft weitere Beschränkungen verhängt werden. Angesichts der komplexen und sich entwickelnden Beziehungen zwischen der VR China und einigen anderen Ländern ist es schwierig, die Auswirkungen solcher Beschränkungen auf die Marktbedingungen vorherzusagen. Darüber hinaus kann die Einhaltung solcher Beschränkungen den Anlageberater oder einen Teilfonds daran hindern, bestimmte Anlagen zu verfolgen, Verzögerungen oder andere Hindernisse in Bezug auf die Durchführung solcher Anlagen verursachen, die Benachrichtigung staatlicher Behörden über solche Anlagen erfordern, die Veräußerung oder das Einfrieren von Anlagen zu ungünstigen Bedingungen erfordern, die Veräußerung von Anlagen mit unterdurchschnittlicher Wertentwicklung undurchführbar machen, sich negativ auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, den Teilfonds daran hindern, Zahlungen zu erhalten, die ihm ansonsten zustehen würden, die Beteiligung bestimmter Anleger an bestimmten Anlagen einschränken, den Anlageberater oder den Teilfonds verpflichten, Informationen über die zugrunde liegenden Anleger einzuholen, die Sorgfaltspflicht und andere ähnliche Kosten für den Teilfonds erhöhen, die Bewertung von Anlagen mit Bezug zu China erschweren oder den Teilfonds zwingen, eine Anlage zu Bedingungen zu tätigen, die weniger vorteilhaft sind, als dies ohne derartige Einschränkungen der Fall wäre. Jede dieser Auswirkungen könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen und damit auf die Wertentwicklung des Teilfonds insgesamt auswirken. Neue und geplante Sanktionen sowie Handels- und andere Investitionsbeschränkungen und -verpflichtungen könnten sich ebenfalls auf unterschiedliche und unvorhersehbare Weise nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Darüber hinaus behalten sich die Teilfonds das Recht vor, die Fähigkeit eines Anlegers zum Erwerb von Teilfondsanteilen einzuschränken und, soweit nach geltendem Recht zulässig, eine Rücknahme bei bestehenden Anteilhabern vorzunehmen, soweit dies notwendig oder angemessen ist, um solche Sanktionen und andere Beschränkungen einzuhalten. Störungen, die durch solche Sanktionen und andere Beschränkungen verursacht werden, können sich auch auf die Wirtschaft der VR China sowie auf die VR China und andere Emittenten von Wertpapieren, in denen der Teilfonds investiert ist, auswirken und können dazu führen, dass die VR China Gegenmaßnahmen ergreift, die sich ebenfalls nachteilig auf den Teilfonds und seine Anlagen auswirken können.

Steuerliche Risiken in Verbindung mit Anlagen am CIBM

Nach dem am 29. Dezember 2018 in Kraft getretenen Körperschaftssteuergesetz der VR China und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegt ein nicht in der VR China steueransässiges Unternehmen ohne Betriebsstätte oder Geschäftssitz in der VR China im Allgemeinen einer Quellensteuer („WIT“) von 10 % auf seine in der VR China erzielten Einkünfte, insbesondere auf passive Einkünfte (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.). Außer bei Vorliegen einer Ausnahmeregelung unterliegen nicht in der VR China steueransässige Unternehmen der Quellensteuer auf Zinszahlungen aus Schuldinstrumenten, die von in der VR China steueransässigen Unternehmen ausgegeben werden, unter anderem aus Anleihen von in Festlandchina errichteten Unternehmen. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen und Vereinbarungen mit den Steuerbehörden der VR China.

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, Kommunalanleihen und

Eisenbahnanleihen, die gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz und den Rundschreiben vom 16. April 2019 und 25. September 2023 zur Bekanntmachung der Einkommensteuerpolitik für Zinserträge aus Eisenbahnanleihen ein Anrecht auf eine 100%ige bzw. 50%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer („CIT“ in der VR China haben) sind Zinserträge, die von gebietsfremden institutionellen Anlegern aus anderen Anleihen erzielt werden, die über CIBM Direct Access und/oder Bond Connect am CIBM gehandelt werden, Einkünfte aus der VR China und unterliegen der Quellensteuer der VR China zu einem Satz von 10 % und der Mehrwertsteuer zu einem Satz von 6 %.

Gemäß dem Rundschreiben zur Körperschaftssteuer- und Mehrwertsteuerpolitik für ausländische Institutionen, die an Onshore-Anleihemärkten investieren, sind Zinserträge auf Kupons, die von ausländischen Institutionen an den chinesischen Anleihemärkten erwirtschaftet werden, vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer befreit, wobei diese Regelung gemäß der Bekanntmachung der Neugestaltung der Körperschaftssteuer- und Mehrwertsteuerpolitik für ausländische Institutionen, die an den Onshore-Anleihemärkten anlegen, vom 22. November 2021 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurde. Vom Anwendungsbereich der Befreiung von der Körperschaftsteuer sind Anleihezinsen ausgeschlossen, die von Onshore-Einheiten/-Einrichtungen ausländischer Institute erwirtschaftet werden, die direkt mit diesen Onshore-Einheiten/-Einrichtungen verbunden sind.

Kapitalerträge von nicht in China ansässigen institutionellen Anlegern, die aus dem Handel von CIBM-Anleihen stammen, gelten technisch als Gewinne, die ihren Ursprung nicht in der VR China haben, weshalb sie nicht der chinesischen Einkommensteuer unterliegen. Obwohl die chinesischen Steuerbehörden derzeit diese Praxis der Nichtbesteuerung durchführen, gibt es keine klaren Richtlinien bezüglich der Nichtbesteuerung im Rahmen der aktuell gültigen Steuervorschriften.

Gemäß einem anderen Rundschreiben vom 30. Juni 2016 zum Ergänzenden Rundschreiben zu Umsatzsteuer-Richtlinien für Interbanken-Transaktionen von Finanzinstituten nach Caishui [2016] Nr. 70 sind die Kapitalgewinne, die von der PBOC zugelassene ausländische Institute aus Investitionen in den lokalen Währungsmärkten des CIBM erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit.

Zudem ändern sich die Steuergesetze und -vorschriften der VR China ständig und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit von Steuergesetzen und -vorschriften durch die Steuerbehörden sind nicht so einheitlich und transparent wie in stärker entwickelten Ländern und können von Region zu Region variieren. Infolgedessen können sich die vom Anlageberater zu zahlenden Steuern und Abgaben in der VR China, die von einem Teilfonds in dem Umfang zu erstatten sind, der den über CIBM Direct Access und/oder Bond Connect am CIBM gehaltenen Vermögenswerten zuzurechnen ist, jederzeit ändern.

Außenbeziehungen der VR China

Außenbeziehungen, wie die Beziehungen zwischen China und den USA in Bezug auf Handel, Währungsumtausch und Schutz des geistigen Eigentums, könnten ebenfalls Auswirkungen auf den Kapitalfluss und die Geschäftsaktivitäten haben. Die sozialen, politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen in den USA, die zu Änderungen der Gesetze und der Politik in Bezug auf den Außenhandel, die Produktion, die Entwicklungen und die Investitionen in der VR China führen, könnten die Wertentwicklung der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen. So hat die US-Bundesregierung in den letzten Jahren eine aggressive Handelspolitik gegenüber der VR China verfolgt und unter anderem Zölle auf bestimmte Einfuhren aus der VR China erhoben, die Regierung der VR China für ihre Handelspolitik kritisiert, Maßnahmen gegen einzelne Unternehmen der VR China ergriffen, Sanktionen gegen bestimmte Beamte der Regierung in Hongkong und der Zentralregierung der VR China verhängt und Durchführungsverordnungen erlassen, die bestimmte Geschäfte mit bestimmten in China ansässigen Unternehmen und ihren jeweiligen Tochtergesellschaften untersagen. Jüngste Ereignisse haben die Unsicherheit in diesen Beziehungen noch verstärkt, einschließlich der von der US-Regierung auferlegten Beschränkungen, die die Möglichkeiten von US-Personen einschränken, in bestimmte chinesische Unternehmen zu investieren, und die Möglichkeiten chinesischer Unternehmen, sich an Aktivitäten oder Transaktionen innerhalb der USA zu beteiligen. Darüber hinaus hat die Regierung der VR China als Reaktion auf neue handelspolitische Maßnahmen, Verträge und Zölle, die von der US-Regierung initiiert wurden, Maßnahmen ergriffen und könnte diese auch weiterhin ergreifen, wie zum Beispiel die Verabschiedung des Gesetzes über die nationale Sicherheit in Hongkong durch den Nationalen Volkskongress Chinas (das „Gesetz

über die nationale Sicherheit“), das bestimmte Vergehen unter Strafe stellt, darunter die Untergrabung der chinesischen Regierung und geheime Absprachen mit ausländischen Rechtssubjekten. Das Gesetz über die Nationale Sicherheit führte in den USA zur Verabschiedung des Hong Kong Autonomy Act und von Durchführungsverordnungen, die zusätzliche Sanktionen vorsahen. Die USA verhängten außerdem Sanktionen gegen hochrangige chinesische Beamte und bestimmte Mitarbeiter chinesischer Technologieunternehmen und nahmen eine Reihe neuer chinesischer Unternehmen in die Entity List des Handelsministeriums auf. Das Vereinigte Königreich setzte außerdem sein Auslieferungsabkommen mit Hongkong aus und dehnte sein Waffenembargo gegen China auf Hongkong aus. Es ist möglich, dass weitere Sanktionen, Ausfuhrkontrollen und/oder Investitionsbeschränkungen angekündigt werden. Eine Eskalation der Spannungen zwischen China und den USA infolge dieser Ereignisse und der Vergeltungsmaßnahmen, die Regierungen auf nationaler und bundesstaatlicher Ebene ergriffen haben und möglicherweise ergreifen werden (einschließlich der US-Sanktionen und der Anti-Sanktionsgesetze in China), sowie andere wirtschaftliche, soziale oder politische Unruhen in der Zukunft könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivitäten des Anlageberaters, der Gesellschaft, ihrer Teilfonds oder der Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert hat, haben oder diese einschränken.

Rohstoffrisiko

Die Anlagen eines Teilfonds in Rohstoffindex-gebundenen derivativen Instrumenten kann abhängig vom Teilfonds zu höherer Volatilität führen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Der Wert der Rohstoffindex-gebundenen derivativen Instrumente kann von Veränderungen in allgemeinen Marktbewegungen, Rohstoff-Index-Volatilität, Zinssatzänderungen oder Faktoren beeinflusst werden, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff betreffen, wie zum Beispiel Dürre, Überschwemmungen, Wetter, Seuchen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen.

Basisteilfondsrisiko

Legt ein Teilfonds in andere gemeinsame Anlagepläne (gemäß der Bestimmungen der Zentralbank) an, kann der Teilfonds aufgrund der Art und Weise sowie dem Zeitpunkt der Bewertungen seiner Anlagen in diesen anderen gemeinsamen Anlageplänen einem Bewertungsrisiko unterliegen. Die anderen gemeinsamen Anlagepläne können von Fondsadministratoren bewertet werden, die mit den Fondsverwaltungsgesellschaften verbunden sind, oder von den Fondsverwaltungsgesellschaften selbst, was zu Bewertungen führt, die nicht von einem unabhängigen Dritten regelmäßigen oder rechtzeitig überprüft werden. Dementsprechend bestehen Risiken, dass (i) die Bewertungen des Teilfonds eventuell nicht den wahren Wert der anderen gemeinsamen Anlagepläne zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben, was zu erheblichen Verlusten oder fehlerhaften Quotierungen für den Teilfonds führen kann, und/oder (ii) die Bewertung zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt für den Teilfonds nicht zur Verfügung steht, so dass eventuell einige oder alle Vermögenswerte des Teilfonds auf geschätzten Bewertungen beruhen.

Während die Anlageberatungsgesellschaft oder ihr Vertreter die Anlagebeschränkungen einhalten, die für die Teilfonds gelten, sind die Verwaltungsgesellschaften und/oder Dienstleister der anderen gemeinsamen Anlagepläne nicht verpflichtet, diese Anlagebeschränkungen bei der Anlageverwaltung/Administration der Basisfonds einzuhalten. Es kann keine Zusicherung erfolgen, dass andere gemeinsame Anlagepläne die Anlagebeschränkungen der Teilfonds in Bezug auf einzelne Emittenten oder anderer Beteiligungen befolgen, oder dass die Beteiligungen der anderen gemeinsamen Anlagepläne an einzelnen Emittenten oder Kontrahenten, wenn zusammengenommen, die Anlagebeschränkungen, die für die Teilfonds gelten, nicht übersteigen.

Die Kosten für die Anlage in den Teilfonds liegen gewöhnlich höher als die Kosten für die Anlage in einem Investmentfonds, der direkt in einzelnen Aktien und Anleihen anlegt. Mit der Anlage in den Teilfonds tragen Anleger indirekt die Gebühren und Aufwendungen, die die anderen gemeinsamen Anlagepläne zusätzlich zu den direkten Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds erheben. Darüber hinaus kann der Einsatz einer Dachfondsstruktur den Zeitpunkt, den Umfang und die Eigenschaften von Ausschüttungen an die Anteilhaber beeinflussen.

Legt ein Teilfonds in anderen gemeinsamen Anlageplänen an, sind die mit seinen Anlagen verknüpften Risiken eng verbunden mit den Risiken, die mit den Wertpapieren und anderen Anlagen einhergehen, die die anderen gemeinsamen Anlagepläne halten. Die Fähigkeit eines solchen Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, hängt von der Fähigkeit der anderen gemeinsamen Anlagepläne ab, ihre Anlageziele zu

erreichen. Es besteht keine Zusicherung, dass das Anlageziel der anderen gemeinsamen Anlagepläne erreicht wird.

Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank, dürfen die einzelnen Teilfonds in anderen Teilfonds der Gesellschaft und/oder anderen gemeinsamen Anlageplänen anlegen, die die Anlageberatungsgesellschaft oder mit der Anlageberatungsgesellschaft verbundene Organismen verwalten ("**Verbundene Teilfonds**"). In einigen Fällen kann es sich bei den Teilfonds um große oder umvorherrschende Anteilhaber eines bestimmten verbundenen Teilfonds handeln. Anlageentscheidungen in Bezug auf verbundene Teilfonds können die Teilfonds unter bestimmten Umständen in Bezug auf die Aufwendungen und Anlageentwicklung der verbundenen Teilfonds negativ beeinflussen. Zum Beispiel können umfangreich Anteilsrücknahmen von einem verbundenen Teilfonds dazu führen, dass der verbundene Teilfonds Wertpapiere verkaufen muss, wenn er dies anderenfalls nicht tun würde. Diese Transaktionen können den Ertrag beeinflussen, die ein verbundener Teilfonds dem Teilfonds einbringt.

Anlagen in börsengehandelten Teilfonds („ETFs“ - Exchange Traded Funds)

Anlagen in ETFs beinhalten bestimmte Risiken; insbesondere Anlagen in Index-ETFs gehen mit dem Risiko einher, dass die Wertentwicklung eines ETFs die Wertentwicklung des Index, den der ETF nachbilden soll, nicht nachbildet. Anders als der Index fallen für einen ETF Verwaltungs- und Transaktionskosten für den Handel mit Wertpapieren an. Darüber hinaus kann der Zeitpunkt und der Umfang von Barmittelzu- und -abflüssen von und zu Anlegern, die Anteile am ETF erwerben und zurückgeben, Barmittelbestände hervorrufen, die dazu führen, dass die Wertentwicklung des ETFs vom Index abweicht (der die gesamte Zeit "voll investiert" ist). Die Wertentwicklung eines ETFs und des Index, den er nachbilden soll, kann abweichen, da die Zusammensetzung des Index und die vom ETF gehaltenen Wertpapiere gelegentlich voneinander abweichen können.

Darüber hinaus sind Anlagen in ETFs mit dem Risiko verbunden, dass die Marktkurse der ETF-Anteile schwanken, manchmal schnell und wesentlich, als Reaktion auf Änderungen am Nettoinventarwert von ETFs, dem Wert von ETF-Beteiligungen sowie dem Angebot und der Nachfrage nach ETF-Anteilen. Obwohl es die Erstellungs-/Rücknahmeeigenschaften von ETFs gewöhnlich wahrscheinlicher machen, dass ETF-Anteile nach am Nettoinventarwert gehandelt werden, können Marktvolatilität, das Fehlen eines aktiven Handelsmarkts für ETF-Anteile, Störungen bei Marktteilnehmern (wie autorisierten Teilnehmern oder Marktmachern) sowie Störungen am ordentlichen Ablauf des Erstellungs-/Rücknahmeverfahrens dazu führen, dass ETF-Anteile erheblich über (mit einem "Aufschlag") oder unter (mit einem "Abschlag") dem NIW gehandelt werden. Erhebliche Verluste können entstehen, wenn Transaktionen mit ETF-Anteilen unter diesen und anderen Umständen stattfinden. Weder die Anlageberatungsgesellschaft noch die Gesellschaft können vorhersagen, ob ETF-Anteile über oder unter dem NIW gehandelt werden. Die Anlageergebnisse eines ETFs basieren auf dem täglichen Nettoinventarwert des ETFs. Anleger, die an dem Sekundärmarkt mit ETF-Anteilen handeln, an denen Marktkurse vom NIW abweichen können, erzielen eventuell Anlageergebnisse, die von den Ergebnissen auf Grundlage des täglichen Nettoinventarwerts des ETFs abweichen.

Leerverkäufe

Gewöhnlich legen OGAW wie die Gesellschaft ausschließlich in „Verkaufspositionen“ an. Das bedeutet, ihr Nettoinventarwert steigt (oder fällt) im Wert auf Grundlage des Kurses der von ihnen gehaltenen Vermögenswerte. Ein „Leerverkauf“ beinhaltet den Verkauf eines Wertpapiers, das der Verkäufer nicht besitzt, wobei er hofft, dasselbe Wertpapier (oder ein Wertpapier, das er gegen dieses Wertpapier eintauschen kann) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem geringeren Kurs zu kaufen. Um den Käufer beliefern zu können, muss der Verkäufer das Wertpapier ausleihen, was ihn dazu verpflichtet, dieses Wertpapier (oder ein Wertpapier, das er gegen dieses Wertpapier eintauschen kann) an den Leihgeber zurückzugeben, was er durch den späteren Kauf des besagten Wertpapiers vollendet. Obwohl es der Gesellschaft nach den Vorschriften nicht gestattet ist, Leerverkäufe einzugehen, darf ein Teilfonds, indem er bestimmte derivative Techniken (wie zum Beispiel Differenzkontrakte) einsetzt, die denselben wirtschaftlichen Effekt wie ein Leerverkauf erzielen sollen (ein „synthetischer Leerverkauf“), sowohl „Verkaufs-“, als auch „Leerverkaufs“-Beteiligungen an einzelnen Aktien und Märkten eingehen. Im Ergebnis darf ein Teilfonds neben Beteiligungen an Vermögenswerten, die mit den Märkten steigen oder fallen können, auch Beteiligungen halten, die steigen, wenn der Marktwert fällt, und fallen, wenn der Marktwert steigt. Das Eingehen von Leerverkaufspositionen beinhaltet Margen- bzw. Differenzhandelsgeschäfte und kann höhere Risiken beinhalten als Anlagen auf Grundlage von Verkaufspositionen.

Risiken aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte generieren eine Reihe von Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger. Dazu gehören das Kontrahentenrisiko, wenn die der Kontrahent in einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft in Bezug auf seine Verpflichtungen in Verzug gerät, sowie das Liquiditätsrisiko, wenn der der Teilfonds nicht in der Lage ist, seine ihm zur Verfügung gestellten Sicherheiten zu liquidieren, um den Verzug eines Kontrahenten abzudecken.

Pensionsgeschäfte: Fällt der Kontrahent aus, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, kann dem Teilfonds ein Verlust entstehen, da es ihm nur verzögert gelingt, das angelegte Geld zurückzuerlangen, oder er hat aufgrund von Marktbewegungen Schwierigkeiten, die Sicherheiten zu verwerten, oder die Erlöse aus dem Verkauf der Sicherheiten können geringer ausfallen als die bei dem Kontrahenten hinterlegten Barwerte.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Fällt der Kontrahent aus, bei dem Sicherheiten hinterlegt wurden, kann dem Teilfonds ein Verlust entstehen, da es ihm nur verzögert gelingt, die angelegten Sicherheiten zurückzuerlangen, oder die ursprünglich erhaltenen Barmittel können aufgrund von Marktbewegungen geringer ausfallen als die bei dem Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten.

Sicherheitenrisiko: Der Teilfonds kann in Bezug auf Freiverkehrsderivattransaktionen oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten oder Einschüsse an einen Kontrahenten oder Wertpapierhändler geben. Als Sicherheiten oder Einschüsse bei Wertpapierhändlern verwahrte Vermögenswerte werden von diesen Wertpapierhändlern eventuell nicht in gesonderten Konten gehalten. Diese können daher den Gläubigern dieser Wertpapierhändler zugänglich werden, falls diese Insolvenz oder Konkurs anmelden. Wenn ein Kontrahent oder Wertpapierhändler Sicherheiten mittels Eigentumstransfer erhält, darf dieser Kontrahent oder Wertpapierhändler die Sicherheit für eigene Zwecke wiederverwenden, was für den Teilfonds ein weiteres Risiko bedeutet. Die mit dem Recht auf Wiederverwendung einer Sicherheit durch den Kontrahenten verbundenen Risiken beinhalten, bei Ausübung dieses Rechts auf Wiederverwendungen, dass diese Vermögenswerte dem jeweiligen Teilfonds nicht mehr gehören und dass der Teilfonds ausschließlich über einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe entsprechender Vermögenswerte verfügt. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten rangiert der Teilfonds als nicht gesicherter Gläubiger und es kann daher vorkommen, dass er seine Vermögenswerte vom Kontrahenten nicht zurückerhält. Allgemeiner ausgedrückt: Vermögenswerte mit einem Recht auf Wiederverwendung durch einen Kontrahenten können eine komplexe Kette von Transaktionen darstellen, über die der Teilfonds oder seine Vertreter keinen Überblick oder Kontrolle haben.

Gesamtertrags-Swaps: In Bezug auf Gesamtertragsswaps kann der Marktwert der Finanzinstrumente nachteilig beeinflusst werden, wenn die Volatilität oder erwartete Volatilität des/r Referenzvermögenswerts/e schwankt. Der Teilfonds unterliegt dem Kreditrisiko des Kontrahenten in der Swapvereinbarung sowie des Emittenten der Referenzverbindlichkeit. Gerät der Kontrahent in einer Swapvereinbarung in Verzug ist ein Teilfonds auf die vertraglichen Rechtsbehelfe gemäß der Vereinbarungen in Bezug auf die Transaktion beschränkt. Es besteht keine Zusicherung, dass Swapvereinbarungskontrahenten in der Lage sind, ihren Verpflichtungen aus den Swapvereinbarungen zu erfüllen, oder dass der Teilfonds, im Verzugsfall, seine vertraglichen Rechtsbehelfe erfolgreich durchsetzen kann. Ein Teilfonds geht daher ein Risiko ein, dass er Zahlungen verzögert oder gar nicht erhält, die ihm aus den Swapvereinbarungen zustehen. Der Wert des Index-/Referenzvermögenswerts, der dem Gesamtertragsswap zugrunde liegt, kann im Wert, der je Anteil zuordenbar ist, aufgrund verschiedener Faktoren variieren. Dazu können gehören die in Bezug auf den Gesamtertragsswap entstehenden Kosten, den der Teilfonds eingegangen ist, um dieses Engagement einzugehen, vom Teilfonds erhobene Gebühren, Unterschiede in Währungswerten und -kosten, die mit abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilsklassen verbunden sind.

SCHLÜSSELINFORMATIONEN ZU ANTEILSTRANSAKTIONEN

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen. Bitte ziehen Sie die sonstigen Abschnitte dieses Verkaufsprospekts hinzu, um zusätzliche Einzelheiten zu diesen Richtlinien zu erhalten.

	Institutional Klassen	Retail Klassen	R Klassen	Z Klassen
Handelstage	Taglich ¹	Taglich ¹	Taglich ¹	Taglich ¹
Umtauschgebuhr	Keine	Max. 1 % ²	Max. 1 % ²	Keine
Mindestanfangszeichnung ³	1 Millionen GBP ⁵	1.000 GBP ⁴	1.000 GBP ⁸	5 Millionen USD ⁸
Mindestbestand ³	100.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP ⁸	2 Millionen USD ⁸
Ausgabeaufschlag	Max. 5 % ⁶	Max. 5 % ⁶	Max. 5 % ⁶	Max. 5 % ⁶
Handelsschluss	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷
Rucknahmegebuhr ⁹	Keine	Keine	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt ¹⁰	21.00 Uhr irischer Zeit	21.00 Uhr Irischer Zeit	21.00 Uhr irischer Zeit	21.00 Uhr irischer Zeit
Zeichnungsschluss ¹¹	Am ersten oder zweiten Geschaftstag nach dem mageblichen Handelstag ¹²	Am ersten oder zweiten Geschaftstag nach dem mageblichen Handelstag ¹²	Am ersten oder zweiten Geschaftstag nach dem mageblichen Handelstag ¹²	Am ersten oder zweiten Geschaftstag nach dem mageblichen Handelstag ¹²
Rucknahmeabwicklungstermin ¹³	Am dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 bezeichnet fur einen Teilfonds den Handelstag oder die Handelstage, die die jeweilige Erganzung zu diesem Teilfonds beschreibt und die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt. Die Anteilinhaber erhalten daruber vorab eine Information, vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag.
- 2 Nach geltendem Recht und geltender Vorschriften kann eine Umtauschgebuhr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis fur die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhalt, nicht uberschreiten darf. Informationen uber Anteiltauschgebuhren fur die Retail und RClasses finden Sie unter "Anteiltausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter konnen auf die Einhaltung der Grenzen fur die Mindestanfangszeichnung (gilt fur Anleger, bevor sie zu Anteilinhabern werden) und den Mindestbestand (gilt fur Anteilinhaber) verzichten.
- 4 Oder den Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn uber ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung betragt bei Zeichnung direkt uber den Administrator 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwahrung).
- 5 1.000.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwahrung insgesamt, bei einem Mindestbetrag von 100.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwahrung je Teilfonds.
- 6 Bei einer Zeichnung direkt uber den Administrator fallt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung uber einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in

den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.

- 7 Für alle Anteilklassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr irischer Zeit oder dem anderen Zeitpunkt, der in der Ergänzung festgelegt ist, für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 8 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilkategorie, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird.
- 9 Sofern nicht abweichend in der jeweiligen Ergänzung offen gelegt.
- 10 Oder die andere Zeit, die in der jeweiligen Ergänzung festgelegt ist.
- 11 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 12 Der Abrechnungstermin ist je nach Anteilklassenwährung entweder der erste oder der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf CAD, CHF, EUR, GBP und USD lautenden Klassen ist es der erste Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf AUD, CNY, HKD, JPY, NZD und SGD lautenden Klassen ist es der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Dies gilt für alle Teilfonds.
- 13 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Aufkeinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

ANTEILSKAUF

Anteilklassen und -arten

Anteile dürfen an jedem Handelstag begeben werden. Die Teilfonds oder Anteilklassen begeben normalerweise alle Anteile als Namensanteile. Diese lauten auf die Basiswährung, die in der jeweiligen Prospektergänzung zu dem betreffenden Teilfonds festgelegt ist, oder auf eine einer bestimmten Anteilskategorie zuzuordnende Währung. Wenn eine Anteilskategorie nicht besichert ist, findet der Devisentausch bei Zeichnung, Rücknahme und Ausschüttung zu den dann aktuellen Zinssätzen statt. Die Anteile haben keinen Nominalwert und werden erstmals am ersten Handelstag nach Schluss des Erstausgabezeitraums, der in der betreffenden Ergänzung beschrieben ist, zum in der jeweiligen Ergänzung beschriebenen Ausgabekurs begeben. Danach werden alle Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich etwa anfallender Steuern und Gebühren) begeben.

Anteilklassen

Die Z Klassen werden, wie in der zugehörigen Ergänzung festgelegt, hauptsächlich anderen Teilfonds der Gesellschaft oder zur direkten Anlage für institutionelle Anleger angeboten, die mit der Anlageberatungsgesellschaft oder einer PIMCO-Tochtergesellschaft einen Anlageverwaltungs- oder anderen Vertrag geschlossen haben, der die Anlage in Z-Anteilklassen gewährt.

Vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft ist die institutionelle Anteilsklasse für die direkte Anlage durch institutionelle Anleger, wie zum Beispiel Pensions-Fonds, Staats-Fonds, Stiftungen, Wohltätigkeits- und öffentliche Einrichtungen. In bestimmten Gerichtsbarkeiten ist die institutionelle Klasse ebenfalls für andere Anleger bestimmt, wenn in diesen Gerichtsbarkeiten Verbote für die Zahlung von Bestandspflegegebühren bestehen, und in anderen Gerichtsbarkeiten für zugelassene Kontrahenten, professionelle Anleger oder Mittler, die über separate auf Gebühren basierende Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen. Diese beziehen sich auf (i) das Erbringen unabhängiger Beratungsdienste; oder (ii) diskretionäre Portfolio-Verwaltungs-Dienste.

Retail Classes werden hauptsächlich als Anlage für Kleinanleger angeboten. Anleger, die Retail Class-Anteile kaufen möchten, sollten dies über den Administrator oder ihren Finanzmittler veranlassen.

Die R-Klassen sind für Anleger in bestimmten Gerichtsbarkeiten bestimmt, wenn in diesen Gerichtsbarkeiten Verbote für die Zahlung und/oder Erhalt von Bestandspflegegebühren oder Provisionen bestehen, zum Beispiel dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden, sowie in anderen Gerichtsbarkeiten, wo die Anteilsklasse für den Verkauf an zugelassene Kontrahenten, professionelle Anleger oder Mittler eingetragen ist, die über separate auf Gebühren basierende Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen. Diese beziehen sich auf (i) das Erbringen unabhängiger Beratungsdienste; (ii) diskretionäre Portfolio-Verwaltungs-Dienste, oder (iii) weitere Nicht-Beratungs-Anlage-Dienste und -Aktivitäten gemäß Definition der MiFID II-Richtlinie, wenn diese zugelassenen Kontrahenten, professionellen Anleger oder Mittler keine Bestandspflegegebühren oder Provisionen erhalten beziehungsweise einbehalten.

Anleger dürfen (vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes in Bezug auf die R Classes) Anteile der Institutional Classes, Retail Classes oder R Classes ohne Ausgabeaufschlag erwerben, wenn sie direkt über den Administrator zeichnen. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis 5 % vom Betrag der Anlage in den Teilfonds an von einer Vertriebsgesellschaft bestellte Vermittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sein. Der Ausgabeaufschlag kann entweder vom Nettobetrag abgezogen werden, den der Administrator für die Zeichnung von Anteilen erhält oder von dem Betrag, den ein Finanzmittler von Anlegern erhält.

Im Fall der Retail Classes und R Classes (vorbehaltlich der geltenden Anforderungen für die R Classes) können Anteilszeichnungen über einen Unteragenten erfolgen, der mit der Vertriebsgesellschaft eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Ein Unteragent kann seinen Kunden eine Gebühr im Zusammenhang mit Anlagen in den Teilfonds belasten und diese Gebühren können zu den Kosten hinzukommen, die auf die Teilfonds anwendbar und in diesem Prospekt beschrieben sind. Den Umfang dieser Gebühren sollen der Unteragent und seine Kunden vereinbaren und sie werden nicht vom Teilfonds getragen.

Die Gesellschaft darf zusätzliche Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds schaffen, für die unterschiedliche Bedingungen, Gebühren und Aufwendungen gelten. Etwaige solche zusätzlichen Anteilsklassen werden der Zentralbank im Voraus angezeigt und von dieser freigegeben.

Anteilsarten

Innerhalb jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds, darf die Gesellschaft entweder einzelne oder gemeinsame Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschüttung), Income II (die nachfolgend genauer beschrieben werden und einen erhöhten Ertrag ausschütten wollen) sowie Accumulation (Anteile mit Ertragsthesaurierung) ausgeben. Und jede Art dieser Anteile können gegebenenfalls auch als abgesicherte Klassen (Hedged Classes) geführt werden (weitere Einzelheiten dazu folgen nachfolgend). Die Mehrfach-Klassen-Struktur gestattet es dem Anleger, das Verfahren zum Erwerb von Anteilen zu wählen, das für den Anleger, unter Berücksichtigung der zu erwerbenden Menge, des Zeitraums, für den der Anleger die Anteile halten möchte, sowie der sonstigen Umstände, am geeignetsten ist. Befinden sich Anteile unterschiedlicher Klassen oder Arten im Umlauf, kann der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen voneinander abweichen, um wiederzugeben, dass Erträge kumuliert oder ausgeschüttet wurden oder dass unterschiedliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen anfallen.

Anteile der Art Income II

Anteile der Art Income II sind eine Art ausschüttender Anteile, die Anteilhabern eine verbesserte Rendite bieten möchten.

Im Bestreben, eine verbesserte Rendite bieten zu können, darf der Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen, Gebühren aus dem Kapital zahlen und das Renditedifferential (wie nachfolgend definiert)

zwischen der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds anrechnen (was einer Ausschüttung aus dem Kapital gleichkommt). Das Renditedifferential kann sowohl positiv als auch negativ sein und wird unter Berücksichtigung des Beitrags aus der Anteilsklassenabsicherung berechnet, die aus der abgesicherten Klasse, wie nachfolgend beschrieben, entsteht.

In Bezug auf Income II-Anteile, für die nachfolgend beschriebenen abgesicherten Klassen, kann ein Teilfonds bestimmte Kontrakte eingehen (wie zum Beispiel einen Devisenterminkontrakt), und diese Kontrakte würden einen impliziten Ertrag enthalten, der auf dem Zinssatzdifferenzial zwischen der Basiswährung und der Währung der einbezogenen abgesicherten Anteilsklasse beruht. Wenn der Zinssatz für die Währung der abgesicherten Anteilsklasse über dem der Basiswährung des betreffenden Teilfonds liegt, fällt die erwartete Ausschüttung an die Anteilhaber der Anteilsklasse mit der abgesicherten Währung höher aus. Entsprechend, wenn der Zinssatz für die Währung der abgesicherten Anteilsklasse unter dem der Basiswährung des betreffenden Teilfonds liegt, wären die zu erwartenden Ausschüttungen an die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse mit der abgesicherten Währung geringer als die Ausschüttungen an die Anteilhaber der Anteilsklasse in Basiswährung des betreffenden Teilfonds.

Berücksichtigt man Renditedifferentiale bei der Ausschüttung der Income II Anteile, bedeutet dies, dass die Anleger zugunsten von Ausschüttungen auf Kapitalerträge verzichten, wenn die implizierte Rendite der abgesicherten Anteilsklasse die der Anteilsklasse in Basiswährung übersteigt. Umgekehrt, in Zeiträumen, in denen die Nettowährungsabsicherungserträge der Anteilsklasse nicht reichen, um den Renditedifferentialanteil einer Ausschüttung vollständig zu decken, kann ein solches Defizit zur Reduzierung der gezahlten Dividenden führen und unter extremen Umständen das Kapital des Teilfonds schmälern. Das Risiko für das Kapitalwachstum trifft insbesondere auf Income II Anteile zu, da ein wesentlicher Anteil der Ausschüttungen für diese Art von Anteilen aus dem Kapital erfolgt.

Falls die realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste negativ ausfallen, darf der Teilfonds noch immer Dividenden aus dem Nettoanlageeinkommen und/oder Kapital an die Income II Klasse zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu maximieren, die eine Anteilsklasse mit höherer Dividendenzahlung wünschen.

Alle Ausschüttungen, die Zahlungen von Dividenden aus dem Kapital beinhalten, das Erheben von Gebühren auf das Kapital des Teilfonds und das Einbeziehen von Renditedifferenzialen führt zur Rückgabe oder der Entnahme eines Teils der Originalanlage des Anteilhaber oder den Kapitalerträgen auf die Originalanlage.

Während die Zahlung aller Ausschüttungen zur augenblicklichen Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen würde, können Income II Anteile höhere Ausschüttungen vornehmen (durch Zahlung von Dividenden aus dem Kapital, dem Erheben von Gebühren auf das Kapital des Teilfonds und das Einbeziehen von Renditedifferenzialen), was aus diesem Grund zu einer umfangreicheren Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds führen kann.

Abgesicherte Klassen

In Bezug auf die abgesicherten Klassen (Hedged Classes) beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko für die Anteilhaber zu begrenzen, indem sie die Auswirkungen von Wechselkursfluktuationen senkt.

Soweit in der jeweiligen Ergänzung nicht anders angegeben, führt die Gesellschaft für die abgesicherten Klassen (Hedged Classes) Währungsabsicherungen durch, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Nennwährungen der abgesicherten Klassen und der Basiswährung des Teilfonds zu senken.

Zusätzliche Informationen zur Anteilsklassenabsicherung

Ein Teilfonds kann währungsbesicherte Klassen anbieten. Zu diesem Zweck geht der Teilfonds bestimmte währungsbezogene Geschäfte ein, um das Währungsrisiko abzusichern. Das Vorhandensein von währungsgesicherten Klassen sowie die Einzelheiten zu besonderen Merkmalen werden eindeutig in der Ergänzung zu dem betreffenden Teilfonds offengelegt.

Es kann ein Referenz-Index als Stellvertreter eingesetzt werden, um die Absicherungs-Aktivitäten möglichst wirksam durchzuführen, wenn sich die Zusammensetzung des Referenzindex nach am Portfolio des Teilfonds bewegt und ihre Erträge korrelieren. Obwohl sich die Zusammensetzung des Vergleichsindex voraussichtlich nah am Portfolio des Teilfonds bewegt, können die im Vergleichsindex enthaltenen Währungsbeteiligungen, einschließlich der einzelnen Währungen selbst, sich jeweils vom Teilfonds unterscheiden. Das kann dazu führen, dass einzelne Währungen zu hoch oder zu gering abgesichert sind.

Für den Fall, dass die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, bewegt sich die Wertentwicklung der Klasse wahrscheinlich gemäß der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, anders als aufgrund der jeweiligen Währungsabsicherungstechnik für die betreffende Klasse.

Alle Finanzinstrumente, die für eine oder mehrere Klassen für solche Währungsabsicherungsstrategien eingesetzt werden, bestehen aus Vermögenswerten/Verbindlichkeiten des Teilfonds. Sie werden jedoch der bzw. den jeweiligen Klasse(n) zugeordnet. Und die (realisierten und nicht realisierten) Gewinne und Verluste sowie die Kosten für die Währungsabsicherungsgeschäfte (einschließlich administrativer Kosten aus zusätzlicher Risikoverwaltung) fallen ausschließlich bei der betreffenden Klasse an. Jedoch sollten Anleger beachten, dass die Anteilklassen über keine gesonderte Haftung untereinander verfügen. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste aus den Währungsabsicherungsgeschäften ausschließlich bei der betreffenden Klasse anfallen, sind die Anteilhaber nichtsdestotrotz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die für eine Klasse vorgenommenen Absicherungsgeschäfte negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken. Bitte lesen Sie im Abschnitt mit der Überschrift "**Risikofaktoren; Risiko der Währungsabsicherung auf Anteilklassen-Ebene**" nach, um weitere Informationen zu erhalten.

Alle zusätzlichen Risiken, die der Teilfonds aufgrund von Währungsabsicherungen für eine bestimmte Anteilklasse einbringt, sollen angemessen gemindert und überwacht werden. Entsprechend gelten gemäß den Zentralbankregeln die folgenden Durchführungsbestimmungen für etwaige Währungsabsicherungsgeschäfte:

- Das Kontrahentenrisiko wird gemäß der Beschränkungen in den Bestimmungen und den Zentralbankregelungen gesteuert.
- Überabgesicherte Positionen belaufen sich auf maximal 105 Prozent des Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
- Unterabgesicherte Positionen sollten maximal auf 95 Prozent vom Anteil des Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse fallen, das gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll.
- Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, mit mindestens der gleichen Bewertungsfrequenz wie der Teilfonds, um sicherzustellen, dass die überabgesicherten und unterabgesicherten Positionen die zuvor beschriebenen Schwellen nicht übersteigen bzw. unter sie fallen.
- Eine solche (zuvor beschriebene Prüfung) beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % wesentlich überschreiten, nicht von Monat zu Monat fortgeschrieben werden.
- Die Währungsbeteiligungen unterschiedlicher Währungsklassen dürfen nicht kombiniert oder miteinander verrechnet werden, und Währungsbeteiligungen von Vermögenswerten des Teilfonds dürfen nicht einzelnen Anteilklassen zugewiesen werden.

Unbeschadet des zuvor Beschriebenen gibt es keine Garantie dafür, dass die Absicherungstechniken erfolgreich sind und, obwohl nicht beabsichtigt, können diese Aktivitäten aufgrund externer Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft zu überabgesicherten oder unterabgesicherten Positionen führen. Der Einsatz solcher Klassenabsicherungstechniken kann die Anteilhaber der betreffenden Klasse daher erheblich daran hindern, Gewinne zu erzielen, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder der Währung, auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. Bitte lesen Sie im Abschnitt mit der Überschrift "**Risikofaktoren; Währungsabsicherung**" nach, um weitere Informationen zu erhalten.

Anteilszeichnung

Mindestanlagen.

Die anfängliche Anteilsmindestzeichnung eines jeden Teilfonds ist in der jeweiligen Teilfondsergänzung und im Abschnitt „**Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen**“ beschrieben. Der Verwaltungsrat hat PIMCO die Befugnis übertragen, die Mindestanfangszeichnung und den Mindestbestand aufzuheben.

Die zeitliche Festlegung von Kaufaufträgen und Anteilskursberechnungen.

Erhält der Administrator (oder der Beauftragte einer Vertriebsstelle zur Weiterübertragung an den Administrator) vor Handelsschluss gemeinsam mit einer Zahlung, die wie nachfolgend beschrieben erfolgt, einen Kaufauftrag, erfolgt dieser zum an diesem Handelstag bestimmten Nettoinventarwert je Anteil. Ein nach Handelsschluss eingegangener Auftrag erfolgt zum am nächsten Handelstag bestimmten Nettoinventarwert je Anteil.

In Bezug auf die vom Administrator von bestimmten Finanzintermediären erhaltenen Zeichnungen sind nach dem Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingegangene Zeichnungen bis zum nächsten Handelstag in der Schwebe zu halten, es sei denn, die Gesellschaft und der Administrator vereinbaren unter außergewöhnlichen Umständen Anderweitiges, vorausgesetzt dass etwa derart verspätete Zeichnungen vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Erstanlage.

Eine Anteilserstzeichnung sollte auf dem Zeichnungsformular und per Post erfolgen oder über zugelassene elektronische Übertragung (die mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft oder des Administrators elektronisch unterzeichnet sein kann und wenn diese elektronische Übertragung die Anforderungen der Zentralbank erfüllen) oder Fax (das Original ist unmittelbar anschließend per Post zu übersenden, soweit nicht von Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator anderweitig bestimmt) an den Administrator vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages übersandt werden. Zeichnungsformulare und Informationen zur Zeichnung erhalten Sie vom Administrator. Per Fax oder elektronisch genehmigte Übertragung eingegangene Anträge werden als endgültige Aufträge angesehen und kein Antrag kann nach Annahme durch den Administrator zurückgenommen werden. Das Zeichnungsformular enthält bestimmte Bedingungen für das Verfahren zum Zeichnen von Anteilen der Gesellschaft und bestimmte Schadloshaltungen zugunsten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberatungsgesellschaften, des Administrators, der Verwahrstelle der Vertriebsstelle und anderer Anteilinhaber gegen Verluste, die ihnen durch bestimmte Anteilszeichner oder -eigner der Gesellschaft entstehen.

Das Zeichnungsformular (sowie sämtliche weiteren Unterlagen, welche der Administrator anfordern kann, um die Zeichnung zu bearbeiten, oder aufgrund von Geldwäschebestimmungen und/oder finanziellen Sanktionen) müssen umgehend beim Administrator eingehen. Etwaige Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen erfolgen ausschließlich nach Erhalt der Originalunterlagen. Die Gesellschaft und der Administrator behalten sich das Recht vor, die zusätzlichen Unterlagen anzufordern, die jeweils erforderlich sein können, um die regulatorische oder andere Anforderungen zu erfüllen. Anlegerkonten werden gesperrt und es werden keine Rücknahmen von Konten zugelassen, für die der Administrator kein Antragsformular (in dem Format, das mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Administrator vereinbart wurde) erhalten hat sowie alle zugehörigen weiteren Unterlagen (einschließlich aller Unterlagen, die nach Eröffnung des Kontos angefordert wurden) sowie alle erforderlichen Verfahren zur Vermeidung von Geldwäsche und/oder finanziellen Sanktionen wurden ausgeführt.

Außer wie nachstehend beschrieben, muss der Administrator Zahlungen für Teilfonds-Anteile bis zum jeweiligen Abrechnungstermin in der betreffenden Basiswährung oder der betreffenden Währung tatsächlich erhalten, auf welche die Anteilsklasse lautet. Die Zahlung kann ebenfalls in jeder frei konvertierbaren Währung erfolgen. Unter diesen Umständen veranlasst der Administrator im Auftrag und auf Rechnung sowie Risiko des Zeichners die erforderlichen Devisentauschtransaktionen. Ist die Zahlung bis zum Abschlusszeitpunkt nicht vollständig eingegangen oder nicht erfolgt, kann der Administrator nach seinem Ermessen sämtliche für diese Zeichnung erfolgte Anteilszuteilungen stornieren. Anteile werden nicht zugeteilt, für die noch keine Zahlung erfolgt ist. In einem solchen Fall und ungeachtet der Zeichnungsstornierung darf die Gesellschaft dem Zeichner etwaige Verluste, die der Gesellschaft entstanden sind, belasten.

Um in Z Klassen anlegen zu dürfen, müssen Anleger über eine gültige Anlageverwaltungs- oder sonstige Vereinbarung entweder mit der Anlageberatungsgesellschaft oder einem Tochterunternehmen von PIMCO verfügen.

Zusätzliche Anlagen.

Ein Anleger darf zusätzliche Anteile an den Teilfonds erwerben, indem er per Post eine Zeichnungsanweisung erteilt, die den Administrator vor Handelsschluss des betreffenden Handelstages erreicht. Zusätzliche Anlagen dürfen ebenfalls per Fax oder über die anderen Medien, einschließlich genehmigter elektronischer Übertragung, erfolgen, die der Verwaltungsrat gestattet hat (wenn diese Medien mit den Vorgaben der Zentralbank übereinstimmen) und diese Zeichnungen müssen die Informationen enthalten, die der Verwaltungsrat oder sein Bevollmächtigter jeweils bestimmen. Mit dem Datum dieser Ergänzung sollten bestehende Anteilinhaber, die per Fax oder auf anderem Wege zeichnen wollen, den Administrator zwecks weiterer Informationen kontaktieren.

Wenn ein Teilfonds derzeit aktiv seiner Geschäftstätigkeit nachgeht oder wenn der Verwaltungsrat beabsichtigt, Anteile für eine Klasse anzubieten, für die zuvor alle begebenen Anteile zurückgenommen wurden, dann entspricht der Erstauskabekurs je Anteil einer Klasse, die derzeit keiner aktiven Geschäftstätigkeit nachgeht, nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Vertreters, dem in der jeweiligen Ergänzung beschriebenen Kurs.

Bestimmungen bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität.

Damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und/oder Finanzsanktionen nachkommen kann, ist ein Anleger oder ein Vermittler (wenn die Zeichnung von Aktien über einen Vermittler erfolgt) verpflichtet, auf Anfrage der Gesellschaft oder ihrer Beauftragten die Informationen und Unterlagen zur Identität des Anlegers und/oder des Vermittlers (einschließlich Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum und zu den zugrunde liegenden Anlegern) zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft für angemessen hält. Der Verwaltungsrat kann einen Antrag ganz oder teilweise ablehnen, wenn der Anleger oder der Vermittler keine zufriedenstellenden Nachweise vorlegen kann oder wenn ein anderer Grund vorliegt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Identitätsnachweise von Anlegern zu fordern, wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, um die Verpflichtungen der Gesellschaft nach der Anti-Geld- Wäsche-Gesetzgebung zu erfüllen, und beim Fehlen ausreichender Nachweise oder aus einem möglichen anderen Grund darf sie sämtliche Zeichnungen ganz oder teilweise ablehnen. Der Verwaltungsrat darf das Ausüben dieses Rechts und die Vollmacht an den Administrator mit der Befugnis zur Unterübertragung übertragen. Wird die Zeichnung abgelehnt, erstattet der Administrator auf Risiko und Kosten des Zeichners Zeichnungsgelder oder die entsprechende Summe innerhalb von 28 Geschäftstagen nach Ablehnung per Banküberweisung.

Es erfolgen keine Zahlungen an Anleger, bis die Gesellschaft und/oder der Administrator die Unterlagen erhalten haben, die sie angefordert haben und/oder benötigen, um ihre Verpflichtungen aus der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche [und/oder zu finanziellen Sanktionen](#) erfüllen zu können. Versäumt der Anleger, die erforderlichen Dokumente beizubringen, die benötigt werden, damit die Gesellschaft und/oder der Administrator ihre Pflichten aus der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche [und/oder zu finanziellen Sanktionen](#) nachzukommen, dann behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von diesem Anleger gehaltene Anteile zwangsweise zurückzukaufen oder zu stornieren.

Sollten auf einem Konto für sechs Monate oder länger keine Bewegungen stattfinden, dürfen die Gesellschaft und/oder der Administrator zusätzliche Unterlagen anfordern.

Versäumnisse, der Gesellschaft alle geforderten Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche, finanziellen Sanktionen und/oder der Finanzierung terroristischer Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, können zur verzögerten Auszahlung der Rücknahmeerlöse oder Dividendengelder führen. Wenn die Gesellschaft einen Rücknahmeantrag erhält, wird sie alle von einem Anteilinhaber eingegangenen Rücknahmeanträge bearbeiten, die Erlöse aus dieser Rücknahme wird sie jedoch in einem Umbrella-Barkonto führen, und die Erlöse bleiben damit ein Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds. Der zurückgebende Anteilinhaber gilt bis zu dem Zeitpunkt als allgemeiner Gläubiger des jeweiligen Teilfonds, bis die Gesellschaft befindet, dass sie alle Unterlagen erhalten hat, die es ihr erlauben, ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und finanziellen Sanktionen und/oder der Finanzierung von terroristischen Anschlägen zu erfüllen. Im Anschluss werden die Rückgabeerlöse freigegeben. Handelt es sich bei dem zurückgebenden Anteilinhaber um ein Sammelkonto eines Vermittlers, können alle Anleger, die Anteile über den Anteilinhaber erworben haben, von einer Verzögerung bei der Abrechnung von Rücknahmeerlösen oder Dividendenzahlungen betroffen sein, die daraus resultiert, dass der Anteilinhaber die von der Gesellschaft zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, von Finanzsanktionen und/oder der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung geforderten Unterlagen nicht vorlegt.

Im Fall einer Insolvenz des Teilfonds oder Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, ungesicherte Gläubiger vollständig zu entschädigen.

Fällige Rücknahmegelder/Dividenden von Anlegern/Anteilhabern, die in einem Umbrella-Barkonto geführt werden, nehmen den gleichen Rang ein wie alle anderen nicht besicherten Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und ihnen steht der proportionale Anteil an Geldern zu, die der Insolvenzverwalter an alle nicht besicherten Gläubiger auszahlt. Aus diesem Grund erhält der Anleger/Anteilhaber unter diesen Umständen eventuell nicht die gesamten Beträge zurück, die in ein Umbrella-Barkonto zur Weiterführung an diesen Anleger/Anteilhaber eingezahlt wurden.

Aus diesem Grund wird einem Anteilhaber geraten sicherzustellen, dass er der Gesellschaft unverzüglich, sobald er Anteile der Gesellschaft zeichnet, alle erforderlichen Dokumente, die die Gesellschaft anfordert, um die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche, finanziellen Sanktionen und/oder der Finanzierung von terroristischen Aktivitäten durchzuführen, zur Verfügung stellt.

Datenschutz.

Potenzielle Anleger (dazu könne gehören Anleger, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder, Mittler, zugelassene Teilnehmer oder in ähnlichen Rollen zeichnen) sollten beachten, dass aufgrund der Anlage in der Gesellschaft und verbundener Interaktionen mit der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften sowie Bevollmächtigten (gegebenenfalls einschließlich dem Ausfüllen des Antragsformulars und einschließlich des Aufzeichnens elektronischer Kommunikation oder von Anrufen) oder durch Liefern personenbezogener Daten natürlicher Personen, die mit dem Anleger verbunden sind (zum Beispiel Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilinhaber, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vertreter), diese Anleger der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften sowie Bevollmächtigten bestimmte personenbezogene Daten in Bezug auf natürliche Personen, die als personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO gelten, liefern.

Die Gesellschaft hat eine Datenschutzerklärung ("Datenschutzerklärung") angefertigt, die die Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf den Datenschutz sowie die Datenschutzrechte natürlicher Personen gemäß DSGVO beschreibt.

Alle neuen Anleger erhalten im Rahmen des Zeichnungsverfahrens für Anteil an der Gesellschaft ein Exemplar der Datenschutzerklärung [ein Exemplar der Datenschutzerklärung haben alle bestehenden Anleger der Gesellschaft erhalten, die Anteile gezeichnet haben, bevor die DSGVO in Kraft trat.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen zu folgenden Angelegenheiten in Bezug auf den Datenschutz:

- dass Anleger der Gesellschaft bestimmte personenbezogene Daten liefern, die als personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO gelten;
- dass die Gesellschaft als Datenschutzbeauftragter in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sowie die Tatsache handelt, dass Tochtergesellschaften und Bevollmächtigte, wie der Administrator, der Anlageberater und die Vertriebsstelle als Datenverarbeiter handeln können.
- eine Beschreibung der rechtmäßigen Zwecke, zu denen personenbezogene Daten genutzt werden können, und zwar: (i) wenn dies für die Durchführung des Vertrags zum Kauf von Anteilen der Gesellschaft erforderlich ist; (ii) wenn dies erforderlich ist, um die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, denen die Gesellschaft unterliegt; und/oder (iii) wenn dies für die berechtigten Interessen der Gesellschaft oder Dritter erforderlich ist, und diese berechtigten Interessen nicht durch die Interessen der natürlichen Person, die Grundrechte und -freiheiten außer Kraft gesetzt werden.
- Einzelheiten zur Übertragung personenbezogener Daten, (gegebenenfalls) einschließlich an Organismen außerhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den von der Gesellschaft ergriffenen Schutzmaßnahmen;
- ein Überblick der verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als Datensubjekte gemäß DSGVO;
- Informationen über die Politik der Gesellschaft zur Vorratsspeicherung personenbezogener Daten;
- Kontaktinformationen für weitere Auskünfte zu Datenschutzangelegenheiten.

Führung des Umbrella-Barkontos in Bezug auf Zeichnungen

Von einem Anleger vor einem Handelstag eingegangene Zeichnungsgelder, für die eine Anteilszeichnung vorliegt oder voraussichtlich demnächst eingeht, werden in einem Barkonto im Namen der Gesellschaft (hierin als Umbrella-Barkonto definiert) verwahrt und sie werden bei Zahlungseingang als Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds geführt. Regeln zum Schutz von Anlegergeldern gelten für sie nicht (d. h. die Zeichnungsgelder werden in diesen Fällen nicht als Anlegergelder für den jeweiligen Anleger treuhänderisch verwahrt). In einem solchen Fall ist der Anleger ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den gezeichneten und von der Gesellschaft verwahrten Betrag, bis diese Anteile am betreffenden Handelstag gegeben werden.

Im Fall einer Insolvenz des Teilfonds oder Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, ungesicherte Gläubiger vollständig zu entschädigen. Anleger, die Zeichnungsgelder vor einem Handelstag wie zuvor beschrieben übermittelt haben und die in einem Umbrella-Barkonto geführt werden, nehmen den gleichen Rang ein wie alle anderen nicht

besicherten Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und ihnen steht der proportionale Anteil an Geldern zu, die der Insolvenzverwalter an alle nicht besicherten Gläubiger auszahlt. Aus diesem Grund erhält der Anleger unter diesen Umständen eventuell nicht die gesamten Beträge zurück, die in Verbindung mit der Anteilszeichnung in ein Umbrella-Barkonto eingezahlt wurden.

Bitte lesen Sie dazu im Verkaufsprospekt den vorstehenden Abschnitt mit der Überschrift "Allgemeine Risikofaktoren" – "Führung des Umbrella-Barkontos".

Sonstige Kaufinformationen.

Anteilsbruchteile dürfen in Beträgen von mindestens 0,001 Anteil an einem Anteil ausgegeben werden. Zeichnungsgelder, die für kleinere Anteilsbruchteile stehen, werden dem Zeichner nicht erstattet, sondern als Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verwahrt. Anteile werden in eingetragener Form ausgegeben und es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Der Administrator gibt schriftliche Eigentumsbestätigungen in Bezug auf den Anteilsbesitz aus.

Die Gesellschaft darf, vorausgesetzt die Verwahrstelle hat sich davon überzeugt, dass kein wesentlicher Nachteil für die jeweils bestehenden Anteilinhaber entsteht und, vorbehaltlich der Vorgaben durch die Zentralbank, eine Zeichnung für Anteile der jeweiligen Klasse gegen das Übertragen von Anlagen auf die Verwahrstelle der Gesellschaft vornehmen, die Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds sind. Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile entspricht der Anzahl, die am Tag der Anlagenübertragung auf die Verwahrstelle gegen Barmittel gegen Zahlung einer Summe ausgegeben worden wären, die dem Wert der Anlagen entspricht. Der Wert der Anlagen errechnet der Administrator mithilfe von Bewertungsmethoden aus dem Abschnitt „**Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“. Die Art der an den jeweiligen Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte muss derart sein, dass sie sich als Anlagen der jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlageziele, seiner Anlagepolitik und seiner Anlagebeschränkungen qualifizieren.

Die Anteile wurden nicht und werden nicht nach dem Act von 1933 registriert oder nach etwa anwendbaren staatlichen Bestimmungen qualifiziert, und die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitztümer) unmittelbar oder mittelbar, einer US-Person (gemäß Verwendung des Begriffs in Regulation S nach dem Act von 1933 und Auslegung der SEC) oder zugunsten einer solchen, außer gemäß Genehmigung oder Ausnahme, übertragen, angeboten oder verkauft werden. Die Definition von „US-Person“ befindet sich im Abschnitt mit der Überschrift „Begriffsbestimmungen“.

Anteile dürfen in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds auf die wie unter „**Aussetzung**“ unter „**Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ ausgesetzt ist, nicht ausgegeben oder verkauft werden.

Alle Anteile der jeweiligen Teilfonds rangieren pari passu (d. h. gleichwertig), vorbehaltlich anderweitiger Angaben.

Abgelehnte Zeichnungen

Sowohl die Gesellschaft als auch die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, die Vertriebsstelle oder ein Vertreter im Namen der Gesellschaft dürfen Anträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen. In einem solchen Fall werden die Zeichnungsgelder oder sich ergebende Salden auf Risiko und Kosten des Antragstellers ohne Zinsen, Aufwendungen oder Ausgleich an den Antragsteller per Überweisung auf das vom Antragsteller benannte Konto überwiesen.

Treuhanddienstleister

Um die operativen Abläufe der Anlage in die Gesellschaft durch bestimmte Anleger zu ermöglichen, haben die Administratoren mit Zustimmung der Gesellschaft eingewilligt, einen professionellen Treuhanddienstleister zu bestimmen, der diesen Anlegern Treuhanddienste erbringt. Anteile, die im Auftrag von Anlegern erworben wurden, die von diesem Dienst Gebrauch machen, werden im Namen des Treuhanddienstleisters registriert und sämtliche Rechte für diese Anteile sind gegenüber der Gesellschaft ausschließlich über den Treuhanddienstleister ausübbar. Die Gesellschaft behandelt den Treuhanddienstleister als den eingetragenen Anteilinhaber und der Treuhanddienstleister geht Vereinbarungen mit Anlegern ein, um den Anlegern alle relevanten Informationen zukommen zu lassen und ihre Anweisungen in Bezug auf Angelegenheiten einzuholen, welche die von ihnen gehaltenen Anteile betreffen. Weder die Gesellschaft noch der Administrator übernehmen etwaige Haftung für das

Versäumnis des Treuhanddienstleisters, seine jeweiligen Rechte auszuüben, die mit den Anteilen in Übereinstimmung mit den Anweisungen der zugrunde liegenden Anlegern verbunden sind.

Missbräuchliche Handelspraktiken.

Die Gesellschaft ermutigt Anteilinhaber generell in den Teilfonds als Teil einer langfristigen Anlagestrategie anzulegen. Die Gesellschaft rät von exzessivem, kurzfristigem Handel und anderen missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Diese Aktivitäten, mitunter auch als "Market-Timing" bezeichnet, können schädliche Auswirkungen auf die Teilfonds und ihre Anteilinhaber haben. Zum Beispiel, je nach Faktor (wie zum Beispiel Größe des Teilfonds und Umfang der in bar gehaltenen Vermögenswerte), kann sich der kurzfristige oder exzessive Handel durch Teilfonds-Anteilhaber nachteilig auf die effiziente Verwaltung des Teilfonds-Portfolios auswirken. Das könnte zu erhöhten Transaktionskosten und Steuern führen und die Wertentwicklung des Teilfonds und seiner Anteilinhaber beschädigen.

Die Gesellschaft versucht, missbräuchliche Handelspraktiken abzuwenden und zu vermeiden, und diese Risiken durch unterschiedliche Methoden zu verringern. Erstens ist der Teilfonds einem Risiko ausgesetzt, so Verzögerungen zwischen der Veränderung im Wert von Teilfonds-Beteiligungen und dem Zeitpunkt auftreten, zu dem sich diese Änderungen im Nettoinventarwert der Teilfondsanteile wiederfinden. Das Risiko besteht darin, dass Anleger diese Verzögerung ausnutzen wollen, indem sie Anteile zu Nettoinventarwerten kaufen oder zurückgeben, die den angemessenen Marktpreis nicht wiedergeben. Die Gesellschaft versucht mittels angemessenem Einsatz der „Marktwert“-Bestimmung der Portfolio-Wertpapiere des Teilfonds, diese, mitunter als „Stale-Price-Arbitrage“ bezeichneten, Aktivitäten abzuwehren und zu unterbinden. Siehe nachfolgend **„Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“**, um weitere Informationen zu erhalten.

Zweitens ist die Gesellschaft bestrebt, die Bewegungen auf Anteilinhaberkonten zu überwachen, um exzessive und zerstörende Handelspraktiken zu entdecken und zu unterbinden. Sowohl die Gesellschaft als auch PIMCO behalten sich das Recht vor, etwaige Kauf- oder Tauschtransaktionen zu verbieten oder zu verweigern, wenn nach Ansicht der Gesellschaft oder PIMCO die Transaktionen die Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilinhaber nachteilig beeinflussen. Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet der Administrator auf Risiko des Antragstellers die Zeichnungsgelder oder deren Summe innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung auf Kosten und Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen per Banküberweisung auf das Konto, von dem die Zahlung erfolgte. Unter anderem darf die Gesellschaft etwaige Muster häufiger Käufe und Verkäufe überwachen, die anscheinend als Reaktionen auf kurzfristige Fluktuationen des Anteilspreises erfolgen. Mitteilungen über etwaige Beschränkungen oder Ablehnungen von Transaktionen können entsprechend der jeweiligen Umstände variieren.

Obwohl die Gesellschaft und ihre Dienstleister beabsichtigen, diese Verfahren zu verwenden, um missbräuchliche Handelspraktiken zu entdecken und zu unterbinden, besteht keine Zusicherung, dass diese Tätigkeiten abgeschwächt oder unterbunden werden können. Es liegt in der Natur von Sammelkonten, die Verkäufe und Käufe von Teilfondsanteilen von mehreren Anlegern sammeln, um sie dem Teilfonds auf Nettobasis zu präsentieren, so dass sie die Identität der einzelnen Anleger vor dem Teilfonds verbergen. Das macht es für den Teilfonds schwieriger, kurzfristige Transaktionen der einzelnen Teilfonds zu erkennen.

Strukturierte Produkte

Anteilinhaber dürfen Finanzprodukte nicht strukturieren oder deren Strukturieren fördern, noch darf eine Anlage in der Gesellschaft und/oder ihren Teilfonds in Verbindung stehen mit dem Strukturieren von Finanzprodukten jeglicher Art, die in irgendeiner Weise mit der Anlage in die Gesellschaft und/oder ihre Teilfonds verbunden sind, sofern der Anteilinhaber nicht, soweit erforderlich, vorab die Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft erhalten hat und nur insoweit als der Anteilinhaber (in Bezug auf jedes dieser Finanzprodukte) sich an die zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft vereinbarten Bedingungen hält und an sonstige Bedingungen oder Anforderungen, die dem Anteilinhaber gemäß einer solchen Vereinbarung mitgeteilt werden. Wenn ein Anteilinhaber der Gesellschaft die zuvor beschriebene Bedingung nicht erfüllt, dann behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach eigenem Ermessen, alle Anteile zwangsweise zurückzukaufen und alle Anteile zu annullieren, die der Anteilinhaber hält, und die Gesellschaft haftet nicht für Verluste, Verbindlichkeiten oder Kosten, die der Anteilinhaber verursacht oder erleidet.

ANTEILRÜCKNAHME

Ein Anleger darf Anteile zurückgeben (verkaufen), indem er dies beim Administrator beantragt (oder bei einem Beauftragten der Vertriebsstelle zur Weiterleitung an den Administrator). Ein Auftrag zur Rücknahme von Anteilen muss entweder auf dem Rücknahmeantragsformular erfolgen und per Post oder Fax vor Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag beim Administrator erfolgen oder über die anderen Wege, einschließlich zugelassener elektronischer Übertragung, die der Verwaltungsrat genehmigt hat (wenn diese Wege mit den Anforderungen der Zentralbank übereinstimmen). Rücknahmeantragsformulare erhalten Sie beim Administrator. Rücknahmen sind von den Konten nicht zulässig, für die der Administrator kein Antragsformular (in dem mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Administrator vereinbarten Format) und nicht alle betreffenden begleitenden Unterlagen erhalten hat und nicht alle erforderlichen Anti-Geldwäsche-Verfahren oder Verfahren im Rahmen finanzieller Sanktionen ausgeführt wurden.

Per Fax oder über die anderen Wege eingegangene Anträge, einschließlich elektronischer Übertragung, werden als endgültige Aufträge angesehen und kein Antrag kann nach Annahme durch den Administrator zurückgenommen werden. Per Fax oder über zugelassene elektronische Übertragung erfolgte Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgen soll. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt entweder an den eingetragenen Anteilinhaber oder zugunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilinhaber.

Ein Rücknahmeantrag kann nach Annahme durch den Administrator nicht mehr zurückgezogen werden.

Die zeitliche Festlegung von Rücknahmeanträgen und Anteilskursberechnungen

Erhält der Administrator (oder der Beauftragte einer Vertriebsstelle zur Weiterübertragung an den Administrator) einen Rücknahmeantrag vor Handelsschluss, wird dieser zum an diesem Handelstag bestimmten Nettoinventarwert je Anteil (abzüglich etwa anfallender Steuern und Gebühren) ausgeführt. Ein nach diesem Zeitpunkt eingegangener Rücknahmeantrag gilt ab dem nächsten Handelstag. Der Antrag muss genaue Angaben zu allen notwendigen Informationen machen, zum Beispiel die Kontonummer, den Rücknahmebetrag (in Währung oder Anteilen), die Teilfonds-Bezeichnung und Klasse und er muss von den passenden Zeichnern ausgefertigt sein.

In Bezug auf die vom Administrator erhaltenen Rücknahmeanträge, sind nach Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingegangene Rücknahmeanträge bis zum nächsten Handelstag in der Schwebe zu halten, es sei denn, die Gesellschaft und der Administrator vereinbaren unter außergewöhnlichen Umständen Anderweitiges, vorausgesetzt dass etwa derart verspätete Zeichnungen vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Sonstige Rücknahmeinformationen.

Die Rücknahmeerlöse werden wie folgt per Banküberweisung auf das Bankkonto überwiesen, das auf dem Antragsformular angegeben ist:

- Institutional Klasse: Erfolgt normalerweise per Banküberweisung am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag; und
- Retail Klasse: Erfolgt normalerweise per Banküberweisung am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag.
- Für R Klassen: Erfolgt normalerweise per Banküberweisung am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag.“
- Für Z Klassen: Erfolgt normalerweise per Banküberweisung am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag.“

Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einem Handelsschluss und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle einschlägigen Unterlagen eingegangen sind.

Die Rücknahmeerlöse werden normalerweise in der Währung gezahlt, auf die der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse lautet (oder in der anderen Währung, die jeweils mit dem Administrator vereinbart wird). Die Rücknahmeerlöse werden ausschließlich an die Bank, deren Bezeichnung auf dem Antragsformular angegeben ist, überwiesen.

Zum Anteilhaberschutz muss ein Antrag zum Ändern der Bankbezeichnung (oder ein Antrag zum Ändern anderer auf dem Antragsformular enthaltenen Informationen) schriftlich beim Administrator eingehen und muss von der passenden Anzahl und Bezeichnung der Unterzeichneten unterschrieben sein.

Anteile dürfen in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds auf die wie unter der Überschrift **“Aussetzung”** unter **“Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“** Art ausgesetzt ist, nicht zurückgenommen werden. Antragsteller auf Rücknahme von Anteilen werden von diesem Aussetzen informiert und, sofern nicht zurückgezogen, wird der Rücknahmeantrag am nächsten Handelstag bearbeitet, der auf das Ende dieses Aussetzens folgt.

Die Gesellschaft darf mit Zustimmung einzelner Anteilhaber Anträge auf Rücknahme von Anteilen durch Barübertragung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds an die Anteilhaber in Höhe des Rücknahmekurses für die zurückgenommenen Anteile erfüllen, so als ob die Rücknahmeerlöse bar abzüglich Rücknahmegebühren und anderer Aufwendungen für die Übertragung ausgezahlt würden. Die Entscheidung über die Barrücknahme von Anteilen kann ausschließlich nach Ermessen der Gesellschaft erfolgen, wenn ein zurückgebender Anteilhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr vom Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beträgt, vorausgesetzt dass ein solcher Rücknahme beantragender Anteilhaber befugt ist, den Verkauf eines Vermögenswerts oder von Vermögenswerten zu beantragen, die in Bar ausgeschüttet werden sollen, und das ihm die Ausschüttung der Barerlöse aus dem Verkauf abzüglich der Kosten für diesen Verkauf, die der betreffende Anteilhaber tragen muss, zusteht. Die Art und den Typ von in bar zu übertragenden Vermögenswerten an jeden Anteilhaber legt der Verwaltungsrat (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwahrstelle in Bezug auf die Zuweisung der Vermögenswerte) auf der Basis fest, die der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als fair und unvoreingenommen gegenüber den Interessen der verbleibenden Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erachtet. Den Wert der Anlagen errechnet der Administrator mithilfe von Bewertungsmethoden aus dem Abschnitt „Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“.

Die Gesellschaft ist befugt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgenommenen Anteile eines Teilfonds für alle Teilfonds auf 10 % der insgesamt begebenen Anteile dieses Teilfonds zu begrenzen. In diesem Fall reduziert die Gesellschaft anteilig alle Anträge auf Rücknahme an diesem Handelstag und sie behandelt die Rückgabeanträge so, als ob diese am jeweilig folgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen wurden.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Rücknahmeantrag von einem Anteilhaber zur Rücknahme von über 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds führt, die die Gesellschaft an einem Handelstag zurücknimmt. In einem solchen Fall darf die Gesellschaft mit Zustimmung der betreffenden Anteilhaber dem Rücknahmeantrag durch Barübertragung (Sachübertragung) an die Anteilhaber der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds mit einem Wert entsprechen, der dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entspricht, als wenn die Rücknahmeerlöse in bar ausgezahlt worden wären abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und anderer Transferaufwendungen vorausgesetzt eine solche Ausschüttung wirkt sich nicht nachteilig auf die Interessen der verbleibenden Anteilhaber dieses Teilfonds aus. Wenn der Anteilhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, über die Absicht der Gesellschaft informiert wird, dem Rücknahmeantrag durch eine solche Vermögenswertausschüttung nachzukommen, kann dieser Anteilhaber die Gesellschaft auffordern, anstatt diese Vermögenswerte zu übertragen, deren Verkauf zu veranlassen und die Verkaufserlöse an diesen Anteilhaber zu zahlen. Die Kosten dafür muss der betreffende Anteilhaber tragen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz von US-Person befinden oder in selbigen gelangen, oder, wenn der Anteilsbesitz durch eine Person zu aufsichtsrechtlichen Verfahren, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen Nachteilen für die Gesellschaft oder die Anteilhaber als Ganzes führt. Liegt der Nettoinventarwert der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Klasse unter dem Betrag, den der Verwaltungsrat bestimmen darf, kann der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Anlageberater nach seinem freien Ermessen bestimmen, dass es im Interesse der jeweiligen Anteilhaber liegt, alle umlaufenden Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft kann mit Mitteilung an die Anteilhaber innerhalb von entweder nicht weniger als vier oder mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag auslaufen, alle Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse oder

aller Teilfonds oder aller Klassen, die noch nicht zurückgekauft wurden, zwangsweise zum Rückkaufpreis an diesem Handelstag zurückkaufen.

Der Administrator darf es ablehnen, einen Rücknahmeauftrag auszuführen, der zur Folge haben würde, dass der Wert etwaiger Beteiligungen an einem Teilfonds unter die Mindestbeteiligung für den betreffenden Teilfonds fallen würde. Sämtliche Rücknahmeanträge mit solchen Auswirkungen darf die Gesellschaft als Rücknahmeantrag für die gesamte Beteiligung eines Anteilinhabers behandeln.

Die Gesellschaft muss irische Steuern auf die Rückgabegelder zum anwendbaren Steuersatz einbehalten, es sei denn, sie hat vom Anteilinhaber eine diesbezügliche Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, die bestätigt, dass der Anteilinhaber weder ein in Irland ansässiger noch gewöhnlich in Irland ansässiger Anteilinhaber ist, für den Steuern abgezogen werden müssen.

Wenn beantragt, darf der Verwaltungsrat, nach seinem freien Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Verwahrstelle, zustimmen, zusätzliche Handelstage und korrespondierende Bewertungspunkte zugunsten aller Anteilinhaber zur Rücknahme von Anteilen für einen beliebigen Teilfonds zu bestimmen. Den Anteilinhabern werden zusätzliche Handelstage vorab angezeigt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den gesamten Bestand an Z Klasse-Anteilen aller Anteilinhaber zwangsweise zurückzunehmen (dabei zieht sie alle Beträge ab, die für nicht gezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldet sind), wenn die jeweilige Anlageverwaltungs- oder sonstige Vereinbarung aus einem beliebigen Grund endet.

Unbeschadet aller anderen Bestimmungen aus dem Prospekt (einschließlich um Missverständnisse auszuschließen, alle Verzichte des Verwaltungsrats oder seiner Vertreter auf eine Mindestanfangszeichnung oder einen Mindestbestand) darf der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die gesamte Beteiligung zurücknehmen, wenn es sich um ein Konto handelt, dessen Beteiligung unter dem Mindestbestand liegt. Das gilt auch, wenn infolge von Rücknahmeanträgen die Nennbeträge der auf dem Konto gehaltenen Anteile unter den Mindestbestand fallen.

Führung des Umbrella-Barkontos in Bezug auf Rücknahmen

An einen Anleger nach einem Handelstag eines Teilfonds zu zahlende Rücknahmegelder, zu dem die Anteile eines Anlegers zurückgenommen wurden (und infolgedessen der Anleger zum jeweiligen Handelstag kein Anteilinhaber der Teilfonds mehr ist) werden im Namen der Gesellschaft (hierin als Umbrella-Barkonto definiert) in einem Barkonto geführt und sie werden als Vermögenswerte des Teilfonds behandelt, bis sie an den Anleger ausgezahlt werden. Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern gelten für sie nicht (d. h., die Rücknahmegelder werden in einem solchen Fall nicht treuhänderisch für den jeweiligen Anleger verwahrt). In einem solchen Fall ist der Anleger ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den von der Gesellschaft verwahrten Rücknahmebetrag, bis dieser an den Anleger ausgezahlt wird.

Im Fall einer Insolvenz des Teilfonds oder Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, ungesicherte Gläubiger vollständig zu entschädigen. Fällige Rücknahmegelder von Anlegern, die in einem Umbrella-Barkonto geführt werden, nehmen den gleichen Rang ein wie alle anderen nicht besicherten Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und ihnen steht der proportionale Anteil an Geldern zu, die der Insolvenzverwalter an alle nicht besicherten Gläubiger auszahlt. Aus diesem Grund erhält der Anleger unter diesen Umständen eventuell nicht die gesamten Beträge zurück, die in ein Umbrella-Barkonto zur Weiterführung an diesen Anleger eingezahlt wurden.

Bitte lesen Sie dazu im Verkaufsprospekt den vorstehenden Abschnitt mit der Überschrift "Risikofaktoren" – "Führung des Umbrella-Barkontos".

ANTEILSTAUSCH

Anteilinhaber dürfen alle oder Teile ihrer Anteile an einer beliebigen Klasse eines beliebigen Teilfonds (der „Original-Teilfonds“) gegen Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds tauschen, die zu diesem Zeitpunkt (der "Auswahl-Teilfonds“) angeboten werden, indem eine Mitteilung an den Administrator mit oder vor Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag ergeht. Tauschanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet.

Tausche werden basierend auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der betroffenen Anteile an dem betreffenden Handelstag bearbeitet, wobei die betreffende Rücknahme und Zeichnung zeitgleich auftreten, und sie werden am nächsten Handelstag, an dem sowohl der Original-Teilfonds als auch der Auswahl-Teilfonds gehandelt werden, ausgeführt, vorausgesetzt alle erforderlichen Unterlagen wurden in gültiger Form erhalten.

Kein Tausch findet statt, wenn er dazu führte, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen entweder am Original-Teilfonds oder am Auswahl-Teilfonds hält, die unter der Mindestbeteiligung für den betreffenden Teilfonds und die betreffende Klasse liegt.

Auf Umschichtungen der Institutional Class fallen keine Gebühren an. Für Anteile der Retail Classes und R Classes kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungskurs für die Gesamtzahl der Anteile im ausgewählten Teilfonds nicht überschreitet und die für den Handelstag zu berechnen ist, an dem der Umtausch ausgeführt wird. Die Umtauschgebühr wird zum Zeichnungspreis des ausgewählten Teilfonds hinzuaddiert. PIMCO ist befugt, nach freiem Ermessen auf die Umtauschgebühr zu verzichten.

Der Administrator ermittelt die Zahl der Anteile der neuen Klasse, die bei der Umschichtung auszugeben sind, nach der folgenden Formel:

$$S = R \times \frac{RP \times ER}{SP}$$

wobei:

- S** der Anzahl der Anteile der ausgewählten auszugebenden Klasse;
- R** der Zahl der im Antrag genannten Anteile der ursprünglichen Klasse, um deren Umschichtung ihr Inhaber ersucht hat;
- RP** der Rückkaufpreis pro Anteil der ursprünglichen Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem die Umschichtung erfolgen soll, berechnet wird.
- ER** die Zahl 1, wenn auf dieselbe Währung lautende Anteile umgeschichtet werden. die Zahl 1, wenn auf dieselbe Währung lautende Anteile umgeschichtet werden. In jedem anderen Fall ist ER der Währungsumrechnungsfaktor, den der Verwaltungsrat zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag als denjenigen ermittelt, der den effektiven Umrechnungskurs für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den Teilfonds der ursprünglichen und der neuen Anteilklasse repräsentiert, nachdem er an dem Kurs die notwendige Berichtigung vorgenommen hat, mit der die tatsächlichen Kosten der Übertragung reflektiert werden;
- SP** der Zeichnungspreis pro Anteil der Auswahl-Klasse, der zum Bewertungszeitpunkt des Handelstages, an dem die Umschichtung erfolgen soll, berechnet wird;

Und die Anzahl der Anteile der Auswahl-Klasse, die gebildet oder ausgegeben werden sollen, wird bezüglich der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Klasse im Verhältnis (oder so weit wie möglich im Verhältnis) von S zu R gebildet oder ausgegeben, wobei S und R die obigen Bedeutungen haben.

Beim Antrag auf Tausch von Anteilen als Erstanlage in einem Teilfonds sollten Anteilinhaber sicherstellen, dass der Wert der getauschten Anteile dem Mindestbestand des betreffenden Teilfonds entspricht oder diesen übersteigt. Im Fall eines Umtauschs von nur einer Teilbeteiligung muss der Wert der verbleibenden Beteiligung ebenfalls mindestens dem Mindestbestand dieses Teilfonds entsprechen.

Anteile dürfen in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds auf die wie unter der Überschrift "**Aussetzung**" unter "**Berechnung und Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**" ausgesetzt ist, nicht von einem Teilfonds in einen anderen umgetauscht werden. Anteilinhaber, die den Umtausch ihrer Anteile von einem Teilfonds in einen anderen beantragt haben, erhalten eine Mitteilung über das Aussetzen und, so nicht zurückgezogen, werden ihre Tauschanträge am nächsten Handelstag bearbeitet, an dem sowohl der Original-Teilfonds als auch der Auswahl-Teilfonds nach dem Ende dieser Aussetzung gehandelt werden.

In Bezug auf die vom Administrator von Finanzintermediären erhaltenen Umtauschanträge, sind nach Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingegangene Umtauschanträge bis zum nächsten Handelstag in der Schwebe zu halten, es sei denn, die Gesellschaft und der Administrator vereinbaren unter außergewöhnlichen Umständen Anderweitiges, vorausgesetzt dass etwa derart verspätete Zeichnungen vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

„Die Gesellschaft darf alle oder beliebige Anteile einer Klasse an einem Teilfonds (die „Originalanteilsklasse“) zwangsweise gegen gewinnberechtigte Anteile einer beliebigen Klasse desselben Teilfonds (die „Zielanteilsklasse“) tauschen. Sie muss die Inhaber der Anteile an der Originalanteilsklasse mindestens vier Wochen im Voraus darüber informieren. Kein Zwangstausch findet statt, wenn er dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen entweder an der Originalanteilsklasse oder an der Zielanteilsklasse hält, deren Wert unter der Mindestbeteiligung für den betreffenden Teilfonds und die betreffende Klasse liegt. Für den Zwangstausch beliebiger Anteile einer Klasse an einem Teilfonds fallen keine Gebühren an, und kein Zwangstausch findet statt, wenn er zu steigenden Gebühren für die Anteilinhaber führen würde. Die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter legen die bei Tausch auszugebende Anzahl der Anteile der Zielanteilsklasse gemäß der zuvor beschriebenen Formel fest.“

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Umtauschkäufe (oder den Kauf und die Rücknahme und/oder die Rücknahme und den Kauf) abzulehnen, wenn, nach Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft, die Transaktion den Teilfonds und seine Anteilinhaber nachteilig beeinflussen würde. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft derzeit nicht beabsichtigt, das Umtauschrecht zu beenden oder zu ändern, behält sie sich das Recht vor, dies jederzeit zu tun.

TEILFONDS-TRANSAKTIONEN UND INTERESSENSKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts darf sich eine verbundene Person zu sämtlichen Finanz-, Bank- oder anderen Transaktionen vertraglich verpflichten oder diese miteinander oder mit der Gesellschaft eingehen, insbesondere Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren von Anteilhabern oder Anlagen durch verbundene Personen in etwaige Gesellschaften oder Körperschaften, deren jeweilige Anlagen einen Teil der im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte bilden oder an solch einem Kontrakt oder solchen Transaktionen beteiligt sein.

Etwa verbundene Personen dürfen an anderen Finanz-, Anlage und professionellen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich einen Interessenskonflikt mit der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Rollen in Bezug auf die Gesellschaft verursachen können. Diese Aktivitäten können das Verwalten oder Beraten der Teilfonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Bank- und andere Anlageverwaltungsdienste, Makler-Dienste, das Bewerten von nicht notierten Wertpapieren (unter Umständen, in denen sich an die Körperschaft zu zahlende Gebühren, die diese Wertpapiere bewerten, erhöhen können, da sich der Wert der Vermögenswerte erhöht) sowie das Ausüben von Verwaltungsratsposten, Tätigkeiten als leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich von Fonds oder Gesellschaften, in denen die Gesellschaft anlegen darf, beinhalten. Es besteht keine Verpflichtung seitens etwa verbundener Personen, den Anteilhabern Rechenschaft über Leistungen abzulegen, die so entstehen, und sämtliche dieser Leistungen darf die betreffende Partei einbehalten, vorausgesetzt diese Transaktionen werden so ausgeführt, als ob sie zu normalen auf rein geschäftliche Basis ausgehandelten Bedingungen im besten Interesse der Anteilinhaber ausgeführt würden; und

- (a) der Wert der Transaktion wird von einer Person beglaubigt, die die Verwahrstelle als unabhängig kompetent bestätigt hat (oder einer Person, die die Verwaltungsgesellschaft im Falle von Transaktionen mit Beteiligung der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent bestätigt hat); oder
- (b) die jeweilige Transaktion wird zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß der Bestimmungen dieser Börse durchgeführt; oder
- (c) wenn die Bedingungen unter vorstehend (a) und (b) nicht durchführbar sind, die Verwahrstelle befindet, dass die Transaktion auf rein geschäftlicher Grundlage und im besten Interesse des Anteilhabers durchgeführt wird (oder im Falle einer Transaktion mit Beteiligung der Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft befindet, dass die Transaktion auf rein geschäftlicher Grundlage und im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgt).

Die Verwahrstelle (oder im Falle von Transaktionen mit Beteiligung der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft) müssen dokumentieren, wie sie sicherstellen, dass sie die Bestimmungen der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c) eingehalten haben. Erfolgen Transaktionen gemäß vorstehendem

Absatz (c), dann muss die Verwahrstelle (oder im Fall von Transaktionen mit Beteiligung der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft) ihre Begründung dokumentieren, auf deren Grundlage sie befunden hat, dass die Transaktion die zuvor beschriebenen Prinzipien erfüllt.

Alle verbundenen Personen dürfen jeweils auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer in Anteilen des Teilfonds oder in Vermögenswerten anlegen und handeln, die zum Vermögen der Gesellschaft gehören.

Sämtliche Barmittel der Gesellschaft dürfen bei einer beliebigen verbundenen Person hinterlegt werden, vorausgesetzt die Anlagebeschränkungen, die in § 2.7 in Anhang 2 aufgeführt sind, werden eingehalten.

Jede verbundene Person darf ebenfalls im Zuge ihres Geschäfts in potenzielle Interessenskonflikte mit der Gesellschaft geraten, unter Bedingungen die sich von den vorstehend erwähnten unterscheiden. Verbundene Personen berücksichtigen in solch einem Fall jedoch ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und insbesondere so weit wie möglich ihre Verpflichtungen, im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber zu handeln, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden nachkommen, wenn sie Anlagen vornehmen, bei denen Interessenskonflikte auftreten können. Für den Fall, dass ein Interessenskonflikt auftritt, bemühen sich die verbundenen Personen sicherzustellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf nach ihrem freien Ermessen jeweils Vereinbarungen mit Banken, Finanzintermediären oder großen institutionellen Anteilhabern eingehen, um die der Gesellschaft durch ihre Anlagen entstandenen Verwaltungsgebühren auszugleichen. Etwaige Verpflichtungen aus diesen Vereinbarungen begleicht die Verwaltungsgesellschaft aus ihren eigenen Mitteln.

BERECHNUNG UND AUSSETZEN DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Nettoinventarwert

Den Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds und/oder der jeweiligen Klasse berechnet der Administrator gemäß Satzung zum Bewertungszeitpunkt am oder für den jeweiligen Handelstag. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds soll zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages bestimmt werden, indem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds (einschließlich des thesaurierten jedoch nicht eingesammelten Einkommens) bewertet werden und davon die Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds (einschließlich einer Rückstellung für Steuern und Gebühren, angefallener Aufwendung und Gebühren sowie anderer Verbindlichkeiten) abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert je Klasse ist zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages zu bestimmen, indem dieser Anteil des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds für die betreffende Klasse berechnet wird, vorbehaltlich von Anpassungen, um Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten für diese Klasse mit einzubeziehen. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung des Teilfonds angegeben oder in der anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall festlegen darf.

Der Nettoinventarwert je Anteil ist zum Bewertungszeitpunkt oder in Bezug auf jeden Handelstag durch Teilen des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder des einer Klasse zuordenbaren Nettoinventarwerts durch die Gesamtzahl der ausgegebenen oder der als ausgegeben geltenden Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse zum betreffenden Bewertungszeitpunkt zu berechnen und das Gesamtergebnis ist auf zwei Nachkommastellen oder die Anzahl von Nachkommastellen, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, zu runden.

Unbeschadet dessen werden Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Dividendenbeträge im Namen der Gesellschaft (hierin als Umbrella-Barkonto definiert) in Barkonten geführt und als Vermögenswerte eines Teilfonds bzw. als diesem zugehörig geführt werden:

- (a) alle von einem Anleger vor dem Handelstag eines Teilfonds eingegangenen Zeichnungsgelder, für die eine Zeichnung vorliegt oder voraussichtlich eingeht, werden zur Bestimmung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds bis nach dem Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, zu dem die Anteile des Teilfonds an den Anleger ausgegeben werden sollen, nicht als Vermögenswert eines Teilfonds geführt;

- (b) etwa an einen Anleger nach dem Handelstag eines Teilfonds zu zahlende Rücknahmegelder, zu dem Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden, werden zum Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht als Vermögenswerte des Teilfonds geführt; und
- (c) alle an einen Anteilinhaber zu zahlenden Dividendenbeträge werden zum Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht als Vermögenswert des Teilfonds geführt.

Berechnung

Die Satzung bestimmt das Bewertungsverfahren für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds. Die Satzung sieht vor, dass der Wert börsennotierter oder an einem geregelten Markt gehandelter Anlagen unter Bezugnahme auf den letzten gehandelten Kurs zu berechnen ist. Wird eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert und gehandelt, gilt die jeweilige Börse oder der jeweilige Markt als Hauptbörse oder Hauptmarkt, an dem die Anlage notiert ist oder gehandelt wird, oder die Börse oder der Markt, für die der Verwaltungsrat bestimmt, dass sie die angemessensten Kriterien für die Wertbestimmung für die betreffende Anlage bieten. Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, jedoch mit einem Aufschlag oder einem Abschlag außerhalb oder abseits der betreffenden Börse oder des betreffenden Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, vorausgesetzt die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Einführung eines solchen Verfahrens für die Feststellung des voraussichtlichen Realisierungswerts vertretbar ist.

Die Satzung sieht vor, dass, falls Kursnotierungen aus irgendeinem Grunde nicht erhältlich sind oder nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht den angemessenen Marktwert darstellen und falls Anlagen nicht an einem Markt notiert oder gehandelt werden, der Wert dieser Anlagen der wahrscheinliche Veräußerungswert ist, den die Verwaltungsratsmitglieder oder andere kompetente Person, die der Verwaltungsrat bestimmt hat und die für diesen Zweck die Genehmigung der Verwahrstelle erhalten haben, nach bestem Wissen und Gewissen schätzen, oder ihn anderweitig bestimmen, vorausgesetzt die Verwahrstelle hat den Wert genehmigt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, bei der Bestimmung dieses Wertes eine geschätzte Bewertung von einem Market-Maker oder einer anderen Person zu akzeptieren, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder qualifiziert ist, die betreffenden Anlagen zu bewerten und hierzu die Genehmigung der Verwahrstelle erhalten hat. Stehen zuverlässige Börsenkurse für Rentenwerte nicht zur Verfügung, dann darf der Wert dieser Wertpapiere mithilfe von Matrix-Verfahren bestimmt werden, die der Verwaltungsrat zusammengestellt hat, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die in Bezug auf Rating, Rendite, Fälligkeit und andere Charakteristika vergleichbar sind.

Die Satzung sieht auch vor, dass an einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte zum vom Markt bestimmten Schlusskurs zu bewerten sind. Steht kein Abrechnungskurs zur Verfügung, soll der Wert dem wahrscheinlichen Realisierungswert entsprechen, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer fachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich der Anlageberatungsgesellschaft), die der Verwaltungsrat bestimmt und die Verwahrstelle zu diesem Zweck bestätigt hat, geschätzt wurde. Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte werden täglich auf Grundlage der von der jeweiligen Gegenpartei berechneten Bewertung bewertet oder auf Basis alternativer Bewertung, etwa durch Berechnung der Gesellschaft, eines Bevollmächtigten oder einer unabhängigen Preisbewertungsstelle. Wenn die Gesellschaft für Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, eine andere Bewertung als die der jeweiligen Gegenpartei verwendet,

- soll sie international geltende Best-Practice-Standards einhalten und die Grundsätze zur Bewertung von Freiverkehrsinstrumenten, von Gremien wie der International Organisation of Securities Commissions oder der Alternative Investment Management Association einhalten; die Bewertung hat durch eine kompetente Person, die der Verwaltungsrat ernannt und die die Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassen hat, zu erfolgen; und
- muss die Bewertung mit der von der Gegenpartei erstellten Bewertung monatlich abgeglichen werden und bei wesentlichen Abweichungen muss die Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass diese sofort überprüft werden und Erklärungen dafür bei den entsprechenden Parteien erfragt werden.
- Wenn die Gesellschaft eine Bewertung, die von der jeweiligen Gegenpartei eines Derivatkontrakts, der nicht an einem geregelten Markt gehandelt wird, verwendet,
- muss die Bewertung von einem Dritten, der zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen wurde und der unabhängig von der Gegenpartei ist, genehmigt oder verifiziert werden; und

die unabhängige Feststellung der Richtigkeit muss zumindest einmal wöchentlich stattfinden.

Die Satzung sieht außerdem vor, dass Devisenterminkontrakte und Zins-Swaps in derselben Art und Weise wie Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, bewertet werden, oder, alternativ, durch Bezugnahme auf frei verfügbare Marktbewertungen. Wenn letztere verwendet werden, besteht keine Notwendigkeit, diese Preise von einem unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen oder diese mit der Bewertung der Gegenpartei abzustimmen.

Die Satzung sieht außerdem vor, dass Devisenterminkontrakte und Zins-Swaps in derselben Art und Weise wie Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, bewertet werden, oder, alternativ, durch Bezugnahme auf frei verfügbare Marktbewertungen. Wenn letztere verwendet werden, besteht keine Notwendigkeit, diese Preise von einem unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen oder diese mit der Bewertung der Gegenpartei abzustimmen.

Die Satzung sieht weiter vor, dass liquide Mittel normalerweise mit dem Nennwert (einschließlich festgesetzter oder aufgelaufener, jedoch bis zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt noch nicht eingegangener Zinsen) bewertet werden, es sei denn, der Verwaltungsrat ist in einem Fall der Ansicht, ihr Eingang oder ihre vollständige Bezahlung sei unwahrscheinlich. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat einen Abschlag vornehmen, um ihren realen Wert zum Bewertungszeitpunkt darzustellen. Einlagenzertifikate und ähnliche Anlagen sind normalerweise unter Bezugnahme auf den besten erhältlichen für Einlagenzertifikate oder ähnliche Anlagen gleicher Fälligkeit, gleicher Höhe und gleichen Kreditrisikos Kurs zum Bewertungszeitpunkt zu bewerten. Futures-Kontrakte, Aktienkursindex-Futures-Kontrakte und Optionen, die an einem Markt gehandelt werden, werden normalerweise zum Marktkontraktpreis zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Steht kein Schlusskurs zur Verfügung, werden solche Kontrakte und Optionen zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert von der fachkundigen Person, die der Verwaltungsrat bestellt hat, und die die Verwahrstelle zum Erstellen solcher Bewertungengenehmigt hat, nach bestem Wissen und Gewissen bewertet.

Ein Teilfonds, bei dem es sich nicht um ein Geldmarktplan handelt, darf zur Bewertung von hoch eingestuftem Instrumente mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten, die über keine spezifischen Marktparameter verfügen, einschließlich Kreditrisiken, und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ein Restbuchwertverfahren verwenden.

Der Verwaltungsrat darf den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktfähigkeit, den Handelskosten und anderen relevanten Aspekten anpassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um ihren Marktwert widerzugeben.

Sämtliche Werte, die nicht in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds angegeben werden, sind in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds zum aktuellen Umtauschkurs (ob offiziell oder anderweitig) zu konvertieren, den der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Wenn an einem Handelstag (i) der Wert aller Rückkaufanträge, die bei der Gesellschaft eingehen, den Wert aller Zeichnungsanträge für Anteile, die an diesem Handelstag eingehen, übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Anlagen zum Geldkurs bewerten oder (ii) der Wert aller Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Gesellschaft eingehen, den Wert aller Rückkaufanträge, die an diesem Handelstag eingehen, übersteigt, kann der Verwaltungsrat die Anlagen zum Ausgabekurs bewerten, vorausgesetzt die vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewertungsmethode wird konsequent während des gesamten Bestehens der Gesellschaft angewendet.

Ist es unmöglich, eine Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß der oben angeführten Regeln aufgrund besonderer Umstände durchzuführen, müssen der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter, wosie dies für erforderlich halten, andere allgemein anerkannte Bewertungsverfahren anwenden, die die Verwahrstelle genehmigt hat, um eine ordnungsgemäße Bewertung der gesamten Vermögenswerte der Gesellschaft zu erzielen.

Swing-Pricing

Die zu einem Teilfonds gehörenden Wertpapiere, die an einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden üblicherweise zum Mittelwert oder letzten Handelspreis bei Handelsschluss bewertet, obwohl diese Wertpapiere zu Angebots- und Nachfragepreisen gehandelt werden. Je größer die Spanne zwischen diesen Geld- und Briefkursen ist, desto größer sind die Auswirkungen auf die Bewertung eines Teilfonds (d.h. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere eines Teilfonds kann sich durch die Spanne zwischen An- und Verkauf und etwaige Gebühren, die beim Handel mit den Anlagen des Teilfonds anfallen, verringern.) Unter geeigneten Umständen und zur Vermeidung dieses

„Verwässerung“ genannten Effekts und die potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden oder verbleibenden Anteilinhaber zu verhindern, kann der Verwaltungsrat Swing-Pricing einführen.

Im Einklang mit der Satzung wird Swing-Pricing umgesetzt, indem der Nettoinventarwert durch einen Swing-Faktor nach oben oder unten angepasst wird, je nach Richtung des Nettocashflows eines bestimmten Teilfonds. Dieser angepasste Nettoinventarwert wird dann auf alle Zeichnungen oder Rücknahmen angewendet, die am betreffenden Handelstag eingehen. Beträchtliche Nettozuflüsse werden zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen, beträchtliche Nettoabflüsse zu einer Abwertung. Swing-Pricing wird von der Gesellschaft eingesetzt, wenn der Nettocashflow eine von den Verwaltungsratsmitgliedern vorbestimmte Grenze übersteigt, bei deren Überschreitung die Verwaltungsratsmitglieder davon ausgehen, dass die Verwässerung durch transaktionsbezogene Gebühren für einen Teilfonds wesentlich ist.

Swing-Pricing wird auf Teilfonds- und nicht auf Anteilklassenebene stattfinden, weil die Transaktionskosten auf Teilfondsebene anfallen. Swing-Pricing gilt für alle Teilfonds, sofern in der Ergänzung für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist

Aussetzung

Der Verwaltungsrat darf jederzeit eine temporäre Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme oder des Tauschs von Anteilen eines Teilfonds erklären:

- (i) in Zeiträumen, in denen die wichtigsten Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert oder gehandelt wird, außer wegen der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder Macht des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teiles der Anlagen des betreffenden Teilfonds praktisch nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilinhaber der betreffenden Klasse wesentlich zu schädigen, oder in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats die Rücknahmepreise nicht angemessen berechnet werden können;
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises eines wesentlichen Teiles der Anlagen des Teilfonds oder anderer Vermögenswerte benutzt werden, oder wenn aus einem anderen Grunde die derzeitigen Kurse von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds an einem Markt oder einer Börse nicht unverzüglich und genau ermittelt werden können;
- (iv) in Zeiträumen, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuerlangen, die für das Ausführen von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds erforderlich sind oder während derer das Übertragen von Mitteln, die an der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder Zahlungen aufgrund von Anteilsrücknahmen beteiligt sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder zu normalen Umtauschkursen erfolgen kann.

Die Zentralbank kann ebenfalls die temporäre Aussetzung von Anteilrücknahmen beliebiger Klassen im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit verlangen.

Anteilinhaber, die die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen eines beliebigen Teilfonds oder den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen beantragt haben, werden über eine etwaige solche Aussetzung auf die Art benachrichtigt, die der Verwaltungsrat bestimmt, und, so nicht zurückgezogen jedoch vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Beschränkungen, werden ihre Anträge am ersten Handelstag nach Aufheben der Aussetzung bearbeitet. Über jede solche Aussetzung sind die Zentralbank und die irische Wertpapierbörse, die als Euronext Dublin handelt ("Euronext Dublin") unmittelbar ohne Verzögerung und unter allen Umständen innerhalb desselben Geschäftstages zu informieren, an dem diese Aussetzung auftritt. Wo möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um jede Aussetzungsperiode so schnell wie möglich zu beenden.

VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE

Ausgenommen in den Fällen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde, erhalten Sie den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil für jeden Teilfonds beim Administrator und unter folgender Adresse www.pimco.com und er wird öffentlich zugänglich gemacht. Das erfolgt nach Maßgabe des

Verwaltungsrat jeweils gemäß der Anforderungen der Zentralbank beziehungsweise eines anderen angemessenen zuständigen Aufsichtsorgan und mit Mitteilung an die Anteilinhaber.

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil für jeden Teilfonds kann ebenfalls von Bloomberg oder Reuters bewertet werden. Die jeweiligen Bloomberg-Ticker-Symbole stellt die Gesellschaft auf Anfrage zur Verfügung.

DIVIDENDENPOLITIK

Nach der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, solche Dividenden zu den Zeitpunkten zu zahlen, die er für angemessen hält, und die als begründet gelten aus den (i) Nettokapitalerträgen, die aus Zinsen und Dividenden bestehen; (ii) realisierten Gewinnen aus der Veräußerung von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschließlich Gebühren und Auslagen) und (iii) anderen Mitteln (einschließlich Kapital), die nach dem Gesetz aus dem betreffenden Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds (der der Genehmigung der Zentralbank unterliegt sowie den Vorgaben aus der zugehörigen Ergänzung) ausgeschüttet werden können.

Soweit in der Prospektergänzung für den jeweiligen Teilfonds nicht anderweitig festgelegt, werden nach der gegenwärtigen Dividendenpolitik des Verwaltungsrates den Inhabern von Einkommensanteilen die etwa anfallenden Nettokapitalerträge der Teilfonds (die sich aus Zinsen und Dividenden abzüglich Auslagen zusammensetzen) gezahlt. Die Einkünfte oder Gewinne, die den thesaurierenden Anteilen zugeteilt sind, werden weder festgesetzt noch ausgeschüttet. Stattdessen wird der Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteile erhöht, um damit den Einkünften oder Gewinnen Rechnung zu tragen. Income II Anteile haben zum Ziel, Anteilinhabern eine bessere Rendite zu liefern. Im Abschnitt mit der Überschrift "**Anteilskauf**", im Unterabschnitt "**Anteilsarten**" wird darauf näher eingegangen.

Die Anteilinhaber können sich entscheiden, die Dividenden in zusätzlichen Anteilen anzulegen oder sich die Dividenden bar auszahlen zu lassen, indem sie das entsprechende Kästchen im Antragsformular auswählen. Dividenden, die nicht wieder in Anteilen angelegt werden, werden den Anteilinhabern per Banküberweisung ausgezahlt. Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Tage ihrer Festsetzung nicht abgefordert werden, verirken und fallen an den jeweiligen Teilfonds zurück.

Jeder Teilfonds kann ein Ausgleichskonto führen, so dass ausgeschüttete Beträge für alle Anteile der gleichen Klasse gleich ausfallen, ungeachtet der unterschiedlichen Ausgabedaten. Eine Summe, die diesem Teil des Ausgabekurses je Anteil entspricht, die dem angesammelten jedoch nicht ausgeschüttetem Nettoeinkommen (so vorhanden) bis zum Datum der Ausgabe der Anteile entspricht, gilt als Ausgleichszahlung und wird als an den betreffenden Anteilinhaber zurückgezahlt behandelt bei (i) Rückgabe dieser Anteile vor Zahlung der ersten Dividende darauf oder (ii) Zahlung der ersten Dividende, die dem Anteilinhaber im selben Rechnungslegungszeitraum zusteht, wie dem, in dem die Anteile begeben werden. Die Zahlung von Dividenden nach Zahlung der ersten Dividende darauf oder die Rücknahme dieser Anteile nach Zahlung der ersten Dividende gilt als bis zum Datum der betreffenden Rücknahme oder Ankündigung einer Dividende angefallene, jedoch noch nicht ausgezahlte Nettoeinkünfte (so vorhanden) enthaltend.

Ausstehende Zahlungen an den jeweiligen Anteilinhaber, Dividendenzahlungen werden im Namen der Gesellschaft auf einem Konto verwahrt und sie werden als Vermögenswert des Teilfonds geführt, bis sie an den Anteilinhaber ausgezahlt werden und Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern gelten für sie nicht (d. h. die Ausschüttungsgelder werden in einem solchen Fall nicht treuhänderisch für den jeweiligen Anteilinhaber verwahrt). In einem solchen Fall ist der Anteilinhaber ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die von der Gesellschaft gehaltenen Ausschüttungsbeträge, bis diese an den Anteilinhaber ausgeschüttet werden, und der Anteilinhaber, dem diese Ausschüttungsbeträge zustehen, ist ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds.

Im Fall einer Insolvenz des Teilfonds oder Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, ungesicherte Gläubiger vollständig zu entschädigen. Fällige Dividendengelder von Anteilinhabern, die in einem Umbrella-Barkonto geführt werden, nehmen den gleichen Rang ein wie alle anderen nicht besicherten Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und ihnen steht der proportionale Anteil an Geldern zu, die der Insolvenzverwalter an alle nicht besicherten Gläubiger auszahlt. Aus diesem Grund erhält der Anteilinhaber unter diesen Umständen eventuell nicht die gesamten Beträge zurück, die in ein Umbrella-Barkonto zur Weiterführung an diesen Anteilinhaber eingezahlt wurden.

Bitte lesen Sie dazu im Verkaufsprospekt den vorstehenden Abschnitt mit der Überschrift "Risikofaktoren" – "Führung des Umbrella-Barkontos".

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsbefugnisse der Gesellschaft und die Gesellschaftsvermögenswerte wurden dem Verwaltungsrat übertragen. Der Verwaltungsrat hat die tägliche Verwaltung und das Führen der Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft übertragen. Dementsprechend sind sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nicht geschäftsführend.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

V. Mangala Ananthanarayanan

Frau Ananthanarayanan ist exekutive Vizepräsidentin und leitet das Business Management in den Regionen Europa, dem Nahen Osten und Afrika („**EMEA**“) sowie der Region Asien-Pazifik („**APAC**“) für PIMCO. Davor leitete sie den Bereich Unternehmensrisiken für PIMCO Europe Ltd. Bevor sie 2006 zu PIMCO wechselte, arbeitete sie in der Wirtschaftsprüfungs- und -beratungsgruppe von PricewaterhouseCoopers. Sie verfügt über 13 Jahre Anlageerfahrung und besitzt einen Master-Abschluss der London Business School. Frau Ananthanarayanan ist ebenfalls Wirtschaftsprüferin und Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft, von PIMCO Global Advisors (Luxembourg) S.A., PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO ETFs plc, PIMCO Taiwan Limited, PIMCO Europe Ltd, PIMCO Foundation Europe, PIMCO Australia Management Limited, PIMCO Investment Management (Shanghai) Limited, PIMCO Europe Treuhandstiftung und NOMI Network.

Ryan Blute

Herr Blute ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Leiter von PIMCO's globalem Vermögensverwaltungsgeschäft in EMEA. Davor war er sowohl als Leiter von PIMCO's Münchner Geschäftsstelle sowie als Leiter der Produkt-Strategie-Abteilung in EMEA tätig. Herr Blute kam im Jahr 2000 als Berater für institutionelle Kunden zu PIMCO und war am Firmensitz in Newport Beach tätig. Er besitzt einen Master-Abschluss der Universität Chicago Booth School of Business und einen Bachelor-Abschluss der Universität Arizona. Darüber hinaus besitzt er einen Abschluss als amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer. Herr Blute ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft, von PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO ETFs plc, PIMCO Europe Ltd und PIMCO Foundation Europe.

Craig A. Dawson

Herr Dawson ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Leiter von PIMCO Europa, Nahost und Afrika (EMEA). Davor verantwortete er die strategische Unternehmensführung von PIMCO. Davor leitete er die PIMCO-Geschäfte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Italien sowie das Produktgeschäft in Europa. Bevor er 1999 zu PIMCO wechselte, arbeitete Herr Dawson bei Wilshire Associates, einem Anlageberatungsunternehmen. Er verfügt über 20 Jahre Anlageerfahrung und führt den Titel MBA der Graduate School of Business der Universität von Chicago. Seinen Bachelor erwarb er an der Universität von Kalifornien, San Diego. Herr Dawson ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft, von PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO ETFs plc, PIMCO Europe Ltd, PIMCO Foundation, Europe und der Pacific Investment Management Company LLC.

David M. Kennedy

Herr Kennedy ist Ire und arbeitete seit 1988 als unabhängiger Berater in einem Luft- und Raumfahrtunternehmen im strategischen Management und als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe von Aktien- und Personengesellschaften. Er begleitet derzeit Verwaltungsratsposten bei AGF International Advisors (Ireland) Limited, PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO Funds Ireland plc und der Verwaltungsgesellschaft, PIMCO ETFs plc. Von 1974 bis 1988 war er Vorstandsvorsitzender von Aer Lingus und von 1996 bis 1997 Vorstandsvorsitzender von Trans World Airlines. Von 1984 bis 1995 war er Verwaltungsratsmitglied der Bank of Ireland, von 1989 bis 1991 stellvertretender Präsident und von 1994 bis 1998 Treuhandvorsitzender des Bank of Ireland Pensions-Fonds und von 2000 bis 2004 Vorsitzender der Bank of Ireland Life. Seine Ausbildung absolvierte er am University College Dublin, wo er 1961 seinen Abschluss als MSc in Experimentalphysik erhielt.

Frances Ruane

Dr. Ruane (Ire) war von 2006 bis 2015 in Dublin Verwaltungsratsmitglied des Economic and Social Research Institute. Davor war sie als Professor für Wirtschaft am Trinity College in Dublin ("**TDC**") tätig und hatte sich auf internationale Wirtschaft und Wirtschaftsentwicklungspolitik spezialisiert. Bei TCD begleitete sie verschiedene organisatorische Rollen. Dazu gehörten von 1991 bis 1995 das Amt der Schatzmeisterin, und sie war Mitglied des Anlage- und Pensionsfonds-Komitees des College. Sie hatte Funktionen in verschiedenen öffentlichen Verwaltungsräten in Irland inne. Dazu gehören der National Pension Reserve Fund und die IDA Ireland sowie verschiedene EU--Governance-Aufsichtsausschüsse. Derzeit bekleidet sie Verwaltungsratsfunktionen bei PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc, PIMCO Funds Ireland plc, der Verwaltungsgesellschaft, PIMCO ETFs plc und beim Abbey Theatre Amharclann na Mainistreach und dem [Northern Ireland Civil Service Board](#). Sie ist außerdem Vorsitzende des irischen National Competitiveness and Productivity Council.. Ihr Grundstudium hat sie am University College Dublin absolviert und erhielt einen Master sowie einen Doktor in Philosophie der Universität von Oxford verliehen.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder wurde für schwere Vergehen verurteilt, war an Konkursen beteiligt, hat individuelle Vergleiche geschlossen, stand unter Zwangsverwaltung, war an Zwangsliquidationen, freiwilligen Gläubigerliquidationen, Verwaltungen, Unternehmens- oder Gesellschaftsvergleichen, Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen mit seinen Gläubigern allgemein oder in Bezug auf eine Klasse seiner Gläubiger einer Gesellschaft beteiligt, wo sie als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter mit Führungsaufgaben betraut waren, noch waren sie öffentlicher Kritik durch staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörden ausgesetzt (einschließlich anerkannter Berufsverbände) noch wurde jeeines der Verwaltungsratsmitglieder von einem Gericht untauglich für die Ausübung eines Verwaltungsratsmandats oder für das Übernehmen von Führungsaufgaben oder das Leiten von Geschäften eines Unternehmens erklärt.

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited zu ihrer Verwaltungsgesellschaft gemäß Verwaltungsvertrag (unter "**Allgemeine Informationen**" zusammengefasst) bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat verantwortlich für die Verwaltung und Administration der Angelegenheiten der Gesellschaft und für den Vertrieb von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Durchführung ihrer Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf die Gesellschaft an PIMCO Europe Ltd. und Pacific Investment Management Company LLC und PIMCO Europe GmbH, den Vertrieb von Anteilen an PIMCO Europe Ltd. und die administrativen Funktionen an den Administrator übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 14. November 1997 gegründet wurde und sich letztlich im Mehrheitsbesitz von Allianz SE befindet. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 100.000.000,652 EUR, wovon 10.064.626,65 EUR ausgegeben und eingezahlt sind. Derzeit verwaltet die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft, PIMCO Funds: Global Investors Series plc, PIMCO Funds Ireland plc, PIMCO Specialty Funds Ireland plc und PIMCO ETFs plc.

Wie zuvor bemerkt, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft mit denen der Gesellschaft identisch. Zum Zwecke dieses Prospekts ist die Anschrift sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Der Gesellschafts-Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Walkers Corporate Services (Ireland) Limited.

Anlageberatungsgesellschaften

Die Prospektergänzungen zu den einzelnen Teilfonds benennen die Anlageberatungsgesellschaft für die einzelnen Teilfonds.

Pacific Investment Management Company LLC ("PIMCO")

Die Verwaltungsgesellschaft hat PIMCO zur Anlageberatungsgesellschaft bestellt und ihr Vollmacht gemäß PIMCO Investment Advisory Agreement erteilt. Gemäß den Bedingungen des PIMCO Investment Advisory-Vertrags ist die Anlageverwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats, für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen bestimmter Teilfonds der Gesellschaft gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Maßnahmen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Kosten, die infolge von Handlungen oder Versäumnisse von PIMCO entstehen oder für eigene Maßnahmen oder Versäumnisse, wenn sie dem Rat oder den Empfehlungen von PIMCO folgt.

Bei PIMCO handelt es sich um eine Delaware-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in 650 Newport Center Drive, Newport Beach, California 92660, USA, hat. Am 31. März 2016 hat PIMCO Vermögenswerte im Wert von etwa 1,5 Billionen USD verwaltet. PIMCO befindet sich letztlich im Mehrheitsbesitz von Allianz SE. Allianz SE ist eine in Europa hauptansässige multinationale Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbeteiligungsgesellschaft. Sie ist eine in Deutschland börsengehandelte Gesellschaft.

PIMCO wird von der U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“) beaufsichtigt, einer unabhängigen, unparteiischen, gerichtsähnlichen aufsichtsrechtlichen Behörde mit Verantwortung für das Vollstrecken und Durchsetzen der folgenden Bundeswertpapiergesetze: Des U.S. Securities Act von 1933, in der geltenden Fassung, des U.S. Securities Exchange Act von 1934, in der geltenden Fassung, des U.S. Investment Company Act von 1940, in der geltenden Fassung, und des U.S. Investment Advisors Act von 1940, in der geltenden Fassung. PIMCO ist als Anlageberatungsgesellschaft bei der SEC gemäß dem U.S. Advisors Act von 1940, in der geltenden Fassung, eingetragen.

PIMCO Europe Ltd.

Die Verwaltungsgesellschaft hat PIMCO Europe Ltd. zur Anlageberatungsgesellschaft bestellt und ihr Vollmacht gemäß PIMCO Europe Investment Advisory Agreement erteilt. Gemäß den Bedingungen des PIMCO Europe Investment Advisory-Vertrags ist die Anlageverwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats, für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen bestimmter Teilfonds der Gesellschaft gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Maßnahmen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Kosten, die infolge von Handlungen oder Versäumnisse von PIMCO Europe Ltd. entstehen oder für eigene Maßnahmen oder Versäumnisse, wenn sie dem Rat oder den Empfehlungen von PIMCO Europe Ltd. folgt.

PIMCO Europe Ltd ist eine Anlageberatungsgesellschaft, die am 24. April 1991 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von England und Wales gegründet wurde. Sie und ihr Anlagegeschäft werden von der FCA gemäß dem FSMA reguliert und sie befindet sich letztlich im Mehrheitsbesitz der Allianz SE.

PIMCO Europe Ltd ist ebenfalls der Promoter der Gesellschaft.

PIMCO Europe GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft hat PIMCO Europe GmbH zur Anlageberatungsgesellschaft bestellt und ihr Vollmacht gemäß dem PIMCO Europe GmbH Investment Advisory Agreement erteilt. Gemäß den Bedingungen des PIMCO Europe GmbH Investment Advisory-Vertrags ist die Anlageverwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats, für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen bestimmter Teilfonds der Gesellschaft gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds zuständig. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Maßnahmen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Kosten, die infolge von Handlungen oder Versäumnisse von PIMCO Europe GmbH entstehen oder für eigene Maßnahmen oder Versäumnisse, wenn sie dem Rat oder den Empfehlungen von PIMCO Europe GmbH folgt

PIMCO Europe GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die dem Recht Deutschlands untersteht und die ihren Hauptgeschäftssitz in der Seidlstraße 24-24a in 80335 München in Deutschland hat. PIMCO Europe GmbH besitzt eine Lizenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Portfolioverwaltung in Deutschland. PIMCO Europe GmbH befindet sich letztlich im Mehrheitsbesitz von Allianz SE.

Die einzelnen Anlageberatungsgesellschaften dürfen die treuhänderische Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds auf eine oder mehrere Unteranlagegesellschaften übertragen. Entsprechend können ein oder mehrere Unteranlageverwalter für einen bestimmten Teilfonds oder bestimmte Teilfonds bestellt werden. Die Gebühren für die einzelnen Unteranlageberatungsgesellschaften, so bestellt, sind von der Anlageberatungsgesellschaft aus ihrer eigenen Gebühr zu zahlen. Einzelheiten zu einer solchen Bestellung erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage und sie werden in den periodischen Berichten des Teilfonds genauer beschrieben.

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited wurde bestellt, als Verwahrstelle der Gesellschaft gemäß der Verwahrstellenvereinbarung (unter "Allgemeine Informationen" zusammengefasst).

Historie der Verwahrstelle

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 22. Mai 1991 in Irland eingetragen wurde, und die sich, wie der Administrator, im Besitz der State Street Corporation befindet. Ihr genehmigtes Aktienkapital beträgt 5.000.000 £ und ihr begebenes und eingezahltes Kapital beträgt 200.000 £. Mit Wirkung ab dem 28. Februar 2018 verwahrte die Verwahrstelle Vermögenswerte von über 1,104 Billionen \$. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank besteht im Erbringen von Verwahrstellen- und Treuhanddiensten für gemeinsame Anlagepläne und andere Portfolios.

Pflichten der Verwahrstelle

Es gehört zu den Pflichten der Verwahrstelle, die Vermögenswerte der Gesellschaft und der jeweiligen Teilfonds gemäß der Bestimmungen der Vorschriften sicher zu verwahren sowie Aufsichts- und Vermögensbestätigungsdienste für diese zu erbringen. Die Verwahrstelle wird ebenfalls Barmittelüberwachungsdienste für die Kapitalflüsse und Zeichnungen der jeweiligen Teilfonds erbringen.

Die Verwahrstelle ist unter anderem dazu verpflichtet sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft gemäß der Vorschriften und der Satzung erfolgt. Die Verwahrstelle führt die Anweisungen der Gesellschaft aus, es sei denn, sie widersprechen den Bestimmungen oder der Satzung. Die Verwahrstelle ist ebenfalls verpflichtet, das Verhalten der Gesellschaft in jedem Finanzjahr zu untersuchen und den Anteilinhabern darüber zu berichten.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung haftet die Verwahrstelle für den Verlust von treuhänderisch verwahrten Finanzinstrumenten (d. h. Vermögenswerten, die gemäß der Vorschriften treuhänderisch verwahrt werden müssen) oder für den Verlust von durch Unterverwahrstellen treuhänderisch verwahrten Finanzinstrumente, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt und die Folgen daraus wären trotz aller angemessener Maßnahmen nicht zu vermeiden gewesen.

Die Verwahrstelle haftet ebenfalls für alle Verluste infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verletzung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Vorschriften.

Übertragung

Gemäß Verwahrstellenvereinbarung verfügt die Verwahrstelle über die Befugnis ihre Verwahrstellenfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren, ihre Haftung bleibt von der Tatsache jedoch unberührt, dass sie einen Dritten mit dem sicheren Verwahren einiger oder aller ihrer Vermögenswerte betraut hat.

Die Verwahrstelle hat ihre treuhänderischen Verwahrdienste für Finanzinstrumente an die in Anhang 5 aufgeführten Drittdienstleister übertragen. Aus der Übertragung entstehen keine Konflikte.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle, etwa auftretender Interessenskonflikte sowie die Übertragungsarrangements der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verantwortung für die Administration der Gesellschaft, einschließlich des Erbringens von Fonds-Konto-Diensten und des Handelns als Registerstelle auf State Street Fund Services (Ireland) Limited gemäß einer Administrationsvereinbarung übertragen (unter "**Allgemeine Informationen**" zusammengefasst). Die Verantwortungen des Administrators beinhalten das Registrieren von Anteilen sowie Transferstellendienste, das Bewerten des Gesellschaftsvermögens und das Berechnen des Nettoinventarwerts je Anteil und das Vorbereiten der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

Bei dem Administrator handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 23. März 1992 in Irland eingetragen wurde, und die sich letztendlich im 100 %igen Besitz der State Street Corporation befindet. Das genehmigte Aktienkapital der State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt 5.000.000 £ bei einem begebenen und eingezahlten Kapital von 350.000 £. State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Erbringen von Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltungsdiensten für fortgeschrittene globale Anleger. State Street Corporation hat seinen Hauptsitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird mit dem Symbol "STT" an der New Yorker Börse gehandelt.

Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verantwortung für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft unter gesonderten Vertriebsverträgen (unter „Allgemeine Informationen“ zusammengefasst) an PIMCO Europe Ltd, PIMCO Europe und PIMCO Asia Limited übertragen. Die Vertriebsgesellschaft hat die Vollmacht, einige oder alle ihre Pflichten als Vertriebsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank an Untervertriebsgesellschaften zu übertragen.

PIMCO Europe Ltd ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen nach Recht von England und Wales und sie unterliegt der Regulierung nach dem U.K. Financial Services and Markets Act von 2000 im Zuge ihres Anlagegeschäfts und sie ist eine 100%ige Tochter der Allianz SE.

PIMCO Europe GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen nach deutschem Recht und sie befindet sich letztlich im Mehrheitsbesitz der Allianz SE.

PIMCO Asia Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet nach dem Recht von Hongkong. Sie wird von der Securities and Futures Commission von Hongkong im Zuge ihres Anlagegeschäfts geregelt und befindet sich letztlich im Besitz von Allianz SE.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Lokale Gesetze/Bestimmungen in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten können verlangen, Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken ("**Zahlstellen**") und das Führen von Konten durch diese Vertreter zu bestimmen, über die die Zeichnung und Rücknahme von Geldern oder Dividenden gezahlt wird. Anteilinhaber, die Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden über einen Mittler und nicht direkt an die Verwahrstelle (d. h. eine Zahlstelle in einer lokalen Gerichtsbarkeit) zahlen oder erhalten möchten oder die aufgrund lokaler Bestimmungen dazu verpflichtet sind, unterliegen einem Kreditrisiko, das von diesem Mittler ausgeht, in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der

Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die dieser Mittler an den betreffenden Anteilinhaber zahlen muss. Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen, die die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft oder eines Teilfonds bestimmt haben, entsprechen den üblichen Handelssätzen und die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageberatungsgesellschaft zahlen diese im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgebühr für den Teilfonds, für den die Zahlstelle bestimmt wurde.

Prospektergänzungen für einzelne Länder, die sich mit Angelegenheiten beschäftigen, die Anteilinhaber in Gerichtsbarkeiten betreffen, für die Zahlstellen bestimmt werden, können für die Ausgabe an diese Anteilinhaber erstellt werden, und, falls anwendbar, enthalten die betreffenden Prospektergänzungen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen, die die Zahlstellen bestimmen.

Gebühren und Auslagen

Gründungskosten

Die Kosten für die Auflegung jedes neuen Teilfonds und die Erstellung und den Druck der betreffenden Prospektergänzung in Bezug darauf erhält die jeweilige Prospektergänzung zum Teilfonds.

An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft, für jeden Teilfonds, wie nachfolgend beschrieben, erbringt oder liefert Anlageberatungs-, Administrations-, Verwahrstellen- und sonstige Dienste, für die der jeweilige Teilfonds eine einzelne Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft zahlt. Die Verwaltungsgebühr für die einzelnen Teilfonds läuft an jedem Handelstag auf und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlageberatungsgesellschaften die Verwaltungsgebühr vollständig oder in Teilen zahlen, um für die Anlageberatungs- und anderen Dienste zu zahlen, die die Anlageberatungsgesellschaften erbringen, und damit die Anlageberatungsgesellschaften die Kosten für die Administrations-, Verwahrstellen- und anderen Dienste begleichen kann, die die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds verursacht hat.

(a) Anlageberatungsdienste

Im Namen der Gesellschaft erbringt bzw. veranlasst die Verwaltungsgesellschaft Anlageberatungsdienstleistungen. Zu diesen Dienstleistungen gehören die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte jedes Teilfonds. Die Gebühren für die Anlageberatungsgesellschaften (gemeinsam mit der MwSt., so darauf zu zahlen) werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgebühr gezahlt.

(b) Administrations- und Verwahrstellendienste

Im Namen der Gesellschaft erbringt bzw. veranlasst die Verwaltungsgesellschaft Administrations- und Verwahrstellendienste. Diese Dienste beinhalten die Administrations-, Übertragungsstellen-, Fondsbuchhaltungs-, Verwahrstellen- und Unterverwahrstellendienste für die einzelnen Teilfonds. Die Gebühren und Aufwendungen des Administrators und der Verwahrstelle (gemeinsam mit der MwSt., so darauf zu zahlen) zahlt die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Anlageberatungsgesellschaften aus der Verwaltungsgebühr.

(c) Sonstige Dienste und Aufwendungen

Im Namen der Gesellschaft erbringt bzw. veranlasst die Verwaltungsgesellschaft bestimmte sonstige Dienste. Diese können enthalten: Dienste anbietender Makler, Zahlstellen- sowie sonstige Vertreterdienste vor Ort, Buchhaltungs-, Prüf-, Rechts- sowie sonstige Dienste qualifizierter Berater, Gesellschaftssekretärsdienste, Druck-, Veröffentlichungs-, und Übersetzungsdienste sowie das Erbringen

und die Koordination bestimmter Aufsichts-, Administrations- und Anteilinhaberdienste für das Betreiben der Teilfonds.

Gebühren und ordentliche Aufwendungen für diese Dienste (einschließlich der MwSt., so sie darauf anfällt) werden von der Verwaltungsgesellschaft oder von den Anlageberatungsgesellschaften für die Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgebühr gezahlt. Diese Gebühren und Aufwendungen enthalten Kosten für die Eintragung im jeweiligen Land, Zahlstellen- und Vertreterkosten vor Ort, mit dem Vorbereiten, Übersetzen, Drucken, Veröffentlichen und Verteilen des Verkaufsprospekts, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie anderer Mitteilungen an und Unterlagen für die Anteilinhaber verbundene Kosten, Aufwendungen für das Veröffentlichen und Verbreiten des Nettoinventarwerts, Kosten für die fortlaufende Börsennotierung an der Euronext Dublin, Kosten in Verbindung mit dem Erlangen und Halten einer Bonitätseinstufung für einzelne Teilfonds oder Anteilsklassen, Kosten für Hauptversammlungen, Versicherungsbeiträge (wie zum Beispiel Policenbeiträge für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte sowie Fehler und Unterlassungen), übliche Honorare und Aufwendungen, jährliche Prüfungsgebühren, Eintragungsgebühren für das Handelsregister sowie sonstige laufende gesetzlichen und aufsichtsrechtliche Gebühren und übliche Aufwendungen, die bei PIMCO, PIMCO Europe GmbH und PIMCO Europe Ltd. anfallen, wenn sie für die Gesellschaft zusätzliche Aufsichtsdienste erbringen. Zu diesen Diensten können zählen: Unterstützung und Beratung beim Erstellen der Jahres- und Halbjahresberichte, Aktualisierungen des Verkaufsprospekts, Beaufsichtigung der Anteilsübertragungen durch Fremddienstleister und Unterstützung beim Ausrichten von Hauptversammlungen und Verwaltungsratssitzungen.

Die Gesellschaft trägt die Kosten für alle Mehrwertsteueraufwendungen, die auf etwaige Gebührenanfallen, die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, bzw. alle Mehrwertsteueraufwendungen, die auf sonst an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Beträge beim Erbringen ihrer Pflichten anfallen.

Die Teilfonds tragen sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Betriebstätigkeit, die die Verwaltungsgebühr nicht abdeckt. Diese kann schwanken und die Gesamthöhe der Aufwendungen für die Teilfonds beeinflussen. Dazu gehören insbesondere Steuern und staatliche Gebühren, Maklergebühren, Provisionen und sonstige Transaktionskosten, Kosten für die Kreditaufnahme, einschließlich Zinsaufwendungen, Gründungskosten, außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozess- und Schadensersatzkosten) sowie Gebühren und Aufwendungen für die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und ihre Berater beeinflussen.

Die Verwaltungsgebühr für die einzelnen Anteilsklassen eines jeden Teilfonds (als jährlicher Prozentsatz von ihrem Nettoinventarwert angegeben) enthalten die jeweiligen Ergänzungen zu den einzelnen Teilfonds. Anteilinhaber sollten ebenfalls berücksichtigen, dass die Verwaltungsgebühren auf Teilfonds- oder Anteilsklassenebene dem Kapital belastet werden können, wenn die zugehörige Ergänzung eines Teilfonds dies vorsieht.

Die Verwaltungsgebühr für die Retail-Anteilsklassen fällt allgemein höher aus als die Verwaltungsgebühr für die anderen Anteilsklassen. Aus dieser höheren Gebühr kann die Verwaltungsgesellschaft Kosten für Vertriebs-, Mittler- oder andere Dienste begleichen, die Wertpapierhändler, Banken, Finanzdienstleister oder andere Mittler den Anteilinhabern dieser Anteilsklassen der Teilfonds direkt oder indirekt erbracht haben.

Da es sich bei der Verwaltungsgebühr um einen festen Betrag handelt, trägt die Verwaltungsgesellschaft, und nicht die Anteilinhaber, das Risiko von Preiserhöhungen bei den Kosten für die Dienste, die die Verwaltungsgebühr abdeckt, und sie trägt das Risiko, dass das Ausgabenniveau für diese Dienste aufgrund sinkenden Nettovermögens die Höhe der Verwaltungsgebühr übersteigt. Auf der anderen Seite würde die Verwaltungsgesellschaft, und nicht die Anteilinhaber, von allen Preissenken bei den Kosten für die Dienste profitieren, die die Verwaltungsgebühr abdeckt. Dazu zählen gesunkene Ausgabenniveaus aufgrund steigenden Nettovermögens.

Verwaltungsgebühr für Z Klassen

Aufgrund der Ausgestaltung des Angebots der Z Klasse und, um doppelte Gebühren zu vermeiden, beträgt die Verwaltungsgebühr für die Z Klassen 0% pro Jahr.

Anlage in sonstige mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt ein Teilfonds Anteile an sonstigen kollektiven Kapitalanlagen, die die Verwaltungsgesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung

oder Kontrolle oder durch einen direkten oder indirekten Anteil von über 10 % am Kapital oder den Stimmrechten verbunden ist, direkt oder indirekt verwalten, dürfen dem Teilfonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren in Verbindungen mit den Anlagen des Teilfonds in sonstige gemeinsame Kapitalanlagen berechnet werden. Legt ein Teilfonds in Anteilen eines anderen Teilfonds der Gesellschaft an, darf der anlegende Teilfonds keine Verwaltungsgebühr für diesen Teil seines in diesen anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegten Vermögens erheben. Allerdings darf er eine solche Gebühr erheben, wenn die Anlage des anlegenden Teilfonds auf eine Anteilsklasse des anderen Teilfonds ohne Verwaltungsgebühr beschränkt ist (wie bei den Z-Klasse-Anteilen der Gesellschaft).

Anti-Verwässerungsabgabe/-steuern und -gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, "eine Anti-Verwässerungsabgabe" als Rückstellung für Market Spreads (die Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Gebühren und Abgaben sowie andere Bearbeitungskosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu erheben, und um den Wert der Basisvermögenswerte eines Teilfonds zu erhalten, falls Anträge auf Bearbeitung von Nettozeichnungen oder -rücknahmen, einschließlich Zeichnungen und/oder Rücknahmen eingehen, die infolge von Umtauschanträgen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds ausgeführt würden. Diese Gebühren werden bei Nettozeichnungsanträgen auf den Preis aufgeschlagen, zu dem die Anteile ausgegeben werden, und bei Nettorücknahmeanträgen vom Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgenommen werden. Das schließt den Anteilspreis von infolge von Tauschanträgen zurückgenommenen Anteilen ein.

Verwaltungsratsvergütung

Die Satzung sieht vor, dass dem Verwaltungsrat eine Gebühr im Wege der Entlohnung zu einem Satz zusteht, den die Gesellschaft jeweils festlegt. Das jedem unabhängigen Verwaltungsratsmitglied gezahlte Gesamthonorar darf in einem Jahr 20.000 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden jedem unabhängigen Verwaltungsratsmitglied alle angemessenen Barauslagen erstattet.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik genehmigt, die nachfolgend zusammengefasst wird. Die Verwaltungsgesellschaft trägt in letzter Konsequenz die Verantwortung für die Durchführung der Politik.

Bei der Durchführung ihrer Politik stellt die Verwaltungsgesellschaft gute Unternehmensführung sicher und sie fördert sichere und effektive Risikoverwaltung. Sie ermutigt zu keinerlei Risikohandlungen, die nicht mit dem Risikoprofil der Gesellschaft, ihrer Teilfonds, der Satzung oder diesem Verkaufsprospekt übereinstimmen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle Entscheidungen mit der allgemeinen Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen, und sie wird versuchen, alle möglicherweise auftretenden Interessenskonflikte zu vermeiden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Vergütungspolitik intern und jährlich unabhängig geprüft wird. Die in der Vergütungspolitik festgelegten Prinzipien gelten für alle Vergütungen jeder Art, die die Verwaltungsgesellschaft zahlt. Das schließt unter bestimmten Umständen und bestimmte Personen ein, die die OGAW-Bestimmungen beschreiben.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft erhalten Sie unter www.pimco.com (einen Ausdruck erhalten Sie auf Anfrage kostenfrei).

Sonstige Gebühren

Einzelheiten zu etwaigen auf die Anteilszeichnung (so vorhanden) zahlbaren Ausgabeaufschläge und/oder etwaige auf die Rücknahme von Anteilen (so vorhanden) zu zahlende Rücknahmegebühren, die bei der Rücknahme von Anteilen (so relevant) zu zahlen sind, und/oder etwaige auf den Umtausch von Anteilen (so relevant) zu zahlenden Umtauschgebühren befinden sich in Bezug auf die Anteile der jeweiligen Teilfonds unter „Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen“.

Ausgabenbegrenzung (einschließlich Verzicht auf und Nachzahlung von Verwaltungsgebühren)

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der Gesellschaft, gemäß des Verwaltungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 22. Juni 2012, übereingekommen, die gesamten jährlichen Betriebskosten des Teilfonds für alle Klassen des Teilfonds zu verwalten, wobei sie auf ihre

Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise verzichtet bzw. diese ganz oder teilweise reduziert oder erstattet, falls (und für den Zeitraum, in dem) diese Betriebskosten aufgrund gezahlter Gründungskosten sowie anteiliger Verwaltungsratsgebühren die Summe aus der Verwaltungsgebühr der Klasse dieses Teilfonds (vor Anrechnung eines etwa anwendbaren Verzichts auf die Verwaltungsgebühr), aus den sonstigen von dieser Teilfondsklasse zu tragenden Kosten, die die oben beschriebene Verwaltungsgebühr nicht abdeckt (ausgenommen Gründungskosten und anteilige Verwaltungsratsgebühren) zzgl. 0,0049 % pro Jahr (täglich auf Basis des Teilfonds-NIW berechnet) überschreiten.

In jedem Monat, in dem der Verwaltungsvertrag gilt, darf die Verwaltungsgesellschaft von einem Teilfonds einen beliebigen Anteil der Verwaltungsgebühr wiedererlangen, auf die sie verzichtet, die sie reduziert oder erstattet hat, und dies gemäß dem Verwaltungsvertrag (der "Erstattungsbetrag") während der vorangegangenen 36 Monate, vorausgesetzt dieser an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Betrag erfüllt folgende Bedingungen: 1) er darf pro Jahr 0,0049 % vom durchschnittlichen (täglich berechneten) Nettovermögen der Klasse des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten; 2) er liegt nicht über dem Gesamterstattungsbetrag; 3) enthält keine der Verwaltungsgesellschaft zuvor erstatteten Beträge; bzw. 4) führt nicht dazu, dass eine Klasse eines Teilfonds einen negativen Ertrag behält.

Zu Anteilsumschichtungen

Ihr Finanzberater kann Ihnen, außer den in diesem Verkaufsprospekt veröffentlichten, zusätzliche Gebühren und Provisionen berechnen. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Finanzberater, über den Sie die Anteile erworben haben, wenn Sie Fragen zu diesen zusätzlichen Gebühren oder Provisionen haben.

Gebührenerhöhungen

Die Gebührensätze für das Erbringen von Diensten für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse können sich innerhalb des zuvor angegebenen Maximalbetrags erhöhen, so lange wie mindestens 2 Wochen im Voraus eine schriftliche Mitteilung über die neuen Sätze an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse ergeht.

RÜCKVERGÜTUNGEN

Etwa verbunden Personen dürfen Transaktionen über die Filiale einer anderen Person ausüben, mit der die verbundene Person über eine Vereinbarung verfügt, nach der diese Partei der verbundenen Person jeweils Waren, Dienste oder sonstige Nutzen zur Verfügung stellt oder schafft, wie zum Beispiel Research und Beratungsdienste, mit spezieller Software verbundene Computer-Hardware oder Research-Dienste und Wertentwicklungsmaße usw., deren Beschaffenheit dergestalt ist, dass die nach der Vereinbarung erbrachten Nutzen jene sein müssen, die beim Erbringen von Anlagediensten für die Gesellschaft unterstützen und die zur Verbesserung der Wertentwicklung eines Teilfonds beitragen können und dass jede dem Teilfonds Anlagedienste erbringende verbundene Person, für die keine direkte Zahlung erfolgt, jedoch die verbundene Person stattdessen mit dieser Partei Geschäfte durchführt. Um Zweifel zu vermeiden, diese Waren und Dienste enthalten keine Reise-, Unterbringungs-, Bewirtungs-, allgemeine administrative Waren oder Dienste, allgemeine Büroausstattung oder Grundstücke, Mitgliedsgebühren, Mitarbeitergehälter oder direkte Geldzahlungen. In jedem Fall erfolgt das Ausführen der Transaktionen in Übereinstimmung mit den Standards der besten Ausführung und die Maklergebühren übersteigen die üblichen institutionellen Maklersätze für Komplettdienste nicht. Veröffentlichungen über Rückvergütungsvereinbarungen erfolgen in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die hier enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können Rechts- oder Steuerberatung nicht ersetzen. Sie erheben nicht den Anspruch alle steuerlichen Konsequenzen zu behandeln, die für die Gesellschaft oder ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Teilfonds oder für alle Kategorien von Anlegern gelten, von denen einige möglicherweise besonderen Regeln unterliegen. Potenzielle Anleger sollten sich an ihre eigenen Fachberater wenden und Rat über die Folgen aus der Zeichnung, dem Kauf, der Beteiligung, dem Tausch oder Verkauf der Anteile nach dem Recht der Gerichtsbarkeit einholen, in der sie eventuell der Steuerpflicht unterliegen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger beachten, dass Dividenden, die aus dem Kapital gezahlt werden, nach dem Recht der Gerichtsbarkeiten, in denen sie eventuell

Steuern zahlen müssen, unterschiedliche Steuerfolgen in Bezug auf Einkommensausschüttungen haben können, und Anleger sollten sich auf diesen Sachverhalt hin beraten lassen.“

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf der Beratung, die der Verwaltungsrat zum geltenden Recht in den erwähnten Gerichtsbarkeiten mit dem Datum dieses Dokuments erhalten hat. Wie bei jeder Anlage, besteht keine Gewähr dafür, dass die steuerliche Behandlung oder erwartete steuerliche Behandlung, wie sie zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft gegolten hat, unverändert bestehen bleiben wird. Potenzielle Anleger sollten sich mit dem Recht und den Bestimmungen (wie zum Beispiel in Bezug auf die Besteuerung und die Börsenaufsicht) bekannt machen die bei Zeichnung, Kauf, Beteiligung, Tausch oder Verkauf der Anteile im Land ihrer Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsorts und Wohnsitzes gelten, und gegebenenfalls, Rat dazu einholen.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (so vorhanden), die die Gesellschaft für ihre Einlagen erhält (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) können der Besteuerung, einschließlich Quellensteuern, in den Ländern unterliegen, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind. Voraussichtlich ist die Gesellschaft nicht in der Lage, in den Genuss verringerter Quellensteuersätze aus Doppelbesteuerungsverträgen zwischen Irland und diesen Ländern zu gelangen. Ändert sich diese Situation in der Zukunft und das Anwenden geringerer Steuersätze führt zu einer Erstattung an die Gesellschaft, wird der Nettoinventarwert nicht angepasst und der Betrag wird den bestehenden Anteilhabern anteilig zum Zeitpunkt der Erstattung zugeteilt.

Irische Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass auf der Grundlage, dass die Gesellschaft für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilhaber wie nachstehend dargelegt ist.

Irische Steuererwägungen

Der Verwaltungsrat wurde informiert, dass sich die Besteuerung der Gesellschaft und der Anteilhaber, da die Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist, wie nachfolgend beschrieben darstellt.

Irische Steuerdefinitionen:

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Begriffsbestimmungen.

“In Irland ansässig” im Fall von:

- einer natürlichen Person, eine natürliche Person, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Irland hat.
- eines Fonds, einen Fonds, der seinen steuerrechtlichen Sitz in Irland hat.
- eines Unternehmens, ein Unternehmen, das seinen steuerrechtlichen Sitz in Irland hat.

Eine natürliche Person gilt als in Irland ansässig, wenn sie sich im Steuerjahr wie folgt in Irland aufhält: für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in diesem Steuerjahr, oder (2) für einen Zeitraum von 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, vorausgesetzt die natürliche Person ist mindestens 31 Tage in jedem dieser Zeiträume in Irland anwesend. Um die Aufenthaltstage in Irland zu ermitteln, gilt eine natürliche Person als anwesend, wenn er/sie sich zu jeder Zeit während dieses Tages in Irland aufhält.

Ein Fonds gilt allgemein als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder in Irland oder die Mehrheit der Treuhänder (bei mehr als einem Treuhänder) in Irland ansässig sind.

Eine Gesellschaften, die in Irland gegründet ist, und auch Gesellschaften, die nicht auf diese Weise eingetragen sind, jedoch in Irland verwaltet und kontrolliert werden, sind zu Steuerzwecken in Irland ansässig, ausgenommen in dem Umfang, in dem die betreffende Gesellschaft, kraft eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land, als in einem anderen Gebiet als Irland ansässig gilt (und deshalb nicht Irland ansässig ist).

Es gilt zu beachten, dass die Bestimmung des steuerrechtlichen Sitzes der Gesellschaft in bestimmten Fällen komplex sein kann und dass künftige Anleger die genauen rechtlichen Bestimmungen heranziehen sollen, die § 23A des Taxes Act enthält.

“Gewöhnlich in Irland ansässig” im Fall von:

- einer natürlichen Person, eine natürliche Person, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz gewöhnlich in Irland hat.
- eines Fonds, einen Fonds, der seinen steuerrechtlichen Sitz gewöhnlich in Irland hat.

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland gewöhnlich ansässig, wenn er/sie während der letzten drei aufeinander folgenden Steuerjahre in Irland wohnhaft waren (d. h. er/sie sind mit Wirkung ab Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig). Eine natürliche Person bleibt gewöhnlich in Irland ansässig, bis er/sie während drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland wohnhaft war. Demzufolge bleibt eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom Montag, 1. Januar 2020 bis zum Montag, 31. Dezember 2020 in Irland ansässig und gewöhnlich ansässig ist und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom Freitag, 1. Januar 2023 bis zum Freitag, 31. Dezember 2023 gewöhnlich ansässig.

Die gewöhnliche Ansässigkeit eines Fonds ist etwas unklarer und mit seinem steuerrechtlichen Sitz verbunden.

“Befreiter irischer Anleger” bezeichnet:

- einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen befreiten genehmigten Plan im Sinne von § 774 des Taxes Act oder einen Rentenversicherungsvertrag oder einen Fonds-Plan handelt, auf den § 784 oder § 785 des Taxes Act Anwendung findet.
- eine Gesellschaft, die im Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von § 706 des Taxes Act tätig ist.
- eine Investmentgesellschaft im Sinne von § 739B(1) des Taxes Act.
- einen Sonderanlageplan im Sinne von § 737 des Taxes Act.
- eine Wohltätigkeitsgesellschaft, bei der es sich um eine Person handelt, auf die sich § 739D(6)(f)(i) des Taxes Act bezieht.
- eine Investmentgesellschaft, auf die § 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet.
- eine qualifizierende Fondsverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 784A(1)(a) des Taxes Act, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte zugelassener Pensionskassen oder zugelassener Mindestpensionskassen sind.
- eine qualifizierende Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B des Taxes Act.
- eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von § 739J des Taxes Act.
- einen Administrator für persönliche Rentensparkonten („PRSA“), der im Auftrag einer Person handelt, der die Befreiung von der Einkommenssteuer sowie der Kapitalertragsteuer kraft § 787I des Taxes Act zusteht, und wenn die Anteile zum Vermögen eines PRSA gehören.
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von § 2 des Credit Union Act von 1997.
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Teilfonds-Anlageinstrument (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (geänderte Fassung) Act von 2014), deren alleiniger Eigentümer der Finanzminister oder der Staat ist, der über die National Treasury Management Agency agiert;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die an den Motor Insurer - Insolvenzenschädigungsfonds gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) gezahlt wurden; das Motor Insurers' Bureau of Ireland hat eine entsprechende Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgegeben;

- ein Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäß § 110(2) des Taxes Act für von der Gesellschaft erhaltene Zahlungen unterliegt;
- ein PEPP-Anbieter (im Rahmen der Bedeutung von Kapitel 2D von Teil 30 des Taxes Act), der im Namen einer Person handelt, die Kraft Section 787AC des Taxes Act ein Recht auf Befreiung von der Einkommenssteuer und Kapitalertragssteuer hat und die gehaltenen Anteile sind Vermögenswerte eines PEPP (im Rahmen der Bedeutung von Kapitel 2D von Teil 30 des Taxes Act), oder
- alle anderen in Irland ansässigen Personen oder gewöhnlich in Irland ansässige Personen, denen es gestattet sein kann, Anteile unter der Steuergesetzgebung oder durch schriftliche Praxis oder Erlaubnis der Irish Revenue Commissioners (Finanzkommissare) zu halten, ohne dass dabei der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die Steuerbefreiungen gefährdet werden, die mit der Gesellschaft verbunden sind, die der Gesellschaft eine Steuerpflicht verursachen.

vorausgesetzt eine entsprechende korrekt ausgestellte Erklärung ihrerseits liegt vor.

„Vermittler“

Bezeichnet eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das aus dem Erhalt von Zahlungen einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen besteht oder diese beinhaltet.
- Anteile an einer Investmentgesellschaft im Auftrag anderer Personen hält.

„anerkanntes Clearing-System“

bezeichnet alle in Abschnitt 246A des Taxes Act aufgeführten Clearing-Systeme (insbesondere Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder die anderen Systeme zum Clearing von Anteilen, die im Sinne von Kapitel 1A in Teil 27 des Taxes Act von den irischen Finanzkommissaren zum anerkannten Clearing-System bestimmt wurden.

„Diesbezügliche Erklärung“

Bezeichnet die für den Anteilinhaber diesbezügliche Erklärung gemäß Schedule 2B des Taxes Act.

„Betreffender Zeitraum“

bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren beginnend mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber sowie jede Folgeperiode von 8 Jahren, die unmittelbar nach dem vorhergehenden betreffenden Zeitraum beginnt.

„Der Taxes Act“, bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 (aus Irland) in der geltenden Fassung.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde darauf hingewiesen, dass sich die Gesellschaft nach aktuellem irischem Recht und aktueller irischer Praxis, für den Zeitraum, in dem sie in Irland ansässig ist, als Investmentgesellschaft gemäß Definition von Abschnitt 739B des Taxes Act qualifiziert. Entsprechend ist die Gesellschaft für ihre Erträge und Kapitalgewinne in Irland nicht steuerpflichtig.

Dennoch kann beim Eintreten eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ bei der Gesellschaft eine Steuerpflicht entstehen. Steuerpflichtige Ereignisse umfassen sämtliche Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber oder Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen, Übertragungen oder fiktiven Veräußerungen (eine fiktive Veräußerung tritt bei Auslaufen eines betreffenden Zeitraums ein) von Anteilen oder Zuteilungen beziehungsweise Stornierungen von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft, um den Betrag zu begleichen, der der zu zahlenden Steuer auf den Gewinn aus einer Übertragung entspricht. Keine Steuern entstehen der Gesellschaft für steuerpflichtige Ereignisse von Anteilinhabern, die zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, vorausgesetzt eine diesbezügliche Erklärung liegt vor und die Gesellschaft besitzt keine Informationen, aus denen vernünftigerweise hervorgeht, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Fehlt entweder eine diesbezügliche Erklärung oder versäumt es die Gesellschaft entsprechende Maßnahmen zu ergreifen oder davon Gebrauch zu machen (siehe nachfolgenden Absatz

mit der Überschrift „Entsprechende Maßnahmen“), gilt die Annahme, dass der Anleger in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig ist. Steuerpflichtige Ereignisse beinhalten keine:

- Tauschgeschäfte durch einen Anteilinhaber, der diese auf rein geschäftlicher Basis durchgeführt hat, wenn keine Zahlung von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile an der Gesellschaft an die Anteilinhaber erfolgt, oder
- Transaktionen (die anderweitig ein steuerpflichtiges Ereignis sein können) in Bezug auf Anteile, die über ein anerkanntes Clearing-System, das auf Anweisung der irischen Finanzkommissare bestimmt wurde, gehalten werden;
- Transfers von Anteilhabern des Eigentums an Anteilen, wenn dieser Transfer zwischen Eheleuten und ehemaligen Eheleuten stattfindet, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen; oder
- Tauschgeschäfte mit Anteilen, die aus der Fusion oder Rekonstruktion (im Sinne von Abschnitt 739H des Taxes Act) der Gesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften.

Unterliegt die Gesellschaft einer Steuerpflicht, sobald ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, ist die Gesellschaft befugt, von der Zahlung für ein steuerpflichtiges Ereignis einen Betrag abzuziehen, welcher der betreffenden Steuer entspricht und/oder, wo zutreffend, die Anzahl von Anteilen einzubehalten oder zu stornieren, die der Anteilinhaber oder der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile hält, die erforderlich sind, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der betreffende Anteilinhaber stellt die Gesellschaft für den Fall frei, dass keine Abzüge, Einzüge, Annullierungen durchgeführt wurden, und hält sie freigestellt gegen Verluste, die der Gesellschaft aufgrund dessen erwachsen, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht bei Eintritt eines Besteuerungsereignisses erwächst.

Dividenden, die die Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhält, können der irischen Dividendenquellensteuer von 25% (entspricht dem Einkommenssteuersatz) unterliegen. Jedoch kann die Gesellschaft eine Erklärung an den Zahler abgeben, der nutznießend zum Erhalt der Dividenden ermächtigt ist, dass es sich bei ihr um einen Organismus zur gemeinsamen Anlage handelt, was die Gesellschaft befugt, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu erhalten.

Stempelsteuer

Keine Stempelsteuern sind in Irland auf die Ausgabe, den Transfer, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft zahlbar. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen mit der Barübertragung von Wertpapieren, Eigentum oder anderen Arten von Vermögensgegenständen beglichen, kann irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Vermögenswerte anfallen.

Die Gesellschaft muss keine irische Stempelsteuer für das Weiterleiten oder das Übertragen von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren zahlen, vorausgesetzt die fraglichen Aktien oder marktgängigen Wertpapiere wurden nicht von einer Gesellschaft ausgegeben, die in Irland eingetragen ist, und vorausgesetzt das Weiterleiten oder das Übertragen bezieht sich nicht auf unbewegliches Vermögen in Irland oder etwaige Rechte oder Beteiligungen an diesem Vermögen oder etwaigen Aktien oder marktgängigen Wertpapieren einer Gesellschaft (mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um Organismen für die gemeinsame Anlage im Sinne von 739B (1) des Taxes Act (der kein irischer Immobilienfonds im Sinne von Section 739K des Taxes Act ist) oder eine "berechtigte Gesellschaft" im Sinne von Abschnitt 110 des Taxes Act), die in Irland eingetragen sind.

Anteilinhabersteuer

In einem anerkannten Clearing-System gehaltene Anteile

Alle Zahlungen an einen Anteilinhaber bzw. alle Einlösungen, Stornierungen oder Transfers von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, lösen bei der Gesellschaft kein steuerpflichtiges Ereignis aus (im Recht besteht jedoch Unklarheit darüber, ob die in diesem Absatz beschriebenen Richtlinien über die in einem anerkannten Clearing-System gehaltenen Anteile im Fall von steuerpflichtigen Ereignissen aufgrund von fiktiven Veräußerungen gelten; aus diesem Grund sollten Anteilinhaber, wie bereits zuvor empfohlen, eigene Steuerberatung zu diesem Sachverhalt einholen). Demzufolge muss die Gesellschaft keine irischen Steuern auf derartige Zahlungen abziehen, ungeachtet dessen, ob Anteilinhaber diese halten, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, oder ob ein nicht ansässiger Anteilinhaber eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat. Dennoch müssen Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder gewöhnlich in Irland ansässig sind bzw. die nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, deren Anteile sich jedoch einer Zweigstelle oder einer Vertretung in Irland zuordnen lassen, eventuell in Irland Steuern auf die Ausschüttung, die Einlösung, Rücknahme oder die Übertragung ihrer Anteile zahlen.

Für Anteile, die zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses eventuell nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden (und vorbehaltlich der Diskussion, die im vorhergehenden Absatz bezüglich eines steuerpflichtigen Ereignisses aufgrund einer fiktiven Veräußerung dargelegt wurde) entstehen infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses gewöhnlich folgende Steuerpflichten.

Anteilinhaber, die weder in Irland noch gewöhnlich in Irland ansässig sind

Die Gesellschaft muss für einen Anteilinhaber beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuern abziehen, wenn (a) ein Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig ist, (b) der Anteilinhaber eine diesbezügliche Erklärung zu dem oder um den Zeitpunkt, wenn der Anteilinhaber die Anteile zeichnet oder erwirbt, abgegeben hat und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise annehmen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Fehlt eine diesbezügliche (rechtzeitig abgegebene) Erklärung oder versäumt es die Gesellschaft entsprechende Maßnahmen zu ergreifen oder davon Gebrauch zu machen (siehe nachfolgenden Absatz mit der Überschrift „Entsprechende Maßnahmen“), fallen Steuern an, wenn bei der Gesellschaft ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, ungeachtet dessen, dass ein Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig ist. Die daraus resultierende Steuer wird wie nachfolgend beschrieben abgezogen.

Handelt ein Anteilinhaber als Mittler im Auftrag von Personen, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind, muss die Gesellschaft im Fall eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuern abziehen, vorausgesetzt (i) die Gesellschaft hat entsprechende Maßnahmen ergriffen und davon Gebrauch gemacht oder (ii) der Mittler hat eine diesbezügliche Erklärung abgegeben, dass er/sie im Auftrag dieser Personen handelt und vorausgesetzt die Gesellschaft besitzt keine Informationen, die vernünftigerweise annehmen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen.

Anteilinhaber, die weder in Irland noch gewöhnlich in Irland ansässig sind und wenn (i) entweder die Gesellschaft entsprechende Maßnahmen ergriffen und davon Gebrauch gemacht hat oder (ii) diese Anteilinhaber eine diesbezügliche Erklärung abgegeben haben, für die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, unterliegen keiner irischen Steuer in Bezug auf das Einkommen aus ihren Anteilen und Gewinnen aus der Veräußerung ihrer Anteile. Jedoch unterliegt jeder juristische Anteilinhaber, der nicht in Irland oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist und der Anteile direkt oder indirekt für eine Handelsniederlassung oder -vertretung in Irland hält, der irischen Steuer auf den Ertrag aus seinen Anteilen oder aus dem Verkauf von Anteilen erzielten Gewinnen.

Behält die Gesellschaft auf der Grundlage Steuern ein, dass Anteilinhaber bei der Gesellschaft keine diesbezügliche Erklärung hinterlegt haben, sieht die irische Gesetzgebung eine Steuererstattung ausschließlich an die Gesellschaften innerhalb der Erhebung von irischer Unternehmenssteuer bestimmter disqualifizierter Personen und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen vor.

Anteilinhaber, die in Irland oder gewöhnlich in Irland ansässig sind

Sofern der Anteilinhaber kein befreiter irischer Anleger ist und keine diesbezügliche Erklärung dahingehend abgibt und der Gesellschaft Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die in der diesbezüglichen Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen und sofern nicht der Courts Service die Anteile erwirbt, behält die Gesellschaft Steuern in Höhe von 41% (25 % wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt und eine diesbezügliche Erklärung vorliegt) von einer Ausschüttung oder einem Gewinn für den Anteilinhaber für Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen, Transfers oder fiktive Veräußerungen (siehe nachfolgend) ein.

Eine automatische Wegzugsbesteuerung gilt für Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind (und die keine befreiten irischen Anleger sind), für Anteile der Gesellschaft, die diese zum Ende eines betreffenden Zeitraums halten. Diese Anteilinhaber (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) werden so betrachtet, als hätten sie ihre Anteile zum Ende des betreffenden Zeitraums veräußert ("fiktive

Veräußerung") und sie müssen Steuern in Höhe von 41% (25 % wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt und eine diesbezügliche Erklärung vorliegt) auf alle fiktiven Gewinne (berechnet ohne den Vorzug eines Indexation-Relief) zahlen, die für sie auf die Wertsteigerung der Anteile (so vorhanden) seit dem Kauf bzw. spätestens seit der letzten angefallenen Wegzugsteuer anfallen.

Um festzustellen, ob weitere Steuern auf ein nachfolgendes steuerpflichtiges Ereignis anfallen, werden die Steuern gutgeschrieben, die infolge der vorhergehenden fiktiven Veräußerung gezahlt wurden. Wenn die Steuer infolge des nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses höher ausfällt als die infolge der vorhergehenden fiktiven Veräußerung, muss die Gesellschaft die Differenz abziehen. Fällt die Steuer infolge des nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses geringer aus als die Steuer infolge der vorhergehenden fiktiven Veräußerung, erstattet die Gesellschaft dem Anteilinhaber den Überschuss (vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes mit der Überschrift „15 %-Schwelle“). Bei Berechnung dieser Steuer werden dieser Steuer sofort die Steuern gutgeschrieben, die infolge der vorhergehenden fiktiven Veräußerung gezahlt wurden. Wenn die Steuer infolge des nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses höher ausfällt als die infolge der vorhergehenden fiktiven Veräußerung, muss die Gesellschaft die Differenz abziehen. Fällt die Steuer infolge des nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses geringer aus als die Steuer infolge der vorhergehenden fiktiven Veräußerung, erstattet die Gesellschaft dem Anteilinhaber den Überschuss (vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes mit der Überschrift „15 %-Schwelle“).

10%-Schwelle

Die Gesellschaft muss für diese fiktive Veräußerung keine Steuern einbehalten („Wegzugsteuer“), wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. der vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile, für die das Erklärungsverfahren nicht gilt) der Gesellschaft (oder eines Teilfonds, bei dem es sich um einen Umbrella-Plan handelt) unter 10 % vom Wert der gesamten Anteile der Gesellschaft (oder des Teilfonds) liegt und wenn die Gesellschaft beschlossen hat, bestimmte Informationen über jeden der betroffenen Anteilinhaber (die „betroffenen Anteilinhaber“) in jedem Jahr an die Irish Revenue Commissioners zu melden, in dem die De-Minimis-Grenze greift. In einer solchen Situation liegt die Verantwortung, eine solche Steuer auf etwaige Gewinne aus einer fiktiven Veräußerung zu berücksichtigen, beim Anteilinhaber und erfolgt im Gegensatz zur Gesellschaft oder des Teilfonds (oder ihrer jeweiligen Dienstleister) auf Basis von Selbsteinschätzung ("Selbsteinschätzer"). Die Gesellschaft muss die Wahl zu berichten getroffen haben, wenn sie den betroffenen Anteilinhaber schriftlich darüber informiert, dass sie den erforderlichen Bericht ausführt.

15 %-Schwelle

Wie bereits zuvor angemerkt erstattet die Gesellschaft dem Anteilinhaber den Überschuss, wenn die Steuer infolge eines nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses geringer ausfällt als die Steuer infolge der vorhergehenden fiktiven Veräußerung (z. B. infolge eines nachfolgenden Verlusts aus einer tatsächlichen Veräußerung). Wenn jedoch unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis der Wert der steuerpflichtigen Anteile der Gesellschaft (oder eines Fonds, bei dem es sich um einen Umbrella-Fonds handelt) 15 % vom Wert der gesamten Anteile nicht übersteigt, darf die Gesellschaft (oder der Teilfonds) wählen, dass die Irish Revenue Commissioners etwa zu viel gezahlte Steuern direkt an den Anteilinhaber zurückzahlt. Die Gesellschaft gilt als diese Wahl getroffen zu haben, sobald sie die Anteilinhaber schriftlich informiert, dass die fällige Zahlung bei Eingang eines Antrags vom Anteilinhaber direkt von den Irish Revenue Commissioners erfolgt.

Sonstiges

Um mehrfache fiktive Veräußerungsereignisse für mehrere Anteile zu vermeiden, kann die Gesellschaft gemäß § 739D(5B) eine unwiderrufbare Wahl treffen, die zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gehaltenen Anteile vor dem Eintreten der fiktiven Veräußerung zu bewerten. Obwohl diese Gesetzgebung mehrdeutig ist, ist es allgemein anerkannt, dass die Absicht darin besteht, einem Fonds zu erlauben, Anteile in Sechsmontatspakete zu gruppieren und es ihm damit zu erleichtern, die Wegzugsteuer zu berechnen, indem man vermeidet, Bewertungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten während eines Jahres ausführen zu müssen, was zu hohem Verwaltungsaufwand führen würde.

Die irischen Finanzkommissare haben aktualisierte Leitlinien für Organismen für die gemeinsame Anlage herausgegeben, die sich mit den praktischen Aspekten beschäftigen, wie die zuvor genannten Berechnungen/Ziele zu erreichen sind.

Anteilinhaber (abhängig von ihrer persönlichen Besteuerung), die in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig sind, müssen eventuell dennoch Steuern oder weitere Steuern auf eine Ausschüttung oder einen Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Stornierung, dem Transfer oder einer fiktiven Veräußerung ihrer Anteile zahlen. Alternativ steht ihnen die Erstattung aller oder eines Teils aller von der Gesellschaft für ein steuerpflichtiges Ereignis einbehaltenen Steuern zu.

Entsprechende Maßnahmen

Wie in den vorstehenden Paragraphen aufgeführt, sollten bei einem Anlageorganismus keine Steuern für steuerpflichtige Ereignisse von Anteilhabern entstehen, die zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig waren, vorausgesetzt eine diesbezügliche Erklärung lag vor und der Organismus für die gemeinsame Anlage besaß keine Informationen, die in angemessener Weise darauf schließen ließen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend waren. Lag keine diesbezügliche Erklärung vor, galt die Annahme, dass der Anleger in Irland oder gewöhnlich in Irland ansässig war. Als Alternative zu der oben genannten Anforderung, einschlägige Erklärungen von den Anteilhabern einzuholen, enthält das irische Steuerrecht auch Bestimmungen für „entsprechende Maßnahmen“. Kurz gesagt, diese Bestimmungen sehen Folgendes vor: Wenn der Anlageorganismus diesen Anlegern nicht aktiv angeboten wird und entsprechende Maßnahmen vom Anlageorganismus ergriffen werden, um sicherzustellen, dass diese Anteilinhaber nicht in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind und der Anlageorganismus von den irischen Finanzkommissaren eine entsprechende Erlaubnis dafür erhalten hat, sollte der Anlageorganismus nicht verpflichtet sein, einschlägige Erklärungen von den Anteilhabern einzuholen.

Organismus für die gemeinsame Anlage in persönlichen Portfolien

Sonderregelungen gelten für die Besteuerung von in Irland ansässigen natürlichen Personen oder in Irland gewöhnlich ansässigen natürlichen Personen, die Anteile an einem Investmentfonds halten, als Anlageform mit persönlich beeinflussbarem Portfolio („OGAPP“) für diesen Anleger gilt: Im Wesentlichen gilt für einen bestimmten Anleger ein Organismus für die gemeinsame Anlage als OGAPP, wenn der Anleger die Wahl einiger oder aller Vermögenswerte, die der Organismus für die gemeinsame Anlage hält, entweder direkt oder über Personen beeinflussen kann, die im Namen des Anlegers handeln oder mit ihm verbunden sind. Abhängig von den Umständen der natürlichen Person kann ein Organismus für die gemeinsame Anlage für einige, keine oder alle Anleger, die natürliche Personen sind, als OGAPP gelten, d. h. er gilt nur für die natürlichen Personen als OGAPP, die die Auswahl „beeinflussen“ können. Ein Gewinn aus einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Organismus für die gemeinsame Anlage, der für eine natürliche Person als OGAPP gilt wird zum Steuersatz von 60% Prozent besteuert. Bestimmte Ausnahmen gelten, wenn das angelegte Vermögen breit gefächert vermarktet wurde und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde bzw. für nicht vermögensbezogene Anlagen, die der Organismus für die gemeinsame Anlage eingegangen ist. Weitere Beschränkungen können im Fall von Anlagen in Grundstücken oder nicht börsennotierten Aktien, die ihren Wert von Grundbesitz ableiten, erforderlich sein.

Berichterstattung

Gemäß Abschnitt 891C des Taxes Act und der Return of Values (Investment Undertakings) Bestimmungen von 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Anteile jährlich an die irischen Steuerbehörden zu berichten. Die zu berichtenden Informationen enthalten den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum, so bekannt, sowie den Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile. Für am oder nach dem 1. Januar 2014 erworbene Anteile müssen die zu berichtenden Informationen auch die Steuernummer des Anteilhabers (entweder eine irische Steuerregisternummer oder eine Umsatzsteuernummer, oder im Fall von natürlichen Personen, die jeweilige PPS-Nummer) oder, wenn die Steuerregisternummer fehlt, ein Hinweis, dass diese nicht geliefert wurde. Keine Informationen werden über Anteilinhaber berichtet, bei denen es sich;

- um steuerbefreite irische Anleger (wie zuvor beschrieben) handelt;

- um Anteilinhaber handelt, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich in Irland ansässig sind (vorausgesetzt, eine entsprechend Erklärung liegt vor); oder
- um Anteilinhaber handelt, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Kapitalertragsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalertragsteuer) unterliegen. Jedoch, vorausgesetzt die Gesellschaft fällt unter die Begriffsbestimmung einer Investmentgesellschaft (im Sinne von § 739B (1) des Taxes Act), unterliegt das Veräußern von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht der Kapitalertragsteuer, vorausgesetzt, dass (a) der Beschenkte oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland wohnhaft noch gewöhnlich in Irland ansässig ist, (b) dass der Anteilinhaber, der die Anteile veräußert („Erblasser“), zum Zeitpunkt der Veräußerung weder in Irland wohnhaft noch in Irland gewöhnlich ansässig ist, und (c) die Anteile in der Schenkung oder der Erbschaft zum Zeitpunkt dieser Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt enthalten ist.

In Bezug auf den irischen Steuerwohnsitz zum Zweck der Kapitalertragsteuer gelten für nicht in Irland wohnhafte Personen Sonderregeln. Ein nicht in Irland wohnhafter Beschenkte oder Erblasser gilt zum betreffenden Zeitpunkt nicht als in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig, es sei denn;

- i) diese Person war in den vorangegangenen fünf aufeinanderfolgenden Bewertungsjahren, die dem Bewertungsjahr vorausgehen, in das der Zeitpunkt fällt, in Irland ansässig; und
- ii) diese Person ist entweder zu diesem Zeitpunkt in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig.

Einhaltung der US-Berichts- und Quellensteuervorschriften

Die Bestimmungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Steuervorschriften bei Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions – "FATCA") der Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 beinhalten umfangreiche Informationsberichtspflichten, die die Vereinigten Staaten (die „USA“) erlassen haben, um sicherzustellen, dass bestimmte US-Personen mit Finanzvermögen außerhalb der USA US-Steuern im korrekten Umfang zahlen. FATCA erhebt allgemeine eine Quellensteuer von bis zu 30 % für bestimmte in den USA erzielte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen), die an ausländische Finanzinstitute (foreign financial institutions - "FFI") gezahlt werden, es sei denn, das FFI geht einen direkten Vertrag („**FFI-Vereinbarung**“) mit der US Finanzbehörde (Internal Revenue Service – "**IRS**") ein, oder das FFI ist alternativ in einem IGA-Land (wie nachfolgend beschrieben) ansässig. Eine FFI-Vereinbarung erlegt dem FFI Verpflichtungen auf. Dazu gehört die Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt gegenüber der IRS und die Quellenbesteuerung von nicht-konformen Anlegern. Zu diesem Zweck trifft auf die Gesellschaft im Sinne des FATCA die Definition als FFI zu.

In Anerkennung der Tatsache, dass es das erklärte politische Ziel der FATCA ist, Berichtspflichten durchzusetzen (im Gegensatz zum ausschließlichen Erheben von Quellensteuern) sowie der Schwierigkeiten für FFIs in bestimmten Gerichtsbarkeiten, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, haben die USA einen zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung der FATCA entwickelt. In diesem Zusammenhang haben die Regierungen von Irland und den USA am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung („**Irish IGA**“) abgeschlossen und es wurden Bestimmungen zur Durchführung des Irish IGA in den Finance Act von 2013 aufgenommen und sie sehen ebenfalls vor, dass die irischen Steuerbehörden Verordnungen in Bezug auf die Registrierungs- und Berichtserfordernisse erlassen können, die aus dem Irish IGA entstehen. In diesem Zusammenhang haben die Irish Revenue Commissioners (gemeinsam mit dem Finanzministerium) Bestimmungen -Ausführungsverordnung Nr. 292 von 2014 herausgegeben, die ab dem 1. Juli 2014 gelten. Die die Irish Revenue Commissioners haben unterstützende Leitfäden herausgegeben, die bei Bedarf aktualisiert werden.

Der irische IGA soll den Aufwand für irische FFIs verringern, um die Bestimmungen des FATCA zu erfüllen, indem das Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen vereinfacht und das Risiko der Quellensteuer verringert wird. Nach irischer IGA werden Informationen über relevante US-Anleger jährlich von jedem FFI direkt an die irischen Finanzbehörden weitergegeben (es sei denn der FFI ist von den FATCA-Anforderungen ausgenommen). Die irischen Finanzbehörden geben diese Informationen dann (bis zum 30. September des Folgejahres) an das US-Finanzamt weiter, ohne dass der FFI dafür mit dem US-Finanzamt eine Vereinbarung abschließen muss. Dennoch ist der FFI generell verpflichtet, sich beim

US-Finanzamt zu registrieren, um eine globale Intermediär-Identifikations-Nummer zu erhalten, die allgemein als GIIN bezeichnet wird.

Nach dem irischen IGA sollen FFIs 30 % Quellensteuer nicht generell anwenden. Für den Fall, dass auf die Anlagen der Gesellschaft infolge der FATCA-Bestimmungen Quellensteuern anfallen, darf der Verwaltungsrat die Maßnahmen in Bezug auf die Anlage eines Anlegers bei der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass derjenige Anleger diese Quellensteuer wirtschaftlich trägt, der es versäumt hat, die erforderlichen Informationen zu liefern oder ein beteiligter FFI zu werden, was zu der Quellensteuer geführt hat.

Jeder potenzielle Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater bezüglich der Anforderungen von FATCA in Bezug auf seine eigene Situation im Rat fragen.

Einheitlicher Berichtsstandard

Am 14. Juli 2014 hat die OECD den Standard zum automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen ("den Standard") herausgegeben, der den allgemeinen Berichtsstandard enthält. Diese hat Irland mittels einschlägiger internationaler rechtlicher Rahmenbedingungen und irischer Steuergesetze umgesetzt. Darüber hinaus hat die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rats angenommen. Sie ändert die Richtlinie 2011/16/EU in Bezug auf den obligatorischen automatischen Austausch von Daten im Bereich der Besteuerung ("DAC2"), was wiederum in Irland mittels einschlägiger irischer Steuergesetze umgesetzt wurde.

Hauptziel des allgemeinen Berichtsstandards und von DAC2 (hier gemeinsam als "CRS" bezeichnet) ist, den jährlichen automatischen Austausch bestimmter Finanzkontoinformationen zwischen den zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Gerichtsbarkeiten oder EU-Mitgliedstaaten zu regeln. CRS nutzt den zwischenstaatlichen Ansatz zum Zwecke der Umsetzung des FATC in hohem Maße und, als solches, bestehen erhebliche Ähnlichkeiten zwischen den Berichtsmechanismen. Jedoch, wenn das FATCA im Wesentlichen nur die Berichterstattung bestimmter Informationen in Bezug auf bestimmte US- Personen an die Finanzbehörde der USA verlangt, hat CRS einen wesentlich breiteren Bereich aufgrund der multiplen an diesem System teilnehmenden Gerichtsbarkeiten.

Allgemein formuliert, CRS verlangt von irischen Finanzinstituten, die Kontoinhaber (und unter besonderen Umständen kontrollierende Personen dieser Kontoinhaber) zu bestimmen, die in anderen teilnehmenden Jurisdiktionen oder EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, und den irischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen in Bezug auf diese Kontoinhaber (und unter bestimmten Umständen bestimmte Informationen in Bezug auf identifizierte beherrschende Personen) zu berichten (wobei diese im Gegenzug diese Informationen an die zuständigen Steuerbehörden der Jurisdiktion übermitteln, in der dieser Kontoinhaber ansässig ist). Bitte berücksichtigen Sie daher, dass die Gesellschaft zum Zwecke des CRS als irisches Finanzinstitut gilt.

Weitere Informationen zu den CRS-Vorgaben für die Gesellschaft entnehmen Sie bitte der nachfolgenden "CRS-Datenschutz-Informationsmittteilung".

Jeder potenzielle Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater bezüglich der Anforderungen von CRS in Bezug auf seine eigene Situation im Rat fragen.

CRS-Datenschutz-Informationsmittteilung

Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie beabsichtigt, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um folgende ihr obliegende Pflichten zu erfüllen: durch (i) den Standard und, insbesondere, den darin enthaltenen allgemeinen Berichtsstandard, wie er in Irland mittels einschlägiger internationaler rechtlicher Rahmenbedingungen sowie irischer Steuergesetze angewendet wird; und (ii) DAC2, wie es in Irland mittels einschlägiger irischer Steuergesetze angewendet wird, um ab dem 1. Januar 2016 entweder Konformität mit oder als konform mit CRS geltend sicherzustellen.

In dieser Hinsicht ist die Gesellschaft nach Abschnitt 891F und Abschnitt 891G des Taxes Act und der Bestimmungen gemäß dieser Abschnitte verpflichtet, Informationen über die steuerlichen Regelungen der einzelnen Anteilhaber (und auch Informationen in Bezug auf die beherrschenden Personen bestimmter Anteilhaber) einzuholen.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft rechtlich verpflichtet sein, diese Informationen sowie weitere Finanzinformationen in Bezug auf die Beteiligungen eines Anteilhabers an der Gesellschaft mit

der irischen Steuerbehörde zu teilen (und unter bestimmten Umständen die Informationen auch in Bezug auf die jeweiligen beherrschenden Personen bestimmter Anteilinhaber zu teilen). Im Gegenzug und in dem Maß, in dem das Konto als berichtspflichtiges Konto bestimmt wurde, tauscht die irische Steuerbehörde diese Informationen in Bezug auf dieses berichtspflichtige Konto mit dem Land der berichtspflichtigen Person(en), in dem diese ansässig ist/sind. Insbesondere Informationen, die über einen Anteilinhaber (und gegebenenfalls die jeweiligen beherrschenden Personen) berichtet werden können, enthalten den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Kontonummer, den Kontostand oder den Wert zum Jahresende (oder, wenn das Konto während des betreffenden Jahres geschlossen wurde, den Kontostand oder den Wert zum Datum der Kontoschließung), alle Zahlungen (einschließlich Rücknahme- und Dividenden-/Zinszahlungen), die für das Konto während des Kalenderjahres erfolgt sind, sowie Steuersitz(e) und Steueridentifikationsnummer(n).

Anteilinhaber (und die jeweiligen beherrschenden Personen) erhalten weiterführende Informationen über die Steuerberichtspflichten der Gesellschaft auf der Website der irischen Steuerbehörden (Webadresse: <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder unter folgendem Link im Fall von ausschließlichem CRS: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Alle zuvor als Eigennamen verwendeten Begriffe, es sei denn zuvor anders definiert, verfügen über die gleiche Bedeutung wie im Standard oder DAC2 (wo anwendbar).

Obligatorische Offenlegungsregeln

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU), gemeinhin als "DAC6" bezeichnet, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Seitdem wurden einschlägige irische Steuergesetze eingeführt, um diese Richtlinie in Irland umzusetzen.

DAC6 verpflichtet Personen, die als "Intermediäre" bezeichnet werden, den zuständigen Steuerbehörde Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Vereinbarungen mit besonderen Merkmalen, die als "Markenzeichen" bezeichnet werden (in den meisten Fällen handelt es sich dabei um aggressive Steuerplanungsregelungen). Unter bestimmten Umständen kann die Meldepflicht eines Intermediärs auf den jeweiligen Steuerpflichtigen einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung übergehen.

Die im Verkaufsprospekt vorgesehenen Transaktionen können in den Anwendungsbereich von DAC6 fallen und somit als meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen. Sollte dies der Fall sein, müsste jede Person, die unter die Definition eines "Intermediär" fällt (dies könnte den Administrator, die Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft, die Anlageberater, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle usw.) oder, unter bestimmten Umständen, der jeweilige Steuerpflichtige einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung (dies könnte den/die Anteilinhaber einschließen) unter bestimmten Umständen Informationen in Bezug auf die Transaktionen an die zuständigen Steuerbehörden melden. Bitte beachten Sie, dass dies dazu führen kann, dass bestimmte Informationen der Anteilinhaber an die zuständigen Steuerbehörden zu melden sein könnten.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater bezüglich der Anforderungen von DAC6 in Bezug auf ihre eigene Situation konsultieren.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die folgende Zusammenfassung bestimmter anwendbarer Besteuerungsbestimmungen basiert auf aktuellem Recht und aktueller Praxis im Vereinigten Königreich und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sämtlicher möglicher Steuervorfälle. Insbesondere bestimmte Anlegerklassen unterliegen bestimmten Regeln im Vereinigten Königreich und ihre Behandlung wird hier nicht einzeln behandelt. Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Fachberater zu den betreffenden Steuerfragen konsultieren, die mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen und dem Erhalt von Ausschüttungen nach dem Recht ihrer Staatszugehörigkeit, Wohnsitzes oder Wohnortes zusammenhängen.

Die Gesellschaft

Da es sich bei der Gesellschaft um einen OGAW handelt, soll sie nicht als für britische Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft gelten. Dementsprechend und vorausgesetzt, die Gesellschaft führt Geschäfte im Vereinigten Königreich nicht über eine ständige Vertretung, die unternehmenssteuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig ist oder über eine Niederlassung oder Geschäftsstelle im Vereinigten Königreich, was die Gesellschaft der Zahlung von Einkommenssteuern

unterwerfen würde, unterliegt die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf Einkommen und Kapitalerträge, die sie erwirtschaftet, keiner Unternehmens- oder Einkommenssteuer (ausgenommen Quellensteuern auf etwaige Zinsen oder bestimmte sonstige Einkünfte, mit Ursprung im Vereinigten Königreich). Es kann keine Zusicherung erfolgen, dass die Bedingungen, die erforderlich sind, um das Entstehen einer solchen ständigen Einrichtung, Niederlassung oder Geschäftsstelle zu verhindern, jederzeit erfüllt werden können.

Anteilinhaber

Zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber sollten beachten, dass ihre Anteile zum Zwecke von Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 Beteiligungen an "Offshore-Fonds" darstellen. Es ist davon auszugehen, dass jede Anteilsklasse der Gesellschaft zum Zwecke des zuvor erwähnten Steuersystems ein "Offshore-Fonds" ist. Wenn ein solcher Anteilinhaber eine solche Beteiligung hält, dann werden alle Gewinne dieser Person aus dem Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung (einschließlich der angenommenen Veräußerung im Todesfall) zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder sonstigen Veräußerung als Einkommen und nicht als Kapitalertrag besteuert, es sei denn der Offshore-Fonds wurde von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue and Customs "HMRC") für jede einzelne ihrer Berichtszeiträume, während der diese Person diese Beteiligung hält, als "Berichtsfondsstatus" habend zertifiziert.

Die Gesellschaft beabsichtigt, bestimmte Klassen als berichtspflichtige Fonds zuzulassen und erfüllt die nachfolgend aufgeführten Einnahmeberichtspflichten. Potenzielle Anleger werden zur Bestätigung dieser als berichtspflichtige Fonds zugelassenen Klassen auf die von der HMRC veröffentlichten Liste der berichtspflichtigen Teilfonds hingewiesen. Vorausgesetzt jede Klasse ist während des Zeitraums, währenddessen die Anteile gehalten wurden, als berichtspflichtiger Fonds zugelassen, abgesehen von Summen, die für angefallene Einkünfte des Veräußerungszeitraums stehen, unterliegen Erträge, die aus der Veräußerung von Anteilen durch britische Steuerzahler stammen, der Kapital- und nicht Einkommensbesteuerung, es sei denn, es handelt sich bei dem Anleger um einen Wertpapierhändler. Etwaige derartige Gewinne können entsprechend durch allgemeine oder spezifische britische Befreiungen reduziert werden und das kann für bestimmte Anleger zu einer anteilig geringeren britischen Steuerlast führen. Obwohl der Verwaltungsrat versucht sicherzustellen, dass die Zulassung als berichtender Fonds erlangt und erhalten wird, kann dies nicht garantiert werden.

Wenn der Status als berichtspflichtiger Fonds nicht angestrebt wird, oder wenn eine Anteilsklasse während des Anlagezeitraums des jeweiligen Anteilinhabers nicht als "berichtspflichtige Fonds" zertifiziert war, dann werden alle Gewinne, die ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilinhaber aus dem Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung von Anteilen erzielt hat (einschließlich der angenommenen Veräußerung im Todesfall) als Einkünfte und nicht als Kapitalerträge besteuert. Die genauen Folgen aus einer solchen Behandlung richten sich nach der jeweiligen Steuersituation des jeweiligen Anteilinhabers.

Sollten die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zukünftig danach streben, eine Anteilsklasse als "berichtspflichtigen Fonds" zu zertifizieren, dann hätte die Zertifizierung der betreffenden Anteilsklasse als "berichtspflichtiger Fonds" zur Folge, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen (wie zum Beispiel, dass die betreffende Klasse während des Anlagezeitraums des betreffenden Anteilinhabers als "berichtend" zertifiziert sein muss), dass alle Gewinne des im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhabers aus dem Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung ihrer Anteile als Kapitalgewinn besteuert würden. Die genauen Folgen aus einer solchen Behandlung richten sich nach der jeweiligen Steuersituation des jeweiligen Anteilinhabers.

Damit sich eine Klasse als berichtspflichtiger Fonds qualifiziert, muss die Gesellschaft die Eintragung der betreffenden Klasse in das Verzeichnis der berichtspflichtigen Fonds bei britischen Steuerbehörde beantragen, und für jeden Rechnungslegungszeitraum muss sie dann den Anlegern zu 100 Prozent über das der betreffenden Klasse zuordenbare Nettoeinkommen berichten. Dieser Bericht hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums zu erfolgen. Im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger werden auf diese berichteten Einkünfte besteuert, ungeachtet dessen, ob das Einkommen tatsächlich ausgeschüttet wurde. Einkünfte zu diesen Zwecken werden mit Bezug auf das Einkommen zu Rechnungslegungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt berechnet.

Bitte beachten Sie, dass gemäß der Offshore-Fonds-Regeln berichtspflichtiges Einkommen nur den Anteilhabern zugeordnet wird, die bis zum Ende des betreffenden Rechnungslegungszeitraums Anteilhaber sind. Im Fall eines Offshore-Fonds, der real keine Dividenden erklärt, können Anteilhaber unter bestimmten Umständen einen höheren oder geringeren Anteil am Dividendeneinkommen erhalten als erwartet, zum Beispiel wenn die Größe der Klasse jeweils schrumpft oder wächst. Einberichtspflichtiger Fonds kann sich (muss sich jedoch nicht) dafür entscheiden, Ertragsausgleich anzuwenden oder Ertragsausgleiche durchzuführen, was diesen Effekt minimieren könnte, und der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in Bezug auf einzelne Anteilklassen, die den Status als berichtspflichtiger Fonds erlangt haben, Ertragsausgleich anzuwenden oder Ertragsausgleich durchzuführen.

Kapitel 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 ("die Verordnungen") sieht vor, dass zum Zwecke der Berechnung des berichtspflichtigen Einkommens der berichtspflichtigen Fonds, die über eine echte Besitzstreuung verfügen, bestimmte Transaktionen, die ein OGAW-Fonds, wie die Gesellschaft, durchführt, allgemein nicht als Handelstransaktionen behandelt werden. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass alle Klassen mit Berichtsfondsstatus hauptsächlich für Kleinanleger und institutionelle Investoren gedacht sind und diesen angeboten werden. Zum Zwecke der Verordnungen strebt der Verwaltungsrat danach, dass alle Klassen der Gesellschaft mit Berichtsfondsstatus breit verfügbar sind und ausreichend breit vermarktet und verfügbar gemacht werden, um die gewünschte Anlegerkategorie zu erreichen, und dass auf eine Art, die angemessen ist, diese Art von Anlegern zu interessieren.

Anteilhaber, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, sollten insbesondere beachten, dass, wenn ein solcher Anleger eine „Beteiligung“ an einem „Offshore-Fonds“ hält und wenn dieser Offshore-Fonds, zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Rechnungslegungszeitraum, während dessen der Anleger seinen Anteil hält, nicht in der Lage ist, den „nicht-qualifizierenden Anlage-Test“ zu bestehen, dieser Anleger seinen wesentlichen Anteil in diesem Rechnungslegungszeitraum so behandeln muss, als handele es sich für die Zwecke des „Regelwerks für Kreditbeziehungen“ (die die Besteuerung der meisten Unternehmensschuldtitel im Vereinigten Königreich regelt), die im UK Corporation Tax Act von 2009 enthalten ist, um einen Anspruch aus einer Gläubigerbeziehung. Zu diesem Zweck kann jede Anteilklasse als wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds gelten. Ein Offshore-Fonds besteht den nicht qualifizierenden Anlagetest zu keinem Zeitpunkt, wenn seine Anlagen nach dem Marktwert zu mehr als 60 Prozent, unter anderem, aus staatlichen und Unternehmensanleihepapieren, zu Zinsen oder als Beteiligungen in Investmentfonds oder Offshore-Fonds platzierten Geldern, die selbst den nicht qualifizierenden Anlagetest nicht bestehen, bestehen. Die Anlagepolitik der Gesellschaft (oder eines ihrer Teilfonds) könnte den nichtqualifizierenden Anlagetest nicht bestehen. Anteilhaber, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, müssten in diesem Fall ihre Beteiligung an dem betreffenden Teilfonds nach dem Regelwerk für Kreditbeziehungen bilanzieren. In diesem Fall würden alle Erträge aus ihren Anteilen während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums (einschließlich der Gewinne und Verluste) als Ertragseinkünfte oder -ausgaben auf Basis des beizulegenden Zeitwerts besteuert beziehungsweise die Steuern würden ihnen gutgeschrieben. Diese Anteilhaber könnten folglich, je nach ihren besonderen Umständen, im Vereinigten Königreich einer Körperschaftsteuerpflicht auf eine nicht realisierte Wertsteigerung ihrer Anteile unterliegen (oder im Vereinigten Königreich eine Entlastung von der Körperschaftsteuer für eine nicht realisierte Wertminderung ihrer Anteile erhalten).

Abhängig von ihren persönlichen Verhältnissen unterliegen steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber allgemein der Einkommens- oder Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich auf Dividenden oder andere Ausschüttungen durch die Gesellschaft (einschließlich, im Falle einer beliebigen Anteilklasse, die über Berichtsfondsstatus verfügen kann, in Bezug auf berichtspflichtiges Einkommen), unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen wiederangelegt werden. Jedoch können im Vereinigten Königreich ansässige strategische Anteilhaber, abhängig von ihren Verhältnissen und vorbehaltlich bestimmter erfüllter Bestimmungen, von der Besteuerung auf gezahlte Dividenden ausgenommen werden.

Ein Tausch von Anteilen gegen Anteile an einem anderen Teilfonds, oder für eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds, kann für einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhaber, der unter diesen Umständen Anteile tauscht, dazu führen, dass er so behandelt wird, als ob er Anteile veräußert, was zu britischen Steuerzwecken zu einem besteuerten Gewinn oder einem zu erstattenden Verlust führen kann. Ob ein solcher Tausch jedoch eine besteuerte Veräußerung generiert, hängt von den genauen Umständen ab, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Tausche zu einem steuerpflichtigen Ereignis führen. Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Natürlichen Personen, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen der §§ 714 bis 751 (einschließlich) des UK Income Tax Act von 2007 hingewiesen, was sie einer Einkommensteuer auf das nicht ausgeschüttete Einkommen der Gesellschaft unterwerfen kann. Die Aufmerksamkeit von natürlichen Anteilhabern mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich ist zu richten auf die Bestimmungen von Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007, nach dem das Einkommen, das die Gesellschaft erwirtschaftet, einem solchen Anteilhabern zuzuordnen ist und was sie der Steuerpflicht für nicht ausgeschüttete Einkünfte und Gewinne der Gesellschaft unterwirft. Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung, wenn ein solcher Anteilhaber HMRC zufrieden stellen kann, dass es entweder:

- (i) nicht begründet wäre, die Schlussfolgerung aus allen Umständen des Falles zu ziehen, dass der Zweck zum Vermeiden einer Steuerpflicht der Grund war, oder einer der Gründe war, aus dem die betreffende Transaktion oder eine von ihnen durchgeführt wurde,
- (ii) alle betreffenden Transaktionen echte Handelsgeschäfte sind und dass es nicht begründet wäre, die Schlussfolgerung aus allen Umständen des Falles zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen mehr als zufällig zum Vermeiden einer Steuerpflicht vorgesehen war, oder
- (iii) alle relevanten Transaktionen real waren, auf rein geschäftlicher Grundlage erfolgten und, wenn der Anteilhaber gemäß Kapitel 2 von Teil 13 hinsichtlich dieser Transaktionen steuerpflichtig war, dann würde diese Pflicht eine nicht gerechtfertigte und disproportionale Einschränkung einer Freiheit bedeuten, die durch Titel II oder IV von Teil Drei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder III des EWR-Abkommens geschützt ist.

Wenn die Gesellschaft steuerrechtlich im Vereinigten Königreich von Personen kontrolliert wird (sowohl durch Unternehmen, natürliche Personen oder sonstige), die zu diesem Zweck im Vereinigten Königreich ansässig sind, oder von zwei Personen kontrolliert wird, von denen eine zu diesem Zweck im Vereinigten Königreich ansässig ist, und wenn sie mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Vollmachten hält, mit denen diese beiden Personen gemeinsam die Gesellschaft kontrollieren, und wenn der andere der beiden mindestens 40 % und nicht mehr als 55 % an diesen Anteilen, Rechten und Vollmachten hält, handelt es sich bei der Gesellschaft um eine „kontrollierte ausländische Gesellschaft“ zum Zweck von Kapitel 9A des Taxation (Internationale und sonstige Bestimmungen) Act 2010. Wenn ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen, entweder allein oder gemeinsam mit Personen, die steuerrechtlich mit dem Vereinigten Königreich verbunden oder assoziiert sind, einen Anteil von 25 Prozent oder mehr an den „steuerpflichtigen Gewinnen“ eines kontrollierten ausländischen Unternehmens (oder im Fall eines Umbrella-Fonds, ein Teilfonds desselben) hat, kann das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen britischer Besteuerung auf einen Betrag unterliegen, der sich nach dem proportionalen Anteil an diesen steuerpflichtigen Gewinnen errechnet. Die steuerpflichtigen Gewinne eines kontrollierten ausländischen Unternehmens enthalten nicht seine Kapitalgewinne. Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen sind, sollten aus diesem Grund beachten, dass sie unter Umständen der britischen Steuer unterliegen, einem Betrag der sich nach den nicht ausgeschütteten Gewinnen der Gesellschaft richtet.

Die Aufmerksamkeit von Personen, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, im Falle von natürlichen Personen, im Vereinigten Königreich ebenfalls zu diesen Zwecken ansässig sind) ist zu richten auf die Bestimmungen von Absatz 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Absatz 13“). Absatz 13 findet zu britischen Steuerzwecken Anwendung auf einen „Teilhaber“ an der Gesellschaft (dieser Begriff schließt Anteilhaber ein), wenn der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt Gewinne entstehen, die zu diesen Zwecken einen besteuerebaren Gewinn darstellen, die Gesellschaft selbst steht unter der Kontrolle einer ausreichend geringen Anzahl von Personen, so dass die Gesellschaft zu einer juristischen Person wird, die, wäre sie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig gewesen, zu diesen Zwecken eine „geschlossene“ Gesellschaft gewesen wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 könnten, so angewendet, dazu führen, dass ein solcher Anteilhaber zu Zwecken der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen im Vereinigten Königreich so behandelt würde, als ob ein Teil eines steuerpflichtigen Gewinns, den die Gesellschaft erzielt, ein Anteilhaber direkt erzielt, wobei dieser Teil dem Anteil am Gewinn entspricht, der dem prozentualen Anteil des Anteilhabers an der Gesellschaft als ein „Gesellschafter“ entspricht. Keine Steuerpflicht nach Absatz 13 fällt für einen solchen Anteilhaber jedoch an, wenn dieser Anteil ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Darüber hinaus können Ausnahmen gelten, wenn kein Erwerb, Halten oder Veräußerung der betreffenden Vermögenswerte das Vermeiden von Steuern als Hauptgrund hatte, oder wenn die betreffenden Erträge aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, die ausschließlich zum Zwecke realer, wirtschaftlich wesentlicher Geschäftsaktivitäten außerhalb des Vereinigten

Königreichs erfolgt sind. Im Fall von im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, gilt Abschnitt 13 ausschließlich für Erträge in Bezug auf im Vereinigten Königreich befindliche Vermögenswerte der Gesellschaft und Erträge in Bezug auf nicht im Vereinigten Königreich befindliche Vermögenswerte, wenn diese Erträge in das Vereinigte Königreich überwiesen werden.

Auf die Ausgabe von Anteilen fallen im Vereinigten Königreich keine Stempelsteuern (Stamp Duty oder Stamp Duty Reserve Tax) an. Eine Vereinbarung auf Übertragung von Anteilen unterliegt keiner Stempelsteuer, vorausgesetzt die Anteile sind in keinem Register der Gesellschaft registriert und werden es auch nicht, das im Vereinigten Königreich von oder im Namen der Gesellschaft geführt wird. Eine Urkunde zur Übertragung von Anteilen der Gesellschaft unterliegt, wenn im Vereinigten Königreich vollzogen, einer Wert-Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % vom gezahlten Betrag, gerundet auf die nächsten vollen 5 £ aufgerundet.

Bundeseinkommensbesteuerung in den Vereinigten Staaten

Die folgende Erörterung geht der Einfachheit halber davon aus, dass die Gesellschaft, einschließlich ihrer einzelnen Teilfonds, als eine einzelne Körperschaft im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer gilt. Das Recht in diesem Bereich ist unsicher. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Gesellschaft alternative Ansätze annimmt und jeden Teilfonds der Gesellschaft zum Zweck der US-Bundeseinkommenssteuer als eigenen Organismus behandelt. Es kann nicht zugesichert werden, dass interne US-Finanzbehörde mit der Position übereinstimmt, die die Gesellschaft einnimmt.

Bei der folgenden Erörterung handelt es sich um eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter US-Bundessteuerauswirkungen, die den Teilfonds und den Anteilhabern im Zusammenhang mit ihrer Anlage in die Teilfonds entstehen können. Die Erörterung erhebt keinen Anspruch, sich mit allen US-Bundeseinkommenssteuerauswirkungen zu beschäftigen, die auf die Teilfonds oder auf alle Anlegerkategorien zutreffen, von denen einige Sonderregeln unterliegen können. Insbesondere berücksichtigen die Erörterungen nicht die steuerlichen Folgen aus einer Anlage in Anteilen aufgrund der US-Bundeseinkommenssteuer für „US-Personen“, wie sie für US-Bundeseinkommenssteuerzwecke definiert sind (hierin als „US-Steuerzahler“ bezeichnet und nachfolgend definiert). Diese Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Die Erörterung geht davon aus, dass ein Teilfonds keine Beteiligungen (außer als Kreditor) an Grundbesitzgesellschaften der Vereinigten Staaten gemäß Begriffsbestimmung im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung (der "Code") hält. Darüber hinaus geht die Erörterung davon aus, dass kein US-Steuerzahler unmittelbar oder mittelbar 10 % oder darüber am gesamten kombinierten Stimmrecht oder Wert aller Anteile der Gesellschaft oder der einzelnen Teilfonds verfügt oder durch Anwendung bestimmter Steuerregeln zum konstruktiven Eigentum als diese besitzend gilt. Alle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen für sie aus einer Anlage in den Teilfonds nach dem geltenden US-Bundesstaats-, -Staats-, lokalen und ausländischen Einkommenssteuerrecht konsultieren sowie auch zu möglichen speziellen Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteuerangelegenheiten.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft, einschließlich ihrer einzelnen Teilfonds, beabsichtigt allgemein, ihre Angelegenheiten so zu führen, dass sie nicht als in den Handel oder das Geschäft in den Vereinigten Staaten involviert gilt und deshalb werden ihre Einkünfte nicht als "effektiv" mit einem US-Handel oder -Geschäft „verbundenes“ Geschäft behandelt, das der Teilfonds führt. Bestimmte Ertragskategorien (einschließlich Dividenden (und bestimmte Ersatzausschüttungen sowie sonstige ausschüttungsähnliche Zahlungen) und bestimmte Zinseinkunftsarten), bei denen der Teilfonds Ertrag aus US-Quellen erzielt, unterliegen einer US-Steuer von 30 %, und diese Steuer wird allgemein von diesem Einkommen einbehalten. Bestimmte andere Einkommenskategorien, allgemein Kapitalerträge (einschließlich der aus Optionstransaktionen bezogenen) und Zinsen aus bestimmten Portfolio-Schuldtiteln (die US- Staatsanleihen beinhalten können), Abzinsungsobligationen mit einer ursprünglichen Laufzeit von 183 Tagen oder weniger und Einlagezertifikate beinhaltend, unterliegen dieser 30 %-Steuer nicht. Wenn, auf der anderen Seite, die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds Einkommen beziehen, das effektiv mit einem US-Handel oder -geschäft verbunden ist, das eine solche Körperschaft führt, dann unterliegt dieser Ertrag der US-Bundeseinkommenssteuer zum Satz, der für inländische US-Gesellschaften gilt, und die Gesellschaft kann ebenfalls einer Niederlassungsertragsteuer unterliegen.

Wie zuvor erwähnt, beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Tätigkeit allgemein so auszuüben, dass sie dabei vermeidet, so zu behandelt zu werden, als ob sie im Sinne der US-Bundeseinkommenssteuer an einem Handel oder einem Geschäft in den Vereinigten Staaten beteiligt wäre. Insbesondere beabsichtigt die Gesellschaft, sich als nicht steuerpflichtig nach dem Code zu qualifizieren, wonach die Gesellschaft nicht als an einem solchen Geschäft beteiligt gilt, wenn sich ihre Tätigkeiten auf das Handeln von Aktien und Wertpapiere oder Rohstoffen auf eigene Rechnungen beschränken. Diese Möglichkeiten der Steuervermeidung gelten, ungeachtet dessen, ob der Handel von der Gesellschaft oder einem ansässigen Makler, Kommissionär, einer ansässigen Verwahrstelle oder anderem Vertreter durchgeführt wird, oder ob dieser Vertreter über die treuhänderische Befugnis verfügt, Entscheidungen durch Ausführen der Transaktionen treffen zu dürfen. Die Möglichkeiten der Steuervermeidung gelten nicht für Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoffhändler; die Gesellschaft beabsichtigt nicht, als solcher Händler aufzutreten. Darüber hinaus gelten die Möglichkeiten der Steuervermeidung für Rohstoffe ausschließlich, wenn die Rohstoffe von der Art sind, dass sie gewöhnlich an einer organisierten Warenbörse gehandelt werden, und wenn die Transaktion der Art ist, dass diese gewöhnlich an diesem Ort stattfindet.

Dennoch ist zu beachten, dass nur beschränkte Beratung, einschließlich vorgeschlagener Bestimmungen, die noch zu finalisieren sind, in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Nicht-US- Personen bestehen, die Transaktionen in Wertpapier- und Rohstoff-Derivat-Positionen (einschließlich Devisenderivate) auf eigene Rechnung innerhalb der Vereinigten Staaten vornehmen. Zum Beispiel, wie aktuell vorgeschlagen, sehen die Bestimmungen Möglichkeiten zur Steuervermeidung in Bezug auf Handelsinteressen in Devisen und Devisenderivaten nur vor, wenn die Währungen einer Art sind, die gewöhnlich an einer organisierten Warenbörse gehandelt werden. Zukünftige Beratung kann die Gesellschaft veranlassen, die Art zu ändern, in der sie solche Aktivitäten innerhalb der Vereinigten Staaten eingeht.

Darüber hinaus, aufgrund der relativ kärglichen Einführung von versicherungsbasierten und Katastrophenwertpapieren und verbundenen derivativen Instrumenten am Markt, besteht keine absolute Zusicherung, dass sich solche Instrumente als Wertpapiere qualifizieren, deren Ertrag und Gewinn nicht der US Bundeseinkommenssteuer unterliegt.

Die Behandlung von Kreditverzugsswaps und bestimmter anderer Swapvereinbarungen als „Nennkapitalverträge“ zu US-Bundeseinkommenssteuerzwecken ist unklar. Wenn die US-Steuerbehörde die Auffassung vertritt, dass ein Kreditverzugsswap oder sonstige Swapvereinbarung nicht als „Nennkapitalverträge“ zu Zwecken der US-Bundeseinkommenssteuer behandelt werden, können die Zahlungen, welche die Gesellschaft aus diesen Anlagen erhalten hat, der US-Excise- oder Einkommenssteuer unterliegen.

Entwicklungen im US-Steuerrecht zur steuerlichen Behandlung von rohstoffähnlichen Swaps, Structured Notes und anderen Instrumenten können die Gesellschaft veranlassen, die Art zu ändern, in der sie Rohstoff-Engagements eingeht.

Gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegt die Gesellschaft (oder ihre einzelnen Teilfonds) US-Bundesquellensteuern (zu einem Satz von 30 %) auf Zahlungen bestimmter Beträge an diese Körperschaft („quellensteuerpflichtige Zahlungen“), es sei denn, sie erfüllt umfangreiche Berichts- und Quellensteuervorgaben (oder gilt als konform mit diesen). Quellensteuerpflichtige Zahlungen enthalten gewöhnlich Zinsen (einschließlich ursprünglicher Ausgabeabschläge), Dividenden, Erbgelder, Annuitäten sowie sonstige feste oder bestimmbare jährliche oder regelmäßige Einnahmen, Gewinne oder Einkünfte, wenn diese Zahlungen aus US-Quellen stammen. Einkünfte, die effektiv mit dem Betreiben eines US-Handels oder -Geschäft verbunden sind, sind in dieser Definition jedoch nicht inbegriffen. Um keine Quellensteuer zahlen zu müssen, es sei denn sie gilt als konform, muss die Gesellschaft (oder ihre einzelnen Teilfonds) mit den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung abschließen, Identifikations- und Finanzinformationen über jeden US-Steuerzahler (oder ausländischen Organismus mit wesentlichem US-Eigentum) zu ermitteln und offenzulegen, der bei der Gesellschaft anlegt, und Steuern (zum Satz von 30 %) auf quellensteuerpflichtige und ähnliche Zahlungen einzubehalten, die ein Anleger erhalten hat, der die von der Gesellschaft geforderten Informationen nicht beibringt, damit diese ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung erfüllen kann. Die Gesellschaft kann (oder die einzelnen Teilfonds) gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Irland als konform gelten und demnach keiner Quellensteuer unterliegen, wenn sie Informationen zu US-Steuerzahlern ermitteln und diese direkt an die Regierung von Irland übermitteln. Bestimmte Arten von US-Anlegern, insbesondere steuerbefreite Anleger, börsennotierte Gesellschaften, Banken, geregelte Investmentgesellschaften, Immobilienfonds, gemeinsame Treuhandfonds, Broker, Händler und Mittler sowie Staats- und

Bundesregierungsinstitutionen, sind von diesen Berichtspflichten ausgenommen. Detaillierte Richtlinien zu den Mechanismen und dem Umfang dieser Berichts- und Quellensteuerregeln werden sich weiter entwickeln. Es gibt keine Garantie für den Zeitpunkt oder die Auswirkungen solcher Anleitungen auf die zukünftige Tätigkeit der Gesellschaft.

Anteilhaber müssen zu ihrem US- oder Nicht-US-Steuerstatus Bescheinigungen sowie die zusätzlichen Steuerinformationen einreichen, die der Verwaltungsrat oder ihre Vertreter jeweils fordern können. Bringt er die erforderlichen Informationen nicht bei oder kann er (so anwendbar) seine eigenen FATCA-Vorschriften nicht erfüllen, können einem Anteilhaber daraus folgende Quellensteuerpflichten, US-Berichtspflichten entstehen und die Anteile dieses Anteilhabers der Gesellschaft beziehungsweise der einzelnen Teilfonds können zwangsweise zurückgenommen werden.

Besteuerung der Anteilhaber

Die Auswirkungen der US-Steuer für einen Anteilhaber aus Ausschüttungen eines Teilfonds und der Veräußerung von Anteilen allgemein hängen von der jeweiligen Situation des Anteilhabers ab. Beabsichtigt ist, jeden Teilfonds auf die Art zu verwalten, so dass eine Anlage in diesen Teilfonds, an und für sich, Anteilhaber, die anderweitig nicht der US-Einkommenssteuer unterliegen, dieser Steuer nicht aussetzen.

Bestimmte Anleger, die befugt sind, in den Teilfonds anzulegen, und bei denen es sich nicht um US-Personen handelt, dürfen gleichwohl als „US-Steuerzahler“ im Sinne der US-Bundeseinkommenssteuer betrachtet werden. „US-Steuerzahler“ bezeichnet einen US-Bürger oder Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung der Vereinigten Staaten (gemäß Begriffsbestimmung im Sinne der US-Bundeseinkommenssteuer); alle Körperschaften, die als Personengesellschaft oder Aktiengesellschaft im Sinne der US-Einkommenssteuer behandelt werden, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Staaten eingetragen oder organisiert sind; sämtliche sonstigen Personengesellschaften, die als US-Steuerzahler nach den Bestimmungen des US-Finanzministeriums behandelt werden; sämtliches Vermögen, dessen Einkünfte der US-Einkommensbesteuerung unterliegen, ungeachtet der Quelle; und sämtliche Fonds, über deren Verwaltung ein Gericht in den Vereinigten Staaten die Hauptaufsicht hat und für die alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen. Personen, die ihre US-Bürgerschaft verloren haben und die außerhalb der Vereinigten Staaten leben, dürfen dennoch unter einigen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Anleger, die US-Steuerzahler sind, der Gesellschaft ein ordnungsgemäß ausgefertigtes IRS-Formular W-9 vorlegen und alle anderen Anleger müssen eventuell ein entsprechendes, ordnungsgemäß ausgefertigtes IRS-Formular W-8 vorlegen. An Anleger, die US-Steuerzahler sind, als Dividenden eines Teilfonds oder als Brutto-Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen gezahlte Beträge, können allgemeiner Berichtspflicht an den Anleger, der US-Steuerzahler ist, sowie die US-Steuerbehörde auf einem IRS-Formular 1099 unterliegen; steuerbefreite Körperschaften, Aktiengesellschaften, Nicht-US-Steuerzahler sowie bestimmte andere Kategorien von Anteilhabern jedoch würden jedoch nicht der Berichtspflicht auf IRS-Formular 1099 unterliegen, wenn solche Anteilhaber der Gesellschaft ein entsprechendes und ordnungsgemäß ausgefertigtes IRS-Formular W-8 oder IRS-Formular W-9, soweit erforderlich, vorlegen, und damit ihren befreiten Status nachweisen. Das Versäumnis wenn erforderlich ein entsprechend und ordnungsgemäß ausgefertigtes IRS-Formular W-8 (im Fall von Anteilhabern, die keine US-Steuerzahler sind) oder IRS-Formular W-9 (für Anteilhaber, die US-Steuerzahler sind) vorzulegen, kann dem Anteilhaber die Pflicht auferlegen, Quellensteuer zurückzustellen. Quellensteuerrückstellungen stellen keine zusätzliche Steuer dar. Etwa zurückgestellte Beträge können der US-Bundeseinkommenssteuerpflicht des Anteilhabers gutgeschrieben werden.

Wie zuvor beschrieben, müssen Anteilhaber eventuell diese zusätzlichen Steuerbescheinigungen jeweils auf Anfrage des Verwaltungsrats beibringen. Bringt er die erforderlichen Informationen nicht bei, können einem Anteilhaber daraus folgende US-Quellensteuerpflichten, US-Steuerberichtspflichten entstehen und/oder die Anteile dieses Anteilhabers der Gesellschaft können zwangsweise zurückgenommen werden.

Passive Regeln für ausländische Investmentgesellschaften

Die Gesellschaft ist eine passive ausländische Investmentgesellschaft („PFIC“ – passive foreign investment company) im Sinne von § 1297(a) des Code. Anteilhaber, die US-Steuerzahler sind, oder die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von US-Steuerzahlern befinden, sind dringend angehalten ihre eigenen Steuerberater zur Anwendung der PFIC-Regeln zu konsultieren.

US-Staats- und Kommunalsteuerrecht

Zusätzlich zu den oben beschriebenen US-Bundeseinkommenssteuerfolgen sollten Anleger mögliche US-Staats- und Kommunalsteuerfolgen aus einer Anlage in die Gesellschaft beachten. Das US-Staats- und Kommunalsteuerrecht weicht oft vom US-Bundeseinkommenssteuerrecht ab. Anleger sollten Beratung zur US-Staats- und Kommunalsteuer basierend auf den jeweiligen Umständen des Anlegers bei einem unabhängigen Steuerberater einholen.

Kalifornische Besteuerung.

Die Gesellschaft unterliegt ausschließlich auf ihr Einkommen aus kalifornischen Quellen der kalifornischen Franchise- oder -Körperschaftssteuer, wenn sie, wie zuvor beschrieben, zu Bundeseinkommenssteuerzwecken als Unternehmen gilt. Ein US-fremdes Unternehmen wie die Gesellschaft kann Einkommen aus der direkten Anlage im immateriellen Eigentum aus kalifornischen Quellen ausschließen, entweder wenn (1) sich ihr Unternehmenssitz außerhalb von Kalifornien befindet, oder wenn (2) ihre Anlagetätigkeiten steuerbefreit stattfinden, was ihr gestattet, mit "Aktien oder Wertpapieren" auf eigene Rechnung zu handeln, ohne dabei Einkommen aus kalifornischen Quellen zu generieren. Der Unternehmenssitz eines Unternehmens ist der Hauptsitz, von dem aus sein Handel oder Geschäft geführt oder verwaltet wird. Die Gesellschaft vertritt die Auffassung, dass sich ihr Unternehmenssitz außerhalb von Kalifornien befindet. Ein Faktor, den man dennoch berücksichtigen sollte, wenn man den Unternehmenssitz der Gesellschaft bestimmt, ist die Tatsache, dass ihre Anlagen, zum Teil, aus Kalifornien heraus verwaltet werden. Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass die Auffassung der Gesellschaft aufrechterhalten wird, falls diese angefochten wird. Ferner, obwohl die Gesellschaft allgemein beabsichtigt, ihre Anlageaktivitäten so durchzuführen, dass sie unter den steuerbefreiten Handel mit „Aktien und Wertpapieren“ fallen, gibt es hierzu kaum Orientierungshilfen zur Definition von „Wertpapieren“. Würde zum Beispiel festgelegt, dass rohstoffgebundene Swaps und Structured Notes, Kreditverzugs-swaps oder andere derivative Instrumente zu diesem Zweck keine „Wertpapiere“ darstellen, könnte sich die Gesellschaft eventuell nicht nach der „Aktien- oder Wertpapier-Steuerbefreiung“ qualifizieren. Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass die Gesellschaft Einkommen aus kalifornischen Quellen ausschließen kann.

Sonstige Gerichtsbarkeiten

Einkünfte der Gesellschaft in Gerichtsbarkeiten außerhalb der Vereinigten Staaten oder Irland können der Steuer in diesen Gerichtsbarkeiten unterliegen.

OFFENLEGUNG DER PORTFOLIOBETEILIGUNGEN

Die Gesellschaft veröffentlicht, auf der Webseite des Teilfonds oder auf Anfrage, sämtliche Teilfonds-Portfolio-Beteiligungen auf vierteljährlicher Kalenderbasis. Die Informationen stehen frühestens am ersten Geschäftstag, der auf den 60. Tag nach dem Ende des Quartals fällt, zur Verfügung und sind bis zur Veröffentlichung der Aufstellung des nachfolgenden Quartals zugänglich. Der Verwaltungsrat darf nach seinem Ermessen (über die Website des Teilfonds oder andere Kanäle) allen Anteilhabern eines Teilfonds Portfolioinformationen früher zukommen lassen, wenn er dies für angemessen hält.

Wenn nicht in einer anderen einschlägigen Teilfondsergänzung abweichend vorgesehen, kann die Gesellschaft Dienstleistern, einschließlich Unterberatern der Gesellschaft, die den Zugang zu solchen Informationen benötigen, um ihren vertraglichen Pflichten gegenüber den Teilfonds nachzukommen, die nicht öffentlichen Informationen der Teilfonds offen legen. Die Gesellschaft darf ebenfalls bestimmten Analysten offener Teilfonds, Kursfindungsdienstleistern, Rating-Agenturen und Kursverfolgungs-Körperschaften wie Morningstar und Lipper Analytical Services oder anderen Körperschaften oder Dritten (einschließlich Organisationen, die die Beteiligungen des Teilfonds analysieren und Analyse- oder andere Dienste Anteilhabern oder potentiellen Anteilhabern anbieten (jedoch nicht notwendigerweise die Beteiligungsinformationen selbst)), die über einen berechtigten Grund verfügen, derartige Informationen vor dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Quartalsende oder häufiger als üblich nicht öffentliche Informationen über die Portfoliobeteiligungen eines Teilfonds oder derartige andere Informationen (wie z. B. Risikodaten, Statistiken oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen) offenlegen. Wenn nicht öffentlich verfügbare Informationen an Dritte weitergegeben werden sollen, muss dieser Dritte eventuell einen Vertrag mit der Gesellschaft oder dem Anlageberater abschließen, der die Offenlegung dieser Informationen regelt.

Darüber hinaus dürfen Portfoliobeteiligungsinformationen in Bezug auf Wertpapiere, welche der Teilfonds hält, die säumig oder gefallen sind oder die ein das Ansehen schädigendes Ereignis erleiden (was zu diesem Zweck alle Herabstufungen durch eine anerkannte Rating-Agentur einschließt, oder wenn diese

nicht bewertet sind, der Anlageberater bestimmt, dass sie als herabgestuft gelten) zu jedem Zeitpunkt

veröffentlicht werden, nachdem eine solche Veröffentlichung breit über die Webseiten der Teilfonds oder andere Mittel verbreitet wurden.

Unbeschadet etwaiger Bestimmungen in diesem Abschnitt, darf die Gesellschaft (oder sie darf nicht) nach ihrem Ermessen auf Antrag eines Anteilhabers eines Teilfonds (oder eines ordnungsgemäß bestellten Vertreters) den Anteilhabern (oder ihren ordnungsgemäß bestimmten Vertretern) die Portfoliobeteiligungen oder die anderen Informationen (zum Beispiel Risikodaten, Statistiken oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen) dieses Teilfonds nicht öffentlich und häufiger offenlegen, vorausgesetzt der Anteilhaber (oder sein ordnungsgemäß bestellter Vertreter) haben mit der Gesellschaft oder der Anlageberatungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, der die Offenlegung dieser Informationen regelt. Falls die Gesellschaft einem Anteilhaber eines Teilfonds nicht öffentliche oder andere Informationen zugänglich macht, dann übermittelt die Gesellschaft dieselben Beteiligungsinformationen oder anderen Informationen auf Anfrage allen anderen Anteilhabern des Teilfonds, vorausgesetzt dieser Anteilhaber (oder sein ordnungsgemäß bestellter Vertreter) haben mit der Gesellschaft oder der Anlageberatungsgesellschaft eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Offenlegung dieser Informationen regelt.

Die vorstehende Richtlinie untersagt der Gesellschaft nicht, unspezifische und/oder zusammenfassende Informationen über einen Teilfonds zu verbreiten, die zum Beispiel den Qualitätscharakter eines Teilfonds-Portfolios wiedergeben, ohne dabei einzelne Wertpapierbeteiligungen der Teilfonds zu spezifizieren.

Unbeschadet anderer Bestimmungen aus dem Prospekt oder einer Teilfondsergänzung soll nichts die Gesellschaft darin einschränken, daran hindern oder es ihr verbieten, Informationen zu den Portfoliobeteiligungen zu veröffentlichen, um dem Recht und den Bestimmungen der Gerichtsbarkeiten zu entsprechen, in denen Anteile der Gesellschaft verkauft werden, oder diese Informationen auf Anfrage dem Gericht einer zuständigen Gerichtsbarkeit zu übermitteln.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Rechtsform, eingetragener Sitz und Grundkapital

Die Gesellschaft wurde am 22. Januar 2010 in Irland als Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung mit der Registernummer 480045 gegründet und eingetragen. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft wird im Adressverzeichnis und zu Beginn des Prospekts angegeben. Ziffer 3 der Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von in der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital entweder in übertragbaren Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzanlagen besteht, die die OGAW-Bestimmungen beschreiben. Die Gesellschaft handelt nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Das genehmigte Aktienkapital der Gesellschaft besteht aus zwei rückgabe- und nicht gewinnberechtigten Anteilen ohne Nennwert sowie 500.000.000.000 gewinnberechtigten Anteilen ohne Nennwert. Die nicht gewinnberechtigten Anteile räumen den Eigentümern kein Recht auf etwaige Dividenden daraus ein und bei Abwicklung erhalten die Eigentümer derselben den Gegenwert des darauf eingezahlten Betrags, sie erhalten jedoch keinen anderweitigen Anspruch auf Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat besitzt die Befugnis, Anteile des jeweiligen Teilfonds zu den Bedingungen und auf die Weise zuzuteilen, die er für angemessen hält (zum Beispiel können Anteile über unterschiedliche Gebührenstrukturen, abgesichert/nicht abgesichert und/oder Sondereigenschaften verfügen und diese werden vorbestimmt und dem betreffenden Teilfonds vorgeschrieben). Es gibt derzeit zwei ausgegebene nicht gewinnberechtigte Anteile, wovon zwei von der Gesellschaft gezeichnet wurden und an die Verwaltungsgesellschaft und einen Bevollmächtigten der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden.

Das Anteilskapital der Gesellschaft ist nicht an Optionsrechte geknüpft, noch wurde auch für einen Teil des Anteilskapitals beschlossen, dies (verbindlich oder unverbindlich) an Optionsrechte zu knüpfen.

2. Änderungen an den Anteilsrechten und Vorkaufsrechten

- (i) Die mit den von einer Anteilsklasse oder einem Teilfonds ausgegebenen Anteilen verbundenen Rechte können, ganz gleich, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, mit schriftlicher

Zustimmung der Anteilhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds oder mit Zustimmung eines mit qualifizierter Mehrheit gefassten ordentlichen Beschlusses einer Hauptversammlung der Anteilhaber jener Klasse oder jenes Teilfonds geändert oder aufgehoben werden.

- (ii) Ein schriftlicher Beschluss, den alle Anteilhaber und alle Inhaber der nicht gewinnberechtigten Anteile, die jeweils berechtigt sind, an der Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und während dieser über einen solchen Beschluss abzustimmen, unterzeichnet haben, gilt in jeder Hinsicht als gültig und wirksam, so als ob der Beschluss auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft verabschiedet worden wäre, die ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde, und wenn dieser als Sonderbeschluss beschrieben wurde, soll er als Sonderbeschluss gelten.
- (iii) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte können nicht durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit bereits ausgegebenen Anteilen gleichrangig sind, als geändert betrachtet werden,
- (iv) Es gibt keine Vorkaufsrechte auf die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

3. Stimmrechte

Es gelten folgende Regeln in Bezug auf die Stimmrechte:

- (i) Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.
- (ii) Jeder Anteilhaber oder Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen, der persönlich anwesend ist oder den ein Stimmrechtsvertreter vertritt, der bei einer Abstimmung per Handzeichen abstimmt, ist stimmberechtigt.
- (iii) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder alle Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die persönlich bei einer Hauptversammlung anwesend sind oder die ein Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung vertritt, können eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder die Inhaber von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die persönlich bei einer Hauptversammlung anwesend sind oder die ein Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung vertritt, können eine Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen.
- (iv) Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln steht jedem Anteilhaber, der persönlich anwesend ist oder den ein Stimmrechtsvertreter vertritt eine Stimme für jeden Anteil zu, den er hält, und jedem Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen steht eine Stimme für alle nicht gewinnberechtigten Anteile zu, die er hält. Anteilhaber, denen mehr als eine Stimme zusteht, müssen nicht ihre gesamten Stimmen abgeben oder mit allen Stimmen, die sie abgeben, gleich abstimmen.
- (v) Im Falle der Stimmgleichheit, sei es bei einer Abstimmung durch Handaufheben oder mit Stimmzetteln, hat der Vorsitzende der Versammlung, in der die Abstimmung durch Handaufheben stattfindet oder die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wird, Anspruch auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (vi) Alle Personen (ob Anteilhaber oder nicht) können zum Stimmrechtsvertreter bestimmt werden. Ein Anteilhaber darf mehr als einen Stimmrechtsvertreter für ein und dieselbe Versammlung bestimmen.
- (vii) Alle Stimmrechtvollmachten müssen spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am eingetragenen Sitz oder dem anderen Ort oder auf die andere Weise und bis zu dem Zeitpunkt hinterlegt werden, den die Einberufung zur Hauptversammlung vorgibt. Der Verwaltungsrat darf per Post oder auf andere Weise und auf Kosten der Gesellschaft (mit oder ohne Rückporto) Vollmachtsformulare an die Anteilhaber versenden. Der Name des Stimmrechtsvertreters kann entweder offen bleiben oder es können ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder andere Personen als Stimmrechtsvertreter vorgeschlagen werden.
- (viii) Damit ein ordentlicher Beschluss der Gesellschaft oder der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse gefasst wird, braucht es die einfache Mehrheit der von den Anteilhabern abgegebenen Stimmen, die auf der Hauptversammlung persönlich

abstimmen oder für die ein Stimmrechtsvertreter auf der Hauptversammlung abstimmt, auf der dieser Beschluss vorgeschlagen wird. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse erfordern die Mehrheit von mindestens 75 % der Anteilinhaber, die persönlich anwesend sind oder die ein Stimmrechtsvertreter vertritt, und die auf der Hauptversammlung abstimmen, damit der Sonderbeschluss gefasst wird. Dazu gehören ebenfalls Beschlüsse, um die Satzung zu ändern.

4. Hauptversammlungen

- (i) Der Verwaltungsrat darf jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen. Der Verwaltungsrat beruft in jedem Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung ein und es dürfen nicht mehr als 15 Monate zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten verstreichen.
- (ii) Mindestens 21 Tage vor jeder Jahreshauptversammlung und jeder Hauptversammlung, die einberufen wird, um einen Sonderbeschluss zu verabschieden, müssen die Anteilinhaber eingeladen werden. Und 14 Tage vorab müssen sie zu allen anderen Hauptversammlungen eingeladen werden.
- (iii) Zwei Inhaber, die entweder persönlich anwesend sind oder die ein Stimmrechtsvertreter vertritt, gelten als beschlussfähige Anzahl für eine Hauptversammlung, vorausgesetzt die beschlussfähige Mehrheit für eine einberufene Hauptversammlung, die über Änderungen an den Anteilsklassenrechten von Anteilen beschließen soll, besteht aus zwei Anteilhabern, die mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse halten, oder aus zwei Stimmrechtsvertretern, die mindestens diese Menge vertreten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung festgesetzten Zeitpunkt nicht die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit anwesend ist, wird die Versammlung aufgelöst, wenn sie auf Antrag von Anteilhabern einberufen worden ist. In allen anderen Fällen soll sie auf dieselbe Zeit, denselben Tag und Ort in der darauf folgenden Woche vertagt werden oder auf den anderen Zeitpunkt und den anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat bestimmt, und wenn auf der vertagten Hauptversammlung innerhalb einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, der für die Hauptversammlung festgesetzt wurde, keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, gelten die anwesenden Gesellschafter als beschlussfähige Mehrheit, und im Fall einer Hauptversammlung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die einberufen wurde, um eine Änderungen an den Rechten der Anteilinhaber dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse zu überdenken, besteht die beschlussfähige Mehrheit aus einem Anteilinhaber, der Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse hält oder aus seinem Stimmrechtsvertreter. Alle Hauptversammlungen finden in Irland statt.
- (iv) Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf das Einberufen und Abhalten von Hauptversammlungen gelten, außer wenn anderweitig für Hauptversammlungen eines Teilfonds oder von Anteilklassen festgelegt und, vorbehaltlich des Acts, für gesonderte Hauptversammlungen der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen, auf denen Beschlüsse eingebracht werden, die die Rechte der Anteilinhaber dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse betreffen.

5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft erstellt zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahrs einen Geschäftsbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs einen ungeprüften Abschluss. Der geprüfte Geschäftsbericht und Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht und ihr Halbjahresbericht wird innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Halbjahreszeitraums veröffentlicht. In jedem Fall erhalten in Zeichner, bevor sie einen Vertrag abschließen und die Anteilinhaber erhalten ihn kostenlos auf Anfrage. Dieser liegt zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Administrators aus. Die periodischen Berichte und die Satzung erhält man auf Anfrage beim Administrator.

6. Mitteilungen und Nachrichten an die Anteilinhaber

Mitteilungen und Nachrichten an Anteilinhaber oder den an erster Stelle benannten Miteigentümer gelten wie folgt als ordnungsgemäß überbracht:

ZUSTELLUNGSMETHODE	ALS ZUGESTE		LLT GELTEND
--------------------	-------------	--	-------------

Übergabe	Am Tag der Übergabe bzw. bei Zustellung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden am nächstfolgenden Geschäftstag.
Per Post	48 Stunden nach Aufgabe.
Fax	An dem Tag, an dem ein positives Übertragungsprotokoll eingegangen ist.
Elektronisch	An dem Tag, an dem die elektronische Übertragung an das von einem Anteilinhaber angegebene elektronische Informationssystem gesendet wurde.
Veröffentlichung oder Bekanntgabe der Mitteilung	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in dem Land bzw. den Ländern, in denen die Anteile vermarktet werden, erscheint.

- (i) Die Übertragung von Anteilen kann schriftlich in üblicher oder verbreiteter Weise erfolgen. Sie muss durch oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet sein und auf jeder Übertragung muss der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Empfängers angegeben sein.
- (ii) Der Verwaltungsrat darf jeweils eine Gebühr für die Registrierung von Übertragungsurkunden festlegen, vorausgesetzt die Höchstgebühr übersteigt den Wert von 5 % vom Nettoinventarwert der zu übertragenden Anteile an dem Handelstag, der dem Übertragungsdatum unmittelbar vorausgeht, nicht.
- (iii) Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, Anteilübertragungen zu registrieren, wenn:
 - (a) der Übertragende oder der Empfänger infolge einer solchen Übertragung eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter dem Mindestbestand liegen würde;
 - (b) keine der anfallenden Steuern und/oder Stempelsteuern in Bezug auf die Übertragungsurkunden gezahlt wurden;
 - (c) die Übertragungsurkunde nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort hinterlegt wird, den der Verwaltungsrat begründeterweise verlangt. Dieser Urkunde muss immer ein Zertifikat für die Anteile beiliegen, auf die sie sich bezieht, sowie die Nachweise, die der Verwaltungsrat begründeterweise fordern kann, um das Recht des Übertragenden nachzuweisen, diese Übertragung durchzuführen, sowie alle relevanten Informationen und Erklärungen, die der Verwaltungsrat begründeterweise vom Übertragenden verlangen kann, insbesondere sind das Informationen und Erklärungen der Art, die von einem Anteilszeichner der Gesellschaft verlangt werden können und die Gebühren, die der Verwaltungsrat jeweils für die Registrierung einer Übertragungsurkunde bestimmen kann; oder
 - (d) wenn ihm bekannt ist oder er begründetermaßen davon ausgehen kann, dass eine Übertragung zum wirtschaftlichen Eigentum dieser Anteile bei einer Person führen würde und dies gegen alle Eigentumsvorbehalte verstoßen würde, die im Prospekt beschrieben werden, oder dies zu rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, finanziellen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds oder die Anteilinhaber insgesamt führen würde.
- (iv) Die Registrierung von Übertragungen kann für die Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat bestimmt, immer vorausgesetzt, dass jede einzelne Registrierung nicht für länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

8. Verwaltungsrat

Es folgte eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen aus der Satzung in Bezug auf den Verwaltungsrat:

- (i) Wenn nicht abweichend durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung bestimmt, beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder mindestens zwei und nicht mehr als neun.
- (ii) Ein Verwaltungsratsmitglied muss selbst kein Anteilinhaber sein.
- (iii) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die verlangen, dass ein Verwaltungsratsmitglied mit Erreichen eines bestimmten Alters oder im Rotationsverfahren ausscheidet.
- (iv) Ein Verwaltungsratsmitglied darf auf einer Hauptversammlung abstimmen und bei der Ermittlung einer beschlussfähigen Mehrheit auf selbiger mitgezählt werden, bei der es um die Bestellung oder das Festschreiben oder die Änderung der Bedingungen zur Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds in einem Amt oder einer Anstellung bei der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, abgestimmt wird, ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nicht abstimmen oder bei der Ermittlung einer beschlussfähigen Mehrheit für einen Beschluss mitgezählt werden, wenn es um seine eigene Bestellung geht.
- (v) Den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft steht bis auf weiteres eine Vergütung zu, die der Verwaltungsrat bestimmt und die im Verkaufsprospekt veröffentlicht wird, und ihnen werden alle angemessenen Reise-, Hotel- und anderen Kosten erstattet, die ihnen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft oder dem Ausüben ihrer Pflichten entstanden sind, und ihnen stehen eventuell zusätzliche Vergütungen zu, wenn sie Sonder- oder zusätzliche Dienste für oder mit Auftrag der Gesellschaft übernehmen.
- (vi) Ein Verwaltungsratsmitglied darf neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied unter den Bedingungen bezüglich der Amtsdauer oder anderer Aspekte, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, andere bezahlte Ämter oder Stellungen, ausgenommen das Amt des Wirtschaftsprüfers, innehaben.
- (vii) Keinem Verwaltungsratsmitglied ist es aufgrund seines Amtes untersagt, Verträge mit der Gesellschaft als Lieferant, Käufer oder in einer anderen Eigenschaft abzuschließen, noch sind Verträge oder Vereinbarungen, die durch oder im Namen der Gesellschaft eingegangen werden, an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, zu vermeiden. Ebenfalls ist kein hieran beteiligtes Verwaltungsratsmitglied gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die aufgrund eines solchen Vertrags oder einer solchen Vereinbarung erzielten Gewinne offenzulegen, da dieses Verwaltungsratsmitglied dieses Amt begleitet oder hierdurch ein Treuhandverhältnis entstanden ist. Die Art seiner Beteiligung muss dieses Verwaltungsratsmitglied jedoch auf der Verwaltungsratssitzung offenlegen, auf der über den Vorschlag, diesen Vertrag oder diese Vereinbarung einzugehen, erstmals beraten wird, oder, wenn das betreffende Verwaltungsratsmitglied an dem Tag, an dem die Sitzung stattfand, nicht an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der vorgeschlagenen Vereinbarung beteiligt war, muss er dies auf der Verwaltungsratssitzung offenlegen, die auf das Datum folgt, zu dem er die Beteiligung eingegangen ist. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat durch ein Verwaltungsratsmitglied darüber, dass er Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder einer bestimmten Firma ist – und dieses ist als Beteiligung an allen Verträgen und Vereinbarungen, die anschließend mit der Gesellschaft oder der Firma abgeschlossen werden, zu betrachten – gilt als ausreichende Bekanntgabe über die Beteiligung im Hinblick auf etwaig Verträge oder Vereinbarungen, die so abgeschlossen werden.
- (viii) Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht über Beschlüsse oder Verträge oder Vereinbarungen oder Vorschläge der Art abstimmen, an denen er wesentlich beteiligt ist oder für die er Pflichten wahrnehmen muss, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt stehen, und er wird bei der Ermittlung der beschlussfähigen Mehrheit auf einer Hauptversammlung in Bezug auf einen Beschluss nicht mitgezählt, wenn er von der Stimmabgabe für diesen ausgeschlossen ist, es sein denn, der Verwaltungsrat legt etwas anderes fest. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch über Vorschläge abstimmen und bei der Ermittlung der beschlussfähigen Mehrheit zur Abstimmung über diesen Vorschlag mitgezählt werden, wenn dieser eine andere Gesellschaft betrifft, an der er, als leitender Angestellter oder Anteilinhaber oder in anderer Eigenschaft, direkt oder indirekt beteiligt ist, vorausgesetzt er besitzt weniger als 5 % der ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse dieser Gesellschaft oder der den Gesellschaftern dieser Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte. Ein Verwaltungsratsmitglied darf ebenfalls über einen Vorschlag abstimmen und bei der Ermittlung der beschlussfähigen Mehrheit für die Abstimmung über diesen Vorschlag mitgezählt

werden, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem er als Teilnehmer einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, und er darf ebenfalls über die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft an Dritte in Bezug auf eine Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die der Verwaltungsrat die gesamte Verantwortung übernommen hat, oder über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte abstimmen.

- (ix) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird frei, wenn das Verwaltungsratsmitglied:
 - (a) mit einer schriftlichen, von ihm unterschriebenen und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgegebenen Kündigung sein Amt niederlegt;
 - (b) in Konkurs geht oder sich mit seinen Gläubigern allgemein einigt oder vergleicht;
 - (c) geisteskrank wird;
 - (d) für mehr als sechs aufeinander folgende Monate ohne Erlaubnis durch einen Beschluss des Verwaltungsrats den Verwaltungsratsitzungen fernbleibt und der Verwaltungsrat den Beschluss fasst, dass sein Amt frei geworden ist;
 - (e) aufgrund einer Verfügung, die auf Bestimmungen von Gesetzen oder Rechtsvorschriften beruht, aufhört, Verwaltungsratsmitglied zu sein oder aufgrund einer solchen Verfügung nicht mehr Verwaltungsratsmitglied sein darf;
 - (f) von der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (nicht weniger als Zwei an der Zahl) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen, oder
 - (g) er durch ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amts enthoben wird.

9. Abwicklung

- (i) Die Gesellschaft beziehungsweise ein Teilfonds können abgewickelt werden:
 - (a) Jederzeit nach Ablauf des ersten Jahres nach Gründung der Gesellschaft oder Auflegung eines Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds über einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag unter 25 Millionen £ fällt und wenn die Anteilinhaber der Gesellschaft beziehungsweise des Teilfonds mit ordentlichem Beschluss festlegen, die Gesellschaft oder den Teilfonds abzuwickeln.
 - (b) Wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle die Gesellschaft über ihr Vorhaben unterrichtet, gemäß der Bedingungen des Verwahrstellenvertrags, ihr Amt niederzulegen, und sie die Mitteilung über ihr Vorhaben, das Amt niederzulegen, nicht zurückgezogen hat, (b) die Gesellschaft die Bestellung der Verwahrstelle gemäß der Bedingungen des Verwahrstellenvertrags beendet, oder (c) die Verwahrstelle die Zulassung durch die Zentralbank, als Verwahrstelle tätig zu sein, verliert; keine neue Verwahrstelle bestellt wird, dann muss der Verwaltungsrat den Secretary damit beauftragen, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss eingebracht wird, die Gesellschaft abzuwickeln. Unbeschadet des zuvor Beschriebenen endet die Bestellung der Verwahrstellenur mit Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank oder mit Bestellung einer Nachfolgeverwahrstelle.
 - (c) wenn die Anteilinhaber der Gesellschaft beziehungsweise des Teilfonds mit ordentlichem Beschluss festlegen, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgrund ihrer Verbindlichkeiten ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr fortsetzen können und dass sie abgewickelt wird;
 - (d) wenn die Anteilinhaber der Gesellschaft beziehungsweise der Teilfonds mit Sonderbeschluss festlegen, die Gesellschaft oder den Teilfonds abzuwickeln.
- (ii) Im Fall einer Abwicklung soll der Abwickler als erstes die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds auf die Art und Weise aufteilen, die er zur Begleichung der Gläubigeransprüche für angemessen hält.
- (iii) Der Liquidator soll die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds aufteilen, um die Verbindlichkeiten im Namen oder für diesen Teilfonds zu begleichen, und er darf die Vermögenswerte eines Teilfonds

nicht dazu verwenden, um die Verbindlichkeiten zu begleichen, die im Namen oder für einen anderen Teilfonds entstanden sind.

- (iv) Die zur Verteilung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:
- (a) Als erstes, um den Anteilinhaber der einzelnen Anteilklassen oder Teilfonds eine Summe in Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung und zu dem von ihm bestimmten Wechselkurs) auszuzahlen, die so nah wie möglich am Nettoinventarwert der von den Anteilhabern gehaltenen der Anteile der betreffenden Anteilkategorie oder des betreffenden Teilfonds liegt, mit dem sie an dem Tag notierten, als die Liquidation begann.
 - (b) zweitens, um bei Abwicklung der Gesellschaft den Inhabern von nicht gewinnberechtigten Anteilen Summen bis zur Höhe der für sie geleisteten Einzahlung auszuzahlen. Für den Fall, dass keine ausreichenden Vermögenswerte für eine solche Zahlung in voller Höhe verfügbar sind, wird nicht auf Vermögenswerte eines anderen Teilfonds zurückgegriffen.
 - (c) drittens, um den Anteilhabern der einzelnen Anteilklassen oder Teilfonds die für den betreffenden Teilfonds noch vorhandenen Beträge anteilig entsprechend der Anzahl ihrer an der betreffenden Anteilkategorie oder dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Anteilen auszuzahlen; und
 - (d) viertens, um bei Abwicklung der Gesellschaft die Beträge auszuzahlen, die dann noch vorhanden sind und die keinem Teilfonds und keiner Anteilskategorie zuordenbar sind. Diese werden zwischen den Teilfonds und Anteilskategorien anteilig entsprechend dem Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds oder Anteilskategorien aufgeteilt, der unmittelbar vor etwa vorgenommenen Ausschüttungen an die Anteilhaber aktuell war, und die so aufgeteilten Beträge werden an die Anteilhaber anteilig entsprechend der von ihnen gehaltenen Anzahl der Anteile an diesem Teilfonds oder dieser Anteilskategorie ausgezahlt.
 - (e) Der Liquidator darf mit Genehmigung eines ordentlichen Beschlusses der Gesellschaft beziehungsweise eines Teilfonds alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft beziehungsweise des Teilfonds in bar unter den Anteilhabern (anteilig entsprechend dem Wert der jeweiligen Beteiligungen an der Gesellschaft beziehungsweise des Teilfonds) verteilen und ungeachtet dessen, ob es sich um Eigentum einer einzigen Art handelt, sofern jeder Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf eines Vermögenswerts oder der Vermögenswerte zu verlangen, deren Ausschüttung auf diese Weise vorgeschlagen wurde, und diesen Anteilhabern die Ausschüttung der Barerlöse aus dem Verkauf zusteht. Die Kosten für diese Veräußerungen tragen die betreffenden Anteilhaber. Der Liquidator kann mit derselben Ermächtigung jeden Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft beziehungsweise der Teilfonds auf Treuhänder im Rahmen derjenigen Treuhandverträge zugunsten der Anteilhaber übertragen, die der Liquidator für richtig hält, und die Liquidation der Gesellschaft oder des Teilfonds kann abgeschlossen und die Gesellschaft oder der Teilfonds aufgelöst werden, wobei aber kein Anteilhaber gezwungen werden darf, Vermögenswerte entgegenzunehmen, auf denen Verbindlichkeiten liegen. Weiter darf der Liquidator mit derselben Ermächtigung die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds ganz oder teilweise an eine Gesellschaft oder einen gemeinsamen Anlageplan (die "übernehmende Gesellschaft") unter der Bedingung übertragen, dass die Anteilhaber der Gesellschaft beziehungsweise des Teilfonds von der übernehmenden Gesellschaft Anteile oder Einheiten der übernehmenden Gesellschaft erhalten, die dem Wert ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem Teilfonds entsprechen.
 - (f) Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, darf der Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, die Gesellschaft beziehungsweise den Teilfonds abzuwickeln. Der Secretary muss unverzüglich auf Wunsch des Verwaltungsrats eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft oder des Teilfonds einberufen, auf der ein Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators eingebracht wird, um die Gesellschaft oder den Teilfonds abzuwickeln. Sobald der Liquidator bestellt ist, muss er die Vermögenswerte der Gesellschaft oder des Teilfonds gemäß der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft verteilen.

10. Freistellungen und Versicherung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Stellvertreter), Secretary und andere leitende Angestellte der Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten sind von

der Gesellschaft von Verlusten und Aufwendungen freigestellt, die diesen Personen als leitenden Angestellten in Ausübung ihrer Pflichten aufgrund eines eingegangenen Vertrags oder aufgrund von von ihnen vorgenommenen Handlungen oder Maßnahmen entstehen können (ausgenommen sind Fälle von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung). Die mithilfe des Verwaltungsrats handelnde Gesellschaft ist gemäß Satzung befugt, zugunsten von Personen, die Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft sind oder zu einem beliebigen Zeitpunkt waren, Haftpflichtversicherungen für diese Personen abzuschließen und zu besitzen, um sich gegen mögliche Handlungen oder Unterlassungen in der Ausübung ihrer Pflichten oder Befugnisse abzusichern.

11. Allgemeines

Abgesehen von den Veröffentlichungen unter vorstehend "Gründung, eingetragener Sitz und Aktienkapital" wurde kein Aktien- oder Darlehenskapital der Gesellschaft unter Optionen oder anderweitig ausgegeben oder es ist beabsichtigt dieses so auszugeben.

Ab dem Datum dieses Prospekts erwerben die Teilfonds keine Wertpapiere von Emittenten, die Geschäfte betreiben, die die Oslo-Konventionen/UN-Konventionen zu Streumunition verbieten. Um festzustellen, ob eine Gesellschaft solchen Geschäftstätigkeiten nachgeht, darf sich der Anlageberater verlassen auf (a) Einschätzungen, die auf Analysen von Untersuchungen beruhen, die Institute herausgegeben haben, die sich auf die Untersuchung der Einhaltung dieser Konventionen spezialisiert haben, und/oder (b) Informationen, die andere Lieferanten übermittelt haben, die diesbezügliche Daten- Feeds bereitstellen, die sich auf Hersteller von Streumunition beziehen, und/oder (c) Reaktionen eines Emittenten im Zuge von Anteilhaberbeteiligungsaktivitäten und/oder (d) sonstige öffentlich verfügbare Informationen. Diese Beurteilungen darf entweder der Anlageberater selbst vornehmen oder sie darf von Dritten stammen, was andere PIMCO-Unternehmen einschließt.

Kein Verwaltungsratsmitglied verfügt über Beteiligungen an der Förderung von oder an etwa erworbenem Eigentum oder das die Gesellschaft beabsichtigt zu erwerben.

Abgesehen von den Auswirkungen des Eingehens durch die Gesellschaft von Verträgen, die unter nachfolgend „Wesentliche Verträge“ aufgeführt sind oder etwaiger sonstiger geleisteter Gebühren, Provisionen oder Aufwendungen, wurde keinem Promoter der Gesellschaft ein Betrag beziehungsweise Leistungen vergütet oder erbracht oder sollen vergütet oder erbracht werden.

Abgesehen von den Veröffentlichungen in diesem Verkaufsprospekt wurden keine Provisionen, Abschläge, Courtagen oder sonstige besondere Bedingungen bezahlt oder gewährt noch sind diese für das Zeichnen oder die Zeichnungsverpflichtung oder das Vermitteln beziehungsweise das Vereinbaren der Vermittlung von Zeichnungen für etwaige Anteile oder Darlehenskapital der Gesellschaft zu zahlen.

12. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die wesentlich sind oder sein können, wurden außerhalb der ordentlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen:

- (a) Der **Verwaltungsvertrag** zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 22. Juni 2010, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats zur Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft bestellt wurde. Den Verwaltungsvertrag kann jede der Parteien entweder mit 90 Tagen schriftlicher Vorankündigung (oder der kürzeren Frist, die die Vertragsparteien vereinbart haben) oder fristlos mit schriftlicher Ankündigung unter bestimmten Umständen wie der Insolvenz einer der Parteien oder nichtwiedergutzumachender Vertragsbruch nach Mitteilung kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die Vollmacht, ihre Pflichten mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter, Vermittler und Mitarbeiter von allen Klagen, Verfahren, Schadensersatzansprüchen, Forderungen, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und Berater, die der Anlageverwaltungsgesellschaft in Ausübung ihrer Pflichten entstehen oder die damit einhergehen, freizustellen und schadlos zu halten. Ausgeschlossen sind Folgen von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzlicher Unterlassung der Verwaltungsgesellschaft in Ausübung ihrer Verpflichtungen.
- (b) Der **PIMCO Anlageberatungsvertrag** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO vom 22. Juni 2010, wie durch Vereinbarung vom 22. Februar 2023 geändert und berichtigt, und die jeweils weiter geändert werden kann, gemäß dem PIMCO unter der allgemeinen Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft zur Anlageberatungsgesellschaft für die Vermögenswerte der Gesellschaft

bestellt wurde. Den PIMCO Anlageberatungsvertrag kann jede der Parteien entweder mit neunzig Tagen schriftlicher Vorankündigung (oder der kürzeren Frist, die die Vertragsparteien vereinbar haben) oder fristlos mit schriftlicher Ankündigung unter bestimmten Umständen wie der Insolvenz einer der Parteien oder nichtwiedergutzumachender Vertragsbruch nach Mitteilung kündigen. Die Anlageberatungsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Pflichten gemäß der Vorgaben der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageberatungsgesellschaft und ihre Vertreter, Vermittler und Mitarbeiter von allen Klagen, Verfahren, Forderungen, Verlusten, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und Berater, die der Anlageberatungsgesellschaft in Ausübung ihrer Pflichten entstehen oder die damit einhergehen, freizustellen und schadlos zu halten. Ausgeschlossen sind Folgen von Fahrlässigkeit, Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung der Anlageberatungsgesellschaft in Ausübung ihrer Verpflichtungen.

- (c) Der **PIMCO Europe Anlageberatungsvertrag** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe Ltd. vom 22. Juni 2010, wie durch Vereinbarung vom 22. Februar 2023 geändert und berichtigt, und die jeweils weiter geändert werden kann, gemäß dem PIMCO Europe Ltd. unter der allgemeinen Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft zur Anlageberatungsgesellschaft für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde. Den PIMCO Europe Anlageberatungsvertrag kann jede der Parteien entweder mit neunzig Tagen schriftlicher Vorankündigung (oder der kürzeren Frist, die die Vertragsparteien vereinbart haben) oder fristlos mit schriftlicher Ankündigung unter bestimmten Umständen wie der Insolvenz einer der Parteien oder nichtwiedergutzumachender Vertragsbruch nach Mitteilung kündigen. Die Anlageberatungsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Pflichten gemäß der Vorgaben der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageberatungsgesellschaft und ihre Vertreter, Vermittler und Mitarbeiter von allen Klagen, Verfahren, Forderungen, Verlusten, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und Berater, die der Anlageberatungsgesellschaft in Ausübung ihrer Pflichten entstehen oder die damit einhergehen, freizustellen und schadlos zu halten. Ausgeschlossen sind Folgen von Fahrlässigkeit, Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung der Anlageberatungsgesellschaft in Ausübung ihrer Verpflichtungen.
- (d) Der **PIMCO Europe GmbH Anlageberatungsvertrag** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe GmbH (ehemals PIMCO Deutschland GmbH) vom 15. Mai 2013, wie durch Vereinbarung vom 22. Februar 2023 geändert und berichtigt, und die jeweils weiter geändert werden kann, gemäß dem PIMCO Europe GmbH unter der allgemeinen Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft zur Anlageberatungsgesellschaft für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde. Den PIMCO Europe GmbH Anlageberatungsvertrag kann jede der Parteien entweder mit neunzig Tagen schriftlicher Vorankündigung (oder der kürzeren Frist, die die Vertragsparteien vereinbart haben) oder fristlos mit schriftlicher Ankündigung unter bestimmten Umständen wie der Insolvenz einer der Parteien oder nichtwiedergutzumachender Vertragsbruch nach Mitteilung kündigen. Die Anlageberatungsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Pflichten gemäß der Vorgaben der Zentralbank zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageberatungsgesellschaft und ihre Vertreter, Vermittler und Mitarbeiter von allen Klagen, Verfahren, Forderungen, Verlusten, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und Berater, die der Anlageberatungsgesellschaft in Ausübung ihrer Pflichten entstehen oder die damit einhergehen, freizustellen und schadlos zu halten. Ausgeschlossen sind Folgen von Fahrlässigkeit, Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung der Anlageberatungsgesellschaft in Ausübung ihrer Verpflichtungen.
- (e) Der **Vertriebsvertrag** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft vom 22. Juni 2010, in der gültigen Fassung, gemäß dem die Vertriebsgesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft zur Vertriebsgesellschaft für die Anteile der Gesellschaft bestellt wurde. Den Vertriebsvertrag kann jede der Parteien entweder mit 90 Tagen schriftlicher Vorankündigung (oder der kürzeren Frist, die die Vertragsparteien vereinbart haben) oder fristlos mit schriftlicher Ankündigung unter bestimmten Umständen wie der Insolvenz einer der Parteien oder nichtwiedergutzumachender Vertragsbruch nach Mitteilung kündigen. Die Vertriebsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Aufgaben zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsgesellschaft von allen Klagen, Verfahren, Forderungen, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und Berater, die der Vertriebsgesellschaft in Ausübung ihrer Pflichten entstehen oder die damit einhergehen, freizustellen und schadlos zu halten. Ausgeschlossen sind Folgen von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzlicher Unterlassung der Vertriebsgesellschaft in Ausübung ihrer Verpflichtungen.

- (f) Der **Vertriebsvertrag** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe GmbH (ehemals PIMCO Deutschland) GmbH vom 1. Oktober 2018, nach dem die Letztgenannte vorbehaltlich der Gesamtüberwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zur Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft bestellt wurde. Den Vertriebsvertrag kann jede der Parteien entweder mit 90 Tagen schriftlicher Vorankündigung (oder der kürzeren Frist, die die Vertragsparteien vereinbart haben) oder fristlos mit schriftlicher Ankündigung unter bestimmten Umständen wie der Insolvenz einer der Parteien oder nichtwiedergutzumachender Vertragsbruch nach Mitteilung kündigen. Die Vertriebsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Aufgaben zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsgesellschaft von allen Klagen, Verfahren, Forderungen, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und Berater, die der Vertriebsgesellschaft in Ausübung ihrer Pflichten entstehen oder die damit einhergehen, freizustellen und schadlos zu halten. Ausgeschlossen sind Folgen von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzlicher Unterlassung der Vertriebsgesellschaft in Ausübung ihrer Verpflichtungen.
- (g) Der **Vertriebsvertrag** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Asia Limited vom 27. Oktober 2020, nach dem die Letztgenannte vorbehaltlich der Gesamtüberwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zur Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft bestellt wurde. Den Vertriebsvertrag kann jede der Parteien entweder mit 90 Tagen schriftlicher Vorankündigung (oder der kürzeren Frist, die die Vertragsparteien vereinbart haben) oder fristlos mit schriftlicher Ankündigung unter bestimmten Umständen wie der Insolvenz einer der Parteien oder nichtwiedergutzumachender Vertragsbruch nach Mitteilung kündigen. Die Vertriebsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Aufgaben zu delegieren. Der Vertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsgesellschaft von allen Klagen, Verfahren, Forderungen, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen, einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und Berater, die der Vertriebsgesellschaft in Ausübung ihrer Pflichten entstehen oder die damit einhergehen, freizustellen und schadlos zu halten. Ausgeschlossen sind Folgen von Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit oder vorsätzlicher Unterlassung der Vertriebsgesellschaft in Ausübung ihrer Verpflichtungen.
- (h) Der **Administrationsvertrag** zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator vom 30. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung, wie durch Vereinbarung vom 28. März 2023 geändert und berichtigt, und die jeweils weiter geändert werden kann, gemäß dem Letztgenannte zum Administrator bestellt wurde, um die Angelegenheiten der Gesellschaft im Namen der Verwaltungsgesellschaft, nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen des Administrationsvertrags und unter der allgemeinen Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft zu verwalten und zu administrieren. Der Administrationsvertrag behält volle Gültigkeit und Wirkung für einen anfänglichen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 2017, und danach können ihn beide Parteien mit 90-tägiger schriftlicher Ankündigung oder unverzüglich mit schriftlicher Mitteilung unter bestimmten Umständen kündigen. Dazu gehören die Liquidation einer der Parteien (ausgenommen sind freiwillige Liquidationen zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung zu vorab von der nicht in Verzug geratenen Partei genehmigten Bedingungen) oder ein Konkurs- oder Insolvenzverwalter wurden für diese Partei bestimmt, oder beim Eintreten eines vergleichbaren Ereignisses, auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig. Vorbehaltlich der Vorgaben der Zentralbank und des Administrationsvertrags verfügt der Administrator über die Befugnis, seine Pflichten zu delegieren, vorausgesetzt die Mindestaktivitäten werden in Irland sowie gemäß der Vorgaben durch die Zentralbank ausgeführt.

Der Administrationsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Administrator und seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter schadlos hält in Bezug auf direkte Verluste, Kosten, Schadensersatz sowie Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten, Honorare und Auslagen, die dem Administrator aus Schadensersatzklagen, Forderungen, Prozesse, Verfahren, Klagen oder Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit Handlungen oder Auslassungen durch den Administrator in der Ausübung seiner Pflichten gemäß dem Administrationsvertrag entstehen, oder infolge von Handlungen des Administrators, die dieser aufgrund von Instruktionen ausführt, bei denen er berechtigterweise davon ausgegangen ist, dass die Verwaltungsgesellschaft diese ordnungsgemäß genehmigt hat, oder infolgedessen, dass der Administrator auf Instruktionen oder Ratschläge handelt (gemäß dem Administrationsvertrag), ausgenommen da, wo diese Schadensersatzklagen, Forderungen, Klagen, Prozesse oder Rechtsstreitigkeiten entstehen, weil der Administrator seine Pflichten aus dem Administrationsvertrag verletzt oder infolge von Betrug, vorsätzlicher Unterlassung, Leichtsinns, Arglist oder Fahrlässigkeit des Administrators oder seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Vertretungen entstehen.

- (i) Der **Verwahrstellen-Bankvertrag** zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 30. Juni 2017, in der jeweils gültigen Fassung, gemäß dem die Verwahrstelle unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde. Die Verwahrstellenvereinbarung läuft für einen Anfangszeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 2017 kann anschließend von beiden Parteien mit 90 Tagen schriftlicher Vorankündigung oder sofort mit schriftlicher Ankündigung unter bestimmten Umständen beendet werden, wie zum Beispiel, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihr Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, vorausgesetzt die Verwahrstelle ist weiterhin als Verwahrstelle tätig, bis die Gesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank eine Nachfolgeverwahrstelle bestellt oder bis die Zentralbank die Genehmigung der Gesellschaft widerruft. Die Verwahrstelle verfügt über die Befugnis, ihre Pflichten zu delegieren, ihre Haftung bleibt von der Tatsache jedoch unberührt, dass sie einen Dritten mit dem sicheren Verwahren einer oder aller ihrer Vermögenswerte betraut hat.

Die Verwahrstellenvereinbarung sieht vor, dass die Verwahrstelle von der Gesellschaft aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds schadlos und klaglos gehalten wird in Bezug auf alle Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschließlich aller Ansprüche von Personen, die vorgeben, wirtschaftlicher Eigentümer von Teilen der Vermögenswerte zu sein) sowie gegen alle Verluste, Schadensersatzklagen, Ansprüche, Kosten, Verfahren, Verbindlichkeiten, Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsverfahren oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Auslagen für Rechtsanwälte und Berater) die daraus entstehen, die gegen die Verwahrstelle vorgebracht werden können, ihr direkt oder indirekt entstehen können, während die Verwahrstelle ihre Pflichten gemäß der Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung erfüllt, ausgenommen wenn diese Klagen, Verfahren, Kosten, Forderungen oder Aufwendungen infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer Pflichten aus der Verwahrstellenvereinbarung ordnungsgemäß zu erfüllen, oder dem Verlust von gemäß der Verwahrstellenvereinbarung gehaltenen Finanzinstrumenten entstehen, oder die anderweitig infolge von Betrug, vorsätzlicher Unterlassung, Arglist oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle entstehen. Alle solche Schadloshaltungen erstrecken sich auf die Verwahrstelle, die aufgrund gefälschter oder nicht autorisierter Dokumente oder Unterschriften handelt (vorausgesetzt, die Verwahrstelle handelte im guten Glauben, dass das Dokument genehmigt oder die Unterschrift echt waren).

(j) Die Vereinbarung zur Kreditstelle im Vereinigten Königreich vom 22. Juni , 2010 in der jeweils geänderten Fassung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe Ltd; dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertretungs- und Kreditstelle im Vereinigten Königreich gilt, bis und sofern nicht und bis die jeweils eine Partei diesen mit schriftlicher Mitteilung spätestens neunzig Tage im Voraus (oder der kürzeren Frist, welche die Parteien schriftlich vereinbaren) an die andere Partei beendet, obwohl die jeweils eine Partei den Vertrag unter bestimmten Umständen mit schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei beenden kann; der Vertrag enthält bestimmte Schadloshaltungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zugunsten der Vertretungs- und Kreditstelle im Vereinigten Königreich, die sich darauf beschränken, Angelegenheiten auszuschließen, die aufgrund von vorsätzlicher Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, Arglist oder sorgloser Missachtung von Verpflichtungen oder Pflichten nach dem Vertrag seitens der Vertretung im Vereinigten Königreich entstehen.

Bitte ziehen Sie den vorstehenden Abschnitt "Verwaltung und Administration" hinzu, um Einzelheiten zu den betreffenden wesentlichen Verträgen eines Teilfonds zu erhalten.

13. Unterlagen zur Einsichtnahme

Exemplare der folgenden Unterlagen dienen ausschließlich Informationszwecken und sie bilden keinen Bestandteil dieses Dokuments. Diese können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Irland an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft (Ausfertigungen können beim Administrator bestellt werden);
- (b) der Act und die Bestimmungen; sowie
- (c) Sobald veröffentlicht, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (Exemplare können entweder bei der Vertriebsgesellschaft oder dem Administrator kostenfrei abgefordert werden).

ANHANG 1 – GEREGLTE MÄRKTE

Die folgende Übersicht enthält die regulierten Börsen und Märkte, die regelmäßig operieren und die anerkannt und für den Publikumsverkehr geöffnet sind, und an denen die Vermögenswerte des Teilfonds jeweils investiert werden können. Sie wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank aufgestellt. Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Anteilen offener gemeinsamer Anlageprogramme, werden die Anlagen auf die unten aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt. Ein Teilfonds kann sich bisweilen in einem Land oder einer Region engagieren, indem er in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Land oder dieser Region an einem geregelten Markt in einem anderen Land anlegt. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Börsen oder Märkte heraus. Die im Verkaufsprospekt aufgeführten Börsen und Märkte werden der folgenden Aufstellung entnommen.

(i) jede Börse, die:

- die sich in einem Mitgliedsstaat befindet (ausgenommen Malta); oder
- sich in einem folgenden Länder befindet: Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika oder
- jede Börse, die in der folgenden Liste enthalten ist:

Argentinien	Die Börse in Buenos Aires
Argentinien	Die Börse in Cordoba
Argentinien	Die Börse in Rosario
Argentinien	Die Börse in Mendoza
Argentinien	Die Börse in La Plata
Bahrain	Die Börse in Bahrain
Bangladesch	Die Börse in Dhaka
Bangladesch	Die Börse in Chittagong
Bermudas	Die Börse in Bermudas
Botswana	Die Börse in Botswana
Brasilien	Die Börse in Rio de Janeiro
Brasilien	Die Börse in Bahia-Sergipe-Alagoas
Brasilien	Die Börse in Extremo Sul
Brasilien	Die Börse in Minas-Espirito Santo-Brasilia
Brasilien	Die Börse in Paraná
Brasilien	Die Börse in Pernambuco e Paraiba
Brasilien	Die Börse in Santos
Brasilien	Die Börse in São Paulo
Brasilien	Die Börse Regional
Brasilien	Die brasilianische Terminbörse
Chile	Die Börse in Santiago
Chile	Die elektronische Börse in Chile

China (Volksrepublik)

Die Börse in Shanghai

China (Volksrepublik)	Die Börse in Shenzhen
Kolumbien	Die Börse in Bogota
Kolumbien	Die Börse in Medellín
Kolumbien	Die Börse in Occidente
Ägypten	Die Börse in Alexandria
Ägypten	Die Börsen in Kairo und Alexandria
Ghana	Die Börse in Ghana
Hongkong	Die Terminbörse in Hongkong (The Hong Kong Futures Exchange Ltd)
Hongkong	Die Börse in Hongkong
Island	Die Börse von Island
Indien	Die Börse in Bangalore
Indien	Die Börse in Calcutta
Indien	Die Börse in Chennai
Indien	Die Börse in Cochin
Indien	Die Börse in Delhi
Indien	Die Börse in Gauhati
Indien	Die Börse in Hyderabad
Indien	Die Börse in Ludhiāna
Indien	Die Börse in Magadh
Indien	Die Börse in Mumbai
Indien	Die Nationalbörse in Indien
Indien	Die Börse in Pune
Indien	Die Börse in Ahmedabad
Indien	Die Börse in Uttar Pradesh
Indonesien	Die indonesische Börse
Israel	Die Börse von Tel-Aviv
Jordanien	Der Finanzmarkt in Amman
Kenia	Die Börse in Nairobi
Kuwait	Die Börse in Kuwait
Malaysia	Die Börse in Kuala Lumpur
Mauritius	Die Börse in Mauritius
Mexiko	Die Wertpapierbörse Mexiko

Marokko	Die Wertpapierbörse in Casablanca
Nigeria	Die nigerianische Börse in Lagos
Nigeria	Die nigerianische Börse in Kaduna
Nigeria	Die nigerianische Börse in Port Harcourt
Namibia	Die Namibia-Börse
Pakistan	Die Börse in Islamabad
Pakistan	Die Börse in Karachi
Pakistan	Die Börse in Lahore
Peru	Die Wertpapierbörse in Lima
Philippinen	Die philippinische Börse
Republik Korea	Die Börse in Korea
Republik Korea	Der KOSDAQ-Market
Russland	die Börse von Moskau
Saudi-Arabien	Die Börse in Saudi-Arabien
Singapur	Die Börse in Singapur
Südafrika	Die Börse in Johannesburg
Sri Lanka	Die Börse in Colombo
Taiwan (Republik China)	Die Börse in Taiwan (The Taiwan Stock Exchange Corporation)
Taiwan (Republik China)	Der Wertpapiermarkt in Gre Tai
Thailand	Die Börse in Thailand
Türkei	Die Börse in Istanbul
Ukraine	Die Börse in der Ukraine
Uruguay	Die Wertpapierbörse in Montevideo
Sambia	Die Börse in Lusaka
Simbabwe	Die Börse in Simbabwe

- Die folgenden Märkte:

International:

der von der International Capital Market Association (dem Internationalen Kapitalmarkt-Verband) organisierte Markt.

In Kanada:

Der Freiverkehrsmarkt in kanadischen Regierungsanleihen, geregelt von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada.

In Europa:

NASDAQ Europa.

Im Vereinigten Königreich:

Der von den „börsennotierten Geldmarktinstituten“ geführte Markt, beschrieben in der Publikation der Financial Conduct Authority „the Investment Business Interim Prudential Sourcebook (das das „Grey Paper“ ersetzt) in der jeweils geltenden Fassung; und

AIM - der von der Börse London geregelte und betriebene alternative Anlagemarkt im Vereinigten Königreich; und

Die London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE) (Internationale Finanzterminkontrakt- und Optionsbörse); und

Die Wertpapier- und Derivatbörse London.

In Frankreich:

Der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt in handelbaren Schuldinstrumenten).

In Japan:

JASDAQ

In Russland:

die Börse von Moskau

In Singapur:

SESDAQ (die zweite Stufe der Börse Singapur).

In den Vereinigten Staaten:

Der NASDAQ in den Vereinigten Staaten; und

Der von Primärhändlern betriebene und von der US-Notenbank New York geregelte Markt in US-Regierungswertpapieren; und

Der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und von der Securities and Exchanges Commission und der Financial Industry Regulation Authority, Inc. und von Bankinstituten, die vom US-Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation geregelt sind;

Alle Derivatbörsen, an denen zugelassene Finanzderivate notiert sind oder gehandelt werden:

- in einem Mitgliedsstaat (ausgenommen Malta);
- In einem Mitgliedsstaat im Europäischen Wirtschaftsraum (Europäische Union (ausgenommen Malta), Norwegen und Island ausgenommen Liechtenstein);

In Asien an der

- Exchanges & Clearing in Hongkong;
- Terminbörse in Jakarta;
- Terminbörse in Korea;
- Die Börse in Korea;
- Options- und Finanzterminbörse in Kuala Lumpur;
- Derivatbörse Malaysia in Berhad;
- Die Nationalbörse in Indien;
- Wertpapierbörse in Osaka;
- Terminbörse in Shanghai;
- Rohstoffbörse in Singapur;
- Börse in Singapur;
- Börse in Thailand;
- Terminbörse in Taiwan;

- Börse in Taiwan;
- Börse in Mumbai;
- Die Finanzbörse in Tokio;
- Börse in Tokio;

in Australien, an der

- Börse in Australien;
- Terminbörse in Sydney;

in Brasilien an der Waren- und Terminbörse;

in Israel an der Börse in Tel-Aviv;

in Mexiko and der mexikanischen Derivatbörse (MEXDER);

in Südafrika an der südafrikanischen Terminbörse;

In der Schweiz an der EUREX

In der Türkei an der TurkDEX

in den Vereinigten Staaten von Amerika

- American Stock Exchange
- Am Board of Trade (Handelskammer) in Chicago;
- An der Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange
- An der Eurex US;
- An der internationalen Wertpapierbörse;
- An der Terminbörse in New York;
- New York Board of Trade
- New York Mercantile Exchange
- An der Pacific Exchange;
- An der Börse in Philadelphia;

In Kanada

- Börse von Montreal

Ausschließlich, um den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds zu bestimmen, beinhaltet der Begriff "zugelassene Börse" in Bezug auf alle Derivate, welche ein Teilfonds einsetzt, alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen diese Derivate regelmäßig gehandelt werden.

Weiter und zusätzlich zum Vorstehenden darf jeder Teilfonds an allen der folgenden Börsen und Märkte anlegen, wenn die Gesellschaft dies für angemessen hält und nur, wenn die Verwahrstelle in der Lage ist, Sicherheiten in allen Fällen mit Zustimmung der Zentralbank zur Verfügung zu stellen:

Albanien	Die Börse in Tirana
Armenien	Die Börse in Jerewan
Costa Rica	Die nationale Wertpapierbörse
Ecuador	Die Börse in Guayaquil
Ecuador	Die Börse von Quito
Elfenbeinküste	Die Börse in Abidjan
Jamaika	Die Börse in Jamaica
Kasachstan (Republik)	Die Börse in Zentralasien
Kasachstan (Republik)	Die Börse in Kasachstan
Kirgisische Republik	Die Börse in Kirgisien
Mazedonien	Die Börse in Mazedonien
Papua New Guinea	Die Börse in Lae
Papua New Guinea	Die Börse in Port Moresby
Puerto Rico	Die Börse in San Juan
Trinidad und Tobago	Die Börse in Trinidad und Tobago
Tunesien	Die Wertpapierbörse in Tunis
Usbekistan	Die Börse der Republik Taschkent

Zudem und zusätzlich zu Vorgenanntem für den Fall, dass die Gesellschaft es für angemessen hält, darf jeder Teilfonds an allen Derivatbörsen in Liechtenstein anlegen, an denen zugelassene Finanzderivatinstrumente notiert sein oder gehandelt werden können, jedoch ausschließlich, wenn die Verwahrstelle in der Lage ist, Sicherheiten zu bieten, und in jedem Fall mit Zustimmung der Zentralbank.

ANHANG 2 – ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft ist gemäß den Vorschriften als OGAW zugelassen. Gemäß der Vorschriften unterliegt ein OGAW den folgenden Anlagebeschränkungen. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft befugt ist (vorbehaltlich der vorab erfolgten Genehmigung durch die Zentralbank und wie im aktuellen Prospekt veröffentlicht), von in den Bestimmungen festgelegten Änderungen an den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen Gebrauch zu machen, die es der Gesellschaft erlauben würden, in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Anlageformen anzulegen, was mit dem Datum dieses Prospekts gemäß den Bestimmungen eingeschränkt oder verboten ist. Die Anteilhaber werden über diese Änderungen im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft informiert.

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur öffentlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind, oder die an einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig handelt, anerkannt ist und der Öffentlichkeit in einem Mitglied- oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
1.2	Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen (wie vorstehend beschriebenen) Markt zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Einheiten von OGAW.
1.5	Anteile an AIFs gemäß der Anforderungen der Zentralbank
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Finanzderivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht im Abschnitt 1 erwähnt werden.
2.2	Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnittes (2) darf ein OGAW nicht mehr als 10 % von seinem Vermögen in Wertpapieren der Art anlegen, auf die Bestimmung 68(1)(d) der Bestimmungen Anwendung findet. Abschnitt (1) von vorstehendem 2.2 gilt nicht für Anlagen durch ein OGAW in US-Wertpapieren, bekannt als „Regel 144A-Wertpapiere“, vorausgesetzt: (a) die betreffenden Wertpapiere wurden von einem Organismus begeben, der die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Ausgabe bei der SEC registriert hat; und (b) die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d. h. der OGAW kann sie innerhalb von 7 Tag zu dem Kurs oder annähernd zu dem Kurs realisieren, zu dem sie der OGAW bewertet.
2.3	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % von seinem Nettovermögen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die derselbe Organismus begeben hat, vorausgesetzt der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die bei den Emittenten gehalten werden, bei dem er mehr als 5 % anlegt, liegt unter 40 %.
2.4	Vorbehaltlich der vorab erfolgten Zustimmung durch die Zentralbank steigt die 10 %-Grenze (aus 2.3) für Anleihen, die ein Kreditinstitut begeben hat, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das nach dem Gesetz speziellen Überwachungsmechanismen

unterliegt, die Anleiheinhaber schützen soll, auf 25 %. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diesen Anleihen anlegt, die ein einzelner Emittent begeben hat, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % vom Nettoinventarwert des OGAW nicht übersteigen.

2.5 Die Grenze von 10 % (aus 2.3) steigt auf 35 %, wenn ein Mitgliedstaat oder seine Gebietskörperschaften bzw. ein Nicht-Mitgliedstaat oder öffentliche internationale Körperschaften, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglieder sind, die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert haben.

2.6 Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die sich 2.4 und 2.5 beziehen, sind nicht zu berücksichtigen, wenn die Grenze von 40 % aus 2.3 angewandt wird.

2.7 Ein OGAW darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen..

2.8 Der Umfang des Risikos eines OGAW an einem Kontrahenten an einem Freiverkehrsderivat darf 5 % vom Nettovermögen nicht übersteigen.

Diese Grenze steigt für Kreditinstitute, die im EWR zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die in einem Zeichnerstaat (außer EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 zugelassen sind, oder einem Kreditinstitut, das auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10 %. bezeichnet Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die in einem Zeichnerstaat (außer EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 zugelassen sind, oder Kreditinstitute, die auf Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

2.9 Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die ein und derselbe Organismus begeben, gemacht oder unternommen hat, gemeinsam 20 % vom Nettovermögen nicht übersteigen:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen und/oder
- Kontrahentenrisiken aus Freiverkehrsderivattransaktionen.

2.10 Die in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 beschriebenen Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass die Beteiligung an einem einzelnen Organismus 35 % vom Nettovermögen nicht übersteigen soll.

2.11 Unternehmensgruppen gelten zum Zweck von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Jedoch kann eine Grenze von 20 % vom Nettovermögen für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe gelten.

2.12 Ein OGAW darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die ein Mitgliedstaat, seine Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder eine öffentliche internationale Körperschaft, bei der ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert haben.

Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt sein und können folgender Übersicht entnommen werden:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt die betreffenden Emissionen sind ersklassig), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Investitionsgesellschaft, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-

	<p>A Funding LLC, die Regierung der Volksrepublik China, , die Regierung Brasiliens (vorausgesetzt, die Emissionen erhalten eine Anlageempfehlung) und die Regierung Indiens (vorausgesetzt die Emissionen erhalten eine Anlageempfehlung)“.</p> <p>Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Ausgaben halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % vom Nettovermögen nicht übersteigen dürfen.</p>
3	Anlagen in Organismen für die gemeinsame Kapitalanlage („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % von seinem Nettovermögen in einem einzelnen OGA anlegen.
3.2	Anlagen in Nicht-AIFs dürfen insgesamt 30 % vom Nettovermögen nicht übersteigen.
3.3	OGA dürfen maximal 10 Prozent ihres Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
3.4	Wenn ein OGAW in Einheiten eines anderen OGA anlegt, der direkt oder durch Übertragung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft verwaltet wird, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren zulasten der OGAW-Anlage in den Einheiten dieser sonstigen OGA erheben.
3.5	Wenn die OGAW-Verwaltungsgesellschaft/-Anlageberatungsgesellschaft/Anlageberatungsgesellschaft eine Provision (einschließlich erstatteter Provisionen) aufgrund einer Anlage in den Einheiten eines anderen OGA erhält, muss diese Provision in das Eigentum des OGAW eingezahlt werden.
3.6	<p>Anlagen eines Teilfonds bei einem anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegen den folgenden zusätzlichen Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage darf nicht bei einem Teilfonds erfolgen, der selbst Anteile bei anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft hält; und - der anlegende Teilfonds darf keine jährliche Verwaltungsgebühr für den Anteil seiner Vermögenswerte berechnen, die er bei anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegt hat. Diese Bestimmung gilt auch für die jährliche Gebühr, die die Anlageberatungsgesellschaft erhebt, wenn diese Gebühr direkt aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds gezahlt wird.
4	Index nachbildende OGAW
4.1	Ein OGAW darf bis zu 20 % von seinem Nettovermögen in Anteilen und/oder Schuldpapieren anlegen, die ein und derselbe Organismus begeben hat, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die Kriterien erfüllt, die die OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeben und den die Zentralbank anerkennt.
4.2	Die Grenze aus 4.1 kann auf 35 % steigen und für einen einzelnen Emittenten gelten, wenn außerordentliche Marktbedingungen das rechtfertigen.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlagegesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen OGA handelt, die sie verwaltet, darf keine Anteile erwerben, die Stimmrechte gewähren, die sie in die Lage versetzen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
5.2	<p>Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile an einem einzelnen Emittenten

(ii) 10 % der Schuldpapiere eines einzelnen Emittenten

(iii) 25 % der Einheiten an einem einzelnen OGA

(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten

HINWEIS: Die unter vorstehend (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Kaufs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die ein Mitgliedstaat oder seine Gebietskörperschaften begeben oder garantiert haben.

(ii) von einem Nicht-Mitgliedstaat begebene oder garantierte übertragbare Wertpapier und Geldmarktinstrumente

(iii) von öffentlichen internationalen Organismen, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

(iv) von einem OGAW gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wenn eine solche Beteiligung nach den Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, damit der OGAW in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegen kann. Diese Sonderregelung gilt nur, wenn die Anlagerichtlinien der Gesellschaft aus dem Nichtmitgliedstaat die Grenzen aus 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 berücksichtigen und vorausgesetzt, dass, wenn diese Grenzen überschritten werden, die nachfolgenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden, und

(v) Anteile, die eine Anlagegesellschaft oder Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich der Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Rückkauf von Einheiten auf Wunsch der Anteilseigner ausschließlich in deren Auftrag nachgehen.

5.4 OGAW müssen die in diesem Verkaufsprospekt genannten Beschränkungen nicht einhalten, wenn sie Zeichnungsrechte ausüben, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Teil ihres Vermögens bilden.

5.5 Die Zentralbank kann zulassen, dass kürzlich zugelassene OGAW von den Bestimmungen aus 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für sechs Monate nach dem Datum ihrer Zulassung abweichen, vorausgesetzt sie befolgen den Grundsatz der Risikostreuung.

5.6 Wenn die in diesem Verkaufsprospekt niedergelegten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle eines OGAW entziehen, oder aufgrund ausgeübter Zeichnungsrechte, muss der OGAW bei seinen Transaktionen das Beheben dieser Situation als vorrangiges Ziel anzustreben, wobei er die Interessen seiner Anteilhaber genauestens berücksichtigt.

5.7 Weder eine Anlagegesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, die im Auftrag einer Investmentgesellschaft oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds handeln, dürfen ungedeckte Verkäufe folgender Instrumente vornehmen:

- übertragbare Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Einheiten von OGA oder
- Finanzderivate.

5.8	Ein OGAW darf zusätzlich liquides Vermögen halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („FDIs“)
6.1	Die gesamte OGAW-Beteiligung (gemäß Beschreibung in den Zentralbank-OGAW-Vorschriften) in Bezug auf FDI darf dessen Gesamt Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Risiko für eine Position aus dem Basisvermögen eines FDI, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter FDI, darf in der Kombination, so zutreffend, mit Positionen aus direkten Anlagen die in OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgegebenen Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von Index-basierten FDI, vorausgesetzt der Basisindex erfüllt die in den Zentralbank-OGAW-Vorschriften beschriebenen Kriterien.)
6.3	OGAW dürfen in FDI anlegen, die an einem Freiverkehrsmarkt (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt: Bei den Kontrahenten in diesen Freiverkehrstransaktionen (OTC) handelt es sich um Institute, die der Aufsicht der Zentralbank unterliegen und zu den Kategorien zählen, die die Zentralbank zugelassen hat.
6.4	Anlagen in FDIs unterliegen den von der Zentralbank vorgegebenen Bestimmungen und Grenzen.
7	Kreditaufnahme- und -vergabebeschränkungen
(a)	Ein Teilfonds darf Fremdmittel in Höhe von bis zu 10 % von seinem Nettoinventarwert leihen. Vorausgesetzt diese Kreditaufnahme erfolgt nur vorübergehend. Ein Teilfonds darf seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen belasten.
(b)	Ein Teilfonds darf Devisen mittels „fortlaufender“ Darlehensvereinbarungen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden zum Zweck der zuvor unter (a) beschriebenen Kreditaufnahmesbeschränkungen nicht als Kreditaufnahme eingestuft, vorausgesetzt die ausgleichende Einlage: (i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds; und (ii) entspricht oder übersteigt den Wert des ausstehenden Devisendarlehens. Auf diese Weise erworbene Devisen werden zum Zweck der zuvor unter (a) beschriebenen Kreditaufnahmesbeschränkungen nicht als Kreditaufnahme eingestuft, vorausgesetzt die ausgleichende Einlage: (i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds; und (ii) entspricht oder übersteigt den Wert des ausstehenden Devisendarlehens.

Die Gesellschaft wird in Bezug auf die einzelnen Teilfonds alle Kriterien einhalten, die erforderlich sind, um ein Kredit-Rating für die Anteile oder Anteilklassen der Gesellschaft, gemäß der OGAW-Bestimmungen, zu erlangen und/oder zu halten.

ANHANG 3 - BESCHREIBUNG DER WERTPAPIEREINSTUFUNGEN

Die Anlagen eines Teilfonds können sich qualitativ zwischen Wertpapieren bewegen, die in die unterste Kategorie eingestuft wurden, in die der Teilfonds anlegen darf, und Wertpapieren, die in die höchste Kategorie eingestuft wurden (nach dem Rating von Moody's, S&P oder Fitch, oder, so nicht eingestuft, wenn die Anlageberatungsgesellschaft bestimmt, dass sie vergleichbare Qualität besitzen). Nicht eingestufte Wertpapiere werden, auf Grundlage der Einschätzung der Anlageberatungsgesellschaft zu ihrer Vergleichbarkeit mit eingestuften Wertpapieren, wie eingestuft behandelt. Der Prozentsatz des Vermögens eines Teilfonds, das in Wertpapieren einer bestimmten Ratingkategorie angelegt ist, variiert. Es folgt eine Beschreibung der Ratings von Moody's, S&P und Fitch für festverzinsliche Wertpapiere.

Hochwertige Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die in eine der beiden höchsten Rating- Kategorien eingestuft werden (die höchste Kategorie für Handlungspapiere) oder, so nicht gerated, wenn die Anlageberatungsgesellschaft sie als vergleichbar einstuft.

Erstklassige Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die in eine der vier höchsten Rating-Kategorien eingestuft werden, oder, so nicht gerated, wenn die Anlageberatungsgesellschaft sie als vergleichbar einstuft.

Untererstklassige, hoch verzinsliche Wertpapiere ("Risikoanleihen") sind Wertpapiere, die Moody's geringer als Baa oder S&P geringer als BBB oder Fitch äquivalent einstufen sowie vergleichbare Wertpapiere. Sie gelten im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen zurückzuzahlen, als vorrangig spekulativ.

Moody's Investors Service, Inc.

Moody's langfristige Ratings: Anleihen und Vorzugsaktien

Aaa: Mit Aaa eingestufte Anleihen gelten als von bester Qualität. Sie verfügen über den geringsten Risikoanteil und man bezieht sich auf sie als „gilt-edge“. Zinszahlungen werden von umfangreichen oder von außergewöhnlich stabilen Margen geschützt und die Kapitalzahlungen sind sicher. Während sich die unterschiedlichen Schutzinstrumente wahrscheinlich ändern, beeinflussen diese Änderungen, was sichtbar gemacht werden kann, die grundlegend starken Positionen dieser Emissionen höchst wahrscheinlich nicht.

Aa: Mit Aa eingestufte Anleihen gelten in jeder Hinsicht als von hoher Qualität. Gemeinsam mit der Aaa-Gruppe beinhalten sie, was allgemein hin als hochklassige Anlagen bekannt ist. Sie werden geringer eingestuft als die besten Anleihen, da der Schutzzumfang eventuell nicht so umfangreich ausfällt wie bei Aaa-Wertpapieren oder die Fluktuation der Schutzelemente eine höheren Ausschlag aufweist oder andere Elemente auftreten können, welche das langfristige Risiko etwas höher erscheinen lassen als bei Aaa-Wertpapieren.

A: Mit A eingestufte Anleihen besitzen viele vorteilhafte Anlageeigenschaften und gelten als höher-mittelklassige Verbindlichkeiten. Faktoren, die Sicherheit für Kapital und Zinsen gewähren, gelten als angemessen. Es können jedoch Elemente auftreten, die nachteilige Anfälligkeiten für einen unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft vermuten lassen.

Baa: Mit Baa eingestufte Anleihen gelten als mittelklassige Verbindlichkeiten (d. h., sie sind weder hoch noch gering geschützt). Zinszahlungen und die Kapitalsicherheit erscheinen zum aktuellen Zeitpunkt angemessen, jedoch können bestimmte Schutzelemente über einen längeren Zeitraum versagen oder ihre Eigenschaften können unzuverlässig werden. Diese Anleihen verfügen über keine hervorragenden Anlageeigenschaften und tatsächlich beinhalten sie ebenfalls spekulative Eigenschaften.

Ba: Mit Ba eingestufte Anleihen gelten als spekulative Elemente. Ihre Zukunft kann nicht als gut gesichert gelten. Häufig fällt der Schutz von Zins- und Kapitalzahlungen sehr bescheiden aus und daher sind sie sowohl während guter als auch schlechter zukünftiger Zeiträume nicht gut abgesichert. Unsichere Positionen charakterisieren die Anleihen in dieser Klasse.

B: Mit B eingestufte Anleihen lassen allgemein Eigenschaften wünschenswerter Anlagen vermissen. Zins- und Kapitalzahlungszusicherungen oder das Einhalten anderer Vertragsbedingungen über einen langen Zeitraum fallen eventuell sehr gering aus.

Caa: Mit Caa bewertete Anleihen haben einen schlechten Stand. Diese Emissionen können sich in Verzug befinden oder gefährliche Elemente in Bezug auf Kapital oder Zinsen vorliegen.

Ca: Mit Ca bewertete Anleihen verkörpern Verbindlichkeiten, die in hohem Maße spekulativ sind. Diese Emissionen befinden sich oft in Verzug oder verfügen über andere deutliche Defizite.

C: Mit C bewertete Anleihen befinden sich in der am geringsten eingestuften Anleihenklasse. Derart bewertete Emissionen können als Anleihen mit extrem schlechten Aussichten gelten, niemals einen echten Anlagestatus zu erlangen.

Moody's setzt bei jedem generischen von Aa bis Caa klassifiziertem Rating in seinem Unternehmensanleiherbewertungssystem unterschiedliche numerische Anpassungen 1, 2 und 3 an. Faktor 1 gibt an, dass das Wertpapier am oberen Ende ihrer generischen Rating-Kategorie rangiert; Faktor 2 steht für eine mittlere Position; und Faktor 3 gibt an, dass die Emission am unteren Ende ihrer generischen Rating-Kategorie rangiert.

Kurzfristige Industrieschuldverschreibungs-Ratings

Die kurzfristigen Schuldverschreibungs-Ratings von Moody's geben die Einschätzung über die Fähigkeit von Emittenten wieder, hochrangige Schuldverschreibungen pünktlich zurückzuzahlen, die über eine Originallaufzeit verfügen, die ein Jahr nicht übersteigt. Verbindlichkeiten, die sich auf Stützmechanismen verlassen, wie zum Beispiel Akkreditive und Ausfallanleihen, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich bewertet.

Moody's wendet die folgenden drei Kennzeichen an, die alle als erstklassig gelten, um die relative Rückzahlungsfähigkeit der eingestuften Emittenten anzugeben:

PRIME-1: Mit Prime-1 eingestufte Emittenten (oder unterstützende Institute) verfügen über hervorragende Fähigkeiten der Rückzahlung hochrangiger kurzfristiger Schuldverschreibungen. Für die Rückzahlungsfähigkeit von Prime-1 stehen oft viele der folgenden Eigenschaften: Führende Marktpositionen in gut etablierten Branchen, hoher Ertrag aus den eingesetzten Mitteln; konservative Kapitalisierungsstrukturen mit moderater Zusicherung von Schuld- und ausreichendem Vermögensschutz; breite Spannen bei der Ertragsabdeckung von festen Finanzgebühren und hohe interne Kapitalgenerierung; sowie gut etablierter Zugang zu einer Reihe von Finanzmärkten und sichere Quellen alternativer Liquidität.

PRIME-2: Mit Prime-2 eingestufte Emittenten (oder unterstützende Institute) verfügen über starke Fähigkeiten der Rückzahlung hochrangiger kurzfristiger Schuldverschreibungen. Dafür stehen normalerweise viele der oben angegebenen Eigenschaften, jedoch in geringerem Umfang. Die Ertragstendenzen und Deckungsraten sind sicher, können jedoch stärker variieren. Die Kapitalisierungseigenschaften sind noch angemessen, unterliegen eventuell starker externen Bedingungen. Ausreichende alternative Liquidität wird vorgehalten.

PRIME-3: Mit Prime-3 eingestufte Emittenten (oder unterstützende Institute) verfügen über angemessene Fähigkeiten der Rückzahlung hochrangiger kurzfristiger Obligationen. Die Folgen von Brancheneigenschaften und Marktzusammensetzungen können stärker ausfallen. Variierende Einkünfte und Rentabilität können zu Änderungen in der Höhe der Schuldenschutzmessungen führen und können relative hohe Fremdfinanzierung erfordern. Angemessene alternative Liquidität wird vorgehalten.

NICHT PRIME: Mit nicht Prime eingestufte Emittenten gehören in keine der Prime-Rating-Kategorien.

Kurzfristige Kommunalanleihe-Ratings

Die nachfolgend aufgeführten drei Rating-Kategorien für kurzfristige Kommunalanleihen bestimmen die Bonitätslage eines Papiers. Für variabel verzinsliche Forderungspapiere (VRDOs) wurde ein Zwei-Komponenten-Rating entwickelt. Die erste Komponente beschreibt die Einschätzung des Risikoumfangs, der mit den geplanten Kapital- und Zinszahlungen einhergeht, und die zweite Komponente beschreibt die Einschätzung des Risikoumfangs, die mit der Forderungsfunktion verbunden ist. Das kurzfristige Rating, das mit der Forderungsfunktion von VRDOs verbunden ist, bezeichnet man als VMIG. Wenn entweder die langfristige oder der kurzfristige Komponente eines VRDO nicht eingestuft ist, dann wird dieser Teil mit NR gekennzeichnet, z. B. Aaa/NR oder NR/VMIG1. MIG-Ratings enden mit der Tilgung einer Verbindlichkeit, während das Ende von VMIG-Ratings als Funktion zu bestimmten Struktur- oder Krediteigenschaften jeder Ausgabe gehören.

MIG 1/VMIG 1: Dieses Kennzeichen bezeichnet beste Qualität. Derzeit besteht starker Schutz von etablierten Kapitalflüssen, hervorragender Liquiditätsunterstützung bzw. nachgewiesener Marktzugang zur Refinanzierung auf breiter Basis.

MIG 2/VMIG 2: Dieses Kennzeichen bezeichnet starke Qualität. Die Schutzspannen reichen aus, obwohl sie nicht so umfangreich ausfallen wie in der vorhergehenden Gruppe.

MIG 3/VMIG 3: Dieses Kennzeichen bezeichnet ausreichende Qualität. Alle Sicherheitselemente werden berücksichtigt, ihnen fehlt jedoch die zweifelsfreie Stärke der vorhergehenden Stufen. Der Liquiditäts- und Kapitalflussschutz mag schmal ausfallen und der Marktzugang zur Refinanzierung fällt wahrscheinlich weniger gut etabliert aus.

SG: Dieses Kennzeichen bezeichnet spekulative Qualität. Schuldinstrumenten in dieser Kategorie mangelt es an Schutzspannen.

Standard & Poor's Rating-Services

Industrie- und Kommunalanleihen-Ratings

Investment grade (erstklassig)

AAA: Mit AAA eingestufte Schuldtitel befinden sich in der höchsten von S&P vergebenen Kategorie. Die Fähigkeit, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen gilt als sehr gut.

AA: Mit AA bewertete Schulden verfügen über sehr starkes Potenzial, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen, und sie unterscheiden sich nur geringfügig von den am höchsten eingestuften Ausgaben.

A: Mit A bewertete Schulden verfügen über starkes Potenzial, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen, dabei unterliegen sie jedoch etwas stärker den nachteiligen Auswirkungen aus veränderten Umständen und wirtschaftlichen Bedingungen als Schulden aus höher eingestuften Kategorien.

BBB: Mit BBB bewertete Schulden gelten als Papiere mit ausreichendem Potenzial, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen. Während sie gewöhnlich angemessene Schutzparameter aufweisen, können nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher zu schwächerem Potenzial führen, in Bezug auf Schulden in dieser Kategorie Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen, als in höher eingestuften Kategorien.

Spekulativ

Mit BB, B, CCC, CC und C eingestufte Schuldtitel gelten als Schuldtitel mit überwiegend spekulativen Eigenschaften in Bezug auf die Fähigkeit, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen. BB gibt den geringsten Spekulationsumfang an und C den höchsten. Während solche Schuldtitel wahrscheinlich über einige Qualitäts- und Schutzigenschaften verfügen, überwiegen hier jedoch hohe Unsicherheiten bzw. hohe Risiken aus nachteiligen Bedingungen.

BB: In BB eingestufte Schulden sind kurzfristig weniger anfällig für Verzug als andere spekulative Ausgaben. Dennoch sind sie umfangreichen fortlaufenden Unsicherheiten oder dem Risiko nachteiliger Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen ausgesetzt, die zu ungenügendem Potenzial führen könnten, Zins- und Kapitalzahlungen rechtzeitig zu bedienen. Die Rating-Kategorie BB wird ebenfalls für Schulden verwendet, die vorrangigen Schulden untergeordnet sind, die über ein tatsächliches oder impliziertes BBB-Rating verfügen.

B: In B eingestufte Schuldtitel sind starker anfällig für Verzug, verfügen jedoch derzeit über das Potenzial, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen durchzuführen. Nachteilige Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen werden das Potenzial bzw. die Bereitschaft, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen wahrscheinlich beeinträchtigen. Die Rating-Kategorie B wird ebenfalls für Schulden verwendet, die vorrangigen Schulden untergeordnet sind, die über ein tatsächliches oder impliziertes BB- oder BB--Rating verfügen.

CCC: In CCC eingestufte Schuldtitel verfügen über eine aktuell erkennbare Anfälligkeit für Verzug und das Potenzial, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen rechtzeitig auszuführen, hängt von vorteilhaften

Geschäfts-, Finanz- und Wirtschaftsbedingungen ab. Im Fall nachteiliger Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen scheint die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung von Kapital unwahrscheinlich. Die Rating-Kategorie CCC wird ebenfalls für Schulden verwendet, die vorrangigen Schulden untergeordnet sind, die über ein tatsächliches oder impliziertes B- oder B--Rating verfügen.

CC: Das Rating CC wird typischerweise für Schulden verwendet, die vorrangigen Schulden untergeordnet sind, die über ein tatsächliches oder impliziertes CCC-Rating verfügen.

C: Das Rating C wird typischerweise für Schulden verwendet, die vorrangigen Schulden untergeordnet sind, die über ein tatsächliches oder impliziertes CCC--Schuldenrating verfügen. Das C-Rating kann verwendet werden, um eine Situation abzudecken, in der ein Konkursantrag gestellt wurde, Schuldendienstzahlungen aber weiter erfolgen.

CI: Das Rating CI ist Gewinnobligationen vorbehalten, auf die keine Zinsen gezahlt werden.

D: Mit D eingestufte Schuldtitel befinden sich in Zahlungsverzug. Die Rating-Kategorie D wird verwendet, wenn Zins- oder Kapitalzahlungen nicht zum Fälligkeitsdatum erfolgen, selbst wenn die anwendbare Fristverlängerung noch nicht verstrichen ist, es sei denn S&P gehen davon aus, dass diese Zahlungen während der Fristverlängerung erfolgen. Das Rating D wird auch beim Einreichen von Konkursanträgen verwendet, wenn Schuldendienstzahlungen gefährdet sind.

Plus (+) oder Minus (-): Die Kategorien von AA bis CCC können durch ein zusätzliches Plus- oder Minuszeichen abgeändert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingkategorien darzustellen.

Provisorische Ratings: Der Buchstabe "p" gibt an, dass es sich um ein provisorisches Rating handelt. Ein provisorisches Rating geht vom erfolgreichen Abschluss des Projekts aus, dass der einzustufende Schuldtitel finanziert, und es gibt an, dass die Zahlung von Schuldendienstverpflichtungen im hohen Maß oder vollständig vom erfolgreichen und rechtzeitigen Abschluss des Projekts abhängt. Während dieses Rating die Bonität nach dem Abschluss des Projekts anspricht, trifft es jedoch, keine Aussage über die Verzugswahrscheinlichkeit oder das Verzugsrisiko beim Fehlschlagen des Abschlusses. Anleger sollten sich ein eigenes Bild über diese Wahrscheinlichkeit und dieses Risiko verschaffen.

r: Das "r" wird hinzugefügt, um derivative, Hybrid- und bestimmte andere Verbindlichkeiten hervorzuheben, bei denen S&P davon ausgeht, dass sie hoher Volatilität bzw. hoher Variabilität bei den erwarteten Erträgen aufgrund kreditfremder Risiken unterliegen. Wertpapiere, deren Kapital- oder Zinserträge an Aktien, Rohstoffe oder Währungen, bestimmte Swaps und Optionen sowie an Nur-Zins- und Nur-Kapital-Hypothekenpapiere gebunden sind.

Fehlt das "r"-Symbol, sollte dies nicht als Anzeichen gewertet werden, dass eine Verbindlichkeit im Gesamtertrag keinen Volatilitäten oder Variabilitäten unterliegt.

N.R.: Nicht gerated.

Schuldtitel von Emittenten außerhalb der Vereinigten Staaten und ihren Gebieten werden auf der selben Grundlage eingestuft wie einheimische Industrie- und Kommunalemissionen. Die Ratings messen die Bonität der Schuldner, berücksichtigen jedoch keine Devisenwechselkurse sowie verbundene Unsicherheiten.

Rating-Definitionen für Handelspapiere

Ein Rating für Handelspapiere von S&P bewertet die aktuelle Wahrscheinlichkeit rechtzeitiger Schuldenzahlungen mit einer Ursprungslaufzeit von nicht mehr als 365 Tagen. Die Ratings sind in mehrere Kategorien eingestuft und reichen von A für die Verbindlichkeiten höchster Qualität bis D für geringste Qualität. Es gibt folgende Kategorien:

A-1: Diese höchste Kategorie gibt an, dass der Sicherheitsgrad für rechtzeitige Zahlungen hoch liegt. Ausgaben, für die festgelegt wurde, dass sie über äußerst starke Sicherheitseigenschaften verfügen, werden mit einem Plus(+)-Symbol gekennzeichnet.

A-2: Das Potenzial von Ausgaben mit dieser Kennzeichnung, rechtzeitig zu zahlen, ist angemessen. Dennoch liegt der relative Sicherheitsgrad nicht so hoch wie für Ausgaben mit A-1-Kennzeichnung.

A-3: Ausgaben mit dieser Kennzeichnung verfügen über ausreichendes Potenzial für rechtzeitige Zahlungen. Jedoch reagieren sie anfälliger auf nachteilige Auswirkungen durch veränderte Umstände als Verbindlichkeiten mit höheren Kennzeichnungen.

B: In B eingestufte Ausgaben gelten als ausschließlich spekulativ in Bezug auf ihr Potenzial zur rechtzeitigen Zahlung.

C: Dieses Rating wird kurzfristigen Schuldverschreibungen mit zweifelhaftem Zahlungspotenzial zugewiesen.

D: Mit D eingestufte Schuldtitel befinden sich in Zahlungsverzug. Die Rating-Kategorie D wird verwendet, wenn Zins- oder Kapitalzahlungen nicht zum Fälligkeitsdatum erfolgen, selbst wenn die anwendbare Fristverlängerung noch nicht verstrichen ist, es sei denn S&P gehen davon aus, dass diese Zahlungen während der Fristverlängerung erfolgen.

Das Rating eines Handelspapiers stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers dar, insofern da es keinen Kommentar zum Marktkurs oder der Eignung für bestimmte Anleger darstellt. Die Ratings basieren auf aktuellen Informationen, die S&P vom Emittenten erhält oder die es aus anderen Quellen bezieht, die es für zuverlässig erachtet. S&P führt keine Audits im Zusammenhang mit Ratings durch und darf sich gelegentlich auf ungeprüfte Finanzinformationen verlassen. Die Ratings können sich aufgrund von Änderungen oder Nichtverfügbarkeit dieser Informationen ändern, ausgesetzt oder zurückgezogen werden.

Fitch Ratings, Inc

Langfristige Rating-Skalen

Emittenten-Bonitäts-Rating-Skalen

Eingestufte Organismen in einer Reihe von Sektoren, einschließlich Finanz- und finanzfremde Unternehmen, staatliche Organismen und Versicherungsunternehmen, erhalten gewöhnlich Emittenten-Verzugs-Einstufungen (IDRs - Issuer Default Ratings). IDRs schätzen die relative Anfälligkeit eines Organismus für Verzug auf Finanzverbindlichkeiten ein. Das von einem IDR angesprochene "Schwellen-Verzugsrisiko" entspricht gewöhnlich dem der Finanzverbindlichkeiten, deren Nicht-Zahlung den nicht behobenen Verzug dieses Organismus reflektieren würde. Als solche sprechen IDRs ebenfalls die relative Anfälligkeit gegenüber Konkurs, Zwangsverwaltung oder ähnlichen Konzepten an, obwohl die Gesellschaft anerkennt, dass Emittenten diese Mechanismen ebenfalls vorbeugend und damit freiwillig anwenden können.

Zusammengenommen liefern IDRs eine numerische Einstufung von Emittenten basierend auf der Einschätzung der Gesellschaft zu ihrer relative Anfälligkeit gegenüber Verzug und keine Vorhersage einer bestimmten prozentualen Wahrscheinlichkeit des Verzugs. Historische Informationen über die Verzugserfahrung für von Fitch eingestufte Emittenten entnehmen Sie bitte den Übergangs- und Verzugsentwicklungsstudien auf der Rating-Website von Fitch.

AAA: Höchste Bonität.

'AAA'-Einstufungen bezeichnen das geringste erwartete Verzugsrisiko. Sie werden ausschließlich in Fällen vergeben, wenn das Vermögen, Finanzverbindlichkeiten zu bedienen, außerordentlich hoch ist. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit von vorhersehbaren Ereignissen beeinträchtigt wird.

AA: Sehr hohe Bonität.

'AA'-Einstufungen bezeichnen ein sehr geringes erwartetes Verzugsrisiko. Sie deuten darauf hin, dass die Fähigkeit, Finanzverbindlichkeiten zu bedienen, sehr hoch ist. Diese Fähigkeit wird von vorhersehbaren Ereignissen nicht wesentlich beeinträchtigt.

A: Hohe Bonität.

'A'-Einstufungen bezeichnen ein geringes erwartetes Verzugsrisiko. Die Fähigkeit, Finanzverbindlichkeiten zu bedienen, gilt als hoch. Diese Fähigkeit kann dennoch anfälliger auf nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein als bei höheren Einstufungen.

BBB: Gute Bonität.

'BBB'-Einstufungen bedeuten, dass das erwartete Verzugsrisiko derzeit gering ist. Die Fähigkeit, Finanzverbindlichkeiten zu bedienen, gilt als angemessen. Jedoch können nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit wahrscheinlicher beeinträchtigen.

BB: Spekulativ.

'BB'-Einstufungen stehen für ein erhöhtes Verzugsrisiko, insbesondere im Fall nachteiliger Änderungen an geschäftlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen in einem Zeitraum. Jedoch besteht geschäftliche oder finanzielle Flexibilität, die das Bedienen finanzieller Verbindlichkeiten stützt.

B: Hoch spekulativ.

'B'-Einstufungen bedeuten, dass wesentliche Verzugsrisiken existieren, jedoch eine begrenzte Sicherheitsspanne bleibt. Finanzverbindlichkeiten werden derzeit bedient. Die Fähigkeit zur fortgesetzten Zahlung ist jedoch anfällig für erodierende geschäftliche und wirtschaftliche Bedingungen.

CCC: Substanzielles Bonitätsrisiko.

Der Verzug ist eine reale Möglichkeit.

CC: Sehr hohe Bonitätsrisiken.

Verzug auf verschiedene Weise scheint wahrscheinlich.

C: Außergewöhnlich hohe Bonitätsrisiken.

Der Verzug steht unmittelbar bevor oder lässt sich nicht vermeiden. Oder der Emittent ist nicht mehr handlungsfähig. Zu den Faktoren, die eine Einstufung des Emittenten in die Kategorie 'C' kennzeichnen, gehören:

- a. der Emittent befindet sich in einer Nach- oder Behebungsfrist, da er eine wesentliche Finanzverbindlichkeit nicht bedient hat.
- b. der Emittent befindet sich in einem zeitweisen verhandelten Verzichts- oder Stillhaltevereinbarung infolge eines Zahlungsverzugs auf eine wesentliche finanzielle Verbindlichkeit, oder
- c. Fitch Ratings geht anderweitig davon aus, dass eine 'RD'- oder 'D'-Situation unmittelbar bevorsteht oder nicht abwendbar ist, einschließlich infolge einer offiziellen Ankündigung eines Tausches notleidender Schuldtitel.

RD: Begrenzter Verzug.

'RD'-Einstufungen bezeichnen einen Emittenten, der nach Rating-Ansicht von Fitch einen nicht behobenen Zahlungsverzug auf eine Anleihe, ein Darlehen oder andere wesentliche Finanzverbindlichkeiten erleidet, der jedoch keinen Konkurs, Zwangsverwaltung, Liquidation oder andere formale Abwicklungsverfahren angemeldet hat, und der nicht anderweitig den Geschäftsbetrieb aufgegeben hat. Dazu gehören:

- a. selektiver Zahlungsverzug für eine bestimmte Schuldklasse oder -währung;
- b. das Auslaufen eventuell gewährter Nachfristen, Behebungsfristen oder Verzugsstundungszeiträume infolge eines Zahlungsverzugs auf ein Bankdarlehen, Kapitalmarktwertpapier oder andere wesentliche finanzielle Verbindlichkeiten;
- c. die Verlängerung mehrerer Verzichte oder Verzugsstundungszeiträume auf eine oder mehrere wesentliche Finanzverbindlichkeiten, entweder nacheinander oder parallel; oder
- d. das Ausüben eines notleidenden Schuldtauschs auf eine oder mehrere wesentliche Finanzverbindlichkeiten.

D: Verzug.

'D'-Ratings bezeichnen einen Emittenten, der nach Ansicht von Fitch Ratings Konkurs, Verwaltung, Zwangsverwaltung, Liquidation oder andere formale Abwicklungsverfahren angemeldet hat, oder der anderweitig die Geschäftstätigkeit aufgegeben hat.

Verzugs-Einstufungen werden nicht im Voraus für Organismen oder ihre Verbindlichkeiten vergeben. In diesem Zusammenhang gilt die Nichtzahlung auf ein Instrument, das Aufschubfunktionen oder Nachfristen beinhaltet allgemein nicht als Verzug, bis der Aufschub oder die Nachfrist abgelaufen sind, es sei denn, eine Verzug erfolgt anderweitig aufgrund von Konkurs oder ähnlicher Umstände oder durch einen notleidenden Schuldentausch.

"Unmittelbar bevorstehender" Verzug beschreibt gewöhnlich ein Ereignis, bei dem der Emittent einen Zahlungsverzug bekannt gegeben hat und so gut wie unvermeidbar ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Emittent eine vereinbarte Zahlung verpasst hat, jedoch (was typisch ist) eine Nachfrist erhalten hat, während der er den Zahlungsverzug beheben kann. Eine andere Alternative wäre, wenn ein Emittent einen notleidenden Schuldentausch formal bekannt gegeben hat, das Datum des Tausches jedoch noch einige Tage oder Wochen in der unmittelbaren Zukunft liegt.

Für alle Klassen bedeutet die Einstufung in eine Verzugs-kategorie die Ansicht der Agentur im Hinblick auf die angemessenste Rating-Kategorie in Übereinstimmung mit den anderen Ratings innerhalb ihres Rating-Universums.

Hinweis:

Die Modifizier "+" oder "-" können an eine Einstufung angehängt werden, um den relativen Status innerhalb einer Haupt-Rating-Kategorie zu kennzeichnen. Diese Anhänge werden der 'AAA' Long-Term IDR-Kategorie oder der Long-Term IDR Kategorie unter 'B' nicht hinzugefügt.

Kurzfristige Einstufungen

Kurzfristige Einstufungen von Emittenten oder Verbindlichkeiten in Unternehmens-, öffentlichen und strukturierten Finanzen

Die kurzfristige Einstufung eines Emittenten oder einer Verbindlichkeit basiert in allen Fällen auf der kurzfristigen Anfälligkeit gegenüber Verzug des eingestuften Organismus oder Wertpapierstroms und sie bezieht sich auf die Fähigkeit, finanzielle Verbindlichkeiten gemäß der Dokumentation, die die jeweilige Verbindlichkeit regelt, zu begleichen. Kurzfristige Einstufungen werden auf Verbindlichkeiten angewandt, deren anfängliche Fälligkeit aufgrund von Marktkonventionen als "kurzfristig" betrachtet wird. Typischerweise bedeutet diese bis zu 13 Monate für Unternehmens-, staatliche und strukturierte Verbindlichkeiten, und bis zu 36 Monate für Verbindlichkeiten an öffentlichen US-Finanzmärkten.

F1: Höchste kurzfristige Bonität.

Bezeichnet die stärkste intrinsische Fähigkeit zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten; es kann ein "+" hinzugefügt werden, um eine außergewöhnlich starke Bonitätseigenschaft zu kennzeichnen.

F2: Gute kurzfristige Bonität.

Gute intrinsische Fähigkeit zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten.

F3: Angemessene kurzfristige Bonität.

Die intrinsische Fähigkeit zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten.

B: Spekulative kurzfristige Bonität.

Minimale Fähigkeit zur rechtzeitigen Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten, zuzüglich erhöhter Anfälligkeit für nachteilige Änderungen an den finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen in naher Zukunft.

C: Hohes kurzfristiges Verzugsrisiko.

Der Verzug ist eine reale Möglichkeit.

RD: Begrenzter Verzug.

Bezeichnet einen Organismus, der in Bezug auf eine oder mehrere Finanzverbindlichkeiten in Verzug geraten ist, obwohl er andere Finanzverbindlichkeiten weiter bedient. Typischerweise ausschließlich auf Einstufungen von Organismen anwendbar.

D: Verzug.

Bezeichnet ein Verzugsereignis für einen Organismus oder den Verzug einer kurzfristigen Verbindlichkeit auf breiter Basis.

ANHANG 4 – DEFINITION US-PERSON

Die Gesellschaft definiert, dass der Begriff „US-Personen“ alle "US-Personen“ einschließt, die unter Rule 902 von Bestimmung S des Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung fallen. Er schließt alle "Nicht-US-Personen" aus, die unter die Definition von Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) gemäß des US Commodity Exchange Act von 1934 in der geltenden Fassung fallen.

Bestimmung S sieht derzeit vor, dass:

„US-Person“ bedeutet:

- (1) Jeder natürlichen Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten.
- (2) Jeder Personengesellschaft oder jedes Unternehmens, die nach Recht der Vereinigten Staaten eingetragen sind.
- (3) Sämtliche Immobilien, deren Verwalter oder Administrator eine US-Person ist.
- (4) Jeder Fonds, dessen Treuhänder sämtliche US-Personen sind.
- (5) aller Vertretungen oder Niederlassungen einer Nicht-US-Entität (juristische Person), die sich in den Vereinigten Staaten befindet.
- (6) aller nicht-treuhänderischer Konten oder ähnlicher Konten (außer Immobilien oder Fonds), die ein Händler oder sonstiger Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person hält.
- (7) Sämtliche Treuhänderkonten oder ähnliche Konten (außer Immobilien oder Fonds), welche ein Händler oder sonstiger Treuhänder hält, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder dort ansässig ist, und
- (8) alle Personengesellschaften oder Gesellschaften, wenn sie (i) nach dem Recht einer Nicht-US-Gerichtsbarkeit eingetragen sind, und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem Wertpapiergesetz zugelassen sind, gebildet wurden, es sei denn sie wurden von zugelassenen Anlegern (wie in Regel 501(a) nach dem Wertpapiergesetz definiert), die keine natürlichen Personen, Immobilien oder Fonds sind, organisiert oder eingetragen bzw. befinden sich in deren Besitz.

„US-Person“ beinhaltet nicht:

- (1) Sämtliche Treuhänderkonten oder ähnliche Konten (außer Immobilien oder Fonds), welche ein Händler oder sonstiger Treuhänder hält, der in den Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder dort ansässig ist, und
- (2) alle Immobilien, bei denen ein Treuhänder, der als Verwalter oder Administrator handelt, eine US-Person ist, wenn (i) ein Verwalter oder Administrator der Immobilien, der keine US-Person ist, über die alleinige oder geteilte Anlagehoheit in Bezug auf das Vermögen der Immobilie verfügt, und (ii) die Immobilie nicht dem US-Recht unterliegt.
- (3) Sämtliche Fonds, deren professionelle Treuhänder, die als Treuhänder auftreten, US-Personen sind, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, über die alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis für die Fonds-Vermögenswerte verfügt, und kein Treuhänder des Fonds (und kein Gründer, wenn der Fonds widerruflich ist) eine US-Person ist.
- (4) Betriebliche Sozialzulagepläne, die mit dem Recht des Staates abweichend von den Vereinigten Staaten und den üblichen Praktiken und der Dokumentation dieses Landes übereinstimmen.
- (5) alle Vertretungen oder Filialen einer US-Person außerhalb der Vereinigten Staaten, wenn (i) die Vertretung oder Filiale aus gültigen Geschäftsgründen handelt, und (ii) sich die Vertretung oder Filiale mit dem Versicherungs- oder Bankgeschäft beschäftigt und wesentlicher Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt, bzw. in der Gerichtsbarkeit, in der sie ansässig ist, oder
- (6) der internationale Währungsfonds, die internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die interamerikanische Entwicklungsbank, die asiatische Entwicklungsbank, die afrikanische

Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Behörden, Niederlassungen und Pensionspläne, sowie alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, ihre Behörden, Niederlassungen und Pensionspläne.

Regel 4.7 der Commodity Exchange Act-Bestimmungen sieht derzeit im ausschlaggebenden Teil vor, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- (1) Eine natürliche Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihren Behörden oder Organisationen ist;
- (2) eine Personengesellschaft, Gesellschaft oder andere Körperschaft, ausgenommen eine Körperschaft, die hauptsächlich für die passive Anlage organisiert wurde, die nach dem Recht einer ausländischen Gerichtsbarkeit organisiert wurde und die ihre Hauptgeschäftssitze in einer ausländischen Gerichtsbarkeit hat.
- (3) Ein Besitz oder ein Treuhandvermögen, dessen Erträge nicht der US-Steuer unterliegen;
- (4) eine Körperschaft, die hauptsächlich für die passive Anlage organisiert wurde, wie zum Beispiel als Pool, Fondsgesellschaft oder andere ähnliche Körperschaften; vorausgesetzt, Beteiligungsanteile an der Körperschaft, die Personen halten, die sich nicht als Nicht-US-Personen oder anderweitig als zulässige bevollmächtigte Personen (gemäß Definition in CFTC-Rule 4,7(a)(2) oder (3)) qualifizieren, verkörpern insgesamt weniger als 10 % der treuhänderischen Beteiligungen an der Körperschaft, und diese Körperschaft wurde nicht hauptsächlich zum Zweck der Förderung von Anlagen durch Personen geschaffen, die sich nicht als Nicht-US-Personen in einem Pool qualifizieren, in Bezug auf welche die Terminverwaltungsgesellschaft von bestimmten Erfordernissen von Teil 4 der CFTC-Bestimmungen aufgrund ihrer Gesellschafter ausgenommen ist, die Nicht-US-Personen sind, und
- (5) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Vorsitzenden einer Körperschaft, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz unterhält.

Ein Anleger, der die Definition von „US-Person“ nach Regulation S nicht erfüllt oder bei dem es sich um eine „Nicht-US-Person“ gemäß CFTC Rule 4.7 handelt, kann trotzdem allgemein der Einkommenssteuer nach den US-Bundeseinkommenssteuergesetzen unterliegen. Diese Personen sollten ihren Steuerberater zur einer Anlage bei diesem Teilfonds aufsuchen.

„US-Steuerzahler“ bezeichnet einen US-Bürger oder Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung der Vereinigten Staaten (gemäß Begriffsbestimmung im Sinne der US-Bundeseinkommenssteuer); alle Körperschaften, die als Personengesellschaft oder Aktiengesellschaft im Sinne der US- Einkommenssteuer behandelt werden, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Staaten eingetragen oder organisiert sind; sämtliche sonstigen Personengesellschaften, die als US- Steuerzahler nach den Bestimmungen des US-Finanzministerium behandelt werden; sämtliches Vermögen, dessen Einkünfte der US-Einkommensbesteuerung unterliegen, ungeachtet der Quelle; und sämtliche Fonds, über deren Verwaltung ein Gericht in den Vereinigten Staaten die Hauptaufsicht hat und für die alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen. Personen, die ihre US-Bürgerschaft verloren haben und die außerhalb der Vereinigten Staaten leben, dürfen dennoch unter einigen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger kann „US-Steuerzahler“, jedoch keine „US-Person“ sein. Zum Beispiel gilt eine Einzelperson, bei der es sich um einen US-Bürger handelt, die ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, nicht als "US-Person", jedoch als "US-Steuerzahler".

ANHANG 5 – DELEGATION DER VERWAHRSTELLENDIENSTE

Die Verwahrstelle hat diese Verwahrdienste gemäß Paragraf 22(5)a der OGAW-Richtlinie an State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place, 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen und sie seiner globalen Unterdepotbank bestimmt.

Mit dem Datum dieses Prospekts hat State Street Bank and Trust Company als globale Unterdepotbank lokale Unterdepotbanken aus dem nachfolgend aufgeführten State Street Global Custody Netzwerk bestimmt.

Markt	Unterdepotbank
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	First Abu Dhabi Bank, P.J.S.C
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas S.A., Frankreich
Benin	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Bermudas	HSBC Bank Bermuda Limited
Federation of Bosnia and Herzegovina	UniCredit Bank d.d
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A. – Niederlassung São Paulo
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco de Chile
China – A-Aktienmarkt	HSBC Bank (China) Company Limited China Construction Bank
China – B-Aktienmarkt	HSBC Bank (China) Company Limited
China - Shanghai -Hong Kong Stock Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Citibank N.A.
Kolumbien	Cititrust Colombia, S.A. <i>Sociedad Fiduciaria</i> .
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna banka Zagreb dd Zagrebacka banka d.d.

Zypern	BNP Paribas S.A., Griechenland
Tschechische Republik	Československá Obchodní Banka A.S. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB)
Ägypten	Citibank N.A.
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) (SEB)
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Deutsche Bank AG State Street Bank International GmbH
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas S.A.
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt. Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
Island	Landsbankinn hf
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Deutsche Bank AG Citibank N.A.
Indonesien	Deutsche Bank A.G. Standard Chartered Bank State Street Bank and Trust Company
Irland	
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation, Niederlassung Japan (HSBC) Mizuho Bank, Ltd
Jordanien	Standard Chartered Bank Dubai International Financial Center Branch
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan

Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Deutsche Bank AG
Kuwait	First Abu Dhabi P.J.S.C.
Lettland	AS SEB Banka
Litauen	AB SEB Bankas
Malawi	Standard Bank plc
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Mauritius	Hongkong and Shanghai Banking Corp. Ltd.
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	BNP Paribas S.A., Frankreich, Niederlassung Amsterdam
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Niger	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken
Oman	First Abu Dhabi P.J.S.C.
Pakistan	Deutsche Bank A.G. Citibank N.A.
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú S.A
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Quatar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	FAB Capital J.S.C.

Senegal	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank, N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d
Südafrika	Standard Bank of South Africa Limited FirstRand Bank Limited
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Serbien	UniCredit Bank d.d
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB)
Türkei	Citibank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
	Vereinigte Arabische Emirate - DFM First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai International First Abu Dhabi Bank P.J.S.C. Financial Center (DIFC)	
Vereinigtes Königreich Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company

Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

VERZEICHNIS DER NAMEN UND ANSCHRIFTEN

GESELLSCHAFT

PIMCO Select Funds plc,

Eingetragener Geschäftssitz: 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin, D02 HD32, Irland.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

PIMCO Global Advisors (Ireland) Limited,

Eingetragener Geschäftssitz: Third Floor, Harcourt Building, Harcourt Street Dublin 2, D02 F721, Irland.

ANLAGEBERATER

Pacific Investment Management Company LLC, 650 Newport Center Drive, Newport Beach, California 92660, USA.

PIMCO Europe Ltd, 11 Baker Street, London, W1U 3AH, Vereinigtes Königreich.

PIMCO Europe GmbH, Seidlstrasse 24-24a, 80335 München, Deutschland.

ADMINISTRATOR

State Street Fund Services (Ireland) Limited

Eingetragener Geschäftssitz: 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin, D02 HD32, Irland.

VERWAHRSTELLE

State Street Custodial Services (Ireland) Limited

Eingetragener Geschäftssitz: 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin, D02 HD32, Irland.

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

PIMCO Europe Ltd

11 Baker Street, London, W1U 3AH, Vereinigtes Königreich.

PIMCO Europe GmbH

Seidlstraße 24-24a, 80335 München, Deutschland.

PIMCO Asia Limited

Suite 2201, 22nd Floor, Two International Finance Centre, 8 Finance Street, Central Hong Kong.

RECHTSBERATER FÜR IRISCHES RECHT

Dillon Eustace

33 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers

One Spencer Dock, North Wall Quay, Dublin 1, Irland.

SECRETARY

Walkers Corporate Services (Ireland) Limited

Eingetragener Geschäftssitz: [The Exchange, George's Dock, IFSC](#), Dublin, 1, Irland.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Ergänzung enthält Informationen, die sich ausdrücklich auf die PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“) beziehen, einen offenen Umbrella-Fonds mit gesonderter Haftung der Teilfonds.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom [29. April 2024](#) (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG

Bestehende Teilfonds der Gesellschaft

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

UK Corporate Bond Fund	Euro Aggregate High Quality Fund
UK Income Bond Fund	Eurodollar High Quality Fund
Global Bond Fund	PIMCO US Dollar Short-Term Floating NAV Fund
Global Multi-Asset Fund	PIMCO Obbligazionario Prudente Fund
Dynamic Bond Fund	Multi-Asset Strategy Fund
U.S. High Yield BB-B Bond Fund	Multi-Asset Allocation Fund
EM Fixed Maturity Duration Hedged Fund	

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den Global Bond Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM Global Bond Fund 29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Risikos einer Anlage in den Global Bond Fund wegedessen Fähigkeit, in Schwellenmarktwertpapieren anzulegen, sollte eine Anlage in den Global Bond Fund keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios ausmachen; sie ist deshalb nicht für alle Anleger geeignet.

Dieser Teilfonds ist geschlossen und ein Antrag auf Widerruf der Zulassung wird in Kürze bei der Zentralbank eingereicht.

Global Bond Fund – Zusammenfassende Informationen

Teilfonds-Fokus	Durchschnittliche Duration des Portfolios	Kreditqualität
Global Bonds	+/-3 Jahre auf den Index bezogen. Siehe nachfolgende Beschreibung.	B3 bis Aaa, max. 10 % geringer als Baa bewertet. Siehe nachfolgende Beschreibung.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Global Bond Fund ist es, bei Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung den höchstmöglichen Gesamtertrag anzustreben.

Der Teilfonds wird vorrangig in einem aktiv verwalteten breit gefächerten Portfolio aus fest verzinslichen (im Verkaufsprospekt ausführlich beschriebenen) Instrumenten anlegen, die auf Weltleitwährungen lauten und sowohl fest als auch variabel verzinsliche Anleihen, die Unternehmen, international oder supranationale Körperschaften und souveräne Regierungen, ihre Gebietskörperschaften, Behörden oder Körperschaften begeben haben, sowie besicherte Anleihen und Geldmarktpapiere enthalten. Wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass sie mit den Zielen des Teilfonds übereinstimmen (und sie die Vorgaben der Zentralbank erfüllen), darf der Teilfonds auch in anderen festverzinslichen Wertpapieren wie vermögenswertbesicherten Wertpapieren und ereignisgebundenen Anleihen anlegen, die sowohl Regierungen als auch Unternehmen begeben haben. Die Anlage in solchen Instrumenten kann über Direktanlage in den zuvor aufgeführten Wertpapierarten oder über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgen.

In vermögenswertbesicherten Wertpapieren, kreditgebundenen Wechseln und anderen übertragbaren Wertpapieren, deren Ertrag oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die genutzt werden, um das Kreditrisiko auf Dritte (wie zum Beispiel von Zweckgesellschaften begebene Wechsel zu übertragen, deren Geschäftszweck ausschließlich darin besteht, die risikobehafteten Vermögenswerte zu halten ("neu verbriefte Wertpapiere/neu verbrieftete Kreditrisiken"); ausgeschlossen von einem operativ aktiven Unternehmen begebene Unternehmensanleihen, von einer Einheit mit operativem Geschäftszweck begebene Wechsel oder nachrangige Verbindlichkeiten (Tier-Produkte) sowie Genussscheine, die über eine Zweckgesellschaft begeben (besichert) wurden), darf nur angelegt werden, wenn (i) der Schuldner oder die emittierende Gesellschaft dieser Anlagen ihren Sitz im EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD haben, oder (ii) wenn sie an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notieren oder sie an einem offiziellen Markt an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zugelassen sind, oder in den geregelten Markt eines solchen Staates einbezogen werden. Solche Anlagen müssen von einschlägigen anerkannten Ratingagenturen (Moody's, S&P oder Fitch) oder, wenn keine externen Ratings zur Verfügung stehen, muss eine positive Einschätzung der Anlageberatungsgesellschaft über die Kreditqualität des Forderungsportfolios und über die Sicherheit und die Ertragskraft der Anlage als Ganzes vorliegen und sie muss transparent dokumentiert sein.

Wie nachfolgend beschrieben, darf der Teilfonds in erster Linie zu Anlage- und/oder Absicherungszwecke und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten wie Optionen, Terminkontrakten, Swaps (inklusive Swaps auf Rentenindizes) oder Credit Default Swaps (CDS) eingehen.

Der Teilfonds legt hauptsächlich in erstklassigen Rentenwerten an, darf aber, vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen, bis zu 10 % seines Vermögens in Rentenwerten anlegen, die Moody's geringer als Baa3 bzw. S&P geringer als BBB- oder Fitch äquivalent bewerten, vorbehaltlich einer Mindestbewertungskategorie durch Moody's von B3 bzw. durch S&P von B- oder äquivalent durch Fitch (jeweils die geringere Kategorie) (oder wenn die Anlageberatungsgesellschaft befindet, dass sie, wenn sie nicht bewertet sind, vergleichbare Qualität besitzen). Der Teilfonds darf uneingeschränkt in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die wirtschaftlich mit aufstrebenden oder "Schwellenmarkt"- Wirtschaften verbunden sind.

Während der Teilfonds vorrangig in Anleihen (wie zuvor beschrieben) und anderen festverzinslichen Instrumenten anlegen möchte, darf der Teilfonds in wandelbaren Wertpapieren oder Dividendenpapieren anlegen. Während einige Länder oder Gesellschaften als vorteilhafte Anlagen betrachtet werden können, können ausschließlich festverzinsliche Möglichkeiten aufgrund unzulänglichen Angebots oder rechtlicher

beziehungsweise technischer Einschränkungen unattraktiv oder begrenzt sein. In solchen Fällen kann die

Anlageberatungsgesellschaft wandelbare Wertpapiere oder Dividendenpapiere in Erwägung ziehen, um in solchen Ländern oder Unternehmen anzulegen. Entsprechend darf der Teilfonds bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Vorzugs- oder Stammaktien anlegen. Nicht mehr als 25 % der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die sich in Dividendenpapiere konvertieren lassen. Der Teilfonds kann insgesamt höchstens ein Drittel seiner Vermögenswerte kombiniert in (i) Wandelschuldverschreibungen, (ii) Dividendenpapieren (einschließlich Optionsscheinen), (iii) Einlagenzertifikaten und (iv) Bankakzepten anlegen. Maximal 25% vom Gesamtvermögen des Teilfonds kann in Dividendenpapieren angelegt werden.

Gemäß der Bestimmungen darf der Teilfonds bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in Einheiten oder Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft annimmt, dass die Politik des Basisfonds mit der Politik dieses Teilfonds übereinstimmt.

Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in illiquiden Wertpapieren (einschließlich der in dieser Anlagepolitik festgelegten Anleihen und anderer festverzinslicher Instrumente, die illiquide sind), die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Übertragbare illiquide Wertpapiere“ näher beschrieben sind, sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehensabtretungen, die Geldmarktinstrumente sind, anlegen.

Die durchschnittliche Portfolio-Duration dieses Teilfonds variiert normalerweise in einem Bereich von drei Jahren (plus oder minus) des Bloomberg Barclays Global Aggregate (GBP Hedged) Index. Der Bloomberg Barclays Global Aggregate (GBP Hedged) Index, den der Teilfonds als Instrument zur Durationsverwaltung nutzt, bietet ein breites Vergleichsspektrum der globalen erstklassigen Festzinsmärkte. Die drei Hauptkomponenten dieses Index sind der U.S. Aggregate-, der Pan-European Aggregate sowie der Asian-Pacific Aggregate Index. Des Weiteren beinhaltet der Index Eurodollar- sowie Euro-Yen-Industrieschuldverschreibungen, kanadische Staatspapiere und erstklassige US-Dollar-144A-Wertpapiere. Weitere Einzelheiten über den Bloomberg Barclays Global Aggregate (GBP Hedged) Index, darunter aktualisierte Angaben zu seiner Duration, sind auf Anfrage vom Anlageberater erhältlich.

Der Teilfonds kann sowohl in Rentenwerten als auch in Devisenpositionen anlegen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten. Der Teilfonds wird seine Währungspositionen aktiv verwalten. Die aktiven Währungspositionen sind auf 20% der Gesamtvermögenswerte beschränkt. Daher können Schwankungen sowohl bei Rentenwerten als auch bei Devisen, die nicht auf Pfund Sterling lauten, den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkursicherungsgeschäfte und Devisenpositionen werden unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift „**Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Nach Maßgabe der in Anhang 2 dargelegten und ausführlicher unter den Überschriften „EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE“ und „Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“ beschriebenen Vorschriften darf der Teilfonds Derivate wie (börsennotierte oder am Freiverkehrsmarkt gehandelte) Termingeschäfte, Optionen und Swapvereinbarungen einsetzen und auch Devisenterminkontrakte eingehen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds darf beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basiswerten oder Indizes zu festverzinslichen Wertpapieren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um das Währungsrisiko abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basiswert, wenn der Anlageberater die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basiswert rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Zinssatzrisiko des Teilfonds auf die Zinssatzprognose des Anlageberaters abzustimmen und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Anleiheindex oder Index in Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen zu erreichen (zu denen genauere Angaben vom Anlageberater erhältlich sind und immer vorausgesetzt, dass sich der Teilfonds nicht indirekt über einen Index an einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung beteiligt, an denen er sich nicht direkt beteiligen darf).

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in **Anhang 2** festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Obwohl der Einsatz von Derivaten Ursache für ein weiteres Risiko ist und synthetische Leerverkaufspositionen schaffen kann (z. B. Positionen, die wirtschaftlich gesehen, Leerverkaufspositionen gleichen), wird typischerweise davon ausgegangen, dass sich die Höhe der Leverage des Teilfonds (die sich wie zuvor beschrieben errechnet) zwischen 0 % und 1200% von seinem Nettoinventarwert bewegt. Dennoch kann die Leverage des Teilfonds im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigst für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Gattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens („**VaR-Verfahren**“) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungeintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche Verluste erleiden. Die Anlageberatungsgesellschaft wird sich bemühen, dieses Risiko zu minimieren, indem sie regelmäßig Rückwärtstests und Stresstests für das VAR-Modell gemäß der Vorgaben der Zentralbank durchführt.

Der Global Bond Fund beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht überschreiten. Das Referenzportfolio besteht aus dem Bloomberg Barclays Global Aggregate Index. Der Bloomberg Barclays Global Aggregate Index bietet ein breites Vergleichsspektrum der globalen erstklassigen Festzinsmärkte. Die drei Hauptkomponenten dieses Index sind der U.S. Aggregate-, der Pan-European Aggregate sowie der Asian-Pacific Aggregate Index. Des Weiteren beinhaltet der Index Eurodollar- sowie EuroYen-Industrieschuldverschreibungen, kanadische Staatspapiere und erstklassige US-Dollar-144A-Wertpapiere. Weitere Informationen über den Bloomberg Barclays Global Aggregate Index erhalten Sie auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft. Anzumerken ist, dass dies die vorstehend genannten Grenzen die von der Zentralbank geforderten aktuellen relativen Risikopotenzialgrenzen sind. Sollten sich das VaR-Modell des Global Bond Fund oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Anlageberatungsgesellschaft

Pacific Investment Management Company LLC

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf GBP.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)
--------	-------------------------

Institutional	0,49
Retail	1,39
R Klasse	0,76

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds ausschließlich auf GBP und EUR lautende Institutional, Retail und R Anteilsklassen aus. Für jede Anteilsklasse kann der Teilfonds entweder ausschüttende Anteile (Anteile mit Ertragsausschüttung) oder thesaurierende Anteile (Anteile mit Ertragsthesaurierung) oder beide Anteilsarten gemeinsam ausgeben.

Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswährung GBP		EUR (Hedged)	
	Acc	Inc	Acc	Inc
Institutional	Y	A	A	A
Retail	Y	A	A	A
R Klasse	A	Y	A	A

Y = verfügbar und aufgelegt

A = verfügbar, noch nicht aufgelegt

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Institutional Accumulation Klassen	Retail Accumulation Klassen	R Klassen
Handelstage	Taglich ¹	Taglich ¹	Taglich ¹
Handelsschluss	11.45 Uhr Irischer Zeit	11.45 Uhr Irischer Zeit	11.45 Uhr Irischer Zeit ⁷
Umtauschgebuhr	Keine	1 % ²	1 % ²
Mindestanfangszeichnung ³	1 Millionen GBP ⁵	1.000 GBP ⁴	1.000 GBP ⁸
Mindestbestand ³	100.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP ⁸
Ausgabeaufschlag	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rucknahmegebuhr	Keine	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt	24.00 Uhr irischer Zeit	24.00 Uhr irischer Zeit	24.00 Uhr irischer Zeit

- 1 Jeder Tag, an dem die Banken fur das Geschaft in den Vereinigten Staaten oder an den anderen Tagen geoffnet haben, die die Gesellschaft bestimmt hat, vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag und alle Anteilinhaber werden im Voraus informiert.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag fur einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermogens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Borse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nahere Angaben zu geplanten Schlieungen des Teilfonds wahrend des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders konnen sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften kann eine Umtauschgebuhr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis fur die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhalt, nicht uberschreiten darf. Informationen uber Anteiltauschgebuhren fur die Retail und R Classes finden Sie unter "Anteiltausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter konnen auf die Einhaltung der Grenzen fur die Mindestanfangszeichnung (gilt fur Anleger, bevor sie zu Anteilinhabern werden) und den Mindestbestand (gilt fur Anteilinhaber) verzichten.
- 4 Oder den Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn uber ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung betragt bei Zeichnung direkt uber den Administrator 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwahrung).
- 5 1.000.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwahrung insgesamt, bei einem Mindestbetrag von 100.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwahrung je Teilfonds.
- 6 Bei einer Zeichnung direkt uber den Administrator fallt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung uber einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem fur die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen mochten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebuhr fallig werden kann.

- 7 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 11.45 Uhr irischer Zeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 8 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

In Bezug auf die EUR-Klassen plant die Gesellschaft, gegen Bewegungen der Nennwährungen der EUR-Classes gegenüber anderen Klassen abzusichern. Diese Absicherungstransaktionen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen und Auslegungen durch die Zentralbank. Mit dem Datum des Inkrafttretens der Prospektergänzung bestehen sie darin, dass die Absicherung in keinem Fall 105 % vom Nettoinventarwert der jeweiligen EUR Class übersteigt. Die Anlageberatungsgesellschaft überprüft die abgesicherten Positionen laufend, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen der EUR-Klassen 105 % vom Nettoinventarwert dieser EUR-Klassen nicht übersteigen, und dass Währungspositionen, die über 100 % vom Nettoinventarwert der EUR-Klassen hinausgehen, nicht von Monat zu Monat fortgeschrieben werden. Während die Gesellschaft versucht, dieses Risiko abzusichern, besteht keine Garantie, dass sie damit Erfolg hat. Absicherungstransaktionen sind eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen. Die Kosten sowie die Gewinne/Verluste aus Absicherungstransaktionen erwachsen ausschließlich der betreffenden EUR Class und schlagen sich im Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteilsklasse nieder. Jedoch sollten Anleger beachten, dass die Anteilsklassen über keine gesonderte Haftung untereinander verfügen.

Aus diesem Grund sind Anteilinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Anteilsklasse vorgenommene Absicherungstransaktionen den Nettoinventarwert einer anderen Anteilsklasse nachteilig beeinflussen können. Die Wertentwicklung der jeweiligen EUR Klasse bewegt sich wahrscheinlich analog der Wertentwicklung des Basisvermögens, insbesondere wenn andere Risiken als Wechselkursrisiken auftreten. Anteilinhaber der EUR-Klassen profitieren wahrscheinlich nicht, wenn der EUR gegenüber dem GBP und/oder anderen Währungen nachgeben, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum ist inzwischen beendet.
Der Erstausgabekurs für Anteile des Teilfonds lag bei 10,00 GBP je Anteil.

Rücknahmeinformationen

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Verkaufsprospekt darf die Gesellschaft Anträge auf Rücknahme von Anteilen an die Anteilinhaber durch Barübertragung von Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des Rücknahmekurses für die zurückgenommenen Anteile erfüllen, so als ob die Rücknahmeerlöse bar abzüglich Rücknahmegebühren und anderer Aufwendungen für die Übertragung ausgezahlt würden, wenn die Zustimmung des jeweiligen Anteilinhabers vorliegt. Wenn der Anteilinhaber der Barrücknahme nicht zustimmt, werden die Erlöse gemäß Verkaufsprospekt in bar ausgezahlt.

Risikofaktoren

Für alle Anleger: Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ im Verkaufsprospekt.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) hinzu. Dieser ist im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, veröffentlicht. Der SRRI basiert auf der Volatilität des Teilfonds, die gemäß den OGAW-Vorgaben berechnet wurde. Je höher die Risikoeinstufung im SRRI ist, kann dies bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds wahrscheinlich höherer Volatilität ausgesetzt ist.

Bitte beachten Sie, dass Fonds, wie der Teilfonds, die in hoch verzinslichen Wertpapieren und nicht gerateten Wertpapieren ähnlicher Bonität (allgemein als hoch verzinsliche „Risikoranleihen“ bekannt) anlegen, können höheren Zinssatz-, Bonitäts- und Liquiditäts-Risiken unterliegen als Teilfonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Diese Wertpapiere werden vor allem im Hinblick auf die andauernde Fähigkeit des Emittenten, das Kapital zurückzuzahlen und Zinsen zu zahlen, als spekulativ angesehen. Ein Wirtschaftsabschwung oder ein Zeitraum mit steigenden Zinssätzen könnte den Markt hoch verzinslicher Wertpapiere nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit eines Teilfonds verringern, seine hochverzinslichen Wertpapiere zu veräußern. Wenn der Emittent eines Wertpapiers mit der Rückzahlung des Kapitals oder der Zahlung von Zinsen in Verzug ist, kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren.

Hypothekenähnliche und andere vermögenswertbesicherte Wertpapiere

Bestimmte Teilfonds dürfen in hypothekarisch oder vermögenswertbesicherten Wertpapieren anlegen. Hypotheken-ähnliche Wertpapiere beinhalten Hypotheken-Durchlauf-Wertpapiere, besicherte Hypotheken-Obligationen („CMOs“) (bei CMOs handelt es sich um Schuldtitel juristischer Personen, die mit Hypotheken abgesichert sind. Typischerweise werden sie von einer Rating-Agentur bewertet und bei der SEC registriert und sie sind in mehrere Klassen gegliedert, oft auch als „Tranchen“ bezeichnet, wobei jede einzelne Klasse über unterschiedliche festgelegte Laufzeiten verfügt und ihr unterschiedliche Zahlungspläne für Kapital und Zinsen einschließlich Vorauszahlungen zustehen), hypothekarisch besicherte Handelswertpapiere, privat begebene hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Hypotheken-Dollar-Rolls, CMO-Residuals (bei denen es sich um Hypothekendarlehen handelt, die Behörden oder Körperschaften der US-Regierung oder private Inhaber von oder Anleger in Hypothekendarlehen, einschließlich Spargemeinschaften und Darlehenskassen, Bauunternehmen, Hypothekenbanken, Handelsbanken, Anlagebanken, Personengesellschaften, Fonds und Körperschaften der Vorstehenden mit speziellem Ziel, ausgegeben haben), hypothekarisch besicherte Mantelwertpapiere, („SMBSs“) und andere Wertpapiere, die unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an Hypothekenkrediten auf reales Eigentum darstellen oder durch diese besichert und aus diesen zahlbar sind.

Der Wert einiger hypothekarisch oder vermögenswertbesicherter Wertpapiere kann insbesondere empfindlich auf Änderungen der geltenden Zinssätze reagieren. Die vorzeitige Kapitalzahlung auf einige hypothekenähnliche Wertpapiere kann dem Teilfonds einen geringeren Ertragssatz bei Wiederanlage des Kapitals beschern. Steigen die Zinssätze, sinkt im Allgemeinen der Wert von hypothekarisch besicherten Wertpapieren, wenn jedoch die Zinssätze sinken, kann der Wert von hypothekenähnlichen Wertpapieren mit vorzeitigen Hypothekentilgungseigenschaften jedoch nicht in dem Umfang steigen wie der anderer Rentenwerte. Der Vorfälligkeitszinssatz auf vorzeitige Hypothekentilgungen auf zugrunde liegende Hypotheken beeinflusst den Kurs und die Volatilität von hypotheken-ähnlichen Wertpapieren und kann die effektive Laufzeit des Wertpapiers über das hinaus kürzen oder verlängern, was zum Kaufzeitpunkt angenommen wurde. Wenn unvorhergesehene Vorfälligkeitszinsen auf Basis hypotheken die effektive Laufzeit von hypothekenähnlichen Wertpapieren erhöhen, kann davon ausgegangen werden, dass die Volatilität des Wertpapiers steigt. Der Wert dieser Wertpapiere kann als Reaktion auf die Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittenten schwanken. Darüber hinaus, obwohl Hypotheken und hypothekenabhängige Wertpapiere in der Regel von einem staatlichen oder privaten Garantiegeber und/oder einer Versicherung und/oder Sicherheiten gestützt werden, gibt es keine Sicherheit, dass private Garantiegeber oder Versicherungen ihre Verpflichtungen erfüllen oder dass Sicherheiten für ein Wertpapier die Schuld decken.

Eine Art der SMBS verfügt über eine Klasse, die sämtliche Zinsen aus den Hypotheken- Vermögenswerten erhält (die Nur-Zinsen- oder „IO-“ [interest only] -Klasse), während die andere Klasse das gesamte Kapital erhält (die Nur-Kapital- oder „PO-“ [principal only] -Klasse). Die Rückzahlungsrendite auf eine IO-Klasse reagiert äußerst empfindlich auf die Frequenz der Kapitalzahlungen (einschließlich Vorauszahlungen) auf die Basis hypotheken- Vermögenswerte, und eine hohe Frequenz an Kapitalzahlungen kann einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Endfälligkeitsrendite des Teilfonds aus diesen Wertpapieren haben.

Bestimmte Teilfonds dürfen in abgesicherten Schuldtiteln („CDOs“ [collateralized debt obligations]) anlegen, die abgesicherte Anleihen („CBOs“ [collateralized bond obligations]), abgesicherte Darlehensstapel („CLOs“ [collateralized loan obligations]) und andere ähnlich strukturierte Wertpapiere enthalten. Bei einem CBO handelt es sich um einen Fonds, der von einem diversifizierten Pool hoch riskanter, untererstklassiger festverzinslicher Wertpapiere besichert ist. Bei einem CLO handelt es sich um ein, von einer oder mehreren Rating-Agenturen bewertetes, besichertes 144A-Wertpapier, das typischerweise mit einem Pool von Darlehen besichert wird, der unter anderem einheimische und ausländische vorrangig besicherte Darlehen, vorrangig nicht besicherte Darlehen und nachrangige Unternehmensdarlehen, einschließlich Darlehen, die unter Investment-Grade bewertet sind, oder

äquivalente nicht bewertete Darlehen enthält. Der Teilfonds darf in anderen vermögenswertbesicherten Wertpapieren anlegen, die Anlegern angeboten wurden.

Die zuvor beschriebenen CMOs können Stützanleihen enthalten. Da sich CMOs entwickelt haben, sind einige CMO-Anleiheklassen üblicher geworden. Zum Beispiel dürfen die Teilfonds in CMOs der Klasse parallel zahlend und planmäßig abschreibend (planned amortization Klasse („PAC“)) sowie Mehrfachklassendurchlaufzertifikaten anlegen. Parallel zahlende CMOs und Multiklassendurchlaufzertifikate sind so strukturiert, dass sie zu jedem Zahlungsdatum Kapitalzahlungen an mehr als eine Klasse ausführen. Diese gleichzeitigen Zahlungen werden bei Berechnung des festgelegten Fälligkeitsdatums oder des finalen Ausschüttungsdatums der einzelnen Klassen berücksichtigt, die, wie auch andere CMO- und Multiklassendurchlaufstrukturen, zum festgelegten Fälligkeitsdatum oder zum finalen Ausschüttungsdatum enden müssen. Sie können jedoch auch früher enden. PACs erfordern gewöhnlich Zahlungen eines bestimmten Kapitalbetrags zu jedem Zahlungstermin. Bei PACs handelt es sich um parallel zahlende CMOs, wobei der erforderliche Kapitalbetrag für diese Wertpapiere nach der Zinszahlung an alle Anteilklassen Priorität hat. Alle CMO- oder Multiklassendurchlaufstrukturen, die PAC-Wertpapiere enthalten, müssen ebenfalls Stütztranchen enthalten – diese sind als Stützanleihen, Begleitanleihen oder Nicht-PAC-Anleihen bekannt – und diese leihen oder nehmen Kapitalgeldflüssen auf, um es den PAC-Wertpapieren zu ermöglichen, ihre festgelegten Fälligkeits- und Ausschüttungsdaten innerhalb eines Spektrums tatsächlich vorausgegangener Zahlungen einzuhalten. Diese Stütztranchen unterliegen verglichen mit anderen hypothekenabhängigen Wertpapieren einem höheren Fälligkeitsrisiko und zahlen gewöhnlich eine höhere Rendite, um Anlegern einen Ausgleich zu bieten. Wenn Kapitalgeldflüsse in einer Höhe erfolgen, die außerhalb des festgelegten Spektrums liegt, so dass die Stützanleihen nicht wie beabsichtigt ausreichende Barmittel für die PAC-Wertpapiere leihen oder aufnehmen können, dann unterliegen die PAC-Wertpapiere einem erhöhten Fälligkeitsrisiko. Gemäß der Anlageziele und der Anlagepolitik eines Teilfonds darf die Anlageberatungsgesellschaft in unterschiedlichen Tranchen von CMP-Anleihen, einschließlich Stützanleihen, anlegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den PIMCO Obligazionario Prudente Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG

PIMCO Obligazionario Prudente Fund

19. November 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die gesamte oder Teile der Anlageverwaltungsgebühren sowie weitere Gebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden. Infolgedessen nimmt das Kapital ab und Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital der Income II Klasse gezahlt werden können. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann, ungeachtet der Wertentwicklung des Teilfonds, zur Erosion des Kapitals führen. Infolgedessen können Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Anlageverwaltungsgebühren sowie weitere Gebühren, die die Anteilsklasse Income II Klasse zahlen muss, dem Kapital der Income II Klasse belastet werden können.

Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

PIMCO Obligationario Prudente Fund – Zusammenfassende Informationen

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den Teilfonds. Umfassend wird er durch die vollständigeren Beschreibungen des Teilfonds und der verbundenen Risiken in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt definiert.

Hauptanlagen	Durchschnittliche Portfolioduration	Kreditqualität⁽¹⁾	Ausschüttungshäufigkeit
Festverzinsliche Instrumente	0 bis 5 Jahre	B- bis Aaa (ausgenommen hypothekarisch besicherte Wertpapiere); max. 20 % geringer als Baa	Vierteljährlich

(1) Gemäß Moody's Investors Service, Inc. Rating, oder ähnlich bewertet von Standard & Poor's Rating-Service oder Fitch, oder wenn ohne Bewertung, von der Anlageberatungsgesellschaft als qualitativ gleichwertig eingestuft.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist es, bei Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung den langfristigen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen. Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens zwei Drittel von seinem Vermögen in einem breit gefächerten Portfolio von festverzinslichen Instrumenten unterschiedlicher Fälligkeit anlegt. Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Teilfonds variiert gewöhnlich zwischen 0 und plus fünf Jahren basierend auf der Zinssatzprognose der Anlageberatungsgesellschaft. Der Teilfonds beabsichtigt, Erträge zu erzielen, die die des Euro Short-Term Rate (€ESTR) (den „**Vergleichsindex**“) mittel- bis langfristig übertreffen, indem er flexibel in eine Auswahl von Renteninstrumenten anlegt, basierend auf der Einschätzung der Anlageberatungsgesellschaft für die globalen Rentenmarktpapieren.

Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet, da er mit seiner Wertentwicklung die des Vergleichsindex übertreffen will. Der Vergleichsindex wird nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds eingesetzt. Die Anlagestrategie beschränkt nicht den Umfang, in dem die Teilfonds-Beteiligungen vom Vergleichsindex abweichen dürfen. Der Vergleichsindex spiegelt die Großhandelskosten für ungesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken im Euro-Währungsgebiet wider. Der Vergleichsindex wird an jedem Tag veröffentlicht, an dem das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungssystem (oder ein Nachfolge-Abwicklungssystem) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist. Der Vergleichsindex basiert auf Transaktionen, die am vorhergehenden Geschäftstag (Stichtag "T") mit einer Laufzeit von T+1 durchgeführt und abgewickelt wurden, die als zu marktüblichen Konditionen ausgeführt gelten und somit unverzerrt die Marktkurse widerspiegeln.

Der Ansatz des Teilfonds in Bezug auf die Auswahl von Renteninstrumenten schließt die globale makroökonomische Einschätzung der Anlageberatungsgesellschaft, ihre Anlageexpertise für festverzinsliche Werte und ihre Erfahrung für ein breites Spektrum von Anlageinstrumenten ein. Der Ansatz des Teilfonds im Hinblick auf die Auswahl von Renteninstrumenten schließt die globalen makroökonomischen Ansichten, die Rentenwertanlage-Expertise und die Erfahrung des Anlageberaters über ein breites Spektrum von Anlageinstrumenten ein. Die Anlageberatungsgesellschaft kann die gewünschte Beteiligung über die direkte Anlage in Rentenwerten und/oder über die nachfolgend beschriebene Anlage in Derivaten oder über den Einsatz einer Kombination aus Long- und Short-Positionen erreichen.

Der Teilfonds darf bis zu 20 % von seinem Vermögen in Rentenwerten anlegen, die Moody's" geringer als Baa eingestuft hat, beziehungsweise die S&P oder Fitch vergleichbar bewerten, die Moody's" jedoch mindestens mit B- bewertet beziehungsweise S&P sowie Fitch entsprechend (oder, falls sie nicht bewertet sind, die Anlageberatungsgesellschaft bestimmt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind). Ausgenommen davon sind hypothekarisch besicherte Wertpapiere (für diese gibt es keine Mindestbonität). Obwohl keine Mindestbonitätsbewertung für hypothekarisch besicherte Wertpapiere erforderlich ist, werden untererstklassige hypothekarisch besicherte Wertpapiere bei der Berechnung des zuvor beschriebenen 20 %-Grenze für untererstklassige Wertpapiere einbezogen.

Der Teilfonds darf bis zu 15 % von seinem Vermögen in Rentenwerten anlegen, die wirtschaftlich mit Schwellenmarktländern verbunden sind. Im Abschnitt mit der Überschrift **„Schwellenmarktwertpapiere“** unter der Überschrift „Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“ finden Sie eine Beschreibung, wann ein Instrument wirtschaftlich mit einem Schwellenmarktland verbunden ist. Als Teil der zuvor beschriebenen Anlage in Schwellenmarktländern, darf der Teilfonds bis zu 10% vom Nettoinventarwert des Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die auf russischen Inlandsmärkten gehandelt werden. Solche Anlagen erfolgen ausschließlich in Wertpapieren, die an der Moskauer Wertpapierbörse notieren oder dort gehandelt werden.

Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % von seinem Vermögen in Vorzugsaktien anlegen. Nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die sich in Dividendenpapiere konvertieren lassen. Wandelbare Wertpapiere können Leverage enthalten oder nicht. Gemäß der Bestimmungen darf der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen.

Der Teilfonds kann sowohl in Rentenwerten als auch in Devisenpositionen anlegen, die nicht auf Euro lauten. Währungsbeteiligungen, die nicht auf Euro lauten, sind auf 20 % vom Gesamtvermögen begrenzt. Daher können Schwankungen sowohl bei Rentenwerten als auch bei Devisen, die nicht auf Euro lauten, den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkursicherungsgeschäfte können entsprechend vorhandener wirtschaftlicher Bedingungen unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt werden. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (insbesondere Transaktionen per Emissionstermin, verzögerte Belieferung, Terminengagements, Währungstransaktionen sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) unterliegen den in den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift **„Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Maximal 10 % vom Gesamtvermögen des Teilfonds kann in Dividendenpapieren angelegt werden. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in illiquiden Wertpapieren sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen, investieren.

Der Teilfonds darf gemäß der in **Anhang 2** erwähnten und ausführlicher unter den Überschriften **„Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungstransaktionen“** und **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** beschriebenen Vorschriften Dividenden-, dividendennahe Derivate, einschließlich Futures, Termingeschäfte, Swaps, Optionen (einschließlich Barriere-Optionen), Optionen auf Futures und Swap-Optionen einsetzen. Vom Teilfonds eingesetzte Swaps (einschließlich Gesamtertragsswaps, Zinssatzswaps, Kreditverzugsswaps, Varianz- und Volatilitätsswaps) basieren auf Vermögensklassen, die die Anlagepolitik des Teilfonds erwägt und die hier beschrieben wurden ergänzend zu den zulässigen Indizes, Währungen und Zinssätzen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds kann beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basisvermögen oder Indizes basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um Währungsrisiken abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basisvermögen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögens rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um die Risiken des Teilfonds der Prognose für die unterschiedlichen Märkte der Anlageberatungsgesellschaft anzupassen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Finanz-Index zu erreichen. Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die der Teilfonds einsetzt, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Anlageberatungsgesellschaft. Der Halbjahres- und der Jahresabschluss enthalten diese Informationen ebenfalls. Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt unter **„Finanzindizes“**. Alle solche Indizes sollen die Vorgaben der Zentralbank erfüllen. Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt werden, können eingesetzt werden. Für Instrumente, die eingebettete Derivate enthalten, soll die Derivatkomponente dieses Instruments von der Art sein, so dass der Teilfonds anderenfalls hätte direkt darin anlegen können.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in **Anhang 2** festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen Fremdkapitalrisiko.

Die Höhe der Leverage des Teilfonds schwankt wahrscheinlich zwischen 0 % und 1200% vom Nettoinventarwert. Die Leverage des Teilfonds kann im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn die Anlageberatungsgesellschaft den Zeitpunkt als günstigst für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Aktien-, Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Glatstellungen- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Obwohl unter normalen Umständen nicht zu erwarten ist, dass der Teilfonds auf Nettobasis direktional short ist. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short-Positionen 1400% vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospektergänzung, der den voraussichtlichen Umfang der Leverage für den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens („**VaR-Verfahren**“) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend könnte der Teilfonds unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche finanzielle Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Entsprechend wird das VaR des Teilfonds-Portfolios maximal 20 % vom NIW des Teilfonds betragen, und die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Anzumerken ist, dass dies die vorstehend genannten Grenzen die von der Zentralbank geforderten aktuellen Risikopotenzialgrenzen sind. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Der Teilfonds darf zusätzlich ebenfalls liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente halten und führen, insbesondere vermögensbesicherte Wertpapier, Geldmarktpapiere und Einlagenzertifikate.

Wertpapiere, wie zuvor aufgeführt, in die der Teilfonds anlegen darf, werden auf der Liste der anerkannten Börsen und Märkte in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgelistet bzw. geführt.

Anlageberatungsgesellschaft

PIMCO Europe GmbH

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf EUR.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,5% per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungs- gebühr (%)	Service- gebühr (%)	Verwaltungs- gebühren- verzicht (%)	Einheitsgebühr einschließlich Gebührenverzicht (%)	Einheitsgebühr ohne Gebührenverzicht (%)
Institutional	0,46%	-	0,16	0,30 %	0,46%
Investor	0,46%	0,35%	-	0,81%	0,81%
Retail	1,36%	-	-	1,36%	1,36%

1 Diese Zahl berücksichtigt den oben der Höhe nach angegebenen Gebührenverzicht des Anlageverwalters bis zum 18. Mai 2025. Der Gebührenverzicht läuft am 19. Mai 2025 aus und die Ergänzung bei nächstmöglicher Gelegenheit nach Auslaufen des Gebührenverzichts aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, den Gebührenverzicht über den 19. Mai 2025 hinaus fortzusetzen oder zu reduzieren, und die Ergänzung wird entsprechend aktualisiert.

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Servicegebühr

Die Servicegebühr, die nur für die Investor-Klassen gilt, wird an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt und kann zur Bezahlung von Wertpapierhändlern, Finanzintermediären oder anderen Mittlern verwendet werden, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermarktung von Anteilen und/oder der Erbringung bestimmter Anteilinhaberdienste oder der Verwaltung von Plänen oder Programmen, die Fondsanteile als ihr Finanzierungsmedium verwenden, erbringen, sowie zum Begleichen anderer damit verbundener Kosten. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt diese Dienste unmittelbar oder unmittelbar über Wertpapierhändler, Finanzintermediäre oder sonstige Intermediäre für alle Anteilinhaber der Investor Klassen. Die gleichen Dienstleistungen gelten für alle Anteilinhaber der Investor-Klassen bzw. für die erhobenen Gebühren. Diese Dienstleistungen können die Beantwortung von Anfragen der Anteilinhaber zu den Teilfonds und ihre Wertentwicklung, die Unterstützung von Anteilhabern beim Kauf, bei Rücknahmen und beim Umtausch von Anteilen, das Verwalten individueller Kontoinformationen und das Bereitstellen von Kontoauszügen für Anteilinhaber sowie das Führen weiterer Unterlagen umfassen, die für die Anlagen eines Anteilinhabers in einem Teilfonds relevant sind.

Pläne oder Programme, die Teilfondsanteile als Bestandteile nutzen, können einheitengebundene Versicherungsprodukte sowie Pensions-, Renten- oder Sparpläne von Arbeitgebern umfassen. Alle Anteilinhaber der Investor-Klassen erhalten Dienstleistungen aufgrund von Vereinbarungen mit Finanzintermediären, mit denen diese Anteilinhaber in einem Dienstleistungsverhältnis stehen. Die Servicegebühr fällt an jedem Handelstag an und ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann für sich selbst ganz oder teilweise eine Servicegebühr einbehalten, die nicht an Wertpapierhändler, Finanzintermediäre oder andere Mittler zu zahlen ist.

Gründungskosten

Die Gründungskosten des Teilfonds und die Kosten für die Erstellung und den Druck der betreffenden Ergänzung belaufen sich auf schätzungsweise maximal 50.000 EUR (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung). Sie werden dem Teilfonds in Rechnung gestellt und über den Zeitraum des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds Anteile für folgende Klassen aus: EUR, USD Hedged, USD unhedged, GBP Hedged, GBP unhedged, AUD Hedged, AUD unhedged, CAD Hedged, CAD unhedged, NZD Hedged, NZD unhedged, JPY Hedged, JPY unhedged, ZAR Hedged and ZAR unhedged Institutional sowie Retail und Investor.

"**Investor-Klassen**" bezeichnet die in der Ergänzung für den Teilfonds aufgeführten Anteile der Investor-

Klasse der Gesellschaft.

Die Investor-Klassen werden hauptsächlich über Wertpapierhändler, Mittler und andere Organismen mit Vereinbarungen mit der Vertriebsstelle angeboten, und diese zahlen eine Servicegebühr an die Anlageverwaltungsgesellschaft, die diese nutzen kann, um die Dienstleistungen, die diese Unternehmen für die Anteilhaber des Teilfonds erbringen, zu zahlen.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Institutional Klassen	Retail Klassen	Investor-Klassen
Handelstage	Täglich ¹	Täglich ¹	Täglich ¹
Handelsschluss	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁶	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁶	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁶
Umtauschgebühr	Keine	1 % ²	Keine
Mindestanfangszeichnung ³	5 Millionen USD	1.000 GBP ⁴	5 Millionen USD
Mindestbestand ³	500.000 USD	1.000 USD	500.000 USD
Ausgabeaufschlag ⁵	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt	21.00 Uhr irischer Zeit	21.00 Uhr Irischer Zeit	21.00 Uhr Irischer Zeit
Zeichnungsschluss ⁷	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁸	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁸	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁸
Rücknahmeschluss ⁹	Am ersten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am ersten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

¹ Jeder Tag, an dem die Banken für das Geschäft in England geöffnet haben oder an den anderen Tagen, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle bestimmt hat, vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag und alle Anteilhaber werden im Voraus

informiert. Ungeachtet des Vorstehenden und vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es einen Handelstag gilt ein Tag für den Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) den Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben.

Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis für die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhält, nicht überschreiten darf. Informationen über Anteiltauschgebühren für die Retail Klassen finden Sie unter "Anteilstausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilinhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilinhaber) verzichten.
- 4 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung beträgt bei Zeichnung direkt über den Administrator 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwährung).
- 5 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 6 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr irischer Zeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 7 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 8 Der Abrechnungstermin ist je nach Anteilklassenwährung entweder der erste oder der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf CAD, EUR, GBP und USD lautenden Klassen ist es der erste Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf AUD, JPY und NZD lautenden Klassen ist es der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag.
- 9 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt die Anteilsklassen Institutional, Retail und Investor aus. In jeder Klasse kann der Teilfonds Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschüttung), Accumulation (Anteile mit Ertragskumulierung) sowie Income II (Anteile, die einen erhöhten Ertrag ausschütten wollen) oder alle gemeinsam ausgeben.

Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	JPY unhedged			JPY Hedged			ZAR unhedged			ZAR Hedged			GBP unhedged		

Institutional	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Retail	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Investor	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

	GBP Hedged			USD unhedged			USD Hedged			NZD unhedged			NZD Hedged		
Institutional	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Retail	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Investor	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

	EUR			CAD Hedged			CAD Unhedged			AUD Hedged			AUD Unhedged		
Institutional	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Retail	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Investor	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

Die Bestätigung, ob eine Anteilsklasse aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstausgabekurs für jede neue Anteilsklasse des Teilfonds, abhängig von der Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, beträgt 10,00 USD, 10,00 EUR, 10,00 AUD, 10,00 CAD, 10,00 NZD, 1.000 JPY, 100,00 ZAR oder 10,00 GBP je Anteil.

Der Erstausgabezeitraum für eine verfügbare noch nicht aufgelegte Anteilsklasse des Teilfonds endet, wie zuvor beschrieben, am 19. Mai 2025. Der Verwaltungsrat darf den Erstausgabezeitraum für neue Anteilsklassen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über etwaige Verlängerungen informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten einmal im Jahr. Nach Ende des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil begeben.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden vierteljährlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren sowie weitere Gebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Der Teilfonds kann Dividenden aus den Nettoanlageeinkünften und/oder dem Kapital zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, stabile und gleichbleibende Ausschüttungen an Anleger vorzunehmen, die einkommensorientierte Anlagemöglichkeiten suchen.

Im Fall der Anteilsklasse Income II Klasse (die den Anteilhabern eine verbesserte Rendite bieten möchte) darf der Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen, Gebühren aus dem Kapital zahlen und das Renditedifferential zwischen der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse und der Basisanteilkasse anrechnen (was einer Ausschüttung aus dem Kapital gleichkommt. Das Renditedifferential kann sowohl positiv als auch negativ sein und wird unter Berücksichtigung des Beitrags aus der Anteilsklassenabsicherung berechnet, die aus der jeweiligen Art der abgesicherten Klasse entsteht. Falls die realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste negativ ausfallen, darf der Teilfonds darüber hinaus noch immer Dividenden aus dem Nettoanlageeinkommen und/oder Kapital an die Income II Klasse zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu maximieren, die eine Anteilsklasse mit höherer Dividendenzahlung wünschen.

Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital der Income II Klasse belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird. Die Belastung des Kapitals erfolgt, um den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu erhöhen.

Ausschüttungen aus dem Kapital haben unterschiedliche Steuerfolgen auf die Ausschüttung von Erträgen und Anleger sollten sich dazu beraten lassen.

Typisches Anlegerprofil:

Anteilhaber, die nach flexiblen Strategien für Rentenwerte mit dem Potenzial suchen, mittel- bis längerfristig höhere Renditen als Geldmarktanlagen zu erzielen, und diejenigen, die bereit sind, die Risiken und Volatilitäten zu akzeptieren, die mit Anlagen an Rentenmärkten verbunden sind.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften " **Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Derivatrisiken, Bonitätsrisiken, Zinssatzrisiken, Währungsrisiken, Schwellenmarktrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den synthetischen Risikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, hinzu. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren

Volatilität unterliegen dürfte.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den UK Corporate Bond Fund (den „**Teilfonds**“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „**Gesellschaft**“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM UK Corporate Bond Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Dieser Teilfonds ist geschlossen und ein Antrag auf Widerruf der Zulassung wird in Kürze bei der Zentralbank eingereicht.

UK Corporate Bond Fund – Zusammenfassende Informationen

Teilfonds-Fokus	Durchschnittliche Duration des Portfolios	Kreditqualität
Auf britische Pfund Sterling lautende Unternehmensanleihen	+/-2 Jahre auf den Index bezogen. Siehe nachfolgende Beschreibung.	Max. 10 % geringer als Baa Siehe nachfolgende Beschreibung.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des UK Corporate Bond Fund besteht im Anstreben des maximalen Gesamtertrags in Übereinstimmung mit umsichtiger Anlageverwaltung.

Der Teilfonds wird vorrangig in einem aktiv verwalteten breit gefächerten Portfolio aus fest verzinslichen (im Verkaufsprospekt definierten) Instrumenten anlegen, die auf GBP lauten und sowohl fest als auch variabel verzinsliche Anleihen mit unterschiedlichen Fälligkeiten, die Unternehmen begeben haben, sowie andere Arten von erstklassigen öffentlichen Schuldverschreibungen von Unternehmens- oder quasistaatlichen Emittenten enthalten. Wenn der Anlageberater die Ansicht vertritt, dass sie mit den Zielen des Teilfonds übereinstimmen (und die Vorgaben der Zentralbank erfüllen), darf der Teilfonds auch in anderen festverzinslichen Wertpapieren wie vermögenswertbesicherten Wertpapieren und ereignisgebundenen Anleihen anlegen, die Unternehmen begeben haben. Die Anlage in solchen Instrumenten kann über Direktanlage in den zuvor aufgeführten Wertpapierarten oder über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgen.

Wie nachfolgend beschrieben, darf der Teilfonds in erster Linie zu Anlage- und/oder Absicherungszwecke und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten wie Optionen, Terminkontrakten, Swaps (inklusive Swaps auf Rentenindizes) oder Credit Default Swaps (CDS) eingehen.

Das Portfolio besteht hauptsächlich aus erstklassigen Rentenwerten, darf aber bis zu 10 % seines Vermögens in Rentenwerten anlegen, die Moody's geringer als Baa oder S&P geringer als BBB oder Fitch ähnlich einstufen (oder wenn sie nicht eingestuft sind, die Anlageberatungsgesellschaft bestimmt, dass sie vergleichbare Qualität besitzen). Die durchschnittliche Portfolio-Duration dieses Teilfonds weicht normalerweise (plus bzw. minus) zwei Jahre vom ICE BofAML Sterling Non-Gilts Index ab. Der ICE BofAML Sterling Non-Gilts Index, den der Teilfonds als Instrument zur Durationsverwaltung nutzt, bildet die Wertentwicklung von auf Sterling lautenden erstklassigen öffentlichen Schuldverschreibungen von Unternehmens-, quasistaatlichen und Emittenten außerhalb des Vereinigten Königreichs ab. Weitere Einzelheiten über den ICE BofAML Sterling Non-Gilts Index, darunter aktualisierte Angaben zu seiner Duration, sind auf Anfrage vom Anlageberater erhältlich.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in Einheiten oder Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft annimmt, dass die Politik des Basisfonds mit der Politik dieses Teilfonds übereinstimmt. Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die wirtschaftlich mit aufstrebenden oder "Schwellenmarkt"-Wirtschaften verbunden sind.

Während der Teilfonds vorrangig in Anleihen (wie zuvor beschrieben) und anderen festverzinslichen Instrumenten anlegen möchte, darf der Teilfonds in wandelbaren Wertpapieren oder Dividendenpapieren anlegen. Während einige Länder oder Gesellschaften als vorteilhafte Anlagen betrachtet werden können, können ausschließlich festverzinsliche Möglichkeiten aufgrund unzulänglichen Angebots oder rechtlicher beziehungsweise technischer Einschränkungen unattraktiv oder begrenzt sein. In solchen Fällen kann die Anlageberatungsgesellschaft wandelbare Wertpapiere oder Dividendenpapiere in Erwägung ziehen, um in solchen Ländern oder Unternehmen anzulegen. Entsprechend darf der Teilfonds bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Vorzugs- oder Stammaktien anlegen. Nicht mehr als 25 % der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die sich in Dividendenpapiere konvertieren lassen. Der Teilfonds kann insgesamt höchstens ein Drittel seiner Vermögenswerte kombiniert in (i) Wandelschuldverschreibungen, (ii) Dividendenpapieren (einschließlich Optionsscheinen), (iii) Einlagenzertifikaten und (iv) Bankakzepten anlegen. Maximal 25% vom Gesamtvermögen des Teilfonds kann in Dividendenpapieren angelegt

werden. Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in illiquiden Wertpapieren (einschließlich der in dieser Anlagepolitik festgelegten Anleihen und anderer festverzinslicher Instrumente, die illiquide sind), die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Übertragbare illiquide Wertpapiere“ näher beschrieben sind, sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehensabtretungen, die Geldmarktinstrumente sind, anlegen.

Der Teilfonds kann sowohl in Rentenwerten als auch in Devisenpositionen anlegen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten. Der Teilfonds wird seine Währungspositionen aktiv verwalten. Die aktiven Währungspositionen sind auf 20% der Gesamtvermögenswerte beschränkt. Daher können Schwankungen sowohl bei Rentenwerten als auch bei Devisen, die nicht auf Pfund Sterling lauten, den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkursversicherungsgeschäfte und aktive Devisenpositionen werden unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift **„Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Nach Maßgabe der in Anhang 2 dargelegten und ausführlicher unter den Überschriften „EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE“ und „Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“ beschriebenen Vorschriften darf der Teilfonds Derivate wie (börsennotierte oder am Freiverkehrsmarkt gehandelte) Termingeschäfte, Optionen und Swapvereinbarungen einsetzen und auch Devisenterminkontrakte eingehen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds darf beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basiswerten oder Indizes zuzustimmenden Wertpapieren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um das Währungsrisiko abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basiswert, wenn der Anlageberater die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basiswert rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Zinssatzrisiko des Teilfonds auf die Zinssatzprognose des Anlageberaters abzustimmen und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Anleiheindex oder Index in Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen zu erreichen (zudem genauere Angaben vom Anlageberater erhältlich sind und immer vorausgesetzt, dass sich der Teilfonds nicht indirekt über einen Index an einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung beteiligt, an denen er sich nicht direkt beteiligen darf). Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank genehmigt werden, können eingesetzt werden.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in **Anhang 2** festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Obwohl der Einsatz von Derivaten Ursache für ein weiteres Risiko ist und dafür genutzt werden kann, synthetische Leerverkaufspositionen zu schaffen (z. B. Positionen, die wirtschaftlich gesehen, Leerverkaufspositionen gleichen), wird typischerweise davon ausgegangen, dass sich die Höhe der Leverage des Teilfonds zwischen 0 % und 600% von seinem Nettoinventarwert bewegt. Dennoch kann die Leverage des Teilfonds im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigste für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Gattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens (**„VaR-Verfahren“**) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren (**„VaR“** – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer (**„VaR-Ziffer“** – Value at Risk)

überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche Verluste erleiden. Die Anlageberatungsgesellschaft wird sich bemühen, dieses Risiko zu minimieren, indem sie regelmäßig Rückwärtstests und Stresstests für das VAR-Modell gemäß der Vorgaben der Zentralbank durchführt.

Der UK Corporate Bond Fund beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht überschreiten. Als Referenzportfolio dient der ICE BofAML Sterling Non-Gilts Index. Der ICE BofAML Sterling Non-Gilts Index bildet die Wertentwicklung von auf Sterling lautenden erstklassigen öffentlichen Schuldverschreibungen von Unternehmens-, quasistaatlichen und Emittenten außerhalb des Vereinigten Königreichs ab. Weitere Daten über den Index sind öffentlich zugänglich oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich. Anzumerken ist, dass dies die vorstehend genannten Grenzen die von der Zentralbank geforderten aktuellen relativen Risikopotenzialgrenzen sind. Sollten sich das VaR-Modell des UK Corporate Bond Fund oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Anlageberatungsgesellschaft

PIMCO Europe Ltd

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf GBP.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)
Institutional Accumulation	0,46
Retail Accumulation	1,36
R Income und Accumulation	0,75

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds ausschließlich auf britische Pfund Sterling lautende Anteilsklassen der Art Institutional Accumulation, Retail Accumulation, R Accumulation und R Income aus.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Institutional Accumulation Klassen	Retail Accumulation Klassen	R Klassen
Handelstage	Taglich ¹	Taglich ¹	Taglich ¹
Handelsschluss	11.45 Uhr Irischer Zeit ⁷	11.45 Uhr Irischer Zeit ⁷	11.45 Uhr Irischer Zeit ⁷
Umtauschgebuhr	Keine	1 % ²	1 % ²
Mindestanfangszeichnung ³	1 Millionen GBP ⁵	1.000 GBP ⁴	1.000 GBP ⁸
Mindestbestand ³	100.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP ⁸
Ausgabeaufschlag ⁶	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rucknahmegebuhr	Keine	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt	24.00 Uhr irischer Zeit	24.00 Uhr Irischer Zeit	24.00 Uhr irischer Zeit

- 1 Jeder Tag, an dem Banken in England (oder, soweit die deutsche Niederlassung von PIMCO Europe GmbH den Teilfonds bei der Anlagenverwaltung unterstutzt, Munchen) fur den Geschaftsverkehr geoffnet sind, oder andere Tage, wie vom Verwaltungsrat vorgegeben, mit der Magabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt und die Anteilinhaber im Voraus in Kenntnis gesetzt werden.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag fur einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermogens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Borse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nahere Angaben zu geplanten Schlieungen des Teilfonds wahrend des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders konnen sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften kann eine Umtauschgebuhr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis fur die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhalt, nicht uberschreiten darf. Informationen uber Anteiltauschgebuhren fur die Retail und R Classes finden Sie unter "Anteiltausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter konnen auf die Einhaltung der Grenzen fur die Mindestanfangszeichnung (gilt fur Anleger, bevor sie zu Anteilinhabern werden) und den Mindestbestand (gilt fur Anteilinhaber) verzichten.
- 4 Oder den Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn uber ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung betragt bei direkter Zeichnung direkt uber kein Sammelkonto 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwahrung).
- 5 1.000.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwahrung insgesamt, bei einem Mindestbetrag von 100.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwahrung je Teilfonds.

- 6 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 7 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 11.45 Uhr irischer Zeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 8 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum ist inzwischen beendet.

Der Erstausgabekurs für Anteile des Teilfonds liegt bei 10,00 GBP je Anteil.

Risikofaktoren

Für alle Anleger: Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ im Verkaufsprospekt.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) hinzu. Dieser ist im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, veröffentlicht. Der SRRI basiert auf der Volatilität des Teilfonds, die gemäß den OGAW-Vorgaben berechnet wurde. Je höher die Risikoeinstufung im SRRI ist, kann dies bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds wahrscheinlich höherer Volatilität ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den UK Income Bond Fund (den „**Teilfonds**“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „**Gesellschaft**“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM

UK Income Bond Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Risikos bei Anlage in den UK Income Bond Fund sollte eine Anlage in den UK Income Bond Fund keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios ausmachen und eignet sich eventuell nicht für alle Anleger.

Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass die gesamten oder ein Teil der Verwaltungsgebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es vorkommen, dass Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Anteilhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden. Infolgedessen nimmt das Kapital ab und Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

UK Income Bond Fund – Zusammenfassende Informationen

Teilfonds-Fokus	Durchschnittliche Portfolioduration	Kreditqualität	Ausschüttungshäufigkeit
Auf GBP lautende Anleihen und sonstige festverzinsliche Instrumente	1-8 Jahre	max. 50 % geringer als Baa3 Siehe nachfolgende Beschreibung.	Monatlich

Anlageziel und Anlagepolitik

Hauptanlageziel des Teilfonds ist es anzustreben, den bei umsichtiger Anlageverwaltung höchstmöglichen laufenden Ertrag zu erzielen. Langfristiger Wertzuwachs ist ein Nebenziel.

Der Teilfonds legt mindestens zwei Drittel seines Vermögens in einem breit gefächerten Portfolio von auf GBP lautenden Anleihen und anderen Rentenwerten mit unterschiedlichen Laufzeiten an. Der Teilfonds strebt Dividendenerträge auf hohem Niveau an, indem er in einer breiten Palette von Rentenwertsektoren anlegt, die nach Ansicht der Anlageberatungsgesellschaft typischerweise Erträge auf erhöhtem Niveau einbringen. Der Teilfonds verteilt sein Vermögen grundsätzlich auf mehrere Anlagebereiche. Zu diesen können zählen: (i) hoch verzinsliche und erstklassige Unternehmensanleihen von Emittenten mit Sitz im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern, einschließlich Schwellenmarktländern; (ii) Anleihen und andere Rentenpapiere, die die Regierung des Vereinigten Königreichs und anderer Länder, ihre Organe und Institutionen begeben haben; (iii) hypothekenähnliche und andere vermögensbesicherte Wertpapiere (nicht fremdfinanziert); und (iv) Positionen in Fremdwährung, einschließlich Währungen von Schwellenmarktländern. Jedoch muss sich der Teilfonds nicht an allen Anlagebereichen beteiligen und die Beteiligung des Teilfonds an den einzelnen Anlagebereichen kann im Lauf der Zeit variieren. Engagements in derartigen Wertpapieren können über Direktanlagen in die vorstehend aufgeführten Wertpapierarten oder über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgen. Der Teilfonds kann in erster Linie für Anlage- und/oder Absicherungszwecke und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten wie Optionen, Terminkontrakte, Swaps (inklusive Swaps auf Rentenindizes) oder Credit Default Swaps (CDS) eingehen.

Der Teilfonds beabsichtigt, seine Wertentwicklung im Vergleich zum Bloomberg Sterling Aggregate 1-10yr Bond Index (dem „**Index**“) zu messen. Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Index als aktiv verwaltet, da er den Index zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung verwendet. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und eine ähnliche Gewichtung haben wie diese. Der Index wird jedoch nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Wertentwicklungsziel genutzt, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren anlegen, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Teilfonds setzt eine globale Rentenwert-orientierte Strategie ein. Diese sieht vor, das Gesamtertragsrenditeverfahren und die Philosophie des Anlageberaters mit maximalem Ertrag zu kombinieren. Die Zusammenstellung des Portfolios beruht auf dem Prinzip der Streuung über ein breites Spektrum globaler Rentenwerte. Top-down- und Bottom-up-Strategien werden eingesetzt, um mehrere Wertquellen zu identifizieren, um damit stabile Erträgen zu erzielen. Top-down-Strategien bedienen sich einer Makroperspektive auf die Kräfte, die die globale Wirtschaft und die Finanzmärkte voraussichtlich mittelfristig beeinflussen. Bottom-up-Strategien steuern das Wertpapierauswahlverfahren und ermöglichen die Identifizierung und Analyse unterbewerteter Wertpapiere. Der Teilfonds ist regional, nach Branchen, Emittenten sowie Vermögensklassen sowie über vielfältige Wertquellen breit aufgestellt und nutzt unabhängigen Research und umsichtige Streuung in Bezug auf Branchen und Emittenten, um beabsichtigt so, sein Anlageziel zu erreichen.

Die vom Teilfonds angestrebte Kapitalwerterhöhung stammt hauptsächlich aus dem Wertzuwachs der Anleihen und anderen Renteninstrumente, die der Teilfonds hält, verursacht durch fallende Zinssätze

oder verbesserte Kreditrahmendaten für einen bestimmten Bereich oder ein bestimmtes Wertpapier. Wie zuvor erwähnt, verfolgt der Teilfonds den Kapitalwertzuwachs als Zweitziel. Dementsprechend können die Ausrichtung auf Ertrag und das Erheben von Verwaltungsgebühren auf das Kapital das Kapital verringern und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, zukünftig Kapitalzuwachs aufrechtzuerhalten.

Die durchschnittliche Portfolioduration des Teilfonds bewegt sich normalerweise, abhängig von der Prognose der Anlageberatungsgesellschaft für die Zinsentwicklung, in einem Zeitrahmen von einem bis acht Jahren.

Der Teilfonds darf sowohl in erstklassigen als auch in hoch verzinslichen Wertpapieren („Junk Bonds“ – hoch verzinslichen Risikoanleihen) anlegen. Dabei darf er maximal 50 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die Moody's geringer als Baa3 bzw. S&P oder Fitch ähnlich einstufen, oder, wenn sie nicht bewertet sind, die Anlageberatungsgesellschaft bestimmt, dass sie vergleichbare Qualität besitzen. Vermögen, das nicht in auf GBP lautenden Anleihen und Renteninstrumenten angelegt ist, darf in anderen Renteninstrumenten angelegt werden. Diese müssen nicht unbedingt auf GBP lauten oder wirtschaftlich mit dem Vereinigten Königreich verbunden sein. Der Teilfonds darf bis zu 25% von seinem Vermögen in Rentenwerten anlegen, die wirtschaftlich mit Schwellenmarktländern verbunden sind.

Wenn die Anlageberatungsgesellschaft es vorübergehend oder aus defensiven Gründen für angemessen hält, darf der Teilfonds 100 % von seinem Nettovermögen in (wie oben beschriebenen) festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die die Regierung des Vereinigten Königreichs (einschließlich ihrer Organe oder Institutionen) begeben oder für die diese Kapital und Zinsen verbrieft haben, sowie von solchen Schuldpapieren besicherten Pensionsvereinbarungen, vorausgesetzt der Teilfonds hält mindestens sechs unterschiedliche Ausgaben, wobei die Wertpapiere ein und derselben Ausgabe 30 % vom Nettovermögen nicht übersteigen. Pensionsvereinbarungen setzt der Teilfonds ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung ein.

Nicht mehr als 25% vom Nettovermögen des Teilfonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die sich in Dividendenpapiere (einschließlich bedingt wandelbarer Wertpapiere), die sowohl Leverage enthalten können als auch nicht. Maximal 10 % vom Gesamtvermögen des Teilfonds kann in Dividendenpapieren angelegt werden. Der Teilfonds unterliegt einer Gesamtgrenze von einem Drittel seines Gesamtvermögens auf kombinierte Anlagen in (i) Wertpapieren, die sich in Dividendenpapiere konvertieren lassen, (ii) Dividendenpapieren, (iii) Einlagezertifikaten und (iv) Bankakzepten. Der Teilfonds darf Wandelanleihen oder Dividendenpapiere einsetzen, um sich an Unternehmen zu beteiligen, deren Schuldpapiere nicht frei verfügbar sind oder die aufgrund eingehender Analyse als gute Anlagemöglichkeit identifiziert wurden. Der Teilfonds darf bis zu 10 % von seinem Vermögen in Einheiten oder Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen und das Anlageziel dieser Organismen ergänzt oder entspricht dem des Teilfonds. Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in illiquiden Wertpapieren (einschließlich der in dieser Anlagepolitik festgelegten Anleihen und anderer festverzinslicher Instrumente, die illiquide sind), die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Übertragbare illiquide Wertpapiere“ näher beschrieben sind, sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehensabtretungen, die Geldmarktinstrumente sind, anlegen.

Der Teilfonds darf sowohl Anlage- als auch Devisenpositionen halten, die nicht auf GBP lauten. Nicht auf Pfund Sterling lautende Devisenpositionen sind auf 30% Nettovermögenswerte begrenzt. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf GBP lautenden Anlagen als auch in Drittwährungen den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkurssicherungsgeschäfte und Fremdwährungspositionen können entsprechend vorhandener wirtschaftlicher Bedingungen unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt werden. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift „**Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Nach Maßgabe der in **Anhang 2** dargelegten und ausführlicher unter den Überschriften **“EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE”** und **“Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken”** beschriebenen Vorschriften darf der Teilfonds Derivate wie (börsennotierte oder am Freiverkehrsmarkt gehandelte) Termingeschäfte, Optionen und Swapvereinbarungen einsetzen und auch Devisenterminkontrakte eingehen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds darf beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basiswerten oder Indizes zu festverzinslichen Wertpapieren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um das Währungsrisiko abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basiswert, wenn der Anlageberater die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basiswert rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Zinssatzrisiko des Teilfonds auf die Zinssatzprognose des Anlageberaters abzustimmen und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Anleiheindex oder Index in Zusammenhang mit festverzinslichen Anlagen zu erreichen (zu denen genauere Angaben vom Anlageberater erhältlich sind und immer vorausgesetzt, dass sich der Teilfonds nicht indirekt über einen Index an einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung beteiligt, an denen er sich nicht direkt beteiligen darf). Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank genehmigt werden, können eingesetzt werden.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in Anhang 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Obwohl der Einsatz von Derivaten Ursache für ein weiteres Risiko ist, wird typischerweise davon ausgegangen, dass sich die Höhe der Leverage des Teilfonds zwischen 0 % und 600% von seinem Nettoinventarwert bewegt. Dennoch kann die Leverage des Teilfonds im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigst für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Glattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Obwohl unter normalen Umständen nicht zu erwarten ist, dass der Teilfonds auf Nettobasis direktional short ist. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short-Positionen 800% vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospektergänzung, der den voraussichtlichen Umfang der Leverage für den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens (**„VaR-Verfahren“**) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren (**„VaR“** – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust

prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend könnte der Teilfonds unter außergewöhnlichen Marktbedingungen Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Entsprechend wird das VaR des Teilfonds-Portfolios maximal 20 % vom NIW des Teilfonds betragen, und die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Anzumerken ist, dass dies die vorstehend genannten Grenzen die von der Zentralbank geforderten aktuellen Risikopotenzialgrenzen sind. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Der Teilfonds darf zusätzlich ebenfalls liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente halten und führen, insbesondere vermögensbesicherte Wertpapier, Geldmarktpapiere und Einlagenzertifikate. Etwaige solche Vermögenswerte müssen als erstklassig eingestuft sein oder, so sie nicht eingestuft sind, muss sie die Anlageberatungsgesellschaft als erstklassig geltend einstufen.

Anlageberatungsgesellschaft

PIMCO Europe Ltd

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf GBP.

Swing-Pricing

Gemäß dem Abschnitt des Prospekts mit dem Titel "Swing-Pricing" gilt für den Teilfonds die Möglichkeit, den Nettoinventarwert zu zu „swingen“.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)
Institutional Income und Accumulation	0,49
Retail Income und Accumulation	1,39
R Income und Accumulation	0,75

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds ausschließlich auf GBP lautende Institutional, Retail und R Anteilsklassen aus.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Institutional Klassen	Retail Klassen	R Klassen
Handelstage	Täglich ¹	Täglich ¹	Täglich ¹
Handels-schluss	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷
Umtauschgebühren	Keine	1 % ²	1 % ²
Mindestanfangszeichnung ³	1 Millionen GBP ⁵	1.000 GBP ⁴	1.000 GBP ⁸
Mindestbestand ³	100.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP ⁸
Ausgabeaufschlag ⁶	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt	21.00 Uhr irischer Zeit	21.00 Uhr Irischer Zeit	21.00 Uhr irischer Zeit
Zeichnungs-schluss ⁹	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ¹²	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ¹²	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ¹²
Rücknahme-abwicklungs-termin ¹¹	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 Jeder Tag, an dem die Banken in England für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, der vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegt werden kann, vorausgesetzt, es gibt einen Handelstag pro zwei Wochen und alle Anteilinhaber werden im Voraus benachrichtigt. Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis für die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhält, nicht überschreiten darf. Informationen über Anteiltauschgebühren für die Retail und R Classes finden Sie unter "Anteilstausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilinhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilinhaber) verzichten.
- 4 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung beträgt bei Zeichnung direkt über den Administrator 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwährung).
- 5 1.000.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwährung insgesamt, bei einem Mindestbetrag von 100.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwährung je Teilfonds.
- 6 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 7 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr irischer Zeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 8 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird.
- 9 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 10 Der Abrechnungstermin für die GBP Klassen ist der erste Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag.
- 11 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt die Anteilklassen Institutional und Retail aus. Für jede Anteilsklasse kann der Teilfonds entweder ausschüttende Anteile (Anteile mit Ertragsausschüttung) oder thesaurierende Anteile (Anteile mit Ertragsthesaurierung) oder beide Anteilsarten gemeinsam ausgeben. Sie können folgende Anteilklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswährung GBP	
Institutional	Acc	Inc
Retail	Acc	Inc
R Klasse	Acc	Inc

Die Bestätigung, ob eine Anteilsklasse aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstausgabekurs für jede neue Anteilsklasse des Teilfonds liegt bei 10,00 GBP je Anteil.

Der Erstausgabezeitraum für eine verfügbare noch nicht aufgelegte Anteilsklasse des Teilfonds endet, wie zuvor beschrieben, am 29. Oktober 2024. Der Verwaltungsrat darf den Erstausgabezeitraum für neue Anteilklassen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über etwaige Verlängerungen informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten einmal im Jahr. Nach Ende des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil begeben.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert. Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Der Teilfonds kann Dividenden aus den Nettoanlageeinkünften und/oder dem Kapital zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, stabile und gleichbleibende Ausschüttungen an Anleger vorzunehmen, die einkommensorientierte Anlagemöglichkeiten suchen.

Typisches Anlegerprofil:

Typische Anleger für den Teilfonds sind Anleger, die nach einem wettbewerbsfähigen sowie konsistentem Einkommensniveau streben, ohne Kompromisse beim langfristigen Kapitalwachstum einzugehen, und die nach breit gestreuten Beteiligungen an den Rentenmärkten im Vereinigten Königreich suchen und die bereit sind, die Risiken und die Volatilität zu akzeptieren, die mit der Anlage in diesen Märkten einhergeht, einschließlich Schwellenmärkte sowie nicht-erstklassige Wertpapiere mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften " **Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Hochrenditerisiken, Währungsrisiken, Derivatrisiken, Schwellenmarktrisiken, Zinssatzrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den synthetischen Risikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, hinzu. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den Global Multi-Asset Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM Global Multi-Asset Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Risikos bei Anlage in den Global Multi-Asset Fund sollte eine Anlage in den Global Multi-Asset Fund keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios ausmachen und eignet sich eventuell nicht für alle Anleger. Typische Anleger des Teilfonds suchen nach Kapitalzuwachs. Sie sind bereit, Risiken einzugehen, die mit der Anlage des Teilfonds in diversifizierten Märkten einhergehen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden. Infolgedessen nimmt das Kapital ab und Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Dieser Teilfonds ist geschlossen und ein Antrag auf Widerruf der Zulassung wird in Kürze bei der Zentralbank eingereicht.

Global Multi-Asset Fund – Zusammenfassende Informationen

Teilfonds-Fokus	Durchschnittliche Portfolio-Duration	Kreditqualität	Ausschüttungshäufigkeit
Z Class-Anteile von Teilfonds of sub-funds der PIMCO Funds: Global Investors Series plc, andere Organismen zur gemeinsamen Anlage, festverzinsliche Instrumente mit unterschiedlicher Fälligkeit, Dividendenpapiere und dividendenorientierte Wertpapiere oder mit diesen Wertpapieren verbundene Derivate	k. A.	k. A.	Vierteljährlich

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Global Multi-Asset Fund ist es, den bei Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung höchstmöglichen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er in einem breiten Spektrum von Vermögensklassen anlegt. Gemäß der in Anhang 2 festgelegten Grenzwerte will der Teilfonds vorrangig in Vermögensklassen wie Dividendenpapieren und mit Dividendenpapieren verbundenen Wertpapieren, festverzinslichen Instrumenten und/oder Anlagen in Basisorganismen zur gemeinsamen Anlage oder gegebenenfalls durch Anlage in Derivaten (wie börsengehandelten oder Freiverkehrs-Swapvereinbarungen, Differenzkontrakten, Futures und Optionen) anlegen. Der Teilfonds wird ebenfalls in Rohstoffwerten und Immobilien, wie nachfolgend beschrieben, anlegen, er wird jedoch nicht direkt investieren.

Der Teilfonds ist so gestaltet, dass er die Anlage in Wertpapieren ermöglicht, die sich die umfangreiche Expertise der Anlageberatungsgesellschaft bei der Vermögensanlage zunutze macht. Die Anlageberatungsgesellschaft nutzt ein Drei-Schritte-Verfahren, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Es besteht aus 1) dem Entwickeln von Zielanlagen, die die Anlageberatungsgesellschaft jeweils aus unterschiedlichen Ländern und den hierin beschriebenen Vermögensklassen, wie Dividenden- und festverzinslichen Instrumenten, als geeignet bestimmt; 2) dem Entwickeln einer Reihe relativer Wertstrategien, die sich dazu eignen, Wert über die Zielanlage hinaus hinzuzufügen; und 3) dem Einsatz von Absicherungstechniken, um Risiken zu verwalten. PIMCO bewertet diese drei Schritte täglich und nutzt eine Kombination aus direkter Anlage, Organismen zur gemeinsamen Anlage und Derivatanlagen, um sie innerhalb des Teilfonds umzusetzen.

Die relativen Wertstrategien, die der Teilfonds einsetzen darf, sind so angelegt, dass sie das wahrgenommene Verhältnis zwischen dem Wert von zwei Wertpapieren für sich nutzen. Relative Wertstrategien können zwischen unterschiedlichen Emittenten, unterschiedlichen Wertpapieren eines einzelnen Emittenten und zwischen unterschiedlichen Instrumenten mit gleichen Basisrisikofaktoren eingesetzt werden. Diese Strategien können auch zwischen Wertpapieren unterschiedlicher Vermögensklassen eingesetzt werden, die gleiche Basisrisikofaktoren haben, aber möglicherweise unterschiedliche Bewertungen dieses Risikos. Beim Einsatz dieser Strategien kann der Teilfonds eine langfristige Beteiligung bei einem Wertpapier oder einer Vermögensklasse eingehen, während er Derivate einsetzt, um ein anderes Wertpapier oder eine andere Vermögensklasse synthetisch leerzuverkaufen. Es werden PIMCO-eigenen Modelle eingesetzt, um die Basisrisikofaktoren zu untersuchen und Chancen zu finden.

Die Anlageberatungsgesellschaft berücksichtigt, wenn sie Anlageentscheidungen trifft, diverse quantitative und qualitative Daten, die sich auf globale Wirtschaften und Wachstumsprognosen für unterschiedliche Branchen und Vermögensklassen beziehen. Um Flexibilität zu erlangen und die Möglichkeit zu haben, bei günstigen Gelegenheiten anzulegen, wenn sie sich ergeben, ist es kein Ziel des Teilfonds, seine Anlagen in bestimmten geografischen Regionen oder Branchen zu konzentrieren (obwohl das in der Praxis, wenn auch nicht zwingend, vorkommen kann). Ebenso kann es vorkommen, dass der Teilfonds bestimmte Instrumentenarten niemals einsetzt, obwohl er in der Lage ist, die in dieser

Anlagepolitik beschriebenen Anlagearten zu nutzen. Während diese Analysen täglich

durchgeführt werden, finden wesentliche Änderungen der Anlagerisiken typischerweise über längere Zeiträume statt. Innerhalb seines Anlageverfahrens versucht die Anlageberatungsgesellschaft bestimmte Risikoelemente zu begrenzen, indem sie verschiedene Absicherungstransaktionen vornimmt. Diese Absicherungstransaktionen (die typischerweise mithilfe von derivativen Instrumenten wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swaptransaktionen umgesetzt werden) sollen das Risiko des Teilfonds im Fall bestimmter erheblicher, unvorhergesehener Marktereignisse, die den Ertrag wesentlich schmälern könnten, begrenzen.

Der Teilfonds legt typischerweise 20 % bis 80 % von seinem Gesamtnettovermögen in Dividendenpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren an. Das beinhaltet Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine, aktienähnliche börsengehandelte Fonds und Wertpapiere (wie Anleihen, strukturierte Wechsel oder Schuldscheine), die sich in Stamm- oder Vorzugsaktien wandeln lassen, oder bei denen die Anlageberatungsgesellschaft davon ausgeht, dass sie sich zukünftig in solche wandeln lassen. Nur strukturierte Wechsel, wie Beteiligungsscheine und aktiennahe Wechsel, die nicht fremdfinanziert, „verbrieft“ und für den freien Verkauf und die freie Übertragung an andere Anleger geeignet sind und die über anerkannte geregelte Wertpapierhändler erworben wurden, gelten als „übertragbare Wertpapiere“, die an anerkannten Märkten gehandelt werden.

Wie zuvor beschrieben, kann diese Beteiligung über die direkte Anlage in Dividendenpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren oder über den Einsatz von derivative Finanzinstrumenten gemäß vorstehendem Absatz 2 erreicht werden. Für die direkte oder indirekte Anlage in Dividendenpapieren gibt es keine Einschränkungen bezüglich der Marktkapitalisierungsspanne der Emittenten, in die der Teilfonds anlegen darf.

Die festverzinslichen Instrumente des Teilfonds können hoch rentierliche und erstklassige Unternehmensanleihen, von Regierungen, ihren Organen und Stellen begebene und festverzinsliche Wertpapiere, hypotheckenähnliche und andere vermögensbesicherte Wertpapiere und auf solchen Wertpapieren basierende Derivate enthalten. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Mindestkreditstufung der festverzinslichen Wertpapiere, die der Teilfonds halt, und der Teilfonds darf uneingeschränkt in untererstklassigen Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % von seinem Nettovermögen in Einheiten oder Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen (gemeinsam die **“Basisfonds”** oder jeder ein **“Basisfonds”**). Die Anlage in Organismen zur gemeinsamen Anlage bringt ein Engagement in einer Vielzahl von Vermögensklassen mit sich, die mit den Vermögensklassen übereinstimmen, und auf diese beschränkt sind, in denen der Teilfonds selbst anlegen möchte. Die Anlage des Teilfonds in einen bestimmten Basisfonds wird 20 % vom Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigen. Die Anlagen des Teilfonds in Basisteilfonds, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, wird zusammengenommen 30 % vom Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigen. Nach Maßgabe der Vorschriften in Anhang 2 des Verkaufsprospekts legt der Teilfonds nicht in einem Basisfonds an, der selbst mehr als 10 % von seinem Vermögen in anderen Organismen für die gemeinsame Anlage anlegt. Der Teilfonds erwirbt nicht mehr als 25 % der Anteile eines Basisfonds und erwirbt keine Anteile, die mit Stimmrechten an einem Basisfonds einhergehen, die den Teilfonds in die Lageversetzen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung des Basisfonds auszuüben.

Die Anlage in Organismen zur gemeinsamen Anlage schließt Anlagen in PIMCO Funds: Global Investors Series plc (ausschließlich die Class Z-Anteile und wie nachfolgend ausführlich beschrieben), anderen Teilfonds der Gesellschaft, Organismen zur gemeinsamen Anlage, die als börsengehandelte Fonds strukturiert sind, anderen Organismen zur gemeinsamen Anlage, die PIMCO oder eine Tochtergesellschaft verwaltet oder vermarktet, und/oder anderen Organismen zur gemeinsamen Anlage, die ein nicht verbundener Promoter vermarktet oder verwaltet, ein. Etwaige Anlagen in börsengehandelten Fonds erfolgen gemäß der Anlagebeschränkungen für übertragbare Wertpapiere und Organismen zur gemeinsamen Anlage und abhängig von der Struktur des börsengehandelten Fonds und wie in Anhang 2 beschrieben.

Der Teilfonds darf in Class Z-Anteilen von PIMCO Funds: Global Investors Series plc oder anderen Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen, die ihren Sitz in den Mitgliedstaaten, auf den Kanalinseln, der Insel Man, in der Schweiz oder den Vereinigten Staaten haben. Der Teilfonds legt ausschließlich gemäß der vorstehend beschriebenen Beschränkungen in einem Nicht-OGAW an, der die folgenden Bedingungen erfüllt: (i) das einzige Ziel des Basisteilfonds ist die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzvermögen aus eingenommenem Publikumskapital. Der Basisteilfonds folgt bei seiner Tätigkeit dem Prinzip der Risikostreuung; (ii) Der Basisteilfonds kauft auf Wunsch eines Anteilinhabers die Anteile des Anteilinhabers zurück; (iii) der

Basisteilfonds wurde nach Gesetzen zugelassen, die vorsehen, dass er der Aufsicht unterliegt, die die Zentralbank für angemessen hält; (iv) der Umfang des Schutzes von Anteilhabern des Basisteilfonds entspricht dem Umfang an Schutz, den Anteilhaber eines OGAW genießen; und (v) der Basisteilfonds liefert halbjährlich und jährlich ausreichende Informationen in Berichtsform, um es der Anlageberatungsgesellschaft zu ermöglichen, sein Vermögen, seine Verbindlichkeiten, seine Einkünfte und seine Tätigkeit einzuschätzen.

Die Anlage in Teilfonds ist nicht gestattet, die in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen. Die maximalen Gesamtberatungsgebühren für Anlageberatungsdienste, die die Basisteilfonds berechnen dürfen, in denen der Teilfonds anlegt, beträgt 5 % von ihrem Gesamtnettoinventarwert.

Der Teilfonds darf sich an Rohstoffen beteiligen über: derivative Instrumente, die sich auf Rohstoffindizes stützen (einschließlich der Bloomberg-Rohstoffindizes der UBS-Familie und andere genehmigte Indizes oder Teilindizes, die sich auf Rohstoffe beziehen, die die Zentralbank genehmigt hat), Rohstoffindex-gebundene Wechsel und genehmigte börsengehandelte Wertpapiere, die Anteile an geschlossenen börsengehandelten Fonds enthalten können, offenen börsengehandelten Fonds (die die oben aufgeführten Kriterien für Basisfonds erfüllen) sowie andere rohstoffnahe Dividendenpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Der Teilfonds darf ebenfalls in Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren von Emittenten aus rohstoffnahen Branchen anlegen. Der Teilfonds darf sich über immobiliennahe Wertpapiere an Immobilien beteiligen. Das schließt folgende Werte ein: börsennotierte Immobilienfonds („REITs“), Dividendenpapiere von Unternehmen, deren Hauptgeschäft im Eigentum, Verwalten und/oder Entwickeln von Immobilien besteht, bzw. REIT-Indizes oder anderen immobiliennahen Indizes.

Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die der Teilfonds einsetzt, erhalten Anteilhaber auf Anfrage von der Anlageberatungsgesellschaft. Der Halbjahres- und der Jahresabschluss enthalten diese Informationen ebenfalls. Alle solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen ihre Vorgaben.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken einsetzen, wie sie vorstehender Absatz 2 beschreibt, und wie nachfolgend beschrieben zu Absicherungszwecken. Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds für die zuvor in dieser Anlagepolitik beschriebenen Vermögensklassen Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und die über den Gebrauch von derivativen Finanzinstrumenten, wie in vorstehendem Absatz 2 beschrieben, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank eingesetzt werden. Der Teilfonds wird über verschiedene Zeiträume Long- und Short-Positionen eingehen. Die Kombination von Long- und Short-Positionen wird jedoch niemals in ungedeckten Short-Positionen resultieren. Darüber hinaus wird der Teilfonds keine erhebliche Anzahl von synthetischen Short-Positionen eingehen und diese Positionen werden normalerweise 25 % vom Nettovermögen nicht übersteigen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds darf sowohl Anlagepositionen, die nicht auf US-Dollar lauten, als auch Devisenpositionen halten, die nicht auf US-Dollar lauten. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf US-Dollar lautenden Anlagen als auch in nicht auf US-Dollar lautenden Währungen den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkurssicherungsgeschäfte und aktive Fremdwährungspositionen können entsprechend vorhandener wirtschaftlicher Bedingungen unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt werden. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift **„Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in Anhang 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie

mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Obwohl der Einsatz von Derivaten zu zusätzlichen Leverage-Risiken führen kann, wird der voraussichtliche Leverage-Umfang des Fonds 400 % vom Nettoinventarwert nicht übersteigen (die Leverage-Zahl ergibt sich aus der Summe der Nennbeträge der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, und berücksichtigt daher keine Gattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist). Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank genehmigt werden, können eingesetzt werden.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens („**VaR-Verfahren**“) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche Verluste erleiden. Die Anlageberatungsgesellschaft wird sich bemühen, dieses Risiko zu minimieren, indem sie regelmäßig Rückwärtstests und Stresstests für das VAR-Modell gemäß der Vorgaben der Zentralbank durchführt.

Der Teilfonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht überschreiten. Das Referenzportfolio wird in Bezug auf den MSCI World Hedged Index mit 60 % in Bezug auf den Bloomberg Barclays Global Aggregate Hedged Index mit 40 % gewichtet. Der MSCI World Index ist ein Streubesitz-angepasster Marktkapitalisierungs-gewichteter Index, der dazu gedacht ist, die Aktienmarktwertentwicklung entwickelter Märkte zu messen. Der Bloomberg Barclays Global Aggregate Index bietet ein breites Vergleichsspektrum der globalen erstklassigen Festzinsmärkte. Weitere Daten über beide Indizes sind öffentlich zugänglich oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich. Die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Wenn es die Anlageberatungsgesellschaft aufgrund temporärer oder defensiver Gründe unter außerordentlichen Umständen, die durch ein hohes Maß an Marktvolatilität oder unvorhergesehene Ereignisse hervorgerufen werden können, für angemessen hält, darf der Teilfonds uneingeschränkt, jedoch gemäß der Bestimmungen, in Schuldpapieren von Regierungen, ihren Behörden oder Körperschaften und Unternehmen, einschließlich US-Schatztiteln und anderen sehr liquiden Instrumenten, einschließlich Barmitteln und anderen Geldmarktinstrumenten wie Einlagenzertifikaten anlegen.

Wertpapiere, wie zuvor aufgeführt, in die der Teilfonds anlegen darf, werden auf der Liste der anerkannten Börsen und Märkte in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgelistet bzw. geführt.

Anlageberatungsgesellschaft

PIMCO Europe Ltd

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf USD.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)
--------	-------------------------

Institutional Income und Accumulation	0,95%
Retail Income und Accumulation	2,15%
R Income und Accumulation	1,18%

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds ausschließlich USD- und GBP-Anteilsklassen der Art Institutional, Retail und R aus.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Institutional Klassen	Retail Klassen	R Klassen
Handelstage	Täglich ¹	Täglich ¹	Täglich ¹
Handelsschluss	10.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	10.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	10.00 Uhr Irischer Zeit ⁷
Umtauschgebühr	Keine	1 % ²	1 % ²
Mindestanfangszeichnung ³	1 Millionen GBP ⁵	1.000 GBP ⁴	1.000 GBP ⁸
Mindestbestand ³	100.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP ⁸
Ausgabeaufschlag ⁶	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt	24.00 Uhr irischer Zeit	24.00 Uhr Irischer Zeit	24.00 Uhr irischer Zeit

- 1 Jeder Tag, an dem Banken in den Vereinigten Staaten sowie England (und, soweit die deutsche Niederlassung von PIMCO Europe GmbH den Teilfonds bei der Anlagenverwaltung unterstützt, München) für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder andere Tage, wie vom Verwaltungsrat vorgegeben, mit der Maßgabe, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt und die Anteilinhaber im Voraus in Kenntnis gesetzt werden.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilinhaber und

potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis für die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhält, nicht überschreiten darf. Informationen über Anteiltauschgebühren für die Retail und R Classes finden Sie unter "Anteilstausch"
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilinhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilinhaber) verzichten.
- 4 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung beträgt bei Zeichnung direkt über den Administrator 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwährung).
- 5 1.000.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwährung insgesamt, bei einem Mindestbetrag von 100.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwährung je Teilfonds.
- 6 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 7 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 10.00 Uhr vormittags irischer Zeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittlerkürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 8 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

In Bezug auf die GBP-Klassen plant die Gesellschaft, gegen Bewegungen der Nennwährungen der GBP-Classes gegenüber anderen Klassen abzusichern. Diese Absicherungstransaktionen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen und Auslegungen durch die Zentralbank. Mit dem Datum des Inkrafttretens der Prospektergänzung bestehen sie darin, dass die Absicherung in keinem Fall 105 % vom Nettoinventarwert der jeweiligen GBP Class übersteigt. Der Anlageberater überprüft die abgesicherten Positionen laufend, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen einer GBP Klasse 105 % vom Nettoinventarwert dieser GBP Class nicht übersteigen, und dass Währungspositionen, die über 100 % vom Nettoinventarwert einer GBP Class hinausgehen, nicht von Monat zu Monat fortgeschrieben werden. Während die Gesellschaft versucht, dieses Risiko abzusichern, besteht keine Garantie, dass sie damit Erfolgt hat. Absicherungstransaktionen sind eindeutig einer bestimmten Klasse zuzuordnen. Die Kosten sowie Gewinne/Verluste aus den Absicherungsgeschäften fallen ausschließlich bei der jeweiligen GBP-Klasse an und sie werden im Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berücksichtigt. Jedoch sollten Anleger beachten, dass die Anteilsklassen über keine gesonderte Haftung untereinander verfügen. Aus diesem Grund sind Anteilinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Anteilsklasse vorgenommene Absicherungstransaktionen den NIW einer anderen Anteilsklasse nachteilig beeinflussen können. Die Wertentwicklung der jeweiligen GBP-Klasse bewegt sich wahrscheinlich analog der Wertentwicklung des Basisvermögens, insbesondere wenn andere Risiken als Wechselkursrisiken auftreten. Anteilinhaber der GBP Class profitieren wahrscheinlich nicht, wenn der GBP gegenüber dem USD und/oder anderen Währungen nachgibt, auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt die Anteilsklassen Institutional und Retail aus. Für jede Anteilsklasse kann der Teilfonds entweder ausschüttende Anteile (Anteile mit Ertragsausschüttung) oder thesaurierende Anteile (Anteile mit Ertragsthesaurierung) oder beide Anteilsarten gemeinsam ausgeben.

Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswährung USD		GBP	
	Acc	Inc	Acc	Inc
Institutional	Y	A	Y	A
Retail	A	A	Y	A
R Klasse	A	A	Y	A

Y = verfügbar und aufgelegt

A = verfügbar, noch nicht aufgelegt

Der Erstausgabekurs für jede neue Anteilklasse des Teilfonds liegt bei jeweils 10,00 USD bzw. 10,00 GBP je Anteil.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden vierteljährlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert. Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Der Teilfonds kann Dividenden aus den Nettoanlageeinkünften und/oder dem Kapital zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, stabile und gleichbleibende Ausschüttungen an Anleger vorzunehmen, die einkommensorientierte Anlagemöglichkeiten suchen.

Risikofaktoren

Für alle Anleger: Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ und „**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ im Verkaufsprospekt.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) hinzu. Dieser ist im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, veröffentlicht. Der SRRI basiert auf der Volatilität des Teilfonds, die gemäß den OGAW-Vorgaben berechnet wurde. Je höher die Risikoeinstufung im SRRI ist, kann dies bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds wahrscheinlich höherer Volatilität ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den Dynamic Bond Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM Dynamic Bond Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Risikos einer Anlage in den Dynamic Bond Fund wegen dessen Fähigkeit, in Schwellenmarktwertpapieren anzulegen, sollte eine Anlage in den Dynamic Bond Fund keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios ausmachen; sie ist deshalb nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass die gesamten oder ein Teil der Verwaltungsgebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Dieser Teilfonds ist geschlossen und ein Antrag auf Widerruf der Zulassung wird in Kürze bei der Zentralbank eingereicht.

Dynamic Bond Fund – Zusammenfassende Informationen

Teilfonds-Fokus	Kreditqualität
Anleihen und sonstige festverzinsliche Instrumente	Max. 40% geringer als Baa Siehe nachfolgende Beschreibung.
Durchschnittliche Duration des Portfolios	Häufigkeit der Ausschüttung
-3 bis +8 Jahre	Bekanntgabe und Ausschüttung vierteljährlich

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist es, bei Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung den langfristigen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens zwei Drittel von seinem Vermögen in einem breit gefächerten Portfolio von festverzinslichen (und im Prospekt ausführlich beschriebenen) Instrumenten unterschiedlicher Fälligkeit anlegt. Eine solche Anlage besteht hauptsächlich aus Anleihen von Unternehmensemissionen, von internationalen oder supranationalen Organen begebenen Anleihen sowie von souveränen Regierungen, ihren Gebietskörperschaften, Behörden oder Körperschaften begebenen Anleihen. Wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass sie mit den Zielen des Teilfonds übereinstimmen (und sie die Vorgaben der Zentralbank erfüllen), darf der Teilfonds auch in anderen festverzinslichen Wertpapieren wie vermögenswertbesicherten Wertpapieren und ereignisgebundenen Anleihen anlegen, die sowohl Regierungen als auch Unternehmen begeben haben. Die Anlage in solchen Instrumenten kann über Direktanlage in den zuvor aufgeführten Wertpapierarten oder über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgen. In vermögenswertbesicherten Wertpapieren, kreditgebundenen Wechseln und anderen Anlagen, deren Ertrag oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die genutzt werden, um das Kreditrisiko auf Dritte (wie z. B. von Zweckgesellschaften begebene Wechsel zu übertragen, deren Geschäftszweck ausschließlich darin besteht, die risikobehafteten Vermögenswerte zu halten ("neu verbriefte Wertpapiere/neu verbriefte Kreditrisiken"); dazu gehören zum Beispiel nicht von einem operativ aktiven Unternehmen begebene Unternehmensanleihen, von einer Einheit mit operativem Geschäftszweck begebene Wechsel oder nachrangige Verbindlichkeiten (Tier-Produkte) sowie Genussscheine, die über eine Zweckgesellschaft begeben (besichert) wurden), darf nur angelegt werden, wenn (i) der Schuldner oder die emittierende Gesellschaft dieser Anlagen ihren Sitz im EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD haben, oder (ii) wenn sie an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notieren oder sie an einem offiziellen Markt an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zugelassen sind, oder in den geregelten Markt eines solchen Staates einbezogen werden. Solche Anlagen müssen von einschlägigen anerkannten Ratingagenturen (Moody's, S&P oder Fitch) oder, wenn keine externen Ratings zur Verfügung stehen, muss eine positive Einschätzung der Anlageberatungsgesellschaft über die Kreditqualität des Forderungsportfolios und über die Sicherheit und die Ertragskraft der Anlage als Ganzes vorliegen und sie muss transparent dokumentiert sein.

Der Teilfonds beabsichtigt, seine Wertentwicklung im Vergleich zum ICE BofA SONIA Overnight Rate Index (dem "**Vergleichsindex**" oder „**Benchmark**“) zu messen. Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet, da er den Vergleichsindex zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung verwendet. Der Vergleichsindex wird jedoch weder zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds eingesetzt noch als Ziel für die Wertentwicklung. Die Benchmark bildet die Wertentwicklung eines synthetischen Vermögenswerts ab, der bis zu einer angegebenen Laufzeit SONIA (Sterling Overnight Index Average) zahlt. Weitere Informationen über die Benchmark sind öffentlich zugänglich oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich.

Wie nachfolgend beschrieben, darf der Teilfonds in erster Linie zu Anlage- und/oder Absicherungszwecke und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten wie Optionen, Terminkontrakten, Swaps (inklusive Swaps auf Rentenindizes) oder Credit Default Swaps (CDS) eingehen. Transaktionen, die zu

Absicherungszwecken eingegangen werden, sollen das Risiko für den Teilfonds aus bestimmten akuten, unvorhergesehenen Marktereignissen, die die Erträge deutlich schmälern könnten, senken.

Der Teilfonds wird gemäß seiner Anlagepolitik eine auf festverzinsliche Erträge ausgerichtete Anlagestrategie verfolgen. Die Anlagestrategie des Teilfonds wird nicht von festverzinslichen Marktindex- oder Benchmark-orientierten Anlagebeschränkungen oder der Nachverfolgung von Zielabweichungen eingeschränkt und sie wird nicht an maßgebliche Sektoreinschränkungen gebunden sein. Darüber hinaus bildet der Teilfonds nicht die Bestandteile eines bestimmten Index nach beziehungsweise er verwendet keinen traditionellen Benchmark als repräsentatives Anlagevorbild. Wie in dieser Ergänzung festgelegt, wird die Anlageberatungsgesellschaft, wenn sie Vermögenswerte auswählt und zuweist, im Rahmen der Anlagestrategie globale säkulare Prognosen sowie integrierte Anlageverfahren für verschiedene Vermögensbereiche einsetzen.

Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Teilfonds bewegt sich normalerweise, auf Grundlage der Prognose der Anlageberatungsgesellschaft zur Zinsentwicklung, innerhalb eines negativen Drei- bis positiven Achtjahres-Zeitrahmens.

Der Teilfonds darf sowohl in erstklassigen als auch hoch rentierlichen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, dabei darf er maximal 40 % der Vermögenswerte in Wertpapieren anlegen, die Moody's geringer als Baa oder S&P geringer als BBB oder Fitch äquivalent eingestuft haben (oder, wenn sie über kein Rating verfügen, der Anlageberater bestimmt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind), vorbehaltlich der Mindestratingkategorie B3 durch Moody's oder B- durch S&P oder äquivalent durch Fitch (oder, wenn sie über kein Rating verfügen, der Anlageberater bestimmt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind).

Zudem darf der Teilfonds bis zu 50 % seiner Vermögenswerte in festverzinslichen Instrumenten anlegen, die wirtschaftlich mit Ländern sich entwickelnder oder „Schwellenmarkt“-Wirtschaften verbunden sind.

Während es der Teilfonds (wie zuvor beschrieben) anstrebt, vorrangig in Anleihen und anderen festverzinslichen Instrumenten anzulegen, darf der Teilfonds in wandelbaren Wertpapieren und Dividendenpapieren anlegen. Während einige Länder oder Gesellschaften als vorteilhafte Anlagen betrachtet werden können, können ausschließlich festverzinsliche Möglichkeiten aufgrund unzulänglichen Angebots oder rechtlicher beziehungsweise technischer Einschränkungen unattraktiv oder begrenzt sein. In solchen Fällen kann die Anlageberatungsgesellschaft wandelbare Wertpapiere oder Dividendenpapiere in Erwägung ziehen, um in solchen Ländern oder Unternehmen anzulegen. Entsprechend darf der Teilfonds bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Vorzugs- oder Stammaktien anlegen. Nicht mehr als 25 % der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die sich in Dividendenpapiere konvertieren lassen. Der Teilfonds kann insgesamt höchstens ein Drittel seiner Vermögenswerte kombiniert in (i) Wandelschuldverschreibungen, (ii) Dividendenpapieren (einschließlich Optionsscheinen), (iii) Einlagenzertifikaten und (iv) Bankakzepten anlegen. Maximal 25% vom Gesamtvermögen des Teilfonds kann in Dividendenpapieren angelegt werden.

Die Anlageberatungsgesellschaft darf bis zu 25% vom Nettoinventarwert des Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die auf russischen Inlandsmärkten gehandelt werden. Alle Anlagen erfolgen ausschließlich in Wertpapieren, die an der Moskauer Wertpapierbörse notieren oder dort gehandelt werden.

Wenn PIMCO davon ausgeht, dass es mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar ist, darf der Teilfonds bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in Einheiten oder Anteilen von anderen Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen. Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in illiquiden Wertpapieren (einschließlich der in dieser Anlagepolitik festgelegten Anleihen und anderen festverzinslichen Instrumenten, die illiquide sind), die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Übertragbare illiquide Wertpapiere“ näher beschrieben sind, sowie in besicherten und unbesicherten Darlehensbeteiligungen und Darlehensabtretungen, die Geldmarktinstrumente sind, jedoch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, anlegen.

Der Teilfonds kann sowohl in Rentenwerten als auch in Devisenpositionen anlegen, die nicht auf das Pfund Sterling lauten. Der Teilfonds wird seine Währungspositionen aktiv verwalten. Die aktiven Währungspositionen sind auf 35 % der Vermögenswerte beschränkt. Daher können Schwankungen sowohl bei Rentenwerten als auch bei Devisen, die nicht auf Pfund Sterling lauten, den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkurssicherungsgeschäfte und Fremdwährungspositionen werden

hauptsächlich unter Verwendung von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen **und sind unter der Überschrift „Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ genauer beschrieben.** Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Nach Maßgabe der in Anhang 2 dargelegten und ausführlicher unter den Überschriften **“EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE”** und **“Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken”** beschriebenen Vorschriften darf der Teilfonds Derivate wie (börsennotierte oder am Freiverkehrsmarkt gehandelte) Termingeschäfte, Optionen und Swapvereinbarungen einsetzen und auch Devisenterminkontrakte eingehen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds darf beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basisvermögen oder -indizes basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet) (i) um Währungsrisiken abzusichern, (ii) anstelle einer Beteiligung am Basisvermögen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögen rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Zinsrisiko des Teilfonds auf die Prognose des Anlageberaters bezüglich der Zinsentwicklung abzustimmen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung oder Wertentwicklung einer bestimmten Anleihe oder eines rentenwertorientierten Index zu erreichen (Einzelheiten erhalten Sie von der Anlageberatungsgesellschaft und immer vorausgesetzt der Teilfonds beteiligt sich nicht indirekt an einem Index, einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, an der er sich nicht direkt beteiligen darf). Für Instrumente, die eingebettete Derivate enthalten, soll die Derivatkomponente dieses Instruments von der Art sein, so dass der Teilfonds anderenfalls hätte direkt darin anlegen können.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in **Anhang 2** festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind.

Gemäß der Vorgaben durch die Zentralbank muss der Teilfonds eine Zahl zur Leverage veröffentlichen, die auf der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate beruht. Hier ist anzumerken, dass diese Zahl kein Indikator für die wirtschaftliche Leverage im Teilfonds ist. Eine Zahl für die Leverage auf Grundlage der Summe der Nennwerte der Derivate mag hoch erscheinen, da sie den Effekt aus den Glattstellungs- bzw. Absicherungsvereinbarungen nicht berücksichtigt, die für den Teilfonds existieren, obwohl diese Glattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen das Risiko senken. Dementsprechend, ob nun ein Derivat eingesetzt wird, um das wirtschaftliche Risiko zu erhöhen oder das wirtschaftliche Risiko zu senken, und ungeachtet dessen, ob das Derivat zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken eingesetzt wird, erhöht das nur die Leverage-Zahl, die durch Einsatz dieser Methodologie ermittelt wird. Ebenfalls ist anzumerken, dass das wirtschaftliche Risiko eines Derivats oft nicht seinem Nennwert entspricht, sondern einem wesentlich geringeren Marktwert oder täglichem Margenwert, wie es zum Beispiel bei Geldmarktfutures der Fall ist. Die Höhe der Leverage des Teilfonds schwankt wahrscheinlich zwischen 200% und 1200% vom Nettoinventarwert. Dennoch kann die Leverage des Teilfonds im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigste für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu

einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short-Positionen 1400% vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospektergänzung, der den voraussichtlichen Umfang der Leverage für den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten einhergehende Marktrisiko wird jedoch gedeckt und mithilfe der Value-at-Risk-Methode („VaR“) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds einseitig täglich mit 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche finanzielle Verluste erleiden. Die Anlageberatungsgesellschaft wird sich bemühen, dieses Risiko zu minimieren, indem sie regelmäßig Rückwärtstests und Stresstests für das VaR-Modell gemäß der Vorgaben der Zentralbank durchführt. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Entsprechend wird das VaR des Teilfonds-Portfolios maximal 20 % vom NIW des Teilfonds betragen, und die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Anzumerken ist, dass dies die vorstehend genannten Grenzen die von der Zentralbank geforderten aktuellen Risikopotenzialgrenzen sind. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Anlageberatungsgesellschaft

Pacific Investment Management Company LLC

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf GBP.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)
Institutional Income und Accumulation	0,90%
Retail Income und Accumulation	1,80%
R Income und Accumulation	0,99%

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds die Anteilklassen GBP, EUR und USD Institutional sowie Retail und GBP R heraus.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an des Teilfonds umrissen.

	Institutional Klassen	Retail Klassen	R Klassen
Handelstage	Täglich ¹	Täglich ¹	Täglich ¹
Handelsschluss	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷
Umtauschgebühr	Keine	1 % ²	1 % ²
Mindestanfangszeichnung ³	1 Millionen GBP ⁵	1.000 GBP ⁴	1.000 GBP ⁸
Mindestbestand ³	100.000 GBP	1.000 GBP	1.000 GBP ⁸
Ausgabeaufschlag ⁶	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt	21.00 Uhr irischer Zeit	21.00 Uhr irischer Zeit	21.00 Uhr irischer Zeit
Zeichnungsschluss ⁹	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ¹⁰	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ¹⁰	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ¹⁰
Rücknahmeabwicklungstermin ¹¹	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 Jeder Tag, an dem die Banken für das Geschäft in den Vereinigten Staaten oder an den anderen Tagen geöffnet haben, die die Gesellschaft bestimmt hat, vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag und alle Anteilinhaber werden im Voraus informiert.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis für die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhält, nicht überschreiten darf. Informationen über Anteiltauschgebühren für die Retail und R Classes finden Sie unter "Anteilstausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein

Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilhaber) verzichten.

- 4 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung beträgt bei Zeichnung direkt über den Administrator 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwährung).
- 5 1.000.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwährung insgesamt, bei einem Mindestbetrag von 100.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwährung je Teilfonds.
- 6 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 7 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr irischer Zeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 8 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird.
- 9 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 10 Der Abrechnungstermin ist für die auf EUR, GBP und USD lautenden Klassen der erste Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag.
- 11 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt die Anteilsklassen Institutional und Retail aus. Für jede Anteilsklasse kann der Teilfonds entweder ausschüttende Anteile (Anteile mit Ertragsausschüttung) oder thesaurierende Anteile (Anteile mit Ertragsthesaurierung) oder beide Anteilsarten gemeinsam ausgeben.

Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswährung GBP		EUR (Hedged)		EUR (Unhedged)		USD (Hedged)		USD (Unhedged)	
	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc
Institutional	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc
Retail	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc
R Klasse	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc

Die Bestätigung, ob eine Anteilsklasse aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstausgabekurs für alle neuen Anteilsklassen des Teilfonds, abhängig davon, auf welche Währung die Anteilsklasse lautet, soll 10,00 GBP, 10,00 EUR bzw. 10,00 USD je Anteil betragen.

Der Erstausgabezeitraum für eine verfügbare noch nicht aufgelegte Anteilsklasse des Teilfonds endet, wie zuvor beschrieben, am [XXX]. Der Verwaltungsrat darf den Erstausgabezeitraum für neue Anteilsklassen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über etwaige Verlängerungen informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten einmal im Jahr. Nach Ende des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil begeben.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden vierteljährlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert. Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Rücknahmeinformationen

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Verkaufsprospekt darf die Gesellschaft Anträge auf Rücknahme von Anteilen an die Anteilinhaber durch Barübertragung von Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des Rücknahmekurses für die zurückgenommenen Anteile erfüllen, so als ob die Rücknahmeerlöse bar abzüglich Rücknahmegebühren und anderer Aufwendungen für die Übertragung ausgezahlt würden, wenn die Zustimmung des jeweiligen Anteilinhabers vorliegt. Wenn der Anteilinhaber der Barrücknahme nicht zustimmt, werden die Erlöse gemäß Verkaufsprospekt in bar ausgezahlt.

Typisches Anlegerprofil:

Typische Anleger sind Anleger, die einen Rentenfonds mit einer höheren Rendite suchen, und dabei bereit sind, das erhöhte Risiko für eine Anlage in untererstklassigen festverzinslichen Unternehmensanleihen und Schwellenmarktanleihen zu tragen. Anleger mit einem aggressivem Anlageportfolio, die das Börsenrisiko mit einer stabileren Anleiheanlageoption ausbalancieren wollen und deren Anlagehorizont mindestens 3 bis 5 Jahre beträgt.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften "**Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Hochrenditerisiken, Währungsrisiken, Derivatrisiken, Schwellenmarktrisiken, Zinssatzrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) hinzu. Dieser ist im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, veröffentlicht. Der SRRI basiert auf der Volatilität des Teilfonds, die gemäß den OGAW-Vorgaben berechnet wurde. Je höher die Risikoeinstufung im SRRI ist, kann dies bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds wahrscheinlich höherer Volatilität ausgesetzt ist.

Bitte beachten Sie, dass Fonds, wie der Teilfonds, die in hoch verzinslichen Wertpapieren und nicht gerateten Wertpapieren ähnlicher Bonität (allgemein als hoch verzinsliche „Risikoanleihen“ bekannt) anlegen, können höheren Zinssatz-, Bonitäts- und Liquiditäts-Risiken unterliegen als Teilfonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Diese Wertpapiere werden vor allem im Hinblick auf die andauernde Fähigkeit des Emittenten, das Kapital zurückzuzahlen und Zinsen zu zahlen, als spekulativ angesehen. Ein Wirtschaftsabschwung oder ein Zeitraum mit steigenden Zinssätzen könnte den Markt hoch verzinslicher Wertpapiere nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit eines Teilfonds verringern, seine hoch verzinslichen Wertpapiere zu veräußern. Wenn der Emittent eines Wertpapiers mit der Rückzahlung des Kapitals oder der Zahlung von Zinsen in Verzug ist, kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den U.S. High Yield BB-B Bond Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM

U.S. High Yield BB-B Bond Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Risikos einer Anlage in den U.S. High Yield BB-B Bond Fund wegen dessen Fähigkeit, zu Anlagezwecken in hoch verzinslichen Wertpapieren anzulegen, sollte eine Anlage in den U.S. High Yield BB-B Bond Fund keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios ausmachen; sie ist deshalb nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass die gesamten oder ein Teil der Verwaltungsgebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Dieser Teilfonds ist geschlossen und ein Antrag auf Widerruf der Zulassung wird in Kürze bei der Zentralbank eingereicht.

U.S. High Yield BB-B Bond Fund - Zusammenfassende Informationen

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den Teilfonds. Umfassend wird er durch die vollständigeren Beschreibungen des Teilfonds und der verbundenen Risiken in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt definiert.

Teilfonds-Fokus	Durchschnittliche Duration des Portfolios	Kreditqualität ⁽¹⁾	Ausschüttungshäufigkeit
Rentenwerte mit höherer Rendite	+/-2 Jahre auf den Index bezogen.	BB-B. Siehe nachfolgende Beschreibung.	Vierteljährlich

(1) Rating nach Standard & Poor's Rating Service oder ein entsprechendes Rating nach Moody's Investors Service, Inc. oder von Fitch äquivalent eingestuft oder, falls nicht bewertet, vom Anlageberater als von vergleichbarer Qualität eingeordnet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des U.S. High Yield BB-B Bond Fund ist es, bei Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung einen höchstmöglichen Gesamtertrag anzustreben.

Der Teilfonds legt mindestens zwei Drittel seines gesamten Nettovermögens in einem breit gefächerten Portfolio von hoch verzinslichen Rentenwerten an, die S&P in die Rating-Kategorien BB-Beinstuft oder die über eine entsprechende Bewertung verfügen (oder, falls sie nicht bewertet sind, der Anlageberater bestimmt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind).

Der Anteil des Teilfondsvermögens, das nicht in Rentenwerten investiert ist, die S&P in die Rating-Kategorien BB-B oder Moody's bzw. Fitch äquivalent einstufen, dürfen in Rentenwerten angelegt werden, die S&P besser als BB oder Moody's bzw. Fitch äquivalent einstufen (oder, falls sie nicht bewertet sind, der Anlageberater bestimmt, dass sie vergleichbare Qualität besitzen). Die durchschnittliche Portfolio-Duration dieses Teilfonds weicht normalerweise (plus bzw. minus) zwei Jahre vom ICE BofAML US High Yield Excluding Caa1/CCC+ and Lower Constrained Index ab. Der ICE BofAML U.S. High Yield Excluding Caa1/CCC+ and Lower Constrained Index bildet die Wertentwicklung der als BB-B eingestuft auf US-Dollar lautenden Industrieschuldverschreibungen nach, die öffentlich am US-Binnenmarkt begeben sind. Einzelheiten zur Duration des ICE BofAML US High Yield Excluding Caa1/CCC+ and Lower Constrained Index erhalten Sie auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft. Der Teilfonds darf uneingeschränkt in auf USD lautenden Wertpapieren von Emittenten außerhalb der USA anlegen.

Der Teilfonds setzt eine hoch rentierliche Bonitäts-Strategie ein. Diese sieht vor, das Gesamtertragsrenditeverfahren und die Philosophie des Anlageberaters anzuwenden. Dieses Verfahren beinhaltet sowohl Top-down- als auch Bottom-up entscheidungsunterstützende Informationen, um das Portfolioverwaltungsteam darin zu unterstützen, vielfältige Wertquellen zu identifizieren. Top-down-Strategien konzentrieren sich sowohl auf kurzfristige als auch auf längerfristige globale makroökonomische Erwägungen und sie liefern den Kontext für regionale und Sektorauswahlen. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Bonitäten und sie sind der Schlüssel zur Fähigkeit der Anlageberatungsgesellschaft, unterbewertete Wertpapiere auszuwählen.

In vermögenswertbesicherten Wertpapieren, kreditgebundenen Wechseln und anderen Anlagen, deren Ertrag oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die genutzt werden, um das Kreditrisiko auf Dritte (wie z. B. von Zweckgesellschaften begebene Wechsel zu übertragen, deren Geschäftszweck ausschließlich darin besteht, die risikobehafteten Vermögenswerte zu halten ("neu verbriefte Wertpapiere/neu verbriefte Kreditrisiken"); dazu gehören zum Beispiel nicht (i) von einem operativ aktiven Unternehmen begebene Unternehmensanleihen, (ii) von einer Einheit mit operativem Geschäftszweck begebene Wechsel oder nachrangige Verbindlichkeiten (Tier-Produkte) sowie (iii) Genussscheine, die über eine Zweckgesellschaft begeben (besichert) wurden), darf nur angelegt werden, wenn (i) der Schuldner oder die emittierende Gesellschaft dieser Anlagen ihren Sitz im EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD haben, oder (ii) wenn sie an einem geregelten Markt innerhalb des EWR notieren oder sie an einem offiziellen Markt an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zugelassen sind, oder in den geregelten Markt eines solchen Staates einbezogen werden. Solche Anlagen müssen von einschlägigen anerkannten Ratingagenturen (Moody's, S&P oder Fitch) oder, wenn keine externen Ratings zur Verfügung stehen, muss eine positive Einschätzung der

Anlageberatungsgesellschaft über die Kreditqualität des Forderungsportfolios und über die Sicherheit und die Ertragskraft der Anlage als Ganzes vorliegen und sie muss transparent dokumentiert sein.

Der Teilfonds darf nur im Umfang von unter 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die ein einzelner Emittent begeben hat, sowie in Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, anlegen. Unternehmensgruppen gelten als einzelner Emittent/einzelnes Kreditinstitut. Bei Anlagen in anderen OGA gilt die Grenze von „unter 5 %“ für die Vermögenswerte/Einlagen dieser anderen OGA.

Der Teilfonds darf sowohl Rentenwerte als auch Devisenpositionen halten, die nicht auf US-Dollar lauten. Die Nicht-USD-Devisenpositionen sind auf 20% der Gesamtvermögenswerte begrenzt. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf USD lautenden festverzinslichen Instrumenten als auch in nicht auf USD lautenden Währungen den Ertrag des Fonds beeinflussen. Wechselkurssicherungsgeschäfte und Devisenpositionen werden unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift „**Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Während der Teilfonds vorrangig in Anleihen (wie zuvor beschrieben) und anderen festverzinslichen Instrumenten anlegen möchte, darf der Teilfonds in wandelbaren Wertpapieren oder Dividendenpapieren anlegen. Während einige Länder oder Gesellschaften als vorteilhafte Anlagen betrachtet werden können, können ausschließlich festverzinsliche Möglichkeiten aufgrund unzulänglichen Angebots oder rechtlicher beziehungsweise technischer Einschränkungen unattraktiv oder begrenzt sein. In solchen Fällen kann die Anlageberatungsgesellschaft wandelbare Wertpapiere oder Dividendenpapiere in Erwägung ziehen, um in solchen Ländern oder Unternehmen anzulegen. Nicht mehr als 25 % der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die sich in Dividendenpapiere konvertieren lassen. Maximal 10 % vom Gesamtvermögen des Teilfonds kann in Dividendenpapieren angelegt werden. Der Teilfonds kann insgesamt höchstens ein Drittel seiner gesamten Vermögenswerte kombiniert in (i) Wandelschuldverschreibungen, (ii) Dividendenpapieren (einschließlich Optionsscheinen), (iii) Einlagenzertifikaten und (iv) Bankakzepten anlegen.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in illiquiden Wertpapieren sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen, investieren. Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Schwellenmarkt-Wertpapieren anlegen.

Nach Maßgabe der in Anhang 2 dargelegten und ausführlicher unter den Überschriften „**EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE**“ und „Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“ beschriebenen Vorschriften darf der Teilfonds Derivate wie (börsennotierte oder am Freiverkehrsmarkt gehandelte) Termingeschäfte, Optionen und Swapvereinbarungen einsetzen und auch Devisenterminkontrakte eingehen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds kann beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basisvermögen oder -sektoren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um Währungsrisiken abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basisvermögen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögen rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Zinssatzrisiko des Teilfonds der Zinssatzprognose der Anlageberatungsgesellschaft anzupassen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Index, , einschließlich Rentenindizes, zu erreichen.

Gemäß der Vorgaben durch die Zentralbank muss der Teilfonds eine Zahl zur Leverage veröffentlichen, die auf der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate beruht. Hier ist anzumerken, dass diese Zahl kein Indikator für die wirtschaftliche Leverage im Teilfonds ist. Eine Zahl für die Leverage auf Grundlage der Summe der Nennwerte der Derivate mag hoch erscheinen, da sie den Effekt aus den Glatstellungen- bzw. Absicherungsvereinbarungen nicht berücksichtigt, die für den

Teilfonds existieren, obwohl diese Glattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen das Risiko senken. Dementsprechend, ob nun ein Derivat eingesetzt wird, um das wirtschaftliche Risiko zu erhöhen oder das wirtschaftliche Risiko zu senken, und ungeachtet dessen, ob das Derivat zur effizienten Portfolioverwaltung oder zu Anlagezwecken eingesetzt wird, erhöht das nur die Leverage- Zahl, die durch Einsatz dieser Methodologie ermittelt wird. Ebenfalls ist anzumerken, dass das wirtschaftliche Risiko eines Derivats oft nicht seinem Nennwert entspricht, sondern einem wesentlich geringeren Marktwert oder täglichem Margenwert, wie es zum Beispiel bei Geldmarktfutures der Fall ist. Die Höhe der Leverage des Teilfonds schwankt wahrscheinlich zwischen 0 % und 500% vom Netto- inventarwert. Dennoch kann die Leverage des Teilfonds im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigst für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Obwohl unter normalen Umständen nicht zu erwarten ist, dass der Teilfonds auf Nettobasis direktional short ist. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short- Positionen 700% vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospektergänzung, der den voraussichtlichen Umfang der Leverage für den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten einhergehende Marktrisiko wird jedoch gedeckt und mithilfe der Value-at-Risk-Methode („VaR“) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds einseitig täglich mit 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche finanzielle Verluste erleiden. Die Anlageberatungsgesellschaft wird sich bemühen, dieses Risiko zu minimieren, indem sie regelmäßig Rückwärtstests und Stresstests für das VAR-Modell gemäß der Vorgaben der Zentralbank durchführt.

Der Teilfonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht überschreiten. Das Referenzportfolio ist, wie zuvor im Detail beschrieben, der ICE BofAML US High Yield Excluding Caa1/CCC+ and Lower Constrained Index. Die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Anlageberatungsgesellschaft

Pacific Investment Management Company LLC

Basiswahrung

Die Basiswahrung des Teilfonds lautet auf USD.

Geburen und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtenden Geburen betragen maximal 2,50 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Klasse	Verwaltungsgeburen (%)
Institutional Income und Accumulation	0,55%
Retail Income und Accumulation	1,45%
R Klassen Income und Accumulation	0,80%

Weitere Angaben zu den Geburen und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft enthalt der Abschnitt mit der berschrift „**Geburen und Aufwendungen**“ im Verkaufsprospekt.

Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgeburen, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden konnen, und dass infolgedessen das Kapital zuruckgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Moglichkeit zukunftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rucknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds ausschlielich auf USD, EUR und GBP lautende Institutional, Retail Share und R Classes aus.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen uber den Kauf und Verkauf von Anteilen an des Teilfonds umrissen.

	Institutional Klassen	Retail Klassen	R Klassen
Handelstage	Taglich ¹	Taglich ¹	Taglich ¹
Handelsschluss	16.00 Uhr irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr irischer Zeit ⁷
Umtauschgebur	Keine	1 % ²	1 % ²
Mindestanfangszeichnung ³	1 Millionen GBP ⁵	1.000 GBP ⁴	1.000 GBP ⁸
Mindestbestand ³	100.000 GBP	1.000 GBP ⁸	1.000 GBP ⁸
Ausgabeaufschlag ⁶	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rucknahmegebur	Keine	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt	21.00 Uhr irischer Zeit	21.00 Uhr irischer Zeit	21.00 Uhr irischer Zeit
Zeichnungsschluss ⁹	Am Handelstag	Am Handelstag	Am Handelstag
Rucknahmeabwicklungstermin ¹⁰	Am dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschaftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 Jeder Tag, an dem die Banken für das Geschäft in den Vereinigten Staaten oder an den anderen Tagen geöffnet haben, die die Gesellschaft bestimmt hat, vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag und alle Anteilhaber werden im Voraus informiert.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).
- 2 Nach geltendem Recht und geltender Vorschriften kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis für die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhält, nicht überschreiten darf. Informationen über Anteiltauschgebühren für die Retail und R Classes finden Sie unter "Anteilstausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilhaber) verzichten.
- 4 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung beträgt bei Zeichnung direkt über den Administrator 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwährung).
- 5 1.000.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwährung insgesamt, bei einem Mindestbetrag von 5.000 GBP oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwährung je Teilfonds.
- 6 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 7 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr irischer Zeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 8 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird.
- 9 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 10 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „Kauf von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt die Anteilsklassen Institutional und Retail aus. Für jede Anteilsklasse kann der Teilfonds entweder ausschüttende Anteile (Anteile mit Ertragsausschüttung) oder thesaurierende Anteile (Anteile mit Ertragsthesaurierung) oder beide Anteilsarten gemeinsam ausgeben.

Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswährung USD		EUR (Hedged)		EUR (Unhedged)		GBP (Hedged)		GBP (Unhedged)	
	ACC	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc
Institutional	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Retail	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
R Klasse	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A

Y = verfügbar und aufgelegt

A = verfügbar, noch nicht aufgelegt

Der Erstausgabekurs für alle neuen Anteilsklassen des Teilfonds, abhängig davon, auf welche Währung die Anteilsklasse lautet, soll 10,00 USD, 10,00 EUR bzw. 10,00 GBP je Anteil betragen.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden vierteljährlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert. Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Rücknahmeinformationen

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Verkaufsprospekt darf die Gesellschaft Anträge auf Rücknahme von Anteilen an die Anteilhaber durch Barübertragung von Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des Rücknahmekurses für die zurückgenommenen Anteile erfüllen, so als ob die Rücknahmeerlöse bar abzüglich Rücknahmegebühren und anderer Aufwendungen für die Übertragung ausgezahlt würden, wenn die Zustimmung des jeweiligen Anteilhabers vorliegt. Wenn der Anteilhaber der Barrücknahme nicht zustimmt, werden die Erlöse gemäß Verkaufsprospekt inbar ausgezahlt.

Typisches Anlegerprofil:

Typische Anleger sind Anleger, die einen Rentenfonds mit einer höheren Rendite suchen, mit der Bereitschaft, das erhöhte Risiko und die erhöhte Volatilität aus einer Anlage in untererstklassigen Anleihen zu akzeptieren.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften "**Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Risiken aus hoch rentierlichen Anlagen, Währungsrisiken, Derivatrisiken, Zinssatzrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) hinzu. Dieser ist im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, veröffentlicht. Der SRRI basiert auf der Volatilität des Teilfonds, die gemäß den OGAW-Vorgaben berechnet wurde. Je höher die Risikoeinstufung im SRRI ist, kann dies bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds wahrscheinlich höherer Volatilität ausgesetzt ist.

Bitte beachten Sie, dass Fonds, wie der Teilfonds, die in hoch verzinslichen Wertpapieren und nicht gerateten Wertpapieren ähnlicher Bonität (allgemein als hoch verzinsliche „Risikoanleihen“ bekannt) anlegen, können höheren Zinssatz-, Bonitäts- und Liquiditäts-Risiken unterliegen als Teilfonds, die nicht in solchen Wertpapieren anlegen. Diese Wertpapiere werden vor allem im Hinblick auf die andauernde Fähigkeit des Emittenten, das Kapital zurückzuzahlen und Zinsen zu zahlen, als spekulativ angesehen. Ein Wirtschaftsabschwung oder ein Zeitraum mit steigenden Zinssätzen könnte den Markt hoch verzinslicher Wertpapiere nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit eines Teilfonds verringern, seine hoch verzinslichen Wertpapiere zu veräußern. Wenn der Emittent eines Wertpapiers mit der Rückzahlung des Kapitals oder der Zahlung von Zinsen in Verzug ist, kann ein Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den Eurodollar High Quality Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM Eurodollar High Quality Fund 29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass die gesamten oder ein Teil der Verwaltungsgebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den Teilfonds. Umfassend wird er durch die vollständigeren Beschreibungen des Teilfonds und der verbundenen Risiken in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt definiert.

Hauptanlagen	Durchschnittliche Duration des Portfolios	Kreditqualität ⁽¹⁾	Ausschüttungshäufigkeit
Festverzinsliche Instrumente	+/-2 Jahre vom Vergleichsindex	Min. gewichtete durchschnittliche Bonität von A	Jährlich

(1) Rating nach Standard & Poor's Rating Service oder ein entsprechendes Rating nach Moody's Investors Service, Inc. oder von Fitch äquivalent eingestuft oder, falls nicht bewertet, vom Anlageberater als von vergleichbarer Qualität eingeordnet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist es, den bei Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung höchstmöglichen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel, indem er in einem breit gefächerten Portfolio von Renteninstrumenten anlegt. Zu den Anlagen gehören Anleihen, Schuldverschreibungen und andere ähnliche Renteninstrumente, die unterschiedliche öffentliche oder private Organismen begeben haben. Beteiligungen an derartigen Wertpapieren können, wie nachfolgend genauer beschrieben, über Direktanlagen in den vorstehend aufgeführten Wertpapierarten oder über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgen. Der Teilfonds legt mindestens 67 % seines Vermögens in auf USD lautenden Renteninstrumenten an. Der Teilfonds legt, vorbehaltlich einer minimal gewichteten durchschnittlichen Bonität von A, sowohl in erstklassigen als auch untererstklassigen Renteninstrumenten an. Der Teilfonds darf bis zu 15% von seinem Vermögen in Rentenwerten anlegen, die wirtschaftlich mit Schwellenmarktländern verbunden sind.

Der Teilfonds gilt in Bezug auf einen Mix aus den folgenden beiden Indizes, dem Bloomberg Eurodollar AA- 1-5y Index und dem Bloomberg Eurodollar AA- 5-10y Index in der Gewichtung von 20 % und 80 % jeweils (gemeinsam der „Vergleichsindex“) als aktiv verwaltet, da der Vergleichsindex Durations-Mess-Zwecken verwendet wird. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Referenzindex sein und eine ähnliche Gewichtung haben wie in diesem. Der Referenzindex wird jedoch nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Wertentwicklungsziel genutzt, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren anlegen, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Teilfonds weicht normalerweise (plus bzw. minus) zwei Jahre vom Vergleichsindex ab. Der Bloomberg Eurodollar AA- ist ein Index, der ausschließlich aus auf USD lautenden erstklassigen Instrumenten besteht, die außerhalb der USA registriert sind, und die hauptsächlich Unternehmens-, Staats- und besicherte Anleihen enthalten. Weitere Einzelheiten, einschließlich einer aktuellen Beschreibung seiner Duration, erhalten Sie bei auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft.

Das Maß für die Variabilität der Tracking-Differenz des Teilfonds wird als Tracking Error bezeichnet, d.h. die Volatilität der Renditedifferenz zwischen dem Teilfonds und der Benchmark. Der unten dargestellte Tracking Error ist ein ex-ante (oder antizipierter) Tracking Error, d.h. der prognostizierte Tracking Error des Teilfonds basiert auf aktuellen Beständen und Risikofaktormodellen. Der erwartete Tracking Error beträgt unter normalen Marktbedingungen im Vergleich zur Benchmark bis zu 1 % über rollierende Dreijahreszeiträume, obwohl die Verwaltungsgesellschaft versuchen kann, den Teilfonds im Einklang mit ihren Marktaussichten auf einen niedrigeren Tracking Error zu verwalten. Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Zahl nur eine Schätzung des Ex-ante-Tracking-Error-Niveaus unter normalen Marktbedingungen darstellt und nicht als strenge Grenze zu verstehen ist. Wenn der Tracking Error des Teilfonds diesen Wert überschreitet, stellt dies keinen Verstoß gegen die Anlagepolitik des Teilfonds dar. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater jedoch im Interesse der Anteilinhaber angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Tracking Error zu verringern. Der erwartete Tracking Error des Teilfonds ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung.

Einzelheiten zum Tracking Error des Teilfonds werden in den Jahres- und Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft offengelegt. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält eine Erläuterung der Abweichung zwischen dem erwarteten (ex-ante) und dem realisierten (ex-post) Tracking Error für den betreffenden Zeitraum.

Der Teilfonds darf sowohl Rentenwerte als auch Devisenpositionen halten, die nicht auf US-Dollar lauten. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf USD lautenden Rentenwerten als auch in nicht auf USD lautenden Währungen den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkursicherungsgeschäfte und aktive Fremdwährungspositionen können entsprechend vorhandener wirtschaftlicher Bedingungen unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt werden. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (insbesondere Transaktionen per Emissionstermin, mit verzögerter Belieferung und Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift „**Effiziente Vermögensverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ genauer beschrieben. Das schließt ein, dass Pensionsgeschäfte ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in Einheiten oder Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen und das Anlageziel dieser Organismen ergänzt oder entspricht dem des Teilfonds.

Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in illiquiden Wertpapieren (einschließlich der in dieser Anlagepolitik festgelegten Anleihen und anderen festverzinslichen Instrumenten, die illiquide sind), die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „**Übertragbare illiquide Wertpapiere**“ näher beschrieben sind, sowie in besicherten und unbesicherten Darlehensbeteiligungen und Darlehensabtretungen, die Geldmarktinstrumente sind, jedoch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, anlegen.

Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften kann der Teilfonds – wie in Anhang 2 erwähnt und ausführlicher unter den Überschriften "EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE" und "Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken" beschrieben – Derivate wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures, Swapvereinbarungen, einschließlich Kreditverzugsswaps, einsetzen (bei denen es sich um notierte Papiere oder Freiverkehrswerte handeln kann) und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds kann beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basisvermögen oder Indizes basieren, die auf Rentenpapieren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um Währungsrisiken abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basisvermögen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögen rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Zinssatzrisiko des Teilfonds der Zinssatzprognose der Anlageberatungsgesellschaft anzupassen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung einer bestimmten Anleihe oder eines bestimmten Rentenindizes, zu erreichen. Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die der Teilfonds einsetzt, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Anlageberatungsgesellschaft. Der Halbjahres- und der Jahresabschluss enthalten diese Informationen ebenfalls. Alle solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen ihre Vorgaben. Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt unter „**Finanzindizes**“. Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank genehmigt werden, können eingesetzt werden. Für Instrumente, die eingebettete Derivate enthalten, soll die Derivatkomponente dieses Instruments von der Art sein, so dass der Teilfonds anderenfalls hätte direkt darin anlegen können.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in Anhang 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Obwohl der Einsatz von Derivaten Ursache für ein weiteres Risiko ist, wird typischerweise davon ausgegangen, dass sich die Höhe der Leverage des

Teilfonds zwischen 0 % und 500% von seinem Nettoinventarwert bewegt. Dennoch kann die Leverage des Teilfonds im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigst für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Gattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Obwohl unter normalen Umständen nicht zu erwarten ist, dass der Teilfonds auf Nettobasis direktional short ist. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short-Positionen 700% vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospektergänzung, der den voraussichtlichen Umfang der Leverage für den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens („**VaR-Verfahren**“) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Entsprechend wird das VaR des Teilfonds-Portfolios maximal 20 % vom NIW des Teilfonds betragen, und die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Anzumerken ist, dass dies die vorstehend genannten Grenzen die von der Zentralbank geforderten aktuellen Risikopotenzialgrenzen sind. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Die Anlageberatungsgesellschaft berücksichtigt, wenn sie Anlageentscheidungen trifft, diverse quantitative und qualitative Daten, die sich auf globale Wirtschaften und Wachstumsprognosen für unterschiedliche Branchen und Vermögensklassen beziehen. Während die Hauptanlagen des Teilfonds hauptsächlich aus Renteninstrumenten bestehen werden, muss der Teilfonds, vorbehaltlich der zuvor beschriebenen Grenzen und der in Anhang 2 zum Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen, um sich die Flexibilität zu erhalten und über die Möglichkeit zu verfügen, in Werten anzulegen, wenn sich die Möglichkeit bietet, keinen Mindestprozentsatz von seinem Nettoinventarwert in den zuvor beschriebenen geografischen Bereichen oder Branchen einer bestimmten Art anlegen. Ebenso kann es vorkommen, dass der Teilfonds bestimmte Instrumentenarten niemals einsetzt, obwohl er in der Lage ist, die in dieser Anlagepolitik beschriebenen Anlagearten zu nutzen. Während diese Analysen täglich durchgeführt werden, finden wesentliche Änderungen der Anlagerisiken typischerweise über längere Zeiträume statt.

Die Anlagestrategie strebt danach, sowohl das Gesamtertragsanlageverfahren und die Gesamtertragsanlagephilosophie der Anlageberatungsgesellschaft anzuwenden und sich dabei auf hochwertige auf USD lautenden Renteninstrumente zu konzentrieren. Dieses Verfahren beinhaltet sowohl Top-down- als auch Bottom-up entscheidungsunterstützende Informationen, um vielfältige Wertquellen zu identifizieren. Top-down-Strategien konzentrieren sich sowohl auf kurzfristige als auch auf längerfristige globale makroökonomische Erwägungen und sie werden als Teil der regionalen und Sektorauswahlen eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und sie sind der Schlüssel zur Fähigkeit der Anlageberatungsgesellschaft, unterbewertete Wertpapiere am Rentenmarkt auszuwählen.

Der Teilfonds darf zusätzlich ebenfalls liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente halten und führen, insbesondere vermögenswertbesicherte Wertpapiere (mit oder ohne Leverage), Geldmarktpapiere und Einlagenzertifikate. Etwaige solche Vermögenswerte müssen als erstklassig eingestuft sein oder, so sie nicht eingestuft sind, muss sie die Anlageberatungsgesellschaft als erstklassig geltend einstufen.

Anlageberatungsgesellschaft

Pacific Investment Management Company LLC

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf USD.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)	Einheitsgebühr (%)
Institutional	0,22	0,22

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds ausschließlich auf USD, EUR, GBP, SGD, JPY und CHF lautende Institutional Class-Anteile aus.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Institutional Klassen
Handelstage	Täglich ¹
Handelsschluss	16.00 Uhr GMT ⁵
Umtauschgebühr	Keine
Mindestanfangszeichnung ²	5 Millionen USD ³
Mindestbestand ²	2 Millionen USD
Ausgabeaufschlag ⁴	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	KEINE
Bewertungszeitpunkt	21.00 Uhr irischer Zeit
Zeichnungsschluss ⁶	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁷
Rücknahme- abwicklungstermin ⁸	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

1 Jeder Tag, an dem die Banken für das Geschäft in den Vereinigten Staaten oder an den anderen Tagen geöffnet haben,

die die Gesellschaft bestimmt hat, vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag und alle

Anteilinhaber werden im Voraus informiert.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

2 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilinhaber) verzichten.

3 5.000.000 USD oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse.

4 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.

5 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr GMT am Handelstag.

- 6 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 7 Der Abrechnungstermin ist je nach Anteilklassenwährung entweder der erste oder der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf CHF, EUR, GBP und USD lautenden Klassen ist es der erste Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf SGD und JPY lautenden Klassen ist es der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag.
- 8 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt ausschließlich Anteile der Institutional Class aus. Innerhalb der Institutional Class kann der Fonds entweder getrennt oder gemeinsam Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschüttung) und Accumulation (Anteile mit Ertragskumulierung) ausgeben. Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswährung USD		EUR (Hedged)		EUR (Unhedged)		GBP (Hedged)		GBP (Unhedged)	
Institutional	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc

	SGD (Hedged)		SGD (Unhedged)		CHF (Hedged)		CHF (Unhedged)		JPY (Hedged)	
Institutional	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc

Die Bestätigung, ob eine Anteilsklasse aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstausgabekurs für alle neuen Anteilsklassen des Teilfonds, abhängig davon, auf welche Währung die Anteilsklasse lautet, soll 10,00 USD, 10,00 EUR, 10,00 SGD, 10,00 CHF, 1.000,00 GBP bzw. 10,00 JPY je Anteil betragen.

Der Erstausgabezeitraum für eine verfügbare noch nicht aufgelegte Anteilsklasse des Teilfonds endet, wie zuvor beschrieben, am 29. Oktober 2024. Der Verwaltungsrat darf den Erstausgabezeitraum für neue Anteilsklassen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über etwaige Verlängerungen informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten einmal im Jahr. Nach Ende des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil begeben.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden jährlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Typisches Anlegerprofil:

Anleger, die eine Anlage in Rentenwerten suchen und die sich für die durch diesen Ansatz der Anlage in Anleihen gebotenen Streuung interessieren. Anleger mit einem aggressiven Anlage-Portfolio, die Börsenmarktbesitz mit einer stabileren Anlage-Option ausgleichen möchten.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften "**Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Hochrenditerisiken, Währungsrisiken, Derivatrisiken, Schwellenmarktrisiken, Zinssatzrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den synthetischen Risikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, hinzu. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den Euro Aggregate High Quality Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom [] 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM

Euro Aggregate High Quality Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass die gesamten oder ein Teil der Verwaltungsgebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den Teilfonds. Umfassend wird er durch die vollständigeren Beschreibungen des Teilfonds und der verbundenen Risiken in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt definiert.

Hauptanlagen	Durchschnittliche Duration des Portfolios	Kreditqualität ⁽¹⁾	Ausschüttungshäufigkeit
Festverzinsliche Instrumente	+2 Jahre vom Vergleichsindex	Min. gewichtete durchschnittliche Bonität von A	Jährlich

(1) Rating nach Standard & Poor's Rating Service oder ein entsprechendes Rating nach Moody's Investors Service, Inc. oder ein Fitch Rating oder, falls nicht bewertet, vom Anlageberater als von vergleichbarer Qualität eingeordnet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist es, den bei Kapitalerhalt und umsichtiger Anlageverwaltung höchstmöglichen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel, indem er in einem breit gefächerten Portfolio von Renteninstrumenten anlegt. Zu den Anlagen gehören Anleihen, Schuldverschreibungen und andere ähnliche Renteninstrumente, die unterschiedliche öffentliche oder private Organismen begeben haben. Beteiligungen an derartigen Wertpapieren können, wie nachfolgend genauer beschrieben, über Direktanlagen in den vorstehend aufgeführten Wertpapierarten oder über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgen. Der Teilfonds legt mindestens 67 % seines Vermögens in auf Euro lautenden Renteninstrumenten an. Der Teilfonds legt, vorbehaltlich einer minimal gewichteten durchschnittlichen Bonität von A, sowohl in erstklassigen als auch untererstklassigen Renteninstrumenten an. Der Teilfonds darf bis zu 15% von seinem Vermögen in Rentenwerten anlegen, die wirtschaftlich mit Schwellenmarktländern verbunden sind.

Der Teilfonds gilt in Bezug auf einen Mix aus den folgenden beiden Indizes, dem Bloomberg Euro-Aggregate AA- 1-5y Index und dem Bloomberg Euro-Aggregate AA- 5-10y Index in der Gewichtung von 40% und 60% jeweils (gemeinsam der „**Vergleichsindex**“) als aktiv verwaltet, da der Vergleichsindex Durations-Messzwecken verwendet wird. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Referenzindex sein und eine ähnliche Gewichtung haben wie in diesem. Der Referenzindex wird jedoch nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Wertentwicklungsziel genutzt, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren anlegen, die nicht Bestandteil der Benchmark sind.

Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Teilfonds weicht normalerweise (plus bzw. minus) zwei Jahre vom Vergleichsindex ab. Der Bloomberg Euro-Aggregate AA- ist ein Index aus ausschließlich auf Euro lautenden erstklassigen Instrumenten, die hauptsächlich aus Unternehmens-, Staats- sowie besicherten Anleihen bestehen. Weitere Einzelheiten, einschließlich einer aktuellen Beschreibung seiner Duration, erhalten Sie bei auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft.

Das Maß für die Variabilität der Tracking-Differenz des Teilfonds wird als Tracking Error bezeichnet, d.h. die Volatilität der Renditedifferenz zwischen dem Teilfonds und der Benchmark. Der unten dargestellte Tracking Error ist ein ex-ante (oder antizipierter) Tracking Error, d.h. der prognostizierte Tracking Error des Teilfonds basiert auf aktuellen Beständen und Risikofaktormodellen. Der erwartete Tracking Error beträgt unter normalen Marktbedingungen im Vergleich zur Benchmark bis zu 1 % über rollierende Dreijahreszeiträume, obwohl die Verwaltungsgesellschaft versuchen kann, den Teilfonds im Einklang mit ihren Marktaussichten auf einen niedrigeren Tracking Error zu verwalten. Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Zahl nur eine Schätzung des Ex-ante-Tracking-Error-Niveaus unter normalen Marktbedingungen darstellt und nicht als strenge Grenze zu verstehen ist. Wenn der Tracking Error des Teilfonds diesen Wert überschreitet, stellt dies keinen Verstoß gegen die Anlagepolitik des Teilfonds dar. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater jedoch im Interesse der Anteilinhaber angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Tracking Error zu verringern. Der erwartete Tracking Error des Teilfonds ist kein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung.

Einzelheiten zum Tracking Error des Teilfonds werden in den Jahres- und Halbjahresabschlüssen der der Gesellschaft offengelegt. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält eine Erläuterung der Abweichung

zwischen dem erwarteten (ex-ante) und dem realisierten (ex-post) Tracking Error für den betreffenden Zeitraum.

Der Teilfonds kann sowohl nicht auf Euro lautende Renteninstrumente als auch Nicht-EUR- Devisenpositionen halten. Daher können sich Schwankungen bei festverzinslichen Nicht-Euro-Wertpapieren und Nicht-Euro-Devisenpositionen auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Wechselkursicherungsgeschäfte und aktive Fremdwährungspositionen können entsprechend vorhandener wirtschaftlicher Bedingungen unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt werden. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (insbesondere Transaktionen per Emissionstermin, mit verzögerter Belieferung und Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift **„Effiziente Vermögensverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“** genauer beschrieben. Das schließt ein, dass Pensionsgeschäfte ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in Einheiten oder Anteilen anderer Organismen zur gemeinsamen Anlage anlegen und das Anlageziel dieser Organismen ergänzt oder entspricht dem des Teilfonds.

Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 10 % von seinem Nettovermögen in illiquiden Wertpapieren (einschließlich der in dieser Anlagepolitik festgelegten Anleihen und anderen festverzinslichen Instrumenten, die illiquide sind), die im Verkaufsprospekt unter der Überschrift **„Übertragbare illiquide Wertpapiere“** näher beschrieben sind, sowie in besicherten und unbesicherten Darlehensbeteiligungen und Darlehensabtretungen, die Geldmarktinstrumente sind, jedoch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, anlegen.

Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften kann der Teilfonds – wie in Anhang 2 erwähnt und ausführlicher unter den Überschriften **"EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE"** und **"Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken"** beschrieben – Derivate wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures, Swapvereinbarungen, einschließlich Kreditverzugsswaps, einsetzen (bei denen es sich um notierte Papiere oder Freiverkehrswerte handeln kann) und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds kann beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basisvermögen oder Indizes basieren, die auf Rentenpapieren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um Währungsrisiken abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basisvermögen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögen rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Zinssatzrisiko des Teilfonds der Zinssatzprognose der Anlageberatungsgesellschaft anzupassen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung einer bestimmten Anleihe oder eines bestimmten Rentenindex, zu erreichen. Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die der Teilfonds einsetzt, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Anlageberatungsgesellschaft. Der Halbjahres- und der Jahresabschluss enthalten diese Informationen ebenfalls. Alle solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen ihre Vorgaben. Weitere Informationen enthält der Verkaufsprospekt unter der Überschrift **"Finanzindizes"**. Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank genehmigt werden, können eingesetzt werden. Für Instrumente, die eingebettete Derivate enthalten, soll die Derivatkomponente dieses Instruments von der Art sein, so dass der Teilfonds anderenfalls hätte direkt darin anlegen können.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in Anhang 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen an direkten Anlagen kombiniert sind. Obwohl der Einsatz von Derivaten Ursache für ein weiteres Risiko ist, wird typischerweise davon ausgegangen, dass sich die Höhe der Leverage des Teilfonds zwischen 0 % und 500% von seinem Nettoinventarwert bewegt. Dennoch kann die Leverage des Teilfonds im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigst für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank

gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Glattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Obwohl unter normalen Umständen nicht zu erwarten ist, dass der Teilfonds auf Nettobasis direktional short ist. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long- Positionen und den Gesamtbrutto-Short- Positionen 700% vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospektergänzung, der den voraussichtlichen Umfang der Leverage für den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens („**VaR-Verfahren**“) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Entsprechend wird das VaR des Teilfonds-Portfolios maximal 20 % vom NIW des Teilfonds betragen, und die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Anzumerken ist, dass dies die vorstehend genannten Grenzen die von der Zentralbank geforderten aktuellen Risikopotenzialgrenzen sind. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Die Anlageberatungsgesellschaft berücksichtigt, wenn sie Anlageentscheidungen trifft, diverse quantitative und qualitative Daten, die sich auf globale Wirtschaften und Wachstumsprognosen für unterschiedliche Branchen und Vermögensklassen beziehen. Während die Hauptanlagen des Teilfonds hauptsächlich aus Renteninstrumenten bestehen werden, muss der Teilfonds, vorbehaltlich der zuvor beschriebenen Grenzen und der in Anhang 2 zum Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen, um sich die Flexibilität zu erhalten und über die Möglichkeit zu verfügen, in Werten anzulegen, wenn sich die Möglichkeit bietet, keinen Mindestprozentsatz von seinem Nettoinventarwert in den zuvor beschriebenen geografischen Bereichen oder Branchen einer bestimmten Art anlegen. Ebenso kann es vorkommen, dass der Teilfonds bestimmte Instrumentenarten niemals einsetzt, obwohl er in der Lage ist, die in dieser Anlagepolitik beschriebenen Anlagearten zu nutzen. Während diese Analysen täglich durchgeführt werden, finden wesentliche Änderungen der Anlagerisiken typischerweise über längere Zeiträume statt.

Die Anlagestrategie strebt danach, sowohl das Gesamtertragsanlageverfahren und die Gesamtertragsanlagephilosophie der Anlageberatungsgesellschaft anzuwenden und sich dabei auf hochwertige auf EUR lautenden Renteninstrumente zu konzentrieren. Dieses Verfahren beinhaltet sowohl Top-down- als auch Bottom-up entscheidungsunterstützende Informationen, um vielfältige Wertquellen zu identifizieren. Top-down-Strategien konzentrieren sich sowohl auf kurzfristige als auch auf längerfristige globale makroökonomische Erwägungen und sie werden als Teil der regionalen und Sektorauswahlen

eingesetzt. Bottom-up-Strategien untersuchen die Profile einzelner Instrumente und sie sind der Schlüssel zur Fähigkeit der Anlageberatungsgesellschaft, unterbewertete Wertpapiere am Rentenmarkt auszuwählen.

Der Teilfonds darf zusätzlich ebenfalls liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente halten und führen, insbesondere vermögenswertbesicherte Wertpapiere (mit oder ohne Leverage), Geldmarktpapiere und Einlagenzertifikate. Etwaige solche Vermögenswerte müssen als erstklassig eingestuft sein oder, so sie nicht eingestuft sind, muss sie die Anlageberatungsgesellschaft als erstklassig geltend einstufen.

Anlageberatungsgesellschaft

PIMCO Europe Ltd.

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf EUR.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)	Einheitsgebühr (%)
Institutional	0,22	0,22

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds ausschließlich auf USD, EUR, GBP, SGD und CHF lautende Institutional Class-Anteile aus.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Institutional Klassen
Handelstage	Täglich ¹
Handelsschluss	16.00 Uhr GMT ⁵
Umtauschgebühr	Keine
Mindestanfangszeichnung ²	5 Millionen USD ³
Mindestbestand ²	2 Millionen USD
Ausgabeaufschlag ⁴	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	KEINE
Bewertungszeitpunkt	21.00 Uhr irischer Zeit
Zeichnungsschluss ⁶	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁷
Rücknahmeabwicklungstermin ⁸	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 Jeder Tag, an dem Banken in England für das Geschäft geöffnet haben oder die anderen Tage, die der Verwaltungsrat bestimmt, vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt und die Anteilhaber im Voraus in Kenntnis gesetzt werden.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanzahlzeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilhaber) verzichten.
- 3 5.000.000 USD oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse.
- 4 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 5 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr GMT am Handelstag.
- 6 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 7 Der Abrechnungstermin ist je nach Anteilklassenwährung entweder der erste oder der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf CHF, EUR, GBP und USD lautenden Klassen ist es der erste Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf SGD lautenden Klassen ist es der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag.
- 8 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt ausschließlich Anteile der Institutional Class aus. Innerhalb der Institutional Class kann der Fonds entweder getrennt oder gemeinsam Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschüttung) und Accumulation (Anteile mit Ertragskumulierung) ausgeben.

Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswährung EUR		USD (Hedged)		USD (Unhedged)		GBP (Hedged)		GBP (Unhedged)	
Institutional	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc

	SGD (Hedged)		SGD (Unhedged)		CHF (Hedged)		CHF (Unhedged)			
Institutional	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc	Acc	Inc		

Die Bestätigung, ob eine Anteilsklasse aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstauskabekurs für alle neuen Anteilsklassen des Teilfonds, abhängig davon, auf welche Währung die Anteilsklasse lautet, soll 10,00 USD, 10,00 EUR, 10,00 SGD, 10,00 CHF bzw. 10,00 GBP je Anteil betragen.

Der Erstauskabekurszeitraum für eine verfügbare noch nicht aufgelegte Anteilsklasse des Teilfonds endet, wie zuvor beschrieben, am 29. Oktober 2024. Der Verwaltungsrat darf den Erstauskabekurszeitraum für neue Anteilsklassen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über etwaige Verlängerungen informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten einmal im Jahr. Nach Ende des Erstauskabekurszeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil gegeben.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden jährlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Typisches Anlegerprofil:

Anleger, die eine Anlage in Rentenwerten suchen und die sich für die durch diesen Ansatz der Anlage in Anleihen gebotenen Streuung interessieren. Anleger mit einem aggressiven Anlage-Portfolio, die Börsenmarktbesitz mit einer stabileren Anlage-Option ausgleichen möchten.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften "**Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in

den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Hochrenditerisiken, Währungsrisiken, Derivatrisiken, Schwellenmarktrisiken, Zinssatzrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den synthetischen Risikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, hinzu. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den Multi-Asset Allocation Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG ZUM

Multi-Asset Allocation Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Risikos einer Anlage in den Multi-Asset Allocation Fund, da dieser in untererstklassigen Instrumenten, Schwellenmarktwertpapieren und in substanziellem Umfang in Finanzderivaten anlegen darf, sollte eine Beteiligung am Multi-Asset Allocation Fund keinen wesentlichen Teil des Anlageportfolios ausmachen; sie ist deshalb nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass die gesamten oder ein Teil der Verwaltungsgebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden. Infolgedessen nimmt das Kapital ab und Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital der Income II Klasse gezahlt werden können. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann, ungeachtet der Wertentwicklung des Teilfonds, zur Erosion des Kapitals führen. Infolgedessen können Ausschüttungen erfolgen,

indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Anlageverwaltungsgebühren sowie weitere Gebühren, die die Anteilsklasse Income II Klasse zahlen muss, dem Kapital der Income II Klasse belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Multi-Asset Allocation Fund – Zusammenfassende Informationen

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den Teilfonds. Umfassend wird er durch die vollständigeren Beschreibungen des Teilfonds und der verbundenen Risiken in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt definiert.

Teilfonds-Fokus	Durchschnittliche Portfolioduration	Kreditqualität	Ausschüttungshäufigkeit
Dividendenpapiere und aktiennahe Wertpapiere oder mit diesen Wertpapieren verwandte Derivate. Festverzinsliche Instrumente mit unterschiedlichen Fälligkeiten.	-10 - 15 Jahre	k. A.	Vierteljährlich

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Erbringen eines attraktiven Gesamtertrags in Übereinstimmung mit umsichtiger Anlageverwaltung.

Der Teilfonds will sein Anlageziel erreichen, indem er in einem breiten Spektrum von Vermögensklassen anlegt. Gemäß der in Anhang 2 festgelegten Grenzwerte will der Teilfonds vorrangig in Vermögensklassen wie Dividendenpapieren und mit Dividendenpapieren verbundenen Wertpapieren, festverzinslichen Instrumenten oder gegebenenfalls durch Anlage in Derivaten (wie börsengehandelten oder Freiverkehrs-Swapvereinbarungen, Differenzkontrakten, Futures und Optionen) anlegen. Setzt der Teilfonds Derivate ein, darf er, wie nachfolgend genauer beschrieben, Derivate nutzen, um synthetische Short-Positionen zu schaffen.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet in Bezug auf den MSCI All Country World Index ("ACWI") EUR Hedged (den "**Index**"), da der Index als Vergleichsindex für die Berechnung der globalen Beteiligung des Teilfonds unter Verwendung der relativen VaR-Methode verwendet wird, und in Bezug auf den ICE BofA ESTR Overnight Rate Index (den "**Vergleichsindex**"), da der Vergleichsindex zu Wertentwicklungs-Vergleichszwecken verwendet wird. Der Vergleichsindex bildet die Wertentwicklung eines synthetischen Vermögenswerts ab, der bis zu einer angegebenen Laufzeit ESTR (Euro Short-Term Rate) zahlt. Weitere Informationen über den Vergleichsindex sind öffentlich zugänglich oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und eine ähnliche Gewichtung haben wie diese. Der Index und der Vergleichsindex werden jedoch nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Wertentwicklungsziel genutzt, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren anlegen, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Teilfonds eignet sich für die Beteiligung an einem breiten Spektrum von (nachfolgend genauer beschriebenen) Anlagekategorien. Dafür nutzt er die Anlageexpertise des Anlageberaters. Der Anlageberater nutzt einen Drei-Faktoren-Ansatz, um Anlagekategorien und ihre Risiken zu bewerten, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Es besteht aus 1.) einer grundlegenden Analyse in Bezug auf die Weltwirtschaften und das voraussichtliche Wachstum unterschiedlicher Branchen, 2.) einer Bewertungsanalyse, sowie 3.) der Bewertung der Nachfrage am Markt nach Anlagekategorien und dem vorhandenen Angebot derselben. PIMCO bewertet diese Faktoren täglich und nutzt eine Kombination direkter Anlagen und derivativer Beteiligungen, um den daraus resultierenden Mix von Anlagekategorien für den Teilfonds zu erreichen, der das Anlageziel des Teilfonds wiedergibt.

Um Flexibilität zu erlangen und die Möglichkeit zu haben, bei günstigen Gelegenheiten anzulegen, wenn sie sich ergeben, ist es kein Ziel des Teilfonds, seine Anlagen in bestimmten geografischen Regionen oder Branchen zu konzentrieren (obwohl das in der Praxis, wenn auch nicht zwingend, vorkommen kann). Ebenso kann es vorkommen, dass der Teilfonds bestimmte Instrumentenarten niemals einsetzt, obwohl er in der Lage ist, die in dieser Anlagepolitik beschriebenen Anlagearten zu nutzen.

Während täglich Analysen durchgeführt werden, finden wesentliche Änderungen der Anlagerisiken typischerweise über längere Zeiträume statt. Innerhalb seines Anlageverfahrens versucht die Anlageberatungsgesellschaft bestimmte Risikoelemente zu begrenzen, indem sie verschiedene Absicherungstransaktionen vornimmt. Diese Absicherungstransaktionen (die typischerweise mithilfe von derivativen Instrumenten wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swaptransaktionen umgesetzt werden) sollen das Risiko des Teilfonds im Fall von Beteiligungen an unerwünschten Marktrisiken (wie Währungs- und/oder Zinssatzfluktuationen, die den Teilfonds beeinträchtigen können) begrenzen.

Der Teilfonds darf vollumfänglich in Aktien und aktiennahen Wertpapieren, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien, Garantien, aktiennahen börsengehandelten Fonds und Wertpapieren (wie Anleihen, strukturierte Wechsel, sowohl mit als auch ohne Leverage, (einschließlich aktiengebundene Wertpapiere, aktiengebundene Wechsel und Genussscheinen) oder Schuldverschreibungen), die sich Stamm- oder Vorzugsaktien wandeln lassen. Die wandelbaren Wertpapieren mit und ohne Leverage, in denen der Teilfonds anlegen darf, können bedingt wandelbare Wertpapiere enthalten.

Wie zuvor beschrieben, kann diese Beteiligung über die direkte Anlage in Dividendenpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren oder über den Einsatz von derivative Finanzinstrumenten gemäß vorstehendem Absatz 2 erreicht werden. Für die direkte oder indirekte Anlage in Dividendenpapieren gibt es keine Einschränkungen bezüglich der Marktkapitalisierungsspanne der Emittenten, in die der Teilfonds anlegen darf.

Der Teilfonds darf komplett in Renteninstrumenten anlegen. Die festverzinslichen Instrumente des Teilfonds können hoch rentierliche und erstklassige Unternehmensanleihen, von Regierungen, ihren Organen und Stellen begebene und festverzinsliche Wertpapiere, hypothekeähnliche und andere vermögensbesicherte Wertpapiere und auf solchen Wertpapieren basierende Derivate enthalten. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Mindestkrediteinstufung der festverzinslichen Wertpapiere, die der Teilfonds hält, und der Teilfonds darf uneingeschränkt in untererstklassigen Wertpapieren anlegen. Die durchschnittliche Portfolioduration des Teilfonds bewegt sich normalerweise, auf Grundlage der Prognose der Anlageberatungsgesellschaft zur Zinsentwicklung, innerhalb eines negativen 10- bis maximalen 15-Jahres-Zeitrahmens.

Der Teilfonds darf sich über immobiliennahe Wertpapiere an Immobilien beteiligen. Das schließt folgende Werte ein: börsennotierte Immobilienfonds („REITs“), Dividendenpapieren von Unternehmen, deren Hauptgeschäft im Eigentum, Verwalten und/oder Entwickeln von Immobilien besteht, bzw. REIT-Indizes oder anderen immobiliennahen Indizes.

Der Teilfonds darf uneingeschränkt in den Wertpapieren und Instrumenten anlegen, die in der Prospektergänzung beschrieben und die wirtschaftlich mit Schwellenmarktländern verbunden sind. Im Abschnitt mit der Überschrift „Schwellenmarktwertpapiere“ unter der Überschrift „Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“ finden Sie eine Beschreibung, wann ein Instrument wirtschaftlich mit einem Schwellenmarktland verbunden ist. Wie im vorigen Abschnitt beschrieben, besitzt Anlageberatungsgesellschaft über breiten Ermessensspielraum, um Länder zu identifizieren, von denen sie denkt, dass sie sich als Schwellenmärkte qualifizieren. Der Teilfonds darf bis zu 20% von seinem Nettovermögen in Wertpapieren anlegen, die an den inländischen russischen Märkten gehandelt werden, und eine solche Anlage erfolgt ausschließlich in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notieren/gehandelt werden.

Der Teilfonds darf sowohl Anlage- als auch Devisenpositionen halten, die nicht auf EUR lauten. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf EUR lautenden Anlagen als auch in nicht auf EUR lautenden Währungen den Ertrag des Teilfonds beeinflussen. Wechselkursicherungsgeschäfte und aktive Fremdwährungspositionen können entsprechend vorhandener wirtschaftlicher Bedingungen unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt werden. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen)

unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift „**Effiziente Portfolioverwaltung und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Der Teilfonds darf gemäß der in **Anhang 2** erwähnten und ausführlicher unter den Überschriften "**Effiziente Portfolioverwaltung sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**" und "**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**" beschriebenen Vorschriften Aktien, aktiengebundene und mit festen Einkünften verknüpfte derivative Instrumente, hauptsächlich Futures (einschließlich Volatilitäts-Futures) einsetzen und darüber hinaus auch in Swaps, Optionen (einschließlich Kauf- und Verkaufs-Optionen sowie Barriere-Optionen) Optionen auf Futures, Swaptions einsetzen und auch Devisenterminkontrakte eingehen. Die vom Teilfonds eingesetzten Swaps (einschließlich Gesamtertragsswaps, Zinssatzswaps, Kreditverzugsswaps sowie Varianz- und Volatilitäts-Swaps) basieren zusätzlich zu den zulässigen Indizes, Währungen und Zinssätzen auf den, in diesem Dokument aufgeführten, gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds infrage kommenden Anlagekategorien. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds kann beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basisvermögen oder -indizes basieren, die auf Aktien, aktienähnlichen und festverzinslichen Wertpapieren beruhen, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um Währungsrisiken abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basisvermögen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögen rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Risiko des Teilfonds der Prognose der Anlageberatungsgesellschaft für unterschiedliche Märkte anzupassen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Finanzindex zu erreichen. Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die der Teilfonds einsetzt, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Anlageberatungsgesellschaft. Der Halbjahres- und der Jahresabschluss enthalten diese Informationen ebenfalls. Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt unter „**Finanzindizes**“. Alle solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen ihre Vorgaben. Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank genehmigt werden, können eingesetzt werden. Für Instrumente, die eingebettete Derivate enthalten, soll die Derivatkomponente dieses Instruments von der Art sein, so dass der Teilfonds anderenfalls hätte direkt darin anlegen können.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in Anhang 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen Fremdkapitalrisiko. Die Höhe der Leverage des Teilfonds schwankt wahrscheinlich zwischen 200% und 1500% vom Nettoinventarwert. Die Leverage des Teilfonds kann im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn die Anlageberatungsgesellschaft den Zeitpunkt als günstigst für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Aktien-, Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Glatstellungen- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short-Positionen 1700% vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospektergänzung,

der den voraussichtlichen Umfang der Leverage für den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens („VaR-Verfahren“) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht überschreiten. Das Referenzportfolio entspricht dem Index. Der Index ist ein Streubesitz-angepasster Marktkapitalisierungs-gewichteter Index, der dazu gedacht ist, die Aktienmarktwertentwicklung entwickelter und aufstrebender Märkte zu messen. Die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Wenn es die Anlageberatungsgesellschaft aufgrund temporärer oder defensiver Gründe unter außerordentlichen Umständen, die durch ein hohes Maß an Marktvolatilität oder unvorhergesehene Ereignisse hervorgerufen werden können, für angemessen hält, darf der Teilfonds uneingeschränkt, jedoch gemäß der Bestimmungen, in Schuldpapieren von Regierungen, ihren Behörden oder Körperschaften und Unternehmen, einschließlich US-Schatztiteln und anderen sehr liquiden Instrumenten, einschließlich Barmitteln und anderen Geldmarktinstrumenten wie Einlagenzertifikaten anlegen.

Wertpapiere, wie zuvor aufgeführt, in die der Teilfonds anlegen darf, werden auf der Liste der anerkannten Börsen und Märkte in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgelistet bzw. geführt.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in illiquiden Wertpapieren sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen, investieren.

Anlageberatungsgesellschaft

Pacific Investment Management Company LLC

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf EUR.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,5% per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)
Institutional	0,95%
Retail	2,15%

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Der Teilfonds gibt derzeit Anteile der Art EUR Institutional sowie Retail und USD Hedged Institutional und Retail aus.

Die Institutional Klassen werden hauptsächlich zur direkten Anlage für institutionelle Anleger angeboten. Für den Teilfonds verfügt der Verwaltungsrat über den Ermessensspielraum, ausschließlich Institutional-Klassen für institutionellen Anleger herauszugeben, die mit der Anlageberatungsgesellschaft oder einer PIMCO-Tochtergesellschaft einen Anlageverwaltungsvertrag oder einen anderen Vertrag abgeschlossen haben.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an des Teilfonds umrissen.

	Institutional Klassen	Retail Klassen
Handelstage	Täglich ¹	Täglich ¹
Handelsschluss	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷	16.00 Uhr Irischer Zeit ⁷
Umtauschgebühr	Keine	1 % ²
Mindestanfanzzeichnung ³	100 Millionen EUR ⁵	5.000 EUR ⁴
Mindestbestand ³	100.000 EUR	5.000 EUR
Ausgabeaufschlag ⁶	5%	5%
Rücknahmegebühr	Keine	Keine
Bewertungszeitpunkt	21.00 Uhr Irischer Zeit	21.00 Uhr Irischer Zeit
Zeichnungsschluss ⁸	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁹	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁹
Rücknahmeabwicklungstermin ¹⁰	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 Jeder Tag, an dem die Banken in den Vereinigten Staaten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, der vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegt werden kann, vorausgesetzt, es gibt einen Handelstag pro zwei Wochen und alle Anteilinhaber werden im Voraus benachrichtigt.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Nach geltendem Recht und geltender Vorschriften kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis für die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhält, nicht überschreiten darf. Informationen über Anteiltauschgebühren für die Retail Klassen finden Sie unter "Anteilstausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfanzzeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilinhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilinhaber)

verzichten.

- 4 Oder den Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn ber ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanzahlzeichnung betragt bei Zeichnung direkt ber den Administrator 5.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwahrung).
- 5 100.000.000 EUR oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwahrung insgesamt, bei einem Mindestbetrag von 100.000 EUR oder der Gegenwert des Betrages in der betreffenden Anteilsklassenwahrung je Teilfonds.
- 6 Bei einer Zeichnung direkt ber den Administrator fallt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung ber einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem fr die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen mchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebhr fallig werden kann.
- 7 Fr alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 16.00 Uhr am Handelstag fr Antrage, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen ber Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, knnen die Untervertreter oder Mittler krzere Fristen fr den Eingang von Antragen setzen, um die Weitergabe dieser Antrage an den Administrator ermglichen.
- 8 Erfolgen Anteilszeichnungen ber Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, knnen die Untervertreter oder Mittler krzere oder langere Fristen fr den Zahlungseingang setzen.
- 9 Fr die auf EUR und USD lautenden Klassen ist der Abrechnungstermin der erste Geschaftstag nach dem mageblichen Handelstag.
- 10 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rcknahmeerls im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rcknahmeantrage ber Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, knnen die Untervertreter oder Mittler krzere oder langere Fristen fr die Zahlung der Erlse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rcknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlses 14 Kalendertage berschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben ber den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den berschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rcknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt die Anteilsklassen Institutional und Retail aus. In jeder Klasse kann der Teilfonds Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschttung), Accumulation (Anteile mit Ertragskumulierung) sowie Income II (Anteile, die einen erhhten Ertrag ausschtten wollen) oder alle gemeinsam ausgeben.

Sie knnen folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswahrung EUR			USD (Hedged)		
Institutional	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

Retail	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

Die Bestätigung, ob eine Anteilsklasse aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstaussgabekurs für jede neue Anteilsklasse des Teilfonds beträgt jeweils 10,00 EUR je Anteil.

Der Erstaussgabezeitraum für eine verfügbare noch nicht aufgelegte Anteilsklasse des Teilfonds endet, wie zuvor beschrieben, am 29. Oktober 2024. Der Verwaltungsrat darf den Erstaussgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über etwaige Verlängerungen informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten einmal im Jahr. Nach Ende des Erstaussgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil begeben.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden vierteljährlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert. Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Der Teilfonds kann Dividenden aus den Nettoanlageeinkünften und/oder dem Kapital zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, stabile und gleichbleibende Ausschüttungen an Anleger vorzunehmen, die einkommensorientierte Anlagemöglichkeiten suchen.

Im Fall der Anteilsklasse Income II Klasse (die den Anteilinhabern eine verbesserte Rendite bieten möchte) darf der Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen, Gebühren aus dem Kapital zahlen und das Renditedifferential zwischen der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse und der Basisanteilsklasse anrechnen (was einer Ausschüttung aus dem Kapital gleichkommt). Das Renditedifferential kann sowohl positiv als auch negativ sein und wird unter Berücksichtigung des Beitrags aus der Anteilsklassenabsicherung berechnet, die aus der abgesicherten Klasse entsteht. Falls die realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste negativ ausfallen, darf der Teilfonds darüber hinaus noch immer Dividenden aus dem Nettoanlageeinkommen und/oder Kapital an die Income II Klasse zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu maximieren, die eine Anteilsklasse mit höherer Dividendenzahlung wünschen.

Wie zuvor bereits aufgeführt, beachten Sie bitte, dass Verwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital der Income II Klasse belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird. Die Belastung des Kapitals erfolgt, um den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu erhöhen.

Typisches Anlegerprofil:

Typische Anleger sind Anleger, die nach einem breit gestreuten Multi-vermögenswert-Fonds suchen, und die Anleger, die einen attraktiven Ertrag suchen.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften " **Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Risiken aus hoch rentierlichen Anlagen, Währungsrisiken, Derivatrisiken, Schwellenmarktrisiken, Zinssatzrisiken, Liquiditätsrisiken und Aktienrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den synthetischen Risikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, hinzu. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den **Multi-Asset Strategy Fund** (den „**Teilfonds**“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „**Gesellschaft**“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG

Multi-Asset Strategy Fund

8. November 2024

Alle im vorliegenden Dokument verwendeten Fachausdrücke [im englischen Original durch Großschreibung gekennzeichnet] haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die im Abschnitt „**Verwaltung und Administration**“ im Prospekt namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der diesbezüglich jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Gemäß der OGAW-Verordnungen wurde der Teilfonds als Feeder-Fonds aufgelegt, der dauerhaft mindestens 85 % seines Vermögens im Strategic Income Fund (dem „Master-Fonds“), einem Teilfonds der PIMCO Funds: Global Investors Series plc, dauerhaft anlegt.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die gesamte oder Teile der Anlageverwaltungsgebühren sowie weitere Gebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Bei einer Rücknahme von Anteilen erhalten Anteilinhaber daher eventuell aufgrund eines Rückgangs des Kapitals nicht den vollständigen von ihnen investierten Betrag zurück.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden können. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann ungeachtet der Wertentwicklung des Fonds zu einem Kapitalverzehr führen. Demzufolge können Ausschüttungen dadurch erzielt werden, dass auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieses Schema kann sich so lange fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Dividenden ggf. aus dem Kapital der Income II-Klasse gezahlt werden. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann ungeachtet der Wertentwicklung des Fonds zu einem Kapitalverzehr führen. Demzufolge können Ausschüttungen dadurch erzielt werden, dass auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieses Schema kann sich so lange fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die von der Income II-Klasse zahlbaren Verwaltungsgebühren und andere Gebühren dem Kapital der Income II-Klasse entnommen werden können. Bei einer Rücknahme von Anteilen erhalten Anteilinhaber daher eventuell aufgrund eines Rückgangs des Kapitals nicht den vollständigen von ihnen investierten Betrag zurück.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Anlage von mindestens 85 % seines Vermögens im Master-Fonds, dessen Anlageziel darin besteht, im Einklang mit einer umsichtigen Anlageverwaltung ein attraktives Niveau an laufenden Erträgen zu erzielen. Der Master-Fonds strebt als sekundäres Ziel auch einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken bis zu 15 % von seinem Nettovermögen in zusätzlichen Barmitteln und/oder Finanzderivaten anlegen. Zusätzliche Barmittel beinhalten Handelspapiere, Einlagezertifikate, vermögensbesicherte Wertpapiere (sowohl mit als auch ohne Leverage) sowie Geldmarktinstrumente wie Schatzwechsel. Derartige Vermögenswerte müssen als erstklassig eingestuft sein oder, so nicht bewertet, sollen sie gemäß Anlageberatungsgesellschaft als erstklassig gelten. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und der Anlage in den Master-Fonds sind die Anlagen auf die in Anhang 1 des Prospekts genannten Börsen und Märkte beschränkt.

Der Teilfonds beabsichtigt, seine Wertentwicklung im Vergleich zum Bloomberg U.S. Aggregate Bond Index und dem MSCI ACWI High Dividend Yield Index mit einer Gewichtung von 75 % bzw. 25 % (der „**Vergleichsindex**“) zu messen. Der Teilfonds gilt in Bezug auf den Vergleichsindex als aktiv verwaltet, da er den Vergleichsindex zum Zwecke des Vergleichs der Wertentwicklung verwendet. Der Vergleichsindex wird jedoch weder zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds eingesetzt noch als Ziel für die Wertentwicklung. Weitere Einzelheiten zum Vergleichsindex sind öffentlich verfügbar oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich.

Der Teilfonds darf Derivate wie Futures, Optionen und Swap-Vereinbarungen einsetzen (die börsennotiert sein können oder im Freiverkehr gehandelt werden) und er darf ebenfalls Devisenterminkontrakte eingehen. Diese derivativen Instrumente dürfen zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, zum Beispiel, um gegen Zinssatz und/oder Währungsbewegungen abzusichern.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Obwohl der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken zu zusätzlichen Leverage-Risiken führen kann, wird der voraussichtliche Umfang der Leverage des Teilfonds kombiniert mit dem Leverage-Umfang des Master-Fonds typischerweise erwartungsgemäß von 0 % bis 500 % vom Nettoinventarwert nicht übersteigen (die Leverage-Zahl ergibt sich aus der Summe der Nennbeträge der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, und berücksichtigt daher keine Glatstellungen- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist). Die Leverage des Teilfonds kann im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn die Anlageberatungsgesellschaft der Anlageberatungsgesellschaft oder des Master-Fonds den Zeitpunkt als günstigste für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Aktien-, Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des jeweiligen Teilfonds zu ändern.

Das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten wird jedoch gedeckt und anhand der Value-at-Risk-Methode („**VaR**“-Methode) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („**VaR**“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („**VaR**-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher können Anleger unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Fonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Fonds-Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Fonds entspricht, nicht übersteigen. Das Benchmark-Portfolio ist die Benchmark. Der Bloomberg U.S. Aggregate Bond Index ist ein breit angelegter Maßstab für den Markt für festverzinsliche steuerpflichtige Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die auf US-Dollar lauten. Der MSCI ACWI High Dividend Yield Index basiert auf dem MSCI ACWI, seinem Hauptindex, und umfasst Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern. Der MSCI ACWI High Dividend Yield Index ist so konzipiert, dass er die Performance von Aktien im Hauptindex (ohne REIT) widerspiegelt, die höhere Dividendenerträge und Qualitätsmerkmale aufweisen als durchschnittliche Dividendenrenditen, die sowohl nachhaltig als auch dauerhaft sind. Weitere Einzelheiten zu beiden Indizes sind auf www.msci.com oder auf Anfrage beim Anlageberater erhältlich. Die

Haltedauer beträgt 20 Geschäftstage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung seiner Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt.

Infolge der direkten Anlage, die der Teilfonds vornehmen kann, und des Einsatzes von Finanzderivaten zu Absicherungszwecken wie zuvor beschrieben, können die Wertentwicklung des Teilfonds und des Master-Fonds nicht identisch sein.

Der Teilfonds gilt als mit mittlerem Risiko ausgestattet. Der Teilfonds ist möglicherweise nicht geeignet für Anleger, die planen, ihr Geld innerhalb von sieben Jahren ab dem Datum der Anlage zurückzuziehen.

Anlageziel und -politik des Master-Fonds

Das vorrangige Anlageziel des Master-Fonds besteht darin, im Einklang mit einer umsichtigen Anlageverwaltung ein attraktives Niveau an laufenden Erträgen zu erzielen. Der Master-Fonds strebt als sekundäres Ziel auch einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

Der Master-Fonds gilt unter Bezugnahme auf eine Mischung der folgenden beiden Indizes als aktiv verwaltet: den Bloomberg U.S. Aggregate Bond Index und den MSCI ACWI High Dividend Yield Index mit einer Gewichtung von 75 % / 25 % (zusammen die „**Master-Benchmark**“), da die Master-Benchmark zur Berechnung des globalen Engagements des Master-Fonds unter Verwendung der relativen VaR-Methode und zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet wird. Bestimmte Wertpapiere des Master-Fonds können Bestandteile der Master-Benchmark sein und ähnliche Gewichtungen wie diese aufweisen. Allerdings wird die Master-Benchmark nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Fonds oder als Performanceziel verwendet und der Fonds kann vollständig in Wertpapieren investiert sein, die nicht Bestandteil der Master-Benchmark sind.

Der Master-Fonds wird eine globale Multi-Sektor-Strategie einsetzen, die darauf abzielt, den Total-Return-Anlageansatz und die diesbezügliche Philosophie der Anlageberatungsgesellschaft des Master-Fonds mit einer Maximierung der Erträge zu kombinieren. Die Portfoliokonstruktion beruht auf dem Prinzip der Diversifizierung in die verschiedensten weltweiten Renten- und Aktienwerte.

In Bezug auf den globalen Auswahlprozess für festverzinsliche Anlagen werden Top-down- und Bottom-up-Strategien eingesetzt, um mehrere Wertquellen zu identifizieren und konsistente Renditen zu erzielen. Bei der Anwendung von Top-Down-Strategien werden insgesamt die Aspekte berücksichtigt, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit mittelfristig auf die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte auswirken werden. Bottom-Up-Strategien beeinflussen das Wertpapierauswahlverfahren und unterstützen die Identifizierung und Analyse unterbewerteter Wertpapiere.

Aktienwerte und aktienähnliche Wertpapiere werden anhand der PIMCO Equity Income Strategy (die „**Aktienstrategie**“) ausgewählt. Die Aktienstrategie ist eine proprietäre globale Aktienstrategie, die hohe Erträge in Verbindung mit Potenzial für Kapitalzuwachs erzielen soll. Das Anlageverfahren für die Aktienstrategie besteht aus zwei Komponenten: einer systematischen Komponente und der diskretionären Komponente des Anlageberaters des Master-Fonds. Die systematische Komponente berechnet eine Reihe von Qualitäts-, Wert-, Wachstums- und Momentum-Scores für Aktien innerhalb des MSCI ACWI-Universums, um ein proprietäres Composite-Signal zu erstellen, das einen ausgewogenen Ansatz bei der Titelauswahl unterstützt. Auf der Grundlage dieses proprietären Composite-Signals und der Daten des Anlageberaters des Master-Fonds wird ein optimiertes Portfolio generiert, das zusätzlich Grenzen für Regionen, Sektoren und die Unternehmenskonzentration im Vergleich zum MSCI ACWI High Dividend Yield Index, Emissionen mit geringem Trailing-Handelsvolumen und den Gesamtportfolioumschlag beinhaltet. Das Ziel besteht darin, ein höheres durchschnittliches Ertragsniveau und ein größeres Potenzial für Kapitalzuwachs als der MSCI ACWI High Dividend Yield Index zu erzielen. Das vorgeschlagene Portfolio des Master-Fonds wird vorbehaltlich des Ermessens des Anlageberaters einschließlich aller Anpassungen umgesetzt. Der Anlageberater des Master-Fonds kann im Laufe der Zeit auch die Komponenten des Anlageprozesses anpassen, um die Ertrags- und Kapitalwertsteigerungsziele der Aktienstrategie optimal zu erreichen.

Im Rahmen der oben beschriebenen globalen Multi-Sektor-Strategie kann der Anlageberater des Master-Fonds taktisch bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in andere ertragsbringende Anlagen wie Rentenwerte, Aktienwerte und aktienähnliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, REIT und öffentlich gehandelte Partnerschaften, die auch als Master Limited Partnership („MLP“) bezeichnet werden, investieren, vorbehaltlich der Verordnungen und Anforderungen der Zentralbank.

Der Master-Fonds legt in der Regel mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in Rentenwerte unterschiedlicher Laufzeiten an, darunter Anleihen (fest oder variabel) und Schuldverschreibungen verschiedener US-amerikanischer und nicht-US-amerikanischer öffentlicher oder privater Stellen, die von Behörden und Einrichtungen ausgegeben werden, Unternehmensanleihen, Corporate Commercial Paper, hypotheckenbesicherte Wertpapiere und sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere (die eine Hebelwirkung beinhalten können oder nicht). Der Master-Fonds investiert weltweit, und er investiert allgemein in Wertpapiere, die wirtschaftlich mit mehreren Ländern verbunden sind.

Der Master-Fonds kann sowohl in Investment-Grade-Wertpapiere als auch in Hochzinswertpapiere („**Junk Bonds**“) investieren, und zwar bis maximal 50 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere mit einem Rating unter Baa3 von Moody's oder einem vergleichbaren Rating von S&P oder Fitch, oder, wenn es sich um Wertpapiere ohne Rating handelt, mit einer Qualität, die vom Anlageberater des Master-Fonds als vergleichbar eingestuft wird (wobei eine solche Beschränkung nicht auf Anlagen des Master-Fonds in hypotheckenbesicherten und sonstigen forderungsbesicherten Wertpapieren zutrifft). Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Master-Fonds bewegt sich normalerweise, auf Grundlage der Prognose des Anlageberaters des Master-Fonds zur Zinsentwicklung, innerhalb von 0 bis 8 Jahren.

Der Master-Fonds kann auch in Aktienwerte und aktienähnliche Wertpapiere sowie in damit verbundene derivative Finanzinstrumente solcher Wertpapiere investieren. Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Master-Fonds investieren kann, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien sowie Wertpapiere, die in Stamm- oder Vorzugsaktien wandelbar sind. Zu den wandelbaren Wertpapieren können Anleihen, Wechsel und Schuldverschreibungen zählen, die zu einem festen oder noch zu bestimmenden Wandlungsverhältnis umgewandelt oder umgetauscht werden können. Des Weiteren kann der Master-Fonds auch in von börsennotierten Immobilienfonds (REITs) emittierte Wertpapiere, Hinterlegungsscheine wie ADR und GDR, Bezugsrechtsemissionen und strukturierte Schuldscheine wie Aktienanleihen, aktienähnliche Wertpapiere und Participation Notes investieren. Die Anlagen des Master-Fonds in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden von Unternehmen mit großer, mittlerer und kleiner Marktkapitalisierung begeben. Der Anlageberater des Master-Fonds geht davon aus, dass die mittlere und hohe Marktkapitalisierung mehr als 1,5 Milliarden USD beträgt. Die Aktienwerte, in die der Master-Fonds investiert, können Wertpapiere umfassen, die bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Nettoinventarwerts des Master-Fonds auf russischen Inlandsmärkten gehandelt werden. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank werden solche Anlagen in russischen Wertpapieren nur in Wertpapieren getätigt, die an der Moskauer Börse notiert/gehandelt werden. Der Master-Fonds wird keinen bestimmten sektoralen oder geografischen Schwerpunkt verfolgen. Der Master-Fonds kann bis zu 40 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Instrumenten anlegen, die wirtschaftlich mit Schwellenländern verbunden sind. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für auf Landeswährung lautende staatliche festverzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating, deren Restlaufzeit weniger als ein Jahr beträgt.

Darüber hinaus kann der Master-Fonds in derivative Instrumente wie Optionen (einschließlich Optionen mit niedrigem Ausübungspreis), Futures, Optionen auf Futures, Swaps (einschließlich Total Return Swaps) und Differenzkontrakte investieren, wie unten näher beschrieben, einschließlich derivativer Instrumente auf der Basis infrage kommender Finanzindizes, die von der Zentralbank genehmigt wurden bzw. deren Anforderungen erfüllen. In diesen Indizes können Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, Zinssätze und Rohstoffe geführt werden. Im Hinblick auf zielgerichtete Anlagen, oder um das Kapital des Master-Fonds zu erhöhen oder zu schützen, kann der Anlageberater des Master-Fonds ein Engagement in Rohstoffen aufbauen.

Der Master-Fonds darf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und festverzinsliche Instrumente halten, die nicht auf USD lauten, wie auch nicht auf USD lautende Währungspositionen. Das Engagement in anderen Währungen als dem USD kann unbegrenzt sein. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf USD lautenden Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren sowie festverzinslichen Anlagen als auch in nicht auf USD lautenden Währungen die Rendite des Master-Fonds beeinflussen. Das Engagement des Fonds in Devisen kann auf opportunistischer Basis aktiv gemanagt werden, wenn der Anlageberater des Master-Fonds dies für vorteilhaft hält. Aktive Währungspositionen und Wechselkursversicherungsgeschäfte werden unter Einsatz von Instrumenten wie Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingesetzt.

Wechselkurssicherungsgeschäfte und Devisenpositionen werden unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt. Die unterschiedlichen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (insbesondere uneingeschränkte Transaktionen per Emissionstermin, mit verzögerter Belieferung und mit Terminpositionen, Devisentransaktionen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte) unterliegen den von der Zentralbank jeweils vorgegebenen Grenzen und Bedingungen. Diese sind im Prospekt des Master-Fonds unter der Überschrift „**Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ genauer beschrieben, wobei Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte ausschließlich zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater des Master-Fonds diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Der Master-Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn der Anlageberater des Master-Fonds der Meinung ist, dass dies mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Master-Fonds vereinbar ist. Darüber hinaus kann der Master-Fonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in illiquiden Wertpapieren anlegen (darunter Anleihen und andere Rentenwerte, wie in dieser Anlagepolitik aufgeführt, die illiquide sind), die im Prospekt des Master-Fonds eingehender unter „**Übertragbare illiquide Wertpapiere**“ beschrieben werden, sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen, jedoch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Vorbehaltlich der in Anhang 4 des Prospekts des Master-Fonds aufgeführten Bestimmungen und wie im Prospekt des Master-Fonds unter den Überschriften „**Effizientes Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ und „**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ ausführlicher beschrieben, kann der Master-Fonds Aktien, aktienähnliche und festverzinsliche derivative Instrumente wie Futures, Optionen, Swapvereinbarungen (die börsennotiert oder im Freiverkehr gehandelt werden können) einsetzen und auch Devisenterminkontrakte abschließen. Die vom Master-Fonds eingesetzten Swaps basieren auf den gemäß der Anlagepolitik des Master-Fonds infrage kommenden Anlagekategorien, wie vorstehend aufgeführt, zusätzlich zu den zulässigen Indizes, Währungen und Zinssätzen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Master-Fonds kann beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basisvermögen oder -indizes basieren, die auf Aktien, aktienähnlichen und festverzinslichen Wertpapieren beruhen, die die Anlagepolitik des Master-Fonds gestattet), (i) um Währungsrisiken abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basisvermögen, wenn der Anlageberater des Master-Fonds die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögen rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Risiko des Teilfonds der Prognose des Anlageberaters des Master-Fonds für unterschiedliche Märkte anzupassen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Finanzindex zu erreichen, einschließlich rohstoffgebundener Indizes. Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die der Master-Fonds einsetzt, werden Anteilhabern auf Anfrage vom Anlageberater des Master-Fonds zur Verfügung gestellt und in den Halbjahres- und Jahresberichten von PIMCO Funds: Global Investors Series plc aufgeführt. Die Verwendung solcher Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank. Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt des Master-Fonds unter „**Finanzindizes**“. Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess von PIMCO Funds: Global Investors Series plc aufgeführt sind und von der Zentralbank genehmigt wurden, dürfen verwendet werden. Im Hinblick auf Instrumente mit eingebetteten Derivaten muss die derivative Komponente des Instruments so beschaffen sein, dass der Master-Fonds auch direkt in sie investieren könnte.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Master-Fonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ des Prospekts des Master-Fonds aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten) (ob zu Absicherungs- bzw. Anlagezwecken), überschreiten die in Anhang 4 des Prospekts des Master-Fonds festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen gehebelten Engagement. Die erwartete Hebelwirkung für den Master-Fonds dürfte zwischen 0 % und 500 % des Nettoinventarwerts liegen. Die Hebelwirkung des Master-Fonds kann jedoch auf höhere Werte steigen, wenn es der Anlageberater des Master-Fonds beispielsweise für am angemessensten hält, derivative Instrumente zur Änderung des Zinssatzes oder des Währungs- oder Kreditengagement des Master-Fonds einzusetzen. Die Hebelwirkung wird, wie von der Zentralbank gefordert, mithilfe der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und berücksichtigt daher keine vom Master-Fonds eingegangenen Netting- und Absicherungsvereinbarungen.

Erachtet der Anlageberater des Master-Fonds es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Master-Fonds Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen einzugehen. Synthetische Short-Positionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Short-Positionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Master-Fonds wird im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank Long- und synthetische Short-Positionen über verschiedene Zeiträume aufbauen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Master-Fonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Master-Fonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Master-Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Obwohl unter normalen Umständen nicht zu erwarten ist, dass der Master-Fonds auf Nettobasis direktional short ist. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Master-Fonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Master-Fonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short-Positionen 700 % vom Nettoinventarwert des Master-Fonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen finden Sie in dem Absatz in diesem Abschnitt der Ergänzung des Master-Fonds, der die voraussichtliche Hebelung des Master-Fonds darlegt, die unter Verwendung der Summe der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird.

Das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten wird jedoch gedeckt und anhand der Value-at-Risk-Methode („VaR“-Methode) gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“) überschritten werden könnte. Der VaR-Ansatz legt einen historischen Beobachtungszeitraum zugrunde, so dass das VaR-Resultat dadurch verfälscht werden kann, dass keine abnormalen Marktbedingungen vorherrschen oder im historischen Beobachtungszeitraum vergessen wurden. Daher können Anleger unter abnormalen Marktbedingungen hohe Verluste erleiden.

Der Master-Fonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Fonds-Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Master-Fonds entspricht, nicht übersteigen. Das Benchmark-Portfolio ist die Master-Benchmark. Der Bloomberg U.S. Aggregate Bond Index ist ein breit angelegter Maßstab für den Markt für festverzinsliche steuerpflichtige Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die auf US-Dollar lauten. Der MSCI ACWI High Dividend Yield Index basiert auf dem MSCI ACWI, seinem Hauptindex, und umfasst Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern. Der MSCI ACWI High Dividend Yield Index ist so konzipiert, dass er die Performance von Aktien im Hauptindex (ohne REIT) widerspiegelt, die höhere Dividendenerträge und Qualitätsmerkmale aufweisen als durchschnittliche Dividendenrenditen, die sowohl nachhaltig als auch dauerhaft sind. Weitere Einzelheiten zu beiden Indizes sind auf www.msci.com oder auf Anfrage beim Anlageberater des Master-Fonds erhältlich. Die Haltedauer beträgt 20 Geschäftstage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Master-Fonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Master-Fonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung seiner Ergänzung und des Risikomanagementprozesses von PIMCO Funds: Global Investors Series plc anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Engagements in Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente werden mindestens täglich durchgeführt.

Swing-Pricing beim Master-Fonds

Wie im Abschnitt „Swing-Pricing“ des Prospekts des Master-Fonds dargelegt, kann der Master-Fonds das Swing-Pricing einsetzen.

Risikofaktoren des Master-Fonds

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt des Master-Fonds mit den Überschriften „**Allgemeine Risikofaktoren**“, die alle auf den Master-Fonds zutreffen können, sowie „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“. Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Master-Fonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie zuvor unter „**Anlageziel und -politik des Master-Fonds**“. Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Master-Fonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten

insbesondere Hochrenditerisiken, Währungsrisiken, Derivatrisiken, Schwellenmarktrisiken, Aktienrisiken, Zinssatzrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Der Master-Fonds gilt als mit mittlerem Risiko ausgestattet.

Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Master-Fonds

Ein Exemplar des Verkaufsprospekts in Bezug auf den Master-Fonds sowie weitere Informationen in Bezug auf den Master-Fonds erhalten Sie auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft in den Geschäftsräumen in Dublin, Irland.

Die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds und des Master-Fonds hat interne Wohlverhaltensregeln entworfen, die unter anderem Interessenskonflikte, die Grundlagen für Investitionen und Desinvestitionen durch den Teilfonds, Handelsvereinbarungen sowie Vereinbarungen zum Erstellen von Prüfberichten des Master-Fonds sowie des Teilfonds abdeckt. Ein Exemplar der internen geschäftlichen Verhaltensregeln ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft in ihren Geschäftsräumen in Dublin, Irland, erhältlich.

Anlageberater

Pacific Investment Management Company LLC

Basiswährung

Als Basiswährung dient dem Fonds der EUR.

Gebühren und Aufwendungen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,50 % per annum vom Nettoinventarwert des Fonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühr (%)
Retail	1,16

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Fonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Platzierungsgebühr

Eine Platzierungsgebühr in Höhe von 2 % vom Nettoinventarwert zum ersten Bewertungszeitpunkt nach Ablauf des Erstausgabezeitraums der jeweiligen Retail-Klasse („**Zahlungstag**“) wird als Vergütung für die Vertriebsdienstleistungen in Bezug auf den Teilfonds erhoben und wird vom Anlageberater nicht einbehalten („**Platzierungsgebühr**“).

Die Platzierungsgebühr wird am Zahltag der jeweiligen Retail-Klasse in Rechnung gestellt und dem Fondsvermögen als verauslagter Aufwand hinzugefügt. Entsprechend unterliegt die Platzierungsgebühr nicht der oben genannten Grenze für die Verwaltungsgebühr von 2,50 %.

Die Platzierungsgebühr wird dann über sieben Jahre („**Abschreibungszeitraum**“) auf täglicher Basis ab dem Zahltag in Bezug auf jede Retail-Klasse abgeschrieben.

Rückgabegebühr

Bei der Rücknahme von Anteilen während des Abschreibungszeitraums ist eine Rückgabegebühr („**Rückgabegebühr**“) zu entrichten, die auf dem Nettoinventarwert am Zahltag für die jeweilige Anteilsklasse basiert und wie folgt zahlbar ist.

Jahr 1 & 2	2 %
------------	-----

Jahr 3 & 4	1,5 %
Jahr 5 & 6	1 %
Jahr 7	0,5 %

Der Fonds behält die Rückgabegebühr ein und diese soll 3 % vom Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, nicht übersteigen.

Master-Fonds-Gebühren

Der Fonds legt in den Z-Klassen des Master-Fonds an, der keine Verwaltungsgebühr erhebt.

In Verbindung mit einer Anlage in den Master-Fonds, so der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, oder etwa andere im Namen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds handelnde Personen, eine Vertriebsgebühr, Provision oder sonstige finanzielle Entschädigungen erhalten, dann ist diese Gebühr, Provision oder sonstige finanzielle Entschädigung in das Vermögen des Fonds einzuzahlen.

Wichtige Informationen über Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Derzeit gibt der Fonds ausschließlich auf EUR lautende Retail-Anteilsklassen aus.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Retail-Klassen
Handelstage	Täglich ¹
Handelsabschluss	14:00 Uhr (Ortszeit Irland) ⁵
Umtauschgebühr	1 % ²
Mindestanfangszeichnung ³	1.000 EUR ⁴
Mindestbestand ³	1.000 EUR
Bewertungszeitpunkt	21:00 Uhr Ortszeit Irland
Zeichnungsschluss ⁶	Bis zum dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Abrechnungstermin für Rücknahmen ⁷	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 Jeder Tag, an dem die Banken in den Vereinigten Staaten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder jeder andere Tag, der vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegt werden kann, vorausgesetzt, es gibt einen Handelstag pro zwei Wochen und alle Anteilinhaber werden im Voraus benachrichtigt. Unbeschadet des Vorgenannten ist ein Tag kein Handelstag für den Fonds, wenn es entweder aufgrund von Feiertagen oder Markt-/Börsenschließungen in irgendeinem Land schwierig ist, (i) den Fonds zu verwalten oder (ii) einen Teil des Vermögens des Fonds zu bewerten.

Weitere Einzelheiten über geplante Schließungen des Fonds während des Jahres können beim Administrator erfragt oder dem Feiertagskalender des Fonds entnommen werden (eine Kopie desselben kann beim Verwalter angefordert werden).

- 2 Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis für die Gesamtzahl der Anteile im Fonds, der die getauschten Anteile erhält, nicht überschreiten darf. Informationen über Anteilstauschgebühren für die Retail-Klassen finden Sie unter „Anteilstausch“.
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Retail-Klasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilinhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilinhaber) verzichten.

- 4 Oder den Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen Retail-Klasse, wenn ber ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung und der Mindestbestand betragen bei Zeichnung direkt ber den Administrator 1.000.000 EUR (oder entsprechen jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Retail-Klassenwahrung).
- 5 Fr alle Retail-Klassen liegt der Handelsschluss bei 14:00 Uhr irischer Zeit am Handelstag fr Antrage, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen ber Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, knnen die Untervertreter oder Mittler krzere Fristen fr den Eingang von Antragen setzen, um die Weitergabe dieser Antrage an den Administrator ermglichen.
- 6 Erfolgen Anteilszeichnungen ber Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, knnen die Untervertreter oder Mittler krzere oder langere Fristen fr den Zahlungseingang setzen.
- 7 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rcknahmeerls im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rcknahmeantrage ber Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, knnen die Untervertreter oder Mittler krzere oder langere Fristen fr die Zahlung der Erlse setzen. Die Zeitspanne zwischen einem Rcknahmeantrag und der Auszahlung der Erlse sollte 14 Kalendertage in keinem Fall berschreiten, vorausgesetzt, dass alle relevanten Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben ber den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den berschriften **„Kauf von Anteilen“**, **„Rcknahme von Anteilen“** und **„Umtausch von Anteilen“** im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Fonds gibt Retail-Klassen aus. In jeder Retail-Klasse kann der Fonds Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschttung), Accumulation (Anteile mit Ertragskumulierung) sowie Income II (Anteile, die einen erhhten Ertrag ausschtten wollen) oder alle gemeinsam ausgeben.

Sie knnen folgende Retail-Klassen des Fonds zeichnen:

EUR			
Retail I	Acc	Inc	Inc II
Retail II	Acc	Inc	Inc II
Retail III	Acc	Inc	Inc II
Retail IV	Acc	Inc	Inc II
Retail V	Acc	Inc	Inc II

Die Bestatigung, ob eine Retail-Klasse (wie zuvor beschrieben) aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstausgabezeitraum ist nun beendet.

Der Erstausgabekurs fr die zuvor beschriebenen Retail-Klassen lag bei jeweils 10,00 EUR je Anteil.

Dividenden und Ausschttungen

Dividenden, die fr Anteile der ausschttenden Retail-Klassen des Fonds ausgeschttet werden, werden vierteljahrlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusatzliche Anteile reinvestiert. Allerdings werden in den ersten sechs Monaten nach Abschluss der Erstausgabezeitraums weder Dividenden beschlossen noch gezahlt.

Der Fonds kann Dividenden aus dem Nettoanlageertrag und den realisierten Gewinnen durch die Verauerung weniger realisierter und unrealisierter Verluste bezahlen (einschlielich Gebhren und Aufwendungen). Im Fall, dass realisierte Gewinne durch die Verauerung von weniger realisierten Anlagen und unrealisierte Verluste negativ sind, kann der Fonds darber hinaus weiterhin Dividenden aus den Nettokapitalertragen und/oder Kapital bezahlen.

Der Anlageberater strebt einen vierteljährlichen Dividendensatz pro Retail-Klasse von 0,625 % an. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten jedoch beachten, dass ein solcher Satz je nach Marktbedingungen variieren kann und der Anlageberater diesen Satz ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern kann. Es kann nicht garantiert werden, dass eine bestimmte Dividende erzielt wird. Und falls der Teilfonds über unzureichende zu verteilende Einkünfte oder Gewinne verfügt, um eine bestimmte Schwelle zu erreichen, kann es vorkommen, dass Anteilinhaber des Fonds keine Ausschüttungen oder geringere Ausschüttungsbeträge erhalten.

Im Fall der Income II-Klasse (die bestrebt ist, für die Anteilinhaber eine höhere Rendite zu erwirtschaften) kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen Gebühren aus dem Kapital bezahlen und auch das Renditegefälle zwischen der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse und der Basisanteilsklasse berücksichtigen (was einer Ausschüttung aus dem Kapital entspricht). Die Renditedifferenz kann positiv oder negativ sein und wird unter Berücksichtigung des Beitrags der Anteilsklassenabsicherung berechnet, der sich aus der jeweiligen Art der abgesicherten Klassen ergibt.

Im Fall, dass realisierte Gewinne durch die Veräußerung von weniger realisierten Anlagen und unrealisierte Verluste negativ sind, kann der Fonds darüber hinaus weiterhin Dividenden an die Income II-Klasse aus den Nettokapitalerträgen und/oder Kapital bezahlen. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital wird deshalb vorgenommen, damit der Fonds den Betrag maximieren kann, der an Anleger ausgeschüttet wird, die eine Anteilsklasse mit höheren Dividendenzahlungen anstreben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren oder ein Teil davon dem Kapital des Teilfonds entnommen werden kann. Als Folge dessen kann das Fondskapital aufgezehrt werden, und es werden unter Umständen Erträge auf Kosten künftiger Kapitalzuwächse erzielt.

Wie oben ausgeführt wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgebühr und andere Gebühren oder ein Teil davon dem Kapital der Income II-Klasse entnommen werden kann. Als Folge dessen kann das Fondskapital aufgezehrt werden, und es werden unter Umständen Erträge auf Kosten künftiger Kapitalzuwächse erzielt. Der Grund für die Entnahme aus dem Kapital liegt in der Maximierung des an Anleger ausschüttbaren Betrags.

Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen aus Erträgen. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

Besteuerung

Anleger des Fonds lesen im Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „**Besteuerung**“ nach, um weitere Informationen zu bestimmten geltenden Steuervorschriften zu erhalten, die sie beachten müssen, wenn sie eine Anlage im Fonds erwägen. Potenzielle Anleger sollten jedoch ihren eigenen Fachberater zu den betreffenden Steuerfragen konsultieren, die mit dem Kauf, Erwerb, dem Halten, dem Tausch und der Veräußerung von Anteilen und (gegebenenfalls) dem Erhalt von Ausschüttungen nach dem Recht ihrer Staatszugehörigkeit, Wohnsitzes oder Wohnortes zusammenhängen.

Typisches Anlegerprofil

Typische Anleger des Fonds sind Anleger, die ein wettbewerbsfähiges und beständiges Ertragsniveau anstreben, ohne den langfristigen Kapitalzuwachs zu gefährden, und die ein diversifiziertes Engagement an den globalen Renten- und Aktienmärkten anstreben und bereit sind, die Risiken und die Volatilität in Kauf zu nehmen, die mit einer Anlage in diesen Märkten, einschließlich der Schwellenmärkte, und in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating verbunden sind, und die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften „**Allgemeine Risikofaktoren**“, die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“. Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt „**Anlageziel und -politik**“. Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Hochrenditerisiken, Währungsrisiken, Derivatrisiken, Schwellenmarktrisiken, Aktienrisiken, Zinssatzrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte beachten Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) im Abschnitt „**Risiko- und Ertragsprofil**“ des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den Gesamtrisikoindikator (der „**SRI**“) wie im

Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse angegeben, in der Sie investiert sind oder investieren möchten. Je höher die Risikoeinstufung des SRRI/SRI ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Nettoinventarwert des Fonds einer höheren Volatilität ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der jede angemessene Sorgfalt walten ließ, um zu gewährleisten, dass diese Aussage wahr ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Angaben verfälschen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen, die sich ausschließlich auf den EM Fixed Maturity Duration Hedged Fund (den „Teilfonds“), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (die „Gesellschaft“), einen offenen Fonds mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds, beziehen.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG

EM Fixed Maturity Duration Hedged Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Risikos einer Anlage in den EM Fixed Maturity Duration Hedged Fund, da dieser in untererstklassigen Instrumenten, Schwellenmarktwertpapieren und in substanziellem Umfang in Finanzderivaten anlegen darf, sollte eine Beteiligung am EM Fixed Maturity Duration Hedged Fund keinen wesentlichen Teil des Anlageportfolios ausmachen; sie ist deshalb nicht für alle Anleger geeignet.

Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass die gesamten oder ein Teil der Verwaltungsgebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Anteilhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden. Infolgedessen nimmt das Kapital ab und Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Anteilhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital der Income II Klasse gezahlt werden können. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann, ungeachtet der Wertentwicklung des Teilfonds, zur Erosion des Kapitals führen. Infolgedessen können Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Anlageverwaltungsgebühren sowie weitere Gebühren, die die Anteilsklasse Income II Klasse zahlen muss, dem Kapital der Income II Klasse belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Dieser Teilfonds ist geschlossen und ein Antrag auf Widerruf der Zulassung wird in Kürze bei der Zentralbank eingereicht.

EM Fixed Maturity Duration Hedged Fund – Zusammenfassende Informationen

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den Teilfonds. Umfassend wird er durch die vollständigeren Beschreibungen des Teilfonds und der verbundenen Risiken in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt definiert.

Hauptanlagen	Durchschnittliche Portfoliofälligkeit	Kreditqualität⁽¹⁾	Ausschüttungshäufigkeit
Festverzinsliche Schwellenmarkt-Instrumente	+/- 1 Jahr vom Teilfondsfalligkeitsdatum	Maximal 35 % unter BBB-, jedoch mindestens mit BB-eingestuft. Sie müssen staatlich oder quasi-staatlich sein. ⁽²⁾	Monatlich

(1) Rating nach Standard & Poor's Rating Service oder ein entsprechendes Rating nach Moody's Investors Service, Inc. oder Fitch.

(2) Wie nachfolgend genauer beschrieben, gelten die Bonitätsrichtlinien zum Zeitpunkt des Kaufs, und der Teilfonds veräußert ein Wertpapier nicht unbedingt, wenn seine Bonitätseinstufung unter seine Einstufung zum Zeitpunkt des Kaufs sinkt.

Anlageziel des Teilfonds ist es, bei umsichtiger Anlageverwaltung und gemäß des (wie nachfolgend definierten) Teilfondsfalligkeitsdatums maximalen Gesamtertrag anzustreben.

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds gemäß der Bestimmungen der Satzung am oder etwa am 31. März 2023 endet (dem "**Teilfondsfalligkeitsdatum**"). Weitere Informationen über das Fälligkeitsdatum des Teilfonds entnehmen Sie bitte dem Abschnitt mit der Überschrift "Informationen über das Fälligkeitsdatum des Teilfonds" in dieser Prospektergänzung.

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er unter normalen Umständen mindestens 80 % von seinem Nettovermögen in festverzinslichen Instrumenten mit variierenden Fälligkeiten von Emittenten anlegt, die wirtschaftlich mit Schwellenmarktländern verbunden sind und die Regierungen, ihre Behörden oder Regierungsstellen und Unternehmen begeben haben. Diese Instrumente können auf USD und Drittwährungen lauten. Die Anlageberatungsgesellschaft kann die gewünschte Beteiligung über direkte Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere und/oder über, nachfolgend genauer beschriebene, Anlagen in Derivaten erreichen. Der Teilfonds kann ebenfalls in Wertpapieren anlegen, (die gemäß der Anlagepolitik zulässig sind) die nicht mit Schwellenmarktländern verbunden sind. Während des Zwölfmonatszeitraums vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds kann die Anlageberatungsgesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen festlegen, dass es nicht im besten Interesse des Teilfonds ist, festverzinsliche Instrumente zu erwerben, die mit Schwellenmarktländern verbunden sind (z. B. wenn die Marktbedingungen unvorteilhaft sind, was im Verkaufsprospekt im Abschnitt mit der Überschrift "**Schwellenmarktrisiken**" genauer beschrieben wird). Unter diesen Umständen und während des finalen Zwölfmonatszeitraums ausschließlich darf die Anlageberatungsgesellschaft danach streben, in festverzinslichen Instrumenten anzulegen, die nicht mit Schwellenmarktländern verbunden sind und sie sollen nicht der zuvor beschriebenen 80 %-Grenze unterliegen. Jedoch dürfen die während dieses Zeitraums erworbenen festverzinslichen Instrumente kein Fälligkeitsdatum haben, dass nach dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds liegt.

Der Teilfonds wird ohne Bezug auf einen Vergleichsindex aktiv verwaltet.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % von seinem Vermögen in festverzinslichen Instrumenten anlegen, die nach dem 30. September 2023 fällig werden, vorausgesetzt, dass keines der einzelnen festverzinslichen Instrumente nach dem 31. März 2024 fällig wird. Die durchschnittliche Portfoliofälligkeit des Teilfonds

weicht voraussichtlich +/- 1 Jahr vom Fälligkeitsdatum des Teilfondsab.

Der Gesamtertrag, den der Teilfonds gemäß seines Anlageziels maximieren möchte, variiert in Abhängigkeit von den Marktbedingungen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anteilinhaber Anteile am Teilfonds zeichnet oder zurückgibt.

Die Anlageberatungsgesellschaft berücksichtigt, wenn sie Anlageentscheidungen trifft, diverse quantitative und qualitative Daten, die sich auf globale Wirtschaften und Wachstumsprognosen für unterschiedliche Branchen und Vermögensklassen beziehen. Während die Hauptanlagen des Teilfonds hauptsächlich aus Renteninstrumenten bestehen werden, ist es kein Ziel des Teilfonds, vorbehaltlich der zuvor beschriebenen Grenzen und der in Anhang 2 zum Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen, um sich die Flexibilität zu erhalten und über die Möglichkeit zu verfügen, in Werten anzulegen, wenn sich die Möglichkeit bietet, sich auf Anlagen in speziellen geografischen oder Branchen-Sektoren zu konzentrieren (obwohl er dies in der Praxis tun kann, jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Ebenso kann es vorkommen, dass der Teilfonds bestimmte Instrumentenarten niemals einsetzt, obwohl er in der Lage ist, die in dieser Anlagepolitik beschriebenen Anlagearten zu nutzen. Während diese Analysen täglich durchgeführt werden, finden wesentliche Änderungen der Anlagerisiken typischerweise über längere Zeiträume statt.

Der Teilfonds darf uneingeschränkt in Instrumenten anlegen, die wirtschaftlich mit Schwellenmarktländern verbunden sind. Im Abschnitt mit der Überschrift **„Schwellenmarktwertpapiere“** unter der Überschrift **„Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** finden Sie eine Beschreibung, wann ein Instrument wirtschaftlich mit einem Schwellenmarktland verbunden ist. Wie im vorigen Abschnitt beschrieben, besitzt Anlageberatungsgesellschaft über breiten Ermessensspielraum, um Länder zu identifizieren, von denen sie denkt, dass sie sich als Schwellenmärkte qualifizieren. Wie zuvor beschrieben, ist es kein Ziel des Teilfonds, seine Anlagen auf einen bestimmten geografischen oder Branchen-Sektor zu konzentrieren, jedoch, darf der Teilfonds bis zu 30 % von seinem Nettoinventarwert in an russischen Inlandsmärkten gehandelten Wertpapieren anlegen. Alle Anlagen erfolgen ausschließlich in Wertpapieren, die an der Moskauer Wertpapierbörse notieren oder dort gehandelt werden.

Der Teilfonds legt in erstklassigen Wertpapieren an. Jedoch darf der Teilfonds ebenfalls in staatlichen und quasi-staatlichen hoch rentierlichen Wertpapieren (Junk Bonds = hoch verzinslichen Risikopapieren) anlegen vorbehaltlich eines Maximal-Betrags von 35 % von seinem Vermögen in solchen Wertpapieren, die S&P geringer als BBB- beziehungsweise Moody's oder Fitch gleichwertig einstufen. S&P muss sie jedoch mit mindestens BB- bewerten beziehungsweise Moody's oder Fitch gleichwertig. Für den Fall, dass Rating-Agenturen ein und demselben Wertpapier zwei unterschiedliche Bewertungen zuweisen, wird die geringere der beiden Einstufungen verwendet. Für den Fall, dass Rating-Agenturen ein und demselben Wertpapier drei unterschiedliche Bewertungen zuweisen, wird die zweithöchste der drei Einstufungen verwendet. Die zuvor beschriebenen Qualitäts-Richtlinien gelten zum Zeitpunkt des Kaufs, und der Teilfonds veräußert ein Wertpapier nicht unbedingt, wenn seine Bonitätseinstufung unter seine Einstufung zum Zeitpunkt des Kaufs sinkt. Die Anlageberatungsgesellschaft bestimmt die angemessene Aktion für den Fall, dass die Bonität eines Wertpapiers herabgestuft wird.

Die durchschnittliche Portfolioduration des Teilfonds beträgt voraussichtlich zwischen minus einem Jahr und positiv einem Jahr. Der Teilfonds versucht, dies zu erreichen, indem er derivative Transaktionen eingeht, um das Zinssatzrisiko des Portfolios zu minimieren. Diese Derivate können Zinssatz-Swaps und Zinssatz-Futures enthalten.

Der Teilfonds darf in strukturierten Wechsellagen anlegen, die sowohl Leverage als auch keine Leverage enthalten können (dazu gehören aktiengebundene Wertpapiere, aktiengebundene Wechsel sowie Genussscheine). Wenn die Anlageberatungsgesellschaft befindet, dass es im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds ist, kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen. Nicht mehr als 5 % vom Vermögen des Teilfonds darf in Dividendenpapieren angelegt sein.

Zusätzlich zum USD, darf der Teilfonds sowohl Rentenwerte als auch Devisenpositionen halten, die nicht auf US-Dollar lauten. Aus diesem Grund können Bewegungen sowohl in nicht auf USD lautenden festverzinslichen Instrumenten als auch in nicht auf USD lautenden Währungen den Ertrag des Fonds beeinflussen. Aktive Währungspositionen und Währungsabsicherungen können in Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank durch den Einsatz von Instrumenten wie Devisentermingeschäften und Währungsfutures, Optionen und Swaps erzielt werden. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Käufe,

Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen und Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift „**Effiziente Vermögensverwaltung und Wertpapierfinanzierungstransaktionen**“ genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Nach Maßgabe der Rechtsvorschriften kann der Teilfonds – wie in **Anhang 2** erwähnt und ausführlicher beschrieben unter den Überschriften "**Effiziente Portfolioverwaltung**" und "**Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**" – Derivate wie Futures, Optionen und Swapvereinbarungen einsetzen (bei denen es sich um notierte Papiere oder Freiverkehrswerte handeln kann) einschließlich Gesamtertrags-Swaps sowie Kreditverzugs- Swaps und er kann auch Devisenterminkontrakte abschließen. Diese derivativen Instrumente können (i) zu Absicherungs- und/oder (ii) Anlagezwecken und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank eingesetzt werden. Wenn er zum Beispiel Derivate einsetzt (die ausschließlich auf Basisvermögen oder -sektoren basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), dann darf der Teilfonds dies tun (i) um das Währungsrisiko abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basisvermögen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögen rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um das Zinssatzrisiko des Teilfonds auf die Zinssatzprognose der Anlageberatungsgesellschaft abzustimmen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Index zu erreichen (immer vorausgesetzt, der Teilfonds darf sich nicht indirekt über einen Index an einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung beteiligen, an der er sich nicht direkt beteiligen darf). Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die der Teilfonds einsetzt, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Anlageberatungsgesellschaft. Der Halbjahres- und der Jahresabschluss enthalten diese Informationen ebenfalls. Alle solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen ihre Vorgaben. Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank genehmigt werden, können eingesetzt werden. Bei Instrumenten, die eingebettete Derivate enthalten, muss die derivative Komponente dieses Instruments von der Art sein, in die der Teilfonds anderenfalls auch direkt gemäß der Anlagepolitik anlegen dürfte.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt „**Allgemeine Risikofaktoren**“ aufgeführt und im Abschnitt „**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**“ detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in Anhang 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen Fremdkapitalrisiko. Die Höhe der Leverage des Teilfonds schwankt wahrscheinlich zwischen 0 % und 600 % vom Nettoinventarwert. Die Fremdfinanzierung des Teilfonds kann eventuell im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigsten für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Glatstellungen- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Anlageanalysen und vorrangig zu Absicherungszwecken als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long- Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Obwohl unter normalen Umständen nicht zu erwarten ist, dass der Teilfonds auf Nettobasis direktional short ist. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short- Positionen 800%

vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospekterganzung, der den voraussichtlichen Umfang der Leverage fur den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens („VaR-Verfahren“) in ubereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren („VaR“ – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe historischer Daten den voraussichtlichen taglichen Hochstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden konnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Moglichkeit, dass die tagliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) uberschritten werden konnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine auergewohnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend konnen Anleger unter auergewohnlichen Marktbedingungen betrachtliche Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das absolute VaR-Modell zu verwenden. Entsprechend wird das VaR des Teilfonds-Portfolios maximal 20 % vom NIW des Teilfonds betragen, und die Haltezeit betragt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum betragt mindestens ein Jahr. Anzumerken ist, dass dies die vorstehend genannten Grenzen die von der Zentralbank geforderten aktuellen Risikopotenzialgrenzen sind. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch andern, hat der Teilfonds die Moglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Erganzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Uberwachung samtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens taglich durchgefuhrt.

Der Teilfonds darf zusatzlich ebenfalls liquide Vermogenswerte und Geldmarktinstrumente halten und fuhren, insbesondere vermogensbesicherte Wertpapier, Geldmarktpapiere und Einlagezertifikate.

Der Teilfonds kann gelegentlich hoher Volatilitat unterliegen. Bitte sehen Sie im Abschnitt mit der Uberschrift **“Risikofaktoren”** nach, um weitere Informationen zu erhalten.

Wertpapiere, wie zuvor aufgefuhrt, in die der Teilfonds anlegen darf, werden auf der Liste der anerkannten Borsen und Markte in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgelistet bzw. gefuhrt.

Informationen zum Falligkeitsdatum des Teilfonds

Sofern das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds nicht geandert werden, um eine andere Teilfondsfalligkeit zu ermoglichen (gema der Vorgaben der Zentralbank), ist es beabsichtigt, dass der Teilfonds gema der Bestimmungen der Satzung zum oder ungefahr mit dem Falligkeitsdatum endet, es sei denn der Verwaltungsrat bestimmt nach seinem eigenen Ermessen, den Teilfonds vorzeitig enden zu lassen.

Anlageberatungsgesellschaft

PIMCO Europe Ltd.

Basiswahrung

Die Basiswahrung des Teilfonds lautet auf USD.

Gebuhren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebuhren werden nachfolgend aufgefuhrt und durfen 2,5% per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht ubersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebuhren (%)	Servicegebuhr (%)	Einheitsgebuhr (%)
Institutional	Bis zu 0,35	-	Bis zu 0,35
Investor	Bis zu 0,35	0,25	Bis zu 0,60

*Einheitsgebühr bezeichnet die Verwaltungsgebühr zuzüglich etwa anfallender Service-Gebühren für eine Anteilsklasse.

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Servicegebühr

Die Servicegebühr, die nur für die Investor-Klassen gilt, wird an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt und kann zur Bezahlung von Wertpapierhändlern, Finanzintermediären oder anderen Mittlern verwendet werden, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermarktung von Anteilen und/oder der Erbringung bestimmter Anteilinhaberdienste oder der Verwaltung von Plänen oder Programmen, die Fondsanteile als ihr Finanzierungsmedium verwenden, erbringen, sowie zum Begleichen anderer damit verbundener Kosten. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt diese Dienste unmittelbar oder mittelbar über Wertpapierhändler, Finanzintermediäre oder sonstige Intermediäre für alle Anteilinhaber der Investor Klassen. Die gleichen Dienstleistungen gelten für alle Anteilinhaber der Investor-Klassen bzw. für die erhobenen Gebühren. Diese Dienstleistungen können die Beantwortung von Anfragen der Anteilinhaber zu den Teilfonds und ihre Wertentwicklung, die Unterstützung von Anteilinhabern beim Kauf, bei Rücknahmen und beim Umtausch von Anteilen, das Verwalten individueller Kontoinformationen und das Bereitstellen von Kontoauszügen für Anteilinhaber sowie das Führen weiterer Unterlagen umfassen, die für die Anlagen eines Anteilinhabers in einem Teilfonds relevant sind.

Pläne oder Programme, die Teilfondsanteile als Bestandteile nutzen, können einheitengebundene Versicherungsprodukte sowie Pensions-, Renten- oder Sparpläne von Arbeitgebern umfassen. Alle Anteilinhaber der Investor-Klassen erhalten Dienstleistungen aufgrund von Vereinbarungen mit Finanzintermediären, mit denen diese Anteilinhaber in einem Dienstleistungsverhältnis stehen. Die Servicegebühr fällt an jedem Handelstag an und ist monatlich im Nachhinein zahlbar. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann für sich selbst ganz oder teilweise eine Servicegebühren einbehalten, die nicht an Wertpapierhändler, Finanzintermediäre oder andere Mittler zu zahlen ist.

Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % vom Nettoinventarwert der zurückzunehmenden Anteile auf die Rücknahme der Anteile fällt vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds an. Es fällt keine Rücknahmegebühr an, wenn Anteile im Rahmen der Beendigung des Teilfonds zurückgenommen werden. Der Teilfonds behält die Gebühr ein, um unter anderem daraus etwa anfallende Transaktionskosten aufgrund des Verkaufs von Vermögenswerten vor der angegebenen Fälligkeit des Teilfonds zu begleichen. Der Verwaltungsrat darf nach eigenem Ermessen die Rücknahmegebühr für die Rücknahme von Anteilen aussetzen oder senken.

Gründungskosten

Die Gründungskosten für den Teilfonds und die Kosten für die Erstellung und den Druck der betreffenden Ergänzung belaufen sich auf schätzungsweise maximal 50.000 USD (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung). Sie werden dem Teilfonds in Rechnung gestellt und über den Zeitraum des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Der Teilfonds gibt derzeit Anteile der Art USD Institutional sowie Investor und SGD Institutional und Investor aus.

"**Investor-Klassen**" bezeichnet die in der Ergänzung für den Teilfonds aufgeführten Anteile der Investor-Klasse der Gesellschaft.

Wie im Prospekt im Abschnitt mit der Überschrift "Anteilskauf" beschrieben, werden die Institutional-Klassen hauptsächlich zur Anlage durch institutionelle Anleger angeboten und können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaften auch anderen Anlegern angeboten werden. Dazu gehören zum Beispiel bestimmte Finanzmittler, die über Vertriebs- oder ähnliche Vereinbarungen mit der Vertriebsstelle verfügen und die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden haben.

Die Investor-Klassen werden hauptsächlich über Wertpapierhändler, Mittler und andere Organismen mit Vereinbarungen mit der Vertriebsstelle angeboten, und diese zahlen eine Servicegebühr an die Anlageverwaltungsgesellschaft, die diese nutzen kann, um die Dienstleistungen, die diese Unternehmen für die Anteilhaber des Teilfonds erbringen, zu zahlen.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an des Teilfonds umrissen.

	Institutional Klassen	Investor-Klassen
Handelstage ¹	Täglich ¹	Täglich
Handels-schluss ²	16.00 Uhr irischer Zeit an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht	16.00 Uhr irischer Zeit an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht
Umtauschgebühr	Keine	Keine
Mindestanfangszeichnung ³	5 Millionen USD	1 Millionen USD
Mindestbestand ³	500.000 USD	500.000 USD
Ausgabeaufschlag ⁴	5%	5%
Rücknahmegebühr	Bis zu 3%	Bis zu 3%
Bewertungszeitpunkt	21.00 Uhr Irischer Zeit	21.00 Uhr Irischer Zeit
Zeichnungsschluss ⁵	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁶	Am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag ⁶
Rücknahmeabwicklungstermin ⁷	Am ersten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am ersten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 Jeder Tag, an dem die Banken für das Geschäft in England oder an den anderen Tagen geöffnet haben, die die Gesellschaft bestimmt hat, vorausgesetzt alle vierzehn Tage gibt es mindestens einen Handelstag und alle Anteilhaber werden im Voraus informiert.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Für alle Klassen fällt der Handelsschluss für alle Teilfondsklassen auf 16.00 Uhr irischer Zeit an dem Geschäftstag, der dem Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen direkt vorausgeht. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilhaber) verzichten.

- 4 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 5 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 6 Der Abrechnungstermin ist je nach Anteilklassenwährung entweder der erste oder der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf USD lautenden Klassen ist es der erste Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag. Für die auf SGD lautenden Klassen ist es der zweite Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag.
- 7 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds legt die Anteilsklassen Institutional und Investor auf.

In jeder Klasse kann der Teilfonds Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschüttung), Accumulation (Anteile mit Ertragskumulierung) sowie Income II (Anteile, die einen erhöhten Ertrag ausschütten wollen) oder alle gemeinsam ausgeben.

Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	Basiswährung USD			SGD (Hedged)		
Institutional	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Investor	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

Die Bestätigung, ob eine Anteilsklasse aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstausgabekurs für jede neue Anteilsklasse des Teilfonds beträgt 10,00 USD und 10,00 SDG je Anteil, wie jeweils anwendbar.

Der Erstausgabezeitraum für eine verfügbare noch nicht aufgelegte Anteilsklasse des Teilfonds endet, wie zuvor beschrieben, am [XXX]. Der Verwaltungsrat darf den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über etwaige Verlängerungen informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten einmal im Jahr. Nach Ende des Erstausgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil begeben.

Während der zwölf Monate bevor der Teilfonds fällig wird, werden keine Anteile mehr zur Zeichnung angeboten.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert. Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Der Teilfonds kann Dividenden aus den Nettoanlageeinkünften und/oder dem Kapital zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, stabile und gleichbleibende Ausschüttungen an Anleger vorzunehmen, die einkommensorientierte Anlagemöglichkeiten suchen. Die Anlageberatungsgesellschaft muss den Anteilinhabern und potenziellen Anlegern die voraussichtliche Dividende je Anteil nicht mitteilen und, obwohl sie dies beschließen kann, sollten Anleger berücksichtigen, dass diese Dividenden aufgrund von Marktbedingungen schwanken können. Es kann nicht garantiert werden, dass eine bestimmte Dividende erzielt wird. Und falls der Teilfonds über unzureichende zu verteilende Einkünfte oder Gewinne verfügt, um eine bestimmte Schwelle zu erreichen, kann es vorkommen, dass Anleger des Teilfonds keine Ausschüttungen oder geringere Ausschüttungsbeträge erhalten.

Im Fall der Anteilsklasse Income II Klasse (die den Anteilinhabern eine verbesserte Rendite bieten möchte) darf der Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen, Gebühren aus dem Kapital zahlen und das Renditedifferential zwischen der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse und der Basisanteilsklasse anrechnen (was einer Ausschüttung aus dem Kapital gleichkommt. Das Renditedifferential kann sowohl positiv als auch negativ sein und wird unter Berücksichtigung des Beitrags aus der Anteilsklassenabsicherung berechnet, die aus der abgesicherten Klasse entsteht. Falls die realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste negativ ausfallen, darf der Teilfonds darüber hinaus noch immer Dividenden aus dem Nettoanlageeinkommen und/oder Kapital an die Income II Klasse zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu maximieren, die eine Anteilsklasse mit höherer Dividendenzahlung wünschen.

Wie zuvor bereits aufgeführt, beachten Sie bitte, dass Verwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital der Income II Klasse belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird. Die Belastung des Kapitals erfolgt, um den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu erhöhen.

Typisches Anlegerprofil:

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds handelt es sich um Anleger, die nach einem Fonds mit attraktiven Erträgen suchen, die bereit sind, das Risiko einzugehen, das mit der Anlage in Schwellenmarktwertpapieren und hoch rentierlichen Wertpapieren einhergeht, sowie Anleger mit einem globalen Anlageportfolio. Er eignet sich für Anleger, die in der Lage sind, ein bestimmtes "Zieldatum" zu identifizieren, zu dem sie ihre Anlage zurückziehen müssen, und die es sich leisten können, mindestens bis zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds auf Kapital zu verzichten.

Risikofaktoren

Einige spezielle Risikofaktoren, die zu diesem Teilfonds gehören, werden nachfolgend aufgeführt. Diese sind im Zusammenhang mit den allgemeinen Risikowarnungen im Hauptprospekt zu lesen und sind nicht unabhängig von diesen zu betrachten. Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften "**Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und

Märkten verbundenen Risiken, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Risiken aus hoch rentierlichen Anlagen, Derivatrisiken, Schwellenmarktrisiken, Zinssatzrisiken, Ausfallrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) hinzu. Dieser ist im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, veröffentlicht. Der SRRI basiert auf der Volatilität des Teilfonds, die gemäß den OGAW-Vorgaben berechnet wurde. Je höher die Risikoeinstufung im SRRI ist, kann dies bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds wahrscheinlich höherer Volatilität ausgesetzt ist.

Teilfondsbeendigungsrisiko

Mit Beendigung des Teilfonds, einschließlich der frühzeitigen Beendigung vor der Fälligkeit des Teilfonds, wird der Teilfonds den Anteilhabern ihren proportionalen Anteil am Vermögen des Teilfonds ausschütten. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt der Veräußerung oder der Ausschüttung bestimmte Anlagen, die der Teilfonds hält, weniger wert sein können als die Anfangskosten für diese Anlagen, was zu einem Verlust für die Anteilhaber führen kann.

Darüber hinaus unterliegt der Wert einer Anlage in den Teilfonds sowie sämtliche nachfolgende mit der Beendigung des Teilfonds verbundenen Ausschüttungen (wie zuvor im Abschnitt mit der Überschrift "Informationen zum Fälligkeitsdatum des Teilfonds") den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt. Es ist möglich, dass die Marktbedingungen (insbesondere ungewöhnliche oder extreme Bedingungen) zum oder um den Zeitpunkt des Teilfondsfälligkeitsdatums erhöhte Risiken für diesen Teilfonds mit sich bringen.

Risiko der festgelegten Fälligkeit

Wenn ein Anteilhaber seine Anteile am Teilfonds vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds zurückgibt, dann kann diese Rückgabe einer Rücknahmegebühr unterliegen (wie zuvor beschrieben) und sie erfolgt zu einem Kurs, der von den Marktpreisen an diesem Tag abhängt. Aus diesem Grund eignet sich der Teilfonds gegebenenfalls nicht für Anleger, die ihr Geld vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds herausziehen wollen. Darüber hinaus können vorzeitige Rückgaben Risiken für die verbleibenden Anteilhaber als Folge beinhalten ausgelöst durch zusätzliche Handelsaktivitäten, die nicht vollständig von Rücknahmegebühren gedeckt sind, die der Teilfonds einbehält.

Anteilhaber sollten ebenfalls bedenken, dass sich das Fälligkeitsdatum des Teilfonds (gemäß der Beschreibung im obigen Abschnitt "Informationen über die Fälligkeit des Teilfonds") ändern kann, und das kann sich auf den voraussichtlichen Anlagehorizont auswirken. Unter diesen Umständen können den Anteilhabern Rücknahmegebühren entstehen, die zum oder etwa zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum des Teilfonds Anteile zurückgeben.

Abruf- und Wiedieranlagerisiko

Bestimmte vom Teilfonds gehaltene festverzinsliche Wertpapiere können dem Abrufisiko unterliegen. Das Abrufisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein Emittent sein Recht ausübt, ein festverzinsliches Wertpapier früher zurückzunehmen als erwartet (der Abruf). Emittenten können umlaufende Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit aus einer Reihe von Gründen abrufen (z. B.: sinkende Zinssätze, veränderte Kreditspreads und verbesserte Bonität des Emittenten). Wenn ein Emittent ein Wertpapier abrufen, in das der Teilfonds angelegt hat, dann erhält der Teilfonds eventuell nicht den vollen Betrag seiner ursprünglichen Anlage zurück, und er kann gezwungen sein, in Wertpapieren mit geringerer Rendite, in Wertpapieren mit höherem Risiko oder Wertpapieren mit anderen weniger vorteilhaften Eigenschaften neu anzulegen und so den Ertrag aus dem Teilfonds schmälern.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.



PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen in Bezug auf den PIMCO US Dollar Short-Term Floating NAV Fund (den "Teilfonds"), einen Teilfonds der PIMCO Select Funds plc (der "**Gesellschaft**"), eine offene Fonds-Gesellschaft mit Umbrella-Struktur und gesonderter Haftung der Teilfonds.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 29. April 2024 (der „Prospekt“), der dieser Ergänzung unmittelbar vorausgeht und als Bestandteil dieser Ergänzung gilt. Die Ergänzung ist in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Prospekt zu lesen.

ERGÄNZUNG

PIMCO US Dollar Short-Term Floating NAV Fund

29. April 2024

Begriffe in Großbuchstaben haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „**Verwaltung und Administration**“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in dieser Ergänzung und in dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass die gesamten oder ein Teil der Verwaltungsgebühren, die der Teilfonds zahlen muss, dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden. Infolgedessen nimmt das Kapital ab und Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Dividenden aus dem Kapital der Income II Klasse gezahlt werden können. Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital kann, ungeachtet der Wertentwicklung des Teilfonds, zur Erosion des Kapitals führen. Infolgedessen können Ausschüttungen erfolgen, indem auf mögliches zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird. Dieser Vorgang kann sich wiederholen, bis alles Kapital aufgebraucht ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Anlageverwaltungsgebühren sowie weitere Gebühren, die die Anteilsklasse Income II Klasse zahlen muss, dem Kapital der Income II Klasse belastet werden können. Daher kann es aufgrund von Kapitalrückgang vorkommen, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Beteiligung nicht den gesamten angelegten Betrag zurückerhalten.

PIMCO US Dollar Short-Term Floating NAV Fund – Zusammenfassende Informationen

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den Teilfonds. Umfassend wird er durch die vollständigeren Beschreibungen des Teilfonds und der verbundenen Risiken in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt definiert.

Hauptanlagen	Durchschnittliche Portfolioduration	Kreditqualität⁽¹⁾	Ausschüttungshäufigkeit
Auf USD lautende Renteninstrumente	0 bis 1 Jahr	Baa bis Aaa	Monatlich

(1) Gemäß Moody's Investors Service, Inc. Rating, oder ähnlich bewertet von Standard & Poor's Rating-Service oder Fitch, oder wenn ohne Bewertung, von der Anlageberatungsgesellschaft als qualitativ gleichwertig eingestuft.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel des Teilfonds ist es, bei Kapitalerhalt höchstmögliche laufende Einkünfte und tägliche Liquidität zu erzielen.

Der Teilfonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 90 % von seinem Vermögen in einem Portfolio aus auf USD lautenden Renteninstrumenten von Emittenten anlegt, die ihren Sitz hauptsächlich in den Vereinigten Staaten haben. Der Teilfonds darf bis zu 5% von seinem Nettovermögen in auf USD lautende Renten-Instrumente von Emittenten anlegen, die ihren Sitz in aufstrebenden oder Schwellenmarkt- Wirtschaften haben oder wirtschaftlich mit diesen verbunden sind.

Der Teilfonds gilt in Bezug auf den FTSE 3-Month U.S. Treasury Bill Index (den „**Index**“) als aktiv verwaltet, da der Index für die Berechnung der Gesamtbeteiligung des Teilfonds unter Verwendung der relativen VaR-Methode und zu Wertentwicklungs-Vergleichszwecken verwendet wird. Bestimmte Wertpapiere des Teilfonds können Bestandteile des Index sein und eine ähnliche Gewichtung haben wie diese. Der Index wird jedoch nicht zur Definition der Portfoliozusammensetzung des Teilfonds oder als Wertentwicklungsziel genutzt, und der Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren anlegen, die nicht Bestandteil des Index sind.

Der Teilfonds will eine Rentenwert-orientierte Anlagestrategie verfolgen, die sich auf erstklassige, Geldmarkt- und Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit konzentriert. Das Ziel der Strategie ist, bei Kapitalerhalt und täglicher Liquidität höchstmögliche laufende Einkünfte zu erzielen, indem er in einem Bereich des Rentenwert-Sektors anlegt. Als Teil seiner Anlagestrategie nutzt die Anlageberatungsgesellschaft eine globale säkulare Prognose für die Wirtschaften sowie einen integrierten Anlageprozess, wie hierin beschrieben. Um Flexibilität zu erlangen und die Möglichkeit zu haben, bei günstigen Gelegenheiten anzulegen, wenn sie sich ergeben, ist es kein Ziel des Teilfonds, seine Anlagen in bestimmten Branchen zu konzentrieren (obwohl das in der Praxis, wenn auch nicht zwingend, vorkommen kann).

Der Teilfonds darf in erstklassigen als auch hoch rentierlichen festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die Moody's geringer als Aaa oder S&P geringer als AAA oder Fitch äquivalent eingestuft haben (oder, wenn sie über kein Rating verfügen, der Anlageberater bestimmt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind), die Moody's jedoch mindestens mit Baa bewertet oder S&P mit BBB oder äquivalent durch Fitch (oder, wenn sie über kein Rating verfügen, der Anlageberater bestimmt, dass sie von vergleichbarer Qualität sind). Die durchschnittliche Portfolioduration des Teilfonds variiert basierend auf der aktuell von der Anlageberatungsgesellschaft für die Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds eingesetzten Strategie. Sie wird jedoch voraussichtlich bei maximal einem Jahr liegen.

Wechselkurssicherungsgeschäfte können entsprechend vorhandener wirtschaftlicher Bedingungen unter Einsatz von Kassageschäften und Devisenterminkontrakten sowie Devisen-Futures, Optionen und Swaps eingesetzt werden. Die verschiedenen effizienten Vermögensverwaltungstechniken (einschließlich uneingeschränkter Transaktionen per Emissionstermin mit verzögerter Belieferung und mit Terminengagements, Devisentransaktionen und Pensionsgeschäften sowie umgekehrten Pensionsgeschäften) unterliegen den durch die Zentralbank jeweils dargelegten Grenzen und Bedingungen und sind unter der Überschrift „**Effiziente Portfolioverwaltung und**

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ genauer beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlageberater diese Techniken erfolgreich einsetzt.

Nach Maßgabe der in Anhang 2 dargelegten und ausführlicher unter den Überschriften **“EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG UND WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE”** und **“Merkmale und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken”** beschriebenen Vorschriften darf der Teilfonds Derivate wie (börsennotierte oder am Freiverkehrsmarkt gehandelte) Termingeschäfte, Optionen und Swapvereinbarungen (insbesondere Kreditverzugsswaps, Gesamtertragsswaps sowie Termin-Swap-Spreadlocks) und Optionen auf Swap-Vereinbarungen einsetzen. Derartige derivative Instrumente können (i) für Absicherungszwecke und/oder (ii) für Anlagezwecke und/oder (iii) zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Der Teilfonds kann beispielsweise Derivate einsetzen (die ausschließlich auf Basisvermögen oder Indizes basieren, die die Anlagepolitik des Teilfonds gestattet), (i) um Währungsrisiken abzusichern, (ii) anstelle einer Position im Basisvermögen, wenn die Anlageberatungsgesellschaft die Ansicht vertritt, dass eine derivative Beteiligung am Basisvermögens rentabler ausfällt als eine direkte Beteiligung, (iii) um die Risiken des Teilfonds der Prognose für die unterschiedlichen Märkte der Anlageberatungsgesellschaft anzupassen, und/oder (iv) um eine Beteiligung an der Zusammensetzung und Wertentwicklung eines bestimmten Finanz-Index zu erreichen. Einzelheiten zu den einzelnen Finanzindizes, die der Teilfonds einsetzt, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage von der Anlageberatungsgesellschaft. Der Halbjahres- und der Jahresabschluss enthalten diese Informationen ebenfalls. Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt unter **„Finanzindizes“**. Alle solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen ihre Vorgaben. Lediglich derivative Instrumente, die im Risikomanagementprozess der Gesellschaft aufgeführt und von der Zentralbank genehmigt werden, können eingesetzt werden. Für Instrumente, die eingebettete Derivate enthalten, soll die Derivatkomponente dieses Instruments von der Art sein, so dass der Teilfonds anderenfalls hätte direkt darin anlegen können.

Durch den Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds den Risiken ausgesetzt sein, die im Abschnitt **„Allgemeine Risikofaktoren“** aufgeführt und im Abschnitt **„Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken“** detailliert beschrieben sind. Beteiligungen einzelner Positionen am Basisvermögen von derivativen Instrumenten (außer indexbasierten Derivaten), überschreiten die in **Anhang 2** festgelegten Anlagegrenzen nicht, wenn sie mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert sind. Der Einsatz von Derivaten führt zu einem zusätzlichen Fremdkapitalrisiko. Die Höhe der Leverage des Teilfonds schwankt wahrscheinlich zwischen 0% und 600 % vom Nettoinventarwert. Die Leverage des Teilfonds kann im Umfang wachsen, zum Beispiel dann, wenn der Anlageberater den Zeitpunkt als günstigste für den Einsatz von derivativen Instrumenten betrachtet, um das Zinssatz-, Währungs- oder Kreditrisiko des Teilfonds zu ändern. Die Leverage errechnet sich mithilfe der Summe der Nennbeträge der Derivate, wie von der Zentralbank gefordert, die eingesetzt werden, und berücksichtigt daher zu keinem Zeitpunkt Gattstellungs- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds.

Erachtet der Anlageberater es auf Basis detaillierter Analysen als angebracht, kann der Teilfonds Derivate einsetzen, um synthetische Leerverkaufspositionen einzugehen. Synthetische Leerverkaufspositionen sind Positionen, die in wirtschaftlicher Hinsicht Leerverkaufspositionen entsprechen und über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingegangen werden. Der Teilfonds wird langfristige und synthetische Leerverkaufspositionen in einer Vielzahl von Zeiträumen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eingehen. Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten im Teilfonds sind nachstehend aufgeführt. Das Verhältnis von Long- zu Short-Beteiligungen des Teilfonds hängt von den Marktbedingungen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Es kann vorkommen, dass der Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt ausschließlich Long-Beteiligungen hält oder genau andersherum ausschließlich Short-Beteiligungen. Wie in dieser Ergänzung beschrieben, können sich diese Positionen über verschiedene Anlagekategorien gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds erstrecken. Rechnet man sie mithilfe des Bruttonominalwerts aller Derivate des Teilfonds sowie des Marktwerts aller Direktanlagen zusammen, dann wird die Kombination aus den Gesamtbrutto-Long-Positionen und den Gesamtbrutto-Short-Positionen 800% vom Nettoinventarwert des Teilfonds voraussichtlich nicht übersteigen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem Absatz dieses Abschnitts dieser Prospektergänzung, der den voraussichtlichen Umfang der Leverage für den Teilfonds beschreibt. Dieser errechnet sich mithilfe der Nominalsummen der eingesetzten Derivate.

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Marktrisiko wird mithilfe des Risikopotenzialverfahrens (**„VaR-Verfahren“**) in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank gedeckt und verwaltet. Das Risikopotenzialverfahren (**„VaR“** – Value at Risk) ist ein statistisches Verfahren, das mithilfe

historischer Daten den voraussichtlichen täglichen Höchstverlust prognostiziert, den der Teilfonds mit einseitiger 99 %iger statistisch ermittelter Sicherheit erleiden könnte. Dennoch besteht statistisch zu einem Prozent die Möglichkeit, dass die tägliche Risikopotenzialziffer („VaR-Ziffer“ – Value at Risk) überschritten werden könnte. Das Risikopotenzialverfahren nutzt einen historischen Betrachtungszeitraum und deshalb kann das Ergebnis des Risikopotenzials verzerrt sein, wenn keine außergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten oder diese aus dem historischen Betrachtungszeitraum herausfallen. Entsprechend können Anleger unter außergewöhnlichen Marktbedingungen beträchtliche Verluste erleiden.

Der Teilfonds beabsichtigt, das relative VaR-Modell zu verwenden. Dementsprechend wird der VaR-Wert des Portfolios das Doppelte des VaR-Wertes eines vergleichbaren Benchmark- oder Referenzportfolios (d. h. eines ähnlichen Portfolios ohne Derivate), das dem beabsichtigten Anlagestil des Teilfonds entspricht, nicht überschreiten. Das Referenzportfolio entspricht dem Index. Bei dem Index handelt es sich um einen nicht gesteuerten Index, der die monatlichen Ertrags-Äquivalente der Renditedurchschnitte der Schatzwechsellausgaben der vergangenen 3 Monate repräsentiert. Die Haltezeit beträgt 20 Tage. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Es sollte beachtet werden, dass die oben angegebenen Grenzwerte den aktuellen, von der Zentralbank vorgegebenen Grenzwerten für VaR entsprechen. Sollten sich das VaR-Modell des Teilfonds oder die Grenzwerte der Zentralbank jedoch ändern, hat der Teilfonds die Möglichkeit, diese neuen Modelle oder Grenzwerte durch eine entsprechende Aktualisierung dieser Ergänzung und des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft anzuwenden. Die Messung und Überwachung sämtlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Instrumente wird mindestens täglich durchgeführt.

Wertpapiere, wie zuvor aufgeführt, in die der Teilfonds anlegen darf, werden auf der Liste der anerkannten Börsen und Märkte in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgelistet bzw. geführt.

Der Teilfonds darf bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen oder Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in illiquiden Wertpapieren sowie in Darlehensbeteiligungen und Darlehenszuweisungen, die Geldmarktinstrumente darstellen, investieren. Der Teilfonds darf zusätzlich ebenfalls liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente halten und führen, insbesondere vermögensbesicherte Wertpapier, Geldmarktpapiere und Einlagenzertifikate. Etwaige solche Vermögenswerte müssen als erstklassig eingestuft sein oder, so sie nicht eingestuft sind, muss sie die Anlageberatungsgesellschaft als erstklassig geltend einstufen.

Anlageberatungsgesellschaft

Pacific Investment Management Company LLC

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds lautet auf USD.

Gebühren und Auslagen

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren werden nachfolgend aufgeführt und dürfen 2,5% per annum vom Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

Klasse	Verwaltungsgebühren (%)
Institutional	0,26%
Retail	0,65%
Z Klasse	0%
R Klasse	0,36%

Eine detaillierte Zusammenfassung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds und der Gesellschaft ist im Prospekt unter der Überschrift „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Gründungskosten

Die Gründungskosten für den Teilfonds und die Kosten für die Erstellung und den Druck der betreffenden Ergänzung belaufen sich auf schätzungsweise maximal 50.000 USD (oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung). Sie werden dem Teilfonds in Rechnung gestellt und über den Zeitraum des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

Wichtige Informationen zu Anteilstransaktionen – Zeichnung, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Derzeit gibt der Teilfonds Anteile für folgende Klassen aus: USD, EUR Hedged, EUR unhedged, GBP Hedged, GBP unhedged, AUD Hedged, AUD unhedged, CAD Hedged, CAD unhedged, NZD Hedged, NZD unhedged JPY Hedged, JPY unhedged, ZAR Hedged and ZAR unhedged Institutional and Retail and Z Class und R.

Im Folgenden werden zusammenfassende Informationen über den Kauf und Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft umrissen.

	Institutional Klassen	Retail Klassen	Z Klassen	R Klassen
Handelstage	Täglich ¹	Täglich ¹	Täglich ¹	Täglich ¹
Handelsschluss	15.00 Uhr Ostküstenzeit ⁶	15.00 Uhr Ostküstenzeit ⁶	15.00 Uhr Ostküstenzeit ⁶	15.00 Uhr Ostküstenzeit ⁶
Umtauschgebühr	Keine	1 % ²	Keine	1 % ²
Mindestanfangszeichnung ³	5 Millionen USD	1.000 GBP ⁴	5 Millionen USD	1.000 USD ⁴
Mindestbestand ³	500.000 USD	1.000 USD	500.000 USD	1.000 USD
Ausgabeaufschlag ⁵	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	KEINE	Keine
Bewertungszeitpunkt	16.00 Uhr Ostküstenzeit	16.00 Uhr Ostküstenzeit	16.00 Uhr Ostküstenzeit	16.00 Uhr Ostküstenzeit
Zeichnungsschluss ⁷	Am Handelstag	Am Handelstag	Am Handelstag	Am Handelstag
Rücknahmeschluss ⁸	Am Handelstag	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag	Am Handelstag	Am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag

- 1 Jeder Tag, an dem die New Yorker Wertpapierbörse für das Geschäft oder an den anderen Tagen geöffnet hat, die der Verwaltungsrat bestimmt, vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen einen Handelstag gibt und die Anteilhaber im Voraus in Kenntnis gesetzt werden.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt ein Tag für einen Teilfonds nicht als Handelstag, wenn es schwierig wird, (i) einen Teilfonds zu verwalten, oder (ii) einen Teil des Teilfondsvermögens zu bewerten, wenn in einer Gerichtsbarkeit ein Tag ein gesetzlicher Feiertag ist oder der Markt/die Börse in einer Gerichtsbarkeit geschlossen haben. Um nähere Angaben zu geplanten Schließungen des Teilfonds während des Jahres zu erhalten, sollten sich Anteilhaber und potenzielle Anleger an den Administrator wenden oder im Feiertagskalender des Teilfonds nachsehen (ein Exemplar des Kalenders können sie ebenso beim Administrator anfordern).

- 2 Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die 1 % vom Zeichnungspreis für die Gesamtzahl der Anteile im Teilfonds, der die getauschten Anteile erhält, nicht überschreiten darf. Informationen über Anteiltauschgebühren für die Retail und R-Klasse finden Sie unter "Anteilstausch".
- 3 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse. Der Verwaltungsrat oder sein Vertreter können auf die Einhaltung der Grenzen für die Mindestanfangszeichnung (gilt für Anleger, bevor sie zu Anteilhabern werden) und den Mindestbestand (gilt für Anteilhaber) verzichten.
- 4 Oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse, wenn über ein Mittler-Sammelkonto angelegt wird. Die Mindestanfangszeichnung beträgt bei Zeichnung direkt über den Administrator 1.000.000 USD (oder entspricht jeweils dem gleichen Betrag in der jeweiligen Anteilsklassenwährung).
- 5 Bei einer Zeichnung direkt über den Administrator fällt kein Ausgabeaufschlag an. Bei einer Zeichnung über einen Mittler kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Betrages der Anlage in den Teilfonds zu dem für die Zeichnung zu zahlenden Betrag hinzugerechnet werden. Nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften ist der Ausgabeaufschlag entweder an die von einer Vertriebsgesellschaft bestellten Mittler oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Anleger, die einen Dienstleister beauftragen möchten, sollten beachten, dass an den Anbieter dieser Dienstleistungen eine gesonderte Gebühr fällig werden kann.
- 6 Für alle Klassen liegt der Handelsschluss bei 15.00 Uhr Ostküstenzeit am Handelstag für Anträge, die direkt beim Administrator eingehen. Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere Fristen für den Eingang von Anträgen setzen, um die Weitergabe dieser Anträge an den Administrator ermöglichen.
- 7 Erfolgen Anteilszeichnungen über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für den Zahlungseingang setzen.
- 8 Der Zeitpunkt, bis zu dem der Rücknahmeerlös im Allgemeinen gezahlt wird. Erfolgen Rücknahmeanträge über Untervertreter der Vertriebsstelle oder andere Mittler, können die Untervertreter oder Mittler kürzere oder längere Fristen für die Zahlung der Erlöse setzen. Auf keinen Fall sollte der Zeitraum zwischen einer Rücknahmeaufforderung und der Zahlung des Erlöses 14 Kalendertage überschreiten, vorausgesetzt, dass alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind.

Weitere Angaben über den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen an dem Teilfonds sind unter den Überschriften „**Kauf von Anteilen**“, „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Umtausch von Anteilen**“ im Prospekt zu finden.

In Bezug auf die abgesicherten Klassen (Hedged Classes) beabsichtigt die Gesellschaft, das Währungsrisiko für die Anteilhaber zu begrenzen, indem sie die Auswirkungen von Wechselkursfluktuationen senkt. Die Gesellschaft führt für die abgesicherten Klassen (Hedged Classes) Währungsabsicherungen durch, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Nennwährungen der abgesicherten Klassen und der Basiswährung des Teilfonds zu senken.

Für den Fall, dass die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, bewegt sich die Wertentwicklung der Klasse wahrscheinlich gemäß der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, anders als aufgrund der jeweiligen Währungsabsicherungstechnik für die betreffende Klasse.

Alle Finanzinstrumente, die für eine oder mehrere Klassen für solche Währungsabsicherungsstrategien eingesetzt werden, bestehen aus Vermögenswerten/Verbindlichkeiten des Teilfonds. Sie werden jedoch der bzw. den jeweiligen Klasse(n) zugeordnet. Und die (realisierten und nicht realisierten) Gewinne und Verluste sowie die Kosten für die Währungsabsicherungsgeschäfte (einschließlich administrativer Kosten aus zusätzlicher Risikoverwaltung) fallen ausschließlich bei der betreffenden Klasse an. Jedoch sollten Anleger beachten, dass die Anteilsklassen über keine gesonderte Haftung untereinander verfügen. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste aus den Währungsabsicherungsgeschäften ausschließlich bei der betreffenden Klasse anfallen, sind die Anteilinhaber nichtsdestotrotz dem Risiko ausgesetzt, dass sich die für eine Klasse vorgenommenen Absicherungsgeschäfte negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken. Bitte lesen Sie im Abschnitt mit der Überschrift "**Risikofaktoren; Risiko der Währungsabsicherung auf Anteilsklassen-Ebene**" nach, um weitere Informationen zu erhalten.

Alle zusätzlichen Risiken, die der Teilfonds aufgrund von Währungsabsicherungen für eine bestimmte Anteilsklasse einbringt, sollen angemessen gemindert und überwacht werden. Entsprechend gelten gemäß der Zentralbankregeln die folgenden Durchführungsbestimmungen für etwaige Währungsabsicherungsgeschäfte:

- Das Kontrahentenrisiko wird gemäß der Beschränkungen in den Bestimmungen und den Zentralbankregelungen gesteuert.
- Überabgesicherte Positionen belaufen sich auf maximal 105 Prozent des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse.
- Unterabgesicherte Positionen sollten maximal auf 95 Prozent vom Anteil des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse fallen, das gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll.
- Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, mit mindestens der gleichen Bewertungsfrequenz wie der Teilfonds, um sicherzustellen, dass die überabgesicherten und unterabgesicherten Positionen die zuvor beschriebenen Schwellen nicht übersteigen bzw. unter sie fallen.
- Eine solche (zuvor beschriebene Prüfung) beinhaltet ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % wesentlich überschreiten, nicht von Monat zu Monat fortgeschrieben werden.
- Die Währungsbeteiligungen unterschiedlicher Währungsklassen dürfen nicht kombiniert oder miteinander verrechnet werden, und Währungsbeteiligungen von Vermögenswerten des Teilfonds dürfen nicht einzelnen Anteilsklassen zugewiesen werden.

Unbeschadet des zuvor Beschriebenen gibt es keine Garantie dafür, dass die Absicherungstechniken erfolgreich sind und, obwohl nicht beabsichtigt, können diese Aktivitäten aufgrund externer Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft zu überabgesicherten oder unterabgesicherten Positionen führen. Der Einsatz solcher Klassenabsicherungstechniken kann die Anteilinhaber der betreffenden Klasse daher erheblich daran hindern, Gewinne zu erzielen, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt.

Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Teilfonds gibt die Anteilsklassen Institutional, Retail, R Klasse und Z Klasse aus. In jeder Klasse kann der Teilfonds Anteile der Art Income (Anteile mit Ertragsausschüttung), Accumulation (Anteile mit Ertragskumulierung) sowie Income II (Anteile, die einen erhöhten Ertrag ausschütten wollen) oder alle gemeinsam ausgeben.

Sie können folgende Anteilsklassen des Teilfonds zeichnen:

	GBP Hedged			GBP unhedged			EUR Hedged			EUR unhedged			NZD Hedged		
Institutional	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Retail	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Z Klasse	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
R Klasse	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

	NZD unhedged			JPY Hedged			JPY unhedged			ZAR Hedged			ZAR unhedged		
Institutional	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Retail	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Z Klasse	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
R Klasse	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

	AUD unhedged			AUD Hedged			CAD unhedged			CAD Hedged			USD		
Institutional	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Retail	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
Z Klasse	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II
R Klasse	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II	Acc	Inc	Inc II

Die Bestätigung, ob eine Anteilklasse aufgelegt wurde sowie das Auflegungsdatum erhalten Sie auf Anfrage vom Administrator.

Der Erstausgabekurs für jede neue Anteilklasse des Teilfonds, abhängig von der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, beträgt 10,00 USD, 10,00 EUR, 10,00 AUD, 10,00 CAD, 10,00 NZD, 1.000 JPY, 100,00 ZAR oder 10,00 GBP je Anteil.

Der Erstaussgabezeitraum für eine verfügbare noch nicht aufgelegte Anteilsklasse des Teilfonds endet, wie zuvor beschrieben, am 29. Oktober 2024. Der Verwaltungsrat darf den Erstaussgabezeitraum für neue Anteilsklassen verkürzen oder verlängern. Die Zentralbank wird im Voraus über etwaige Verlängerungen informiert, wenn Anträge auf die Zeichnung von Anteilen eingegangen sind, und ansonsten einmal im Jahr. Nach Ende des Erstaussgabezeitraums werden Anteile des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil begeben.

Dividenden und Ausschüttungen

Dividenden, die für Anteile der ausschüttenden Klassen des Teilfonds ausgeschüttet werden, werden monatlich festgestellt und nach Feststellung je nach Angaben des Anteilinhabers in bar ausgezahlt oder in zusätzliche Anteile reinvestiert.

Gegebenenfalls beschlossene Dividenden werden in der Regel am letzten Werktag des Monats ausgezahlt oder am vorletzten Werktag des Monats wieder angelegt. Weitere Einzelheiten zur Dividendenpolitik der Gesellschaft sind im Abschnitt "**Dividendenpolitik**" des Prospektes enthalten, und ein detaillierter Dividendenkalender mit aktuellen Ausschüttungsterminen ist auf Anfrage bei der Anlageberatungsgesellschaft erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird.

Der Teilfonds kann Dividenden aus den Nettoanlageeinkünften und/oder dem Kapital zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, stabile und gleichbleibende Ausschüttungen an Anleger vorzunehmen, die einkommensorientierte Anlagemöglichkeiten suchen.

Im Fall der Anteilsklasse Income II Klasse (die den Anteilinhabern eine verbesserte Rendite bieten möchte) darf der Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen, Gebühren aus dem Kapital zahlen und das Renditedifferential zwischen der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse und der Basisanteilkasse anrechnen (was einer Ausschüttung aus dem Kapital gleichkommt. Das Renditedifferential kann sowohl positiv als auch negativ sein und wird unter Berücksichtigung des Beitrags aus der Anteilsklassenabsicherung berechnet, die aus der jeweiligen Art der abgesicherten Klasse entsteht. Falls die realisierten Gewinne aus dem Verkauf von Anlagen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste negativ ausfallen, darf der Teilfonds darüber hinaus noch immer Dividenden aus dem Nettoanlageeinkommen und/oder Kapital an die Income II Klasse zahlen. Die Dividenden dürfen aus dem Kapital gezahlt werden, damit der Teilfonds in der Lage ist, den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu maximieren, die eine Anteilsklasse mit höherer Dividendenzahlung wünschen. Bitte beachten Sie, dass Verwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren, oder ein Teil davon, dem Kapital der Income II Klasse belastet werden können, und dass infolgedessen das Kapital zurückgehen kann und dass Ertrag erzielt werden kann, indem auf die Möglichkeit zukünftigen Kapitalwachstums verzichtet wird. Die Belastung des Kapitals erfolgt, um den Ausschüttungsbetrag für die Anleger zu erhöhen.

Ausschüttungen aus dem Kapital haben unterschiedliche Steuerfolgen auf die Ausschüttung von Erträgen und Anleger sollten sich dazu beraten lassen.

Typisches Anlegerprofil:

Typische Anleger des Teilfonds werden Anleger sein, die ein wettbewerbsfähiges und beständiges Ertragsniveau mit Schwerpunkt auf Kapitalerhalt und sehr hoher Liquidität anstreben und eine diversifizierte Beteiligung an den Märkten für festverzinsliche Wertpapiere in US-Dollar suchen, wobei sie sich auf Wertpapiere mit einer kürzeren Laufzeit konzentrieren und bereit sind, die Risiken und die Volatilität zu akzeptieren, die mit einer Anlage an solchen Märkten verbunden sind, und die einen kürzeren Anlagehorizont haben.

Risikofaktoren

Anleger beachten bitte die Abschnitte im Prospekt mit den Überschriften "**Allgemeine Risikofaktoren**", die alle auf den Teilfonds zutreffen können, sowie "**Eigenschaften und Risiken von Wertpapieren, Derivaten, sonstigen Anlagen und Anlagetechniken**". Diese enthalten Informationen zu den mit diesen Wertpapieren, Instrumenten und Märkten verbundenen Risiken, die

Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind. Einzelheiten dazu finden Sie im vorhergehenden Abschnitt "Anlageziel und -politik". Insbesondere lenken wir die Aufmerksamkeit von Anlegern auf bestimmte Risiken, die mit diesem Teilfonds einhergehen und die in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben werden. Sie enthalten insbesondere Risiken Derivatrisiken, Bonitätsrisiken, Zinssatzrisiken sowie Liquiditätsrisiken.

Bitte ziehen Sie den synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator (den „**SRRI**“) im „Risiko- und Ertragsprofil“-Abschnitt des Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. den synthetischen Risikoindikator (der „**SRI**“) im Basisinformationsblatt für die jeweilige Anteilsklasse, in der Sie anlegen oder anlegen möchten, hinzu. Eine höhere Risikoeinstufung im SRRI/SRI kann bedeuten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds einer höheren Volatilität unterliegen dürfte.

Risiko der Währungsabsicherung auf Anteilsklassen-Ebene

Absicherungs-Aktivitäten auf Anteilsklassen-Ebene können den Teilfonds Kreuz-Kontaminations-Risiken aussetzen, da möglicherweise (vertraglich oder anderweitig) nicht sichergestellt werden kann, dass sich der Kontrahenten-Regress aus solchen Vereinbarungen auf die Vermögenswerte der jeweiligen Anteilsklasse beschränkt. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste aus den Währungsabsicherungsgeschäften ausschließlich für die jeweilige Anteilsklasse anfallen, sind Anleger dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass sich die für eine Anteilsklasse eingesetzten Währungsabsicherungs-Geschäfte negativ auf eine andere Anteilsklasse auswirken, insbesondere wenn es diese Währungsabsicherungs-Geschäfte von dem Teilfonds verlangen, Sicherheiten (d. h. Anfangs- oder Bewertungs-Spanne) zu hinterlegen. Diese Sicherheiten hinterlegt der Teilfonds auf sein eigenes Risiko (anders als durch die Anteilsklasse und auf Risiko ausschließlich der Anteilsklasse, da die Anteilsklasse keinen gesonderten Anteil des Teilfondsvermögens darstellt). Dadurch unterliegen Anleger anderer Anteilsklasse einem Teil dieses Risikos.

Die Verwaltungsratsmitglieder der PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

LÄNDERSPEZIFISCHE PROSPEKTERGÄNZUNG ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

21. November 2023

Diese Ergänzung ergänzt den Verkaufsprospekt der PIMCO Select Funds plc (die “Gesellschaft”) vom 29. April 2024 in der jeweils gültigen Fassung (der “Verkaufsprospekt”). Sie ist Prospektbestandteil und in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt zu lesen.

Begriffe in Großbuchstaben erhalten die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, ihre Anteile in Deutschland zu vertreiben, für folgende Teilfonds angezeigt.

- Dynamic Bond Fund¹;
- Euro Aggregate High Quality Fund; und
- Eurodollar High Quality Fund.

Seit Abschluss des Anzeigeverfahrens ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile in Deutschland zu vertreiben.

Kein Vertriebsanzeigeverfahren wurde durchgeführt für die Teilfonds EM Fixed Maturity Duration Hedged Fund, Global Bond Fund, Global Multi-Asset Fund, Multi-Asset Allocation Fund, Multi-Asset Strategy Fund, PIMCO Obbligazionario Prudente Fund, PIMCO US Dollar Short-Term Floating NAV Fund, UK Corporate Bond Fund, UK Income Bond Fund and U.S. High Yield BB-B Bond Fund. Anteile an diesen Teilfonds dürfen daher nicht in Deutschland vertrieben werden.

Einrichtung in Deutschland

Marcard, Stein & Co. AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

hat in Deutschland die Funktion der Einrichtung übernommen (die „deutsche Einrichtung“).

¹ Dieser Fonds wurde am 29. September 2023 liquidiert.

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Einrichtung zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Sie werden nach Maßgabe des Verkaufsprospekts der Gesellschaft verarbeitet.

Anleger werden von der deutschen Einrichtung darüber informiert, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG wurden eingerichtet bzw. getroffen und Anleger können bei der deutschen Einrichtung hierüber Informationen erhalten.

Eine Kopie des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung, des Verkaufsprospekts einschließlich seiner Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung, der wesentlichen Anlegerinformationen, des geprüften Jahresberichts und, falls anschließend veröffentlicht, des ungeprüften Halbjahresberichts sind kostenlos und in Papierform beim deutschen Facility Agent erhältlich.

Die Gesellschaft hat folgende wesentlichen Verträge geschlossen:

1. den Verwaltungsvertrag vom 22. Juni 2010 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
2. der PIMCO-Anlageberatungsvertrag vom 22. Juni 2010 in der ergänzten und durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO vom 25. Mai 2018 neuausgefertigten Fassung;
3. der PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag vom 22. Juni 2010 in der ergänzten und durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe Ltd vom 25. Mai 2018 neuausgefertigten Fassung;
4. der PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrag vom 22. Juni 2010 in der ergänzten und durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe GmbH vom 25. Mai 2018 neuausgefertigten Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe GmbH;
5. der Vertriebsvertrag vom 22. Juni 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft;
6. der Administrationsvertrag vom 30. Juni 2017 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator;
7. die Verwahrstellenvereinbarung vom 30. Juni 2017 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle; und
8. das "United Kingdom Facilities Agent Agreement" vom 22. Juni 2010 zwischen der Gesellschaft und PIMCO Europe Ltd.

Kopien der vorbezeichneten Verträge und Vereinbarungen sowie Kopien der Richtlinien und der OGAW-Richtlinien der Zentralbank stehen bei der deutschen Einrichtung während deren üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung. Bei der deutschen Einrichtung sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, die für Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft in Irland erhältlich sind.

Die deutsche Einrichtung stellt Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die deutsche Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Die deutsche Einrichtung fungiert außerdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin.

Die Gesellschaft hat einen schriftlichen Vertrag mit der Einrichtung abgeschlossen, der die von der Gesellschaft wahrgenommenen Aufgaben und die der Einrichtung spezifiziert. Der Vertrag sieht vor, dass die Einrichtung von der Gesellschaft alle erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.

Erhältlichkeit und Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile sind ebenfalls kostenlos bei der deutschen Einrichtung erhältlich. Diese Information bezieht sich jeweils auf den Nettoinventarwert pro Anteil des vorhergehenden Handelstages, sie wird nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Sie stellt kein Angebot dar, zu diesem Nettoinventarwert pro Anteil Anteile zu zeichnen oder zurückzugeben. In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Preise derzeit auf www.vwd.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger erfolgen durch Anlegeranschreiben auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne von § 167 KAGB.

Veröffentlichung in bestimmten Fällen

Zusätzlich zum Erhalt eines Anlegeranschreibens auf einem dauerhaften Datenträger (s.o.) werden Anleger in den Fällen des § 298 Abs. 2 KAGB durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger in deutscher Sprache informiert.

Anlegerbeschwerden

Informationen über das Anlegerbeschwerdeverfahren der Gesellschaft erhalten Anleger auf Anfrage kostenlos bei der deutschen Einrichtung

Gebühren und Auslagen

Informationen zu Gebühren und Auslagen finden sich unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“.

Die Verwaltungsratsmitglieder von PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Verkaufsprospekt erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

PIMCO Select Funds plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Umbrella-Struktur sowie gesonderter Haftung der Teilfonds untereinander, die nach irischem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 480045 eingetragen und von der Zentralbank am 22. Juni 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den OGAW-Richtlinien genehmigt wurde.

LÄNDERSPEZIFISCHE PROSPEKTERGÄNZUNG ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

29. April 2024

Diese Ergänzung ergänzt den Verkaufsprospekt der PIMCO Select Funds plc (die “Gesellschaft”) vom 29. April 2024 in der jeweils gültigen Fassung (der “Verkaufsprospekt”). Sie ist Prospektbestandteil und in Verbindung und im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt zu lesen.

Begriffe in Großbuchstaben erhalten die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist.

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, ihre Anteile in Deutschland zu vertreiben, für folgende Teilfonds angezeigt.

- Dynamic Bond Fund¹;
- Euro Aggregate High Quality Fund; und
- Eurodollar High Quality Fund.

Seit Abschluss des Anzeigeverfahrens ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile in Deutschland zu vertreiben.

Kein Vertriebsanzeigeverfahren wurde durchgeführt für die Teilfonds EM Fixed Maturity Duration Hedged Fund, Global Bond Fund, Global Multi-Asset Fund, Multi-Asset Allocation Fund, Multi-Asset Strategy Fund, PIMCO Obbligazionario Prudente Fund, PIMCO US Dollar Short-Term Floating NAV Fund, UK Corporate Bond Fund, UK Income Bond Fund and U.S. High Yield BB-B Bond Fund. Anteile an diesen Teilfonds dürfen daher nicht in Deutschland vertrieben werden.

Einrichtung in Deutschland

Marcard, Stein & Co. AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg

hat in Deutschland die Funktion der Einrichtung übernommen (die „deutsche Einrichtung“).

¹ Dieser Fonds wurde am 29. September 2023 liquidiert.

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der deutschen Einrichtung zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Sie werden nach Maßgabe des Verkaufsprospekts der Gesellschaft verarbeitet.

Anleger werden von der deutschen Einrichtung darüber informiert, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG wurden eingerichtet bzw. getroffen und Anleger können bei der deutschen Einrichtung hierüber Informationen erhalten.

Eine Kopie des Memorandums und der Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung, des Verkaufsprospekts einschließlich seiner Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung, der wesentlichen Anlegerinformationen, des geprüften Jahresberichts und, falls anschließend veröffentlicht, des ungeprüften Halbjahresberichts sind kostenlos und in Papierform beim deutschen Facility Agent erhältlich.

Die Gesellschaft hat folgende wesentlichen Verträge geschlossen:

1. den Verwaltungsvertrag vom 22. Juni 2010 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
2. der PIMCO-Anlageberatungsvertrag vom 22. Juni 2010 in der ergänzten und durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO vom 25. Mai 2018 neuausgefertigten Fassung;
3. der PIMCO Europe-Anlageberatungsvertrag vom 22. Juni 2010 in der ergänzten und durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe Ltd vom 25. Mai 2018 neuausgefertigten Fassung;
4. der PIMCO Europe GmbH-Anlageberatungsvertrag vom 22. Juni 2010 in der ergänzten und durch Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe GmbH vom 25. Mai 2018 neuausgefertigten Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und PIMCO Europe GmbH;
5. der Vertriebsvertrag vom 22. Juni 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft;
6. der Administrationsvertrag vom 30. Juni 2017 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator;
7. die Verwahrstellenvereinbarung vom 30. Juni 2017 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle; und
8. das "United Kingdom Facilities Agent Agreement" vom 22. Juni 2010 zwischen der Gesellschaft und PIMCO Europe Ltd.

Kopien der vorbezeichneten Verträge und Vereinbarungen sowie Kopien der Richtlinien und der OGAW-Richtlinien der Zentralbank stehen bei der deutschen Einrichtung während deren üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung. Bei der deutschen Einrichtung sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, die für Anteilhaber am Sitz der Gesellschaft in Irland erhältlich sind.

Die deutsche Einrichtung stellt Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die deutsche Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Die deutsche Einrichtung fungiert außerdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin.

Die Gesellschaft hat einen schriftlichen Vertrag mit der Einrichtung abgeschlossen, der die von der Gesellschaft wahrgenommenen Aufgaben und die der Einrichtung spezifiziert. Der Vertrag sieht vor, dass die Einrichtung von der Gesellschaft alle erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.

Erhältlichkeit und Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile sind ebenfalls kostenlos bei der deutschen Einrichtung erhältlich. Diese Information bezieht sich jeweils auf den Nettoinventarwert pro Anteil des vorhergehenden Handelstages, sie wird nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Sie stellt kein Angebot dar, zu diesem Nettoinventarwert pro Anteil Anteile zu zeichnen oder zurückzugeben. In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Preise derzeit auf www.vwd.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger erfolgen durch Anlegeranschreiben auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne von § 167 KAGB.

Veröffentlichung in bestimmten Fällen

Zusätzlich zum Erhalt eines Anlegeranschreibens auf einem dauerhaften Datenträger (s.o.) werden Anleger in den Fällen des § 298 Abs. 2 KAGB durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger in deutscher Sprache informiert.

Anlegerbeschwerden

Informationen über das Anlegerbeschwerdeverfahren der Gesellschaft erhalten Anleger auf Anfrage kostenlos bei der deutschen Einrichtung

Gebühren und Auslagen

Informationen zu Gebühren und Auslagen finden sich unter der Überschrift „Gebühren und Auslagen“.

Die Verwaltungsratsmitglieder von PIMCO Select Funds plc, deren Namen im Verkaufsprospekt erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle erdenkliche Sorgfalt darauf verwendet haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.